Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1939)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt
des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 31. Oktober 1939.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn der ordentlichen Wintersession des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 13. November 1939.** Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2¼ Uhr, zur 1. Sitzung im Rathaus zu Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Erhebung einer staatlichen Taxe für die Fremdenverkehrswerbung.
2. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches. (Bestellung einer Kommission.)
3. Gesetz über Jagd- und Vogelschutz.
4. Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.
2. Dekret über die Erhebung von Kirchensteuern.
3. Dekret über die Motorfahrzeugsteuer. (Bestellung einer Kommission.)
4. Dekret über die Einteilung des Kantons in 30 Amtsbezirke.
5. Dekrete betreffend Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mett-Madretsch und betreffend Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg. (Bestellung einer Kommission.)
6. Dekret über die Besoldungen des Staatspersonals.
7. Dekret betreffend Ergänzung von § 15 des Dekretes über die Einigungsämter. (Bestellung einer Kommission.)
8. Kirchliche Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875; Abänderung. (Bestellung einer Kommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Neuordnung der Besoldung des Bankratspräsidenten der Kantonalbank.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

1. Voranschlag für das Jahr 1940.
2. Kenntnisgabe von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2).
4. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4).
5. Käufe und Verkäufe von Domänen.
6. Bericht des Regierungsrates über die Frage der Revision der Grundsteuerschatzungen.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

Arbeitsbeschaffungskredite.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Armendirektion:

1. Bericht über Möglichkeiten der Entlastung der Armenfürsorge durch den Bund und durch organisatorische Massnahmen im Kanton (Postulat der Staatswirtschaftskommission vom 22. November 1938).
2. Beiträge an Gemeindealtersbeihilfen.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Horisberger betreffend die Reorganisation der staatlichen Erziehungsheime.
2. Motion des Herrn Schneeberger betreffend Revision von Art. 78 des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, sowie von § 12 des Dekretes über das Feuerwehrwesen.
3. Motion des Herrn Barben betreffend Schaffung eines Versuchsbetriebes auf den für die alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen angekauften Liegenschaften.
4. Motion des Herrn Barben betreffend teilweise Aufhebung der Schweinekontingentierung.
5. Motion des Herrn Rahmen betreffend Eingabe an den Bund zur Erwirkung von Einfuhrbeschränkungen für Fische und Geflügel.
6. Motion des Herrn Jakob betreffend landwirtschaftliche Erschliessung der Gebiete des alten Aarebeckens.
7. Motion des Herrn Schwarz betreffend Belebung des Geldumlaufes.
8. Motion des Herrn Häberli betreffend Belastung der Tierseuchenkasse durch die Versicherung der Schweine.
9. Motion des Herrn Hürbin betreffend Abänderung des Armenpolizeigesetzes vom 1. Dezember 1912.
10. Interpellation des Herrn Ryter betreffend die Verweigerung von Arbeitsbeschaffungsbeiträgen für Tiefbauarbeiten an Gemeinden ohne erhebliche Arbeitslosigkeit.
11. Interpellation des Herrn Kronenberg betreffend die Stellungnahme des Eidgenössischen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Ausrichtung von Arbeitsbeschaffungsbeiträgen an Gemeinden mit unwesentlicher Arbeitslosigkeit.
12. Einfache Anfrage des Herrn Rubin betreffend Dr. med. F. Thönen, Zweisimmen.
13. Einfache Anfrage des Herrn Imhof (Neuenstadt) über ein Verbot des Kommunismus.
14. Einfache Anfrage des Herrn Weibel betreffend den Preis der Zuckerrüben.
15. Einfache Anfrage des Herrn Gressot betreffend die Ausübung der Jagd im Jura (siehe Regierungsratsbeschluss Nr. 4387).
16. Einfache Anfrage des Herrn Chételat betreffend die Beurlaubung von Soldaten für die landwirtschaftlichen Arbeiten.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Der Bankratspräsident der Kantonalbank, infolge Ablaufes der Amtsdauer.
2. Zwei Abgeordnete in den Ständerat infolge Ablaufes der Amtsdauer.
3. Drei Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht infolge Ablaufes der Amtsdauer der Herren Bernhard, Gerber und Stucki.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Voranschlag 1940.
4. Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen.

Die Wahlen werden angesetzt auf den Mittwoch der *zweiten* Sessionswoche.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Ed. v. Steiger.

Weitere hängige Geschäfte:

(§ 9 der Geschäftsordnung.)

1. Dekret über das kantonale Institut für Gewerbeförderung.
2. Dekret über die Organisation der Forstdirektion.
3. Gesetz über die Kantonalbank.
4. Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates.
5. Motion des Herrn Wipfli betreffend Zeitungsleseverbot im Grossen Rat.

Erste Sitzung.

Montag, den 13. November 1939,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 149 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Bäschlin, Berger, Burgdorfer, Buri, Burren, Chavanne, Geissbühler (Lauperswil), Gfeller, Glaser, Graf, Hachen, Jacobi, Imhof (Neuveville), Juillard, Lauper, Linder, Luick, Müller (Herzogenbuchsee), Queloz, Stalder, Steiger, Stucki (Steffisburg), Ueltschi, Wipfli, Wüthrich, Zingg, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bratschi (Robert), Egger, Fell, Flühmann, Freimüller, Gressot, Schneiter (Lyss).

Präsident. Wir leben nicht in einer leichteren Zeit, als es anlässlich der letzten Session der Fall war. Die aussenpolitische Lage ist nicht so, dass man annehmen könnte, man wäre aus den Schwierigkeiten heraus. Das legt uns wiederum Verpflichtungen auf. Wenn auch klar ist, dass das Leben normal vor sich gehen muss, so wissen wir, dass so mancher Haushalt, so mancher Betrieb und so mancher Bürger sich Einschränkungen auferlegen muss, sich in seiner Arbeit rationieren muss. Das zwingt auch uns, das Gleiche zu tun. Ich danke allen Kollegen, die sich auf die Septembersession angestrengt haben, unsere Zeit nicht zu vergeuden, sondern nur strikte unsere Pflicht zu erfüllen. Wir wollen es in der gegenwärtigen Session gleich halten. Ich appelliere an alle, die hier anwesend sind, indem ich ihnen sage: Wenn bis zur Hausfrau hinunter jedermann sich einrichten muss, werden wir das im Grossen Rat auch machen können. Damit ist die heutige Session eröffnet.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die Erhebung einer staatlichen Taxe für die Fremdenverkehrswerbung.

Bereit.

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 17 Mitgliedern gewiesen.

Gesetz über Jagd und Vogelschutz.

Präsident. Die Regierung lässt mitteilen, sie möchte in dieser Session nur die Eintretensfrage diskutiert sehen.

Winzenried. Wir haben eine ziemlich beladene Traktandenliste; ein grösserer Teil unserer Ratsmitglieder ist im Militärdienst; andere wollen sobald als möglich wieder heim. Deshalb bin ich der Ansicht, man sollte alles, was nicht unbedingt in dieser Session erledigt werden muss, von der Traktandenliste streichen, damit wir möglichst rasch fertig werden. Beim Gesetz über Jagd und Vogelschutz habe ich das Gefühl, die Meinungen seien gemacht; das wird zu scharfen Auseinandersetzungen hier im Rat führen, und später auch im Volke. In der gegenwärtigen ernsten Zeit sollte man das vermeiden.

Die Anhänger des Reviers wären damit einverstanden, dass das Gesetz für jetzt von der Traktandenliste abgesetzt werde. Ich nehme an, Herr Hulliger werde mit der Verschiebung auch einverstanden sein, damit man später die Frage in einer etwas ruhigeren Zeit ruhig behandeln kann. Ich beantrage also Verschiebung auf eine spätere Session.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz wurde auf die Tagesordnung der gegenwärtigen Session gesetzt auf Grund einer Anfrage, die anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes an den Regierungsrat gerichtet wurde. Damals habe ich erklärt, ich werde mich dafür einsetzen, dass dieses Traktandum auf die Tagesordnung der nächsten Session gesetzt wird. Dieses Ziel wäre somit erreicht; es ist nun Sache des Grossen Rates, darüber zu entscheiden, ob er die Vorlage in dieser Session behandeln will oder wann er sie zu behandeln gedenkt. Bekanntlich hat die vorberatende Kommission mit grossem Mehr Ablehnung beschlossen. Die Regierung hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, dass der Grosse Rat selbst sich mit dieser Vorlage befassen müsse, damit wir wissen, ob er darauf eintreten wolle oder nicht. Die Regierung hält nicht absolut an ihrem Standpunkt fest; wenn der Grosse Rat verschieben will, so ist sie ohne weiteres damit einverstanden.

Hulliger, Präsident der Kommission. Die Regierung hat bei dieser Vorlage eine etwas eigenartige Stellung eingenommen. Ich gehöre nun dem Rat seit bald 20 Jahren an, aber mir ist es noch nie vorgekommen, dass sich die Regierung, wenn eine Vorlage von der Kommission mit solcher Mehrheit verworfen wurde, einfach darauf versteift hätte, dass die Vorlage nun noch vor den Grossen Rat gelangen müsse, trotzdem die 15-gliedrige Kommission, die das Eintreten mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt hat, eigentlich die Stimmung des Rates wiedergeben müsste. Die Sache sollte vor den Rat; das musste durchgezwängt werden.

Nun kann ich mich ganz gut einverstanden erklären mit einer Verschiebung gemäss Antrag Winzenried, aber unter einer Bedingung. Wir haben seinerzeit die Motion Winzenried erheblich erklärt, die auf Einführung der Revierjagd tendiert; zur gleichen Zeit wurde auch eine Gegenmotion von mir

erheblich erklärt, die eine Verbesserung auf Grund des bestehenden Patentsystems anstrebt. Diese beiden Motionen sind vom Regierungsrat entgegengenommen und vom Grossen Rat einstimmig erheblich erklärt worden.

Die Kommission hatte nun die Meinung, sie sei eingesetzt für die Vorberatung beider Gesetze; die Regierung war der gegenteiligen Auffassung; sie meinte, wenn sie dem Rat zuerst eine gedruckte Vorlage über die Revierjagd unterbreite, so müssen Kommission und Rat diese Vorlage zuerst in Beratung ziehen; nachher, d. h., wenn der Grosse Rat die Reviervorlage nicht schlucke, könne man event. noch mit der andern Vorlage kommen. Früher hat man beide Vorlagen zu gleicher Zeit behandelt. Ich bin der Meinung, es sei unserer Kommission auch die andere Vorlage, die, wie ich in einer früheren Session erwähnte, fix und fertig ist, zu unterbreiten. Da der Rat beschlossen hat, es seien beide Motionen erheblich zu erklären, so sind beide Gesetzesvorlagen der Kommission zu unterbreiten. Die Regierung will es nicht glauben, dass die Kommission das Recht habe, auch die zweite Vorlage zu behandeln.

Es ist hier noch auf einen andern Punkt hinzuweisen, den ich schon in der Septembersession erwähnt habe: der Wildschaden ist gegenwärtig sehr gross, und die Landwirtschaft leidet unter dieser Schädigung, besonders jetzt, wo man zum Ertrag jedes Quadratmeters Sorge tragen muss. Wir haben aber zu wenig Geld, um den Schaden vergüten zu können. Die verbesserte Patentjagdvorlage wie die Reviervorlage wollten in erster Linie nach dieser Richtung Remedur schaffen. Deswegen entsteht wachsender Schaden, wenn man diese Vorlage verschiebt und sich die Regierung nicht damit einverstanden erklärt, dass uns auch die andere Vorlage unterbreitet wird. Nur unter dieser Bedingung, dass sich die Regierung einverstanden erklärt, auch die zweite Vorlage zu unterbreiten, kann ich dem Verschiebungsantrag zustimmen.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann ganz kurz antworten, wie ich es in der Septembersession getan habe: Die Regierung hat nur eine Vorlage durchberaten, diejenige, die sie der Kommission unterbreitet hat. Ueber den Wunsch des Herrn Hulliger nach Unterbreitung der zweiten Vorlage hat die Regierung noch nicht Beschluss gefasst; ich kann daher hierüber keine Zusicherungen geben. Ich nehme von diesem Wunsche Kenntnis und werde ihn der Regierung in einer der nächsten Sitzungen vortragen. Eine Zusicherung irgendwelcher Art kann ich heute nicht geben.

Abstimmung.

Für den Verschiebungsantrag Winzenried . . . . . Mehrheit.

Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Bereit.

Dekret betreffend die Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

Bereit.

Dekret über die Erhebung von Kirchensteuern.

Bereit.

Dekret über die Motorfahrzeugsteuer.

Wird an die Kommission zur Vorberatung des entsprechenden Gesetzes gewiesen.

Dekret über die Einteilung des Kantons in 30 Amtsbezirke.

Bereit.

Dekrete betreffend Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mett-Madretsch und betreffend Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dekret über die Besoldungen des Staatspersonals.

Bereit.

Dekret betreffend Ergänzung von § 15 des Dekretes über die Einigungsämter.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Kirchliche Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875; Abänderung.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Keine.

Neuordnung der Besoldung des Bankratspräsidenten der Kantonalbank.

Auf die erste Woche angesetzt.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Voranschlag und Direktionsgeschäfte der Finanzdirektion.

Bereit.

Direktionsgeschäfte der Justizdirektion.

Keine.

Waldankäufe und -verkäufe.

Bereit.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bereit.

Strassen und Hochbauten.

Auf die erste Woche angesetzt.

Eisenbahngeschäfte.

Auf heute angesetzt.

Arbeitsbeschaffungskredite.

Bereit.

Beiträge an Spitäler.

Bereit.

Direktionsgeschäfte der Armendirektion.

Bereit.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen.

Sämtliche Geschäfte sind bereit; die Interpellationen Ryter und Kronenberg werden zurückgezogen.

Wahlen.

Präsident. Die Wahlen werden auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche angesetzt. Als weiteres Wahlgeschäft kommt hinzu: Wahl eines Oberrichters an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten ausscheidenden Herrn Oberrichters Blösch. Das bernische Obergericht spricht den Wunsch aus, die Stelle möchte in dieser Session wieder besetzt werden, weil verschiedene Mitglieder des Obergerichtes durch Militärdienst in Anspruch genommen sind. Ich möchte die Gelegenheit benützen, um Herrn Oberrichter Blösch für seine lange und sorgfältige Arbeit bestens zu danken.

Sodann möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass Frau Regierungsrat Joss und Fräulein Joss für die Teilnhme des Rates anlässlich der Krankheit und des Hinschiedes von Herrn Regierungsrat Joss durch mich ihren herzlichsten Dank aussprechen lassen.

Bodenverbesserung; Weganlage Schönentannen-Hinterfultigen; II. Folge

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Landwirtschaftsdirektor Stähli, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Scherz, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden einstimmig genehmigt wird:

Beschluss:

Der Gemeinderat von Wahlern und die Weggemeinde Hinterfultigen suchen um einen Beitrag nach an die Mehrkosten des Wegbaues Schönentannen-Hinterfultigen infolge abgeänder. ter und verbesserter Anlage und an weitere noch zu erstellende Wegstrecken dieses Unternehmens. Die Anlage setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

		Fr.
Mehrkosten der erstellten Anlage . .		15 000
Weitere Wegstrecken:		
1. Schlußstrecke Kübeli-Schönentannen Länge = 1183 m, veranschlagt zu	Fr. 38 000	
2. Anfahrt Morgenegg Länge = 131 m, veranschlagt zu	» 9 000	
3. Anfahrt Brügglen Länge = 294 m, veranschlagt zu	» 17 000	
Total 1608 m noch zu erstellende Wege		64 000
Insgesamt		79 000

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten der weitern Wegbauten und an die

Mehrkosten einen ordentlichen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens . . . . Fr. 19 750
aus Bodenverbesserungskrediten und an die unter 1—3 genannten weitern Wegstrecken einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von 5 %, höchstens . . . . . » 3 200
aus Arbeitsbeschaffungskrediten, insgesamt also einen maximalen Staatsbeitrag von . . . . . Fr. 22 950
zuzusichern.

Der Beschluss des Regierungsrates vom 1. Februar 1939 zur Erteilung der Baubewilligung für die Anfahrt Morgenegg wird gutgeheissen.

Die Beitragsleistung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe eines von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplanes.
2. Die Einwohnergemeinde Wahlern und der Wegbezirk Hinterfultigen sind verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Sie haften auch für den Unterhalt der Weganlage.
   Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.
   Insbesondere sind die Vorschläge des kantonalen Kulturingenieur-Bureaus bei der Ausführung zu berücksichtigen und alle erforderlichen Detailpläne vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.
3. Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.
4. Die Landwirtschaftsdirektion hat die Arbeiten öffentlich zur Konkurrenz auszuschreiben und über die Vergebung nach Anhörung der Beteiligten zu entscheiden.
5. Das im Wegperimeter gelegene Land ist rationell zu bewirtschaften.
6. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.
7. Vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch den Wegbau bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
8. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das kantonale Arbeitsamt hierzu die Bewilligung gegeben haben.
9. Bei der Ausführung sind die Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Das letztere ist berechtigt, für diesen Wegbau auch Arbeitslose zuzuweisen.
10. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1942.
11. Die Gemeinde Wahlern und der Wegbezirk Hinterfultigen verpflichten sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
12. Die Benützung der Weganlage und deren Unterhalt ist auf Grundlage eines Reglementes zu regeln. Dieses ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
13. Der Gemeinderat von Wahlern und der Wegbezirk Hinterfultigen haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten pro 1938 der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Sanitätsdirektor Dr. Mouttet, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Raaflaub (Bern), worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen über Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 29. März 1932 werden der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi an ihre Betriebskosten des Jahres 1938 folgende Beiträge aus dem Tuberkulosefonds bewilligt:

1. Für 34 081 Pflegetage in III. Kostgeldklasse je Fr. 1. 18 Fr. 40 215
2. Für 19 805 Pflegetage in IV. Kostgeldklasse je » 1. 68 » 33 272
3. Für 14 335 Pflegetage in V. Kostgeldklasse je » 1. 95 » 27 953

Insgesamt Fr. 101 440

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 31. Januar 1938 ist der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi auf Rechnung des vorerwähnten Kantonsbeitrages von Fr. 101 440 im Jahre 1939 eine Teilzahlung von Fr. 30 000 ausgerichtet worden, so dass ihr noch der Restbetrag von Fr. 71 440 auszubezahlen ist.

Rechtsufrige Thunerseestrasse; Ausbau der Strecke Beatenbucht-Interlaken.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die heutige Vorlage über die Sanierung der Strassenverhältnisse am rechten Ufer des Thunersees hat ihre Vorgeschichte. Im Jahre 1933 hatte sich der Grosse Rat mit einer umfangreichen Vorlage zu beschäftigen, die ein Abkommen zwischen dem Staat Bern und der Gläubigergemeinschaft der Obligationäre zur Bestätigung empfahl. Dieses Abkommen hätte zur Folge gehabt, dass die Bahn auf der ganzen Strecke von Thun bis Interlaken aus der Strasse herausgenommen worden wäre, unter Liquidierung des Bahnunternehmens. An Stelle der Bahn wäre auf dieser Strecke ein Autobusbetrieb errichtet worden.

In der Staatswirtschaftskommission entstanden darob lebhafte Auseinandersetzungen; der Grosse Rat lehnte die Bestätigung der Vereinbarung ab, vor allem deshalb, weil er Zweifel darüber hegte, ob es möglich sein werde, mit einem Autobusbetrieb den Spitzenverkehr namentlich auf der Strecke Thun-Beatenbucht zu bewältigen. Man spürte auch den Widerstand der Bahngesellschaft, zudem musste auch zugegeben werden, dass das Bahnpersonal einem ungewissen Schicksal entgegengehen würde. So ist dieses Projekt schliesslich gescheitert.

Damals hätte der Staat neben den Kosten für die Strassenkorrektion einen Betrag von Fr. 300 000 gewissermassen als Loskaufssumme zu bezahlen gehabt, auch hätte er auf seinem Aktienbesitz bei der rechtsufrigen Thunerseebahngesellschaft eine Abschreibung von Fr. 160 000 vornehmen müssen.

Jene Verhandlungen endigten schliesslich mit einem vagen Kompromiss: die Vertreter der Gesellschaft mussten die Verpflichtung übernehmen, in absehbarer Zeit die Geleiseanlage von Beatenbucht bis Interlaken zu entfernen, also den Bahnbetrieb nur noch von Thun nach Beatenbucht zu führen. Geschehen ist aber praktisch nichts; dagegen hat letztes Jahr eine Sanierung der Gesellschaft stattgefunden, die ihr eine wesentliche Erleichterung ihrer Verpflichtungen gebracht hat, indem eine beträchtliche Reduktion der Obligationenschuld erzielt wurde. Nach der heutigen Bilanz steht einem Baukonto der Bahn von nominell 4,14 Millionen ein Gesellschaftskapital von 2,08 Millionen gegenüber. Auch dieses ist nominell, denn die Aktie hat heute einen Wert von Fr. 2, nicht mehr. An festen Anleihen bestehen: Fr. 280 000 in Form von Obligationen und Fr. 100 000 als Hypothek auf dem Wohn- und Geschäftshaus «Aaregg» in Interlaken.

Diese Sanierung ist bilanzmässig durchaus in Ordnung; sie ermöglichte sogar die Schaffung einer Reserve aus getilgtem Aktienkapital in der Höhe von 1,782 Millionen. Aber es ist ganz klar, dass damit eine Sanierung der Verkehrsverhältnisse am rechten Thunerseeufer nicht geschaffen war. Der heutige Zustand ist nach jeder Richtung unbefriedigend. Die meisten Herren in diesem Saal kennen die Anlage der Bahn, die ursprünglich als Spekulationsobjekt gebaut wurde, eine Bahn mit ausserordentlich leichtem Unterbau, mit ungenügendem Schienenmaterial, die einmal auf der linken, ein andermal auf der rechten Strassenseite geführt wird, sich um Ecken und Krümmungen windet, was die Abwicklung des modernen, gesteigerten Verkehrs ausserordentlich erschwert. Dazu kommt, dass die Strasse selbst nicht in Ordnung gebracht werden kann, wenn nicht entweder erhebliche Aufwendungen gemacht werden, um die Geleiseanlagen zu konsolidieren, oder wenn die Geleise nicht aus der Strasse entfernt und dafür die nötigen Ersatzbauten geschaffen werden können.

Wir mussten ferner berücksichtigen, dass das Streben der bernischen Eisenbahnpolitik nach einer möglichsten Vereinfachung der Betriebsverhältnisse gehen muss. Wir haben die Lötschbergbahn auf der linken Seite, wir haben den Schiffsverkehr auf dem See, und wir haben schliesslich die rechtsufrige Thunerseebahn. Zwischen dieser letztern und der Lötschbergbahn besteht ein gewisses Konkurrenzverhältnis, ganz naturgemäss. Schon das ist an sich unbefriedigend; dazu kommt aber, dass im Lauf der Zeit gewisse Unterbietungen zwischen Bahn und Schiff eingetreten sind.

Nun bot sich für uns letztes Jahr die Gelegenheit, die Verhältnisse von einem andern Gesichtspunkt aus anzupacken und so eine gewisse Sanierung einzuleiten. Es gab im Oberland einen Herrn, der schon den Aktienbesitz eines andern Bähnleins zusammengekauft hatte; dieser Herr fand, Fr. 1.50 oder Fr. 2.— seien die Aktien der rechtsufrigen Thunerseebahn schliesslich schon wert, und er setzte sich die Erwerbung der Aktienmehrheit in den Kopf; sicher nicht in der Meinung, damit auch die Strassenbaukosten übernehmen zu wollen, sondern mit dem Hintergedanken, das Geld, das er jetzt anlege, werde schon zurückkommen, wenn der Staat einmal die Strasse in Ordnung bringe.

Wir haben nun die Gelegenheit wahrgenommen, mit Vertretern der rechtsufrigen Thunerseegemeinden zu verhandeln; es bildete sich ein Konsortium, das für Fr. 130 000 Obligationen und für Fr. 20 000 Aktien kaufte, wodurch, zusammen mit den Gemeinden, die Mehrheit in den Verwaltungsorganen erzielt wurde. Ohne Erreichung dieser Mehrheit wäre es unmöglich gewesen, zu einer Lösung zu gelangen. Auf der einen Seite hatte sich die Bahn nicht an das gehalten, was 1933 vereinbart worden war, nämlich, dass man in absehbarer Zeit die Strecke Beatenbucht-Interlaken abbrechen werde; auf der andern Seite fehlten der Bahn die Mittel zur Erneuerung der Geleiseanlagen. So befand man sich in einem Schwebezustand, der zu einer zunehmenden Verschlimmerung der Verhältnisse führte. Es musste daher als Voraussetzung für das Zustandekommen einer Sanierung die Gewinnung eines massgebenden Einflusses durch Staat und Gemeinden erzielt werden.

Nachdem das erreicht war, mussten wir uns darüber Rechenschaft geben, was nun mit der Bahn zu geschehen habe. Es kann selbstverständlich gar keine Rede davon sein, dass man eine Bahn, die einer verkehrspolitischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit entspricht, einfach entfernt, in der Meinung, man werde den Verkehr durch irgend einen Ersatzbetrieb schon halbwegs bewältigen können. Daher musste untersucht werden, wie die Frequenzen und Transportmengen sich auf die einzelnen Teilstrecken verteilen. Da ergibt sich, dass beispielsweise im Jahre 1938 auf der ganzen Strecke rund

335 000 Zugskilometer geleistet wurden, wovon 47 000 auf die Strecke Beatenbucht-Interlaken entfallen, eine Strecke von 9,4 km Länge, also ein ziemlich langes Stück. Dabei erreicht der Verkehr auf diesem Teilstück ungefähr 15 % des Gesamtverkehrs. Auch einnahmenmässig ist das obere Stück nicht von wesentlicher Bedeutung. Darum haben wir in der Bau- und Eisenbahndirektion Vorbereitungen getroffen, um zu prüfen, ob man nicht wenigstens das Strassenstück Beatenbucht-Interlaken, das sich in einem Zustand befindet, dessen Aufrechterhaltung auf die Dauer nicht mehr gerechtfertigt werden kann, in Ordnung bringen könne.

Die Möglichkeit dazu wird uns einerseits geboten durch die Tatsache, dass Staat und Gemeinden die Mehrheit in den Verwaltungsorganen besitzen, und anderseits durch den Arbeitsbeschaffungskredit vom 3. September 1939. Wir sind zur Ansicht gekommen, dass es bei der Struktur des Verkehrs auf dem rechten Thunerseeufer zweckmässig sei und sich verantworten lasse, den Bahnbetrieb von der Beatenbucht an aufwärts einzustellen. Immerhin mussten gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, bevor man diese Verantwortung übernehmen konnte. Die eine Voraussetzung ist eine Verstärkung des Schiffsverkehrs, namentlich im obern Teil des Sees. Dieses Begehren wird heute erfüllt; gegenwärtig wird ein neues Dieselmotorschiff mit einem Fassungsvermögen von 300 Personen auf der Werft Thun gebaut; über den Ankauf eines zweiten Schiffes wird mit der Landesausstellung verhandelt. Wenn man sich auf einen vernünftigen Preis einigen kann, wird noch ein zweites Schiff in den Dienst der Thunerseeschiffahrt gestellt werden können.

Ferner wurde für diese obere Strecke die Schaffung eines Autobusbetriebes vorgesehen. Wir sind nicht der Meinung, dass dieser Betrieb einen vollgültigen Bahnersatz bilden könne. Das ist nur in Verbindung mit dem Schiffsbetrieb möglich. Es handelt sich um einen Betrieb, dessen Beanspruchung sich nach den Bedürfnissen richtet; es wird also nicht notwendig sein, dass sich die Gesellschaft ein eigenes Autounternehmen angliedert, sondern es soll mit einer privaten Transportanstalt ein Vertrag auf Grundlage einer gewissen Kilometerentschädigung abgeschlossen werden; auf Grund dieser Vereinbarung wird der Autobetrieb je nach Bedürfnis durchgeführt.

Es wird vielleicht die Frage nach den Taxen bei diesem Automobilbetrieb gestellt werden. Normalerweise sind Autofahrten ja teurer als Eisenbahnfahrten, da ein einzelnes Fahrzeug nicht eine so grosse Transportmenge bewältigen kann, wie das bei der Bahn der Fall ist. Unsere Berechnungen basieren auf einer jährlichen Verkehrsleistung von ungefähr 39 000 km, wobei eine Kilometerentschädigung von 70 Rp. zu zahlen wäre. Das würde es gestatten, den Betrieb so zu gestalten, dass dessen Aufrechterhaltung für die Gesellschaft zu verantworten wäre. Auf Grundlage dieser Rechnung würden wir den Bezug der gleichen Taxen wie bei der Bahn in Aussicht nehmen. Ob das auf die Dauer möglich sein wird, das ist eine Frage, über die heute niemand bindende Erklärungen abgeben kann; das wird von der Entwicklung der Verhältnisse abhängen. Es braucht nur der Fall einzutreten, dass auf der Lötschbergbahn die Bergzuschläge abgeschafft werden, dann würde sich sofort eine Rückwirkung auf diese Bahntaxen zeigen, und es müsste sich dann fragen, ob es sich rechtfertige, auch mit den Autotaxen entsprechend zurückzugehen. Die Berechnungen sind aber davon ausgegangen, dass man die Parität mit den Bahntaxen herstellt. Wir glauben nun, unter den gegebenen Verhältnissen lasse es sich verkehrspolitisch rechtfertigen, der neuen Lösung zuzustimmen.

Ein weiterer Punkt, der zu prüfen war, war die Frage des Personals. Infolge der Betriebseinstellung auf der obern Strecke werden 5 Personen ihre Anstellung bei der rechtsufrigen Thunerseebahn verlieren. Wir haben mit der Lötschbergbahn Rücksprache genommen, und diese hat sich bereit erklärt, dieses Personal tel quel zu übernehmen, also den Leuten eine Chance zu bieten, wenn sie sich auf dem Netz der Lötschbergbahn eingearbeitet haben, und ferner ihre Versicherungsansprüche zu wahren.

Es stellt sich nun die Frage, wie wir uns finanziell mit der rechtsufrigen Thunerseebahngesellschaft auseinandersetzen. Wenn wir von der Bahnstrecke 9,3 oder 9,4 Kilometer wegnehmen, so werden sich die Obligationäre melden; es muss daher dafür gesorgt werden, dass der Obligationär nach der Betriebsumstellung die gleichen Sicherheiten besitzt wie vorher. Aus diesem Grunde geht unser Vorschlag dahin, es seien der Bahn Fr. 80 000 zur Verfügung zu stellen; ferner seien dem Konsortium, das in unserm Einvernehmen Aktien erworben hat, diese Aktien zum Preise von Fr. 2 pro Stück abzunehmen. Insgesamt wird die Aufwendung zirka Fr. 100 000 erreichen. Dafür muss uns aber die Bahngesellschaft die Geleiseanlagen überlassen, zirka 724 t. Von diesen wird die Bahn für die Ausbesserung schadhafter Geleise auf der untern Strecke 224 t brauchen, während die übrigen 500 t dem Staat zur Verfügung gestellt werden; er wird sie verwerten können und wird den Erlös, der nach Abzug der Entfernungskosten bleibt, mit der Bahngesellschaft teilen. Unter Berücksichtigung der heutigen Eisenpreise wird dem Staat aus der Entfernung der Bahn auf dem obern Teilstück eine Auslage von zirka Fr. 75 000 erwachsen.

Dazu kommen die Kosten für die Instandstellung der Strasse. Es kann sich natürlich in der heutigen Zeit nicht darum handeln, dass man diese Strasse zu einer Luxusstrasse ausbaut, mit 7—7,5 m Breite, sondern die Strasse wird eine maximale Breite von 6 m bekommen. Man wird sich darauf beschränken, einen rechten Unterbau herzustellen, im übrigen eine provisorische Lösung suchen; weitere Verbesserungen würden der Zukunft überlassen bleiben. Die Kosten betragen rund Fr. 700 000, nicht ganz Fr. 80 000 pro km. Das ist sicher nicht übermässig, aber wir werden versuchen, uns den Bedürfnissen anzupassen, die heute für den Staat wegleitend sein müssen. Wir wollen nicht Aufwendungen machen, die man vermeiden kann, die nicht absolut nötig sind.

Alles in allem ergibt sich eine Aufwendung von Fr. 775 000. Um einen Kredit in dieser Höhe suchen wir heute nach; er soll verrechnet werden auf die Vorlage, wie sie am 3. September vom Bernervolk angenommen worden ist.

Es wird aber mit Recht auch gefragt werden: Was soll mit dem untern Strassenstück gehen?

Auch diese Strecke befindet sich nicht in einem idealen Zustand. Auf dem Boden der Gemeinde Thun ist die Strasse richtig gebaut; auch zwischendrin befinden sich Stücke, die nicht zu beanstanden sind, aber es gibt andere, unbefriedigende Stücke, wo Unterbau und Oberbau erneuert werden müssen, wo zur Instandstellung erhebliche Mittel aufzuwenden sind. Man wird fragen: Was gedenkt die Regierung zu tun; will sie das nur als ersten Akt in diesem Eisenbahndrama (der Ausdruck ist berechtigt, wenn man die Sache von der finanziellen Seite betrachtet) auffassen und nachher das untere Teilstück ebenfalls entfernen? Die Regierung hat über diesen Punkt nicht gesprochen; sie hat keinen Plan und keine feste Absicht. Dagegen ist es ganz selbstverständlich, dass es der Regierung, solange die Bahn auf der verbesserten Strassenstrecke Steffisburg-Thun-Beatenbucht als verkehrspolitische und wirtschaftliche Notwendigkeit aufgefasst werden muß, nicht einfallen wird, nun etwa Bestrebungen zu unterstützen, die auf Beseitigung dieser Bahn hinauslaufen. Das ganze Problem ist ein Zukunftsproblem; wenn diese Strecke jetzt provisorisch instandgestellt wird, mit Schienen, die man aus der Strecke Beatenbucht-Interlaken aushebt, so wird das eine Zeitlang halten, und inzwischen wird man sehen müssen, in finanzieller Beziehung eine Lösung bereitzustellen, die sowohl den Bedürfnissen der Bahnbenützer wie denjenigen der Strassenbenützer entgegenkommt.

Aus allen diesen Ueberlegungen möchte ich Ihnen empfehlen, der Vorlage zuzustimmen. Sie ist der Ausdruck eines Versuches der Instandstellung einer unhaltbaren Strasse, und des Versuches, auf diesem Wege den wirtschaftlichen Interessen des rechten Seeufers in möglichst weitgehendem Masse zu dienen. Wenn man sich die Strassenführung um den Zürichsee herum oder am einen Ufer des Vierwaldstättersees vergegenwärtigt, wird man sagen müssen, dass der heutige Zustand auf der Strecke Beatenbucht-Interlaken nicht tragbar ist, auf die Dauer nicht verantwortet werden kann, da er verkehrsgefährdend und lebensgefährlich ist, so dass der Staat allen Anlass hat, soweit als möglich zum Verschwinden dieser Zustände beizutragen, und Verkehrsbedingungen zu schaffen, die den heutigen Bedürfnissen entsprechen. Mit dem Ausbau der Schiffsverbindung erreichen wir zugleich, dass die Lötschbergbahn auf die Verkehrsordnung am rechten Thunerseeufer einen grösseren, massgebenden Einfluss bekommt, womit dann ein Stück Zersplitterung in der bernischen Eisenbahnpolitik verschwindet.

Stünzi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es wird von der rechtsufrigen Thunerseestrasse gesprochen; damit ist der Zusammenhang mit der Strassenbahn ohne weiteres geschaffen. Man muss diesen Zusammenhang immer im Auge behalten.

Die Strassenbahn Steffisburg-Thun-Interlaken ist seit 1913 auf der Strecke Steffisburg-Beatenbucht und seit Juni 1914 (also kurz vor dem Weltkrieg) auf der Strecke Beatenbucht-Interlaken im Betrieb. Schon während des Baues zeigten sich finanzielle Schwierigkeiten; die Bahn war vorwiegend mit ausländischem Geld erstellt worden. Rückwirkungen dieser finanziellen Schwierigkeiten sind nicht ausgeblieben; sie haben sehr wahrscheinlich einen Einfluss auf die Traçégestaltung ausgeübt, die Ihnen vom Herrn Baudirektor geschildert worden ist.

Die rechtsufrige Thunerseebahn hat aber ein grosses Verdienst am Aufschwung der beteiligten Landesgegend. Es darf nicht behauptet werden, die Bahn genüge ihrer Aufgabe nicht mehr. Wenn in den Jahren 1932—1934 harte Kämpfe um die Weiterführung der Bahn ausgefochten worden sind, so nicht deshalb, weil sie dem Verkehr nicht mehr genügt hätte, sondern das geschah der prekären Strassenverhältnisse wegen. Seit mehr als 15 Jahren ist vom Staat auf der rechtsufrigen Thunerseestrasse nicht mehr viel vorgekehrt worden; speziell im Unterhalt hat man sich auf das Allernotwendigste beschränkt, weil sich die Baudirektion auf den Standpunkt stellte, bevor neue Mittel in diese Strasse gesteckt werden, müsse der Unterbau erneuert und müssen die Geleiseanlagen konsolidiert werden. Auf weiten Strecken ist die Strasse stark bombiert, auf andern finden sich Schlaglöcher, so dass die Strasse von den Fahrzeugen gemieden wird. Sie wird aber auch von den Fussgängern nicht mehr gern benützt.

Die Rückwirkungen dieser schlechten Strassenverhältnisse auf den Fremdenverkehr und das übrige Gewerbe sind nicht ausgeblieben; in der Folge entwickelte sich diese Spannung zwischen Seegemeinden und der Bahngesellschaft. Die Bahn konnte, wie der Herr Baudirektor erwähnt hat, aus eigener Kraft die Mittel zur Instandstellung des Unterbaues und der Geleiseanlage nicht aufbringen; die Gemeinden Thun und Steffisburg haben für ihr Gebiet die nötigen Mittel vorgeschossen, Thun etwa Fr. 130 000. Dagegen haben sich die Seegemeinden geweigert, der Bahn neue Darlehen zur Verfügung zu stellen. Der Einfluss der Seegemeinden auf die damalige Baudirektion war während des verflossenen Kampfes so gross gewesen, dass es zu der Vorlage vom November 1933 kam, die die Beseitigung der Bahn auf der ganzen Strecke Thun-Interlaken vorsah. Es lagen Gutachten für und gegen diese Lösung vor. Der Staat hätte damals zur Abfindung der Obligationäre für die Entfernung der Geleise Fr. 300 000 leisten sollen.

Die Staatswirtschaftskommission beschloss damals, auf die Vorlage der Regierung nicht einzutreten, sondern das Resultat des rechtlichen Verfahrens abzuwarten; nachdem der Regierungsrat seine Vorlage zurückgezogen hatte, hat die Staatswirtschaftskommission eine Erklärung zu Protokoll nehmen lassen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liess, und die speziell in rechtlicher Beziehung das Geschäft auf den Boden zurückführte, auf den es gehörte. Man hat damals im Rat von einer zweiten Regierung gesprochen. Seither hat nun die Bahn eine Nachlaßstundung bewilligt bekommen und ihre Sanierung durchgeführt.

Und nun die neue Vorlage der Regierung. Sie beantragt die Einstellung des Bahnbetriebes und die Entfernung des Geleises auf der Strecke Beatenbucht-Interlaken, und die Einführung eines Autobusbetriebes auf dieser Teilstrecke. Es wird also heute das beantragt, was die Strassenbahn schon 1933 vorgeschlagen hatte, und damit ist die nötige rechtliche Grundlage für die Aufhebung dieses Teilstückes auch ohne weiteres gegeben. Aber es handelt sich heute nicht nur, wie im Jahre 1933, um die Aufhebung einer Teilstrecke, sondern die heu-

tige Vorlage bringt in der Tat auch Vorschläge über Instandstellung der Strasse.

Alles das zusammen erfordert einen Kredit von Fr. 775 000. Die nötigen Mittel sind vorhanden; damit kann die Strasse wiederhergestellt werden, so dass sie nachher nicht nur von Motorfahrzeugen wieder befahren werden kann, sondern auch für Fussgänger Platz hat, die also wieder Spaziergänge machen können, denn landschaftlich bietet die Strasse sehr grosse Schönheiten; sie kann sogar mit der Axenstrasse verglichen werden. Bei dieser Gelegenheit ist auf den neu hergestellten Pilgerweg hinzuweisen, der durch den Technischen Arbeitsdienst geschaffen wurde und sich oberhalb der Staatsstrasse von Merligen bis Beatushöhle hinzieht und überaus grosse Schönheiten erschliesst.

Der Verkehr auf der Teilstrecke Beatenbucht-Interlaken ist so, dass auf die Strassenbahn verzichtet werden kann; Automobil und Schiff werden diesen Verkehr zu bewältigen vermögen. Auch das Personal der Bahn ist mit diesem Vorgehen einverstanden; das Personal, das beschäftigungslos wird, wird von der B. L. S. übernommen. So sind auch diese Einwendungen der Staatswirtschaftskommission vom Februar 1934 berücksichtigt, und die Begehren des Personals erfüllt, so dass die Staatswirtschaftskommission Zustimmung zur Vorlage beantragen kann.

Es bleibt, wie schon der Herr Baudirektor erwähnt hat, noch der Ausbau des untern Teilstückes übrig, des Stückes Gemeindegrenze Thun-Beatenbucht. Die misslichen Verhältnisse auf dieser Strecke fordern in der Tat eine rasche Verbesserung. Dabei wird an eine Beseitigung der Strassenbahn nicht gedacht werden können. An schönen Sonntagen muss die Strassenbahn auf dieser Strecke vom Frühling bis tief in den Herbst einen Zwanzigminutenbetrieb aufrechterhalten. Wenn man je einmal den Sonntagsverkehr dort oben gesehen hat, wird man sagen müssen, dass ein Autobetrieb nie in der Lage wäre, ihn zu bewältigen; auch der Schiffsverkehr wird nicht genügen können, speziell nicht bei plötzlichem Unwetter, wo eine rasche Heimschaffung der Touristen und Sonntagsbummler gefordert wird. Ich richte deshalb an die Baudirektion persönlich den Wunsch, sie möchte ihre Bestrebungen auf Verbesserung der Strassenverhältnisse auch im untern Teilstück rasch fördern.

Es wird notwendig sein, dass auch die Gemeinden bei der Sanierung dieser Strassenverhältnisse mithelfen, denn die Bahn allein wird den Unterbau nicht verbessern können. Tatsache ist, dass der frühere Kampf nicht um die Bahn gegangen ist, sondern um die schlechten Strassenverhältnisse. Wenn die Strasse wiederhergestellt ist, wird auch die Strassenbahn das richtige Verkehrsmittel für die Strecke Steffisburg-Thun-Beatenbucht bleiben.

Kunz (Thun). Diejenigen Kollegen, die schon 1933/1934 dem Rate angehörten, erinnern sich an die ungeheure Papierflut, die damals über die Ratsmitglieder niederging, von den verschiedenen Parteien, die sich in der Frage der rechtsufrigen Thunerseebahn gebildet hatten. Jede Partei brachte ihre Vernehmlassung durch Zirkulare, Rechtsgutachten, technische Gutachten zur Geltung; der Grosse Rat hatte nichts anderes zu tun, als diese Papierflut so gut als möglich zu verdauen. Trotzdem kam es nicht zum Austrag dieses Streites im Ratssaal, weil die Regierung aus den Gründen, die der Sprecher der Staatswirtschaftskommission vorhin angeführt hat, ihren Antrag zurückzog, somit auf einen Entscheid des Grossen Rates verzichtete. Damals wurden die Interessengegensätze zwischen den Seegemeinden, den Gemeinden Thun und Steffisburg nicht nur im Ratssaal verfochten, sondern die Diskussion übertrug sich auch auf die Gegend selbst. Damals hatten die Seegemeinden selbst in Aussicht genommen, die Bahn auf der Strecke Beatenbucht-Interlaken zu beseitigen.

Das geschieht nun in der gegenwärtigen Vorlage, weil man das damals schon in Aussicht genommen hat, und weil sich die Lösung angesichts der heutigen Verhältnisse aufdrängt. Wir in Thun und Steffisburg machen dieser Lösung keine Opposition. Sie hat zwar einige Schönheitsfehler, aber wir möchten die Lösung nicht kritisieren. Wir betrachten die Abmachung mit der Thunerseebahn noch nicht als definitiv; sie ist nur mit dem Direktionsausschuss abgeschlossen worden; Verwaltungsrat und Direktion haben dazu noch keine Stellung genommen. Das ist aber nicht von grossem Belang, weil die Regierung ja dort über die Aktienmehrheit verfügt.

Man muss aber heute schon darauf hinweisen, dass durch die Beseitigung des Bahnverkehrs auf der obern Strecke auch die untere in Mitleidenschaft gezogen wird. Es wird eine gewisse Verschlechterung der Rentabilität eintreten. Die Generalunkosten der Bahn bleiben sich gleich, die Verwaltungskosten ebenfalls; auch die Personalkosten werden sich nicht wesentlich reduzieren, da ja nur 5 Mann in Wegfall kommen. Ein gewisser Einfluss auf das Betriebsergebnis der Bahn wird sich nicht leugnen lassen, da eben zusätzlicher Verkehr im obern Teil der Bahn in Wegfall kommt.

Das ist sicher eine Verschlechterung der Lage der Bahn, und das legt einem die Befürchtung nahe, dass später, eben weil das Betriebsergebnis der Bahn schlechter wird, die Absicht verstärkt wird, auch die untere Teilstrecke der Bahn zu beseitigen. Dagegen möchte ich nun Stellung nehmen und möchte bitten, dass man uns hierüber befriedigende Erklärungen abgibt, dass nachher der Verkehr im untern Teil des rechten Thunerseeufers nicht verschlechtert wird. Der Vertreter der Staatswirtschaftskommission hat ausgeführt, dass der Verkehr am rechten Thunerseeufer eine ganz bestimmte Struktur aufweist: einerseits Stossverkehr am Samstag und Sonntag; die Woche hindurch Abonnentenverkehr, da sehr viele Arbeiter und Angestellte, die in Thun arbeiten, auswärts wohnen. Dieser Verkehr kann durch den Schiffsbetrieb nicht aufgenommen werden, auch nicht durch einen sogenannten zusätzlichen Autoverkehr.

Deshalb ist es für uns sehr wichtig, dass uns das bisherige Verkehrsmittel auf der Strecke Beatenbucht-Thun erhalten bleibt. Ich freute mich, vom Herrn Baudirektor die Erklärung zu hören, man wolle die Frage gründlich prüfen, und es solle nichts überstürzt werden. Ich möchte wünschen, dass vor jeder Aenderung oder Sanierung der Verkehrsverhältnisse auf dem untern rechten Thunerseeufer die Gemeinden, und zwar alle beteiligten Gemein-

den, rechtzeitig begrüsst werden, dass jedenfalls nichts eingeführt wird, was den Verkehr verschlechtern könnte. Wenn wir Zusicherungen nach dieser Richtung bekommen, stimmen auch wir der Vorlage zu.

Bratschi (Robert). Ich möchte die Ausführungen des Herrn Kollegen Kunz nachdrücklich unterstützen. Er hat das ausgeführt, was auch mir am Herzen liegt: möglichst weitgehende Garantien für die untere Teilstrecke. Herr Kunz hat durchaus mit Recht festgestellt, dass die Tatsache der Betriebseinstellung auf dem oberen Teilstück der Bahn gewisse Einbussen bringt. Der Durchgangsverkehr, wenn er auch nicht gross war, war für die untere Strecke doch sicher nicht bedeutungslos.

Nun hat der Herr Baudirektor ausgeführt, dass er, vorausgesetzt, dass der nötige Verkehr vorhanden sei und bleibe, nicht glaube, dass die Regierung später Bestrebungen zur Beseitigung der Bahn auf der untern Strecke unterstützen werde. Ich fürchte, dass später so argumentiert wird: Die Verhältnisse haben sich geändert; sie sind nicht mehr gleich wie damals, als die Bahn auf der ganzen Strecke fuhr. Sie sind in der Tat insofern anders, als ein Teil des Verkehrs in Wegfall gekommen ist, eben der Durchgangsverkehr. Ich fürchte, dass dann so argumentiert wird, der verbleibende Verkehr rechtfertige die Aufrechterhaltung der Bahn auf dem untern Teilstück nicht mehr. Ich hätte es gern gesehen, wenn uns die Regierung nach dieser Richtung weitergehende Zusicherungen gegeben hätte, als sie bis jetzt gegeben worden sind.

Wenn wir heute abstimmen, so stimmen wir nur ab über die Beseitigung des Bahnverkehrs auf der oberen Teilstrecke; wir leiten also nicht etwa die Beseitigung auf der untern ein. Der Bahnverkehr soll im Gegenteil auf dieser untern Teilstrecke bleiben, da er dem Verkehrsbedürfnis nachher eher besser Rechnung tragen kann als heute.

Auf die Bedürfnisse nach Ausbau der Strasse will ich nicht näher eintreten; persönlich habe ich die Auffassung, dass kein Bedürfnis nach zwei grossen Durchgangsstrassen am Thunersee besteht. Wir können den Thunersee doch nicht mit dem Zürichsee vergleichen, wo wir an beiden Ufern bis weit hinauf Ortschaften mit bis zu 10 000 Einwohnern haben, so dass schon ein viel grösserer Lokalverkehr vorhanden ist als am Thunersee. Ich habe die Auffassung, eine Rennstrecke am Thunersee genüge; die Bevölkerung am rechten Thunerseeufer, vor allem die in den dichter bevölkerten Gegenden, hat kein Interesse daran, dass der bisher schon starke Automobilverkehr noch durch eine neue Rennstrecke vermehrt wird.

Ich würde also sehr gern positive Erklärungen der Regierung über die Erhaltung der Bahn auf der untern Teilstrecke hören. Jedenfalls sollte man darauf achten, dass der Kanton neue Bestrebungen zur Beseitigung der Bahn auf dieser Teilstreke nicht unterstützt. Wenn derartige Erklärungen vorliegen, hören auch diese Bestrebungen auf. Wir wissen, woher die bisherigen Bestrebungen gekommen sind: es war nicht die Bevölkerung schlechthin, die das wollte, sondern ganz bestimmte Zirkel. Wenn diese nicht die Unterstützung seitens des Kantons gehabt hätten, wären wir von der ganzen Papierflut verschont geblieben. Man sollte also das Interesse der Bevölkerung am untern rechten Thunerseeufer allein im Auge behalten; dieses aber geht dahin, dass die untere Teilstrecke erhalten bleibt. Allen entgegengesetzten Manövern muss daher zum voraus das Wasser abgegraben werden.

Studer. Ich möchte doch sagen, dass gerade der Ausbau dieser Strassenstrecke für den Fremdenverkehr ausserordentlich notwendig ist, denn die linksufrige Strasse ist ungeheuer belastet, so dass die Benützung mit Automobilen am Samstag und Sonntag fast unmöglich ist. Die rechtsufrige Strasse muss also schon wegen des Fremdenverkehrs nach dem Berner Oberland ausgebaut werden. Heute ist die günstigste Zeit für die Aufhebung des Bahnbetriebes; wir haben ja lesen können, dass man die Geleise heute günstig verkaufen kann, ebenso den Fahrdraht. Vielleicht wäre das in 2—3 Jahren noch günstiger, aber wir können das nicht wissen. Jedenfalls ist es notwendig, dass wir heute auf die Angelegenheit eintreten, im Interesse der Sicherheit des Strassenverkehrs, aber auch im Interesse der Bahn selbst.

Ryter. Ich mache der Vorlage keine Opposition; die bisherige Behandlung derselben zwingt mich aber, auf gewisse Widersprüche aufmerksam zu machen. Sie werden sich alle erinnern, dass wir lange Diskussionen hatten über die Elektrifikation unserer Bahnen. Sie wurde hauptsächlich damit begründet, dass wir uns vom Ausland unabhängig machen sollten. Es sind darüber sehr schöne Worte gefallen. Im heutigen Moment aber kommt der Kanton Bern, der seine Elektrifikation überzahlt hat, also nicht in erster Linie die Eidgenossenschaft, und stellt ein elektrisches Verkehrsmittel, das man früher willkommen geheissen hatte, auf die Seite, in einem Moment, wo hinsichtlich des Betriebsstoffes für den Ersatz, den man anbietet, Ueberraschungen nicht ausgeschlossen sind. Wenn sie dann kommen, wird man mit Recht fragen: Warum hat man nicht weiter gesehen? Warum hat man sich die Entfernung dieser Geleise geleistet in einem Moment, wo man den Betriebsstoff für den Autobetrieb überhaupt nicht mehr bekommt? Man wird mir vom Regierungstisch aus sagen, heute bekomme man diesen Brennstoff noch. Gewiss, aber ich erinnere daran, dass schon jetzt in sehr vielen Betrieben die Oelheizungen beseitigt werden, weil man sie nicht mehr aufrechtzuerhalten vermag, weil die Kosten schon viel zu hoch geworden sind.

Das einzige Moment, das ich als Personalvertreter eigentlich in den Vordergrund stellen müsste, ist nun das, dass kein Personal benachteiligt wird. Die Leute kommen zu unserer Verwaltung, zur Lötschbergbahn; diese aber ist mit den Finanzen des Kantons Bern sehr eng verhängt. Ob man sich da nicht den falschen Finger verbindet, das möchte ich nicht untersuchen; ich habe schon an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass dieser Schiffsbetrieb Beatenbucht-Interlaken ein Defizitbetrieb werden wird. Ich bin seit 1905 im Betrieb der B. L. S. tätig, ich kenne die Entwicklung, die der Verkehr genommen hat, ich glaube deshalb einigermassen berechtigt zu sein zu der Feststellung, dass dieser Schiffsbetrieb überhaupt keine Daseinsberechtigung bekommen wird.

Mehr wird in Betracht fallen, dass man sagt, die Bahnverwaltung der untern Strecke habe die Mittel in der Hand, um der Automobilkonkurrenz zu begegnen, indem sie dieses Geschäft selbst betreibt. Mit 2—3 Wagen würde sie den Verkehr an den schönen Tagen bewältigen können, an den übrigen Tagen würden Ueberlandfahrten veranstaltet, so dass sie die Leute, die heute auf die Seite gestellt werden, beschäftigen könnte. Wenn es nicht so gemacht wird, so kommt es so, dass die Bahn dieses Unternehmen verpachten muss; die Bahn hat die Risiken, und der Pächter wird keinen Schaden haben. Wir sollten Zusicherungen darüber haben, dass die Bahn den ganzen Betrieb wenigstens selbst aufrechterhält.

Es ist nicht so, dass der Ausbau der rechtsufrigen Thunerseestrasse zu einer modernen Autostrasse eine absolute Notwendigkeit darstellt. Ob diese Leute für die Velofahrer oder gar für die Fussgänger noch Platz lassen, das möchte ich bezweifeln, denn die Rücksichtslosigkeit der Automobilisten lässt keine Hoffnung aufkommen.

Kronenberg. Es wäre bei dieser ganzen Sache noch eines zu untersuchen. Aus dem Vortrag und aus den heutigen mündlichen Ausführungen des Baudirektors geht hervor, dass sich der Kanton Bern bei einem Syndikat zur Erreichung der Aktienmehrheit bei der rechtsufrigen Thunerseebahn mit einer Summe von Fr. 100 000 beteiligt hat. (Widerspruch.) Gut, dann sind es also nicht soviel. Es wird hier eine Strasse ausgebaut zugunsten des Fremdenverkehrs, und eine Eisenbahn wird verschwinden müssen. Wir machen keine Opposition, aber wir möchten doch feststellen, dass wir glauben, bei diesem ganzen Handel seien die Interessen der Oeffentlichkeit, vor allem der Gemeinden, nicht derart in den Vordergrund gestellt worden, wie das vonnöten gewesen wäre. Die Gemeinden hatten sozusagen gar nicht mitzureden, weil sich die andere Partei das Mitspracherecht in überreichlichem Masse gesichert hatte.

Es ist nicht erwähnt worden, wie der neueinzuführende Autobusbetrieb gestaltet werden soll; Herr Bratschi hat darauf hingewiesen, dass ein Ansteigen der Taxen zu erwarten sei, weil der Automobilbetrieb mit andern Kosten rechnen müsse als der Bahnbetrieb. Es sind in der Vorlage keine Zusicherungen gegeben worden, auf die man abstellen könnte, auch nicht für die einheimische Bevölkerung. Ich hoffe, dass wir von der Regierung noch die Zusicherung erhalten werden, dass sie in diesem Sinn wirken werde. Es sollte also Parität zwischen Bahn- und Autotaxen bestehen, nicht nur für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit, sondern auch tatsächlich, bei der Durchführung dieses Betriebes.

Stünzi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte mich noch kurz zum Ausbau der Strasse auf der untern Strecke äussern. Die Vorlage an sich ist unbestritten; es ist aber von verschiedenen Rednern darauf hingewiesen worden, der Ausbau der untern Strassenstrecke sei nicht absolut nötig; man wolle keine Autorennbahnstrecke. Nun muss man sich doch diese Strassenstrecke ansehen, speziell von der Gemeindegrenze Thun hinweg. Bis Hilterfingen kann nichts ausgesetzt werden; aber es gibt andere Teilstücke, wo die Geleiseanlage ungünstig plaziert ist und wo die Strasse derart gewölbt ist, dass man direkt von einem Halbkreis reden muss, wo die Bahn die andern Vehikel direkt von der Strasse drängt. Dieser Zustand kann tatsächlich nicht mehr länger geduldet werden; Rückwirkungen auf den Fremdenverkehr sind immerhin da. Die Gebiete am rechten Thunerseeufer haben immerhin einen Fremdenverkehr aufzuweisen, der geordnete Strassenverhältnisse erfordert. Darum ist das Begehren auf Herstellung dieses Strassenstückes berechtigt; dann haben wir Verkehrsverhältnisse, die den Bedürfnisnissen aller Interessenten entsprechen.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur ein paar Bemerkungen. Was die Aeusserung von Herrn Kunz anbetrifft, die Aufhebung des Bahnbetriebes auf der oberen Strecke werde für den gesamten Bahnbetrieb einen grossen Ausfall bringen, so glaube ich, dass die Berechnungen, die wir haben anstellen lassen, dem widersprechen. Der Zweck der heutigen Vorlage ist nicht in erster Linie der, dass wir die Strasse dort oben aufs modernste ausbauen, sondern der, dass gewisse Vereinfachungen in der Betriebsführung platzgreifen. Wenn die Verhältnisse geordnet, die notwendigen Beschlüsse der Verwaltungsorgane gefasst sind, dann wird man den Einfluss der Lötschbergbahn auf diese rechtsufrige Thunerseebahn spielen lassen im Sinne der Vereinfachung.

Was die Erklärungen anbetrifft, die von mir verlangt werden, habe ich dem, was ich gesagt habe, nichts beizufügen: Solange verkehrspolitisch und wirtschaftlich eine Notwendigkeit vorliegt, diese Bahn weiterzuführen, wird es der Regierung nicht einfallen, Bestrebungen, die auf Beseitigung der Bahn gehen, zu unterstützen. Das scheint mir ganz selbstverständlich zu sein, und ich kann dem beifügen, als Antwort auf das, was Herr Kunz gesagt hat, dass, wenn auf dieser Strecke irgend etwas von entscheidender Bedeutung gehen soll, ganz selbstverständlich mit den Gemeinden Fühlung genommen wird; das werden wir schon deswegen tun müssen, weil ja die Gemeinden in diesem Fall zum Handkuss kommen müssen. Sie werden uns finanziell beistehen müssen. Herr Kunz kann also in dieser Richtung vollständig beruhigt sein.

Nun die Bemerkung des Herrn Ryter, dass man den elektrischen Betrieb hätte aufrechterhalten sollen, dass man heute nicht in Aussicht nehmen sollte, mit Dieselöl zu fahren. Geld auf den Tisch — dann können wir das machen. Wenn man Bahn und Strasse sanieren muss, dann kostet das erheblich mehr, als was hier verlangt wird, dann müssen die Profilverhältnisse der Tunnels geändert werden, dann aber kostet die Strassenkorrektion nicht nur Fr. 700 000, sondern erheblich mehr. Wer das glaubt verantworten zu können in der heutigen Zeit, wird sich in Gottes Namen belehren lassen müssen, dass das untragbar ist, dass man die Lösung suchen muss, die sich wirtschaftlich verantworten lässt und einen verkehrspolitischen Fortschritt bedeutet.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . **Mehrheit.**

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Auf den Antrag der Bau- und Eisenbahndirektion wird für die Instandstellung und den einfachen Ausbau der Strecke Beatenbucht-Interlaken der rechtsufrigen Thunerseestrasse, nach Entfernung der Geleiseanlage der Rechtsufrigen Thunerseebahn Steffisburg-Thun-Interlaken ein Betrag von Fr. 775 000 bewilligt. Diese Summe ist aus dem mit Volksbeschluss vom 3. September 1939 für ausserordentliche Strassenbauten festgesetzten Kredit des Arbeitsbeschaffungsprogrammes 1940/1942 zu entnehmen.

Vertragsgenehmigung.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Finanzdirektor Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskommission deren Präsident, Grossrat Keller, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend genehmigt wird:

Beschluss:

Der durch Notar L. Wildbolz in Bern verurkundete Kaufvertrag vom 24. Oktober 1939, laut welchem der Staat, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 4286 vom 29. September 1939, von der Erbschaft Keller die Liegenschaft Hallerstrasse 5 in Bern zum Preise von Fr. 176 000 ankauft, wird genehmigt.

Voranschlag für das Jahr 1940.

(Siehe Nr. 20 und 21 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bitten, Seite 3 des Voranschlages aufzuschlagen. Dort finden Sie die Zusammenstellung über die Einnahmen und Ausgaben, verglichen mit den Einnahmen und Ausgaben nach Staatsrechnung 1938 und Voranschlag 1939. Bei diesem Vergleich sehen Sie, dass eigentlich nur unwesentliche Abweichungen vorkommen, sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben. Ich darf mich wohl davon dispensieren, diese Aenderungen im Einzelnen aufzuführen.

Der Voranschlag für 1940 sieht Einnahmen in der Höhe von Fr. 67 054 755 und Ausgaben von Fr. 70 695 862 vor; er schliesst also mit einem Defizit von 3,6 Millionen, worin eine Anleihensrückzahlung von 2,1 Millionen inbegriffen ist. Wenn man die verschiedenen Zahlen auf Seite 3 vergleicht, namentlich die Budgetdefizite der früheren Jahre, so könnte man annehmen, dass sich die Finanzlage des Staates gebessert habe. In der Tat: wenn wir nicht neue Belastungen für 1940 ins Auge fassen müssten, auf die ich zu sprechen kommen werde, hätte man annehmen können, dass der Staat über die allergrössten Schwierigkeiten hinweg sei; umsomehr, wenn eine Wirkung der durch den Bund beschlossenen Entlastung auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens möglich gewesen wäre, und wenn die Bestrebungen der Verwaltung, sich einzuschränken, weiterverfolgt worden wäre.

So hätte sich also das Budget anders präsentiert als noch vor ein paar Jahren. Aber nun kommen die grossen Belastungen, mit denen wir für 1940 rechnen müssen. Sie bestehen zunächst einmal in einem vermehrten Lohnkonto. Sie finden denn auch unter der Rubrik «Unvorhergesehenes» (wo aber Sachen enthalten sind, die sehr vorhergesehen sind) unter Ziffer 8 Ausgaben in der Höhe von Fr. 800 000 für Besoldungsrevision. Das entspricht der Reduktion des im Jahre 1933 beschlossenen Lohnabbaues im Betrag von 1,6 Millionen auf die Hälfte. Ich erinnere daran, dass diese Ausgabe vom Grossen Rat nicht neu beschlossen werden muss, sondern dass die Grundlage für diese Beschlussfassung bereits im Frühling gelegt wurde, durch Annahme einer Erklärung des Regierungsrates und der Kommission. Auf die Geschichte dieser Erklärung brauche ich wohl nicht näher einzugehen; sie ist Ihnen noch in Erinnerung. In Verbindung mit dem Budget ist bloss zu sagen, dass diese Mehrausgabe von Fr. 800 000 im Budgetdefizit von 3,6 Millionen bereits berücksichtigt ist.

Auch einzelne Auswirkungen der Mobilisation und des Krieges haben wir schon in diesem Budgetentwurf berücksichtigt; die grossen, bedeutenden Mehrausgaben figurieren aber darin auf jeden Fall nicht. Wir werden bei der Militärdirektion bei verschiedenen Posten mit wesentlichen Mehrausgaben zu rechnen haben; schon für 1939 müssen wir um Nachkredite ersuchen, auch abgesehen von der Wehrmannsunterstützung. Unter den Nachtragskrediten, die für die Militärdirektion verlangt werden, finden Sie je einen Posten von Fr. 60 000 und Fr. 50 000, hauptsächlich für Neuanschaffung von Material. Wir wollen die relativ niedrigen Preise zu vorsorglichen Käufen benützen, um unsere Materialreserven zu äufnen.

Für 1940 haben wir im Voranschlag nach dieser Richtung nichts Ausserordentliches vorgesehen; aus folgenden Gründen: Einmal sind wir über die Wirkungen des Krieges auf die laufende Verwaltung nicht genügend orientiert. Wir sehen nur mit einigen Bedenken, wie stark uns die Wehrmannsunterstützung belastet. In der Eidgenossenschaft insgesamt betragen die Ausgaben für die Wehrmannsunterstützung während des Monats September 10 Millionen Franken; im Kanton Bern sind ausgegeben worden: 1,5—1,6 Millionen. Davon entfallen nach der Militärorganisation von 1907 drei Viertel auf den Bund, und ein Viertel auf den Kanton; das macht also für den Kanton in diesem einen Monat eine Belastung von 0,4 Millionen. Wir rechnen damit, dass sich die Ausgabe auch künftig auf dieser Höhe halten wird, auch wenn gewisse Truppenkörper entlassen werden, besonders nachdem ab

15. Oktober die Wehrmannsunterstützung um 30 % erhöht worden ist. Wir rechnen also für die Zukunft mit einer monatlichen Ausgabe von 2 Millionen für Wehrmannsunterstützung im Kanton, woran der Kanton einen Viertel beizutragen hat. Das ergibt also eine Jahresbelastung für den Staat von 6 Millionen, eine ganz ungeheure Summe, wenn wir damit rechnen müssen, dass der Krieg das ganze nächste Jahr dauert. An dieser grossen Ausgabe dürfen wir nicht einfach mit geschlossenen Augen vorbeigehen. Auf der andern Seite aber hat es keinen Sinn, darüber etwas ins Budget aufzunehmen, da diese Sache unter allen Umständen in nächster Zeit durch einen Grossratsbeschluss, eventuell in Verbindung mit Gesetzesvorlagen, geregelt werden muss.

Wir haben bereits im Oktober von der Deckung gesprochen, und ich habe mir vorgestellt, dass wir im November eine umfassende Vorlage bringen werden. Aber nun kommt eine neue Tatsache, mit der gerechnet werden muss: auf 1. Januar 1940 wird eine eidgenössische Finanzvorlage herauskommen. Wir wissen leider nur noch nicht, wie sich diese Finanzvorlage gestaltet. Trotz unserer zahlreichen Verbindungen mit dem Bundeshaus ist es uns bis jetzt nicht gelungen, zu erfahren, wie diese Vorlage aussehen wird. Man tappt also da vorläufig im Dunkeln, wenigstens die kantonalen Behörden. Da wir unsere Vorlage doch der eidgenössischen anpassen müssen, sagten wir uns, dass wir im gegenwärtigen Moment keine grosse Finanzvorlage vor den Grossen Rat bringen können. Vielleicht ist es ja so, dass die Eidgenossenschaft in ihrer Vorlage eine Beteiligung der Kantone an den neuen Einnahmen vorsehen wird. Wir hoffen sogar darauf; wir müssen das gerade dann hoffen, wenn Steuerkapital, das bis heute von den Kantonen belastet wurde, in Zukunft auch vom Bunde belastet werden sollte.

Wir müssen also wissen, wie die Eidgenossenschaft vorzugehen gedenkt, bevor wir eine Vorlage über die Finanzierung der Wehrmannsunterstützung vor den Grossen Rat oder das Volk bringen, da wir sonst vielleicht in einer ganz verkehrten Richtung vorstossen könnten. Dazu kommt noch, dass auch abgeklärt werden muss, wie sich die Ausgleichskassen in der Praxis auswirken werden. Bekanntlich machen sich heute starke Bestrebungen auf Schaffung solcher Kassen geltend. Dadurch wird uns wieder grosse Arbeit verursacht. Wesentlich ist, dass aus diesen Ausgleichskassen eine Teillohnzahlung verabfolgt werden soll. Man rechnet hier mit gewaltigen Summen; für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft werden mindestens 200 Millionen jährlich in Aussicht genommen. Wenn man mit derartigen Summen rechnet, muss die Finanzierung im gleichen Atemzuge geordnet werden. Das Projekt der zuständigen eidgenössischen Amtsstelle geht nun dahin, diese Ausgaben zu verteilen auf Bund, Kantone, Arbeitgeber, Arbeitnehmer. Auf die Gesamtheit der Kantone würden 50 Millionen entfallen; das würde für den Kanton Bern nach bekannten Mustern mindestens 6 Millionen ausmachen.

Die grosse Frage ist nun die, wie diese Ausgleichskassen auf die Wehrmannsunterstützung einwirken. Im Projekt des Bundes ist vorgesehen, dass die Wehrmannsunterstützung gleichwohl bezahlt werden soll, wenn die Wehrmannsunterstützung die Teillohnzahlung übersteigen würde. Zudem kommen für die Wehrmannsunterstützung weiter in Frage: die Kleingewerbler, Kleinbauern, Bergbauern, sonstige Gewerbetreibende im weitesten Sinn, die keine Teillohnzahlungen bekommen, oder auch solche Arbeiter, deren Unternehmer sich keiner Ausgleichskasse anschliessen können.

Die Sache ist also noch unabgeklärt; auf jeden Fall bedarf es noch einer gewaltigen Arbeit, um diese Ausgleichskassen auf den 1. Januar 1940 in Kraft treten zu lassen. Wenn das aber erreicht wird, so stellt sich die Frage, wie stark wir auf andern Gebieten entlastet werden. Ich sehe diese ganze Sache so an, dass wir durch diese Ausgleichskassen nicht nur keine Entlastung, sondern eine vermehrte Belastung bekommen werden.

Das alles sage ich, um zu begründen, weshalb wir noch keine Vorlage bringen, in Verbindung mit dem Budget 1940. Sie werden selbst ermessen, dass das eine Vorlage völlig eigener Art sein muss. Wir legen also ein gewöhnliches Budget vor, müssen aber im gleichen Moment sagen, dass ein Nachtragsbudget kommen wird, gestützt auf eine besondere Vorlage des Regierungsrates an den Grossen Rat, eventuell an das Volk, eine Vorlage, zu deren Behandlung eine ausserordentliche Session im Februar oder März vorgesehen ist.

Wir werden natürlich auch selbständig überlegen müssen, welche neuen Einnahmequellen wir zur Finanzierung dieser gewaltigen Auslagen dem Grossen Rat und dem Volk vorschlagen wollen. An Arbeit wird es also dem Grossen Rat in diesem Winter nicht fehlen; wir werden uns bemühen, die Vorlage rechtzeitig dem Grossen Rat zu unterbreiten; das wird aber wesentlich davon abhängen, wie weit die Vorbereitungen in der Eidgenossenschaft gefördert werden. Eine ausserordentliche Session im Februar oder März wird also unbedingt nötig sein.

In der Eintretensdebatte zum Budget ist noch ein weiterer Punkt zu besprechen. Sie sehen, dass wir mit einem Defizit von 3,6 Millionen abschliessen. Das Budget ist in einem Umfang von 1,2 Millionen verbessert worden, trotz Aufnahme der Mehrauslagen für die Besoldungen in der Höhe von 0,8 Millionen, durch die Zuweisung von 40 % des Ertrages der kantonalen Krisenabgabe gemäss Gesetz vom 4. Juni 1939. Ich will die entsprechende Bestimmung, Art. 8 des Gesetzes vom 4. Juni 1939, betreffend den Weiterbezug der kantonalen Krisenabgabe und Gewährung einer Steueramnestie dem Grossen Rat zur Kenntnis bringen:

«Art. 8. Für die Jahre 1940 bis 1942 sind aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe dem Staate für die Deckung der Rechnungsdefizite der laufenden Verwaltung vorweg 60 % zuzuweisen. Die übrigen 40 % sind zu verwenden für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und die Milderung ihrer Folgen. Ueber die Verwendung im einzelnen (Entschuldung der Landwirtschaft und Zuweisung an die Bauernhilfskasse, Zuweisung an den Gemeinde-Unterstützungsfonds, Zuweisung an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes, Arbeitsbeschaffung usw.) bestimmt der Grosse Rat.»

Für die 60 % ist also die Sache klar; die Frage ist nur, wie es sich mit den 40 % verhält. Wenn wir normale Zeiten gehabt hätten, wäre im Zusammen-

hang mit dem Budget für 1940 über die Verwendung der 40 % voraussichtlich nichts beschlossen worden, sondern man hätte vielleicht eine Erklärung des Regierungsrates entgegengenommen, des Inhalts, dass beabsichtigt sei, diese 40 % so oder so zu verwenden. Seit dem Erlass dieses Gesetzes ist nun aber der Krieg ausgebrochen, und Sie haben gehört, wie schon für das Jahr 1939 eine ganz ausserordentliche Belastung durch Wehrmannsunterstützung und andere Aufwendungen erfolgt. Wie sich die Sache 1940 entwickeln wird, glaube ich auch ungefähr dargelegt zu haben.

Da scheint es dem Regierungsrat, dass von der Bestimmung des Art. 8 Gebrauch gemacht werden sollte: die übrigen 40 % sind zu verwenden für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und die Milderung ihrer Folgen. Wir sind ganz zweifellos durch den Ausbruch des Krieges mit einer ausserordentlichen Krisenverschärfung bedacht worden. Wir haben seither nicht mehr nur die Krise, wie wir sie vorher hatten, sondern es ist auch noch die Auswirkung auf die Finanzen des Staates dazugekommen. Man muss sich darüber Rechenschaft geben, dass die Finanzquellen, die der Staat heute hat, auch in einem gewissen Umfang zur Abtragung der Schuld, die man machen musste, herangezogen werden müssen. Schliesslich muss der Staat heutzutage auch noch bei Kräften erhalten werden. Man verlangt immer, dass der Staat nach allen Richtungen helfe. Gut, aber zweimal können wir schliesslich das Geld nicht ausgeben, und es scheint mir, dass man es da verwenden muss, wo gesetzliche Verpflichtungen bestehen. Bei der Wehrmannsunterstützung handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung, die seit 1907 besteht, da können wir nicht sagen, dass wir nicht zahlen wollen, sondern wir müssen zahlen, und wenn der Staatskasse keine Einnahmen zufliessen, so müssen wir für diese paar Millionen Schulden machen.

Was aber eine weitere Verschuldung des Staates für diesen selbst und für den einzelnen Bürger für Folgen haben müsste, das kann jeder selbst ausrechnen. Wir müssen also das für die Milderung der Krise bestimmte Geld in erster Linie zur Bekämpfung der durch den Krieg eingetretenen Verschärfung verwenden, namentlich dann, wenn eine Verwendung für die ursprünglich im Gesetz vorgesehenen Zwecke nicht absolut notwendig ist. Bei der Sanierung und Entschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe muss man unterscheiden zwischen den Geldern der Bauernhilfskasse und den Fonds des Staates. Der Staat besitzt einen Fonds, über den der Grosse Rat verfügen kann zur Sanierung der Landwirtschaft, ganz unabhängig von der Bauernhilfskasse. Dieser Fonds beläuft sich gegenwärtig auf 3 Millionen; er gehört dem Staat, aber diese 3 Millionen sind zweckgebunden für die Sanierung und Entschuldung der Landwirtschaft. Bis also der Grosse Rat darüber beschliesst, muss dieser Betrag in Reserve bleiben. Die Gelder sind effektiv vorhanden, wir haben eine Forderung an die Kantonalbank; der Staat kann darüber verfügen. Er könnte es der Bauernhilfskasse überweisen, wenn sie es nötig hätte. Gegenwärtig hat diese aber kein Geld nötig, sondern ihre eigenen Fonds genügen ganz sicher, um den Betrieb im Jahre 1940 aufrechtzuerhalten. Also ist es nicht notwendig, im kommenden Jahr diese Reserven weiter zu äufnen durch Zuweisung von Summen aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe. Sollte aber unvorhergesehenerweise die Bauernhilfskasse im Jahre 1940 Geld nötig haben, so steht dem Grossen Rat der erwähnte Fonds von 3 Millionen zur Verfügung. Für die Stützung der Bauernhilfskasse sind also Mittel vorhanden; der Regierungsrat würde einer solchen Zuweisung keine Schwierigkeiten machen.

Nun habe ich gehört, dass verschiedene Fraktionen sich vorbehalten, Abänderungsanträge zu stellen. Demgegenüber möchte ich folgende Erklärung abgeben: Wir sehen die Schwierigkeiten namentlich der jurassischen Gemeinden ein, vor allem ich als Präsident der bernischen Kreditkasse und Finanzdirektor, aber auch der gesamte Regierungsrat. Man braucht uns nicht weiter zu sagen, in welcher Lage sich einzelne jurassische Gemeinden befinden. Es handelt sich auch hier um die Frage: Wo liegen die überwiegenden Interessen? Liegen sie bei der Gesunderhaltung des Staates oder bei der weitern Unterstützung der Gemeinden? Wenn wir den Staat nicht gesund erhalten, können wir nachher den Gemeinden auch nicht mehr helfen. Man verlangt immer vom Staat, er müsse den Gemeinden helfen. Wir haben aber, wie mir scheint, in erster Linie dafür zu sorgen, dass wir die gewaltigen Aufwendungen für die Wehrmannsunterstützung aufbringen, damit der Staat seine eigenen Verpflichtungen einigermassen erfüllen kann.

Nun ist die Sache mit dem Gemeindeunterstützungsfonds in vollem Umfang geregelt. Wir haben ein Dekret des Grossen Rates über die Verwendung der Mittel des Gemeindeunterstützungsfonds zugunsten der bernischen Gemeinden. Da ist vorgesehen, dass die Direktion der Kreditkasse den bernischen Gemeinden Subventionen in Form von Beiträgen an Amortisationen und Zinsen leisten kann. Die Umschreibung der Gemeinden, die da in Frage kommen können, findet sich ebenfalls im betreffenden Dekret; die Voraussetzungen, unter denen eine Beitragsleistung erfolgen kann, sind aufgezählt. Es sind hauptsächlich einzelne jurassische Gemeinden, die hier in Betracht fallen. Wir haben im Jahre 1938 aus dem Gemeindeunterstützungsfonds zirka Fr. 420 000 zur Beitragsleistung an Amortisation und Verzinsung in einzelnen Gemeinden verwendet; trotzdem konnte der Fonds durch die Zuweisung aus der kantonalen Krisenabgabe und durch die Zuwendung aus den 12,7 Millionen gemäss Beschluss des Bernervolkes vom 3. September so gespeist werden, dass wir gegenwärtig eine Reserve von 1,5 Millionen haben. Wir werden vielleicht im Laufe dieses Jahres auf Rechnung des Jahres 1939 noch zirka Fr. 200 000 auszahlen müssen, so dass wir auf Ende des Jahres noch einen effektiven Reservefonds — denn auch dieses Geld ist bei der Kantonalbank einbezahlt — von 1,3 Millionen haben werden. Wenn wir auch für 1940 keine Zuweisung machten, so kommen die Fr. 500 000 in Abzug; wir hätten also immer noch einen Reservefonds von 0,8 Millionen, Wert 31. Dezember 1940.

Für die Jahre 1941 und 1942 wird der Grosse Rat wiederum frei sein; die heutige Beschlussfassung befasst sich nur mit dem Jahr 1940. Wenn man beschliesst, dass die 40 % für 1940 in die Staatskasse fallen sollen, so wird sich auch diese Bürgschaftsgenossenschaft anderweitig behelfen müssen. Arbeitsbeschaffung aus dem Ertrag der

kantonalen Krisenabgabe ist nicht mehr notwendig, wir haben im Budget für 1940 so und soviel an Bauausgaben vorgesehen, wie 1939; wir haben keine Kürzung vorgenommen, aber auch keine Erhöhung. Aus den 12,7 Millionen werden Beträge für die Subventionierung der Arbeitsbeschaffung verwendet. Sie sehen also, dass sich der Antrag des Regierungsrates nicht nur sehr gut verteidigen lässt, sondern dass ein solcher Beschluss eine Notwendigkeit für das Jahr 1940 ist.

Ich glaube damit alle Fragen, die mit dem Budget aufgeworfen werden können, beantwortet zu haben, und möchte Eintreten und Genehmigung des Voranschlages empfehlen. Ich füge bei, dass bei der Armendirektion eine kleine Einschaltung erfolgen muss, da über den Ertrag der neuen Bundessubvention für die Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge nichts aufgenommen werden konnte. Die neuen Subventionsansätze des Bundes gelten für die Jahre 1939—1941. Der Bund leistet 18 Millionen, wovon den Kantonen 15 Millionen zur Verfügunng gestellt werden. Wir werden wesentlich mehr bekommen, als im Budget für 1939 und für die früheren Jahre vorgesehen werden konnte. Wir konnten aber die Ausführungsvorschriften zu diesem Erlass des Bundes nicht früher ausarbeiten, weil wir vorher noch die Weisungen des Bundes abwarten mussten. Diese Vorschriften kamen erst im August heraus; dann hatten wir zwei Monate Zeit für die Anpassung unserer Vorschriften an diejenigen des Bundes, die der Genehmigung durch die Bundesinstanzen unterliegen.

Wir haben eine Ergänzung zur Budgetvorlage austeilen lassen. Am Endergebnis des Budgets wird dadurch nichts geändert, denn die Einnahmen, die uns vom Bunde zugehen, werden auch wieder unter den Ausgaben verbucht werden müssen. Ich wiederhole den Antrag, auf das Budget einzutreten.

Freimüller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat bei Beratunng des Voranschlages festgestellt, dass Finanzdirektion und Regierungsrat bestrebt waren, den Finanzausgleich herzustellen, und wir dürfen feststellen, dass in der Richtung der Erreichung des Budgetgleichgewichtes Fortschritte erzielt worden sind. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass wir vor wenigen Jahren noch Budgetdefizite von 7—8 Millionen zu verzeichnen hatten, so können wir immerhin einen erfreulichen Rückgang feststellen. Wir haben heute nur noch ein Budgetdefizit von 3,6 Millionen.

Leider stehen wir heute vor neuen Tatsachen, vor allem haben wir mit der Kriegsmobilmachung zu rechnen, deren finanzielle Auswirkungen wir zurzeit noch nicht genau feststellen können. Wir können lediglich davon Kenntnis nehmen, dass der Budgetvorschlag der Regierung auf die Zahlen des ordentlichen Finanzhaushaltes aufbaut, also die ausserordentlichen Ausgaben, die man heute noch nicht genau bemessen kann, nicht berücksichtigt.

Weiter kann ich feststellen, dass die Staatswirtschaftskommission bestrebt war, an diesem Budget nicht allzuviel zu flicken. Sie hat also keine Abänderungsanträge zu stellen, sondern stimmt dem Budget in globo zu. Die Frage nach dem Stand der bernischen Staatsfinanzen ist sehr schwer zu beantworten. Die Staatswirtschaftskommission hatte selbstverständlich auch die Pflicht, zu prüfen, ob die Staatsfinanzen verbessert werden können. Bei der Behandlung des diesjährigen Budgets habe ich verschiedene Anregungen mitgeteilt, so z. B. die betreffend Einführung einer Steueramnestie, betreffend Sanierung der Kantonalbank usw. Es wurden auch Vorschläge gemacht, die die industriellen Unternehmungen des Kantons betreffen. Wir haben uns vom Finanzdirektor Aufklärung geben lassen und haben festgestellt, dass sich die Wirkungen der Massnahmen, die auf Anregung der Staatswirtschaftskommission durchgeführt worden sind, noch nicht überblicken lassen; jedenfalls haben sich aber nicht derartige Wirkungen eingestellt, dass man sagen könnte, es sei eine wesentliche Verbesserung in den Staatsfinanzen eingetreten.

Eine ganze Reihe weiterer Faktoren ist noch unabgeklärt; so wissen wir nicht, wie sich das Bundesgesetz über die Hilfeleistung an die Privatbahnen, das auf 1. November in Kraft erklärt worden ist, auswirkt. Es ist erklärt worden, dieses Gesetz werde eine wesentliche Entlastung bringen für die Dekretsbahnen, und selbstverständlich auch für die Staatsfinanzen. Weiter wissen wir nicht, wie sich die sogenannten Ausgleichskassen auswirken werden; vor allem wissen wir nicht, ob hier der Kanton Bern in gleichem Masse belastet werden soll wie bei der Wehrmannsunterstützung, welche, wie Sie soeben vom Herrn Finanzdirektor gehört haben, den Staat jährlich mit ungefähr 5 Millionen belastet. Der Herr Finanzdirektor hat auch ausgeführt, dass von einer Erhöhung der Wehrmannsunterstützung, wie sie durch die Motion Bratschi verlangt worden ist, keine Rede sein könne; wenn der Kanton hier neue Leistungen übernehmen müsse, wie z. B. für Mietzinsbeihilfe, so müssen neue Mittel bewilligt werden.

Wie sollen wir uns zu dieser Frage der Beschaffung neuer Mittel einstellen? Da ist einmal festzustellen, wie es mit der Steuergesetzrevision steht. Man muss sich fragen, ob heute der geeignete Zeitpunkt für eine solche Revision gekommen ist. Vor Jahren wurde eine Kommission zur Vorberatung dieser Revision eingesetzt; diese hat kürzlich beschlossen, die Arbeiten zu sistieren, da sie der Meinung ist, der gegenwärtige Zeitpunkt sei nicht geeignet, um eine neue Steuergesetzvorlage vor das Volk zu bringen. Auch wir glauben nicht, dass es heute möglich sein werde, eine solche Vorlage zu bereinigen. Die Kommission ist der Meinung, dass gewisse Teilrevisionen durchgeführt werden sollten. Der Herr Finanzdirektor hat früher einmal erklärt, dass er ein Projekt hätte, durch welches die Steuergesetzrevision auf einen ganz andern Boden gestellt würde, und zwar in der Weise, dass der Steueransatz jeweilen für das folgende Jahr vom Grossen Rat festgestellt würde, je nach den Bedürfnissen des staatlichen Finanzhaushaltes. Die Frage, ob sich das durchführen lässt, möchte ich vorläufig offen lassen.

Welche Mittel stehen uns heute für eine Verbesserung der Budgetlage zur Verfügung? Da bleibt einmal der Weg offen, die 40 % des Ertrages der Krisenabgabe, rund 1,2 Millionen, der Staatskasse zufliessen zu lassen, sie also nicht der Zweckbestimmung zuzuführen, die im kantonalen Krisenabgabegesetz festgelegt ist. Eine weitere Möglichkeit läge in der Erhöhung der Armensteuer um $^1/_{10}{}^0/_{00}$.

Diese Frage wurde in der Staatswirtschaftskommission schon wiederholt diskutiert; wir haben letztes Jahr zum Zwecke der grundsätzlichen Abklärung ein Postulat gestellt, es möchte die Auswirkung der Armenlasten im Kanton, aber speziell auch ausserhalb des Kantons, geprüft werden. Der verlangte Bericht liegt heute vor, er wird noch in dieser Session zu behandeln sein. Daraus ergibt sich die betrübliche Tatsache, dass die Armenlasten ungefähr 11 Millionen betragen, 5 Millionen für die interkantonale, und 6 Millionen für die ausserkantonale Armenpflege. Von den Bürgern, die ausserhalb des Kantons wohnen, bekommen wir weder Vermögens-, noch Einkommens-, noch Grundsteuer; wir müssen aber anderseits für diese Bürger 6 Millionen aufwenden. Das ist ein mindestens so wichtiges Problem, wie dasjenige der Dekretsbahnen. Wir müssen darnach trachten, dass in diesem Punkte der auswärtigen Armenlasten eine Hilfe kommt, und zwar von Seiten des Bundes.

Im weitern ist uns die Finanzlage der Gemeinden nicht unbekannt; die Staatswirtschaftskommission hat Ihnen in einer der letzten Sessionen den Antrag unterbreitet, der Regierungsrat möge eingeladen werden, die Finanzlage der schwerbelasteten Gemeinden zu prüfen und baldmöglichst Vorschläge für eine mögliche Sanierung zu unterbreiten. Dieser Punkt harrt noch der Erledigung; wir möchten die Regierung dringend einladen, diese Frage ernsthaft und baldmöglich zu prüfen. Es gibt tatsächlich Gemeinden, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Mit der Kriegsmobilmachung erwachsen ihnen neue Pflichten. Es wird daher eine Aenderung des Reglementes über die Hilfeleistung an finanziell schwerbelastete Gemeinden kommen müssen. Es hat keinen Wert, der Kreditkasse neue Mittel zuzuführen, solange die Organe dieser Kasse gehalten sind, die bestehenden Vorschriften genau innezuhalten. Nach diesen Vorschriften kann aus der Kreditkasse bedrängten Gemeinden nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen ein Beitrag bewilligt werden. Wenn man also etwas grosszügiger soll vorgehen können, so müssen die Vorschriften geändert werden. Man sollte sich dann nicht nur auf Zinszuschüsse und Beiträge zu Amortisationszwecken beschränken müssen, sondern sollte vor allem die totale Sanierung gewisser Gemeinden ins Auge fassen dürfen. Dieser Grundgedanke sollte in der Revision zum Ausdruck kommen.

Wir sind in der Staatswirtschaftskommission zur Auffassung gelangt, dass man für diesmal noch von einer Erhöhung der Armensteuer Umgang nehmen sollte, wobei man aber die 40 % des Ertrages der kantonalen Krisenabgabe der Staatskasse zuwenden soll. Wenn aber aus der Mitte des Rates Vorschläge für eine andere Verwendung dieser 40 % kommen sollten, so nehme ich an, dass die Regierung werde prüfen müssen, ob nicht doch die Erhöhung der Armensteuer baldmöglichst durchgeführt werden sollte.

Der Herr Finanzdirektor hat soeben angedeutet, dass zu Beginn des neuen Jahres noch ein Nachtragsbudget zur Deckung der Kriegsmobilmachungskosten zur Behandlung kommen soll. Wir haben die Auffassung, es wäre richtig, wenn der Grosse Rat heute dem Grundsatz zustimmen würde, dass die 40 % der Staatskasse unverkürzt zukommen. Die Frage der Hilfe an schwerbelastete Gemeinden können wir auf dem vorgeschlagenen Weg nicht erledigen, sondern dazu bedarf es einer Aenderung der Dekretsbestimmungen. Ein entsprechendes Postulat ist gestellt und vom Grossen Rat angenommen worden; der Regierungsrat wird darüber eine umfassende, gesonderte Vorlage, in Verbindung mit dem in Aussicht gestellten Finanzprogramm, unterbreiten müssen. Darum glauben wir, es sei richtig, wenn wir heute von einer Erhöhung der Armensteuer Umgang nehmen, aber die Fr. 800 000 sollten unserer Auffassung nach der Staatskasse ungeschmälert zufliessen.

Wir empfehlen Eintreten auf den Voranschlag und Genehmigung desselben in der Form, wie er aus den Beratungen des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission hervorgegangen ist.

M. **Monnier.** Je désire présenter quelques observations et formuler une proposition concernant la répartition du 40 % du produit de la contribution cantonale de crise, question à laquelle M. le rapporteur a fait allusion dans son exposé. Dois-je prendre dès maintenant la parole, ou attendre que vienne en discussion le chapitre du budget où figure ce poste?

M. le **Président.** Vous pouvez le faire dès maintenant.

M. **Monnier.** Il s'agit d'un très grave problème qu'on ne saurait laisser en quelque sorte passer inaperçu ici. A chacune de nos sessions, la situation tragique des communes obérées est revenue sur le tapis. Lors de la session de juin, la Commission d'économie publique a présenté un postulat y relatif, que le Grand Conseil a ensuite adopté à l'unanimité. A la session suivante, on nous a dit que ce postulat était ... égaré, qu'il fallait d'abord le retrouver; bref l'affaire est renvoyée d'une session à l'autre; pendant ce temps, rien ne se fait, la situation des communes empire et elles en arrivent à ne plus pouvoir accomplir leur tâche. Dans ces conditions, il ne faut pas tarder davantage à prendre enfin le taureau par les cornes, il faut aujourd'hui sans nouveau délai, étudier et arrêter les moyens de leur venir en aide.

Il en est un tout indiqué: c'est de mettre de l'argent à disposition dans le fonds créé spécialement pour fournir des subsides aux communes, de façon que la Caisse bernoise de crédit puisse se montrer à leur égard un peu plus large qu'elle ne le fut jusqu'ici.

S'ils le jugent à propos, nos collègues jurassiens pourront tout à l'heure vous exposer les difficultés dans lesquelles ces communes se débattent actuellement. Il en est un certain nombre qui, d'ici à la fin de l'année, seront dans l'impossibilité de payer les secours de chômage et de crise. Les syndicats de la F. O. M. H. et d'autres ont fait déjà des avances considérables, atteignant dans certains cas fr. 50 000 et même davantage; ils ne pourront plus faire le service des subsides de chômage si les communes, de leur côté, ne sont plus à même de faire leur propre part.

Par ailleurs, les secours de crise causent des dépenses énormes aux communes dont certaines courent à la faillite si n'on ne fait pas pour elles quelque chose de plus sérieux et de plus efficace que jusqu'à présent.

Il ne s'agit donc pas de persévérer dans le système qui consiste à renvoyer l'affaire d'une session à l'autre en disant: « On va étudier la question, on présentera un rapport. ... » Il faut aujourd'hui prendre une décision qui apporte un remède.

Lors du vote de la loi sur le second impôt cantonal de crise, on n'a pas voulu préciser, comme on l'avait fait pour le premier, en 1935, que le 20 % du produit irait au fonds des communes obérées; on a décidé que cette fraction resterait à la disposition du Grand Conseil, pour le désendettement agricole, pour des versements aux communes obérées, pour des travaux de chômage, etc. Or, nous avons la nette impression que, grâce au vote de crédit de 12,5 millions pour les travaux de chômage, on pourra aisément faire face aux dépenses de cet ordre qui pourront se présenter ces prochaines années; d'autre part, le désendettement agricole n'entre pour ainsi dire plus en ligne de compte aussi longtemps que rien de positif n'aura été fait sur le plan fédéral. Nous avons là 3 millions qui ne servent à rien en attendant le moment où l'on pourra en disposer pour ces fins. L'autre jour, à la Commission d'économie publique, j'ai entendu un agriculteur affirmer que si l'on avait réellement voulu faire du désendettement, on aurait déjà pu le faire, mais qu'on n'a pas voulu faire appel à ce fonds. J'ignore si cette allégation est exacte, je manque de données sûres pour me prononcer; mais une chose est certaine, c'est qu'il existe des besoins urgents dans nos communes jurassiennes, ainsi que dans plusieurs communes du Seeland, qui seront bientôt dans la nécessité de suspendre leurs paiements si on laisse passer le moment présent sans prendre les mesures qui s'imposent.

Cela étant et puisque nous sommes appelés à décider de la répartition de 40 % du produit de l'impôt de crise, laissé à la disposition du Grand Conseil, je pense que nous devrions sans plus attendre décider d'en prendre la moitié, soit 20 %, pour les mettre à la disposition de la Caisse de crédit, ce qui permettrait à celle-ci d'étudier et de résoudre promptement, grâce à ces fr. 600 000, la question d'une aide plus large et plus efficace que dans le passé en faveur des communes obérées.

Je propose donc de reprendre le texte que nous avions dans l'ancienne loi, en disant que « sur le produit de la contribution cantonale de crise, le 20 %, mais au maximum fr. 600 000, sera versé à la Caisse bernoise de crédit en vue de soutenir les communes fortement obérées ».

Präsident. Wir werden diesen Antrag beim entsprechenden Abschnitt zur Abstimmung bringen.

M. **Strahm.** Nous en sommes toujours à l'entrée en matière?

M. le **Président.** Toujours.

M. **Strahm.** Quand nous en arriverons à la discussion de détail, je me réserve de prendre la parole sur la proposition de M. Monnier.

M. **Vuille.** D'ores et déjà, j'annonce que je me réserve également de prendre la parole, le moment venu.

Bigler. Bei Durchsicht des Budgets musste man vor allem fragen, warum für die Unterstützung notleidender Wehrmänner nicht grössere Summen eingesetzt sind. Der Herr Finanzdirektor hat auseinandergesetzt, warum das nicht geschehen ist. Wir haben nichts dagegen, wenn man diese Frage gesondert behandelt, aber wir müssen darauf drängen, dass die Behandlung dieser Vorlage so rasch als möglich in Angriff genommen wird. Wir möchten also wünschen, dass hier jede Verschleppung unterbleibe.

Die Frage der Verwendung des Ertrages der Krisenabgabe hat unsere Fraktion heute sehr lange beschäftigt. Ich brauche über das vom Volk diesen Sommer angenommene Gesetz hier nicht zu referieren, ich brauche Sie auch nicht an die Diskussionen zu erinnern, die über diese Frage hier im Rat gepflogen worden sind; es ist Ihnen bekannt, dass das ein Punkt war, um den sich die Diskussion hauptsächlich dreht, wobei man schliesslich eine Lösung fand, mit der sich alle Parteien einverstanden erklären konnten: es sollten 40 % für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Damals war sicher die Auffassung allgemein die, dass diese Mittel ab 1939 den bedrängten Gemeinden, den bedrängten Bauern und Gewerbetreibenden zugutekommen sollten.

Heute aber, bei der ersten Gelegenheit, wo wir über die Ertragsverwendung reden sollten, drehen wir diese Sache ab und verwenden diesen Ertrag allerdings für einen Zweck, für den wir auch Geld beschaffen müssen. Ich möchte hier richtig verstanden werden: Wir wollen in keiner Art die Mittel, die für die Unterstützung notleidender Wehrmänner und ihrer Familien aufgewendet werden müssen, irgendwie schmälern oder deren Beschaffung hindern, aber wir dürfen diese Mittel nach unserer Auffassung nicht dort nehmen, wo sie ebenfalls dazu bestimmt sind, eine Not zu lindern. Diese Taktik halten wir für falsch; wir nehmen damit die Mittel weg, die bisher zur Linderung von Not dienten: bei den Gemeinden, den Bauern, den Kleingewerblern, aber auch bei den Arbeitslosen.

Dem Vorschlag der Regierung und der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission kann sich unsere Fraktion nicht anschliessen; wir behalten uns vor, in der Detailberatung zu diesem Punkt einen Abänderungsantrag einzureichen. Ich möchte den Anlass benützen, um darauf hinzuweisen, dass die Not draussen in der Wirtschaft nicht abgenommen hat. Sie alle wissen, welches Unheil der Seuchenzug über die Landwirtschaft gebracht hat; Sie alle kennen die schweren Lasten, die dieses Missjahr der Landwirtschaft und dem Gewerbe gebracht hat. Sie alle kennen die Schwierigkeiten, die der Einbezug dieser Kategorien in die Wehrmannsunterstützung bereitet. Nach den Vorschriften macht sich das ja sehr schön, aber in der Praxis werden die Leute nicht erfasst, und darum ist es unsere Meinung, dass wir für sie Mittel zur Verfügung stellen müssen. Die Möglichkeit dazu besteht nach Annahme des Krisenabgabegesetzes in diesem Sommer, und darum fragen wir uns sehr ernsthaft, ob wir diese 40 % des Ertrages der Krisenabgabe einfach wegnehmen dürfen. Wir behalten uns vor, zu diesem Punkte unsere Anträge einzureichen.

Unsere Fraktion wird für Eintreten stimmen und sie wird sich an der Beratung des Voranschlages beteiligen.

Schwarz. Es finden sich in diesem Budget, wie in allen andern Budgets, sehr viel unsichere Dinge; sicher ist bloss eines, leider nur allzusicher: dass wir, während wir 1929 noch ein Staatsvermögen von 65 Millionen ausweisen konnten, am Ende des Budgetjahres noch ein Staatsvermögen von 18 Millionen haben werden, also eine unverhältnismässige Verminderung. Tatsache ist ferner, dass das nicht nur bei uns so ist: das Vermögen sämtlicher Kantone belief sich 1929 noch auf 190 Millionen; heute ist es auf minus 70 Millionen gesunken. Eine Tatsache, die einem zu denken geben muss, ist weiter die, dass dieser enorme Rückgang des Staatsvermögens nicht überall eingetreten ist; vor allem nicht in einem Land, von dem man in den letzten Tagen und Wochen mit sehr viel Anerkennung gesprochen hat, in Finnland. Dort hat nicht nur das Staatsvermögen, sondern auch das private Vermögen seit 1929 sehr stark zugenommen.

Nun scheint es mir, wir sollten daran denken, dass jedes Defizit, das wir neu zugestehen müssen, uns und unsere Nachkommen mit neuen, schweren Zinspflichten belasten wird. Wenn wir wissen, dass heute schon 45 % aller eingehenden Steuern zur Verzinsung der Gemeinde, Kantons- und Bundesschulden verwendet werden müssen, so muss uns das sicher schwer zu schaffen geben. In einem Jahr wird es so sein, dass wir die Hälfte aller eingehenden Steuern für die Verzinsung der öffentlichen Schulden werden verwenden müssen.

Ich möchte absolut gegen niemand irgend einen Vorwurf erheben, aber ich möchte darauf hinweisen, dass wir uns mit dieser Sache ernster befassen sollten, als das in den letzten 10 Jahren der Fall war. Man meinte immer, es werde schon besser kommen; es kam aber nicht besser; man glaubte, man werde durch irgend ein Wunder aus dieser Situation herauskommen. Ich zweifle aber sehr daran, dass ein solches Wunder eintreffen wird.

Nun ist es sicher so, dass wir auch in diesem Punkt zu einer Art Sammlung der innern Kräfte kommen müssen. Ich habe mir daher erlaubt, zu diesem Zweck den Staatsbehörden ein

Postulat

folgenden Wortlauts vorzuschlagen:

«Die bernische Staatsverfassung stellt in Art. 91 folgende, sehr gute Forderung auf:

„Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung sorgen."

Das bernische Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen (vom 28. November 1897) wiederholt diese Forderung und bekräftigt sie in Art. 85 wie folgt:

„Es ist Aufgabe der Staatsbehörden im allgemeinen, sowie der mit dem Armenwesen betrauten Behörden im besondern, den Ursachen der Armut überhaupt, sowie in den einzelnen Gemeinden, Bezirken und Volksschichten nachzuforschen und auf Beseitigung derselben hinzuarbeiten. Der Staat unterstützt nach Massgabe seiner finanziellen Kräfte auch Werke und Bestrebungen, welche aus der Privattätigkeit hervorgehen und diesen Zwecken dienen."

Der Regierungsrat wird gebeten, wenn möglich unter Mitwirkung der Nationalökonomen an unserer Hochschule, eine gründliche und umfassende Untersuchung über die Ursachen der finanziellen Schwierigkeiten des Staates Bern durchführen zu lassen. Dabei wäre auch die Frage zu untersuchen, ob es sich nur um finanzielle Schwierigkeiten des Staates oder um eine Verarmung des Bernervolkes als Ganzes handelt.»

Ich habe mir auch erlaubt, schon vor Einreichung dieses Postulates mit verschiedenen Leuten zu reden, die man für dieses Postulat interessieren könnte, so mit Professoren der Hochschule, auch mit einem Vorstandsmitglied der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft; ich möchte auch sehr gern reden mit prominenten Vorstandsmitgliedern der Oekonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft, damit alle diese Leute einmal zusammensitzen und unter der Assistenz der Regierung Mittel und Wege suchen, um eine solche Untersuchung möglichst umfassend durchzuführen. Wir kennen solche Untersuchungen aus den Vierziger- und Fünfzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts; sie haben zum Teil ausserordentlich wertvolle Ergebnisse gezeitigt. Ich erinnere an die Arbeiten des bekannten Vogt; dann hat auch Jeremias Gotthelf über diese Sachen sehr viel Gutes geschrieben, das zum Teil auch auf die Gesetzgebung ausserordentlich günstig einwirkte.

Ich glaube, es wäre nun an der Zeit, die guten Kräfte, die überall vorhanden sind, und die sicher überall gewillt wären, mitzumachen, auf geeignete Art zu sammeln, um zu untersuchen, wie dieses Problem der Verarmung des Staates und des Volkes von allen Seiten her beleuchtet werden könnte, wo jede Richtung, jede Schule der Volkswirtschaftslehre, jede Partei dazu Stellung nehmen sollte. Es ist nicht so, dass man jetzt etwa sagen dürfe, man habe keine Zeit dazu; man habe Wichtigeres zu tun, sondern es können da Kräfte herbeigezogen werden, die heute noch nicht in dieser Richtung tätig sind, es kann Interesse für solche Fragen geweckt werden — und volkswirtschaftliches Interesse ist das, was wir in den nächsten 10 oder 20 Jahren vielleicht am allerdringendsten benötigen. Die Leute müssen Interesse an volkswirtschaftlichen Fragen bekommen, sie müssen an deren Lösung selbst mithelfen. Es muss dafür gesorgt werden, dass man nicht mit Phrasen und vorgefassten Meinungen an diese Dinge herantritt, sondern darnach trachtet, der Sache möglichst auf den Grund zu gehen, zu erforschen, wo eigentlich die Wurzel der Verarmung und der Armut von Volk und Staat liegt. Aus der Zusammenarbeit aller heraus könnte und müsste etwas Gutes entstehen; ich möchte Ihnen daher das Postulat warm zur Annahme empfehlen.

Meister. Herr Monnier hat einen bestimmten Antrag gestellt; er will von den 40 % die Hälfte für die finanziell schwachen Gemeinden verwenden. Dieser Antrag wird zweifellos von den Herren aus dem Jura unterstützt werden; sie werden ihre Gründe dafür haben. Es gibt aber im Kanton auch andere notleidende Gemeinden, und wenn dieser Beschluss durchgehen sollte, so müssten alle Gemeinden darankommen, die ein Recht darauf haben. Aber nun kommt die Verteilung der ganzen 40 %. Es wäre nicht recht, wenn 20 % vorweg für einen Zweck beansprucht würden, während der Rest automatisch in die Staatskasse geht, ohne dass man

den Bestimmungen des vom Volk gutgeheissenen Gesetzes nachlebt und auch andern Beteiligten das zukommen lässt, was ihnen zukommen sollte.

Ich weiss nicht, ob die Herren im Bilde sind, wie sich die Wehrmannsunterstützung in der Praxis macht, besonders bei denen, die vor dem Einrücken den kleinsten Lohn hatten. Gerade die kommen am schlechtesten weg. Ich kenne einen Fall in unserer Gemeinde, wo einer, der vorher einen Taglohn von Fr. 5 gehabt hatte, nichts bekommen soll, während andere, die vorher den doppelten Taglohn bezogen, nun berechtigt sind, Unterstützung zu beziehen. Man sagt einfach, die Verhältnisse seien nun einmal so. Die Folge ist die, dass man die Leute mit kleinem Verdienst auf die Spendkasse weisen muss. Das muss unter allen Umständen vermieden werden; das dürfen wir in den Gemeinden draussen nicht verantworten. Solche Fälle kommen vor bei verheirateten Bauernknechten, aber auch bei Kleingewerblern. Wenn man den einzelnen Fällen nachgeht, sieht man ganz bittere Situationen; wenn man sich für die Leute wehrt, kommt von Bern der Bericht, der Betrieb laufe ja noch, wenn schon der Betriebsinhaber und die hauptsächlichsten Arbeiter an der Grenze stehen und die Frau mit den Kindern allein dasteht. Diese sollen jetzt bestehen können, wenn sie vorher schon kaum zu essen hatten. Das sind Zustände, die man beseitigen sollte. Ich kenne eine Gärtnersfrau, ihr Mann und die Arbeiter sind fort; sie soll nun in dieser Zeit allein durchkommen.

Wenn man also an die Verteilung dieser 40 % geht, so wollen wir allen ihren Teil zukommen lassen. Wir wissen, dass eine Vorlage in Aussicht gestellt ist, durch welche diese Ungerechtigkeiten ausgemerzt werden können; aber bis der Bund diese Bestimmungen erlassen hat und der Kanton mit seinen Vollziehungserlassen nach ist, kann lange Zeit vergehen. Rasche Hilfe ist die beste Hilfe Nachdem Herr Monnier den Antrag gestellt hat, 20 Prozent zu verteilen, beantrage ich Rückweisung an die Regierung, mit dem Auftrag, sie solle die beste Verteilung suchen, wobei die dringende Not bei den Kleinbauern, Knechten usw., besonders das Versagen der Wehrmannsunterstützung ihnen gegenüber, berücksichtigt wird.

M. **Strahm.** Ainsi que je l'ai dit, je n'avais pas tout d'abord l'intention de prendre la parole dans ce débat d'entrée en matière. Si je le fais néanmoins, c'est parce que j'ai l'impression que se répandent dans cette assemblée certaines légendes auxquelles il importe de couper court sans plus attendre.

De la première de ces légendes, nous avons un exemple dans le cas, cité par notre collègue M. Meister, de ce soldat qui, alors qu'il gagnait fr. 5 par jour dans son emploi civil, touche maintenant fr. 9 de subside militaire. Qu'est-ce que cela prouve? Tout simplement que ce citoyen est chargé de famille et que, fort heureusement du reste, le calcul des subsides militaires tient compte des charges plus largement qu'on ne le fait souvent dans la fixation des gains au civil. Pour frappant qu'il soit, cet exemple n'est pas tellement exceptionnel et il peut fort bien arriver qu'un mobilisé se voie octroyer des subsides militaires supérieurs de fr. 0. 50, fr. 1 ou fr. 1. 50 à son salaire journalier si celui-ci n'est que de fr. 5 à fr. 6 et lorsqu'il a plusieurs enfants à sa charge. Cela prouve également qu'il y a des chiffres de salaire décidément trop bas.

C'est à mon sens une autre légende que de dire et répéter sans cesse que « les communes jurassiens sont obérées », je l'ai entendu 5 ou 6 fois déjà dans la discussion d'entrée en matière: « ... Les communes jurassiennes sont obérées, il faut leur venir en aide. ... » On me permettra donc de rappeler qu'elles ne sont pas les seules à connaître cette triste situation. Et j'en citerai d'autres, dans l'ancienne partie du canton, celles-ci, qui bénéficient déjà du concours du fonds d'aide aux communes, ainsi Bremgarten, Bolligen, Pieterlen, Lengnau, et jusqu'à la ville de Bienne. Nous ne sommes donc pas seuls, nous autres Jurassiens, à souffrir dans nos finances communales des conséquences de la crise industrielle qui nous étreint depuis une dizaine d'années. J'en puis même citer qui sont dans l'Oberland: Zweisimmen, Bönigen, et d'autres encore. C'est dire qu'il ne s'agit pas d'une aide aux seules communes « jurassiennes », mais en faveur de toutes les communes obérées et c'est cette cause générale que nous plaidons ici.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Reglement des Grossen Rates gibt es eigentlich bei der Eintretensdebatte zum Budget keine Postulate; deshalb glaube ich sicher auch dem Wunsch des Herrn Schwarz zu entsprechen, wenn ich sage: Die Regierung wird seinen Wunsch prüfen. In einem gewissen Umfang ist dem Wunsch des Herrn Schwarz bereits Rechnung getragen: Wir haben mit der Hochschule Fühlung genommen; einer der bedeutendsten Hochschullehrer ist damit beschäftigt, die Lage des Kantons Bern zu untersuchen. Er ist aber leider so beschäftigt, dass er die Arbeit noch nicht abliefern konnte. Das wird nicht nur eine akademische Arbeit sein; ich glaube, dass wir schon in der Februar/Märzsession aus dieser Arbeit werden Nutzen ziehen können.

Abstimmung.

Für Eintreten auf den Voranschlag . . Mehrheit.

Detailberatung.

I. Allgemeine Verwaltung.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Genehmigt.

III a. Justiz.

Genehmigt.

IIIb. Polizei.

Genehmigt.

IV. Militär.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Genehmigt.

VI. Erziehungswesen.

Genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, an Stelle der Zahlen in der gedruckten Vorlage die Zahlen einzusetzen, die Sie in der heute ausgeteilten Vorlage finden. Wir können heute die Summe der Bundessubvention für die Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge noch nicht zahlenmässig angeben; ich habe noch gestern mit Herrn Regierungsrat Mœckli über diese Sache gesprochen, und er hat mir erklärt, er könne noch keine Zahlen nennen. Die Einnahmen aus der Bundessubvention werden wesentlich grösser sein als die Fr. 1 225 000; sie sollen verwendet werden für die Hilfe an Greise, Witwen und Waisen. Für diese hat die Regierung eine besondere Verordnung bereits erlassen, die gegenwärtig beim Bundesrat zur Genehmigung liegt. Ebenso liegt eine Verordnung vor für die Hilfe an ältere Arbeitslose; die Genehmigung des Bundesrates steht noch aus. Dadurch sollen verschiedene Arbeitslose aus der Arbeitslosenversicherung herausgenommen werden, wobei vermieden werden soll, dass sie mit dem Ausscheiden aus der Arbeitslosenversicherung der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Für diese ältern Arbeitslosen soll eine besondere Unterstützung, losgelöst von der Arbeitslosenversicherung und von der Armenpflege, geschaffen werden.

Dann die Beitragsleistung an die Gemeinde-Altersbeihilfen. Diese soll Gegenstand eines besondern Beschlusses bilden, der noch in dieser Session zu fassen ist. Für diese Gemeinde-Altersbeihilfen soll der Zins aus dem Fonds für Altersversicherung verwendet werden. Am Endresultat des Budgets wird das nichts ändern, indem alle die Einnahmen ja auch ins Ausgeben kommen werden. Wenn wir vielleicht auch nicht die ganze Summe verwenden im Jahre 1940, so wird der nichtverwendete Betrag in Reserve gestellt für spätere Verwendung.

Freimüller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Regierung stellt heute einen Abänderungsantrag bei G. 6, Beiträge an Altersbeihilfen. Dort ist die Sachlage so, dass wir die Sache noch gar nicht behandelt haben; es ist daher möglich, dass auch in den Summen eine Aenderung eintritt. Ich möchte diesen Vorbehalt hier anbringen, dass man auf diese Sache unter Umständen zurückkommen wird.

Raaflaub (Bern). Der gleiche Punkt veranlasst auch mich, das Wort zu ergreifen. Ich muss hier feststellen, dass diese Beiträge an die Altersbeihilfen hier budgetmässig nicht limitiert werden dürfen auf die Mittel, die aus dem kantonalen Fonds zur Verfügung gestellt werden. Wir werden uns wahrscheinlich bei Behandlung dieses Geschäftes noch grundsätzlich über diese ganze Frage aussprechen müssen, aber ich lege Wert darauf, hier schon festzustellen, dass die Mittel, die vom Bund für die Zwecke der Altersbeihilfe zur Verfügung gestellt werden, eben der Altersbeihilfe zugutekommen müssen. Es wäre absolut unverständlich, wenn die Mittel, die vom Bund extra zur Besorgung der Altersbeihilfe zur Verfügung gestellt werden, dann nicht auch für diese Altersbeihilfe in Funktion gesetzt würden. Es soll nach meiner Auffassung so verstanden sein, dass die Frage der Verwendung der Bundessubvention vorläufig unpräjudiziert bleiben soll; sie soll in einem spätern Zeitpunkt geordnet werden. Wir hatten erst in den letzten Tagen Gelegenheit, von der Verordnung des Regierungsrates Kenntnis zu nehmen; meiner Auffassung nach sollten diese Fragen in einem Dekret geordnet werden, nicht bloss in einer regierungsrätlichen Verordnung. Es ist allerdings zuzugeben, dass die Ordnung bisher auf dem Wege einer solchen Verordnung vollzogen worden ist, weil diese Beträge bisher eigentlich nur von Jahr zu Jahr vom Bund bewilligt wurden. Nun haben wir aber einen eigentlichen Bundesbeschluss, und wir stehen vor Zuwendungen, die sich zweifellos über mehrere Jahre erstrecken, so dass sich die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines Dekretes ergibt. Ich gebe zu, dass die Regierung sich rasch entschliessen musste, weil die Frist zur Einreichung der Verordnung auf Ende Oktober limitiert war. Es wäre schwerlich möglich gewesen, diese Sache vorher im Grossen Rate zu erledigen.

Dagegen besteht durchaus keine Schwierigkeit, nachdem die Verordnung für die provisorische Regelung eingereicht ist, die Angelegenheit in einem Dekret des Grossen Rates zu ordnen, wodurch auch eine weitere Oeffentlichkeit noch etwas besser orientiert wird, als das beim blossen Erlass einer regierungsrätlichen Verordnung möglich ist. Dadurch wird auch ein gewisses Mitspracherecht des Grossen Rates geschaffen, wodurch auch die Möglichkeit gegeben ist, gewissen schwerbelasteten Gemeinden, vor allem jurassischen, Genugtuung widerfahren zu lassen, indem man speziell in der Frage der Unterstützung der ältern Arbeitslosen eine Lösung wird finden können, die ihnen gerecht wird.

Ich möchte also den bereits von Herrn Dr. Freimüller formulierten Vorbehalt noch dahin präzisieren, dass der Staatswirtschaftskommission die Möglichkeit vorbehalten bleiben muss, diese Sache zu behandeln, dass also diese Frage in keiner Weise präjudiziert ist.

Meister. Es tut mir leid, dass ich zu dieser Frage das Wort ergreifen muss. Die vorgeschlagene

Lösung befriedigt mich nicht. Wir haben 1939 für den Verein für das Alter bekommen: aus dem Salzregal Fr. 200 000, aus dem Fonds für das Alter Fr. 100 000, zusammen Fr. 300 000. Diese genügen aber nicht. Es ist das Gesuch gekommen, die Gemeinde-Altersbeihilfen zu beschränken, die 1936 Fr. 40 000 ausmachten. Wenn man alles zusammenrechnet, kommt man auf Fr. 340 000, die bisher zur Verfügung standen. Nach der neu vorgeschlagenen Regelung fehlen uns Fr. 100 000. Wir können nicht warten, bis die Neuordnung der Bundessubvention in Wirksamkeit tritt, denn anfangs Dezember müssen die Neuanmeldungen von alten Leuten, die Renten bekommen wollen, dem Kantonalverband gemeldet werden; bis dahin ist aber die Geschichte mit dem Bund nicht geregelt; der Verein für das Alter muss auf Fr. 300 000 rechnen können, und die Gemeinde-Altersbeihilfen auf Fr. 140 000. Ich stelle daher den Antrag, den Beitrag um Fr. 100 000 zu erhöhen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bitten, dem Antrag des Regierungsrates, wie er Ihnen heute ausgeteilt worden ist, zuzustimmen. Die Sache verhält sich folgendermassen: Ich bin vom Regierungsrat ermächtigt, mitzuteilen, dass durch die Beschlussfassung, in Verbindung mit dem Budget, weder die Frage, die Herr Raaflaub berührt hat, noch die von Herrn Meister aufgeworfene Frage präjudiziert ist. Es ist auch nicht möglich, jetzt mit dem Budget diese Sache ziffernmässig festzulegen, denn erstens sind die Verordnungen des Regierungsrates vom Bundesrat noch nicht genehmigt, aber auch wenn sie genehmigt wären, haben wir noch nicht den Ueberblick, wieviel wir in das Budget einstellen müssen für Hilfe an Greise, Witwen und Waisen einerseits, und für ältere Arbeitslose anderseits. Wir kennen die Höhe der Bundessubvention auch noch nicht genau. Wenn wir einmal wissen, wieviel vom Bund eingeht, dann kommt die wichtige Frage, wieviel ältere Arbeitslose berücksichtigt werden müssen. Man muss uns also etwas Zeit lassen, um diese Zahlen überblicken zu können.

Daher nehmen wir unter die Einnahmen nur auf: Fr. 200 000 aus der Salzhandlung und Fr. 140 000 aus dem Fonds, das ist der Zins des Fonds, der bei der Hypothekarkasse liegt. Da wir diese Fr. 340 000 im Einnehmen haben, müssen wir sie auch irgendwo ins Ausgeben bringen, aber die Frage des Beitrages an die Gemeinde-Altersbeihilfen soll damit nicht entschieden sein, wobei allerdings nicht verschwiegen werden soll, dass der Regierungsrat der Meinung ist, dass die jetzt bestehenden Altersbeihilfen nur eine Erhöhung von Fr. 86 000 auf Fr. 140 000 bekommen sollen, dass diese Fr. 140 000 an die Gemeinden gehen sollen, die besondere Organisationen für die Altersbeihilfe haben.

Das Geschäft wird also in dieser Session zur Behandlung kommen und wird von Herrn Regierungsrat Mœckli vor dem Grossen Rat vertreten werden. Ihn muss man also zuerst anhören. Man kann also ruhig diesen Budgetposten so annehmen, wie das jetzt vorgeschlagen wird.

Meister. Ich behalte mir vor, diese Erhöhung um Fr. 100 000 bei der Vorlage zu verlangen, die Herr Regierungsrat Mœckli vertreten wird. Ich will das sicher haben; was nicht sicher ist, ist unsicher. Ich möchte Sie also bitten, dieser Erhöhung schon heute zuzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Meister	27	Stimmen.
Dagegen	32	»

IX a. Volkswirtschaft.

Genehmigt.

IX b. Gesundheitswesen.

Genehmigt.

X a. Bauwesen.

Genehmigt.

X b. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.

Barben. Bei der letztjährigen Budgetberatung wurde in das Budget ein Beitrag von Fr. 5 000 an den Verkehrsverein des Berner Oberlandes eingesetzt; dieses Jahr wurde dieser Beitrag gestrichen. Ich gestatte mir, im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse, besonders im Oberland, den Antrag zu stellen, diese Fr. 5 000 seien neuerdings aufzunehmen. Eine Streichung in diesem Moment wäre falsch, und eine Zurücksetzung speziell des oberländischen Gewerbes. Möglicherweise sind diese Fr. 5 000 deshalb nicht aufgenommen worden, weil das Gesetz über die Fremdenverkehrswerbung hängig ist. In Kraft ist es aber noch nicht; wenn es angenommen ist, können die Fr. 5 000 aus den Erträgnissen dieses Gesetzes bestritten werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Tat erscheint der Beitrag an den Verkehrsverein des Berner Oberlandes nicht im diesjährigen Budget, der in Verbindung mit dem Budget 1939 neu beschlossen worden war. Der Regierungsrat hat diesen Posten, wie Herr Barben richtig vermutet, deshalb herausgenommen, weil die Vorlage betreffend Erhebung einer Abgabe für die Fremdenverkehrswerbung hängig ist. Die Frage ist nur, ob das Gesetz nach zweimaliger Beratung durch den Grossen Rat sofort der Volksabstimmung unterbreitet werden soll. Auf jeden Fall besteht Aussicht, dass der Fremdenverkehrswerbung neue Mittel zugeführt werden, daher haben wir gefunden, wir können diese Fr. 5 000 ruhig streichen.

Zürcher (Bönigen). Ich möchte den Antrag Barben unterstützen, und zwar aus folgenden Erwägungen: Es ist durchaus richtig, dass die Vorlage über Erhebung einer Taxe pro Logiernacht in dieser Session zur Behandlung kommen soll. Diese Vorlage wird aber noch eine zweite Beratung passieren

müssen, und dann vor die Volksabstimmung kommen; das Gesetz wird also 1940 noch gar nicht durchgeführt werden können, es wird erst später in Kraft gesetzt werden. Die Regierung hat die Kommission, die letzte Woche getagt hat, dahin orientiert, dass die staatlichen Subsidien in keiner Weise gekürzt werden sollen, womit wir uns als befriedigt erklärten. Das Gesetz soll also beraten werden, aber die Inkraftsetzung soll nach dem neu vorgeschlagenen Art. 15 Sache der Regierung sein; sie soll erst nach Anhörung der Verbände erfolgen, wenn die Verhältnisse im Fremdenverkehr wieder einigermassen normal geworden sind. Ich unterstütze daher den Antrag Barben.

Etterich. Auch ich unterstütze den Antrag Barben, und zwar in dem Sinne, dass,wenn das Gesetz noch während des kommenden Jahres in Kraft gesetzt werden kann, die Fr. 5000 mit den Erträgnissen aus diesem Gesetz verrechnet werden können.

Abstimmung.

Für den Antrag Barben . . . . . Mehrheit.

XI. Anleihen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Salzmann. Ich möchte eine Anfrage an die Regierung richten, die sich auf die Positions B. 4. Förderung der Rindviehzucht bezieht. Sie erinnern sich alle, dass letztes Jahr die Viehschauen wegen der Seuche ausfallen mussten; die Prämiengelder kamen deshalb nicht zur Auszahlung. Auch dieses Jahr wurden die Schauen nur in beschränktem Umfang durchgeführt: es konnten nur junge Tiere aufgeführt werden. Daraus resultiert eine beträchtliche Einschränkung der Prämienauszahlungen. Unsere Viehzüchter, namentlich diejenigen im Unterland, haben die Auffassung, dass an diesen Schauen ganz magere Prämien ausbezahlt worden sind; sie fragen sich, ob die Budgetposten wirklich ausgerichtet worden sind. Ich möchte die Regierung anfragen, wie es sich damit verhält.

Schneider (Lyssach). Ich möchte mich zur Position B. 2. e. aussprechen. In der Budgetberatung 1937 wurde dieser Posten um Fr. 50000 gekürzt, und zwar mit der Begründung, dass die Kredite in den Vorjahren nicht aufgebraucht worden seien. Wir wissen aber, dass im letzten Jahr die Budgetkredite nicht ausreichten, um den Bedürfnissen genügen zu können. Es wäre interessant, den Gerüchten nachzugehen, die darüber Aufschluss geben wollen, warum diese Kredite nicht stärker beansprucht werden. Ich möchte nur einen Grund angeben: Jedesmal, wenn irgend ein Projekt in Angriff genommen werden soll, sind Vorstudien nötig, die sehr umfangreich sind. Es kann nun vorkommen, dass die Interessenten, wenn die Berechnungen der Fachleute vorliegen, die Arbeiten nicht ausführen lassen; dass sich keine Genossenschaft bildet, die diese Arbeiten zum Ziele führt. Die beteiligten Fachleute verlieren daher zuweilen den Mut, solche Projekte ausführungsreif zu machen.

Ich möchte daher beantragen, den Kredit um Fr. 5000 zu erhöhen; die Erhöhung sollte dazu verwendet werden, die Ausarbeitung von Projekten zu ermuntern. Ich möchte also die Möglichkeit schaffen, dass die Fachleute wieder Mut fassen, Arbeiten im Interesse der Bodenverbesserung in Angriff zu nehmen.

Scherz. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission ebenfalls über Bodenverbesserungen und Alpweganlagen gesprochen und uns gefragt, ob dieser Posten mit Fr. 300000 richtig dotiert sei. Auf Grund des Staatsverwaltungsberichtes von 1938 konnten wir uns vergewissern, dass sich die Verpflichtungen des Staates auf Fr. 807000 belaufen. Diese Summe wird innert 2—3 Jahren zur Auszahlung reif. Früher betrug diese Frist 4—5 Jahre; wir erinnern uns noch der Zeit, wo die Verpflichtungen des Staates sich auf über 2 Millionen beliefen. Damals musste dieser Budgetposten höher angesetzt werden. Heute ist der Posten kleiner, aber auch die Umschlagszeit kürzer geworden, weil die Gemeinden auf eine raschere Arbeitsbeschaffung drängen. In Anbetracht der gegenwärtigen Umschlagszeit mussten wir uns sagen, dass der Posten von Fr. 300000 ausreichen wird. Wir konnten uns umso eher damit einverstanden erklären, weil uns gesagt wurde, dass von früher her noch Kredite zur Verfügung stehen. Wir stellen uns auch vor, dass gerade gegenwärtig bei der Bergbevölkerung der Wunsch nach Ausführung solcher Arbeiten etwas herabgesetzt sein wird, weil die Leute anderweitig beschäftigt sind; sie stehen nämlich zum grossen Teil an der Grenze.

Nun wünscht Herr Schneider eine Erhöhung des Postens um Fr. 5000, zum Zwecke der Förderung der Ausarbeitung von Projekten. Wenn wir das wollen, Ausarbeitung der Projekte von Staats wegen, so bestünde die Möglichkeit dazu ohnehin; ich glaube aber nicht, dass wir das gut machen können. Ich kann da aus eigener Erfahrung reden. Ich weiss, dass es Gemeinden gegeben hat — unsere Gemeinde gehört auch dazu —, die derartige Projekte poussiert haben. Wir wollten absolut Arbeit beschaffen, und unsere Gemeinde liess Projekte für Private oder Korporationen von sich aus ausarbeiten. Was war die Folge? Dass uns geantwortet wurde, die Gemeinde habe das Projekt aufstellen lassen; nun solle sie auch gleich die Arbeit ausführen lassen. Die Subventionen waren zugesichert; die Beteiligten aber fanden nachher, sie brauchten nun gar nichts mehr zu tun. Ich habe gegen dieses Vorgehen grosse Bedenken, denn ich fürchte, der Staat wird nicht in der Lage sein, diejenigen Projekte herauszuschälen, die nachher wirklich auch ausgeführt werden. Der Wille des Einzelnen sollte hier doch auch noch mitspielen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst die Anfrage des

Herrn Salzmann betrifft, so möchte ich bitten, diese Anfrage an die Landwirtschaftsdirektion zu richten; ich weiss nicht genau, wie die Kredite zur Förderung der Rindviehzucht 1938 und 1939 verwendet worden sind. Wahrscheinlich ist die Abrechnung für 1939 noch gar nicht fertig, so dass es mir, auch wenn ich die Akten der Landwirtschaftsdirektion gesehen hätte, gar nicht möglich wäre, im Detail dem Grossen Rat Mitteilungen über die Verwendung dieser Kredite zu machen. Man muss die Abrechnung für die beiden Jahre vor sich haben, um die Anfrage des Herrn Salzmann beantworten zu können. Herr Salzmann hat keinen Antrag auf Aenderung eines Budgetpostens gestellt, so dass ich glaube, die Sache mit dem Hinweis auf die Auskunftserteilung durch den Herrn Landwirtschaftsdirektor als erledigt betrachten zu können.

Den Antrag Schneider auf Erhöhung des Budgetpostens für Bodenverbesserungen bitte ich abzulehnen. Der Kredit wurde seit 2 Jahren in der auch heute wieder vorgeschlagenen Höhe eingesetzt; wir haben damit alle Zahlungen bestreiten können. Es geht aus dieser Tatsache hervor, dass die gewaltigen Rückstände, die vor einigen Jahren vorhanden waren, aufgearbeitet sind und dass eine Notwendigkeit zur Erhöhung der laufenden Aufwendungen nicht vorliegt.

Da ich weiss, welche Kredite jeweilen bei der Budgetberatung besonders beanstandet werden, habe ich mich beim Kantonsbuchhalter informiert. Aus den Zahlen, die mir mitgeteilt wurden, geht hervor, dass von dem Kredit von Fr. 300 000, der für 1939 eingesetzt ist, bis heute Fr. 128 000 beansprucht worden sind, so dass noch Zahlungsmöglichkeiten für über Fr. 170 000 vorhanden sind. Es werden solche Zahlungsverpflichtungen noch kommen, das ist auch die Auffassung des Kulturingenieurs. Diese Verpflichtungen können aber ohne weiteres erfüllt werden, so dass es nicht nötig ist, auf die Kreditreserve zu greifen, die aus den vergangenen Jahren noch vorhanden ist, und die nach der Staatsrechnung pro 1938 auf 1. Januar 1939 noch mit Fr. 268 680 ausgewiesen ist. Von dieser sind bis heute Fr. 32 000 verwendet worden. Ich bin also der Meinung, die vorhandenen Mittel reichen aus, auch wenn wir berücksichtigen, dass wir Fr. 800 000 zugesichert haben. Wenn ich richtig orientiert bin, so fehlt es nicht an den Projekten, und auch nicht an denen, die solche ausarbeiten; es fehlt an der Finanzierung und an der Beteiligung der betreffenden Grundeigentümer, so dass ich nicht recht einsehen kann, warum man diesen Posten erhöhen sollte.

Schneider (Lyssach). Ich bin offenbar nicht ganz richtig verstanden worden. Wir haben nun gehört, dass noch Kredite aus früheren Jahren zur Verfügung stehen. Das bestärkt uns in der Auffassung, dass früher mehr gemacht wurde. Darauf wollte ich hinweisen und veranlassen, dass man den Gründen nachgeht, weshalb diese Arbeiten zurückgegangen sind. Ein Beispiel aus meiner Nachbargemeinde zeigt mir, dass das richtig ist, was ich vorhin sagte. Drei Gemeinden in meiner Nachbarschaft wollten zusammen eine Güterzusammenlegung durchführen; einige Männer haben die Initiative ergriffen und haben mit einem Geometer unterhandelt. Dieser machte sich an die Arbeit und führte die Vorstudien aus, in der Meinung, die Leute seien bereit, das Projekt nachher ausführen zu lassen. Das ist gescheitert; der Geometer hatte aber grosse Arbeit und grosse eigene Aufwendungen umsonst gemacht. Zugunsten dieser Leute wollte ich etwas unternehmen; das liegt nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern des ganzen Landes. Dadurch wird viel Arbeit beschafft, worüber wir in den letzten Jahren sehr froh waren. Um die Arbeitslust dieser Leute nicht zu schwächen, möchte ich diesen Betrag ins Budget eingestellt sehen; die Summe braucht ja nicht jedes Jahr verwendet zu werden, aber die Regierung sollte die Möglichkeit haben, diese Arbeiten, die eine Notwendigkeit sind, auch bezahlen zu können.

Freimüller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube nicht, dass wir auf diese Begründung eintreten können. Eine ganz analoge Lage finden wir auch bei den Architekten und Ingenieuren. Nach den Normen des Ingenieur- und Architektenvereins müssen gewisse Entschädigungen ausgerichtet werden, auch wenn ein Projekt nicht zur Ausführung kommt; weitere Entschädigungen sind zu bezahlen bei Ausführung des Projektes. Ich glaube nicht, dass man solche Projekte von Staats wegen subventionieren darf; die betreffenden Initianten müssen sich selbst überlegen, wie sie den in Frage kommenden Geometer entschädigen. Ich kann mir nicht vorstellen, in welchen Fällen die Regierung hier einen Beitrag auszahlen soll. Daher beantrage ich Ablehnung des Antrages Schneider.

Abstimmung.

Für den Antrag Schneider	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 6¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 14. November 1939,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 156 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Bäschlin, Berger, Burgdorfer, Buri, Burren, Chavanne, Geissbühler (Lauperswil), Gfeller, Glaser, Graf, Jacobi, Juillard, Lauper, Linder, Müller (Herzogenbuchsee), Rahmen, Rubin, Schneiter (Enggistein), Schneiter (Lyss), Steiger, Stucki (Steffisburg), Ueltschi, Wipfli, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Joho, Rufer, Schneeberger.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Durch Befehl der obersten Heeresleitung erhält jeder Wehrmann pro Woche einen Urlaub von 24 Stunden.

Dankbar wird jeder Aufgebotene von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, um von Zeit zu Zeit zuhause «zum Rechten» sehen zu können.

Grosse Teile der bernischen Truppen sind aber so weit weg, dass die Reisekosten einen wichtigen Faktor bei diesen Urlauben spielen. Aus dem Standort der bernischen Regimenter an der Grenze bis nach Bern muss der Wehrmann wenigstens Fr. 5 für Reisekosten rechnen, was sich einzelne fast nicht leisten können. Es sollte möglich sein, diese Reisekosten zu reduzieren.

Die bernische Regierung wird beauftragt, in diesem Sinne bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden.

Die sofortige Behandlung der Motion ist erwünscht.

Bern den 13. November 1939.

Buri.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Ist der Regierungsrat bereit, in der Frage der Zinsfusspolitik der beiden staatlichen Bankinstitute (Kantonalbank und Hypothekarkasse) mit aller Energie und Entschlossenheit einer Erhöhung der Schuldnerzinse entgegenzutreten?

Bern, den 13. November 1939.

Stucki (Diemtigen).

II.

Die bestehenden eidgenössischen Vorschriften über die Wehrmannsunterstützung (Notunterstützung) werden gegenwärtig derart gehandhabt, dass die Klein- und Bergbauern nur in wenigen Fällen eine Entschädigung erhalten.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass in dieser Beziehung eine Praxisänderung eintreten sollte, nach der auch Klein- und Bergbauern in vermehrtem Masse der Wehrmannsunterstützung teilhaftig werden können?

Eventuell ist eine Aenderung der eidgenössischen Vorschriften anzustreben.

Bern, den 13. November 1939.

Scherz
und 25 Mitunterzeichner.

Gehen an den Regierungsrat.

Eingelangt sind weiter folgende

Einfache Anfragen:

I.

Ende Oktober dieses Jahres wurden im Territorialkreis 3 die Hülfsdienst-Bewachungs-Kompagnien zu einem Einführungskurs einberufen. Unteroffiziere und Soldaten, die über keine Uniform verfügten, wurden nur mit Kaput, Mütze und Stahlhelm eingekleidet. Seither wurde durch das Territorial-Kommando 3 eine Sammlung von Uniformstücken der aus dem Wehrdienst Entlassenen organisiert. Genügen die gesammelten Uniformen, um die Unteroffiziere und Mannschaften der genannten Kompagnien richtig einzukleiden? Wenn nicht, ist der Regierungsrat bereit, für eine Einkleidung in nächster Zeit besorgt zu sein?

Bern, den 13. November 1939.

Meyer (Roggwil).

II.

L'organisation militaire actuelle a placé le Jura parmi les régions astreintes à la couverture frontière.

Les troupes en question comprennent les soldats de l'Elite, de la Landwehr et du Landsturm. Elles occupent ou des postes isolés à la frontière, ou alors des localités éloignées souvent des voies de communication.

Parmi ces troupes, certaines classes de Landsturm ont accompli des centaines de jours de service actif lors de la mobilisation de 1914.

Il semblerait équitable d'envisager dès lors le retour au foyer de ces soldats particulièrement tou-

chés, et dont le dévouement et le patriotisme n'ont jamais failli.

Le Gouvernement ne croit-il pas que, sans porter atteinte à la défense nationale ni aux prérogatives du Commandant en chef de l'Armée, il peut se joindre à la suggestion ci-dessus et chercher à la réaliser par toutes démarches qu'il jugera utiles?

Tavannes, le 2 novembre 1939.

Schlappach.

(Die Militärorganisation hat den Jura unter die dem Grenzschutz unterstellten Gebiete eingereiht.

Die in Frage kommenden Truppen umfassen Soldaten des Auszuges, der Landwehr und des Landsturms. Sie besetzen entweder einsame Grenzposten oder Ortschaften, die vielfach vom Verkehr abgelegen sind.

Unter diesen Truppen befinden sich Landsturmabteilungen, die Hunderte von Diensttagen während der Mobilisation von 1914 geleistet haben.

Es wäre daher billig, für diese Soldaten, deren Aufopferung und Liebe zum Vaterland nie versagt haben, die Heimkehr an den heimischen Herd in Aussicht zu nehmen.

Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass er, ohne der Landesverteidigung zu schaden oder die Vorrechte des Generals zu kürzen, sich dieser Anregung anschliessen kann und alle Schritte, die er für nötig erachtet, unternimmt, um diese zu verwirklichen?)

III.

Considérant:

1° qu'en raison des circonstances actuelles, la question de l'assainissement financier des communes risque de subir un temps d'arrêt, bien que leur situation s'aggrave de jour en jour;

2° que l'organisation de guerre oblige les communes à des dépenses élevées en imprimés, insertions, personnel supplémentaire, etc.;

3° qu'en dépit de toutes les doléances déjà présentées, les pouvoirs publics s'obstinent à réclamer des subventions communales pour les nouveaux projets à l'étude (par exemple l'organisation de l'Oeuvre pour l'aide sociale de guerre, la création de Caisses de compensation pour le personnel mobilisé);

le Gouvernement ne pense-t-il pas qu'il est de son devoir de signaler à qui de droit l'impossibilité pour un grand nombre de communes bernoises d'assumer de nouvelles charges financières, et même de remplir entièrement leurs tâches actuelles?

Tavannes, le 2 novembre 1939.

Schlappach.

(In Anbetracht, dass

1. die Frage der finanziellen Sanierung der Gemeinden wegen der gegenwärtigen Zeitumstände einen Aufschub zu erleiden droht, obwohl sich ihre Lage von Tag zu Tag erschwert;
2. die Kriegsorganisation den Gemeinden hohe Unkosten für Drucksachen, Publikationen, Aushilfspersonal etc., verursacht;
3. die öffentlichen Instanzen trotz aller schon eingereichten Beschwerden darauf beharren, Gemeindesubventionen für die neuen, im Studium begriffenen Projekte (z. B. Organisation der Kriegsfürsorge, Schaffung von Ausgleichskassen für das im Aktivdienst stehende Personal zu verlangen;

findet die Regierung nicht auch, dass es ihre Aufgabe ist, zuständigen Ortes anzuzeigen, dass es vielen bernischen Gemeinden unmöglich ist, neue finanzielle Opfer zu übernehmen und sogar ihre gegenwärtigen Aufgaben ganz zu erfüllen?)

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben des Berner Männerchors:

«Bern, den 13. November 1939.

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Herren Grossräte!

Traditionsgemäss findet jedes Jahr der vom Berner Männerchor veranstaltete Grossratsabend statt.

Infolge der Kriegsmobilmachung und der durch die kriegerischen Ereignisse bedingten veränderten Verhältnisse haben wir uns jedoch veranlasst gesehen, dieses Jahr auf die Durchführung der erwähnten Veranstaltung zu verzichten.

Wir sind überzeugt, dass Sie unseren Entschluss begreifen und billigen werden.

Sobald die hochgehenden Wogen sich wieder geglättet und einer ruhigeren See Platz gemacht haben, werden wir gerne den in unsern Mitgliederkreisen so beliebten Grossratsabend wieder durchführen. Es kann dies bereits nächstes Jahr der Fall sein.

Als kleines Entgelt gestatten wir uns, Ihnen für den Besuch unseres Liederkonzertes vom 18. November 1939 einige Eintrittskarten abzugeben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident und sehr geehrte Herren Grossräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Vorstand des Berner Männerchors.»

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Präsident. Wir behandeln zuerst dieses Dekret und dann erst nachher das Gesetz betreffend die Neuordnung der Besoldungsabzüge für die Lehr-

kräfte der Primar- und Mittelschulen; obschon eigentlich das Gesetz wichtiger wäre und vorerst an die Reihe kommen sollte, entspricht es der Uebung des Grossen Rates, jeweilen zuerst die Bestimmungen über das Besoldungsdekret zu behandeln, weil nachher das Gesetz dem Inhalte des Dekrets angepasst werden muss. Der Regierungsrat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage des Regierungsrates hat ihre Grundlage in den Beschlüssen des Regierungsrates und Grossen Rates vom Mai/Juni 1939. Damals hatte der Regierungsrat eine Erklärung abgegeben, die Sie im Vortrag finden. Diese ist später vom Grossen Rat ausdrücklich genehmigt worden.

Gestützt auf diese rechtliche Grundlage hat dann der Regierungsrat eine Vorlage ausgearbeitet, wonach man auf 1. Januar 1940 für die Besoldungen vollständig neues Recht geschaffen hätte in der Weise, dass alle bisherigen Vorschriften aufgehoben und durch neue ersetzt worden wären. Dabei wäre für jedes Amt die Besoldung ab 1. November 1940 definitiv neu festgelegt worden. Nun ist aber inzwischen die Mobilisation gekommen, welche eine vollständig neue Lage geschaffen hat, die es verhindert, diese Absicht auf 1. Januar 1940 zu verwirklichen. Viele Beamte mussten einrücken, auch leitende Personen, so dass sie wochen- und monatelang an der Mitarbeit verhindert wurden. Weiter ist diese Arbeit auch durch die Tätigkeit des Sprechenden für die Militärdirektion sehr stark gehemmt gewesen.

Es hätten zunächst eingehende Verhandlungen mit dem Personal stattfinden müssen, denn es wurden im Jahre 1939 Begehren von seiten des Personals geltend gemacht, dahingehend, es seien die Besoldungsklassen neu einzuteilen. Die neue Klasseneinteilung und die Vergleichung mit den verschiedenen gleichartigen Aemtern war nun aber aus den genannten Gründen nicht möglich. So sah sich denn der Regierungsrat genötigt, gestützt auf Verhandlungen mit dem Personal, eine Lösung vorzuschlagen, wonach die bisherigen Dekrete von 1922, 1929, 1933 und 1937 in Rechtskraft bleiben und wobei aber die ihnen entsprechenden Besoldungen ab 1. Januar 1940 erhöht werden sollten. Immerhin wird gegenüber dem bisherigen Zustand insoweit eine Vereinfachung angestrebt, als gestützt auf die bisherigen und das hier zu erlassende Dekret für jede Amtsstelle die Besoldungen neu ausgerechnet werden sollen. Die so errechneten Minimal- und Maximalbesoldungen sollen in ein Verzeichnis aufgenommen werden. Der Regierungsrat sieht dabei vor, die Bruchteile von unter Fr. 5 oder Fr. 10 nach oben aufzurunden, so dass eine wenn irgendwie möglich durch 12 teilbare Zahl festgesetzt wird.

Nachdem die Grundsätze festgesetzt waren, konnte man an die Ausführung des Planes herantreten. Für diese neue Ordnung ist also die Erklärung vom 23. Juni 1939 massgebend. Man hätte nun so vorgehen können, wie es im Besoldungsgesetz für die Lehrerschaft vorgeschlagen wird, nämlich in der Weise, dass der bisherige Lohnabbau um einen bestimmten Prozentsatz herabgesetzt wurde. Dem gegenüber haben sich aber hier die Wünsche des Regierungsrates mit denen des Personals dahin gerichtet, dass nun nicht einfach eine Reduktion des Abbaues von 7 % im Rahmen der in Aussicht gestellten Fr. 500 000 vorgeschlagen wird, sondern zu den bisherigen Besoldungen Ortszulagen und Kinderzulagen hinzukommen. Die für das Staatspersonal zur Verfügung stehenden Fr. 500 000 sollen also in dieser Weise verwendet werden. Herr Kollege Rudolf wird Ihnen dann noch erklären, weshalb für die Lehrer ein anderes System vorgeschlagen wird.

Es ergeben sich nun bei den Ortszulagen gewisse Besonderheiten. Es bestanden Schwierigkeiten deshalb, weil gegenwärtig — und darauf möchte ich den Grossen Rat ganz besonders aufmerksam machen — wenigstens für einen Teil des Personals schon Ortszulagen gewährt werden. Die Neuordnung sieht eine gleichmässige Ausrichtung von Ortszulagen vor. Bis jetzt werden Ortszulagen ausgerichtet erstens einmal in den Fällen, in denen ausdrücklich Ortszulagen vorgesehen sind und dann zum zweiten dann, wenn Ortszulagen in den Besoldungen, wenn auch nicht äusserlich sichtbar, enthalten sind, was hauptsächlich bei den Beamten auf dem Platze Bern der Fall ist, für die eine Ortszulage von Fr. 500 in der Besoldung eingeschlossen ist. Um eine gleichmässige Behandlung zu erreichen, wird vorerst einmal festgestellt, in welchen Besoldungen Ortszulagen enthalten sind, und diese so festgestellten Ortszulagen werden dann von der Besoldung abgezogen, worauf dem Personal zu dieser Grundbesoldung Ortszulagen gewährt werden. Dieses Vorgehen ist notwendig, um eine gleichmässige Ausrichtung von Ortszulagen zu bewirken. Diese Frage hat bei den Verhandlungen mit dem Personal viel zu reden gegeben. Wir haben aber dann doch eine Einigung zustande gebracht. Sie finden die Ortszulagen in § 3 geregelt. Nachdem also, wie wir es oben erwähnt haben, die Grundbesoldung festgesetzt worden ist, in den betreffenden Fällen durch Abzug der eingeschlossenen Ortszulagen, werden zur Grundbesoldung die Ortszulagen, die Familienzulagen und die Kinderzulagen hinzugerechnet, was dann die gesamte auszurichtende Besoldung ergibt.

Auch die grossrätliche Kommission hat sich der hier vorgeschlagenen Lösung angeschlossen, die, wie gesagt, auf einer Verständigung mit dem Personal beruht. Es besteht lediglich noch eine Differenz in § 4, letztes Alinea, worüber ich dann in der Eintretensdebatte noch sprechen werde.

Nach diesen orientierenden Ausführungen möchte ich Ihnen beantragen, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten.

M. **Raaflaub** (Moutier), président de la commission. Au moment où notre collègue M. Graf a déposé son postulat, il existait certainement ici quelque opposition à un remaniement des traitements; on estimait son initiative inopportune, on pensait que l'on pouvait fort bien attendre encore jusqu'en 1940. Mais force est de convenir que, depuis lors, la situation s'est passablement modifiée, la vie a renchéri et les esprits dans ce Grand Conseil sont dès lors mieux disposés à l'égard d'une telle réforme. Pourtant, lorsqu'au mois de juin le Gouvernement nous a fait la déclaration que vous

savez, j'avais éprouvé quant à moi (et je n'étais pas seul) des doutes sérieux sur la possibilité d'élaborer et de mener à chef un projet d'ajustement des traitements jusqu'à la fin de cette année, car c'est là, nous le savons tous, un très gros travail.

M. le directeur des finances vient de nous exposer qu'on ne peut pas faire tout à la fois, qu'il convient de commencer par un ajustement inspiré du point de vue familial comme l'avait préconisé notre collègue M. Gfeller, c'est-à-dire par une revision portant sur les charges de famille et les allocations de résidence. Le Gouvernement avait promis un projet de réglementation pui pût recevoir force de loi au 1er janvier 1940; pour y réussir, il fallait se mettre immédiatement à l'œuvre. C'est ce qui a été fait et, je tiens à le dire ici, c'est grâce à la diligence du Gouvernement, grâce aussi à la grande bonne volonté montrée par les représentants du personnel que la commission a pu, au cours d'une seule séance, tenue dans le courant de ce mois, étudier, puis adopter à l'unanimité à quelques modifications secondaires près, le projet de décret qui vous est présenté maintenant et que nous recommandons vivement à votre approbation.

Bien entendu, nous avons admis que les situation acquises devaient être garanties, même si certains traitements devaient atteindre un chiffre légèrement supérieur à celui qu'impliquera strictement la nouvelle réglementation à compter du 1er janvier 1940. Tout le monde s'est trouvé d'accord sur ce point.

Ainsi que je l'ai déjà marqué, cette atténuation de la réduction des traitements porte essentiellement sur les allocations familiales et de résidence; là-dessus encore, la commission s'est trouvée unanime. Il s'agit donc de prévoir à ces fins, dans le budget en discussion, un poste de fr. 500 000; M. le directeur des finances, à la lumière des calculs auxquels il a fait procéder, a pu nous donner l'assurance que ce chiffre ne sera vraisemblablement pas dépassé.

En ce qui concerne plus spécialement les allocations de résidence, certaines objections ont été émises, mais leurs auteurs n'ont pas insisté. Sans doute, les parents qui, habitant la campagne, veulent faire donner une forte instruction à leurs enfants doivent faire des dépenses plus considérables pour le séjour de ceux-ci dans des centres universitaires, où les occasions de dépenser sont aussi plus grandes; c'est pourquoi on a décidé de s'inspirer ici, autant que possible, des règles établies en la matière pour le personnel fédéral et je crois que l'on a sagement agi: ce qui est bon pour les uns doit l'être également pour les autres et la vie pour un fonctionnaire cantonal résidant dans une ville donnée n'est pas moins chère que pour un fonctionnaire fédéral.

La nouvelle réglementation doit donc déployer ses effets dès le 1er janvier 1940. De plus, selon les déclarations de M. le directeur des finances, il s'agira d'établir une nouvelle classification, une nouvelle «échelle des traitements»; cette seconde étape exige de nouveau un gros travail et il faudra sans doute une année pour l'accomplir.

Ceci dit, je vous recommande de voter l'entrée en matière.

Fell. Wir können uns im allgemeinen sehr kurz halten. Es ist so, wie es der Herr Finanzdirektor gesagt hat; es handelt sich hier um eine Verständigungsvorlage, die zustandegekommen ist, nachdem mit dem Personal in dieser Sache Verhandlungen gepflogen worden sind, die angenehm abstechen von den Verhandlungen früherer Jahre. Wir stellen fest, dass dieses Mal die Finanzdirektion in gutem Einvernehmen und nach gründlicher Prüfung mit uns verhandelt hat. Die Verhandlungen waren dabei nicht einfach. Es kommen neue Momente in dieses Dekret hinein, die wir im bernischen Besoldungsrecht nicht gekannt haben. Wir verankern heute eigentlich erstmals den Soziallohn in diesem Dekret. Allerdings hatten wir schon jetzt so etwas wie Soziallöhne, aber immer nur in Form von Notmassnahmen bei den jeweiligen Auf- und Abbau-Beschlüssen. Heute handelt es sich eigentlich darum, die Löhne wieder zu stabilisieren. Allerdings ist zu sagen, dass wahrscheinlich die Zukunft diese gute Absicht stören wird. Das, was noch bevorsteht, wird vielleicht bewirken, dass auch da wieder Aenderungen getroffen werden müssen. Vorläufig aber glauben wir doch, diese Löhne einstweilen stabilisieren zu können.

Viele werden nicht ohne weiteres begreifen, weshalb nun dies und jenes so gemacht wird, wie es hier vorgeschlagen ist. Ich möchte aber feststellen, dass man sich hier auf eine 15-jährige Praxis beim Bunde stützen kann, der ebenfalls die gleichen Sozialzulagen (Ortszulagen, Familienzulagen und Kinderzulagen) eingeführt hat, und zwar fast im gleichen Umfange, wie wir es hier tun. Man musste allerdings noch einen gewissen Spielraum lassen, weil die Verhältnisse bei den Grundbesoldungen im Kanton Bern nicht die gleichen sind wie beim Bund. Wir haben hier ganz verschiedenartige Verhältnisse, so dass die nötige Bewegungsfreiheit offen gelassen werden muss.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass es sich hier um eine Verständigungsvorlage handelt. Man musste auf beiden Seiten nachgeben und hat die Mittel und Wege dazu gefunden. Es ist klar, dass das Personal und vielleicht auch die Regierung, Manches hätte anders regeln wollen, worauf man aber dann verzichtet hat, um eine Verständigungsvorlage zu ermöglichen. Ich möchte diesen Verständigungswillen verdanken und dem Wunsche Ausdruck geben, man möge auch in Zukunft alle Fragen, die vielleicht noch in bezug auf die Besoldungen aufkommen werden, in diesem Sinn und Geiste zu regeln suchen. Es ist dabei speziell zu erwähnen die Frage der Kostgeld-Rückvergütung. Wir haben darüber schon manchmal gesprochen. Es ist immerhin die Wahrnehmung zu machen, dass viele nicht wissen, was darunter zu verstehen ist. Um Ihnen zu zeigen, dass da nicht etwas Unbilliges verlangt wird, will ich wiederholen, um was es sich hier handelt.

Die Kostgeld-Rückvergütung ist eine Entschädigung, die gewährt wird, wenn ein Angestellter oder Arbeiter Anspruch auf Verpflegung in der Anstalt hat, in der er angestellt ist, diese Verpflegung aber wegen Ferien, Urlaub oder aus andern Gründen nicht beziehen kann. Er soll gleichwohl Anspruch auf die betreffende Leistung haben, die ein Bestandteil der Besoldung ist. Die Gewährung von Kost und Logis gehört, wo das vorgesehen ist, zur

Besoldung. Wenn sie nicht gewährt wird, muss eben an deren Stelle ein Ersatz, eine Entschädigung treten. Wir haben in dieser Beziehung seit Jahren bei der Regierung Postulate anhängig gehabt. Vor kurzer Zeit ist uns dann die Regierung in dem Sinne entgegengekommen, dass sie wenigstens eine teilweise Kostgeld-Rückvergütung zugestanden hat. Es ist allerdings noch nicht das, was wir wollten und was der Gerechtigkeit entsprechen würde. Wir haben in der Kommission diese Frage auch aufgeworfen. Die Regierung hat dabei erklärt, sie sei bereit, die Sache nochmals näher anzusehen und nachher zur Sprache zu bringen. Wir hoffen, dass sie auch für den Punkt, den man eigentlich als den letzten Punkt der Differenzen, die bestanden haben, bezeichnen könnte, der aber nicht einen Bestandteil des heutigen Dekretes bildet, sondern in die Kompetenz des Regierungsrates fällt, eine Lösung finden werde, die im gleichen Sinn und Geiste gefunden wird wie die Lösung im heutigen Dekret. Es sollte dann möglich sein, auch noch diesen Wunsch des Personals zu verwirklichen.

Weiter haben wir keine Bemerkungen anzubringen. Ich möchte ebenfalls im Namen unserer Fraktion Eintreten auf die Beratung der Vorlage empfehlen.

Zimmermann (Oberburg). Wir sind immer dafür eingetreten, Besoldungen abzubauen, soweit es sich um allzugrosse Einkommen handelte. Im übrigen ist aber bei den jeweiligen Verlängerungen der Abbau-Dekrete aus unserer Mitte der Antrag gestellt worden, den Lohnabbau aufzuheben, d. h. die Gültigkeit der bezüglichen Abbau-Dekrete nicht mehr zu verlängern. Heute stehen wir nach wie vor grundsätzlich auf dem gleichen Boden. Wir sind der Meinung, man hätte den ganzen Lohnabbau aufheben sollen. Die Finanzdirektion sagt uns ja in diesem Vortrage selbst, dass wir auf dem rechten Wege sind. Sie schreibt, dass in den letzten Jahren Klassenversetzungen vorgenommen werden mussten einzig und allein deshalb, weil das notwendig war, um unumgänglich notwendige Verbesserungen der betreffenden Stelleninhaber herbeizuführen. Und jetzt will man ja die Klasseneinteilung ganz allgemein revidieren.

Wenn wir trotzdem heute nicht wieder den Antrag stellen, es sei der Lohnabbau vollständig aufzuheben, so geschieht das nur deshalb, weil die Regierung erklären konnte, dass sie mit dem Personal in Verbindung getreten sei, und dass dieses auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Lohnes verzichte, und mit dieser vorgeschlagenen Lösung einverstanden sei. Unter diesen Umständen glauben wir nun nicht päpstlicher sein zu sollen als der Papst. Wenn das Personal mit dieser Lösung einverstanden ist, kann es uns ja freuen.

Aber nichtsdestoweniger befriedigt uns diese Vorlage nicht, weil sie keine ganze Lösung bringt, sondern nur eine halbe Sache ist, die durch die heutige Entwicklung eigentlich schon wieder überholt ist.

Affolter. Wenn wir heute für das Staatspersonal Verständnis aufbringen sollen, so sollte man bei dieser Gelegenheit auch an eine Kategorie von Leuten denken, denen seinerzeit ein grosses Unrecht geschehen ist. Es handelt sich um die alten pensionierten Angehörigen des bernischen Polizeikorps. Diesen Leuten sind vor einigen Jahren die Pensionen abgebaut worden. Die alten Landjäger haben schon von Jugend auf, von der Beeidigung hinweg, Einzahlungen in die damalige Invalidenkasse und später in die Hilfskasse gemacht. Sie mussten mit monatlichen Beiträgen das jeweilige Defizit der damaligen Invalidenkasse decken. Der Staat hat während langen Jahren lediglich Fr. 6 000 und später Fr. 7 000 Beiträge geleistet. Bei der Fusion der Invalidenkasse der kantonalbernischen Polizeikorps mit der spätern Hilfskasse wurden von der Invalidenkasse Fr. 255 000 abgeliefert.

Die Besoldungen der Angehörigen des bernischen Polizeikorps waren nicht allzu gross. Es zeugte von einem wunderbaren Korpsgeist, dass diese Leistungen für die Invalidenkasse aufgebracht wurden. Es hat keinen Wert, jetzt auf alle Details zurückzugehen. Aber feststellen möchte ich doch, dass von diesen pensionierten Polizeimännern — es gibt darunter viele, die über 70 Jahre zählen — dem Staate Bern jahrelang treue Dienste geleistet worden sind. Viele haben die Gesundheit opfern und sich der Lebensgefahr aussetzen müssen. Es sollte ihnen deshalb nicht genommen werden, was sie jahrelang einbezahlt haben. Ich glaube deshalb nicht fehlzugehen, wenn ich in Verbindung mit diesem Dekret den Antrag stelle, es sei bei den pensionierten Angehörigen des kantonal-bernischen Polizeikorps mit Wirkung ab 1. Januar 1940 der Abbau der Pensionen aufzuheben.

Luick. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es sich hier um eine Verständigungsvorlage handelt. Das Personal hat in den Vorverhandlungen sicherlich den Beweis dafür erbracht, dass man mit ihm sprechen kann. Wir haben diese Angelegenheit gründlich geprüft, und ich glaube, wir dürfen sagen, dass wir angesichts der gegenwärtigen Lage die bestmögliche Lösung gefunden haben.

Wenn Herr Zimmermann sagt, das sei eine halbe Lösung, so kann ich dem insofern zustimmen, als wir ja hier betont haben, es sei das nur eine erste Etappe der Regelung der Besoldungen des bernischen Staatspersonals. Die zweite Etappe wird in einem spätern Zeitpunkt kommen müssen, wobei wir dann gewisse Unebenheiten, die heute noch bestehen und die man jetzt nicht beseitigen konnte, ausmerzen müssen.

Herrn Affolter möchte ich empfehlen, seinen Antrag nicht bei diesem Dekret zu stellen und ihn jetzt zurückzuziehen. Man kann auf diese Sache später eintreten. Es geht aber nicht an, im Rahmen des Besoldungsdekretes Pensionsansprüche zu regeln. Das gehört in ein anderes Dekret hinein, nämlich in das Dekret über die Pensionen des bernischen Staatspersonals. Ich könnte ihm im übrigen Verschiedenes entgegenhalten. Wenn Herr Affolter von den Fr. 255 000 spricht, die von der Invalidenkasse des Polizeikorps in die allgemeine Hilfskasse eingeschossen wurden, so muss demgegenüber erwähnt werden, dass das ein verschwindend kleiner Teil des Deckungskapitals ist, das das Polizeikorps hätte einschiessen sollen.

Ich habe aber das Wort eigentlich deshalb ergriffen, weil ich noch auf etwas aufmerksam ma-

chen wollte. Obwohl es sich um eine Verständigungsvorlage handelt und wir sicherlich den Beweis erbracht haben, dass man sich verständigen kann, nach allen Richtungen, ist es möglich, dass nachher bei den einzelnen Fällen Streitigkeiten in bezug auf die Ortszulagen, die Familienzulagen und die Kinderzulagen entstehen. Es sollte deshalb die Möglichkeit des Weiterzuges eines bezüglichen Entscheides des Regierungsrates gegeben sein. Es heisst in diesem Dekretsentwurf, dass die früheren Dekrete, insbesondere jenes des Jahres 1922, in Kraft bleiben. Das Dekret vom Jahre 1922, insbesondere § 25, sagt, wie in Streitigkeiten vorzugehen ist. Es werden dort die Instanzen, die hiefür zuständig sind, umschrieben. Im letzten Alinea heisst es dort, eine Klage vor Verwaltungsgericht sei ausgeschlossen in folgenden Fällen: «hinsichtlich der Bewertung der Naturalien, hinsichtlich von Besoldungsverhältnissen, deren Festsetzung in das Ermessen des Regierungsrates gelegt ist, wie die Anrechnung fiktiver Dienstjahre oder früherer Dienstjahre beim Staat oder bei andern Arbeitgebern, die Sistierung von Alterszulagen, die Zuerkennung von Zulagen usw.».

Ich möchte nun den Herrn Finanzdirektor bitten, uns eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass diese Zulagen, die hier in diesem neuen Dekret aufgeführt sind, ich meine die Ortszulagen, die Familienzulagen und die Kinderzulagen, nicht unter diesen § 25, lit. b, des Dekretes vom Jahre 1922, fallen, sondern dass das selbständige Bestandteile der Besoldung sind, bei denen man im Falle von Streitigkeiten an das Verwaltungsgericht gelangen kann.

Im übrigen möchte ich dem Regierungsrat und allen Beteiligten dafür danken, dass sie mitgeholfen haben, dieses Dekret aus der Taufe zu heben.

M. **Michel.** Il nous plaît de constater qu'au lieu d'adopter une réduction uniforme de 50 % de la baisse des traitements, le Conseil-exécutif a bien voulu faire droit à la revendication que j'ai eu l'honneur de soutenir au sein de la commission en demandant que les agents mariés profitent de la nouvelle réglementation plus largement que les célibataires; qu'il s'agisse du personnel de l'Etat en général, qu'il s'agisse de celui des écoles primaires et moyennes, le Gouvernement a eu égard aux considérations d'ordre familial et social. Nous lui en savons infiniment gré et nos remerciements vont particulièrement à M. le directeur des Finances qui, bien que privé d'une bonne partie de son personnel par la mobilisation, a néanmoins mené cette tâche avec tant de diligence que le Grand Conseil peut discuter ce projet dans la présente session.

Notre fraction, il est vrai, aurait désiré que l'on pût aller plus loin encore, notamment en ce qui concerne les allocations pour les enfants au-dessous de 18 ans, mais enfin c'est un bon pas en avant dans la voie de la solution de la question sociale; notre canton ne peut qu'en être fier et s'enorgueillir de cette amélioration du sort de ses agents ayant charge de famille. Au surplus, le projet de décret, soumis aux représentants du personnel, a trouvé leur adhésion de principe, tel qu'il est sorti des délibérations de la commission, qui, elle, l'a adopté à l'unanimité. Notre fraction vous recommande donc de voter l'entrée en matière.

M. **Terrier.** Une brève observation: la dernière fois que nous avons discuté des traitements, on nous avait promis qu'il serait procédé à une revision générale, à un remaniement complet et nous étions fondés à penser que l'occasion nous serait ainsi ménagée de connaître la classification, ce qui nous importait beaucoup car la discussion de certains postes budgétaires a révélé qu'il y avait encore, çà et là dans quelques établissements de l'Etat, des traitements que l'on doit malheureusement qualifier de «salaires de misère». En est-il encore ainsi maintenant? Nous l'ignorons totalement faute d'avoir connaissance de l'«échelle». Nous n'avons aucun renseignement à cet égard. Or, puisque en ce moment on entreprend d'apporter certains ajustements équitables, on aurait dû, me semble-t-il, en profiter pour mettre fin aussi à des anomalies déplorables — je me bornerai à rappeler le cas d'un employé de certain établissement de l'Etat qui, bien qu'étant marié, touche seulement fr. 80 par mois, plus la pension. L'a-t-on fait? Va-t-on le faire? Nous n'en savons absolument rien et je regrette vivement, quant à moi, l'ignorance où l'on nous tient. J'estime que la commission aurait dû être éclairée et qu'il aurait fallu saisir l'occasion qui s'offrait de rajuster tout cela car il est inadmissible que certains gros fonctionnaires se voient octroyer généreusement un traitement annuel de fr. 15 000, alors que de modestes agents dont le dévouement n'est cependant pas moindre, n'atteignent parfois même pas fr. 2 000.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe über den Inhalt dieses Paragraphen bereits in der Eintretendebatte gesprochen. Die Besoldung setzt sich also zusammen aus Grundbesoldung, Ortszulagen, Familienzulagen und Kinderzulagen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern setzen sich zusammen aus:

a) der Grundbesoldung;
b) den Ortszulagen;
c) der Familienzulage;
d) den Kinderzulagen.

---

§ 2.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 2 wird die Grundbesoldung geordnet. Ich habe darüber ebenfalls bereits in der Eintretensdebatte gesprochen. Es wird also wie vorher ein Minimum und ein Maximum der Besoldung

vorgesehen. Das Maximum soll nach 12 Dienstjahren erreicht werden, wobei jährliche Besoldungserhöhungen eintreten müssen. Wir haben diese Bestimmung mit Absicht aus dem Dekret vom Jahre 1922 hinübergenommen, damit auch nach dieser Richtung hin Klarheit bestehen wird, dass die Zulagen gleichmässig eintreten sollen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Grundbesoldung wird in der Regel durch eine Anfangs- und Höchstbesoldung begrenzt (Besoldungsrahmen).

Der Besoldungsrahmen wird bestimmt durch die Ansätze, welche gemäss den am 31. Dezember 1939 massgebenden Besoldungsvorschriften für die einzelne Anstellung für Ledige gelten, unter Berücksichtigung von § 3 hienach.

Jeder Beamte, Angestellte und Arbeiter, der mit der Minimalbesoldung seiner Stelle beginnt, erhält nach je einem Jahr eine Alterszulage in gleichmässigen Raten, welche so zu bemessen ist, dass er das Maximum seiner Besoldung nach 12 Dienstjahren erreicht.

---

§ 3.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist eine wichtige Bestimmung, die sowohl im Regierungsrat als auch in der grossrätlichen Kommission verschiedene Aenderungen erfahren hat. Aber ich glaube, dass die jetzige Fassung angenommen werden kann, wie sie hier vorgeschlagen wird. Wir haben alle darnach getrachtet, auch den jetzt bestehenden Ortszulagen gerecht zu werden. Eine doppelte Ausrichtung von Ortszulagen konnte natürlich nicht gewährt werden. Darüber war sich auch das Personal im Klaren. Schwierig war nur zu beurteilen, wo überall eine Ortszulage in der Grundbesoldung versteckt ist. Es hat sich namentlich bei der Beamtenschaft in Bern gezeigt, dass in der Grundbesoldung eine Ortszulage von Fr. 500 versteckt enthalten ist, weshalb wir in § 3 sagen mussten, dass bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern in Bern, die nur Barbesoldung beziehen, Fr. 500 abzuziehen seien.

Weiter wird hier gesagt: «Diese Vorschrift gilt auch für die Seminarlehrer Bern-Hofwil, die in Bern wohnen.» Diese haben nämlich bis jetzt Fr. 1 000 Ortszulage erhalten. Es erhob sich deshalb die Frage, ob man ihnen diese Fr. 1 000 Ortszulage abziehen soll. Das wäre auf eine Reduktion der Besoldung herausgekommen. Man hat sich deshalb entschlossen, hier auch nur Fr. 500 als Ortszulage zu betrachten und abzuziehen.

Sie sehen also aus der Aufzählung in § 3, dass man nirgends einen grössern Abzug als Fr. 500 macht. Das Maximum der neuen Ortszulage wird Fr. 600 betragen. Es wird also dem Personal auf dem Platze Bern ein Abzug von Fr. 500 gemacht, wofür dann Fr. 600 Ortszulage hinzugezählt werden. Das Personal auf dem Platze Bern erhält demnach Fr. 100 mehr. Am Schlusse wird dann noch gesagt: «Für die Berechnung der Grundbesoldung fallen diese besonderen Zulagen, die einem Beamten, Angestellten oder Arbeiter ausgerichtet werden, nicht in Betracht.»

Wir wollten nicht, dass die Frage der Zulagengewährung an Beamte, Angestellte oder Arbeiter mit diesem Dekret in Verbindung gebracht werde, wohl aber festsetzen, dass natürlich die jetzt aus irgend einem Grunde gewährte Zulage für die Grundbesoldung nicht in Frage komme. Aber ob diese Zulage weiter gewährt werden solle oder nicht, das ist eine Sache, die in die Kompetenz des Regierungsrates fällt und ganz unabhängig von der hier getroffenen Ordnung ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Wo nach den zurzeit geltenden Bestimmungen Ortszulagen bereits ausgerichtet werden, fallen diese zur Berechnung der Grundbesoldung gemäss den Bestimmungen von § 2 dahin.

In gleicher Weise sind abzuziehen die in der Barbesoldung enthaltenen Ortszulagen, nämlich:

a) bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern auf dem Platz Bern, die nur Barbesoldung beziehen, Fr. 500. Diese Vorschrift gilt auch für die Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil, die in Bern wohnen;

b) bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern auf dem Platz Bern mit Amtswohnungs- oder Wohnungsentschädigung Fr. 250;

c) bei Wegmeistern die heute ausgerichteten Ortszulagen im Maximum Fr. 500.

Ist in den bisherigen Vorschriften die Besoldung gleichgestellter Beamter, von denen jeder einem Kreis oder Bezirk vorsteht, ohne Rücksicht auf den Arbeitsort gleich hoch festgesetzt worden (z. B. für Forstmeister, Oberförster, Kreisoberingenieure, Schulinspektoren, Lebensmittelinspektoren, Kreiskommandanten), so bestimmt der Regierungsrat den Abzug, der Fr. 500 nicht übersteigen darf.

Für die Berechnung der Grundbesoldung fallen die besondern Zulagen, die einem Beamten, Angestellten oder Arbeiter ausgerichtet werden, nicht in Betracht.

---

§ 4.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zu den Ortszulagen. Der Bund hat für die Ortszulagen ein im Detail ausgearbeitetes System. Wir sagen:

«Die Einreihung in die Ortsklassen ordnet der Regierungsrat in Anlehnung an die Vorschriften, welche für die eidgenössische Verwaltung massgebend sind.»

Wir haben hier mit Absicht die Worte «in Anlehnung» gewählt, weil unter Umständen die Ordnung des Bundes für die bernischen Verhältnisse ausnahmsweise nicht passt. Es schwebt mir dabei als Beispiel vor die Anstalt Bellelay, wo, soviel ich weiss, nach eidgenössischem Recht keine Ortszulage aus-

gerichtet wird. Es ist aber ganz gut möglich, dass wir gerade für Bellelay eine Ortszulage vorsehen, weil wir ein Interesse daran haben, dass das Personal dort bleibt, auch um dort die Ansiedelung zu fördern, im Interesse der Anstalt. Es können also hier ganz spezielle Fälle vorliegen, in denen dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben werden muss, von der sklavischen Anwendung der eidgenössischen Vorschriften abzuweichen. Wir werden uns aber im allgemeinen an die eidgenössische Ordnung halten.

Weiter wird hier gesagt: «Keinen Anspruch auf Ortszulage haben ledige Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie Verheiratete, die freie Station für sich und ihre Familie geniessen.»

Und im letzten Alinea haben wir eine Bestimmung, der eine gewisse Bedeutung zukommt. Ich möchte den Grossen Rat besonders auf folgendes aufmerksam machen: Nach Vorschlag des Regierungsrates heisst es: «Fallen Wohn- und Arbeitsort in verschiedene Ortszulageklassen, so ist die niedrigere anwendbar.» Nach Vorschlag der Kommission aber soll es heissen: «... so ist in der Regel die niedrigere anwendbar.»

Der Regierungsrat hält an seinem Vorschlage fest, und zwar aus folgenden Ueberlegungen: Dieses Alinea ordnet den Fall, in dem Wohn- und Arbeitsort in verschiedene Ortszulagekategorien fallen. Wir haben nun gefunden, dieser Fall müsse hier im Dekret geregelt werden, damit eine gleichmässige Behandlung in allen Fällen platzgreifen könne. Der Bund hat diesen Fall so gelöst, dass er in seiner bezüglichen Vorschrift sagt: «Fallen Arbeitsort und Wohnort auseinander, so gilt der Wohnort.» An und für sich wäre das eigentlich auch logisch in bezug auf die Ausgaben, die der einzelne Beamte zu bestreiten hat. Aber bei näherer Betrachtung haben wir dann doch gefunden, gerade beim untern Personal würde diese eidgenössische Lösung eine Abwanderung nach den verkehrsreichen Zentren bewirken, weil dort die höhere Ortszulage ausgerichtet wird. Es schien uns nun, wir sollten eine solche Tendenz nicht fördern. Auf der andern Seite wäre es aber nicht gerecht, nur den Arbeitsort zu berücksichtigen, weil der Beamte ja eventuell am Wohnort geringere Auslagen zu bestreiten hat, so dass er in Wirklichkeit nicht der höheren Ortszulage bedarf. Wir haben deshalb die von uns vorgeschlagene Lösung gewählt, um den Zug nach den verkehrsreichen Zentren zu beschränken. Demgegenüber sagte die Kommission, es gebe doch Fälle, in denen es angezeigt sei, auf die höhere Ortszulageklasse abzustellen. Der Regierungsrat will aber an seinem Vorschlage festhalten.

M. **Raaflaub** (Moutier), président de la commission. La commission s'est mise entièrement d'accord avec le Gouvernement sur la question des allocations de résidence, sauf en ce qui concerne la teneur du dernier alinéa de cet article 4. Elle a estimé, en effet, que l'on devait éviter ici une trop grande rigueur; d'où cette adjonction proposée par elle: « ... en règle générale ...» — en allemand: «... in der Regel ...». — En somme, elle a voulu lui faciliter la tâche et je pense qu'elle a été bien inspirée. Il y a en effet, dans l'application pratique, certains cas où il serait fâcheux d'être lié par des prescriptions trop strictes exigeant de se baser uniquement sur la résidence la moins chère. Au nom de la commission, je vous recommande de vous rallier à la rédaction qu'elle a adoptée.

Luick. Ich kann gar nicht verstehen, weshalb die Regierung nicht begriffen hat, warum wir das «in der Regel» in der Vorlage haben wollen. Der Herr Finanzdirektor erklärt das so, dass er sagt, man wolle der Landflucht entgegenarbeiten. Stellen Sie sich einmal folgendes vor: Bis jetzt hatten wir das Arbeitsortprinzip, also Zulage gemäss Arbeitsort. Viele Funktionäre arbeiten aber in der Stadt und wohnen auf dem Lande, in der Umgebung von Bern zum Beispiel. Wenn nun wegen dieses Auseinanderfallens von Arbeits- und Wohnort die niedrigere Ortszulage in Betracht kommt, so wird das doch bewirken, dass die Beamten eben an den Arbeitsort mit höherer Ortszulage ziehen. Nehmen wir folgendes Beispiel: In Niederscherli wohnen zwei kantonale Beamte. Sie haben bis jetzt die Ortszulage von Bern erhalten. Wenn es nun nach dem Vorschlage des Regierungsrates geht, erhalten sie in Zukunft keine Ortszulage mehr, weil Niederscherli keine Ortszulage aufweist. Das wird natürlich diese Leute veranlassen, bei nächstbester Gelegenheit in die Stadt zu ziehen, wo sie eine Ortszulage erhalten. Um solchen Fällen gerecht zu werden, gerade um das zu erreichen, womit die Regierung ihren Antrag begründet, nämlich um der Landflucht entgegenzutreten, haben wir in der Kommission gefunden, man sollte noch einfügen «... in der Regel ...». Wenn solchen Leuten entgegengekommen werden kann, wird das sie veranlassen, eben auf dem Lande draussen zu bleiben, statt in die Stadt zu ziehen.

Aehnlich verhält es sich bei vielen andern Verhältnissen, wie gesagt besonders bei den vielen Beamten, die in der Umgebung von Bern wohnen, in Orten mit niedrigerer Ortszulage. Unter diesen Umständen ist es nicht begreiflich, weshalb der Regierungsrat am Wortlaut seines Antrages festhält und dazu noch mit der Begründung, man wolle der Landflucht entgegentreten.

Aber noch ein anderer Grund: Ich habe die Verhältnisse bei der Anstalt Waldau im Auge. Viele wohnen dort in den sie umgebenden Ortschaften, in Ostermundigen, Bern, Bolligen usw. Man hätte nun nach der Ordnung des Regierungsrates für das Personal dieser Anstalt drei oder vier Stufen von Ortszulagen. Um dieses Personal zum Beispiel einigermassen gleich zu behandeln, um hier vielleicht bloss zwei Ortszulagenklassen zu haben, haben wir vorgeschlagen, hier die Worte «... in der Regel ...» aufzunehmen. Wenn man aber die Lösung nach Vorschlag des Regierungsrates wählt, so gibt das, gelinde ausgedrückt, einen kleinen Salat. Ich möchte Ihnen deshalb dringend empfehlen, den Wortlaut der Kommission anzunehmen. Er ist vernünftig.

Fell. Ich habe in der Kommission beantragt, in Alinea 4 zu schreiben: «... so ist die höhere Ortszulage anwendbar», und zwar bin ich von der Erwägung ausgegangen, dass, wenn man sich schon an das Prinzip des Bundes anlehne, man es auch hier anwenden sollte. Man hat dann erklärt, man würde damit die Landflucht begünstigen. Ich habe mir deshalb gesagt, man müsse einen gewissen

Spielraum platzgreifen lassen, damit den besonderen kantonalbernischen Verhältnissen Rechnung getragen werden könne. Gerade in bezug auf die Waldau geht die vorgeschlagene Lösung des Regierungsrates nicht an, weil sonst Leute, die in Bern wohnen, weniger Besoldung erhalten, da ihnen nur die Ortszulage für Ostermundigen berechnet würde, trotzdem sie die höheren Mietzinse von Bern aufbringen müssen. Um also eine Verständigung herbeizuführen und nicht die Flucht in die Stadt zu begünstigen, habe ich mir gesagt: Gut, wir wollen das so machen, dass wir einfach im Vorschlag des Regierungsrates noch die Worte «in der Regel» aufnehmen, also im Sinne einer Zwischenlösung. Dann hat es die Regierung in der Hand, von Fall zu Fall eine vernünftige Ordnung zu treffen. Die Kommission hatte dem dann zugestimmmt.

Ich bin nun erstaunt, zu sehen, dass die Regierung wieder eine andere Haltung einnimmt und die Erklärung abgibt, hier absolut nicht nachgeben zu wollen. Das erweckt geradezu den Verdacht, als ob man in der Regierung den Sinn dieses Antrages nicht verstanden habe. Ich möchte deshalb doch bitten, diesem Vorschlage der Kommission, der auch eine Verständigung darstellt, zuzustimmen.

Oppliger. Um diese Differenz zu beseitigen, könnte man es so machen, dass man einfach das Mittel der Ortszulagen des Arbeitsortes und des Wohnortes vorsieht. Dann ist alles im Blei; das ist ganz einfach.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Luick hat zwei Beispiele erwähnt, nämlich die Angestellten, die gegenwärtig in Niederscherli wohnen, aber in der Stadt Bern arbeiten, wo sie jetzt eine Ortszulage von Fr. 500 erhalten. Nach der Neuordnung würden sie, falls sie die Ortszulage von Bern erhielten, Fr. 600 erhalten, während für Niederscherli nach der eidgenössischen Ordnung gar keine Ortszulage vorgesehen ist. Es würden also diese Angestellten in ihrer Besoldung um Fr. 500 gekürzt. Weiter hat er erwähnt das Beispiel der Wärter in der Anstalt Waldau, die in der Gemeinde Ostermundigen arbeiten und in der Gemeinde Bern wohnen, wo sie vielleicht ein kleines Häuschen haben. Das wären allerdings Lösungen, die sich in solchen Fällen nicht gerecht auswirken würden, aber eben nur dann, wenn wir nicht neben dieser Bestimmung noch § 10 hätten, der sagt, dass das heute angestellte Personal, falls bei den gegenwärtigen Bestimmungen seine Bezüge grösser sind als sie durch das vorliegende Dekret normiert werden, im Genusse der durch die heute geltenden Bestimmungen festgesetzten Besoldungen bleibt. Die beiden Beamten oder Angestellten in Niederscherli werden deshalb nichts verlieren. (Zwischenruf **Luick:** Aber in der Zukunft.) Ja, dann müssen sich eben die betreffenden Herren überlegen, wo sie wohnen wollen.

Geissbühler (Köniz). Gerade die letzten Worte von Herrn Finanzdirektor Guggisberg veranlassen mich, noch das Wort zu ergreifen. Die von Herrn Dr. Luick angeführten Beispiele werden eigentlich durch die letzten Worte des Herrn Finanzdirektors bestätigt und zeigen, dass durch die von der Regierung vorgeschlagene Lösung die Landflucht nicht bekämpft, sondern geradezu noch gefördert wird. Auch der Einwand mit § 10 ist nicht stichhaltig, denn später erhält ja der Beamte vielleicht noch Alterszulagen, oder er wird befördert, und dann wirkt sich die Verschlechterung für ihn auch aus. Der Herr Finanzdirektor hat demgegenüber in Bezug auf die Zukunft erklärt, dann müssten sich eben die betreffenden Beamten entscheiden, wo sie wohnen wollen. Selbstverständlich wird sich ein solcher Beamter dahin entscheiden, dass er dort wohnt, wo die Besoldung höher ist. Ich glaube nicht, dass einer nur dem Landleben zuliebe auf dem Lande bleibt und auf die Ortszulage damit ohne weiteres verzichtet, namentlich wenn er noch etwas anderes in Rechnung stellt, nämlich die Auslagen für Bahnabonnement für sich sowie gegebenenfalls vielleicht für die Kinder, die in der Stadt zur Schule gehen. Dann hat er erstens einmal eine geringere Besoldung, zweitens die Auslagen für das Bahnabonnement und die Auslagen für die Kinder, wenn sie in der Stadt zur Schule gehen müssen.

Weiter kommt hinzu, dass auch die Landgemeinden, in denen solche Staatsbeamte wohnen, ein Interesse daran haben, dass sie dort bleiben. Ich kann es deshalb gar nicht verstehen, wie man das so drehen will, dass man die Landflucht direkt fördert. Ich sehe es als ein Mindestentgegenkommen gegenüber den Landgemeinden an, das so zu ordnen, wie es die Kommission vorschlägt, denn nach dem Vorschlag der Regierung ist das nur eine Aufforderung an das Personal: «Kommt in die Stadt, da erhaltet ihr mehr Lohn», und die Landgemeinden, gerade jene in der Umgebung der Stadt Bern, sind nachher die Geprellten und kommen um alle Vorteile, die ihnen aus der Wohnsitznahme der Staatsbeamten erwachsen. Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, dem Vorschlage der Kommission zuzustimmen.

Stettler (Bern). Der Herr Finanzdirektor hat am Schlusse seiner letzten Ausführungen in bezug auf das Pflegepersonal der Anstalt Waldau gesagt, es stehe jedem frei, den Wohnort so zu wählen, dass die höhere Besoldung in Frage komme. Demgegenüber muss ich dem Herrn Finanzdirektor doch sagen, dass das jedenfalls für das Personal der Anstalt Waldau kaum zutrifft, denn diese Leute können nicht so frei wählen wie vielleicht andere Funktionäre des Staates. Sie haben eine 15—16stündige Präsenzzeit und müssen deshalb in der Nähe der Waldau wohnen, wenn sie mit der Familie überhaupt noch einigen Kontakt aufrechterhalten wollen. Sie sind also in einer besondern Lage. Die Gemeinde Bern ist für sie bei den sehr geringen Einkommensverhältnissen zu teuer, namentlich wegen der Mietzinse. Wenn sie nicht gerade in der Nähe der Waldau in einem kleinen Miethäuschen wohnen können, ist es für sie unmöglich, in der Gemeinde Bern Wohnsitz zu nehmen. Was die Kommission vorschlägt, wird deshalb den Verhältnissen besser gerecht, weshalb ich deren Lösung zur Annahme empfehle. Ich möchte die Regierung ersuchen, für das Anstaltspersonal nicht immer wieder neue Schwierigkeiten zu schaffen.

Wyss. Ich kann nicht begreifen, dass wir um diese drei Worte so lange streiten. Wir haben doch

in § 2 auch die Bestimmung: «Die Grundbesoldung wird in der Regel durch eine Anfangs- und Höchstbesoldung begrenzt.» Und auch nach § 12 hat der Regierungsrat immer noch die Möglichkeit, zu machen was er will.

Präsident. Wir werden die Abstimmung verschieben, bis Herr Oppliger seinen Antrag schriftlich eingereicht hat.

---

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Verheiratete männliche Beamte, Angestellte und Arbeiter erhalten eine Familienzulage von Fr. 150. Ist die Ehefrau erwerbstätig, so wird diese Zulage in der Regel nicht ausgerichtet.

---

§ 6.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Gleichstellung in bezug auf die Familienzulage für Verwitwete und Geschiedene vorgesehen, sofern sie einen eigenen Haushalt führen. Weibliche verwitwete oder geschiedene Beamte, Angestellte und Arbeiter werden ihnen gleichgestellt, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, mit minderjährigen Kindern, Eltern oder Geschwistern zusammenleben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben. Das Gleiche gilt für solche Ledige.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Männliche verwitwete oder geschiedene Beamte, Angestellte und Arbeiter, die eine eigene Haushaltung führen, sind bezüglich der Orts- und Familienzulage den Verheirateten gleichgestellt.

Weibliche verwitwete oder geschiedene Beamte, Angestellte und Arbeiter werden ihnen gleichgestellt, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, mit minderjährigen Kindern, Eltern oder Geschwistern zusammen leben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben. Das gleiche gilt für Ledige.

---

§ 7.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Kinderzulage geregelt. Ausgerichtet wird sie nur bis zum 18. Altersjahr. Nach Eintritt des 18. Altersjahres müsste die Versicherungssumme herabgesetzt werden. Angesichts dieses Umstandes haben wir vorgesehen, dass die Kinderzulage nicht versichert sein soll.

M. **Périnat.** Le Grand Conseil est certainement unanime à désirer favoriser les fonctionnaires chargés de famille et c'est dans l'esprit de ce vœu que je ferai ici une brève observation.

Il est une question qui a déjà été maintes fois agitée dans le public en général comme parmi les fonctionnaires: c'est celle de la limite d'âge de 18 ans pour les enfants, en matière d'allocations familiales. Dans les conditions présentes surtout, on peut dire que cette limite est fixée trop bas.

La durée réglementaire des apprentissages, vous le savez, a été prolongée, de 6 mois à 1 an, dans beaucoup de professions; ainsi pour les mécaniciens, elle est maintenant de 4 ans au lieu de 3.

L'enfant achève ses classes vers 15 ou 16 ans; suivent en moyenne 4 ans d'apprentissage, ce qui le mène à 19 ans bien sonnés, puis c'est école de recrues — prolongée actuellement de 2 mois —, si bien que le jeune homme se trouve être à la charge de ses parents jusqu'à 20 ans. Et même, il arrive souvent, trop souvent, qu'ayant enfin derrière lui son apprentissage et son école de recrues, il doit attendre jusqu'à 22, 23, voire 25 ans, avant de pouvoir trouver une place; d'ici là il est encore et toujours à leur charge.

Dans ces conditions, j'estime qu'il ne serait que juste de porter à 20 ans, au lieu de 18, l'âge ouvrant pour les parents le droit à l'allocation familiale de fr. 30. Je vous propose donc de remplacer, dans cet article 7, le chiffre de 18 (ans) par celui de 20. J'ajoute que cette modification ne risque pas d'entraîner un gros surcroît de dépenses pour l'Etat, puisque la courbe de natalité accuse malheureusement un fléchissement.

Geissbühler (Köniz). Ich möchte den Antrag von Herrn Périnat warm unterstützen. Er beantragt, dass in § 7 die Altersgrenze für Kinder von 18 auf 20 Jahre erhöht werde.

Ich weiss, dass das für den Kanton Bern etwas Neues ist, auch in der Eidgenossenschaft, aber auch, dass verschiedene Gemeinden, als sie während der Krisenzeit den Lohnabbau einführten, die Grenze nicht auf 18 Jahre angesetzt haben, sondern auf 20 Jahre, und zwar aus zwei Erwägungen heraus.

Die eine Erwägung ist die: Heute sind die Lebensverhältnisse für die jungen Leute so erschwert und die Berufslehre und die Schulung nimmt sie solange in Anspruch, dass sie in den seltensten Fällen vor dem 20. Altersjahr ihren Lebensunterhalt selber verdienen können. Sie sind also auf den Verdienst des Vaters, der Eltern, angewiesen.

Dann noch eine zweite Erwägung. Unser Steuergesetz sieht ebenfalls vor, dass für die Kinder ein Abzug nur gemacht werden kann bis zum Eintritt des 18. Altersjahres. Ein Vater wird also eigentlich zweimal gestraft, wenn seine Kinder das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, einmal in der Weise, dass er diese Fr. 100 bei der Steuer nicht mehr abziehen kann, und dadurch, dass er noch weniger Lohn erhält, falls er Staatsbeamter ist. Das ist also eine doppelte Belastung, die eine Ungerechtigkeit darstellt und die sich sicherlich schon bei vielen unserer Ratsmitglieder ausgewirkt hat. Dann ist es doch sicher staatspolitisch unklug, wenn man auf diese Art und Weise einen Familienvater belastet, indem man ihm die Kinderzulage entzieht, gerade in dem Moment, in dem das Kind 18 Jahre alt wird, also dann, wenn er nicht nur für Nahrung und Kleidung am meisten auslegen muss, sondern auch noch

für seine Berufsbildung und Schulung aufzukommen hat. Es wäre deshalb nicht mehr als gerecht, die Grenze auf 20 Jahre heraufzusetzen. Und wenn der Kanton Bern hier einmal mit einer Massnahme vorangeht, so steht ihm das schliesslich nur gut an.

Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, dem Antrag von Herrn Périnat zuzustimmen.

M. **Raaflaub** (Moutier), président de la commission. J'ai le regret d'être obligé de combattre la manière de voir et la proposition de M. Périnat.

Son argumentation pèche sur plusieurs points. D'abord, vous n'ignorez pas que les parents qui n'ont pas les moyens de faire instruire leurs enfants peuvent obtenir des bourses. Ensuite, s'il s'agit de familles qui destinent leurs enfants à des métiers manuels, ceux-ci touchent déjà pendant leur apprentissage un certain salaire, modeste, j'en conviens, mais dont l'appoint, dès la troisième année, procure un soulagement pécuniaire appréciable aux parents.

Si l'on voulait suivre M. Périnat, où s'arrêterait-on, je vous le demande? L'Etat devrait alors pourvoir à tout et partout. Les hautes études sont une belle chose, c'est entendu, mais là aussi l'excès est nuisible. Je pourrais vous citer le cas de braves pères de famille, jadis ouvriers avec moi, qui ont l'orgueil de faire étudier leurs garçons; à quoi cela mènera-t-il? Pour finir, on a tellement d'avocats qu'on ne sait plus où les mettre. Faudrait-il donc porter l'âge d'assistance jusqu'à 24 ou 25 ans? Quand on a des enfants, il faut aussi savoir consentir — on le fait d'ailleurs de bon cœur — des sacrifices personnels pour les mettre à même de gagner leur vie et ne pas simplement s'en remettre à la libéralité de l'Etat, dont l'initiative et l'action ne doivent pourtant pas suppléer à celle des individus!

M. **Romy.** Il m'est également impossible de me rallier aux vues de M. Périnat et je ne puis qu'approuver les sages paroles de M. le président de la commission. Si l'on entrait dans la voie préconisée par M. Périnat, on en arriverait à mettre à la charge de la collectivité l'éducation, la formation et l'entretien de toute notre jeunesse. Au surplus, comment l'Etat pourrait-il supporter toutes ces dépenses?

M. Périnat fait entendre que les enfants sont souvent à la charge de leurs parents jusqu'à 25 ans. ... Il n'en est rien. A la campagne, les enfants aident efficacement les parents dans leurs travaux dès l'âge de 14 ou 15 ans. Et dans l'industrie, dans les métiers, les apprentis touchent un certain salaire dès la seconde année, ce qui fournit de quoi alléger la charge de leur entretien. Que l'entretien d'un enfant auquel on veut faire donner une forte instruction soit une lourde charge, je n'en disconviens pas, mais j'estime que c'est aux parents de l'assumer, non à la collectivité. Je voterai donc, en ce qui me concerne, contre la proposition de M. Périnat.

Luick. Wir haben auch in der Kommission die Frage kurz besprochen, ob man das Alter für die Kinderzulage nicht auf 20 Jahre hinaufsetzen wolle. Wir haben nicht darauf insistiert und gefunden, im Rahmen dieser Verständigung wolle man nicht eine Diskussion in den Rat hineinwerfen, die grosse Wellen schlagen würde. Nun ist aber diese Frage doch aufgeworfen worden und man wird deshalb dazu Stellung nehmen müssen.

Es ist auch aus Personalkreisen an den Staat das Begehren gestellt worden, das Alter für die Kinderzulagen auf 20 Jahre hinaufzusetzen, namentlich mit der Begründung, die Beamten, die ihre Kinder schulen und beruflich ausbilden lassen, hätten vermehrte Auslagen gerade in der Zeit zwischen dem 18. und 20. Altersjahr; gerade in dem Momente, in dem die erhöhten Ausgaben einsetzen, nehme man dem Staatsbeamten die Kinderzulage. Dazu kommt noch, was Herr Geissbühler schon gesagt hat, nämlich dass auch bei den Steuern eine Erschwerung eintrete. Es rechtfertige sich deshalb durchaus, das Alter von 18 auf 20 Jahre heraufzusetzen.

Es ist ferner zu sagen, dass wir hier ja noch einen Hemmschuh gegen Ueberbordungen haben, wie sie vielleicht von einer Erhöhung der Altersgrenze befürchtet werden. Es heisst nämlich hier ausdrücklich: «... für jedes eigene Kind, für das sie tatsächlich sorgen.» Wenn nun ein Kind im Alter von 18 Jahren seinen Lebensunterhalt selber verdient, sorgt der betreffende Beamte nicht für dieses Kind und der Staat wäre nicht verpflichtet, eine Kinderzulage auszurichten. Uebrigens ist das wohl auch so, wenn das Kind im 17. Altersjahr seinen Lebensunterhalt verdient. Es gibt solche Fälle. Dann sorgt der betreffende Familienvater eben nicht mehr für das Kind und hat deshalb, wie ich annehme, auch keinen Anspruch auf die Kinderzulage.

M. **Périnat.** Je suis obligé de réfuter les allégations de M. Raaflaub. Il y a, dit-il, des bourses d'apprentissage. ... Sans doute, mais, comme secrétaire de la commission d'apprentissage du district de Moutier, je suis bien placé pour savoir et pour lui dire qu'elles sont accordées avec une certaine parcimonie; en outre, il y a le prix d'apprentissage à acquitter, de sorte que la bourse est finalement encaissée non par les parents, mais par le patron qui forme l'apprenti. Cet argument ne résiste donc pas à l'examen.

On a fait état aussi du salaire payé aux apprentis, mais que représente ce salaire? 10 ou 15 ct. l'heure, parfois 20, et 40 ct. pour les derniers six mois! C'est infime. Et il y a le côté dépenses qu'il ne faut pas négliger: souvent l'apprenti est forcé de prendre le train pour se rendre chez son patron et cela cause des frais de voyage; de même pour fréquenter l'école professionnelle, il doit manger dehors et ce sont de nouvelles dépenses, d'autant plus qu'un jeune homme entre 16 et 20 ans est généralement doué d'un bel appétit. On peut donc dire que le salaire de l'apprenti est bien souvent absorbé, et même au delà, par tous ces débours et que la famille n'en reçoit rien.

M. Romy allègue qu'à la campagne les enfants font leur bonne part de travail. Il oublie que nous nous occupons ici non pas des paysans, mais des employés de l'Etat, qui n'ont généralement pas d'exploitation agricole. Il est possible qu'un fils de paysan, travaillant aux champs arrive presque à gagner sa vie à 15 ou 16 ans, mais tel n'est pas le cas pour les fils d'employés ou d'ouvriers à la ville, où ceux-ci restent une lourde charge pour la famille jusqu'à ce qu'ils obtiennent un gain normal. J'es-

père qu'après réflexion mes collègues se rendront à mes raisons et se rallieront à ma proposition.

Geissbühler (Köniz). Es hat mich tatsächlich verwundert, wie die beiden Herren aus dem Jura den Antrag auf Ablehnung des Antrages Périnat begründet haben. Herr Raaflaub hat erklärt, man wolle alles nur auf den Staat abwälzen, man solle doch auch etwas der eigenen freien Initiative überlassen. Und wenn der Bursche 20 Jahre alt geworden ist, ist es doch auch nichts mit der freien Initiative, sondern dann kommt der Staat und verlangt. Du hast hinzustehen für die Landesverteidigung. Er kann nicht sagen: Ihr Herren, ihr müsst mir den Buben noch zu Hause lassen. Auf der andern Seite hat der Staat ein ebenso grosses Interesse daran, dass der Vater dafür sorgt, dass der Bursche ein tüchtiger Kerl und ein fürs Leben ausgebildeter Mensch und guter Staatsbürger wird. Ich möchte deshalb noch einmal bitten, den Antrag Périnat anzunehmen.

Studer. Es ist richtig, was Herr Périnat vorhin gesagt hat. Es ist sicher, dass Kinder in der Zeit vom 18. bis 20. Altersjahr mehr kosten als vorher. Trotzdem bin ich gegen die Eröhung auf 20 Jahre. Wo soll schliesslich der Staat all das Geld hernehmen? (Zwischenruf: Das macht nicht viel aus.) Es handelt sich nicht darum, ob das mehr oder weniger ausmacht, sondern um das Prinzip. Es gilt doch überall der Grundsatz, dass bei Kindern bis zum 18. Altersjahr gerechnet wird. Nun will man wieder mehr ausgeben, an einem Orte, wo es nicht unbedingt notwendig ist. Wir werden im Januar dazu kommen, Kredite für die Wehrmannsunterstützung zu bewilligen, die dringender und notwendiger ist als das. Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag Périnat nicht zuzustimmen.

Wächli. Wir haben in der Kommission das nicht eingehend behandelt, da wir die ganze Geschichte als Verständigung zwischen Personal und Regierung betrachtet haben. So haben wir in der Fraktion unserseits einstimmig zugestimmmt. Wir haben nichts von diesen Anträgen gewusst. Ich glaube daher, man sollte diesen Antrag doch zurückziehen und die Vorlage so, wie sie vorliegt, als Verständigungsgrundlage annehmen. Ich empfehle Ihnen deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

M. **Romy.** Permettez-moi de citer un cas typique qui montre où risquerait de nous entraîner la thèse soutenue par M. Périnat: je connais chez nous un fils de fonctionnaire qui s'est marié à 18 ans et demi. Voilà donc ce tout jeune homme avec des charges de famille. Faudra-t-il, pour suivre M. Périnat, que l'Etat verse encore à son propos une allocation familiale à ses propres parents? Dans l'hypothèse où la proposition de notre collègue serait adoptée, je serais curieux de voir quelle solution on donnerait à ce cas, assurément malaisé à trancher!

Laubscher (Täuffelen). Man könnte meinen, es gebe im Kanton Bern nur noch Fixbesoldete. Sie haben so oft gehört, wie die Existenz der Freierwerbenden so kolossal schwierig geworden ist, dass viele davon nicht mehr wissen, woher das Geld nehmen, um zu leben. Ist es dann richtig, dass die Kreise, die ohnedies sichergestellt sind, die keine Krise haben, immer noch mehr verlangen?

Der Herr Finanzdirektor wird sagen, unser Staatsvermögen gestatte uns solche Mehrleistungen nicht mehr. Das ist richtig. Das Staatsvermögen geht in der Tat beständig zurück. Deshalb kann man nicht noch solche Begehren stellen. Ich bin der Auffassung, dass das, was die vorberatenden Behörden vorsehen, das Maximum dessen ist, was man bewilligen kann. Wenn man weitergehen will, muss man dann auch noch in Betracht ziehen, ob nicht einmal der Moment kommt, in dem die Fixbesoldeten auch mit der Zahlungsfähigkeit des Staates rechnen müssen.

Präsident. Wir haben abzustimmen über den Antrag Périnat zu § 7, der in Ziffer 2 die Altersgrenze von 18 auf 20 Jahre hinaufsetzen will.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	68 Stimmen.
Für den Antrag Périnat	24 »

Beschluss:

§ 7. Beamten, Angestellten und Arbeitern wird für jedes Kind unter 18 Jahren, für das sie tatsächlich sorgen, Fr. 30 ausgerichtet.

Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird eine Kinderzulage nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates Bern steht. Für jedes Kind wird nur eine Zulage ausgerichtet.

Die Kinderzulagen werden bei der Hülfskasse nicht versichert.

Zurückkommen auf § 4.

Präsident. Herr Oppliger hat folgenden schriftlichen Eventualantrag eingereicht:

«Fallen Wohn- und Arbeitsort in verschiedene Ortszulageklassen, wird das Mittel des Wohn- und des Arbeitsortes ausgerichtet.»

Dieser Antrag wird von der Regierung und der Kommission bekämpft.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich zu diesem Antrage von Herrn Oppliger noch nicht geäussert. Wenn der Regierungsrat an seinem Antrage festgehalten hat, so aus der Ueberlegung heraus, dass wir im Dekrete selber eine Lösung schaffen wollten, an die sich der Regierungsrat dann halten muss. Denn es ist für den Regierungsrat auch nicht angenehm, nachher mit dem Personal und mit den einzelnen Beamten, Angestellten und Arbeitern nochmals verkehren zu müssen, um festzusetzen, welche Kategorie jetzt da gilt. Also, um den Streit im einzelnen zu vermeiden, hat der Regierungsrat es vorgezogen, eine endgültige Lösung des Grossen Rates zu haben.

Auch die Lösung von Herrn Oppliger wäre nun endgültig. Sein Vorschlag ist gar nicht so abwegig, denn man hat in der Kommission auch davon ge-

sprochen. Gerade Grossrat Gfeller hat die gleiche Idee geäussert, wie sie in diesem Antrage Oppliger niedergelegt ist. Ich ziehe deshalb den Antrag des Regierungsrates zurück und schliesse mich dem Antrag Oppliger an.

Präsident. Es handelt sich nun beim Antrag Oppliger nicht mehr um einen Eventualantrag, sondern um einen definitiven Antrag, dem sich der Regierungsrat anschliesst, und dem der Antrag der Kommission entgegenzusetzen ist.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . 58 Stimmen.
Für den Antrag Oppliger und des Regierungsrates . . . . . 42 »

Präsident. Wir haben nun einmal nicht nach Fraktionen gestimmt.

Beschluss:

§ 4. Die Ortszulagen betragen:

In der Ortsklasse	Für Ledige	Für Verheiratete
0	Fr. —	Fr. —
1	» 60	» 120
2	» 120	» 240
3	» 180	» 360
4	» 240	» 480
5	» 300	» 600

Die Einreihung der Orte in 6 Ortsklassen ordnet der Regierungsrat in Anlehnung an die Vorschriften, welche für die eidgenössische Verwaltung massgebend sind.

Keinen Anspruch auf Ortszulagen haben ledige Beamte, Angestellte und Arbeiter, die freie Station für ihre Person und Verheiratete, die freie Station für sich und ihre Familie geniessen.

Verheiratete Beamte, Angestellte und Arbeiter mit freier Station für sich allein oder mit Amtswohnungs- oder Wohnungsentschädigung für sich und ihre Familie erhalten die halbe Ortszulage.

Fallen Wohn- und Arbeitsort in verschiedene Ortszulageklassen, so ist in der Regel die niedrigere anwendbar.

---

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes, sowie die Präsidenten des Verwaltungsgerichtes und der Rekurskommission erhalten eine Besoldung, die nach den Grundsätzen dieses Dekretes berechnet wird. Die Präsidenten des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes erhalten die bisherige Zulage.

---

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Der Regierungsrat hat die in den letzten zwei Jahren erfolgten Klassenversetzungen zu überprüfen; in Fällen, in denen diese in Rücksicht auf die Familienverhältnisse vorgenommen wurden, ist die Grundbesoldung neu festzusetzen.

---

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Das heute angestellte Personal bleibt, falls bei den gegenwärtigen Bestimmungen seine Bezüge grösser sind, als sie durch das vorliegende Dekret normiert werden, im Genuss der durch die heute geltenden Bestimmungen sich ergebenden Besoldungen.

---

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Ergibt sich aus diesem Dekret eine Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes, so sind der Hülfskasse die in den §§ 53, lit. b und c, und 55, lit. a und b, des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920 (Fassung vom 7. Juli 1936) vorgesehenen Beiträge zu entrichten. Die neue Besoldung ohne Kinderzulagen gilt als Grundlage für die Versicherung.

---

§ 12.

Luick. Ich hätte noch gerne von Herrn Regierungsrat Guggisberg die Erklärung gehabt betreffend die Regelung von Streitfragen bei diesen Zulagen. Ich habe eine bezügliche Anfrage gestellt, die vom Herrn Finanzdirektor nicht beantwortet worden ist. Ich glaube, das gehört zum § 12.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Luick hat angefragt, wie es sich verhalte, wenn ein Rechtsstreit über diese Ortszulagen, Familienzulagen und Kinderzulagen entstehe. Wir haben im Jahre 1922 eine Bestimmung in das Dekret aufgenommen, wonach bei Streitigkeiten betreffend die Besoldungen das Verwaltungsgericht als zuständig erklärt wurde. In diesem Besoldungsdekret vom Jahre 1922 sind aber bestimmte Ausnahmen von dieser Zuständigkeit statuiert worden, die sich unter anderm auch auf die Zulagen beziehen. Rechtsstreitigkeiten über die Zulagen können nicht dem Verwaltungsgericht unterbreitet werden.

Herr Grossrat Luick möchte nun wissen, ob die Zulagen dieses Dekretes, die Ortszulagen, die Fa-

milienzulagen und die Kinderzulagen, auch als Zulagen im Sinne des genannten Besoldungsdekretes zu betrachten sind, ob diese also auch als solche Ausnahmen von der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu gelten haben.

Ich glaube, es handelt sich hier doch um die Neuordnung der eigentlichen Besoldungen, so dass man diese neue Kategorie von Zulagen, die Orts-, die Familien- und die Kinderzulagen, als einen Teil der Besoldungen betrachten muss. Diese dürften demnach in bezug auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Dekretes vom Jahre 1922 fallen.

Präsident. Herr Affolter hat erklärt, er ziehe seinen Antrag zurück und behalte sich lediglich vor, das, was er beantragt hat, in Form einer Motion vorzubringen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Dieses Dekret tritt in Kraft mit Wirkung ab 1. Januar 1940. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Er erteilt insbesondere die nötigen Weisungen für die Berechnung der Besoldungen und Zulagen und die Anpassung der eidgenössischen Vorschriften über die Ortszulagen. Die bisherigen Dekrete über die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern, insbesondere diejenigen vom 5. April 1922, 20. November 1929, 23. November 1933 und 10. November 1937 bleiben als Grundlage für die Berechnung der Besoldung gemäss vorliegendem Dekret in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Gesetz

betreffend

die Neuordnung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Sie in sorgfältiger Arbeit das Dekret für das Personal behandelt haben, müssen wir nun das ihm entsprechende Gesetz für die Lehrerschaft beraten. Ich glaube aber sagen zu dürfen, dass diese Aufgabe etwas leichter ist, da wir nach verschiedenen Richtungen hin eine einfachere Lage vor uns haben. Erstens kann man sagen, dass sich die Eintretensdebatte sozusagen von selbst erledigt. Da Sie beim Personal die Milderung des Abbaus beschlossen haben, ist es selbstverständlich, dass die gleiche Besserstellung auch für die Lehrerschaft vorgenommen werden muss. Ferner wissen wir, dass für eine Reihe von Fragen, die Sie beim Besoldungsdekret als Streitfragen behandeln mussten, beim Lehrerbesoldungsgesetz nur eine Lösung in Frage kommt. Wir wissen z. B. von vornherein, dass das Lehrerbesoldungsgesetz vom Jahre 1920 in seinen Grundlagen nicht angetastet werden soll, sondern dass die bewährten Grundsätze dieses Gesetzes aufrecht erhalten bleiben müssen.

Für die Lehrerschaft steht ein Betrag von Fr. 300 000 zur Verfügung, der auf die gesamte Lehrerschaft verteilt werden kann. Das Einfachste wäre nun gewesen, wenn man die Abbauansätze einfach um die Hälfte verringert hätte, denn diese Fr. 300 000 machen die Hälfte des gesamten Abbaues aus. Das haben wir aber nicht so gemacht, sondern wir haben analog der für das Staatspersonal beschlossenen Lösung auch für die Lehrerschaft eine bessere Berücksichtigung der Verheirateten und der Kinderzahl, also der sozialen Gesichtspunkte, vorgesehen.

Eine weitere Vereinfachung besteht darin, dass wir uns mit Ortszulagen nicht herumzuschlagen haben, denn diese spielen bei der Lehrerschaft, soweit es den Staatsanteil betrifft, keine Rolle. Wenn es bei der Lehrerschaft Ortszulagen überhaupt gibt, so ist das Sache der Gemeinden.

Wir hatten demnach nur noch den Umfang der Milderung des Abbaus zu ordnen. Es wurde noch die Frage aufgeworfen, ob hier nicht ein Dekret genügen würde. Es gab solche, welche erklärten, man könne, wenn es sich nur um eine Milderung des Abbaues handle, den Weg des Dekretes wählen. Diese Leute haben sich dabei auf Art. 5 des Gesetzes vom 7. Januar 1934 berufen, welcher sagt:

«Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf 1. Januar 1934 für so lange in Kraft, als die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates durch Dekret des Grossen Rates herabgesetzt sind.»

Man sagte: Die Besoldungen des Staatspersonals sind auch in Zukunft trotz Annahme des heutigen

Dekretes immer noch herabgesetzt, also bleiben auch die Besoldungen der Lehrerschaft noch herabgesetzt; eine Aenderung könne deshalb durch Dekret erfolgen. Allein diese Auffassung ist unrichtig. Wenn man den Art. 5, 1. Satz, genau liest, so besagt er nichts anderes als folgendes: Solange die Besoldungen des Staatspersonals herabgesetzt bleiben, solange bleiben auch die Besoldungen der Lehrerschaft herabgesetzt. Aber es ist kein Wort darin enthalten, das von der Herabsetzung der Abbauansätze spricht. Wenn diese Abbauansätze vermindert, das heisst die Besoldungen erhöht werden sollen, muss eben der gleiche Weg eingeschlagen werden, wie bei der Herabsetzung der Besoldungen. Wenn man etwas anderes gewollt hätte, wie es einzelne glaubten, so müsste im Gesetz vom Jahre 1934 ein Satz stehen ungefähr folgenden Wortlauts: «Es darf in Zukunft die Lehrerbesoldung auch auf dem Wege des Dekretes abgeändert werden.» Ein derartiger Gedanke ist aber im Gesetz vom Jahre 1934 nicht enthalten. Es wäre dies auch etwas Ausserordentliches. Es bleibt deshalb gar nichts anderes übrig, als dass das, was in diesem Gesetz steht, auch wieder durch ein Gesetz abgeändert wird. Das sind die paar Bemerkungen, die ich zu dieser Frage machen wollte. Die Kommission hat sich auch in diesem Punkte der Auffassung der Regierung angeschlossen.

Ich kann Ihnen also ohne weiteres beantragen, auf die Beratung dieses Gesetzes einzutreten. Es handelt sich heute nur um die erste Lesung. Wir werden dann noch eine zweite Lesung vornehmen müssen, in einer folgenden Session des Grossen Rates. Das wird zur Folge haben — das ist natürlich nicht sehr angenehm — dass wir die Volksabstimmung mit grösster Sicherheit nicht mehr im Jahre 1939 vornehmen lassen können. Es wäre natürlich wünschenswert gewesen, das zu vermeiden. Aber ich glaube, ein grosser Nachteil erwächst aus diesem Umstande nicht. Auch im Jahre 1933 hatten wir eine gleiche Lage. Es ist auch damals wegen der notwendigen zweimaligen Lesung nicht möglich gewesen, das Gesetz noch im Jahre 1933 vor das Volk zu bringen. Es wurde erst am 7. Januar 1934 dem Volke zur Abstimmung vorgelegt. Es ist damals angenommen worden und wurde rückwirkend auf den 1. Januar 1934 in Kraft gesetzt.

Zum Schlusse möchte ich noch sagen, dass auch dieser Entwurf aus einer langen Zusammenarbeit mit den Organen des Lehrervereins hervorgegangen ist. Wir konnten auf der ganzen Linie eine Einigung herbeiführen, so dass auch dieses Gesetz als Verständigungsentwurf bezeichnet werden kann. Ich sage das deshalb, weil ich annehme, dass dem Gedanken der Verständigung gemäss auch die Behandlung im Grossen Rat erleichtert werden soll.

Ich möchte Ihnen nun beantragen, auf die Beratung dieses Gesetzes einzutreten.

M. **Raaflaub** (Moutier), président de la commission. Je regrette vivement que M. Graf, auteur du postulat que vous savez, ne puisse assister à cette session. Pendant toute cette année, il a été malade et ensuite, il a malheureusement été victime d'un accident qui le retient encore loin de nous, de sorte qu'il est empêché de défendre ici une cause qui lui tenait particulièrement à cœur. Je suis certain d'être votre interprète à tous en formulant ici les meilleurs vœux pour son prompt et complet rétablissement.

Je n'ai pas grand'chose à ajouter aux considérations développées par M. le directeur de l'instruction publique. Je me bornerai essentiellement à exprimer le souhait que cette nouvelle réglementation des traitements double le cap du Grand Conseil comme elle a passé celui de la commission, où nous avons été unanimes à rendre hommage au travail accompli par la Direction de l'instruction publique avec le concours des représentants du corps enseignant. Et je termine en vous recommandant de faire ici, comme à la commission, l'unanimité pour voter l'entrée en matière sur ce projet de loi puisque juridiquement loi il doit y avoir.

M. **Périnat.** Je m'excuse d'intervenir à nouveau mais je voudrais insister sur un point que, selon moi, on n'a pas étudié suffisamment à fond.

On a prétendu que la disposition faisant l'objet de l'article que nous discutons avantageait les pères de famille. Or, si au lieu de s'en tenir aux pourcentages que nous avons sous les yeux, on se donne la peine de faire le calcul on constate qu'en réalité célibataires et pères de famille sont mis exactement sur le même pied. Ainsi, pour un traitement annuel de fr. 6 000 (je prends une moyenne) un agent célibataire voit la réduction de son traitement diminué de fr. 150; un agent marié avec 2, 3 ou 4 enfants, de fr. 150 également. On peut en éprouver quelque surprise, en voyant que les pourcentages sont différents, mais le calcul des sommes révèle que tel est bien le résultat final.

Le comité de la Société des instituteurs bernois a donné son adhésion à cette combinaison, c'est possible, mais je regrette quant à moi que ces propositions n'aient pas été soumises aux membres du corps enseignant; instituteurs et institutrices n'ont jamais été appelés à dire leur mot sur ces pourcentages.

Personnellement, j'aurais préféré une atténuation plus faible pour les célibataires, c'est-à-dire qu'on fixe pour eux un pourcentage de 5 % au lieu de 4 % et qu'en revanche on adopte: pour les ménages sans enfant 2 % au lieu de 2,5 %, pour les ménages avec un enfant 1 %; enfin suppression de toute baisse à partir de 2 enfants. J'ajoute que cette solution procurerait à l'Etat, comparativement à celle qui nous est proposée ici, une économie de fr. 50 000 à fr. 80 000.

Je m'abstiens pour le moment de présenter une proposition ferme; je veux voir d'abord quel accueil sera fait à ma suggestion par le M. le directeur de l'instruction publique et éventuellement par nos collègues.

Barben. Ich gestatte mir folgende Anfrage: Im Gesetz über die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte vom Jahre 1934 findet sich ein Art. 5 mit folgender Fassung:

«Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf 1. Januar 1934 für solange in Kraft, als die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates durch Dekret des Grossen Rates herabgesetzt sind.»

Nun möchte ich fragen, wie man dann vorgehen wird, wenn dieses neue Gesetz vom Volke verworfen werden sollte, ob dann dieses Gesetz wieder in Kraft treten muss.

Zum neuen Gesetz selber nur ganz kurz folgende Bemerkungen: Es widerstrebt einem, in diesen Zeiten, da wir an der Grenze stehen, für den eigenen Lohn zu kämpfen. Aber eine Feststellung möchte ich mir doch gestatten, nämlich die, dass tatsächlich der Regierungsrat sehr gut die Zeit herausfindet, in der die in Frage kommenden Leute aus bestimmten Gründen sich weniger für ihre Sache wehren und einsetzen wollen. Man hat das schon gemerkt in bezug auf die Soldabzüge bei den Löhnen. Man hat von den Arbeitgebern verlangt, dass sie ihren Leuten möglichst lange den Lohn ungeschmälert geben. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat aber demgegenüber rückwirkend auf den ersten Tag der Mobilisation diese Soldabzüge vorgeschrieben. Wir hätten gefunden, es wäre am Platze gewesen, nicht von andern zu verlangen, den Lohn möglichst lange zu bezahlen, und selber das Gegenteil zu tun.

Wir sind auch nicht gegen diese Vorlage, aus dem gleichen Grunde, wie bei der vorhergehenden Vorlage, nämlich deshalb nicht, weil der in Frage kommende Personalverband dem Vorschlage zustimmt. Wir wollen ja nicht päpstlicher sein als der Papst.

Das Gute, das dieses Gesetz bringt, ist die vermehrte Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse der Lohnempfänger. Auf der andern Seite ist aber festzustellen, dass das nur einen kleinen Fortschritt bedeutet. Auch das ist eine halbe Sache. Dazu ist vor allem der Zeitpunkt für dieses Gesetz nicht günstig gewählt, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Preise werden voraussichtlich steigen. Es ist nicht ganz richtig, dass man nun ausgerechnet in dieser Zeit ein Besoldungsgesetz erlässt, welches die Besoldung fixiert.

Ich betone noch einmal, es ist das eine kleine Verbesserung gegenüber dem früheren Gesetz, aber ich will nicht hoffen, dass diese Verbesserung dazu führen soll, eine grössere, gerechtere Verbesserung hinauszuschieben oder überhaupt unmöglich zu machen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte noch kurz auf die Ausführungen von Herrn Barben antworten. Vorerst einmal auf seine erste Frage, darnach, was geschieht, wenn dieses Gesetz vom Volke verworfen werden sollte. Diese Frage ist auch in der Kommission gestellt worden. Ich habe geantwortet: Am besten sei es, wenn man darüber möglichst wenig spreche; wir wollen nicht den Teufel an die Wand malen. Ich würde es aber im höchsten Grade bedauern, wenn dieses Gesetz verworfen werden sollte. Würde dieser Fall eintreten, was ich fast für unmöglich halte und auch nicht wünsche, dann stehen wir vor einer neuen Lage, und dann wäre die Situation so, dass der Lohnabbau für das Staatspersonal gemildert würde, nicht aber bei der Lehrerschaft. Das wäre natürlich ein unerträglicher Zustand, der niemanden oder jedenfalls nur wenige Leute befriedigen würde. Dann würde eben nichts anderes übrig bleiben als sofort an die Arbeit zu gehen und eine neue Vorlage auszuarbeiten, und in der neuen Vorlage von einem schlecht unterrichteten an einen besser unterrichteten Souverän zu appellieren. Ich zweifle aber nicht daran, dass diese Schwierigkeiten gar nicht entstehen werden. Man hat auch im Jahre 1933 davon gesprochen, was geschehen würde, wenn das Abbaugesetz verworfen werden sollte. Es ist aber nicht verworfen, sondern mit grossem Mehr angenommmen worden. Ich zweifle deshalb auch gar nicht daran, dass der Sinn für Billigkeit und Gleichheit bei der Behandlung beider Personalkategorien beim Bernervolk auch heute noch so hoch entwickelt ist, dass wir gar nicht mit dieser unheilvollen Möglichkeit rechnen müssen.

Herr Barben hat ferner kritisiert, es seien die Soldabzüge speziell bei der Lehrerschaft ungerecht gehandhabt worden, d. h. rückwirkend auf 1. September. Die Lösung der Frage, auf die Herr Grossrat Barben anspielt, liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Ich möchte jetzt heute nicht so zwischenhinein eine Angelegenheit behandeln, die in die Kompetenz des Regierungsrates fällt und nicht vor dieses Forum gehört. Aber das eine möchte ich Herrn Grossrat Barben doch sagen: Herr Grossrat Barben soll die Bestimmungen der andern Kantone einmal ansehen und prüfen, wie diese die Beamten und Angestellten sowie die Lehrer behandeln, und dann wird er vielleicht konstatieren müssen, dass wir im Kanton Bern sehr entgegenkommend gewesen sind. Es ist deshalb gescheiter, nicht zu viel zu grübeln, sonst könnten wir vielleicht noch die Beispiele anderer Kantone hervornehmen und das würde vielleicht Herrn Barben und seinen Freunden sehr wenig gefallen.

Herr Barben hat ferner gesagt, das Gesetz werde in einem ungeeigneten Zeitpunkte vorgelegt. Natürlich ist das kein günstiger Zeitpunkt, aber wenn man dieses Gesetz jetzt nicht vorlegt und annimmt, würde ja das alte Gesetz ohne weiteres in Kraft bleiben.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 1 haben Sie nun die gemilderten Abbauansätze. Damit Sie die volle Tragweite der Milderungen überblicken können, möchte ich Sie auf die kleine vergleichende Tabelle aufmerksam machen, die sich auf der ersten Seite des Vortrages findet. Sie sehen dort die Veränderungen gegenüber dem jetzigen Zustand, ferner, dass wir bei den Ledigen und den Lehrerinnen etwas weniger abbauen als bei den Verheirateten und denjenigen, die Kinder haben. Damit will man eben ausdrücken, dass die Verheirateten besser wegkommen als die Ledigen. Das ist ein Grundsatz, den wir im Einvernehmen mit den Organen des Lehrervereins aufgestellt haben.

Herr Périnat hat vorher noch eine Bemerkung gemacht, man hätte noch mehr einsparen können. Ich weiss nicht, ob diese Auffassung bei allen Kreisen der Lehrerschaft Anklang gefunden hätte.

Wir haben gefunden, wir wollen diese Fr. 300 000 vollständig verwenden und glaubten, das sei unsere Pflicht.

Sie sehen nun in dieser Tabelle, dass man den Lehrerinnen und den ledigen Lehrern, denen bisher 6,5 % abgebaut wurde, und denen man, wenn man genau die Hälfte hätte abbauen wollen, neu 3,25 % hätte abbauen müssen, nun einen etwas grössern Abbau auferlegt, nämlich einen solchen von 4 %. Bei den Verheirateten ohne Kinder geht man genau auf die Hälfte, nämlich von 5 auf 2,5 %, und bei den Verheirateten mit einem Kind, bei denen die Hälfte 2,25 % Abbau ausmachen würde, geht man nur auf 2 %, bei den Verheirateten mit 2 Kindern, bei denen die Hälfte 2 % ausmachen würde, auf 2 % usw. Die Verheirateten mit Kindern werden also etwas besser gestellt. Wenn einer z. B. 5 Kinder zu erziehen hat, wird ihm, im Gegensatz zur bisherigen Lösung, nach der 2,5 % abgebaut wurden, nichts mehr abgezogen. Ich glaube, in der heutigen Zeit darf man eine solche Lösung verantworten, denn wenn ein Lehrer mit seinem ja nicht fürstlichen Gehalt 5 Kinder durchschleppen muss, darf ein Abbau schon dahinfallen.

Sie sehen in der genannten Tabelle auch die Prozentsätze für die Sekundarlehrer. Die Regelung ist nicht die gleiche. Die Sekundarlehrer haben jetzt schon einen kleineren Abbau, und zwar deshalb, weil sie keine Naturalien beziehen, was in der Prozentberechnung zum Ausdruck kommen muss.

Im übrigen will ich auf die Einzelheiten nicht eintreten. Sie entsprechen alle dem, was bis heute schon rechtens gewesen ist. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, Art. 1 ohne Aenderung anzunehmen.

Laubscher (Täuffelen). Mir scheint, dass man bei diesen Abzügen nicht richtig vorgeht. Es ist auf der Linken betont worden, die Erziehung erfordere gerade vom 18. bis zum 20. Altersjahr grosse Auslagen. Man könnte deshalb meiner Auffassung nach den ledigen Lehrern und Lehrerinnen sowie den Verheirateten ohne Kinder etwas mehr abziehen, damit man dafür den Verheirateten mit Kindern mehr geben kann. Ich stelle darum den Antrag, es sei den ledigen Lehrern und Lehrerinnen 5½ resp. 4½ %, den verheirateten Lehrern und Lehrerinnen ohne Kinder 4 resp. 3 % abzuziehen, jenen aber mit 1 Kind nur 1,5 %, jenen mit 2 Kindern nur 1 %, jenen mit 3 Kindern nur 0,5 % und von 4 Kindern an nichts.

Lehner. Ich war Mitglied der Kommission und habe den Eindruck, dass wir über diese Sache etwas zu wenig gesprochen haben. Ich habe diese Prozente nicht nachgerechnet. Es handelt sich um einen Verständigungsvorschlag des Lehrervereins. Als gut erzogener Lehrer glaubte ich, dem zustimmen zu sollen. Es zeigt sich nun aber doch, dass man der Auffassung ist, man habe dem Bestreben, den Soziallohn in vermehrtem Masse zu berücksichtigen, zu wenig Rechnung getragen. Es geht jedoch jetzt nicht an, uns darauf zu versteifen, Anträge für einen neuen Verteilungsmodus zu stellen. Jetzt zeigt sich der vermeintliche Nachteil, dass man ein Gesetz statt eines Dekretes unterbreitet, als Vorteil, denn wir haben ja die Vorlage noch einmal zu beraten. Wir müssen deshalb heute keinen endgültigen Beschluss fassen. Der Rat hat lediglich grundsätzlich heute zu entscheiden, ob er den Soziallohn in vermehrtem Masse berücksichtigen will oder nicht. Dann kann man den Artikel an die Kommission zurückweisen mit dem Ersuchen, ihn für die zweite Lesung noch zu prüfen und dann endgültige Vorschläge zu unterbreiten.

Luick. Als wir im Grossen Rat die Grundsätze angenommen haben, die für die Neuordnung der Besoldungen aufgestellt wurden, hat man gesagt, man wolle die Neuordnung grundsätzlich so treffen, dass die Milderung des Abbaues der Besoldungen der Lehrerschaft sinngemäss gleich durchgeführt werden solle wie beim Staatspersonal. Dabei solle jedenfalls die Grundlage des Lehrerbesoldungsgesetzes beibehalten werden. Dem haben wir zugestimmt.

Der Unterschied im Abbau zwischen Ledigen und Verheirateten beträgt 2½ %. Im Kanton Bern beträgt nun die durchschnittliche Besoldung der Lehrer etwa Fr. 6 000. 2½ % von Fr. 6 000 machen Fr. 150 aus. Soviel beträgt der Unterschied des Abzuges zwischen Ledigen und Verheirateten. Der Unterschied ist also genau gleich gross wie beim Staatspersonal, dem eine Familienzulage von Fr. 150 ausgerichtet wird. Weiter vermindert sich der Abzug pro Kind um ½ %, das macht bei Fr. 6 000 Fr. 30 aus, also auch wieder gleichviel wie die Kinderzulage beim Staatspersonal. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb man an diesem System rütteln sollte, besonders angesichts des Umstandes, dass der Rat seinerzeit beschlossen hatte, beide Kategorien grundsätzlich gleich zu behandeln. Und das ist geschehen, wenn man auf eine Durchschnittsbesoldung von Fr. 6 000 abstellt.

M. **Périnat.** M. le directeur de l'Instruction publique allègue que ces pourcentages représentent une amélioration du sort du personnel marié. ... Peut-être, mais si l'on examine les sommes elles-mêmes, le résultat est tout différent et moi-même en ai été surpris, le tout premier, lorsque j'ai eu la curiosité de faire le calcul.

Puisqu'une proposition a été présentée par M. Laubscher, je me permettrai d'en faire également une, c'est de fixer le pourcentage: pour les célibataires non à 5,5 %, mais à 5 %; pour les agents mariés sans enfants, à 2 %; pour les agents mariés avec un enfant, à 1 %. Ainsi, la répartition sera plus équitable et ce seront vraiment les pères de famille qui bénéficieront le plus largement de la nouvelle réglementation.

Quant aux répercussions financières, je répète, à la lumière des calculs auxquels je me suis livré, schématiques sans doute mais certainement très proches de la réalité, que cette solution vaudrait à l'Etat une moindre dépense d'environ fr. 50 000, récupérés sur les célibataires.

Rubi. Ich bin auch der Ansicht, man sollte den Lehrern mit Kindern mehr entgegenkommen. Es gibt im Kanton Bern Gebiete, wo das Leben auf dem Lande wesentlich teurer ist als in der Stadt Bern. Ich erinnere nur an die hochgelegenen Bauerndörfer. Dort ist es einem Lehrer mit einer grössern Anzahl Kinder nicht möglich, die Kinder etwas lernen zu lassen. Es ist widersinnig, dem nicht Rechnung zu tragen, wenn man bedenkt, dass es heute so viele

Leute gibt, die nicht wissen, wo sie ihre Kinder unterbringen sollen, jedenfalls, wenn sie nebenaussen wohnen, wo die Schulungsmöglichkeiten gering sind.

Lehner. Ich möchte Ihnen beantragen, dem Art. 1 zuzustimmen, so wie er vorliegt, dabei aber die vorberatenden Behörden zu beauftragen, die heute vorgebrachten Anregungen nochmals zu prüfen. Die Zustimmung soll also nicht die Meinung haben, dass es bei dieser Lösung unbedingt bleiben soll.

M. **Michel.** L'observation de M. Périnat ne manque pas de justesse. A s'en tenir aux pourcentages, on doit en effet penser que les pères de familles sont avantagés comparativement aux célibataires. Mais puisque, selon lui, les calculs poussés à fond démontrent qu'il n'en est rien et que l'on aboutit finalement à un allégement uniforme de fr. 150 j'appuierai, quant à moi, sa proposition: 5 %, 2 %, 1 %.

M. **Raaflaub** (Moutier), président de la commission. Je dois faire remarquer que nous ne pouvons pas, pour l'instant voter sur une proposition autre que celle que je vous ai soumise au nom de la commission. Il s'agit de la répartition d'une somme de fr. 300 000 et il faut étudier comment aménager cette répartition en pourcentages afin de favoriser les agents qui sont mariés. J'appuierai donc la proposition faite par M. Laubscher de renvoyer ce point à la commission pour la seconde lecture, ce qui n'empêche d'ailleurs pas d'émettre un premier vote aujourd'hui déjà.

M. **Voutat.** A la commission, M. Graf, déclarant s'exprimer au nom du personnel intéressé, avait affirmé que celui-ci était d'accord avec les normes proposées ici. Or, trois instituteurs viennent de prendre la parole et nous constatons qu'eux, du moins, ne sont pas d'accord. Il me semble qu'ils auraient dû d'abord porter leurs réclamations devant le secrétaire de leur organisation. Ainsi on saurait ce que l'on a à faire et on gagnerait du temps.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will die einzelnen Anträge, die jetzt gefallen sind, nicht weiter erörtern und nur erklären, dass die Kommission und speziell der Regierungsrat gerne bereit sind, die gestellten Anträge und vorgebrachten Anregungen noch einmal zu prüfen. Heute aber können wir an den Vorschlägen der vorberatenden Behörden nichts ändern lassen. Das wäre gewissermassen eine Verletzung der Abmachung, die wir mit dem Personal getroffen haben. Namentlich ist man sich darüber nicht vollkommen klar, welches die genauen Auswirkungen dieser Aenderungen wären.

Weiter möchte ich bemerken, dass heute nur die Verheirateten und Familienväter das Wort ergriffen haben. Ledige scheint es im Grossen Rat nicht zu geben. Schliesslich haben aber die Ledigen auch das Recht, nicht unterdrückt und misshandelt zu werden. Diese brauchen heute das Geld auch. Wir wollen deshalb so vorgehen, wie es Herr Lehner vorschlägt.

Ich möchte die Herren Laubscher und Périnat, die Anträge gestellt haben, ersuchen, sie in Wünsche zuhanden der zweiten Lesung umzuwandeln, wobei wir ihnen zusichern, dass wir diese Vorschläge ebenfalls prüfen werden. Ohne nähere Prüfung können wir jedoch nicht sagen, welches die finanziellen Auswirkungen dieser Anträge sind und ob sie finanziell tragbar wären oder ob die Mehrausgabe sogar weniger als Fr. 300 000 ausmachen würde.

Laubscher (Täuffelen). Ich kann mich damit einverstanden erklären, meinen Antrag im Sinne der Ausführungen des Herrn Erziehungsdirektors zurückzuziehen, möchte aber dabei nochmals betonen, dass man ganz gut zugunsten der Verheirateten mit Kindern den andern etwas mehr abziehen darf.

M. **Périnat.** Je me déclare également d'accord que ce point sera renvoyé à la commission.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die Anteile des Staates und der Gemeinden an der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrkräfte der Primarschulen, Sekundarschulen und Progymnasien, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, werden gegenüber den Ansätzen des Gesetzes vom 21. März 1920 wie folgt herabgesetzt:

a) Bei den Lehrerinnen und ledigen Lehrern der Primarschule um 4 %, bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um 3½ %;

b) bei den verheirateten Lehrern der Primarschule um 2½ %, bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um 2 %. Für jedes Kind unter 18 Jahren, für das sie tatsächlich sorgen, vermindert sich der Abzug um ½ %;

c) für verwitwete und geschiedene Lehrer und Lehrerinnen, die eigenen Haushalt führen, gelten die gleichen Abzüge wie für die verheirateten Lehrer;

d) für einen verheirateten Lehrer, dessen Ehefrau aus einer Anstellung im Dienste des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder eines Unternehmens mit öffentlich-rechtlichem Charakter ein Einkommen in der Höhe von wenigstens der gesetzlichen Minimalbesoldung einer Primarlehrerin bezieht, erfolgt der Abzug wie bei ledigen Lehrern. Kinder unter 18 Jahren kommen in diesen Fällen auch in Anrechnung.

Für die Berechnung der Abzüge gilt jeweilen der am ersten Tag eines Quartals bestehende Zivilstand und Familienbestand.

Art. 2.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 enthält eine Spezialbestimmung für die Besoldung der Lehrer an

höheren Mittelschulen. Der Artikel ist unverändert aus dem Abbaugesetz vom Jahre 1934 herübergenommen worden. Ich beantrage Ihnen Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Lehrkräfte der höhern Mittelschulen (Art. 22 Lehrerbesoldungsgesetz) werden um einen Betrag herabgesetzt, der prozentual dem Besoldungsabbau entspricht, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei den Lehrkräften der Sekundarschulen und Progymnasien der betreffenden Gemeinden erfolgt.

Art. 3.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 enthält ebenfalls eine Bestimmung, die gleich lautet, wie die bisherige bezügliche Bestimmung im Abbaugesetz vom Jahre 1934.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der in Art. 1 vorgesehene Abzug erfolgt auch auf sämtlichen weitern vom Staat festgesetzten Zulagen und Entschädigungen mit Besoldungscharakter. Ausgenommen sind die Entschädigungen für Naturalien der Primarlehrerschaft und für Stellvertretungen.

Art. 4.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Abbaugesetz vom Jahre 1934 ist man vom Gedanken ausgegangen, der Abbau werde sehr wahrscheinlich nur für ganz kurze Zeit gelten. Nun hat dieses Gesetz aber eine viel längere Geltungsdauer, als man es ursprünglich annahm. Damals hatte man wegen der voraussichtlich vorübergehenden Dauer des Abbaues die Versicherungssumme nicht herabgesetzt. Als man dann im Jahre 1937 sah, dass sich dieser Abbau voraussichtlich stabilisieren werde, wurde im Vereinfachungsgesetz vom Jahre 1937 der Grundsatz aufgenommen, dass in Zukunft die Besoldungen zum wirklichen Betrage und nicht mehr zum fiktiven früheren Betrage versichert sein sollen. Dieser Grundsatz wird nun der Vollständigkeit halber hier nochmals festgelegt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Die Versicherung der Lehrkräfte erfolgt auf der Grundlage der neuen Besoldungsbezüge.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1940 in Kraft. Das Gesetz über die Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen vom 7. Januar 1934 ist aufgehoben.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Titel und Ingress.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in der Kommission eine Aenderung des Titels zur Sprache gekommen. Schliesslich hat man sich aber doch darauf geeinigt, den Titel so, wie er hier vorgeschlagen ist, stehen zu lassen.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
die Neuordnung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit.

Voranschlag für das Jahr 1940.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 443 hievor.)

XIII. Landwirtschaft.

Fortsetzung.

M. **Terrier.** L'année dernière, au cours de la discussion du budget de l'agriculture, j'avais émis le vœu qu'on fît en sorte d'améliorer les conditions de salaires véritablement dérisoires faites à certains auxiliaires ou manœuvres de nos établissements agricoles et j'avais notamment signalé que, pour

l'arrachage des pommes de terre, on payait à certains d'entre eux seulement fr. 4 par jour, plus le dîner et le souper. J'avais cependant renoncé à proposer une modification de ces postes budgétaires, pensant que le fait de signaler la chose suffirait à amener une amélioration du sort de ces modestes travailleurs. Or, il n'en est rien; bien au contraire, j'ai appris que leur situation avait encore empiré: on leur a supprimé le repas du soir.

Pourtant, nos grandes écoles d'agriculture, établissements d'Etat et qui coûtent tant, devraient, me semble-t-il, donner le bon exemple en cette matière. Et comme je dois penser qu'un simple vœu formulé ici risque fort de demeurer vain, je prends le parti de présenter une proposition ferme: Je demande d'augmenter de fr. 1500 le poste XIII, E. 4. e. «Ecole agricole d'hiver de Courtemelon, Frais généraux» (car c'est là qu'on paie de tels salaires de misère), afin de permettre à la direction de cet établissement de rétribuer sur la base d'au moins un franc de l'heure les travailleurs qu'elle emploie.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich ersuche Sie, diesen Antrag abzulehnen. Es ist unmöglich, einzelne Posten bei der landwirtschaftlichen Schule in Courtemelon durch den Grossen Rat einer Prüfung zu unterziehen. Abgesehen davon sind die Budgetposten für die landwirtschaftliche Schule Courtemelon eigentlich nur theoretischer Natur, denn diesen Winter werden dort voraussichtlich mangels Schülern überhaupt keine Kurse durchgeführt werden. Es ist mir auch gesagt worden, das Militär werde diesen Winter diese Gebäulichkeiten zur Hauptsache belegen. Deshalb ist die ganze Budgetierung mehr theoretischer Natur und sie wird durch die Verhältnisse voraussichtlich über den Haufen geworfen werden. Es hat deshalb gar keinen Sinn, hier etwas zu ändern, sonst müsste man in diesem Voranschlag dann noch ganz andere Sachen ändern.

Präsident. Herr Terrier beantragt in der Rubrik XIII, E. 4. e. bei den Reinausgaben den Betrag von Fr. 12877 um Fr. 1500 zu erhöhen.

Freimüller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir können zu diesem Antrage nicht Stellung nehmen, weil wir die Verhältnisse zu wenig kennen. Wir schliessen uns deshalb dem Antrage des Regierungsrates an.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.
Für den Antrag Terrier	Minderheit.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Genehmigt.

XXIV. Stempel-Steuer.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Genehmigt.

XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- und Mittelhandelsstellen und Tanzbetriebe.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Genehmigt.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Genehmigt.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

M. **Vuille.** J'appuie chaleureusement le postulat de notre collègue M. Monnier demandant que le 20 % du produit de l'impôt cantonal de crise soit versé au fonds des communes obérées.

C'est la solution qui s'impose, et d'urgence, car la Caisse bernoise de crédit ne veut plus prêter à ces communes, alléguant qu'elles ne remplissent plus les conditions requises pour obtenir des prêts; c'est là une sorte de vérité de La Palisse et il y a une certaine ironie dans cet argument. En effet, si nos malheureuses communes en sont réduites à cette extrémité, la cause en est dans la crise dont elles souffrent depuis déjà dix ans; il n'est que trop compréhensible qu'elles ne puissent plus fournir les prestations requises.

Mais cela ne résout pas le problème, dont j'aurai suffisamment souligné la gravité en vous donnant les quelques précisions suivantes concernant la commune dont j'ai l'honneur d'être maire: pour 1939, nos charges d'assistance-chômage atteignent le chiffre de fr. 103 000 — pour une population de 4300 habitants! — Depuis 9 ans, notre commune a emprunté 1,4 million pour pouvoir faire face à ses obligations en matière d'assistance-chômage! Il n'y a pas moyen de continuer dans ces conditions. Cette année, la Caisse de crédit nous accorde seulement fr. 46 000; pour parfaire les fr. 103 000 dont nous avons besoin, il manque donc fr. 56 000. Les caisses de chômage des syndicats nous ont fait des avances que nous ne pouvons pas rembourser. Et la FOMH, notre plus forte créancière, nous dit: «Eh bien, nous ne paierons plus nos chômeurs.» Nous n'y pouvons rien, mais le problème n'est toujours pas résolu. Il faudra bien pourtant une fois que le Gouvernement avise et prenne ou propose des mesures. A chaque session du Grand Conseil, nous intervenons, nous insistons. C'est en vain, on n'arrive pas à chef, nous n'obtenons même pas une réponse positive. Il faudrait quand même en finir, trouver une solution! J'insiste encore une fois et j'appuie chaleureusement le postulat de M. Monnier tendant à alimenter le fonds d'aide aux communes obérées.

M. **Giroud.** J'appuie également le postulat Monnier. Au moment où le Grand Conseil a décidé de ne plus affecter à l'aide aux communes obérées le 20 % du produit de l'impôt cantonal de crise, la situation n'était pas ce qu'elle est présentement, on pouvait espérer quelques années de vie économique normale, une activité à peu près normale de l'industrie horlogère notamment. Mais la situation s'est renversée et l'horlogerie connaît à nouveau une crise intense. Cette crise s'est dessinée l'an passé déjà au mois de juin et, en janvier de cette année, elle avait pris des proportions aiguës. Les exportations sont tombées de plus de 50 % comparativement à janvier 1937. Pourtant, une légère amélioration semblait s'annoncer cet été, mais voici maintenant la guerre en Europe et la mobilisation en Suisse, événements évidemment fort peu propices au progrès des exportations de notre industrie horlogère, bien au contraire, lorsqu'on sait que le 95 % de sa production devrait aller à l'étranger. Enfin, la mobilisation de notre armée n'a pas eu pour conséquence de faire reculer le chômage, au contraire: nos chômeurs sont plus nombreux pour septembre et octobre de cette année qu'en juillet et août. C'est dire que notre industrie horlogère et les communes qui en vivent ont des perspectives extrêmement sombres pour ces prochains mois et que, par conséquent, plus impérieuse et plus urgente est la nécessité de faire appel au fonds d'aide aux communes obérées. J'appuie donc chaleureusement le postulat de notre collègue.

Bigler. Ich möchte zu XXXIII, Unvorhergesehenes, B, Kantonale Krisenabgabe, den Antrag stellen, es sei in Ziffer 2, Ertragsverwendung durch den Grossen Rat, ein Betrag einzusetzen, entsprechend der Bestimmung von Art. 8 des Gesetzes über den Weiterbezug der Kantonalen Krisenabgabe vom 4. Juni 1939.

Zur Begründung dieses Antrages brauche ich nichts mehr weiter zu sagen. Ich habe gestern in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass es einfach nicht richtig sei, wenn man für die Linderung der Notlage der Wehrmänner Gelder nimmt, die hier für besondere Zwecke reserviert waren. Man würde so Geld wegnehmen, das zur Behebung von Notlagen bestimmt ist, die eben heute noch nicht behoben sind, sich vielmehr noch verschärfen. Wir sind uns zudem alle bewusst, dass der Betrag, der hier für die Verwendung gemäss Gesetz freigemacht werden will, unter keinen Umständen genügen würde, die Bedürfnisse zu befriedigen, die sich aus der Ausrichtung der Wehrmannsunterstützung ergeben. Bei der Beratung der bezüglichen Vorlage werden wir ohnehin nach Mitteln und Quellen suchen müssen, um die nötigen Gelder für die Unterstützung der Wehrmänner und ihrer Familien zusammenbringen zu können.

M. **Strahm.** Je ne veux pas suivre l'exemple des orateurs qui m'ont précédé et je n'entreprendrai donc pas de vous faire le tableau de la détresse où sont plongées certaines communes de notre canton. Je me bornerai à examiner la question de la répartition du produit de l'impôt cantonal de crise en partant de considérations d'ordre pratique et juridique, plutôt qu'en invoquant la grande misère de nos communes.

En matière fiscale, il existe une certaine communauté d'intérêts entre la Confédération, les can-

tons et les communes et cette communauté d'intérêts a pour conséquence que l'on tend de plus en plus à délimiter très exactement les parts de matière imposable accessibles respectivement à chacune de ces collectivités. Et si l'une d'elle empiète, fiscalement parlant, sur un terrain réservé à lautre, il doit y avoir obligatoirement rétrocession partielle du produit de l'impôt et ce n'est que juste car le fait par la Confédération, par exemple, de lever, en période difficile, un impôt spécial de crise, rend évidemment plus malaisée la perception des impôts cantonaux et, par répercussion, des impôts communaux. Au fur et à mesure qu'elle est l'objet de nouveaux appels, la matière imposable, on le sait, tend à se restreindre, voire à se cacher. La perception d'un impôt fédéral extraordinaire a donc des conséquences directes très graves sur le rendement de l'impôt cantonal et c'est la raison pour laquelle la Confédération consent une rétrocession aux cantons.

Sur le plan cantonal, il n'est pas prévu de rétrocession du produit de l'impôt cantonal de crise aux communes. Or, du point de vue pratique fiscal, on aurait dû le faire, comme cela se fait de la Confédération aux cantons. En revanche, lors de l'adoption de la première loi cantonale sur l'impôt de crise, on a décidé qu'il était juste que les communes acculées à une situation financière intenable pussent bénéficier dans une certaine mesure du produit de cette contribution extraordinaire, d'où cette disposition, introduite dans ladite loi, en vertu de laquelle le 20 % — mais fr. 600 000 au maximum — de la recette ainsi obtenue serait versé au fonds des communes obérées.

Quand il s'est agi de voter la seconde loi d'impôt cantonal de crise, nous n'avons pas réussi, malgré tous nos efforts, à y faire reprendre cette disposition. On a allégué qu'il y avait d'autres besoins — aide à l'agriculture, à l'artisanat travaux de chômage — nécessitant également des fonds importants et que, dans ces conditions, le 40 % du rendement de l'impôt de crise devait être affecté à ces différentes actions d'entr'aide générale. Nous nous sommes laissé faire. ... Pour 1939, on est allé plus loin; on a fait prendre par le Grand Conseil une décision dont la conséquence a été de distraire au profit de la caisse de l'Etat cette part de 40 %. Bien que jugeant cette décision absolument injuste, nous nous y sommes soumis, une fois encore. Aujourd'hui, nous voyons qu'à la faveur d'un fallacieux « et cœtera » suivant l'énumération des groupes économiques appelés à bénéficier de ces 40 %, on entend donner à la spoliation commise pour 1939 un caractère permanent, en violant, selon moi, délibérément, le texte de la loi adoptée l'année dernière par le peuple bernois.

Ce texte dit de la façon la plus claire que le 60 % du produit de l'impôt cantonal de crise doit aller à la caisse de l'Etat pour couvrir partiellement son déficit et le 40 % aux institutions qui sont énumérées d'autre part. C'est grâce à cette dernière disposition que, dans un district comme le nôtre — Courtelary — nous avons réussi à obtenir (ce qui n'a pas été le cas dans tous les districts du canton) une forte majorité acceptante; nous avons représenté aux électeurs que cet impôt de crise était absolument indispensable, qu'il fallait fournir au canton de nouvelles ressources et que, par voie de conséquence, serait ainsi donnée la possibilité d'alimenter de nouveau le fonds d'aide aux communes, donc d'épargner la faillite à celles de nôtres qui se trouvent dans la tragique situation que vous connaissez.

A mon tour, je vous recommande instamment de voter la proposition de M. Monnier. C'est le seul moyen qui permettra — et M. le directeur des Finances en tombait d'accord, il n'y a pas plus d'un mois — d'accorder à nos communes l'assistance sans laquelle elles ne pourraient plus maintenant échapper à la débâcle.

Et je ne voudrais pas conclure sans vous faire entrevoir quelles seraient les conséquences d'une telle débâcle financière: Les dettes énormes qui pèsent sur nos communes ont été contractées pendant la crise auprès de la Banque cantonale et de la Caisse hypothécaire, avec le cautionnement de l'Etat de Berne, ou bien auprès de la Caisse bernoise de crédit dont tous les engagements sont garantis par le canton. Si donc nous avons le souci bien entendu des finances cantonales, si nous voulons réaliser vraiment cet assainissement dont on parle tant depuis dix ans, un bon pas en avant peut être fait dans cette voie en acceptant la proposition de M. Monnier, car cette décision préservera justement le canton de Berne des très grosses pertes d'argent qu'il subirait certainement dans un proche avenir si on commettait la funeste erreur de laisser nos communes obérées aller à la débâcle.

Encore une fois, je vous recommande chaleureusement de voter la proposition de notre collègue.

Aebersold. Man könnte beinahe meinen, es handle sich hier lediglich um eine jurassische Angelegenheit, da sich nur Vertreter aus dem Jura zu dieser Frage zum Worte gemeldet haben. Als Angehöriger des alten Kantonsteils fühle ich mich deshalb verpflichtet, mich zu dieser Frage ebenfalls zu äussern, denn ich sage: das ist eine kantonale Angelegenheit. Wenn man sich hauptsächlich im Jura gegen dieses Vorgehen wendet, so ist das zwar verständlich, weil bei den jurassischen Gemeinden eine ganz besonders grosse Notlage herrscht. Aber sie ist auch bei vielen Gemeinden des deutschsprachigen Kantonsteils vorhanden. Ich möchte deshalb den Antrag von Herrn Monnier ebenfalls unterstützen, und zwar aus folgenden nüchternen Erwägungen heraus. Ich habe dabei nicht nur den Standpunkt einzelner Landesgegenden im Auge, sondern ich denke auch an den Staatshaushalt selber.

Wir haben die Krisensteuer eingeführt. Sie war dafür bestimmt, die Krisenfolgen zu mildern. Ein bestimmter Bestandteil des Ertrages wurde für die Gemeinden, die sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden, abgesondert, damit man ihnen vorübergehend helfen könne. Nun will man einen Teil oder sogar das Ganze vorübergehend für die Verbesserung des Budgets verwenden, wegen der Mobilisationskosten. Damit stopfen wir aber das entstehende Loch nicht. Wir werden ohnedies grosse Mittel zur Verfügung stellen müssen, um die Kosten, die sich aus der Mobilisation ergeben, decken zu können. Man sollte daher die für einen bestimmten Zweck vorgesehenen Mittel ihrem Zwecke nicht entfremden. Der Fonds für die not-

leidenden Gemeinden beträgt auf Ende des Jahres ungefähr 1,3 Millionen Franken. Bisher wurden etwa Fr. 400—500 000 ausgerichtet. Für ein Jahr würde der Fonds also offenbar noch reichen. Doch befürchte ich heute, unsere finanziellen Verhältnisse werden sich so gestalten, dass dann zu diesem Zweck keine Budgetkredite mehr zur Verfügung gestellt werden können.

Es gibt in der Bevölkerung nach dem Armenrecht drei Kategorien: 1. solche Leute, die sich schlecht und recht durchschlagen, 2. solche, die vorübergehend unterstützt werden müssen, und 3. solche, die dauernd unterstützt werden müssen. So ist es auch bei den Gemeinden. Auch bei diesen gibt es diese drei Kategorien. Wie bei der Armenpflege sollte man auch hier darnach trachten, denjenigen Gemeinden vorübergehend zu helfen, die sich auf Grund dieser Hilfe weiter halten können, also aus diesem Fonds ihnen Mittel zur Verfügung stellen. Man muss darnach trachten, solche Gemeinden wenn irgendwie möglich und so lange als möglich zu halten. Für vollständig überschuldete Gemeinden genügt natürlich diese Massnahme nicht; da müssen andere Massnahmen ergriffen werden. Deshalb ist denn auch ein Postulat der Staatswirtschaftskommission hängig, wenn ich mich recht erinnere, welches verlangt, die Regierung solle Vorschläge unterbreiten, wie diesen, ich möchte fast sagen hoffnungslos überschuldeten Genmeinden geholfen werden soll. Bis diese Hilfe kommt, muss aber noch ein Fonds vorhanden sein, aus dem für die dringendsten Bedürfnisse Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Dieser Fonds ist nun allerdings zweckgebunden in der Weise, dass den Gemeinden nicht schlechterdings geholfen werden kann, sondern dass ihnen Mittel nur für die Verzinsung und Amortisation bestehender Schulden ausgerichtet werden dürfen. Diese Hilfe ist also begrenzt. Aber schon das kann für eine Gemeinde zu einer ganz wesentlichen Entlastung werden.

Aus allen diesen Gründen sollte dieser Fonds nicht so stark gekürzt werden, im Gegenteil, er muss weiter gespiesen werden. Man muss dafür sorgen, dass die Gemeinden sich mit vorübergehender Hilfe noch halten können und nicht in die letzte Kategorie hinüberrutschen, nämlich in die Kategorie der hoffnungslos und unrettbar überschuldeten Gemeinden. Wir müssen es also hier genau gleich halten wie beim Armenwesen. Aus diesen Gründen stimme ich, trotzdem ich die Auffassung der Regierung durchaus verstehen kann, dem Antrag Monnier zu.

M. **Chételat.** Je ne puis qu'appuyer les considérations émises par ceux de nos collègues qui viennent de plaider ici la cause des communes obérées. Je suis, moi aussi, maire d'une de ces malheureuses communes et je sais la difficulté, l'impossibilité même, d'équilibrer notre budget, bouleversé par les charges toujours croissantes imposées aux communes en vertu de multiples lois, arrêtés et ordonnances, surtout depuis la mobilisation. On ne demande même pas si nous avons l'argent ni où nous le prendrons pour payer tout cela. Un exemple: Actuellement, dans ma commune, nous avons un état-major; or, c'est à la commune de payer les chambres des officiers, la loi le veut ainsi, comme elle prescrit que les indemnités aux caisses d'assurance-chômage sont à la charge des finances communales.

L'Etat a la possibilité de se procurer des recettes au moyen de taxes, d'impôts, ainsi par la contribution cantonale de crise, ce que ne peuvent pas faire les communes; il n'est que juste qu'à son tour il leur vienne en aide en leur rétrocédant une part des recettes qu'il obtient de la sorte. Je ne puis donc qu'appuyer énergiquement la proposition de M. Monnier qui répond à une impérieuse autant qu'urgente nécessité.

Stucki (Rothbad). Viele Redner haben verlangt, dass diese 40 % der Krisensteuer weiterhin für den Gemeindeunterstützungsfonds reserviert bleiben Ich möchte dabei darauf hinweisen, dass weiter vorgesehen ist, es sei ein gewisser Betrag für die Bauernhilfskasse zu reservieren. Für den Fall, dass die für die Gemeinden ursprünglich reservierten Mittel erhalten bleiben, werden wir auch die Reservierung ursprünglich für die Bauernhilfskasse vorgesehenen Mittel verlangen. Das muss man verlangen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Laut Gesetz vom 4. Juni 1939 sind 40 % der kantonalen Krisenabgabe bestimmt für verschiedene Zwecke, so Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Milderung ihrer Folgen, insbesondere durch Zuweisung an die Bauernhilfskasse, an den Gemeindeunterstützungsfonds, an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes, Arbeitsbeschaffung usw.

Der Grosse Rat ist zuständig zur Verteilung Dieses Steueranteiles. Die Verhältnisse in unserem Wirtschaftsleben sind derart, dass die oberwähnten Zwecke nicht die vollen 40 % erheischen.

Anderseits sind für viele Wehrmannsfamilien die nach den gesetzlichen Vorschriften auszurichtenden Unterstützungen unbedingt zu gering, besonders im Kleingewerbe, aber auch in der Landwirtschaft. Einzelne Betriebe drohen dem Ruin entgegenzugehen und die Familien fallen der Armut anheim. Dieser Gefahr sollte sofort mit einer zusätzlichen, kantonalen Unterstützung entgegengetreten werden. Der Regierungsrat wird daher gebeten, möglichst sofort zu prüfen und dem Grossen Rate Vorschläge zu unterbreiten, in welcher Weise dies geschehen kann. Jedenfalls dürften die oberwähnten 40 % der Krisenabgabe weitgehendst zu diesem Zwecke herangezogen werden.

Bern, den 14. November 1939.

Meister
und 12 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Voranschlag für das Jahr 1940.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 473 hievor.)

Präsident. Nach der Geschäftsordnung ist eine Motion in folgender Weise zu behandeln (§ 52):

«Jede Motion ist beim Präsidenten einzureichen, der sie durch Verlesen zur Kenntnis des Rates bringt.

Nach dem Verlesen soll sie 24 Stunden auf dem Kanzleitisch des Rates zur Einsicht aufliegen. Erst dann kann sie in Beratung gezogen werden. Die Beratung soll in der Regel nicht später als im Laufe der nächstfolgenden Session stattfinden. Kann eine Motion auch in der zweitfolgenden Session nicht behandelt werden, weil der Motionär nicht zur Begründung bereit ist, so fällt sie dahin.

Anträge zum Voranschlag der Staatsrechnung und zum Staatsverwaltungsbericht sind, soweit ihnen die Bedeutung einer Motion zukommt, als Motionen zu behandeln, mit dem Unterschied, dass sie gleich bei der Beratung des betreffenden Abschnittes des Voranschlages der Rechnung oder des Verwaltungsberichtes erledigt werden, insofern der Rat nicht Verschiebung beschliesst.»

Wir können also nach der Geschäftsordnung diese Motion jetzt nicht behandeln, erstens weil seit der Einreichung noch nicht 24 Stunden verflossen sind — sie ist erst jetzt eingereicht worden — und zweitens, weil die Regierung dazu noch nicht Stellung nehmen konnte. Inhaltlich betrifft aber diese Motion genau den Gegenstand, den wir gerade jetzt beim Budget behandeln, nämlich die Verwendung des Ertrages der Krisenabgabe. Ich muss es deshalb Herrn Regierungsrat Guggisberg überlassen, ob er wenigstens zum Inhalte Stellung nehmen will. Wir werden dann sehen, ob die Regierung die Abstimmung über alle diese Anträge vornehmen lassen will, oder ob der Herr Finanzdirektor sich vorbehält, diese Anträge noch in der Regierung behandeln zu lassen.

Praktisch ist die Situation, wenn man die verschiedenen Anträge vergleicht, folgende: Die vorberatenden Behörden sagen: Obschon man die 40 % für die im Gesetz vorgesehenen Zwecke verwendet, müssen wir sie ohne Präjudiz für die Zukunft dem Staate zuwenden. Deshalb ist hier für die Ertragsverwendung durch den Grossen Rat kein Posten im Budget vorgesehen, in der Meinung, dass der ganze Ertrag der Krisenabgabe dem Staatshaushalte zukommen soll, vorbehältlich der Hilfe, die die Regierung noch leisten würde. Dem stehen Anträge gegenüber, die besagen, man wolle nicht diese vollen 40 % dem Staatshaushalte zukommen lassen, sondern sie zu den vorgesehenen bestimmten Zwecken verwenden. Der Antrag Monnier, unterstützt von verschiedenen Rednern, geht dahin, 20 %, also Fr. 600 000, seien für die notleidenden Gemeinden auszusetzen. Der Antrag Bigler verlangt, einfach den entsprechenden Artikel des Krisenabgabegesetzes vom Jahre 1939 tel quel anzuwenden und das Budget dementsprechend zu gestalten, d. h. mit andern Worten, 40 % des Ertrages einzusetzen und dem Staatshaushalt nichts zukommen zu lassen, wobei die Regierung den für verschiedene Zwecke zur Verfügung gestellten Betrag auf die verschiedenen Rubriken verteilen solle.

Herr Stucki (Rothbad) sagt, wenn schon etwas für die notleidenden Gemeinden getan werden solle, dann müsse man ebensosehr etwas tun für die Bauernhilfskasse, soweit das nötig sei.

Damit sind wir also wieder beim Streit um die Verteilung des Krisenabgabeertrages angelangt. Wir müssen nun über die Abänderungsanträge diskutieren, darüber, ob etwas verteilt werden solle oder nichts und wie das geschehen soll. Diese Motion gehört nun auch in diesen Rahmen. Herr Meister sagt allerdings nicht, wieviele Prozente des Ertrages ins Budget aufgenommen werden sollen.

Es wird nun zweckmässig sein, wenn die vorberatenden Behörden sich zur Lage äussern, bevor wir weiter über diese Anträge und diese Motion diskutieren.

Freimüller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte kurz auf die Ausführungen zurückkommen, die ich bei der Eintretensdebatte zum Budget gemacht habe.

Die Regierung legt uns ein Budget vor mit einem Defizit von 3,7 Millionen Franken. Sie erwähnt dabei, dass ihr zwei Wege offen gestanden hätten, um das Budget zu verbessern. Sie habe den Weg gewählt, diese 40 % der kantonalen Krisenabgabe der Staatskasse zugutekommen zu lassen, um das Defizit auf 3,7 Millionen herabzusetzen. Andernfalls hätte sich die Regierung veranlasst gesehen, die Erhöhung der Armensteuer zu beantragen. Die Regierung hat also den ersten Weg gewählt.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt der Regierung zu. Ich sehe mich veranlasst, noch einmal kurz auf die rechtliche Situation hinzuweisen.

Wie war es bei der kantonalen Krisenabgabe? Art. 24, letztes Alinea, des Gesetzes über die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom Jahre 1935 sagt: «Vom Ertrag der Krisenabgabe sind jährlich 20 %, höchstens Fr. 600 000 der bernischen Hilfskasse zur Unterstützung schwer belasteter Gemeinden zu überweisen. Ein Dekret bestimmt die näheren Ausführungsbestimmungen.»

Das bezügliche Dekret ist vom Grossen Rat am 4. September 1935 gutgeheissen worden. Es stützt sich auf die gesetzliche Bestimmung, die ich soeben erwähnt habe.

Inzwischen erfolgte aber eine andere gesetzliche Regelung, und zwar im Gesetz über den Weiterbezug der kantonalen Krisenabgabe und die Gewährung einer Steueramnestie vom Juni 1939. In Art. 8 dieses Gesetzes wird gesagt, dass 40 % gemäss einem jeweilen massgebenden Grossratsbeschluss für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen. Es wird hier gesagt: «Die übrigen 40 % sind zu verwenden für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und die Milderung ihrer Folgen. Ueber die Verwendung im einzelnen (Entschuldung der Landwirtschaft und Zuweisung an die Bauernhilfskasse, Zuweisung an den Gemeinde-Unterstützungsfonds, Zuweisung an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes, Arbeitsbeschaffung usw.) bestimmt der Grosse Rat.»

Ich möchte doch daran erinnern, was hier bei der Beratung dieses Gesetzes im Grossen Rate gegangen ist. Dies ist besonders erforderlich für die Vertreter des Juras. Sie haben dem Opposition ge-

macht; mit Ausnahme dreier Amtsbezirke haben alle jurassischen Bezirke das Gesetz abgelehnt. Das der Vollständigkeit halber.

Schon damals, als der Grosse Rat dieses Gesetz in Beratung zog, hatte man gewünscht, die alte gesetzliche Bestimmung wieder aufzunehmen, wonach obligatorisch dem Gemeindeunterstützungsfonds Fr. 600 000 zukommen sollen. Das lehnte aber der Groosse Rat mit grossem Mehr ausdrücklich ab. So ist die rechtliche Situation.

Es wird jetzt diskutiert über die Finanzlage der Gemeinden. Wir beraten das Budget. Selbstverständlich müssen wir dabei auch die Finanzlage des Staates berücksichtigen. Ich habe durchaus Verständnis für die Lage der schwer belasteten Gemeinden. Aber wie ist die Situation? Einmal das Dekret. Es ist jetzt durch das neue Gesetz aufgehoben worden und findet gar keine Anwendung mehr. Es war Sache des Regierungsrates, dem Grossen Rate ein neues Dekret zu unterbreiten, welches sagt, wie diesen schwer belasteten Gemeinden geholfen werden soll.

In der Staatswirtschaftskommission haben wir die Finanzlage der Gemeinden sehr gründlich behandelt. Gestützt auf diese Beratungen haben wir dem Grossen Rat ein Postulat vorgelegt, die Regierung sei unverzüglich einzuladen, die Frage zu prüfen, wie die schwer belasteten Gemeinden saniert werden können, und uns so rasch als möglich eine Vorlage zu unterbreiten. Dieses Postulat haben Sie im Grossen Rat einstimmig angenommen.

Ich möchte noch einmal erwähnen, dass, wenn wir nun für das Jahr 1940 dem Gemeindeunterstützungsfonds Fr. 600 000 zuweisen sollten, den Gemeinden effektiv nicht geholfen wird, denn mit dem jetzt noch geltenden Dekret kann man die schwer belasteten Gemeinden nicht sanieren, sondern man kann ihnen nur Zuschüsse für die Verzinsung oder Amortisation bestehender Schulden gewähren, und damit ist diesen Gemeinden doch nicht geholfen. Es wäre deshalb eine viel wirksamere Lösung, wenn sich die Regierung bereit erklären könnte, so rasch als möglich dieses Postulat der Staatswirtschaftskommission zu verwirklichen, durch eine bestimmte Vorlage, welche die Hilfe für solche Gemeinden regelt.

Seinerzeit sagte man uns, bei den Bundesbehörden werde nun die Frage geprüft, ob es möglich sei, für gewisse Gemeinden ein bestimmtes Nachlassverfahren vorzusehen, um so eine gewisse Schuldenablösung herbeizuführen. Es zeigt sich aber, dass dieses Problem rechtlich auf grosse Schwierigkeiten stösst und dass dieses Gesetz jedenfalls zu seiner Fertigstellung noch längerer Zeit bedarf.

Wir unterstützen und unterstreichen also nochmals die Notwendigkeit, dass den schwer belasteten Gemeinden geholfen werden soll. Wenn wir aber dem Vorschlag Monnier zustimmen, wird das bewirken, dass nachher andere Ansprüche auch geltend gemacht werden, so dass wir dann darüber entscheiden müssen: Will der Grosse Rat entweder diese 1,2 Millionen Krisenabgabe voll in die Staatskasse fliessen lassen oder die Armensteuer erhöhen? So wird die Frage lauten. Darüber muss sich der Grosse Rat bei der Abstimmung im Klaren sein. Das gilt für alle Parteien in gleicher Weise. Also entweder Erhöhung der Armensteuer oder für das nächste Jahr den gesamten Ertrag der Krisensteuer in die Staatskasse fliessen lassen!

Aus all diesen Ueberlegungen war die Staatswirtschaftskommission der Meinung, es sei dem Vorschlag der Regierung beizupflichten und man solle diesen Betrag der Staatskasse zufliessen lassen.

So ist also die Situation. Ich möchte den Herrn Vertreter des Regierungsrates bitten, vielleicht zu dieser Sache noch Stellung zu nehmen.

Nun zur Frage der Militär-Notunterstützung. Es ist ausserordentlich gefährlich, die Motion Meister, die man nicht prüfen konnte, sofort verwirklichen zu wollen. Herr Regierungsrat Guggisberg hat ausgeführt, dass die Verpflichtungen aus Militärnotunterstützung dem Kanton Bern nach der heutigen gesetzlichen Regelung pro Jahr eine Mehrbelastung von ungefähr 5 Millionen bringen. Damit erhöht sich das Budgetdefizit von 3,7 auf 8,7 Millionen Franken. Wenn man nun diese Motion verwirklichen wollte, würde das Budgetdefizit zweifellos noch einmal erhöht. Wir sind uns sonst nicht gewohnt, dass Herr Meister hilft, das Staatsdefizit derart zu erhöhen. Im übrigen sind wir uns alle bewusst, dass die Lösung in bezug auf die Militärnotunterstützung nicht vorbildlich ist. Die heutige Gesetzregelung ist eigentlich mehr für die Wiederholungskurse bestimmt und weniger für die Kriegsmobilmachung. Nun haben Sie ja gehört, dass zurzeit das Projekt der Lohnausgleichskassen geprüft wird, wonach von Bundes wegen nicht der Grundsatz der Bedürftigkeit massgebend sein soll, in der Weise, dass alle Leute, die im Militärdienst sind, Anspruch auf einen bestimmten Lohnersatz haben. Das ist die Grundidee der Ausgleichskasse.

Es ist natürlich nicht gesagt, dass diese Millionen genügen, um die Auslagen für die Militärnotunterstützung zu decken. Aber es ist wenigstens ein Beitrag an diese neuen Auslagen. Wie stark der Staat durch die Lohnausgleichskassen belastet werden wird, können wir noch nicht sagen. Ich nehme an, ungefähr im gleichen Masse wie durch die Militär notunterstützung.

Es ist für die Staatswirtschaftskommission sehr unangenehm, einen solchen Standpunkt vertreten zu müssen. Wir verstehen die Notlage der Gemeinden durchaus, sollten aber, um den Gemeinden zu helfen, von Seiten der Regierung eine bessere gesetzliche Grundlage vorgelegt erhalten. Auf Grund der bestehenden Gesetzgebung ist es nicht möglich, die Gemeinden zu sanieren.

Bratschi (Robert). Unsere Fraktion hat gestern beschlossen, dem Antrag von Herrn Monnier zuzustimmen. Es wäre mir sehr angenehm, wenn die Regierung zu den Ausführungen von Herrn Freimüller, Referent der Staatswirtschaftskommission, die Erklärung abgeben könnte, dass sie rasch eine Aenderung des bezüglichen Dekretes vorlegen werde, die dazu führt, dass man den Gemeinden wirklich helfen kann, mehr als jetzt, denn jetzt kann man ja nicht helfen, da das Dekret das verhindert hat. Es kann ja unter keinen Umständen mehr gegeben werden als das, was das Dekret zulässt, unbekümmert darum, welche Mittel der Fonds aufweist.

Wenn die Regierung die Erklärung abgeben kann, dass sie rasch eine solche Vorlage wird unterbreiten können, um den Gemeinden besser

helfen zu können und den Fonds wirklich für diese verwenden zu dürfen, würden wir diese Frage heute nochmals in der Fraktion prüfen. Wenn die Regierung aber nicht in der Lage sein sollte, eine solche Erklärung abzugeben, so wird nichts anderes übrig bleiben, als abzustimmen.

Präsident. Die Fraktionen haben wahrscheinlich heute Nachmittag alle Sitzung. Es wird zweckmässig sein, wenn sie zu dieser Situation noch Stellung nehmen. Es hat deshalb wohl keinen Zweck, jetzt mit der Beratung weiterzufahren.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unsere Erklärung könnte nur dahin gehen, dass der Regierungsrat seit Monaten fast in jeder Sitzung sich mit der Lage der Gemeinden im Kanton Bern beschäftigen muss, wie er auch die Lage des Kantons, wie sie seit der Mobilmachung entstanden ist, täglich verfolgen muss. Das sind ja die schweren Soorgen, die wir gegenwärtig haben. Nicht nur die Lage der Gemeinden, soondern auch die des Kantons macht uns Sorgen. Es ist so, wie Herr Dr. Freimüller es gesagt hat: die Herren reden an der Sache vorbei, stellen die Gemeinden in den Vordergrund, während der Grosse Rat in erster Linie die Pflicht hat, die Lage des Kantons zu berücksichtigen. Wenn von einer Misere der Gemeinden gesprochen worden ist, so könnte man auch von einer Misere des Kantons Bern sprechen, wenn man die Sache beim richtigen Namen nennen will.

In erster Linie kommt es jetzt darauf an, wie man dem Kanton über die schwierige Situation hinweghelfen will. Es wäre uns ja gar nicht eingefallen, diese 40 % der Staatskasse zufliessen zu lassen, wenn nicht unterdessen der Krieg ausgebrochen wäre. Aber jetzt stehen wir doch vor einer vollständig neuen Situation mit einer ungeheuren Mehrbelastung des Staates. Das ist nicht leicht zu nehmen. Diese neue Lage erfordert neue Beschlüsse. Darum der Antrag des Regierungsrates, es seien diese 40 % in der Hauptsache für die Wehrmannsunterstützung zu brauchen.

Gewiss, die Gemeinden stehen uns auch nahe; aber in erster Linie handelt es sich darum, den Kanton in dieser schweren Zeit einigermassen marschbereit zu erhalten.

Ich kann zum Schluss nur noch beifügen, dass der Regierungsrat zurzeit auch nicht ein gewünschtes neues Dekret vorlegen kann, und zwar deshalb nicht, weil eine Vorlage des Bundes bei den eidgenössischen Räten liegt, welche die ganze Frage der Sanierung der Gemeinden im Parlament zur Sprache bringen will. Die Kommission des Ständerates hat sich mit dieser Sache bereits befasst. Ich weiss aber nicht, wie sie in der Eidgenossenschaft erledigt wird. Wenn wir nicht vorerst dieses Gesetz abwarten, könnten wir mit einem neuen Dekret des Kantons Bern unter Umständen in die Quere kommen.

Im übrigen sind wir damit einverstanden, dass sich die Fraktionen heute Nachmittag mit dieser Angelegenheit befassen. Ich möchte aber dabei doch bitten, der schweren Lage des Kantons Bern Rechnung zu tragen.

Bigler. Gestatten Sie mir, mich ganz kurz zu äussern, damit nicht etwa ein Irrtum aufkommt. Der Herr Präsident hat gesagt, mein Antrag gehe dahin, dass ich die Verteilung der Mittel der Regierung überlassen möchte. Ich möchte demgegenüber darauf hinweisen, dass ich die Verwendung so wünsche, wie sie in Art. 8 des Gesetzes vorgeschrieben ist. Dort ist das dem endgültigen Entscheid des Grossen Rates überlassen.

Ein zweiter Punkt: Durch das Votum von Herrn Grossrat Dr. Freimüller hat der Grosse Rat vielleicht den Eindruck gewonnen, dass es keine andere Möglichkeit mehr gebe, als die Armensteuer zu erhöhen oder eben diese Fr. 600 000 in die Staatskasse fliessen zu lassen. Demgegenüber muss ich doch darauf hinweisen, dass die gleiche Vorlage, welche den Weiterbezug der Krisenabgabe bestimmt, auch die Steueramnestie regelt. Wir wissen noch nicht, wie sie sich auswirken wird. Das Gesetz ist erst jetzt in Kraft getreten. Die Auswirkung wird sich erst im kommenden Jahre zeigen.

Ich möchte ferner weiter darauf hinweisen, dass wir im Voranschlag einen Posten von 3 Millionen Franken für die Krisenunterstützung und die Arbeitslosenunterstützung haben. Wir dürfen, glaube ich, alle hoffen, dass dieser Betrag nicht mehr benötigt wird, so dass Aussicht besteht, es gebe noch andere Lösungen als die zwei von Herrn Dr. Freimüller genannten.

M. **Strahm.** Je ne suis pas juriste, vous le savez tous, c'est donc avec mon simple bon sens que je voudrais essayer de simplifier la question, c'est-à-dire entreprendre le contraire de ce que vient de faire M. le Dr Freimüller. (Heiterkeit.)

Nous sommes réunis ici pour discuter le budget cantonal bernois; nous sommes tous, les uns et les autres, soucieux autant que M. le directeur Guggisberg de la bonne gestion financière du canton de Berne, c'est entendu, mais nous voulons aussi, dans les décisions que nous sommes appelés à prendre, être respectueux des lois, respectueux de la volonté populaire. (Beifall.) Or, je me permets de considérer la dernière partie du discours de M. Freimüller comme une pression inadmissible exercée sur le Grand Conseil, car il a au fond proféré une menace: le Grand Conseil n'a qu'à choisir, ou bien l'augmentation de l'impôt d'assistance, ou le 100 % de l'impôt de crise dans la caisse de l'Etat. C'est là, à mes yeux, un procédé de discussion parlementaire auquel nous devrions renoncer et que j'admets d'autant moins qu'en l'espèce le peuple s'est prononcé souverainement, il a dit quelle destination il entendait donner à ce 40 % du produit de l'impôt cantonal de crise.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 15. November 1939,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Berger, Burgdorfer, Burren, Geissbühler (Lauperswil), Gfeller, Glaser, Graf, Gygax, Hürbin, Jacobi, Juillard, Linder, Rahmen, Rufer, Schneider (Lyssach), Schneiter (Lyss), Steinmann, Stucki (Steffisburg), Ueltschi, Wipfli, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Haas, Seewer.

Tagesordnung:

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Rubin.

(Siehe Seite 297 hievor.)

Der Regierungsrat beantwortet die einfache Anfrage des Herrn Grossrat Rubin betreffend die Einstellung des Herrn Dr. Thönen zu nicht demokratischen Staatsformen, soweit sie Gegenstand einer Einfachen Anfrage im Sinne der Geschäftsordnung des Grossen Rates sein kann, wie folgt:

1. Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass Dr. med. Thönen beim Richteramt Ober-Simmental gegen einen Bürger Strafanzeige eingereicht hat wegen Verleumdung und Ehrverletzung. Diese Delikte sollen dadurch begangen worden sein, dass gegen Dr. Thönen der Vorwurf landesverräterischen und auf alle Fälle strafbaren Verhaltens gemacht worden sei, ein Vorwurf, den der Kläger als unbegründet zurückwies.

Die Anzeige führte zu einer Hauptverhandlung vor dem Gerichtspräsidenten von Ober-Simmental. Nach Abhörung der Parteien durch den Richter kam ein Vergleich zustande. Der Angeschuldigte erklärte, er habe Dr. Thönen nicht den Vorwurf landesverräterischer Umtriebe machen wollen. Dr. Thönen zog hierauf die Anzeige zurück und übernahm die Kosten.

2. Was die kantonalen Ehrenämter anbetrifft, so ist Dr. Thönen zurzeit Staatsvertreter im Verwaltungsrat der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn und der Montreux-Oberland-Bahn; ferner ist er Mitglied der kantonalen Führerkommission. Weder in der einen noch in der andern Kommission hat Dr. Thönen den Staatsbehörden Anlass zu einer Beanstandung seiner Tätigkeit gegeben. Es besteht deshalb kein Grund, ihn dieser Stellung zu entheben.

3. Im übrigen ist es richtig und Dr. Thönen hat das in der oben erwähnten Verhandlung vor Richteramt Ober-Simmental auch ohne weiteres erklärt, dass er mit Angehörigen eines fremden Staates, welche hohe staatliche und parteiamtliche Stellen einnehmen, in freundschaftlichen Beziehungen steht und dass er sich dieser Beziehungen gerne in der Oeffentlichkeit rühmt. Dr. Thönen macht ferner kein Hehl daraus, dass er für die Staatsform eines benachbarten autoritären Staates gewisse Sympathien besitze, ohne indes für die Schweiz die demokratische Staatsform aufgeben zu wollen. Dr. Thönen behauptet, dass er infolge seiner oben erwähnten, persönlichen Beziehungen schon mehrmals in der Lage gewesen sei, hilfsbedürftigen Schweizerbürgern in jenem Staate gute Dienste zu leisten. — Es sind das Privatangelegenheiten des Dr. Thönen, zu denen der Regierungsrat nicht Stellung zu nehmen hat und die jeder Bürger beurteilen mag, wie er will.

Immerhin steht der Regierungsrat nicht an, zu erklären, dass die erwähnten Beziehungen des Dr. Thönen sehr leicht zu irrigen Auffassungen über die vaterländisch-schweizerische Gesinnung des Herrn Dr. Thönen Anlass geben können und es ist verständlich, dass in der Bevölkerung des betreffenden Landesteils Misstrauen gegen Dr. Thönen entstehen konnte.

Zu einer Massnahme gegen Dr. Thönen sieht sich der Regierungsrat indessen zurzeit nicht veranlasst.

Herr Rubin ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Imhof.

(Siehe Seite 400 hievor.)

Nach den Ergebnissen der jüngsten Nationalratswahlen hat die kommunistische Liste im Kanton Bern einen so geringen Erfolg gehabt, dass von einer nennenswerten kommunistischen Organisation nicht gesprochen werden kann. Nach der Auffassung des Regierungsrates lohnt es sich unter diesen Umständen nicht, im Sinne der einfachen Anfrage den Kommunismus ausdrücklich in jeder Form im Kanton Bern zu verbieten, indem dies nur auf dem Wege der Revision der Staatsverfassung geschehen könnte. Dies würde sich unter den heutigen Verhältnissen kaum rechtfertigen. Nach der bisherigen Erfahrung darf man wohl annehmen, dass der Kommunismus im Bernervolk keinen Boden besitzt und dass er niemals darauf rechnen kann, solchen zu gewinnen, so dass sich eine Ausnahmebestimmung gegen ihn von selbst erübrigt.

Herr Imhof ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Gressot.

(Siehe Seite 399 hievor.)

Durch Bundesratsbeschluss vom 5. September 1939 wurde die Ausübung der Jagd für das gesamte Gebiet der Schweiz bis auf weiteres untersagt.

Nachdem die Mobilmachung und der Aufmarsch der Truppen durchgeführt waren, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 22. September 1939 die Kantone ermächtigt, vom 1. Oktober 1939 an die Jagd innert gewisser Grenzen zu öffnen.

Dabei blieb der Entscheid über die Abgrenzung der Gebiete mit Jagdverbot der Armee vorbehalten. Nach Fühlungnahme mit der Armee hat diese für das Gebiet nördlich der Linie Neuveville-Ligerz-Prêles-Diesse-Lamboing-Orvin-La Heutte-Tavannes-Reconvilier-Sorvilier-Court-Crête de Graitery bis an die Kantonsgrenze das Jagdverbot verlangt.

Aus diesen Gründen hat die Regierung diese Abgrenzung vorgenommen.

M. Gressot. Je ne suis pas satisfait.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Meyer (Roggwil).

(Siehe Seite 455 hievor.)

Herr Grossrat Meyer (Roggwil), hat folgende einfache Anfrage gestellt:

«Ende Oktober dieses Jahres wurden im Territorialkreis 3 die Hülfsdienst-Bewachungs-Kompagnien zu einem Einführungskurs einberufen. Unteroffiziere und Soldaten, die über keine Uniform verfügten, wurden nur mit Kaput, Mütze und Stahlhelm eingekleidet. Seither wurde durch das Territorial-Kommando 3 eine Sammlung von Uniformstücken der aus dem Wehrdienst Entlassenen organisiert. Genügen die gesammelten Uniformen, um die Unteroffiziere und Mannschaften der genannten Kompagnien richtig einzukleiden? Wenn nicht, ist der Regierungsrat bereit, für eine Einkleidung in nächster Zeit besorgt zu sein?»

Der Regierungsrat beantwortet die einfache Anfrage in folgender Weise: Die Wehrmänner der Hilfsdienst-Bewachungs-Kompagnien werden beim nächsten Diensteintritt vollständig ausgerüstet.

Meyer (Roggwil). Ich bin befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Jakob und Mitunterzeichner betreffend landwirtschaftliche Erschliessung der Gebiete des alten Aarebeckens.

(Siehe Seite 340 hievor.)

Jakob. Wir haben in der Maisession eine Motion eingereicht, die folgenden Wortlaut hat:

«Die eidgenössischen Räte haben in letzter Zeit verschiedene Beschlüsse gefasst, die der Sicherstellung des Landes mit lebenswichtigen Gütern im Falle eines Krieges dienen. Diesem Zwecke dient beispielsweise auch der Bundesbeschluss vom 6. April 1939 über Massnahmen zur Förderung des Ackerbaues, der insbesondere die Vermehrung von Getreidebau, Hafer und Gerste, fördern soll.

Im bernischen Seeland wurden durch die I. Juragewässerkorrektion Tausende von Hektaren von ehemaligem Sumpfboden zu vorzüglichem Kulturland gewonnen. Durch die II. Juragewässerkorrektion, die mit dem Bau der neuen Stauwehranlage in Port begonnen wurde, können weitere Hektaren an Kulturland gewonnen werden und es wird damit namentlich verhütet, dass weiterhin Kulturland abgeschwemmt und zerstört wird.

Im Gebiete des alten Aarebettes zwischen Aarberg und Büren sind noch grosse Gebiete, die ebenfalls für den Ackerbau erschlossen werden können. Diese Gebiete sind heute mit spärlichem Unterholz bewachsen, liegen sozusagen brach und werfen keinen oder doch nur geringen Nutzen ab. Das Land ist im Besitze von Gemeinden und Kanton.

Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob nicht diese Gebiete im Interesse des vermehrten Ackerbaues und der Arbeitsbeschaffung der Bodenkultur erschlossen werden sollten.»

Ich möchte zur Begründung der Motion folgendes anführen:

Die Motion beruft sich u. a. auf den Bundesbeschluss vom 6. April 1939 über die Massnahmen zur Förderung des Ackerbaues. Inzwischen ist der Krieg ausgebrochen; das hatte u. a. zur Folge, dass der Bundesrat am 20. Oktober einen weitern Beschluss gefasst hat zur weitern Förderung des Ackerbaues, mit dem sich Kantons- und Gemeindebehörden zu befassen haben. Dieser Bundesratsbeschluss beweist eigentlich deutlich, dass es im Interesse von Land und Volk ist, wenn jeder Quadratmeter Boden unserer Heimat der Kultur erschlossen wird, der sich dazu eignet. — Ein Moment, das in der Motion enthalten ist, fällt vielleicht zurzeit weniger in die Wagschale, die Beschäftigung von Arbeitslosen; ich möchte es trotzdem nicht fallen lassen, denn ich bin mir bewusst, dass das Ziel, das die Motion im Auge hat, nicht von heute auf morgen erreicht werden kann; wir müssen uns aber bewusst sein, dass es auch nach dem Krieg unsere Aufgabe sein wird, den Bedarf an lebenswichtigen Nahrungsmitteln weitmöglichst im eigenen Lande zu decken.

Wer unsere wunderbare Landesschau in Zürich besucht hat und beim Eingang Riesbach die Hallen der Landwirtschaft besichtigte, der musste staunen, welch gewaltige Arbeit im Laufe der Jahre mit unserem Boden vor sich gegangen ist. In prächtigen Darstellungen sind uns u. a. die Leistungen auf den Gebieten der Innenkolonisation und der Melioration vor Augen geführt worden. Es würde zu weit führen, hier alles das aufzuzählen, was auf dem Gebiet dieser Gewinnung an Kulturboden von Frfolg gekrönt wurde. Ich greife nur ein Bild heraus. Da standen u. a. folgende Feststellungen:

1. Durch die erste Juragewässer-Korrektion wurden 12 000 Hektaren ehemaliges Sumpfland in Kulturboden gewandelt.

2. Später wurden noch durch Drainage 7000 Hektaren gewonnen, durch weitere Drainage können noch gewonnen werden 5500 Hektaren.

3. Durch Flusskorrektionen können noch 8300 Hektaren gewonnen werden.

Von dem durch die Juragewässer-Korrektion gewonnenen Kulturland liegt der grösste Teil in unserem Kanton. Der grösste Ackerbaubetrieb dieses Gebietes gehört dem Kanton Bern — Witzwil. Nach den Angaben in der Landesausstellung umfasst derselbe 987 Hektaren mit einer Jahresproduktion von Fr. 940 000. Es ist nicht meine Absicht, über diesen Betrieb weitere Ausführungen zu machen, ich möchte mich auf denjenigen Teil beschränken, wo durch Flusskorrektionen noch 8300 Hektaren gewonnen werden können an Kulturboden, und auch hier nur auf ein bestimmtes Gebiet. Die 8300 Hektaren, die noch durch Flusskorrektionen zu gewinnen sind, fallen wohl zum Teil in das Gebiet der II. Juragewässer-Korrektion, die mit der eben fertiggestellten neuen Wehranlage in Port ihren Anfang genommen hat. In dieses Gebiet gehört auch das Gelände des alten Aarebettes zwischen Aarberg und Büren. Meine Motion beschränkt sich auf das Gebiet zwischen Aarberg und der Einmündung der alten Aare in den Nidau-Bürenkanal östlich von Meienried.

Auch in dieser Gegend wurden Hunderte von Hektaren durch die Juragewässer-Korrektion dem Ackerbau gewonnen. An Stelle von ehemaligem spärlichem Wuchs von zähen Gräsern, Lischen, Weidengebüsch und Unkrautstauden wogen im Sommer goldene Aerenfelder, gedeihen Kartoffeln, Zuckerrüben, ja sogar Versuche mit Tabakpflanzungen haben unerwartete Resultate erzielt. Schöne Viehbestände beweisen, dass vorteilhafte Futtererträge auf diesem Boden gedeihen. Ich erinnere hier als Beispiel, dass sich in diesem Gebiet das seeländische Armenverpflegungsheim Worben befindet mit einem Landwirtschaftsbetrieb, der über 65 Hektaren umfasst, alles Land, das ehemals das alte Aarebett bildete oder von der Aare, vor der Juragewässer-Korrektion, alljährlich überflutet wurde.

Hier wurde aus dem ehemaligen kargen sogenannten «Grienboden» durch Arbeit von der Gesellschaft und von der Natur benachteiligter Menschen und durch kluge und umsichtige Leitung im Laufe der Jahre nach und nach Hunderte von Aren ödes unabträgliches Heideland in fruchtbaren Boden verwandelt.

Leider wurden in den letzten Jahren die Arbeiten der Innenkolonisation im Gebiete der alten Aare nicht weitergeführt. Das fragliche Land ist zum Teil im Besitz des Kantons, zum Teil ist es Gemeindebesitz. Es ist zur Hauptsache unabträgliches Terrain. Der Boden trägt einen spärlichen Holzbestand wie vor 50 und wohl vor 100 und mehr Jahren, magere Nadelhölzer, Erlen, Weiden, Dornen und andere Stauden. Von einem Holzertrag kann nicht gesprochen werden. Der Boden ist mager, eine dünne Humusschicht und darunter Kiesboden mit Sand vermischt, der dem Holzwuchs keine Nahrung gibt. Aber auch dieser Boden kann für den Ackerbau gewandelt werden durch planmässige Arbeit, wie das in den ersten Jahren nach der Umleitung der Aare in den Bielersee durch zähe Initiative geschehen ist. Warum die ehemalige Initiative zur Urbarmachung dieses Landes zum Stillstand gekommen ist, möchte ich nicht untersuchen; ich glaube aber, dass es heute an der Zeit wäre, dass die einst mit Erfolg begonnene Arbeit fortgesetzt würde, dass Kanton, Gemeinden und wenige Private, die im Besitze dieses Geländes sind, den Versuch unternehmen sollten, dieses Gelände der Kultur zu erschliessen. Sie wissen alle, dass wir, um nur zwei lebenswichtige Nahrungsmittel zu nennen, Brot und Zucker, auf die Einfuhr derselben aus dem Ausland noch zum grossen Teil angewiesen sind. Gerade diese beiden Rohprodukte gedeihen in der Gegend des alten Aaregebietes vortrefflich. Eine zielbewusste Kultivierung dieses Bodens kann hier die Eigenproduktion vermehren. Aber auch der Gemüsebau gedeiht hier vorzüglich; auch zur Deckung dieses Bedarfes sind wir noch stark auf das Ausland angewiesen. In der Landesschau in Zürich wurde uns vor Augen geführt, dass 1 Hektar Gemüsebau 5 Mann Beschäftigung gibt und 15 Personen ernährt.

Natürlich habe ich keinen fertigen Plan bereit zur Durchführung der Gewinnung des Bodens des erwähnten Gebietes für Erschliessung zur modernen Bewirtschaftung. Ich bin ja da nicht Fachmann, aber ich habe gesehen, was man im Laufe der Jahre aus solchem Boden gemacht hat. Schon ein Buch, das den Mitgliedern des Grossen Rates im Jahre 1921 zugestellt wurde, hat uns gezeigt, welche grosse Bedeutung der Verbesserung des Bodens durch Innenkolonisation zukommt, es ist das Buch von Herrn Ing. A. Peter über die Juragewässer-Korrektion. Ich habe auf die Darstellungen in der Landesausstellung hingewiesen. Ich möchte aber auch auf das wunderbare Buch von Prof. Dr. Laur, «Der Schweizer Bauer, seine Heimat und sein Werk» hinweisen, das ganz besonders Zeuge davon ist, welch gewaltige Steigerung der Inlandproduktion an Nahrungsmitteln durch Bodenverbesserung im Laufe der Jahre möglich geworden ist.

Ich habe erklärt, dass ich keinen fertigen Plan für die in der Motion bezeichneten Bodenverbesserungen habe. Sie werden das verstehen. Ich habe nur eine Idee, wie das möglich sein sollte. Ein Kanal von Aarberg bis zur Einmündung der alten Aare in den Nidau-Büren-Kanal würde in möglichst gerader Führung die Wasser zwischen Aarberg und Meienried dem Nidau-Büren-Kanal zuführen, wie das heute durch den Lauf des alten Aarebettes der Fall ist. Dadurch könnten die alten, noch bestehenden sogenannten «Giessen» und Tümpel entleert werden; sie können ausgefüllt und zu Kulturboden bearbeitet werden. Man kann mir entgegenhalten, dass diese Arbeiten erst ausgeführt werden könnten mit der Durchführung der zweiten Juragewässer-Korrektion. Wenn dem wirklich so sein sollte, so ist es trotzdem möglich, das Gelände links und rechts des alten Aarelaufes heute schon der Bodenbebauung zu erschliessen. Das kann durch planmässige Ausrodung des heutigen magern Unterholzes und eine richtige Kultivierung des Bodens geschehen, wie das vor 50 Jahren geschehen ist. Natürlich soll kein Wald, der wirklich gedeiht, der Rodung verfallen, sondern nur der Boden soll einbezogen werden, der wirklich keinen Ertrag abwirft.

Ich bin mir bewusst, dass es gegen die Kultivierung der genannten Gegend Widerstände geben

wird. Das Gebiet ist z. B. ein Reservat für die Vogelwelt, es ist ein Gebiet für den Jäger und Fischer. Aber auch hier kann bei der Ausführung der Arbeiten Rücksicht genommen werden. Durch die Anlage von sogenannten Windbrechern findet sowohl das Wild wie auch die Vogelwelt Unterschlupf; aber auch für das Gedeihen der Fische können beim Bau des Kanals die nötigen Fischlaichstellen geschaffen werden. Zur Verbesserung des Bodens aber kann die Abflusserde der Zuckerfabrik herangezogen werden, die der Fabrikunternehmung im Laufe der Jahre sonst Schwierigkeiten bieten wird.

Damit komme ich zum Schlusse, bemerke nur nochmals, dass es heute unsere Aufgabe sein muss, den letzten Quadratmeter Boden, der sich zum Ackerbau eignet, diesem Zwecke zu erschliessen. Das ist der Zweck der Motion, und ich empfehle sie deshalb zur Annahme.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestrebungen, die der soeben begründeten Motion zugrunde liegen, sind der Regierung durchaus sympathisch, und zwar nicht nur deswegen, weil einem die Kriegszeit ja ohne weiteres nahelegt, die einheimische Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit aller Macht zu fördern, sondern auch deshalb, weil wir darnach trachten müssen, produktive Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Das ist möglich, wenn man die geeigneten Ländereien melioriert und sie nachher bebaut. Wir sind deshalb durchaus der Meinung, dass die sachkundig begründete Motion die grösste Aufmerksamkeit verdient und dass geprüft werden soll, in welchem Rahmen diese Bestrebungen gefördert werden können. Ich muss aber gleichzeitig darauf hinweisen, dass die Erfüllung dieser Aufgabe nicht ganz leicht sein wird, und zwar deswegen nicht, weil es sich nicht nur darum handeln kann, dass man Oed- und Heideland in Kulturland verwandelt; es wird sich auch fragen, mit welchem Kostenaufwand und mit welchem wirtschaftlichen Nutzeffekt das möglich ist. Wir kennen aus der Geschichte der Meliorationen während des Weltkrieges Beispiele, wo man sich nachher sehr deutlich sagen musste, dass es wohl vernünftiger gewesen wäre, auf diese Meliorationen zu verzichten, weil durch sie eine starke Verschuldung des Grundbesitzes eingetreten ist. Nach Kriegsende verflogen dann die Illusionen, die man sich zur Zeit der Ausführung des Werkes gemacht hatte.

Darum ist es ganz klar, dass man nicht ausschliesslich auf Kosten der Grundbesitzer meliorieren kann; es müssen Bund, Kanton und Gemeinden mithelfen, wenn ein wirtschaftlich tragbarer Effekt erzielt werden soll.

Hier beginnen aber sogleich die Schwierigkeiten. Es wird in der Motion Jakob unter anderm auf die Juragewässerkorrektion hingewiesen, meines Erachtens mit Recht. Aber die Juragewässerkorrektion hat eine Leidensgeschichte, die nur der kennt, der sich mit allen Details beschäftigt. Als Beginn der zweiten Juragewässerkorrektion wurde jetzt mit einem Millionenaufwand das Wehr Nidau erstellt. Aber dieses Wehr in Nidau bringt keinen Quadratmeter fruchtbaren neuen Boden, sondern es dient der Seeregulierung. Als das Werk vollendet war, das man als gelungen und technisch vorbildlich bezeichnen kann, bemühten wir uns, beim Bund Mittel zur Fortsetzung der zweiten Juragewässerkorrektion zu bekommen. Es stellte sich dabei heraus, dass der Bund von der Bewilligung von Mitteln für die zweite Juragewässerkorrektion zunächst nichts wissen wollte, und ferner stellten sich Komplikationen ein mit den interessierten Kantonen, vor allem mit Solothurn. Der Kanton Solothurn hatte schon früher grosse Verpflichtungen zu übernehmen und hätte sie halten sollen, er hat sie aber bis heute nicht erfüllt. Man muss aber auch mit Neuenburg, Freiburg und Waadt verhandeln, ebenso mit den Elektrizitätswerken am Unterlauf der Aare, und auch da zeigen sich erhebliche Schwierigkeiten. Die zweite Juragewässerkorrektion wird in allernächster Zeit kaum eine merkliche Förderung erfahren, sondern es wird einstweilen bei dem bleiben, was bis heute gemacht wurde.

Nun kommt die andere Forderung, von der in der Motion die Rede ist, die Urbarmachung des Oed- und Heidelandes im Gebiet der alten Aare zwischen Aarberg und Büren. Da spielen die interkantonalen Verhältnisse zunächst nicht hinein, aber immerhin greift diese Sache hinüber in das Wesen der Aarekorrektion selbst. Wir müssen uns darüber klar sein, dass eine Melioration nur dann wird durchgeführt werden können, wenn eine genügende Abflussregulierung der Aare möglich ist. Niemand weiss besser als ich, dass am Aarelauf mit der Zeit katastrophale Verhältnisse eintreten müssen, weil ganze grosse fruchtbare Länderpartien einfach absacken. Sie werden unterspült. Dadurch ergibt sich eine Deformation der Bodenverhältnisse, und es kann unter Umständen für den Kanton Bern zunächst das Problem entstehen, fruchtbares Kulturland zu erhalten, das heisst es vor der Vernichtung zu bewahren, also nicht in erster Linie Oedland in Kulturboden zu verwandeln.

Diese Fragen greifen ausserordentlich weit, haben grosse kulturpolitische, aber auch finanzpolitische Bedeutung, und man wird sich deshalb mit aller Gründlichkeit überlegen müssen, in welcher Art und Weise man den Tendenzen, die in der Motion Jakob niedergelegt sind, entgegenkommen kann. Praktisch ist nicht nur die Baudirektion an diesem Problem beteiligt, sondern auch die Landwirtschaftsdirektion. Die Baudirektion ist nur insofern interessiert, als es sich um die eigentliche Flusskorrektion und etwa um die Erstellung eines Vorfluters handelt, alles andere greift in den Bereich der Landwirtschafts- und Forstdirektion hinein. Wir sind aber gern bereit, alle diese Fragen im Zusammenhang zu prüfen, zu sehen, ob eine wirtschaftlich tragbare Lösung möglich ist, ob die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden können. Auf alle Fälle wissen wir uns einig mit dem Motionär, dass es für den Kanton Bern wichtig ist, überall da, wo der landwirtschaftlichen Produktion Neuland zugeführt werden kann, das zu fördern. Das kann der Kanton nicht ausschliesslich aus eigener Kraft, sondern es müssen öffentliche und private Interessen zusammenspielen. Wenn diese beiden aufeinander abgestimmt werden können, so ist es denkbar, dass in absehbarer Zeit der Wunsch des Herrn Motionärs teilweise oder ganz in Erfüllung gehen kann. In diesem Sinne, ohne heute bindende Versprechungen abgeben zu können, aber

wohlwollende Prüfung der ganzen Angelegenheit zusichernd, möchte ich ebenfalls beantragen, die Motion erheblich zu erklären.

Biedermann. Da ich aus der in Frage stehenden Gegend komme, möchte ich bitten, mir ein paar Worte zu gestatten. Ich möchte mich nicht über das auslassen, was nicht direkt unser Gebiet angeht, möchte also nicht über die gesamte Juragewässerkorrektion sprechen. Unser Gebiet hängt eigentlich nicht mehr von dem ab, was in Zukunft gehen soll, sondern es ist heute entsumpft. Ich möchte nur zu den Ausführungen des Herrn Jakob Stellung nehmen, die sich darauf bezogen, dass man diesen Wald untergehen lassen und daraus Kulturland machen solle. Ob das möglich ist, ist nach meiner Auffassung eine andere Frage. Herr Jakob hat gesagt, in unserm Gebiete hätten wir einen ausgedehnten Gemüsebau, Zuckerrübenbau, in unserem Gebiete wachse vorzügliches Futter. Da möchte ich doch sagen, dass das Futter, das auf unserm Oedlandboden wächst, von jeher weniger wert war als das auf dem guten Moränenboden wachsende. Die Landwirte im Seeland wissen genau, dass sie mit dem Gras, das auf dem Moränenboden gewachsen ist, immer mehr Geld erzielen, als mit dem andern. Der Bauer sollte auch etwas zu sagen haben, wenn solche Irrtümer verkündet werden. Es ist gesagt worden, unter tüchtiger Leitung habe die Anstalt Worben aus solchem Oedland Kulturland geschaffen; man könne aus den Kiesböden das Kies herausnehmen und nachher aus diesem Land Kulturland machen. Ich möchte Herrn Jakob fragen, wie man das machen könnte, wenn man nicht so billige Arbeitskräfte hätte wie die Anstalt Worben. Dort zahlt jede Gemeinde ihren Beitrag, und nachher arbeiten die Insassen noch den ganzen Tag. Ich möchte fragen, wie man das machen sollte, wenn eine Gemeinde das aus eigenen Mitteln zahlen müsste, wie teuer da die Jucharte zu stehen käme. Jedenfalls ziemlich teurer, als wenn man an einem andern Ort guten Boden kaufen würde.

Nun die früheren Rodungen. Sie erfolgten dort, wo einigermassen gutes Land vorhanden war; sie kamen aber zum Stillstand, als man auf das Land längs der Aare stiess, wo meist Kies und Sand ist. Aus solchem Land guten Boden zu machen, ist nach meiner Auffassung eine unmögliche Sache. Dort, wo der Boden noch einigermassen gut ist, ist dieser Boden für Hochwald beansprucht und im Besitz der Burgergemeinden. Diesen Burgergemeinden ist es seit Jahren verboten, auch nur einen Quadratmeter zu reuten, es sei denn, es werde an einem andern Orte entsprechend aufgeforstet. Ich glaube nicht, dass die Burgergemeinden, die aufgeforstet haben und nun vielversprechenden Wald besitzen, einverstanden wären, diesen Wald umzuhauen. Das ist nach meiner Auffassung ausgeschlossen, sicher würde sich die Forstdirektion darüber noch aussprechen. Oberförster von Greyerz wenigstens hat der Burgergemeinde Kappelen nicht gestattet, auch nur einen Quadratmeter zu reuten, ausser es werde an einem andern Ort angepflanzt.

Sodann hat Herr Jakob die Auffassung geäussert, man könne durch einen Kanal Land entsumpfen. Dieses Land hat keine Entsumpfung mehr nötig, sondern da ist nur aufzufüllen. Gegen eine Tieferlegung des Wasserstandes im Grossen Moos werden wir uns ohne weiteres zur Wehr setzen, Wir haben unsern Grundwasserstand 5-6 Meter unter der Oberfläche; wir haben viel mehr unter Trockenheit als unter Nässe zu leiden, das Wasser geht durch den Boden, eine Entsumpfung ist nicht mehr möglich. Ich möchte mich den Ausführungen des Herrn Baudirektors anschliessen, der sagte, dass es vorab unsere Aufgabe sei, nicht mehr weiteres Kulturland zugrunde gehen zu lassen, wie das heute unterhalb Büren geschieht. Man soll also diese Windungen der Aare abhauen, einen geraden Kanal erstellen und dafür sorgen, dass nicht anhaltend Land ins Wasser rutscht.

Es lässt sich im Seeland noch viel anderes Kulturland gewinnen. Unser Kollege Laubscher hat seit Jahren darauf hingewiesen, dass die Burgergemeinden Epsach und Walterswil in der Nähe des Hagneckkanals grosse Ländereien haben, die jedes Jahr ersaufen, grosse Flächen von Kartoffeläckern und sehr gutes Gemüseland, wo durch Jahre hindurch kein Ertrag erzielt wird, weil in Gottes Namen der Hagneckkanal zu hoch gestaut wird. Schaffe man einmal dort Abhilfe. Die Leute haben jedes Jahr angepflanzt und nichts geerntet. Man sollte erst dafür sorgen, dass da entwässert wird. Dass man aus dem Kiesboden, von dem Herr Jakob gesprochen hat, gutes Land machen kann, bezweifle ich.

Weber (Treiten). Ich möchte mich nicht gegen die Motion Jakob aussprechen, denn auch ich bin der Meinung, es wäre sehr wünschenswert, wenn man neues Kulturland erschliessen könnte. Aber ich möchte die Ausführungen meines Vorredners unterstützen. Wir haben grosse Flächen von Kulturland, die intensiv bewirtschaftet werden, wo Hackfrüchte- und Gemüsebau getrieben wird, wo aber noch sehr grosse Verbesserungen nötig sind. Gerade dieses Jahr haben wir dort sehr grossen Schaden erlitten. Es ist sicher im gegenwärtigen Moment sehr wichtig, darauf zu achten, dass nicht so viele Produkte zugrunde gehen. Man sagt, man solle dort graben und die Kanäle tiefer machen. Das ist schon lange projektiert, aber es konnte bisher nichts geschehen, weil den Gemeinden und Privaten allzu grosse Lasten aufgebürdet werden mussten. Man soll also das Land, das schon Kulturland ist, verbessern, soweit das irgendwie möglich ist.

Jakob. Nur wenige Worte zu den Ausführungen des Herrn Biedermann. Ich habe ausdrücklich betont, dass nur das Land gewonnen werden soll, das sich eignet. Es hat selbstverständlich keinen Zweck, auf einem Boden Arbeiten auszuführen, von dem man von vornherein weiss, dass er sich nicht eignet. Wer durch die Gegend geht, kann an den Waldbeständen feststellen, dass es daran fehlt, dass zu wenig Humus vorhanden ist. Wir haben in Worben feststellen können, dass durch gewisse Arbeiten das Land verbessert werden kann. Ich möchte Sie einladen, einmal nicht mit dem Auto durchzufahren, sondern dieses Gebiet zu Fuss zu begehen. Ich habe ja betont, dass ich nicht einen festen Plan habe, sondern nur den Wunsch ausspreche, die Regierung möchte untersuchen, wie weit man gehen kann. Mehr wollen wir vorläufig gar nicht.

Ich möchte auch nicht, dass man die Kanäle tiefer legen müsste. Das kann mann nicht, sonst wäre seinerzeit die Juragewässerkorrektion nicht nötig geworden, wenn das nötige Gefälle zwischen Aarberg und Büren vorhanden gewesen wäre. Aber man kann die Tümpel und Giessen entleeren und nachher auffüllen.

Die Frage der Verbesserung im Epsach- und Hagneckmoos steht mit der zweiten Juragewässerkorrektion in Zusammenhang, die Arbeiten, die ich im Auge habe, kann man vornehmen, ohne dass man sich nach der Juragewässerkorrektion richten muss. Man kann auch für dieses Gebiet Beiträge des Bundes verlangen, er wird sie so gut geben müssen, wie für die Melioration der Linthebene. Dann ist es eher möglich, hier Arbeiten vorzunehmen, als wenn die Gemeinden allein oder die Privaten diese ausführen müssen. Ich möchte deshalb empfehlen, der Motion zuzustimmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . Mehrheit.

Ausbau des Rathauses in Bern.

(Siehe No. 25 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat des Kantons Bern steht vor einem baugeschichtlich ausserordentlich wichtigen Entscheid. Der gegenwärtige Zustand unseres Rathauses, des Rathauses des grössten Standes der Eidgenossenschaft, ist Ihnen bekannt. Er ist derart, dass man ihn nicht weiter hinnehmen darf. Man hat jahre- und jahrzehntelang an diesem Rathaus nichts mehr gemacht; man hat vielleicht überhaupt mit dem Gedanken gespielt, das alte Rathaus einmal niederzulegen und einen Neubau aufzuführen.

Repräsentativ bietet sich das Rathaus noch in der alten Form und in dem durch die Jahrhunderte etwas geänderten ursprünglichen Baustil. Das Rathaus, so wie es heute ist, ist nicht nur sehr renovationsbedürftig, sondern es entspricht auch in seinen inneren Einrichtungen den Bedürfnissen der heutigen Zeit nicht mehr. Ich erinnere beiläufig nur an die immer wiederkehrenden Wünsche nach Aenderung des Grossratssaales, vor allem seiner Bestuhlung. Das Rathaus hält heute auch keinen Vergleich aus etwa mit dem stolzen Rathaus am Basler Marktplatz oder mit dem wiederhergestellten Rathaus in Zürich.

So stehen wir vor der Frage: Was soll mit dem Rathaus geschehen; soll man den Zustand so weiter dauern lassen, wie er jetzt ist? Dann riskieren wir, dass der Stein mehr und mehr abbröckelt und der Bau zerfällt. Wir werden so oder anders gezwungen sein, gewisse Eingriffe durchzuführen, um die Benützung des Rathauses sicherzustellen. Dabei ist es klar, dass das Berner Rathaus deswegen auch eine gewisse Bedeutung im Rahmen unserer Verhandlungen wird beanspruchen dürfen, weil es schliesslich aus dem Jahre 1406 stammt und fünf Jahrhunderte wechselvoller bernischer Geschichte verkörpert, weil es ein Wahrzeichen, ein geschichtlicher Ausdruck für die Entwicklung eines Volkes ist, das mit Stolz auf seine Vergangenheit und auf diese Entwicklung zurückblicken darf. Jedes Bauwerk ist der Ausdruck seiner Zeit, sowohl in der Architektur, in der Formgebung wie in der Baustoffgestaltung. Jedes grössere Bauwerk ist aber auch ein Ausschnitt aus einer bestimmten historischen Entwicklungsepoche.

Das trifft insbesondere für unser Rathaus zu. Als im Jahre 1406 mit dem Bau des heutigen Rathauses, dessen ursprüngliche Grundrisse erhalten geblieben sind, begonnen wurde, handelte es sich im Grunde genommen um einen mutvollen Entschluss, denn nur so war es möglich, dass aus einer gewissen Eigenwilligkeit und aus einem gewissen Kraft- und Machtstreben heraus das Berner Rathaus nachher zum Vorbild gestaltet werden konnte für eine ganze Reihe von andern Stadt- und Rathäusern im schwäbischen Gebiet und im oberrheinischen Kreis. Wer jemals das Rathaus von Mülhausen oder von Molsheim oder das Rathaus von Dettelbach besichtigen konnte, der findet sofort Anklänge an das Vorbild, das im Berner Rathaus enthalten ist, mit der stolz ansteigenden Freitreppe, mit der Säulenhalle im Erdgeschoss und den Versammlungssälen im ersten Stock.

Wenn unser Rathaus zu diesem Vorbild werden konnte, wird man sich zu fragen haben, wodurch jene Zeit gekennzeichnet ist, in der es entstanden ist. Am Anfang des 14. Jahrhunderts war Bern eine kleine, bescheidene, aus Holzhäusern bestehende Stadt, in deren Strassen noch das Vieh trieb. Bern hatte also keineswegs schon den Charakter, den es ein oder zwei Jahrhunderte später bekam. Im Lauf des 14. Jahrhunderts entwickelte sich die Stadt Bern zum eigentlichen Stand Bern, er nimmt einen Aufschwung wie nicht gerade ein anderes Staatswesen. Dieser Aufschwung zeigt sich in seinen Gebiets- und Machterweiterungen. Die Ursachen lagen in einem kraftvollen Willen zum Zusammenschluss der städtischen Bürgerschaft, im kriegerischen Sinn des Bernervolkes, das vor keiner Gefahr zurückgeschreckt ist, in seiner Opferbereitschaft und in seiner Treue und Anhänglichkeit zum Gemeinwesen überhaupt. Trotz innerer Wirrnisse, die im 14. Jahrhundert auch die bernische Geschichte kennzeichnen, stellte sich immer wieder ein fester Wille und ein Bekenntnis zum Ganzen heraus. Immer wieder hat es Einzelne gegeben, die durch Klugheit und Ueberlegtheit die Geschichte des damaligen Bern zu beeinflussen suchten im Sinne der Erhaltung einer aufstrebenden und zielbewussten Gemeinschaft. In diesem Jahrhundert wird die Grundlage gelegt für das Wachstum an Selbständigkeit, an Gebiet, Macht und an politischem Ansehen. Kein anderes städtisches Gemeinwesen hat diese kraftvolle Entwicklung in jener Zeit erlebt und keine andere Herrschaft hat einen so beredten Ausdruck gefunden, wie das bei der bernischen Herrschaft der Fall war. Dem Laupenkrieg, dessen Jahrhundertfeier wir dieses Jahr durch denkwürdige Festlichkeiten begangen haben, sind die

Siege bei Freiburg und am Donnerbühl vorausgegangen, die Bundeshilfe für Solothurn ist wirksam geworden, die Verbinduug mit den Waldstätten wurde durchgeführt, und Bern hat sich im Oberland oder vor Laupen festgesetzt. Im Laufe dieses einen Jahrhunderts hat Bern die Reichsvogtei über Laupen und Oberhasli an sich zu ziehen gewusst, Aarberg, Seedorf mit andern frienisbergischen Gemeinden und Dörfern sind unter die bernische Herrschaft gelangt; die Herrschaften Habstetten, Aeschi und Mülenen, die Städte und Burgen von Thun und Burgdorf, Simmenegg und Boltigen: das alles ist unter den Einfluss der mächtig aufstrebenden Stadt Bern gelangt. Nidau und Büren sind zu Bern gekommen, ebenso Unterseen, Unspunnen, Oberhofen und Balm, die Landschaften Frutigen und Obersimmental, die Herrschaften Signau und Röthenbach.

Man braucht sich nur an diese Namen zu erinnern, um sich vorstellen zu können, wie in einer verhältnismässig kurzen Zeitspanne ein kleines Gemeinwesen zu gewaltiger Machtfülle emporgestiegen ist. Diese Macht und Grösse ist schliesslich auf drei Faktoren zurückzuführen, an die man sich heute erinnern muss, wenn man von der Geschichte des Berner Rathauses, seiner Entstehung und Bedeutung reden will.

Verfassungsrechtlich ist die damalige Handveste ausgebildet worden. Zwar hat es immer noch Freie und Unfreie gegeben und Leibeigene dazu. Aber in der Stadt hat sich abgesehen von den Standesunterschieden der Gedanke der politischen Gleichheit durchgesetzt. Die höchste Gewalt lag im 14. Jahrhundert, im Gegensatz zu späteren Zeiten, bei der Gesamtheit der Bürger. Die Gemeinde selbst hat die wichtigsten Beschlüsse gefasst, über Krieg und Frieden, über Bündnisse und Burgrechte, über Käufe und ähnliche Geschäfte, und die Gemeinde selbst hat die Wahlen in die damaligen Behörden des alten Bern getroffen.

Im Jahre 1384 — in der Geschichte wird das nicht als Revolution bezeichnet, aber es war eine solche, wenn man genau zusieht — wird eine Verfassungsänderung durchgesetzt. Der Einfluss des aufstrebenden Handwerkertums kommt zur Geltung, er ringt nach politischem Ausdruck, und seine Bedeutung liegt darin, dass, zwar ohne dass die Zünfte zu politischen Körperschaften wurden, doch beim Handwerk ein grosser Einfluss lag auf die Bestellung der Behörden und auf die Führung der staatlichen Angelegenheiten.

Zur Entwicklung Berns im 14. Jahrhundert hat neben Adel und Bürgerschaft nicht zum mindesten das Zusammengehen der Stadt mit den Herrschaften namentlich im Oberland beigetragen. Es ist interessant, wie das Zusammengehen der Stadt mit der Landwirtschaft, mit freien Bauern, die ganze bernische Entwicklungsgeschichte beeinflusst und schliesslich auch abfärbt auf den Bau, in dem wir heute tagen. Ein bernischer Geschichtsschreiber sagt darüber folgendes: «Solche freie Bauern lebten im Oberhasli, im Simmental, in Frutigen, in Schwarzenburg, in den Landgerichten und in andern Teilen des von Bern erworbenen Gebietes. Aus ihnen ging nun zum Teil der Kern der bernischen Bürgerschaft hervor, denn viele, die die Eitelkeit einer späteren Zeit um des Namens willen, der gar häufig nur den Ort ihrer ursprünglichen Herkunft bezeichnete, als Freiherren oder Edelknechte ausgibt, sind solche freie Bauern gewesen, die zum siebenten Heerschild des Reiches gehörten. Glücklich unser Vaterland, das dank diesen ehrenvollen Trägern der Bevölkerung unter dem Druck und der Not der Jahrhunderte nie ganz untergegangen ist. Dass gemeiner Eigennutz und schmutzige Habgierde, kleinlicher Sinn und verächtliche Kriecherei, tölpische Pfiffigkeit und duldsame Feigheit das Unkraut, welches wuchernd aus der Unterdrückung der Freiheit des Volkes durch das Herrentum seit dem 16. Jahrhundert emporgesprosst ist, nicht imstande war, den einfachen treuen, festen Sinn und die alte Biederkeit aus allen Hütten und Familien des Landes zu verdrängen.»

So bestand ein Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Schichten der Bevölkerung, und dieses Zusammenwirken hat seinen Niederschlag gefunden in dem Entschluss, der 1406 zum Bau des Rathauses geführt hat. Der Beschluss selbst atmete den Geist des Jahrhunderts, aber er hatte den unmittelbaren Anstoss erlangt durch den grössten Brand, der bis dahin Bern heimgesucht hatte, durch den Brand des Jahres 1405. Das gab im folgenden Jahr den Anlass zum Baubeginn des Rathauses, als Ausdruck der Macht und Grösse, die im 14. Jahrhundert entwickelt worden ist.

Der Grundriss des ursprünglichen Rathauses in seiner quadratischen Form ist monumental und kühn, der Stil ist jener der Spätgotik, wie bei dem 1421 errichteten Münster. Die grössten Meister des Bauhandwerks der damaligen Zeit haben am Rathaus und am Münster mitgewirkt. Wenn man sich heute die Frage vorlegt, warum hier unter diesem ersten Stock eine mächtige, grosse und schöne Säulenhalle besteht, so weiss man, dass sie nicht etwa in erster Linie den Zweck hatte, als Kornspeicher zu dienen oder andere Warenvorräte aufzuhäufen. In dieser Halle ist die aufstrebende bernische Bürgerschaft zusammengetreten zur Gemeindeversammlung, um über die Geschicke des Landes zu entscheiden. Das ist die Ursache, weshalb diese Halle entsteht, ohne grossen Prunk, aber markant, wuchtig und kräftig. Die Gemeindeversammlungen mussten Raum finden im Rathaus, von daher kam der Anstoss für die Errichtung der Säulenhalle. Der Ratssaal hätte 200 Mann beherbergen sollen und hat sie beherbergt. Im 19. Jahrhundert hat man eine Zwischendecke hineingehängt, während die eigentliche Decke höher liegt, wie man unter der Galerie feststellen kann. Ueber dem Saal lag ein Tonnengewölbe, ähnlich wie man es heute noch im Regierungsratssaal findet.

Nach aussen wirkte der Bau durch die Einfachheit seiner Linie. Das Geschnörkel, das heute angebracht ist, bestand damals nicht; die stolze Freitreppe sollte zeigen, dass es etwas bedeuten will, wenn man ins Rathaus hineingeht. Der ganze Bau ist mit seinen Skulpturen und Kapitällen, die im Laufe der Zeit angebracht worden sind, mehr und mehr zum lebendigen Ausdruck des bernischen Staatswesens geworden.

Im Laufe der Jahrhunderte sind Wandlungen in der Baugestaltung eingetreten, man hat Erweiterungen vorgenommen, aber alles, was später ge-

macht worden ist — da etwas angehängt, dort einen Verbindungsbau errichtet, dort vielleicht einmal ein Treppenhaus erneuert — reicht bei weitem nicht an die Grösse des ursprünglichen Rathauses heran, wie es in den Jahren 1406 bis 1416 gebaut worden ist. In der ganzen Entwicklung spiegelt sich die wechselvolle Gestaltung der sozialen und politischen Zustände im Laufe der Jahrhunderte wider. Die Grundlagen haben sich verschoben. Nicht mehr wie zur Zeit der Entstehung des Rathauses ist die politische Freiheit und Gleichberechtigung Grundlage für die staatliche Tätigkeit. Im Laufe der Jahrhunderte haben sich die Verhältnisse geändert, 1833, nachdem im Jahre 1831 die bekannte Schnell'sche Verfassung zustande gekommen war, hat man im Saal das Tonnengewölbe entfernt. Die damalige neue Herrschaft hat gefunden, sie wolle nicht an die alte Zeit erinnert sein, und hat deswegen diese Saalgestaltung durchgesetzt. Im Jahre 1865 wurden dann nochmals gewisse Aenderungen durchgeführt, nicht zum Vorteil des Baues, wie man heute feststellen kann. Das Zucker- und Konditorzierat an der Fassade entsprachen vielleicht dem Geschmack der damaligen Zeit, werden aber heute kaum unsern Beifall finden können.

Trotz all dieser Veränderungen wird man das Rathaus ansprechen müssen als einen Zeugen einer gross dastehenden Geschichte, als ein Baudokument, dem man die Achtung nicht wird versagen können, und zu dem man Sorge tragen muss, soweit sich das mit den Bedürfnissen der heutigen Zeit in Uebereinstimmung bringen lässt.

Was soll nun mit dem Rathaus geschehen? Ich habe auf den baulichen Zustand bereits hingewiesen. Wenn man die Geschichte des bernischen Rathauses verfolgt, namentlich die Geschichte des 14. Jahrhunderts, in deren Ablauf das Rathaus einen gewissen äussern Abschluss darstellt, dann scheint es mir klar zu sein, dass über das, was mit dem Rathaus geschehen soll, irgend welche ernsthafte Zweifel nicht bestehen können. Es wird sich nicht darum handeln können, das Rathaus mit roher Hand niederzureissen oder nur halbbatzig zu flicken. Man wird der bernischen Geschichte gerecht werden müssen, indem man versucht, der Gestalt des Baues die Form zu geben, die in Uebereinstimmung steht mit dem Geist, der diesem ganzen Bau einst zu Gevatter gestanden hat. Ich bin glücklich darüber, dass der Grosse Rat diesen Gedanken schon vor einem Jahr aufgenommen hat, als er über das weitere Schicksal des Staatsarchivs entschied. Jener Beschluss vom November 1938 bedeutete im Grunde genommen nichts anderes als ein Bekenntnis zur Restauration, zur Wiederherstellung des früheren baulichen Zustandes, soweit das möglich und praktisch durchführbar ist. Er bedeutete gar nichts anderes, als dass man dieses Kleinod, das im 15. Jahrhundert entstanden ist, zu bewahren sucht und wieder zur Geltung zu bringen hat, wie in jener Zeit, die die Grösse des bernischen Staates versinnbildlicht.

Wir haben in dieser Richtung einzelne Vorarbeiten getroffen. Wer heute einen Blick tut auf die Staatskanzlei oder auf den gotischen oder den Renaissance - Schmuckhof, der wird zugeben müssen, dass die Alten zu bauen verstanden, auch wenn es noch keine eidgenössische Technische Hochschule und noch keine Architekturwissenschaft gab. Wir haben aus dem Stuck und den Mauern, die wertvolle Bauteile versteckten, Bauelemente wieder hervorheben können, die sich heute zu einem harmonischen Ganzen gestalten, bei deren Anblick jedermann mit einer gewissen Ehrfurcht und mit Hochachtung vor dem Bauwillen der damaligen Zeit erfüllt wird und seine Freude daran bekunden wird.

Da möchte ich eines vorweg nehmen. Wenn man restaurieren will, ist es ganz klar, dass man nicht eine Konkurrenz ausschreiben kann. Restaurieren heisst aufbauen auf gegebenen Grundlagen, auf gegebenen Grundrissen, Restaurieren heisst soweit als möglich im Bilde zu bleiben, das einst errichtet worden ist, heisst so viel als möglich die alten Baustoffe wieder zu Ehren zu bringen und das zu tun, was einer Wiederherstellung am nächsten kommt. Wir haben deshalb von einer Konkurrenzausschreibung abgesehen.

Wir haben uns ferner gesagt, nach den Plänen, die vorliegen, sei es zweckmässig, wenn jemand mit der Bauaufgabe betraut werde, der geschichtliche Kenntnisse besitzt, der sich über die Kenntnis der historischen Bauweise ausgewiesen hat und der aus einer gewissen Distanz an die Bauaufgabe herangeht. Wir sind nach Rücksprache mit Vertretern der historischen Baukunst auf Herrn Architekt Risch in Zürich gestossen, einen Bündner, der im Kanton Graubünden prächtige architektonische Arbeiten ausgeführt hat und der vor allem ein grosses, unvergängliches Verdienst für sich in Anspruch nehmen kann: die Wiederherstellung des Museums in Schaffhausen, des ehemaligen Klosters zu Allerheiligen, das heute weit und breit als Schmuckstück gilt, und das nur wiederhergestellt werden konnte dadurch, dass ein Kopf, ein Geist und eine Hand an der Spitze standen bei der Durchführung dieser Arbeit.

An diesen Mann haben wir uns gewendet, und das Projekt, das Ihnen vorliegt, das noch nicht in allen Details bereinigt ist, das aber doch im grossen und ganzen einen Eindruck vermittelt, wie man überhaupt diesen Bau durchzuführen gedenkt, dieses Projekt stammt von Herrn Risch. Der Grundriss bleibt, wie er war, es ergibt sich eine geschickte und glückliche Kombination mit den Nebengebäuden; die ursprüngliche Geschlossenheit des Baues soll erhalten bleiben. Die Säulenhalle wird befreit von der Zwischendecke, die Skulpturen und Kapitälle sollen wieder zum Vorschein kommen, was an Kapitällen droben im Estrich vermauert ist, glücklicherweise zu oberst unter dem Dachstuhl, was man der Zerstörung entziehen wollte, soll herabgeholt werden und bei der Restauration zweckentsprechend Verwendung finden.

Vom Grossratssaal haben Sie einen ersten Entwurf draussen im Vorzimmer. Er ist nicht fertig gedacht, man wollte nur eine Idee vermitteln, wie er gestaltet werden kann. Er wird grösser werden, man wird die Situierung umkehren, das Bureau wird in Verbindung mit dem zu errichtenden Regierungsratssaal gebracht werden, man wird durch entsprechende Verglasung das hässliche Zwielicht zum Verschwinden bringen und man wird in einer einfachen, zweckmässigen Ausgestaltung dem Rathaussaal die Würde zu geben versuchen, die der

Bedeutung des Staates Bern und dem Ansehen des Grossen Rates selbst entspricht. Die endgültige Gestaltung ist noch nicht vollständig abgeklärt, aber der Wille besteht, einen würdigen, ernsten, zu fruchtbarer Arbeit anregenden Grossratssaal zu erstellen und, um das nebenbei zu erwähnen, den Herren Grossräten Pulte vor die Knie zu setzen, damit sie wenigstens beim Zeitungslesen die Blätter nicht zu nahe vor die Augen nehmen müssen. Man wird also auch in dieser Richtung die Bedürfnisse der Herren Grossräte so viel als möglich berücksichtigen.

Dem Grossratssaal wird eine Wandelhalle vorgelagert, die von der Westfront hinüberreicht bis zur Staatskanzlei, über den kleinen Zwischenbau hinweg, der mit dem eisernen Gitter den Abschluss bilden wird zum Renaissanceschmuckhof, von dem wir Teile bereits wieder restauriert haben. Der Aufgang zum Grossratssaal wird nicht mehr über der Freitreppe liegen, sondern wird durch die grosse schöne und mächtige Säulenhalle hindurchführen. Dort wird man auf breiter Ratsherrentreppe emporsteigen in die Wandelhalle. Die Freitreppe soll befreit werden von ihrem Dach, das im Lauf der Zeit verschiedene Veränderungen erfahren hat. Dieses Dach ist keineswegs ursprünglich. Zuerst hatte man ein Pultdach, nachher ein Schrägdach, um dessentwillen man die Säulen und Ornamentik geändert hat. In Wirklichkeit ist es jammerschade, dass die Fensterflucht durch das Dach der Freitreppe zerschnitten wird und so die Fassade in ihrer einfachen Schlichtheit und Schönheit gar nicht zum Ausdruck kommen kann. Im übrigen ist Kunsthistorikern gegenüber zu bemerken, dass noch keineswegs feststeht, ob die Freitreppe von Anfang an beidseitig hinaufgeführt worden ist. Wenn man unten die Säulenhalle näher untersucht, findet man auf der Südseite zwei Fenster mit Sandsteinen und Sitzbänken; ein Gegenstück findet man auf der andern Seite nicht. Es ist anzunehmen, dass die Treppe ursprünglich nur einseitig von der Postgasse her aufgeführt worden ist, während auf der andern Seite die ganze Fassade frei war.

Wir möchten diese Fassade ohne Schmuck und Prunk in ihrer Einfachheit wirken lassen und dem Rathaus gewissermassen den Charakter eines behäbigen Berners geben, der da steht und sagt: Hier bin ich, schaut mich an!

Wir glauben, dass man durch diese architektonische Ausgestaltnng eine Lösung finden wird, die auch künstlerisch durchaus zu befriedigen vermag.

Was die Nordfassade betrifft, haben Sie gesehen, dass sie im wesentlichen gleich bleiben wird. Die Fensterflucht wird verändert, es wird noch zu studieren sein, ob man diese Vielheit der Fenster aufrecht erhalten will oder eine andere Lösung suchen muss. Man wird vor allem auch ein Schmuckstück wieder herausholen, das heute vollständig verdorben und verborgen ist, nämlich die Räume des jetzigen Hallwyl-Archivs. Dieses Archiv, das früher nicht diesem Zweck diente, ist ein mit gotischen Bögen ausgestatteter und gekrönter zweigeschossiger Raum. Man hat später eine Zwischendecke durchgezogen, unter der sich auf der einen Seite der Staatsschreiber eingerichtet hat, während auf der andern Seite irgend ein Nebenraum geschaffen wurde. Die gotischen Bögen gehen bis auf diesen Zwischenboden. Es ist ohne weiteres klar, dass das nicht der ursprüngliche Zustand ist. Wir möchten diesen Zwischenboden entfernen und möchten so einen schönen Repräsentationsraum schaffen. Wir stellen den ursprünglichen Zustand wieder her, aber wieder ohne Luxus und ohne Prunk, wir lassen ihn wirken durch den Baustil selbst, wie er sich ursprünglich zeigte.

Das sind im wesentlichen die Aenderungen, die geplant sind. Selbstverständlich werden Arbeitsräume geschaffen werden, die nötigen Nebenräume werden zur Verfügung gestellt werden in einem Zwischenstock. Das Ganze findet eine Lösung, die auch hinsichtlich Zugang und praktischer Benützung vorteilhaft ist. Deswegen glauben wir, dass dieses Projekt durchaus das Lob verdient, das Herr Professor Zemp, ein anerkannter Kunsthistoriker, ihm gezollt hat, der in letzter Zeit mit grösster Freude und Hoffnung von diesem Projekt gesprochen hat.

Nun entsteht die andere Frage, die mit Kunst und Kunstgestaltung weniger zu tun hat: darf der Staat Bern es heute wagen, einen Bau zu errichten, der bei den heutigen Baupreisen auf 1,4 Millionen veranschlagt werden muss? Dass man derartige Ueberlegungen macht, ist selbstverständlich, und auch wir haben diese Ueberlegungen machen müssen. Es sind drei Gründe, die uns veranlassen, dem Grossen Rat namens der einstimmigen Regierung den Vorschlag zu unterbreiten, den Kredit für die Arbeit zu bewilligen. Einmal der bauliche Zustand des Rathauses selbst. Es kann keine Rede davon sein, dass man einfach erklären könnte, wir machen jetzt nichts, sondern wir lassen die Sache, wie sie ist. Wenn man aber reparieren muss, wird sich sofort zeigen, dass es zu Weiterungen führt, sobald man an einem Orte anfängt, und dass man mit Flicken nicht fertig wird, wobei niemand weiss, was das schlussendlich kosten wird.

Zweitens erinnern wir uns daran, dass eine Million für den Rathausumbau vom Bernervolk am 3. September dieses Jahres beschlossen worden ist, diese Million, die gegenwärtig zu ¼ % verzinst wird und die nach Beschluss der Bundesversammlung und des Schweizervolkes nachher dem Bunde nicht zurückbezahlt werden muss. Unser Anteil am Abwertungsgewinn soll also teilweise Verwendung finden für die Erneuerung des Rathauses, für die Wiederherstellung eines Baudenkmals, um das man Bern beneiden wird.

Aber es stellt sich auch die andere Frage, die der Arbeitsbeschaffung. Ich weiss, man wird mir einwenden, jetzt habe man praktisch keine Arbeitslosigkeit mehr. Demgegenüber weise ich darauf hin, dass im Kanton Bern die Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter gegenüber Ende September wieder um über 400 gestiegen ist.

Aber nicht das ist entscheidend, sondern entscheidend ist die Lage des Kleinhandwerks. Der Private baut ja heute nicht, er vermag nicht zu bauen in der ungewissen Zeit, und darum wird es Aufgabe des Staates und der Oeffentlichkeit sein, gerade für das Kleinhandwerk Arbeit bereitzustellen. Wie könnte ein Bau wie der beabsichtigte und uns vorgeschlagene Rathausumbau nicht in erster Linie dazu beitragen, gerade die Bedürfnisse der Kleinhandwerker wahrzunehmen? Es handelt sich um Steinhauerarbeit, um Erneuerung von

Täfer, von Türen, Fussböden usw., es handelt sich um Arbeitsgelegenheiten, die nicht nur der Stadt Bern reserviert bleiben werden, sondern wo auch das Handwerk auf dem Lande Gelegenheit bekommen wird, mitwirken zu können. Ich sehe es als ganz selbstverständlich an, dass wenn der Staat Bern sein Rathaus in Ordnung bringt, in diesem Bau eine gewisse Verbundenheit der Handwerker zu Stadt und Land zum Ausdruck kommen muss. Für diesen Zweck wird sich dieses Rathaus insbesondere eignen, und es wird eine wesentliche Erleichterung schaffen für die, die heute unter der Not der Krise schwer genug leiden müssen.

Die Baukosten betragen, wie gesagt, 1,4 Millionen, aber ich mache sofort einen Vorbehalt: Ich kann keine Garantie übernehmen, dass es bei den 1,4 Millionen bleibt. Wir leben in einer Kriegszeit, wir wissen nicht, wie die Baupreise sich entwickeln, wie die Arbeitslöhne sich gestalten werden, und darum muss in dieser Beziehung der entsprechende Vorbehalt gemacht werden. Wir haben deshalb auch im Antrag des Regierungsrates ausdrücklich vorgesehen, dass wenn eine erhebliche Ueberschreitung der Baukosten zufolge Preisänderung erwartet werden müsste, dann der Grosse Rat orientiert und sein Entscheid angerufen werden würde. Wir werden versuchen, den Bau in Etappen auszuführen, man wird nicht so bauen, dass plötzlich alles zusammengerissen wird; es soll so auch hier eine gewisse Planmässigkeit zur Geltung und zur Anwendung kommen.

Was die Mittel betrifft, so haben wir zunächst eine Million aus dem Abwertungsgewinn ausgeschieden, ferner Fr. 280 000 letztes Jahr für die Fassadenrenovation bewilligt, wovon rund Fr. 80 000 verwendet sind für den Umbau des Zwischenhofes in Verbindung mit dem Turm, der an das Rathaus anlehnt. Wir sehen es als selbstverständlich an, dass der Bund aus den Millionen, die er für 1940 zur Subventionierung der Arbeitsbeschaffung bereit gestellt hat, einen entsprechenden Beitrag geben wird. Ich habe mit dem Chef der eidgenössischen Arbeitsbeschaffungszentrale verhandelt und dort durchaus sympathische Aufnahme gefunden. Es wird lediglich eine Frage der Gestaltung des Arbeitsmarktes sein, ob wir die 20 %, die wir beim letzten Umbau vom Bund bekommen haben, auch für den neuen Umbau erhalten werden oder unter Umständen etwas weniger. Darum rechnen wir mit der Finanzierung mit 1,48 Millionen, während die eigentlichen Baukosten auf 1,4 Millionen veranschlagt sind, in der Meinung, dass eine gewisse Marge vorhanden sein muss.

Das ist das Projekt in seiner baulichen und finanziellen Grundlage. Nun gebe ich ohne weiteres zu, es braucht einen gewissen Mut, eine Entschlusskraft, um zu einem Entscheid gelangen zu können. Aber ich glaube, wie damals, anfangs des 15. Jahrhunderts, da dieses Rathaus erstellt worden ist, so sollten wir in andern Verhältnissen und andern Zeiten ebenfalls den Mut haben, nun dem Stand Bern das Rathaus wiederzugeben, auf das er gemäss seiner Geschichte, seiner Bedeutung und seiner Grösse Anspruch erheben kann. Wir leben, das ist richtig, in einer Zeit von Krieg und schwerer Krise; wir wissen nicht, was das Schicksal uns in den nächsten Jahren bescheren wird. Aber darin liegt, glaube ich, die Grösse der heutigen Aufgabe und die Bedeutung des heutigen Entscheides, dass wir gerade jetzt in der Krise und in der Zeit der allgemeinen Zerwürfnisse uns die Hand geben zur Errichtung eines kraftvollen Werkes, das die Krise weit überdauern wird und weiterhin als Wahrzeichen und Ehrenmal nicht nur der bernischen Baukunst sondern vor allem der bernischen Geschichte wirken wird. Der Bau, wie wir ihn heute vorschlagen, soll gewissermassen überleiten von der Vergangenheit über die Gegenwart hinweg in die Zukunft, er soll zeigen, dass auch eine Demokratie, eine Republik imstande ist, grosse kulturhistorische Werte zu schaffen. Er soll durchgeführt werden unter der Devise: dem Handwerk zur Ehr und dem Bürger zur Wehr! (Beifall)

Winzenried, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei der Behandlung dieses Geschäftes in der Staatswirtschaftskommission haben wir dem Herrn Baudirektor den Dank ausgesprochen für die flotte Renovation der Häuser unten an der Postgasse. Er hat dafür gesorgt, dass diesen Häusern und damit dem ganzen Stadtteil der altbernische Charakter erhalten bleibt, dass aber doch der heutigen Zeit entsprechend innen modern und zweckmässig ausgebaut wird. Er hat damit bewiesen, dass er für Berns Tradition und Architektur volles Verständnis aufbringen kann und aufgebracht hat.

Was nun die Rathausvorlage anbelangt, so ist das, wie der Herr Baudirektor gesagt hat, eine Aufgabe von allergrösster Bedeutung. Was wir jetzt machen und beschliessen, das gilt hoffentlich für Jahrzehnte oder für Jahrhunderte. Unsere Nachkommen werden Kritik üben an uns, und deshalb ist eine vorsichtige Behandlung und Entscheidung in dieser Frage unbedingt am Platz. Der Herr Baudirektor hat in sehr geschickter und gewandter Weise die historische und bauliche Entwicklung dargelegt, ich kann mich deshalb kurz fassen. Es ist Tatsache, dass jahrzehntelang Vorstudien durchgeführt wurden. Die Baudirektion und ihre Organe haben die Frage gründlich angepackt und studiert. Die Notwendigkeit des Projektes muss man unbedingt bejahen. Seit vielen Jahren sind ab und zu Andeutungen gemacht worden, die eine der Zeit entsprechende Gestaltung des Ratssaales verlangten. Das geschah namentlich in der Zeit, als die Zahl der Ratsmitglieder noch grösser war und man noch eingepfercht war wie die Heringe. Damals ist besonders energisch verlangt worden, dass endlich etwas gehe.

Nun ist die Frage akut. Ich glaube, wir dürfen mit gutem Gewissen an sie herantreten. Die Finanzierung ist, wie wir gehört haben, gesichert, unser Staatsbudget wird darum nicht belastet. Der Ueberschuss aus dem Kredit für das Staatsarchiv, wonach die Fassaden-Renovationen durchgeführt worden sind, beträgt Fr. 200 000. Im weitern ist ein Kredit von einer Million zu diesem Zweck gemäss Volksbeschluss vom 3. September zur Verfügung gestellt worden, und endlich wird von Seite des Bundes der Bau mit einer Subvention in der Höhe von Fr. 280 000 bedacht, so dass rund 1 ½ Millionen zur Verfügung stehen. Das Geld wäre alse bereitgestellt, eine Budgetbelastung in der laufenden Rechnung tritt nicht ein. Aber wir wollen uns klar sein, dass der Staat dieses Geld

natürlich auch anders verwenden könnte. Aber hier handelt es sich nun einmal um eine Frage, die seit Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten akut ist, an die einmal herangetreten werden muss, namentlich mit Rücksicht darauf, wie der Herr Baudirektor ausgeführt hat, dass bei einem eventuellen Anwachsen der Arbeitslosigkeit Arbeit bereitgestellt werden muss, namentlich Arbeit für das Kleinhandwerk, das Handwerk überhaupt. Es ist wirklich so: von privater Seite wird gegenwärtig wenig oder nichts gebaut, und deshalb ist es Aufgabe des Staates und der öffentlichen Korporationen, heute so viel Arbeit zu beschaffen, als ihnen möglich ist, damit der Baumarkt nicht vollkommen zum Stillstand kommt, die Arbeitslosigkeit nicht noch grösser wird und damit nicht nachher grosse Summen für Arbeitslosenunterstützung ausgeworfen werden müssen.

Das Projekt ist Ihnen vom Herrn Baudirektor erläutert worden. Ich glaube, wir dürfen diesem Projekt mit gutem Gewissen zustimmen. Ich gestatte mir aber, doch noch einige Bemerkungen dazu anzubringen. Wenn man das Bild zur Hand nimmt, muss man sagen, dass man an der Fassade seine helle Freude haben kann. Die Gliederung ist sehr gut, es gibt einen behäbigen Bau, die Vorderfront wirkt flott und monumental und zeigt den Charakter des Baues als eines öffentlichen Bauwerks. Der Bau präsentiert sich als Rathaus zweifellos sehr gut.

Nun das Dach der Vortreppe. Wir haben gehört, dass das wahrscheinlich später angebracht worden ist. Es ist wohl zweckmässig, dass es wieder entfernt wird, damit die Fassade in ihrer einfachen und flotten Gliederung wieder zur vollen Geltung gebracht werden kann. Alle übrigen später angebrachten und wesensfremden Arkitekturteile, wie Balustraden auf dem Dach und anderes, dürfen ruhigen Gewissens entfernt werden, damit der Bau einfacher und vornehmer wirkt. Was nun den Turm auf dem Mittelbau anbelangt, habe ich das Gefühl, dass diese Frage doch noch etwas studiert werden muss, denn nach meiner Auffassung wirkt dieser Turm zu klein und fast spielerisch in dieser breiten und behäbigen Fassade.

Und nun die Rückfassade. Diese ist aufgeteilt in eine ganze Reihe von hohen und sehr schmalen Fenstern. Mir scheint, dass sie schlecht zur Architektur des Gebäudes passt. Diese Fenster haben mehr Warenhauscharakter und passen schlecht zu den nebenan gebauten gotischen und romanischen Fassaden. Ich glaube, es wäre zweckmässig, wenn die Frage nochmals genau überprüft würde, ob man die Fenster nicht breiter gestalten könnte, eventuell mit einer gotischen Einfassung, damit die Einheitlichkeit dieser Front mit den angebauten Gebäuden wieder hergestellt werden kann.

Mit der projektierten Gestaltung der Decke im Ratssaal kann ich mich nicht befreunden. Mir scheint, dass das dreiteilige Tonnengewölbe, wie wir es draussen in der Perspektive sehen, zu schwer wirkt und sich sicher nicht so schön ausnehmen wird wie eine Holzbalkendecke mit sichtbaren Unterzügen. Es ist schon wünschenswert, wenn die Frage noch eingehend untersucht würde, denn von der Gestaltung der Decke hängt eigentlich der Charakter des Ratssaales ab. Die Grössräte halten sich da innen auf, und der Eindruck des Ratssaales ist der, der ihnen bleibt, den sie mit heimnehmen.

Die übrige Einteilung ist sehr gut studiert. Neben dem wundervoll angelegten Grossratssaal ist ein prächtiger Regierungsratssaal vorgesehen, und daneben schöne Representationssäle. Ein Staat wie Bern muss solche Lokale unbedingt haben, sei es für städtische oder kantonale Festlichkeiten. Im Kellergeschoss ist sogar ein Ratskeller mit entsprechenden Bouteiller vorgesehen. Ich nehme an, auch das werde den Herren Grossräten vielleicht ab und zu dienen können.

Man kann die Frage aufwerfen, ob es notwendig sei, den Bau im jetzigen Moment durchzuführen. Es ist in Ziffer 4 des Beschlussesentwurfes vorgesehen, dass die Arbeiten je nach Notwendigkeit und nach der jeweiligen Arbeitsmarktlage in Angriff genommen werden sollen. Wenn die Arbeitslosigkeit noch mehr zurückgehen sollte — sie ist allerdings jetzt im Steigen begriffen, wie wir gehört haben, namentlich auf dem Baumarkt —, können wir ganz ruhig mit der Ausführung der Arbeiten etwas zuwarten.

Ein Punkt, der die Freude, die wir allgemein darüber empfinden, dass die Renovation des Rathauses nun kommen soll, überschattet, ist die Tatsache, dass nicht ein bernischer Architekt das Rathaus von Bern neu gestalten und aufbauen kann, dass ein Ausserkantonaler kommen und für uns Berner das machen muss. Das tut der bernischen Architektenschaft zweifellos im Innersten weh. Aber das Projekt ist nun einmal da, der Herr Baudirektor hat ausgeführt, dass der Projektverfasser sehr viele Arbeiten in ähnlichen Verhältnissen ausgeführt hat, dass er sich ausgewiesen hat als Baukünstler und namentlich als stilgerechter Wiederhersteller historischer Baudenkmäler. Man könnte die Angelegenheit doch etwas korrigieren, indem man die Ausarbeitung der Detailpläne einer bernischen Architekturfirma übertragen könnte. Namentlich die Bauleitung könnte einem bernischen Architekten übertragen werden, Herr Risch könnte die Oberleitung beibehalten. Man sollte die bernische Architektenschaft doch nicht so vor den Kopf stossen, dass sie nichts damit zu tun bekommt, dass sie ihr Können, das bei ihr zweifellos vorhanden ist, nicht zeigen kann, indem man ihr Gelegenheit gibt, sich hier am Rathaus zu betätigen.

Mit diesen Wünschen möchte die Staatswirtschaftskommission dem Rate empfehlen, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussentwurf zu genehmigen.

Raaflaub (Bern). Ich habe leider wegen anderer dienstlicher Beanspruchung an den Beratungen der Staatswirtschaftskommission nicht teilnehmen können und bin aus diesem Grunde genötigt, einige wenige Bemerkungen hier noch anzubringen. Dabei handelt es sich weniger um grundsätzliche Aenderungen als um Wünsche, die bereits vom Herrn Baudirektor in seinen Ausführungen zum Teil angetönt worden sind. Er hat darauf hingewiesen, dass die Frage der Treppengestaltung zu verschiedenen Besprechungen und Diskussionen Anlass gegegeben habe und dass gewisse Probleme noch offen bleiben sollen. Ich möchte bitten, mit Rück-

sicht auf Auffassungen, die mir gerade aus Kreisen der Kunsthistoriker mitgeteilt worden sind, die Frage der Treppengestaltung, insbesondere der Bedachung, noch einmal mit unseren kantonal zuständigen Kommissionen zu prüfen und zu besprechen. Wir haben eine Altertümerkommission, die sich sicher interessieren wird und wo Leute, die Geschmack haben, mitreden können. Der Herr Baudirektor hat bereits darauf hingewiesen, dass diese Frage kontrovers ist; es ist möglich, dass auch noch eine andere Lösung denkbar ist, denn es ist Tatsache, dass diese gedeckte Treppe wahrscheinlich für Bern ihre ganz bestimmten Gründe gehabt hat. Wir alle haben diese Treppe noch in einem Zustand erlebt, wo ihre Benützung noch mit Lebensgefahr verbunden war, weil der Sandstein mit der Zeit immer mehr ausgetreten wurde. Wahrscheinlich deshalb, weil unser Sandstein so brüchig ist und so rasch verwittert, ist man in früherer Zeit dazu gekommen, diese Treppe zu überdecken. Unser Rathaus ist, nach dem, was hier gesagt worden ist, mit diesem gedeckten Treppenaufgang ein ganz einzigartiges Bauwerk, das sich, wie der Herr Baudirektor ausgeführt hat, in der ganzen süddeutschen Rathausarchiktur als führend herausgebildet hat. Auf Grund dieses Beispieles der Treppengestaltung ist auch in sehr vielen andern Rathäusern diese hübsche gedeckte Treppe zu finden. Die ganze Sache besteht seit Jahrhunderten, sie ist tatsächlich fast gar mit dem Stadtbild zusammengewachsen. Es wäre daher doch der Prüfung wert, ob man diese gedeckte Treppe nicht behalten sollte. Mir gefällt die Fassade recht gut, wie Herrn Winzenried, aber ganz sicher darf man das Problem der Treppenüberdachung nochmals prüfen, auch aus materiellen Ueberlegungen. Man sollte diese Frage mit den in künstlerischen und historischen Fragen zuständigen Instanzen noch besprechen.

Was den Zeitpunkt der Ausführung anbelangt, so möchte ich dringend bitten, den Beginn noch etwas hinauszuschieben, denn wir haben in Bern seit 20 Jahren noch nie so wenig Arbeitslose gehabt wie jetzt. Dagegen ist es sehr gut möglich, dass je nach der Entwicklung der kriegerischen Verhältnisse die Arbeitslosenziffern fast von Tag zu Tag gewaltig anschwellen können. Es ist daher klar, dass es gut ist, wenn derartige Bauwerke vorbereitet werden. Es ist auch klar, dass man solche Sachen nicht mitten im Winter beginnen kann, auch wenn gewisse Ziffern noch etwas ansteigen. Der Beginn wird also sowieso auf einen etwas späteren Zeitpunkt angesetzt werden müssen. Aber wir müssen unter allen Umständen derartige Bauten in Reserve behalten, damit die Arbeit zur Verfügung steht, wenn die Leute von der Grenze kommen. Wir müssen allerdings berücksichtigen, dass wir darauf sehen müssen, angesichts dringender Luftschutzbauten, das hinterste Bein zur Verfügung zu halten. Da darf man auch prüfen, ob es richtig sei, solche Bauten auszuführen, die zum Spielball von Bomben und weiss der Himmel was alles werden können. Bevor diese Spannungen, wie wir sie gegenwärtig haben, nicht einigermassen geordnet sind, nehme ich an, dass der Herr Baudirektor das Projekt noch einmal in die Schublade legen wird. Es wird alles dankbar sein, wenn man darüber verfügen kann in einem Moment, wo die Arbeitslosigkeit wieder ansteigt.

Kunz (Wiedlisbach). Sie werden sich erinnern, dass ich schon einmal zu der Frage der Rathaustreppe gesprochen habe, hauptsächlich wegen der Treppenbedachung. Das war noch zu der Zeit, als Herr Bösiger Baudirektor war. Ich konnte mich mit dem Fallenlassen des Daches nicht befreunden. Ich habe mich seither eines andern belehren lassen, indem ich die Geschichte etwas näher studiert habe. Es war vorher, wie der Herr Baudirektor ausgeführt hat, ein Pultdach angebracht, das geht aus früheren Abbildungen hervor. Dieses widerspricht der Fensterflucht nicht. Es ist aber anzunehmen, dass man das geändert hat, weil die Treppe den Witterungseinflüssen zu stark ausgesetzt war. Diese Frage wäre sicher der Prüfung wert. Es ist auch betont worden, dass wahrscheinlich früher ein Treppenaufgang nur von Osten bestanden hat. Auch diese Frage sollte man nochmals einer Prüfung unterziehen.

Ferner hat mir eines nicht gefallen, das ist das Tonnengewölbe. Das nimmt sich in einem Langraum sehr gut aus, aber in einem fast quadratischen Raum ist die Unterteilung in drei Tonnengewölbe wahrscheinlich nicht zu empfehlen. Malerisch würde sich das wohl gut präsentieren, aber sehr wahrscheinlich wäre es akustisch unvorteilhaft. Wir haben gegenwärtig eine sehr gute Akustik in unserm Saal. Eine alte Regel sagt, wenn ein Raum einwandfrei akustisch sein solle, müsse die Breite zwei Drittel der Länge betragen und die Höhe zwei Drittel der Breite. Das ist vielleicht nicht ein wissenschaftlicher Lehrsatz, aber eine alte praktische Ueberlieferung. Ich stelle mir die Frage, ob durch die Einbuchtungen nicht ein Echo entstehen könnte.

Das sind Fragen, die ich zur Erwägung geben möchte. Ferner möchte ich noch einen Wunsch anbringen. Ich bin auch der Auffassung, dass die Zuckerbäckerarbeit architektonisch unschön ist. Aber darüber können sich die Ansichten ändern. Es hat Zeiten gegeben, wo man diesen Geschichten nichts nachgefragt hat, es hat andere gegeben, wo man zu viel anhängen wollte; man hat vor Jahrhunderten Dinge weggerissen, die man heute gerne noch hätte, deren Wegreissung man bedauert. Es freut mich, dass unser heutiger Baudirektor versucht, den Urzustand wieder herzustellen, und ich möchte den Wunsch anbringen, dass man die Entstehungsgeschichte des Rathauses wenn möglich photographisch aufnimmt, damit man sieht, wie innerhalb 500 Jahren die Bauansichten sich geändert haben.

Schneider (Biglen). Man muss schon sagen, dass es einem im Rathaus, wie es heute ist, nie ganz wohl gewesen ist. Aber wenn man hört, dass der Aufgang in dieser Weise geändert werden soll, dünkt es einen wirklich, es sei pietätlos. Immerhin begreife ich die Beweggründe für die Aenderung. Wenn man gut nachschaut, muss man wirklich die Decke der Treppe als Anhängsel betrachten. Ich möchte aber nicht zur technischen Frage reden. Es ist richtig, dass man dieses Projekt vorbereitet. Heute haben wir nicht viele Arbeitslose, aber wenn der Krieg aufhören sollte, so ist es sicher, dass die Umstellung sofort einen Haufen Leute freimacht, so dass man froh ist, wenn man sie an irgend einem Orte beschäftigen kann. Gerade in

der Baubranche wird man mit vielen Arbeitslosen rechnen müssen. Deswegen könnte ich mich damit befreunden, dass man diesen Beschluss in der Kriegszeit vorlegt. Immerhin soll man die Ausführung zurücklegen, bis die Arbeitslosigkeit zur Inangriffnahme zwingt.

Einen Gedanken möchte ich zum Ausdruck bringen, der bereits vom Herrn Baudirektor angetönt worden ist: Das Land sollte seinen Teil bekommen. Das Rathaus ist kantonal, das Land hilft auch mit beim Steuern und beim Tragen all der Lasten. Wir haben viele solche zentrale Institutionen, für die Bauten ausgeführt werden, wo den Leuten ihre Saläre ausgezahlt werden, an denen nicht das ganze Land partizipiert. Da wollen wir schon darauf sehen, dass bei dieser Baute das Land berücksichtigt wird. Unsere Landhandwerker haben es jedenfalls bedeutend schwerer als ihre Kollegen in der Stadt. Wir wissen alle, dass man in den Landgemeinden nicht in dem Masse Arbeitsbeschaffung treiben kann wie in den Städten, weil die Landgemeinden eine kleine Steuerkraft haben. Ich möchte daher den Herrn Baudirektor beim Wort nehmen, dass man an das Land denken wird, dass unsere Landhandwerker auch mitkonkurrieren können.

M. **Strahm.** Je ne prends pas la parole dans l'intention de faire opposition au projet, que je crois fort bien préparé, si je m'en rapporte à l'intéressant exposé de M. le directeur des travaux publics. Si je me permets de demander au Grand Conseil quelques instants d'attention, c'est afin de lui faire part de l'une ou l'autre réflexion que me suggère ledit projet.

Au lendemain d'un exercice d'obscurcissement qui nous rappelle les risques auxquels notre pays et, par conséquent, nos grands édifices publics sont exposés, je me demande, en effet, s'il est tellement indiqué d'engager de nouveaux millions dans la construction de bâtiments qui, selon le développement des circonstances, pourraient être détruits en quelques heures. Je pose la question sans prétendre la résoudre, mais je pense qu'il n'était pas inutile de faire entendre cette note dans le sein du Grand Conseil.

L'obscurcissement n'a pas été le seul événement marquant de la journée d'hier: nous avons eu également ici la discussion du budget de l'Etat de Berne et, à ce propos, nous avons entendu un couplet rien moins que réconfortant sur la misère des finances bernoises; sans doute, ce n'était pas la première fois; bien souvent, depuis une dizaine d'années déjà, il a résonné à nos oreilles, mais il prenait hier un ton particulièrement tragique, du fait qu'une nouvelle grosse dépense venait s'inscrire au budget pour l'aide aux familles des militaires. Or, la Direction des finances et les autorités préconsultatives ne savent pas où prendre les sommes très considérables qui sont requises à ces fins et c'est alors qu'à la dernière heure on n'a pas trouvé d'autre solution que de mettre la main sur un fonds auquel la volonté populaire avait pourtant assigné une tout autre destination, bien déterminée.

Je suis ainsi amené à constater qu'en dépit de notre misère financière et nonobstant le procédé auquel on recourt pour faire face à une très grosse dépense imposée par la guerre, le canton de Berne à ce qu'il paraît, possède encore les moyens de consacrer des millions à la construction de nouveaux édifices dans notre petite capitale. Soit, j'en suis heureux et comme vous tous je souhaite qne nous puissions connaître, avant longtemps, l'agrément d'une salle des séances un peu plus confortable que celle-ci.

M. **Vuille.** Il me sera permis de dire que je ne suis pas sans éprouver une certaine surprise à l'occasion de ce projet: pas plus tard qu'hier, il n'était question que de la grande misère de l'Etat qui ne pouvait trouver moyen de donner un son pour aider les communes obérées: on n'avait pas d'argent! Aujourd'hui, c'est une autre affaire, il s'agit de la ville de Berne et alors, de l'argent on en trouvera. Pour Tramelan-dessus, avec ses 400 chômeurs, pas un centime; notre commune n'a plus de quoi payer les indemnités de chômage? Tant pis! On ne veut rien lui donner. En revanche, ici, pour la restauration de l'Hôtel de ville, on saura bien trouver les fonds!

Nous constatons le fait et nous en prenons note.

Studer. Ich beabsichtigte nicht, mich zu dieser Vorlage zu äussern. Die beiden Vorredner veranlassen mich jedoch durch ihre Aeusserungen: «für Bauten in der Stadt Bern wäre immer genügend Geld vorhanden, aber für die Hilfe notleidender Gemeinden im Jura habe man kein Verständnis», dazu. Ich möchte doch ausdrücklich bemerken, dass die Finanzierung des Rathauses laut Vortrag der Baudirektion gesichert ist und das Budget nicht direkt belastet. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Ausgeschiedener Betrag aus dem Kredit vom 20. Februar 1938 .	Fr.	200 000
Kredit gemäss Volksbeschluss vom 3. September 1939	»	1 000 000
Bundesbeitrag 20 % der totalen Bausumme von 1,4 Millionen . . .	»	280 000
Total	Fr.	1 480 000

Diese 1,48 Millionen sind somit zweckgebunden und dürfen deshalb nicht für andere Zwecke verwendet werden, weder für Wehrmannsunterstützungen noch für notleidende Gemeinden.

Ich stehe auf dem gleichen Boden wie Herr Raaflaub.

Auf die technischen Fragen will ich mich nicht einlassen, möchte aber eine andere Feststellung machen. Wir dürfen in der heutigen Zeit nicht nur für unsere Wehrmänner an der Grenze und ihre Angehörigen sorgen, sondern auch dafür, dass diese, wenn sie heimkommen, d. h. vorübergehend aus dem Militärdienst entlassen werden (denn wenn es eine lange Grenzbesetzung gibt, so werden wir mit Ablösungsdiensten zu rechnen haben), auch Arbeit finden und nicht stempeln müssen. Es ist deshalb nur recht und billig, wenn der Staat für solche Arbeiten sorgt, das sollten auch Gemeinden und Private tun, wenn irgend eine Möglichkeit dazu besteht. Es ist heute bestimmt besser, Arbeit zu beschaffen, als das Geld im Kassenschrank einzuschliessen.

Wir müssen solche Projekte, wie das vorliegende, gut vorbereiten für die Zeit der wiedereinsetzenden

Arbeitslosigkeit. Ich bin nicht der Auffassung, dass man den Bau des Rathauses lange hinausschieben kann; denn wir werden froh sein, für unsere heimkehrenden Wehrmänner Arbeit zu haben. Wir wollen deshalb die Baufrage und Finanzierung nicht mit andern notwendigen Ausgaben verquicken, über die wir uns gestern lange unterhielten. Die notleidenden Gemeinden wollen wir nicht vergessen. Es handelt sich hier um eine günstige Arbeitsbeschaffung für Gewerbe und Arbeiter, und deshalb müssen wir der Vorlage zustimmen.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den einzelnen Bemerkungen betreffend die Detailausgestaltung ist zu sagen, dass man das alles ganz selbstversändlich noch durchstudieren wird, sowohl das Tonnengewölbe als die Nordfassade. Beim Treppenaufgang haben wir vorgesehen, mit der Kunstaltertümerkommission — allerdings nicht nur mit der bernischen, sondern auch mit der eidgenössischen — Fühlung zu nehmen. Es widerstreiten sich hier kulturhistorische und architektonische Ueberlegungen, man wird sehen müssen, wie man da durchkommt. Auf alle Fälle glauben wir nicht, dass man nur mit der Peitsche dreinfahren kann. Wir haben ja beim kleinen bisherigen Umbau gesehen, dass plötzlich im Laufe der Bauzeit neue Sachen zum Vorschein kommen, die einen zwingen, auf den ursprünglichen Baugedanken zurückzukommen. Das wird beim grossen Bau nicht anders sein können. Ich habe übrigens in der Staatswirtschaftskommission erklärt, dass die Ausgestaltung des Grossratssaales der Staatswirtschaftskommission noch vorgelegt wird, denn schliesslich müssen sich die Herren Grossräte hier aufhalten, und ich möchte nicht etwas machen, was gegen Ihren Geschmack verstossen würde. Ich werde mir nur erlauben, eine gewisse sachliche Orientierung zu geben und vielleicht am einen oder andern doch festzuhalten.

Was die Frage der Akustik betrifft, so schenken wir selbstverständlich auch ihr alle Aufmerksamkeit. Glücklicherweise hat man technische Hilfsmittel, die die Lösung des Problems erleichtern. Aber es ist klar, dass die Frage ganz gründlich untersucht werden muss. Wir sind ohne weiteres bereit, den Wunsch des Herrn Kunz betreffend photographische Aufnahme aller Entwicklungsphasen zu erfüllen. Wir haben eine ziemlich ansehnliche Sammlung von Aufnahmen und bedauern nur, dass wir aus der frühesten Zeit nicht zuverlässige Zeichnungen haben.

In bezug auf die Mitwirkung der bernischen Architekten möchte ich sagen: Wir geben den Gedanken nicht preis, dass der ganze Bau einheitlich überlegt und geleitet werden muss. Dass aber bernische Architekten mitwirken können an der Bauleitung, an der Beaufsichtigung, beim Abrechnungswesen — das werden sehr ansehnliche Arbeiten sein — ist selbstverständlich. Ich nehme sogar an, dass wir nicht nur eine Firma berücksichtigen werden. Wenn wir auf Herrn Risch verfallen sind, so deshalb, weil wir uns sagen müssen, dass in der Stadt Bern in den letzten Jahren Bauwerke entstanden sind, die nicht gerade überragend sind, wie z. B. die Bauten am Kasinoplatz oder die Fassade des Kunstmuseums und ähnliches. Ich will andere gar nicht aufzählen, sondern nur sagen, dass es hier nicht darauf ankommt, ob der Künstler ein Berner oder ein Churer ist, sondern darauf, dass etwas Ganzes geschaffen wird, das einheitlich ist und bei dem man sieht, dass es das Beste ist, was man unter den gegebenen Verhältnissen herausholen konnte. Im übrigen wird ja hie und da gewünscht, dass man nicht allzu autark sein möchte. Ich erinnere daran, dass Berner in Zürich hervorragend berücksichtigt werden, vielleicht nicht gerade Architekten, aber andere Künstler: Haller, Hubacher, Geiser, Walser, Morgenthaler, sind alles bernische Künstler, die von Zürich mit sehr ansehnlichen Aufträgen bedacht worden sind. Darum darf wirklich nicht der Heimatschein den Ausschlag geben.

Und nun noch die andere Bemerkung, man sollte das Geld für etwas anderes brauchen. Dieses Geld hat das Bernervolk bewilligt, und ausnahmsweise hat es auch einmal der Jura bewilligt, der sonst immer das Geld, das man ihm schickt, in den Volksabstimmungen vorher ablehnt. Nun ist das Geld zweckbestimmt für den Bau, und wir müssen dafür sorgen, dass dieser Kredit aufrecht erhalten bleibt. Wir dürfen vielleicht noch eine andere Ueberlegung machen: Wir sollen sehen, dass nicht an einem schönen Morgen das Geld durch Entwertung davonfliegt und wir kein Rathaus haben. Das wird zu berücksichtigen sein, auch wenn man an die Verdunkelung und die andern Gefahren denkt.

Was den Jura betrifft, so möchte ich mir immerhin erlauben, daran zu erinnern, dass der Jura vom Kanton Bern einige Zuwendungen bekommen hat. Wenn leichthin gesagt wird, es komme alles in die Stadt Bern, dann darf man daran erinnern, dass die Stadt Bern 40 % der Steuern des ganzen Kantons leistet. Wenn man die Geldverwendung nach den Steuern bemessen würde, wäre der Jura bis jetzt nicht zu kurz gekommen. Man braucht nur an das zu erinnern, was in Pruntrut gegangen ist beim Schloss und bei der Kantonsschule, in Münster beim Amthaus, in St. Immer, in den Freibergen bei der Wasserversorgung, man braucht nur an die Strassen im Jura zu erinnern, dann wird man sagen müssen, dass jetzt, vom Jura aus gesehen, wirklich nicht der Moment ist, zu sagen, das Geld würde besser für etwas anderes verwendet. Ich möchte auch an diese Tatsachen erinnern, im übrigen aber das Blatt umwenden, das Kapitel schliessen und den Grossen Rat bitten, Eintreten zu beschliessen und nachher die Detailberatung vorzunehmen.

Abstimmung.

Für Eintreten . . . . . Grosse Mehrheit.

Detailberatung.

Ziffer 1.

Angenommen.

Beschluss:

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem Projekt und der Vorlage über den Umbau des Rathauses vom 31. Oktober 1939.

Ziffer 2.

Angenommen.

Beschluss:

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die Ausführung des Projektes den durch Volksbeschluss vom 3. September 1939 bewilligten Kredit von Fr. 1 000 000 zu verwenden.

Ziffer 3.

Angenommen.

Beschluss:

3. Sofern durch die Preisentwicklung der Kriegszeit wesentliche Erhöhungen der Baukosten erwartet werden müssten, ist dem Grossen Rat rechtzeitig Bericht zu erstatten.

Ziffer 4.

Angenommen.

Beschluss:

4. Die Durchführung der Arbeiten soll sich nach den jeweiligen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes richten. Fälle von Verhütung wachsenden Schadens bleiben vorbehalten.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Die ganz besonders auch seit der Mobilisation eingetretene Entwicklung ruft nach einem dringenden Schutze des landwirtschaftlich genutzten Bodens vor Spekulation und Benutzung als sichere Anlagemöglichkeit durch das Kapital.

Die Behandlung des Entschuldungsgesetzes durch die eidgenössischen Räte lässt keine Hoffnung zu, dass durch dieses Gesetz in absehbarer Zeit der Landwirtschaft der dringend nötige Schutz gebracht werden kann.

Der Regierungsrat wird ersucht, bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden, es möchten von Bundes wegen unverzüglich die rechtlichen Grundlagen für diesen Schutz bäuerlichen Grund und Bodens geschaffen werden.

Bern, den 14. November 1939.

Tschanz
und 16 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Des plaintes et critiques émanant des milieux de l'artisanat et du petit commerce se font de plus en plus entendre au sujet de la gêne dans laquelle la mobilisation prolongée place cette catégorie de citoyens, dont certains se voient même obligés de fermer boutique. A quels secours militaires en rapport avec cette situation peut prétendre cette intéressante branche de notre activité privée? Ne serait-il pas indiqué, dans tous les cas dignes d'intérêt, d'accorder des congés militaires et de favoriser autant que possible, ceux qui par suite de mobilisation prolongée supportent des pertes, et consentent des sacrifices, qui dans bien des cas les plaçent dans une situation nettement inférieure aux ouvriers ou chômeurs, touchant des secours militaires.

Neuveville, le 9 novembre 1939.

Imhof (Neuveville) et Giauque.

(Aus der Mitte des Gewerbes und des Kleinhandels mehren sich die Klagen und Kritiken betreffend die Notlage, in welcher sich infolge der langandauernden Mobilmachung diese Kategorie von Bürgern befindet. Einige von ihnen haben bereits ihr Geschäft sogar schliessen müssen. Auf welche Militär-Unterstützung, die dieser Situation Rechnung tragen würde, kann dieser interessante Zweig unserer Privatwirtschaft Anspruch erheben? Wäre es nicht angezeigt, in allen würdigen Fällen den Wehrmann zu beurlauben und, soviel wie möglich jene Leute zu begünstigen, die durch die langandauernde Mobilmachung Verluste erleiden und Opfer auf sich nehmen — die sie oft in eine Lage versetzen, welche deutlich schwieriger ist als jene der Arbeiter und Arbeitslosen, die der Militärunterstützung teilhaftig sind.)

II.

Beaucoup de citoyens, soldats mobilisés des anciennes classes, tout particulièrement dans nos troupes de couverture-frontière, se sentent gênés et malmenés par les jeunes sous-officiers qui manquent

souvent d'égards envers des hommes, qui ont déjà à leur actif la mobilisation de 1914.

N'y aurait-il pas lieu de chercher à remédier à cet état de choses:

1° En instruisant les jeunes officiers et sous-officiers dans le sens d'une meilleure compréhension de cette situation.

2° En groupant autant que faire se peut les anciennes classes d'âge, et en leur donnant des cadres appropriés.

Neuveville, le 9 novembre 1939.

Imhof (Neuveville) et Giauque.

(Viele Bürger, im Dienst stehende Soldaten älterer Klassen, vor allem bei den Grenzschutztruppen, fühlen sich bedrückt und schlecht behandelt durch junge Unteroffiziere, denen oft die nötige Rücksicht fehlt gegenüber Männern, die schon die Mobilmachung 1914 mitgemacht haben.

Wäre es nicht am Platze, diesem Zustand zu steuern, indem

1. die jungen Offiziere und Unteroffiziere im Sinn eines bessern Verständnisses dieser Sachlage unterrichtet würden,

2. die ältern Klassen, soweit als möglich zusammen gruppiert und ihnen geeignete Kader zugeteilt würden?)

Gehen an die Regierung.

Voranschlag für das Jahr 1940.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 478 hievor.)

Präsident. Wir stehen in der Diskussion über die Verwendung des Ertrages der Krisenabgabe. Wir möchten wenn möglich nur noch, abgesehen von den Referenten der Regierung und der Staatswirtschaftskommission, den Fraktionsrednern das Wort zur Abgabe von Erklärungen erteilen, dazu vielleicht noch den Antragstellern von gestern.

Die Abstimmung wird sich folgendermassen abwickeln: Wir werden zuerst abstimmen über den Antrag der vorberatenden Behörden, dass vom Ertrag der Krisenabgabe nichts in die Ausgaben eingesetzt wird. Wird dieser Antrag angenommen, ist alles weitere erledigt; sollte der Antrag unterliegen, so kommen nacheinander die Abänderungsanträge, wobei der Antrag Bigler zuerst kommt und nachher die andern Anträge.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates Sie gestatten mir, auf die Frage der Verwendung von 40 % etwas näher einzutreten. Ich habe mich allerdings im Eintretensreferat schon darüber ausgesprochen und auf die Wichtigkeit des Entscheides aufmerksam gemacht. Gestern sind verschiedene Anträge gestellt worden, die sich als Abänderungsanträge gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag darstellen. Herr Bigler beantragt, die 40 % ganz in die Ausgaben zu setzen; Herr Monnier beantragt, 20 % für den Krisenunterstützungsfonds der Gemeinden ins Ausgeben zu bringen. Der Regierungsrat hält nach der heutigen Sitzung an seinem Antrag fest, dass man ins Einnehmen bringt den Ertrag der Krisenabgabe und ins Ausgeben nichts, so dass der ganze Ertrag der kantonalen Krisenabgabe in die Staatskasse fliessen wird. Herr Strahm hat gestern gesagt, wir hätten mehr pour les besoins de la caisse de l'Etat, aber nicht pour les besoins de la collectivité gesorgt. Er hat auf jeden Fall unterschieden zwischen Caisse de l'Etat und Collectivité. Nun ist das kein Unterschied, sondern was in die Caisse de l'Etat kommt, das kommt wieder der Collectivité zugute. Das scheint klar zu sein. Alles, was wir einnehmen, müssen wir auf der andern Seite für die in Gesetzen und Dekreten vorgesehenen Aufwendungen verwenden.

Zudem möchte ich sehr bitten, zu beachten, dass die Beschlussfassung für das Jahr 1940 gilt. Das geht schon daraus hervor, dass man die Frage mit dem Budget in Verbindung bringt. Die heutige Beschlussfassung des Grossen Rates gilt nicht für alle die Jahre, für die die kantonale Krisenabgabe auch noch bezogen wird, nämlich für 1941 und 1942, der Grosse Rat ist also in diesem Punkte für später noch frei.

Nun die Auslegung des Art. 8. Da hat Herr Strahm wiederum einen Unterschied gemacht zwischen der Auslegung der Juristen und der Auslegung des bon sens. Er hat auf jeden Fall den bon sens für sich in Anspruch genommen. Ich glaube, dass gerade in diesem Fall zwischen Jurisprudenz und bons sens kein Unterschied besteht, sondern der Jurist ist der Meinung, man dürfe den Betrag so verwenden, wie die Regierung es vorschlägt, aber auch der bon sens du citoyen. Es gibt also hier keinen Unterschied.

Wie ist die rechtliche Lage? Da möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass in dem hier zitierten Art. 8 folgender Satz steht: «Die übrigen 40 % sind zu verwenden für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und die Milderung ihrer Folgen.» Das ist der Hauptsatz, der für die 40 % gilt. Dann geht es weiter: «Ueber die Verwendung im einzelnen (Entschuldung der Landwirtschaft und Zuweisung an die Bauernhilfskasse, Zuweisung an den Gemeinde-Unterstützungsfonds, Zuweisung an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes, Arbeitsbeschaffung usw.) bestimmt der Grosse Rat.» Es liegt also staatsrechtlich in der Kompetenz des Grossen Rates, darüber zu entscheiden, was mit den 40 % geht, nach den Richtlinien, die das Gesetz in Art. 8 aufgestellt hat. Darüber sind wir wohl einig, dass juristisch der Grosse Rat kompetent ist, in zweiter Linie, dass er über die Verwendung zu beschliessen hat nach den vom Gesetz gegebenen Richtlinien. Zudem hat gerade der Gesetzestext alle Möglichkeiten zugelassen, indem er sagt: «usw.» Man wollte also die Sache nicht abschliessend aufzählen, sondern gerade mit Rücksicht darauf, dass das Gesetz noch 3 Jahre gilt, dem Grossen Rat die Möglichkeit geben, je nach der Entwicklung die 40 % dort zu verwenden, wo die Wirkungen der Krise am grössten sind. Der Grosse Rat wollte sich nicht binden lassen, und so ist das in die Richtlinien aufgenommen worden. Der Grosse

Rat ist nach dieser Richtung in seinem Entscheid frei.

Nun hat man gesagt, man habe dem Volk gewisse Sachen versprochen. In frühern derartigen Streitigkeiten sagten die Berner jeweilen: «Wir sind keine Mailänder!» Damit hat es folgende Bewandtnis: Der Kaiser Barbarossa hat einmal die Mailänder gemahnt, sie sollten ihm helfen, wie sie ihm versprochen hatten. Da haben die Mailänder geantwortet, sie hätten ihm schon Hilfe versprochen, aber sie hätten ihm nicht versprochen, dass sie das Versprechen auch halten wollen. Das haben die Schweizer sich gemerkt und haben sich angewöhnt, zu sagen: «Wir sind keine Mailänder!» Auch wir sind keine Mailänder, wenn wir diesen Antrag des Regierungsrates annehmen, denn das Gesetz ist, wie ich skizziert habe, vollständig klar, und wir handeln dem Sinne des Gesetzes entsprechend, wenn wir diese 40 % vollständig für den Staat verwenden.

Herr Bigler hat gewünscht, dass man die 1,2 Millionen vollständig ins Ausgeben bringe, die Herren Strahm und Monnier wollen die Hälfte davon ausgeben. Da ist die Frage: Wo liegt das überwiegende Interesse in der Auslegung des Art. 8 im gegenwärtigen Zeitpunkt? Ich habe schon in meinem Eintretensreferat gesagt, dass wenn wir nicht in den Krieg gekommen wären, wir wahrscheinlich jetzt über die Verteilung nicht entscheiden müssten. Aber seit dem 1. September haben wir den Weltkrieg, der uns die ungeheure neue Belastung von mindestens 5 Millionen für die Wehrmannsunterstützungen aufbürdet, dazu die von mir auch schon erwähnte Belastung für die Ausgleichskassen im Kanton Bern. Ich habe diese mit 5—6 Millionen eingesetzt, heute morgen wurde mir im Regierungsrat gesagt, ich habe mich getäuscht, das werde viel mehr ausmachen. Das wurde von Herren, die an Konferenzen im Bundeshaus teilgenommen haben, behauptet. Ich bin also beim Minimum geblieben, wenn ich von Ausgaben in der Höhe von 5 bis 6 Millionen für Ausgleichskassen gesprochen habe.

Diese Last wird umso grösser, wenn wir die 1,2 Millionen der Staatskasse entziehen und sie für andere Zwecke verwenden. Ich nehme an, es sei die Auffassung des Herrn Bigler, dass man zunächst Aufwendungen für die Bauernhilfskasse machen solle. Da ist die Lage auf 15. November 1939 so, dass die Bauernhilfskasse über ein eigenes Vermögen von ca. 3 Millionen verfügt, das mit dem Staatsvermögen nichts zu tun hat. Daneben besteht ein Fonds von 3 Millionen, der dem Staat gehört und in der Staatskasse als Aktivum des Staates ausgewiesen wird, der nicht nur buchmässig besteht, sondern effektiv aus der kantonalen Krisenabgabe zurückgelegt worden ist für Sanierung und Entschuldung der Landwirtschaft.

Wenn nun der kantonalen Bauernhilfskasse im Jahre 1940 etwas passieren sollte, was bewirkt, dass sie mit den 3 Millionen nicht mehr auskommt, eine Sache, die meiner Ansicht nach nicht zu erwarten ist, so hat man die 3 Millionen des Staates zur Verfügung und kann der Bauernhilfskasse aus diesem Fonds Zuwendungen machen. Ich bin vom Regierungsrat ermächtigt, zu erklären, dass wir, wenn wir einen Antrag der Bauernhilfskasse bekommen, der auf Zuweisung weiterer Mittel im Laufe des Jahres 1940 geht, diesem Antrag entsprechen wollen. Wir wollen also keine Schwierigkeiten machen, ich sehe auch nicht ein, weshalb wir sie machen sollten. Es besteht also die Möglichkeit, der Bauernhilfskasse die nötigen Mittel zuzuführen, wenn sich etwas Unerwartetes ereignen sollte.

Unter diesen Umständen besteht für 1940 kein Bedürfnis, aus den 40 % des Ertrages der Krisenabgabe Zuwendungen an die Bauernhilfskasse vorzuschlagen. Etwas anders liegt die Sache, wie ich ohne weiteres zugebe, bei den bernischen Gemeinden. Ich habe schon verschiedentlich auf die finanziellen Schwierigkeiten der bernischen Gemeinden hingewiesen, ich bin darüber so genau orientiert wie die Herren Monnier und Strahm und die übrigen Herren vom Jura, die sich über diese Frage ausgesprochen haben, weil ich von Amts wegen Präsident der bernischen Kreditkasse bin. Die Lage ist hier materiell zur Stunde so, dass der Gemeindeunterstützungsfonds ein Vermögen aufweist von ca. 1,5 Millionen. Wir wollen nun annehmen, dass wir im Lauf dieses Jahres noch Fr. 200 000 zu zahlen haben. Am Ende des Jahres wird also der Fonds noch 1,3 Millionen betragen. Wenn wir im Jahre 1940 nichts einlegen, und ein Maximum an Unterstützungen von 0,5 Millionen einsetzen — bis jetzt wurden jährlich Fr. 400—420 000 bezahlt — geht der Fonds auf Fr. 800 000 zurück, Valuta 31. Dezember 1940. Im Laufe des Jahres 1940 zeichnet sich viel ab für den bernischen Staat und die bernischen Gemeinden. Heute weiss kein Mensch, was der Krieg bringen wird, wir werden noch mehrmals zusammenkommen müssen, und es ist klar, dass wir die Lage der bernischen Gemeinden einmal grundsätzlich im Grossen Rat besprechen müssen. Mit Fr. 600 000 sind diese Schwierigkeiten nicht zu lösen, das ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, der bekannte Tropfen auf einen heissen Stein angesichts der Lage, in der sich einzelne Gemeinden befinden. Die Sache muss viel grundsätzlicher angepackt werden, in der Richtung der Schuldentilgung bei den Gemeinden. So weh mir das tut, so muss ich doch sagen, dass die Bankinstitute auf dem Wege der Freiwilligkeit zugunsten einzelner jurassischer Gemeinden halt auch etwas werden abstreichen müssen. Das ist nicht zu vermeiden.

Sodann muss man die Gemeinden für die Zukunft von einzelnen Lasten zu befreien suchen, man muss ihnen bei der Arbeitslosenunterstützung Erleichterungen verschaffen, und auch nach anderer Richtung. Es hat keinen Sinn, dass man einer Gemeinde momentan hilft, wenn sie nach einem Jahr wieder die gleiche Schuldenlast hat. Die Sache muss grundsätzlich angepackt werden, und das wollen wir tun, und zwar einmal durch die Revision des Dekretes vom Jahre 1935 über den kantonalen Krisenunterstützungsfonds. Wir werden eine Revision vorschlagen in Verbindung mit der Sanierung einzelner bernischer Gemeinden.

In zweiter Linie werden wir, eventuell in Verbindung mit der eidgenössischen Gesetzgebung, die Finanzierung der sogenannten Kriegsausgaben in Aussicht nehmen müssen. Wir müssen spätestens im Frühling 1940 eine besondere Finanzierung beschliessen für die Wehrmannsunterstützung und für den Ausgleichsfonds. Dazu wird der Grosse Rat unter allen Umständen so rasch als möglich Stellung nehmen müssen, er hat die Frage zu

lösen, wie diese Millionen in die Staatskasse fliessen sollen. So ist es meiner Ansicht nach nicht möglich, dass man im gegenwärtigen Augenblick diese wichtige Frage zu lösen sucht, dass man die Zuwendungen von Fr. 600 000 beschliesst, sondern die Lösung muss ins Jahr 1940 verschoben werden, wo wir bei Gelegenheit der Finanzierung der ausserordentlichen Aufwendungen sowieso eine umfassende Finanzvorlage bringen müssen.

So halte ich es nicht für gerechtfertigt, dem Staate die 1,2 Millionen zu entziehen und im Budget 1940 ins Ausgeben zu bringen, sondern diese 1,2 Millionen müssen zur Stärkung der Finanzlage des Staates beansprucht werden. Wenn wir der Staatskasse diese Summe entziehen, so ist es klar, dass sich die Rechnung um diesen Betrag verschlechtert. Der Staat vermag aber diesen neuen Aderlass nicht auszuhalten, sondern er ist auf das Geld angewiesen. Wenn der Grosse Rat anders beschliessen sollte, so hat das keine andere Folge als die, dass die 1,2 Millionen oder die 0,6 Millionen auf irgend eine andere Art hereingebracht werden müssen. Mit Beschlüssen über Ausgaben ist es nicht gemacht, sondern man muss sich Rechenschaft geben, wie die 1,2 Millionen gedeckt werden sollen.

Nach dieser Richtung haben verschiedene der Herren Vorredner nicht gerade positive Anhaltspunkte gegeben. Wenn gestern Herr Dr. Freimüller gesagt hat, dann komme die Armensteuer, so ist das nicht unbedingt sicher, aber auf jeden Fall ist das richtig, dass, wenn man die Fr. 600 000 ausgibt oder gar die 1,2 Millionen, sich die Budgetlage um diesen Betrag verschlechtert und dass der Staatskasse ein Ausgleich wird zugeführt werden müssen. Der Grosse Rat ist doch auf jeden Fall damit einverstanden, dass man nicht immer neue Schulden macht. Gerade jetzt haben die Grossräte Gelegenheit, die Schuldenvermehrung aufzuhalten. Bei der grossen Schuldenlast, die wir sonst im Kanton haben, bedeutet es eine grosse Verantwortung, zu beschliessen, man wolle Fr. 600 000 oder 1,2 Millionen ausgeben. Ich möchte also dringend bitten, sowohl den Antrag Bigler als den Antrag Monnier abzulehnen, damit diese 1,2 Millionen dem Staat ungeschmälert bleiben.

Freimüller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Kollege Strahm hat gestern kurz vor 12 Uhr die Staatswirtschaftskommission noch persönlich tangiert; ich hatte nicht Gelegenheit, zu antworten. Inzwischen haben wir Frieden geschlossen, Herr Strahm ist nun der gleichen Meinung wie ich, und deshalb verzichte ich darauf, noch auf seine gestrigen Ausführungen zu antworten.

Nun zum Problem selber. Die Staatswirtschaftskommission hat gestern den Regierungsvertreter eingeladen, uns bestimmte Erklärungen darüber zu geben, wie den schwer bedrängten Gemeinden geholfen werden könne. Leider konnte der Herr Finanzdirektor eine präzise Antwort nicht geben. Es scheint aber, dass der Regierungsrat sich doch etwas bekehrt hat und bestimmte Anträge in Aussicht stellt. Die Regierung sagt, den Gemeinden müsse unbedingt geholfen werden. Wir verlangen einen entsprechenden Bericht; der Bericht, den die Staatswirtschaftskommission von der Armendirektion vor einem Jahr verlangt hat, ist ihr innert kürzester Frist erstattet worden. Etwas ähnliches dürfen wir erwarten zur Frage der Sanierung der Lage der schwer belasteten Gemeinden. Leider liegt dieser Bericht noch nicht vor; der Regierungsrat stellt ihn uns auf das nächste Frühjahr in Aussicht. Er erklärt uns, dass man bei dieser Gelegenheit den Gemeindeunterstützungsfonds äufnen wolle, damit die Möglichkeit bestehe, besser zu helfen als bis jetzt. Das bestehende Dekret soll ergänzt und erweitert werden. Ich hätte gern von Herrn Regierungsrat Guggisberg gehört, dass man im neuen Finanzprogramm in den Gemeindehilfsfonds vorweg Fr. 600 000 einwirft, damit den schwerbelasteten Gemeinden wirksam geholfen werden kann. Das war jedenfalls der Gedanke der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube daher, es wird richtig sein, wenn man gemäss dem Antrag der Regierung der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission diese 40 % Ertrag der kantonalen Krisenabgabe der Staatskasse zufliessen lässt.

Glauben Sie, wenn Sie heute eine grosse Steuervorlage dem Volk zur Abstimmung unterbreiten, dass Sie auf Billigung stossen werden? Ich habe gewisse Bedenken. Die Parteien mögen einstimmig zustimmen, aber der Steuerzahler wird sich die Sache überlegen. Ich will nicht zu schwarz malen, ich habe die Auffassung, dass das Bernervolk, wenn es weiss, vor welcher Notwendigkeit der Staat steht, auch Opfer übernehmen wird. Aber wir möchten die Sache nicht überspannen. Deshalb wäre es meine Auffassung, dass man Schritt für Schritt vorgehen solle. Zunächst lässt man den Ertrag der kantonalen Krisenabgabe in die Staatskasse fliessen; die zweite Etappe wird wahrscheinlich die sein, dass man versuchen muss, die Armensteuer zu erhöhen. Erst die dritte Etappe wird neue Vorlagen an das Volk bringen. Herr Regierungsrat Guggisberg führte aus, die Regierung sei bereit, ein neues Finanzprogramm nächsten Frühling vorzulegen. Erst dann werden wir uns über den Weg Klarheit verschaffen können, ob man die Armensteuer erhöht oder eine zusätzliche Steuer verlangt. Von irgendwoher wird das Geld kommen müssen. In einer früheren Diskussion in der Staatswirtschaftskommission hat die Regierung sich auf den Standpunkt des «Entweder-Oder» gestellt: Entweder die 1,2 Millionen von der kantonalen Krisenabgabe voll in die Staatskasse, oder Erhöhung der Armensteuer. Das wird seither nicht geändert haben, ich glaube deshalb, der Grosse Rat sei richtig beraten, wenn er dem Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission Folge gibt.

Raaflaub (Bern). Ich möchte nur zur Unterstützung und Bestätigung dessen, was Herr Kollege Freimüller gesagt hat, erklären, dass die Staatswirtschaftskommission zu ihrem Antrag insbesondere mit Rücksicht auf die gewaltige Last der Wehrmannsunterstützung gelangt ist, eine Last, die unvermittelt einfach dem Kanton aufgebürdet wurde. Wie wir gehört haben, wird die Belastung schon in diesem Jahr 1,5 Millionen ausmachen. Als man die Verteilung des Ertrages der Krisenabgabe festlegte, war die Lage eine ganz andere. Es scheint mir das Dringendste zu sein, dass man die Wehrmannsunterstützung zu finanzieren sucht, und zu diesem Zwecke muss man die Staatsfinanzen kräftigen. Die beiden Spezialfonds, die hier in Frage stehen, sind so gestellt, dass sie für ein Jahr ohne einen Beitrag auskommen können.

Bühler. Der Entscheid über diese wichtige Frage der Verwendung von 40 % des Ertrages der Krisenabgabe ist jedenfalls nicht ganz einfach, da man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein kann. Die schwierige Lage der Gemeinden ist Ihnen ja genau bekannt, und wir begreifen die grosse Sorge der Gemeindevertreter. Aber dieses Problem kann jedenfalls nicht mit Zuschüssen gelöst werden, sondern es muss nach gründlicher Prüfung eine Lösung auf anderer Grundlage finden. Der Vertreter des Regierungsrates hat ausdrücklich erklärt, dass die Frage grundsätzlich gelöst werden solle und dass dem Grossen Rat in nächster Zeit eine Vorlage unterbreitet werde. Für das Jahr 1940 ist zu sagen, dass glücklicherweise doch noch der Fonds in der Höhe von 1,5 Millionen zur Verfügung steht. Es wird daher möglich sein, den notleidenden Gemeinden aushelfen zu können. Wenn dieser Fonds nicht genügen sollte, so müssen zweifellos Mittel beschafft werden, denn der Staat kann unsere notleidenden Gemeinden nicht einfach dem Schicksal überlassen.

Was die Bauernhilfskasse betrifft, so ist es selbstverständlich, dass sie ihre Tätigkeit fortsetzen muss, sogar noch in verstärktem Masse, namentlich aus dem Grunde, weil wir weiter gehen müssen mit Zinszuschüssen, als bis dahin. Es hat keinen Sinn, Betriebe zu sanieren, wenn man sie nachher aus dem Grund fahren lassen wollte, weil die Leute infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge besondern Pechs und Unglücks nicht mehr durchkommen. Daher muss diese Zinszuschusshilfe in Zukunft intensiver gestaltet und noch besser ausgebaut werden. Ich bin Mitglied des Vorstandes der Bauernhilfskasse; es scheint mir aber, dass trotz der verstärkten Hilfe, die kommen muss, die Mittel der Bauernhilfskasse für 1940 genügen sollten. Genügen sie nicht, so werden wir vom Vorstand aus an die Regierung gelangen und verlangen, dass uns die Mittel zur Verfügung gestellt werden, die wir zur Erfüllung unserer wichtigen Aufgabe nötig haben.

Anderseits müssen wir aber doch bei objektiver Beurteilung dieser wichtigen Fragen, die seit der Mobilmachung veränderte finanzielle Lage des Staates Bern unbedingt berücksichtigen, vor allem die grossen Aufwendungen für Wehrmannsunterstützungen im Betrage von mindestens 5 Millionen pro Jahr. Es werden aber noch viel mehr Ausgaben kommen, über die wir uns heute kein Bild machen können, namentlich nicht über die finanzielle Auswirkung dieser neuen Ausgaben. Die finanzielle Lage des Kantons Bern ist tatsächlich überaus ernst, so dass wir im kantonalen Parlament in erster Linie verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass der Kanton in dieser schweren Zeit die ihm zufallende grosse Aufgabe erfüllen kann. Das kann er aber nur, wenn er über die nötigen Geldmittel verfügt. Wir müssen uns eben in dieser schweren Zeit auf der ganzen Linie einschränken und uns, ob wir wollen oder nicht, den Verhältnissen anpassen. Nun werden wir in nächster Zeit dazu kommen, über diese Frage zu diskutieren. Wir müssen namentlich bereit sein, neue Opfer zu bringen, auch in Form von Steuererhöhungen. Darum werden wir selbstverständlich nicht herumkommen.

Hier besteht nun die Möglichkeit, wenigstens für 1940 die Staatskasse zu entlasten. Nach meiner Auffassung sind die rechtlichen Voraussetzungen für diese Zuweisung des ganzen Ertrages der Krisenabgabe durchaus gegeben, namentlich mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Unsere Fraktion hat gestern in einer sehr ausgedehnten Diskussion zu dieser wichtigen Frage Stellung genommen. Die Meinungen gingen selbstverständlich auch auseinander, aber schliesslich ist doch der Gedanke und der Wille durchgedrungen, dass man in dieser schweren Zeit in erster Linie zu unsern Staatsfinanzen Sorge tragen soll. Ich bin daher in der Lage, namens meiner Fraktion zu beantragen, es sei dem Antrag der Regierung und der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen.

M. **Gressot.** Il y a lieu, à notre avis, de simplifier et de clarifier le débat, engagé dès hier dans une fausse voie, par une erreur qu'il importe de corriger.

Il ne s'agit pas aujourd'hui de savoir si le Jura (ceci en opposition à M. Grimm) a touché telle et telle somme en telle ou telle occasion; à ce compte-là, il faudrait dresser des statistiques pour savoir exactement quelles contributions le Jura a fournies au Canton de Berne et quels avantages ont obtenus d'autres régions bernoises. Il ne s'agit pas davantage de savoir si tel et tel district jurassien a voté tel ou tel projet de loi (ceci en opposition à la thèse de M. Freimüller); à ce compte-là, on pourrait entreprendre de rechercher si l'Etat bernois a effectivement rempli toutes les obligations qu'il a souscrites depuis la réunion du pays jurassien à l'ancien canton.

Non, la question n'est pas là, il s'agit de tout autre chose: il s'agit de savoir si certaines de nos communes sont dans une détresse telle que leur situation requiert l'aide financière du Canton, il s'agit de savoir par quel moyen il pourra être remedié à cette situation.

Sur le premier point, aucun doute: les faits sont là, malheureusement, pour attester la détresse financière des communes, aggravée encore par les charges nouvelles dues à la mobilisation et à d'autres circonstances.

Quant aux moyens propres à y porter remède, il nous paraît légitime et justifié de les demander aux ressources budgétaires et singulièrement au produit de l'impôt cantonal de crise. Nous en avons, je le dis expressément, la justification, ainsi que la possibilité légale et matérielle.

Au surplus, il s'agit d'une œuvre d'utilité publique générale. L'Etat, contrairement à ce qu'allègue M. le directeur Guggisberg, a un intérêt primordial à ce que les communes (qui sont, du point de vue de la structure politique, la base même de l'Etat) possèdent des finances saines car, s'il en va autrement, c'est l'Etat qui en supporte les conséquences. On nous objectera, je le sais bien, que l'Etat doit remplir d'autres tâches, essentielles et urgentes: soutenir, par exemple, la Caisse bernoise d'aide aux agriculteurs, les caisses artisanales, etc. Oui, mais le concours du fonds d'aide aux communes obérées peut aller aussi bien, à des communes de l'ancien canton, qu'à des communes du Jura; c'est dire qu'il ne s'agit pas ici d'une revendication jurassienne mais d'une revendication générale de toutes les communes bernoises en détresse, donc d'une affaire qui

doit avoir le pas sur les autres, si intéressantes et si importantes soient-elles.

Aider les communes, c'est en effet aider la collectivité tout entière, c'est s'occuper à la fois des agriculteurs, des artisans, des ouvriers, c'est faire œuvre générale et cela importe plus que tout le reste.

Or, l'occasion nous est fournie aujourd'hui de faire un geste efficace en faveur des communes obérées. Le Gouvernement vient de nous dire, par l'organe de M. le directeur Guggisberg: « Nous prévoyons un décret ou une ordonnance arrêtant des mesures d'assainissement des finances communales... » Nous savons cela, il y a longtemps déjà qu'on nous annonce des projets et des mesures de ce genre, mais, comme sœur Anne, nous ne voyons toujours rien venir et nous estimons qu'un « tiens » vaut mieux que deux « tu l'auras ». — Si des mesures sont prises effectivement l'année prochaine, tant mieux! Cela nous dispensera de réclamer à nouveau, quand nous discuterons le budget de 1941. Mais en attendant, il nous paraît que la sagesse gouvernementale, comme la sagesse parlementaire, nous commandent de ne pas laisser inutilisée l'occasion qui s'offre en ce moment de faire sans plus tarder quelque chose de positif pour aider nos communes.

De certain côté, on prétend, je le sais fort bien, que ce sont surtout les communes jurassiennes qui profiteront de cette action... Je ne crois pas que cet argument soit de nature à empêcher dans cette assemblée le vote d'une mesure que, dans votre for intérieur, vous jugez certainement justifiée. Les Jurassiens ont sans cesse apporté ici un esprit de loyale collaboration et d'étroite solidarité à l'égard de l'ancienne partie du canton; ils viennent d'en donner une nouvelle preuve en ne combattant pas-mieux: en votant le principe de l'onéreuse restauration de cet hôtel de ville qui fait la légitime fierté de tout bon Bernois.

Je veux croire que, conscients de la tragique situation financière de nos communes obérées et tenant compte de tous ces éléments, vous voudrez bien, comme notre fraction, suivre ceux de nos collègues qui demandent, en faveur des ces communes, l'affectation d'un pourcentage du produit de l'impôt cantonal de crise.

Giovanoli. Nach den Erklärungen von Herrn Regierungsrat Guggisberg möchte ich eine kurze Erklärung abgeben. Wir wünschten Abklärung der Frage, wie den jurassischen Gemeinden geholfen werden kann. Je nach den Auskünften wären wir entweder gezwungen gewesen, den Antrag Monnier aufrecht zu erhalten, oder wir hätten dem Antrag der Regierung zustimmen können. Nach den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Guggisberg hat der Regierungsrat beschlossen, die Revision des Dekretes über den Gemeindeunterstützungsfonds mit grösster Beschleunigung vorzunehmen. Das ist eine der Forderungen, die man gestellt hat, sie ist damit wenigstens für heute erfüllt. Zweitens ist erklärt worden, dass die Frage der Sanierung der notleidenden Gemeinden ebenfalls mit grösster Beschleunigung behandelt wird. Und drittens ist erklärt worden, wenn ich den Finanzdirektor und den Sprecher der Staatswirtschaftskommission richtig verstanden habe, dass im Frühjahr dieses Finanzprogramm vorgelegt wird, das auch die Zuweisung neuer Mittel an den Gemeindeunterstützungsfonds vorsieht. Nachdem das von der Regierung erklärt und von der Staatswirtschaftskommission bestätigt worden ist, können wir dem Antrag der Regierung zustimmen und halten an unserem gestrigen Antrag nicht mehr fest. Das ist der Beschluss, den wir gestern gefasst haben; wie sich Herr Monnier persönlich als Antragsteller dazu stellt, kann ich nicht sagen, aber nach den Erklärungen der Regierung kann ich der Zuwendung der 1,2 Millionen an das allgemeine Budget zustimmen Wenn man diese Erklärungen gestern schon gehabt hätte, so hätte man meiner Ansicht nach diesen Handel vermeiden können.

Zum Schluss noch eine andere Bemerkung. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob er in der Lage ist, im Verlauf der nächsten Woche Antwort zu geben auf die Motion Bratschi betreffend Wehrmannsunterstützungen, Auskunft über die endgültige Ordnung, und Gelegenheit zur Aussprache. Das sollte sein, da man sonst gezwungen wäre, die Frage bei irgend einem andern Traktandum zur Diskussion zu stellen. Nachdem die Motion Bratschi in der letzten Session vom Rat einstimmig angenommen worden ist, wird es am zweckmässigsten sein, wenn der Regierungsrat im Verlauf der nächsten Woche auseinandersetzt, mit welcher Neuordnung zu rechnen ist und was sonst auf diesem Gebiet vorgesehen ist. Namens des Fraktionsvorstandes erkläre ich, dass wir eine solche Auskunft wünschen. Wir glauben, die Regierung hätte Gelegenheit, die Sache im Lauf dieser Woche zu besprechen und nächste Woche Auskunft zu geben.

Präsident. Ich kann Herrn Giovanoli sagen, dass wir an einem Sitzungstag der nächsten Woche, wahrscheinlich am Dienstag, alles auf die Traktandenliste setzen werden, was in Sachen Wehrmannsunterstützung zu behandeln ist, Interpellationen, Motionen, Anfragen. Dazu gehört auch die weitere Verfolgung der Motion Bratschi, auch der Antrag Meister, falls er nicht heute erledigt wird. Es ist mir nur jetzt noch nicht möglich, diesen Tag festzusetzen, auf jeden Fall aber wird dem Wunsche entsprochen.

Bigler. Ich könnte nochmals darauf hinweisen, dass bei diesem Beschluss, der hier gefasst werden soll, ein wenig mit dem Vertrauen des Volkes gespielt wird. Die Haltung der Regierungsparteien überrascht uns in keiner Weise. Wir haben hier miterlebt, wie man früher fast mit einem Augenzwinkern 40 Millionen auf den Tisch gelegt hat für Sanierung einer Bank, wir werden es wahrscheinlich noch diese Woche erleben, dass man, ohne mit den Augen zu zwinkern, einen Bankpräsidentenposten schaffen wird mit einer Besoldungsgrenze bis Fr. 18 000. Wir werden noch verschiedenes andere miterleben. Wir haben miterlebt, dass man, damit das Volk diese Vorlage annimmt, die Zweckverwendung der Krisensteuer so und so bestimmt, dem Volk also den Speck durchs Maul zieht und ihm nachher durch grossartige Beschlüsse im Saal die Sache wieder entzieht. Hier handelt es sich darum, dass man Mittel wegnimmt, die bis jetzt dazu giedient haben, den Kreisen im Volke zu helfen, die unter der Not leiden. Alles das überrascht uns nicht, aber ich möchte doch feststellen: Es ist einfach nicht recht, dass man so vorgeht, indem man

erklärt, die Bauernhilfskasse habe die Mittel nicht nötig. Wir wissen, dass das nur deshalb der Fall ist, weil das Reglement der Bauernhilfskasse zu eng gefasst ist, so dass die Kasse wegen der Paragraphen nicht helfen kann. Wir werden wahrscheinlich darüber in kurzer Zeit zu diskutieren haben, wie wir den Leuten, denen wir hier die Mittel entziehen, wieder helfen können. Es wird uns interessieren, zu vernehmen, ob man bereit ist, auf anderm Wege die Mittel zu beschaffen, die man hier wegnimmt. Von uns aus möchten wir die Verantwortung für diesen Schritt nicht übernehmen helfen, daher halten wir an unserem Antrage fest.

M. **Monnier.** Nonobstant les déclarations du Gouvernement, je ne peux pas me déclarer satisfait ni me rallier à la proposition de M. Giovanoli; je dois au contraire maintenir celle que j'ai faite, soit prélever sur le produit de l'impôt de crise le 20 %, mais au maximum de fr. 600 000, pour le mettre à disposition du fonds des communes obérées.

Il me semble que les déclarations de notre ministre des finances n'éclaircissent guère la question. On nous promet que l'on viendra, au printemps prochain, avec un projet de financement des secours militaires et on nous donne l'assurance qu'en cette occasion on s'occupera également de la situation des communes... Bon, se sera donc probablement pour Pâques... ou pour la Trinité — comme dans la vieille chanson de Marlborough, — on nous renverra du printemps à l'automne et de l'automne au printemps suivant. Eh bien non, cette assurance ne peut pas nous suffire. Et d'ailleurs, même à supposer que le Gouvernement soit vraiment résolu à entreprendre l'assainissement des finances communales, n'est-il pas évident que le fonds de 1,5 million sera, d'après ses propres déclarations, de beaucoup insuffisant? C'est une raison de plus pour décider de consacrer à cette action les fr. 600 000 de plus que nous proposons. Par ailleurs, j'estime que nous devons nous en tenir aux termes mêmes de la loi sur l'impôt de crise, qui dit que le 40 % du produit est à la disposition du Grand Conseil pour le désendettement agricole, pour l'aide aux communes obérés, pour les caisses de cautionnement de l'artisanat. On a cru pouvoir dire ici que notre proposition est de nature à bousculer le budget, je crois quant à moi que c'est plutôt le Gouvernement qui bouscule la loi et la volonté populaire. Car enfin, ces 40 % que le peuple a expressément réservés aux fins que je viens de rappeler, on prétend maintenant les verser en totalité dans la caisse de l'Etat. Il ne faut pas retourner le char de cette façon! Forts du verdicts populaire et du texte de la loi, nous réclamons la moitié c'est-à-dire 20 %, pour les communes obérées. Nous n'avons aucune raison, au contraire, de retirer notre proposition et nous la maintenons.

Meister. Ich habe nun meine Motion nicht begründen können, das Material habe ich dem Herrn Finanzdirektor gegeben, und ich werde mir erlauben, die Motion nächsten Dienstag zu begründen. Mich interessiert weniger die Lage der Gemeinden als die Frage der Erweiterung der Wehrmannsunterstützung. Es wäre am Platz, wenn der Rat am Dienstag die Regierung sofort ermächtigen würde, nicht nur für das Budget 1940, sondern auch für dieses Jahr einen Extrabeitrag für diese Zwecke zu reservieren.

Ilg. Ich möchte erklären, dass ich dem Antrag Monnier zustimmen muss, und zwar aus ganz besondern Gründen. Der Antrag Monnier wäre ja nicht notwendig geworden, wenn die Regierung schon früher Erklärungen über diesen Punkt abgegeben oder Massnahmen getroffen hätte. Einer meiner Kollegen ist der Sache in einigen Gemeinden des Jura ganz auf den Grund gegangen, in Gemeinden, die jeweilen kein Geld haben, wenn sie Arbeitslosenunterstützung auszahlen müssen und die jeweilen den Arbeitslosen erklären müssen, sie können diese Unterstützung nicht auszahlen, wenn ihnen nicht irgend eine Spezialbewilligung erteilt werde. Dieser Kollege ist zum Regierungsrat gegangen, besonders zu demjenigen Herrn, der die Gemeindeverwaltung überwacht. Ich habe das auch schon gemacht vor etwa zwei Jahren. Mich hat frappiert, dass man vom Regierungstisch aus eigentlich seelenruhig erklärt hat, die verschuldeten Gemeinden müssten eben auf irgend eine Art Konkurs machen. Das ist doch ganz unbegreiflich. Es scheint, dass die Juristen darüber nicht einig sind, ob eine Gemeinde betrieben werden oder in Konkurs getrieben werden kann. In der Regierung scheint man aber auf dem Standpunkt zu stehen, dass die Gemeinden, wenn es nicht mehr anders gehe, das Experiment einmal machen müssen. Ich habe im Grossen Rat schon mehr als einmal erklärt, es sei mir ganz unerfindlich, wieso ein Regierungsrat, speziell der Gemeindedirektor, überhaupt zu einem solchen Gedanken kommen könne. Aber er ist vorhanden, und daher ist der Antrag Monnier berechtigt. Ich behaupte, es hätte den Gemeinden geholfen werden können ohne den Antrag Monnier, aber wenn sich auch die Regierung mit den Gemeinden befasst hat, was ich nicht bestreiten will, so ist sie bei Kleinigkeiten stehen geblieben, und vor allem haben sich die einzelnen Direktionen die Sache zugeschoben. Der Finanzdirektor hat gesagt, er sei nicht dazu da, um dafür aufzukommen, dass die Gemeinden ihre Schulden bezahlen können. Das können Sie schriftlich haben, wenn Sie wollen, mein Kollege hat das schriftlich im Sack. Das ist es eigentlich, was mich veranlasst, zum Antrag Monnier zu stimmen, obwohl ich überzeugt bin, dass man das hätte vermeiden können und obwohl ich weiss, dass der Antrag Monnier nicht angenommen wird. Aber wir möchten eine Demonstration machen im Grossen Rat, weil man tatsächlich durch persönliche Vorsprachen nichts erreicht. Man kommt gerade noch so an, die Behandlung, die man erfährt, liegt sehr auf der Grenze, wo man einem nahelegt: Es ist uns lieber, wenn Ihr nicht alle Tage kommt. Wenn aber eine Gemeinde bedrängt ist, wohin soll sie sich wenden, wenn nicht an den Regierungsrat?

Der Herr Finanzdirektor hat gestern erklärt, wir müssten hier im Grossen Rat die Interessen des Kantons wahren. Das ist klar, aber mindestens so nahe wie der Kanton liegt uns die Gemeinde. Der Kanton besteht aus Gemeinden und Gemeindebürgern; wenn diese nicht mehr marschieren können, wird es auch dem Kanton nicht mehr gut gehen. Aus diesem Grund stimme ich dem Antrag Monnier zu, auch wenn ich überzeugt bin, dass er nicht notwendig gewesen wäre, sofern die Regierung einen

andern Standpunkt eingenommen hätte. Ich sage das nicht Herrn Regierungsrat Guggisberg persönlich; er muss es nur hier anhören; seine Kollegen machen sich offenbar die Sache einfach, indem sie allein ihn hierher schicken. Der Grosse Rat muss nun einmal demonstrieren, dass den so bedrängten Gemeinden geholfen werden muss, damit sie nicht zusammenbrechen.

M. **Strahm.** Si je me permets de reprendre la parole sur cet objet, c'est que je me trouve un peu dans la situation évoquée par M. Ilg, je ne crois plus guère à toutes les promesses qu'on nous fait chaque année d'entreprendre enfin l'assainissement des finances communales.

Au moment où nous avons voté la première loi portant perception de l'impôt cantonal de crise, prévoyant un pourcentage de 20 % en faveur des communes obérés, nous pensions que cette action pourrait être poursuivie. Mais on n'a pas voulu reprendre cette disposition dans la seconde loi, on nous a apaisés en nous disant: « Vous pouvez être tranquilles, nous poursuivrons cette action; d'ailleurs la possibilité de faire des versements sur le fonds d'aide aux communes n'est-elle pas prévue à l'article 8? » Puis s'est posée la question de la répartition du bénéfice de la dévaluation; on nous a fait la même déclaration: « Soyez sans crainte, nous continuons à étudier l'affaire et nous viendrons bientôt avec des propositions concrètes. »

Il y a un an exactement, lors de la discussion du budget de 1939, la commission d'économie publique déposa un postulat qui fut adopté par le Grand Conseil. Ce postulat n'a reçu jusqu'à présent aucune suite, MM. Monnier et Ilg l'ont fort bien dit: nous ne voyons toujours rien venir de concret et de précis.

En répondant à ma précédente intervention, M. le directeur des finances a déclaré, au début de son exposé, que le bon sens et le juriste ne faisaient qu'un, autrement dit que le juriste défendait le bon sens et que le bon sens approuvait ce que faisait le juriste. Il me permettra de lui dire qu'il y a dans ses explications quelque chose qui, de nouveau, heurte mon bon sens: c'est que, lorsqu'il a donné lecture de l'art. 8 de la loi, il a eu soin de citer seulement la deuxième phrase, comme... — si je voulais être méchant, je dirais: comme un avocat qui défend une mauvaise cause — et il a laissé de côté la première partie de cet article qui évidemment donnait tort à son argumentation; je rappelle la teneur de cette première phrase, omise par M. le directeur: « Du produit de la contribution cantonale de crise pour les années 1940 à 1942 le 60 % sera affecté tout d'abord à l'Etat afin de couvrir les déficits de l'administration courante ». Un point. Et ensuite est expliqué l'usage qui sera fait des 40 % restants.

Je persiste donc à estimer, avec mon simple bon sens, qu'en mettant la main sur la totalité de ce 40 % pour l'affecter à la couverture des dépenses courantes de l'Etat, on tourne la décision du souverain, on ne tient aucun compte de la volonté populaire.

Präsident. Es ist nicht meine Sache, mich in die Diskussion einzumischen. Aber es ist aus drei Voten die Behauptung hervorgegangen, wenn man das Budget so annehme, wie es die vorberatenden Behörden bringen, so begehe der Rat einen Rechtsbruch gegenüber dem Volk. Ich kann als Grossratspräsident nicht eine Verhandlung leiten, die unter dieser Devise eines Rechtsbruchs gegenüber dem Volke steht. Herr Bigler hat das deutlich gesagt, und Herr Monnier hat ein sehr hübsches französisches Lied zitiert. Wir sind in Kriegszeiten, und da möchte ich bitten, folgendes zu überlegen: Wir behandeln heute, im November 1939, das Budget für das Jahr 1940. Dabei wissen wir alle zusammen nicht, was uns 1940 passiert. Nun ist in dem Artikel über die Krisenabgabe in keiner Weise vorgeschrieben, dass wir schon bei der Budgetberatung die Verteilung vornehmen müssen. Wenn also die Regierung und die Staatswirtschaftskommission erklären, es sei besser, wenn man noch nicht verteile, so begehen sie keinen Rechtsbruch. Ich bin überzeugt, dass die 40 % im Jahre 1940 ganz sicher aufgebraucht werden im Sinne der Bestimmung. Ich denke also, wir wollen die Verhandlungen nicht führen unter der Devise des Rechtsbruchs gegenüber dem Volk.

Bei der Abstimmung gedenke ich so vorzugehen, dass ich zunächst den Antrag der vorberatenden Behörden zur Abstimmung bringe. Sollte er abgelehnt werden, so würden der Reihe nach die verschiedenen Abänderungsvorschläge zur Abstimmung gebracht werden.

Strahm. Il me paraît que la procédure choisie par M. le président a quelque chose d'insolite et ne correspond pas au mode de faire que nous avons l'habitude de suivre en pareille circonstance.

Selon moi, il conviendrait de liquider d'abord les diverses propositions sorties des délibérations, puis d'opposer le résultat de ces votations éventuelles à la propositions principale qui est celle du Gouvernement et de la commission.

Sans même examiner longuement le règlement, j'ai bien l'impression que la procédure proposée par M. le président à l'apparence, tout au moins extérieurement, d'une liquidation un peu abrupte d'une discussion qui a duré presque deux jours, comme si l'on voulait par un vote expéditif mettre vite tout le monde d'accord et renvoyer chacun chez soi.

Präsident. Ich danke meinem verehrten Herrn Vorgänger für die Belehrung. Ich gebe zu, dass man nach seiner Methode zuerst die Gegenanträge gegeneinander ausspielen könnte in Eventualabstimmungen. Aber ich glaube, das ist nicht das Verfahren, das hier Platz greifen sollte, denn das sind nicht Eventualanträge zu einem Text. Die Hauptfrage lautet: Wird verteilt oder wird nicht verteilt? Wenn verteilt wird, kommen die Anträge der Reihe nach.

M. **Strahm.** Dans ces conditions, la question se pose différemment. Si M. le président déclare qu'on procédera à une votation principale sur le point de savoir si, oui ou non, on va partager le produit de l'impôt de crise...

M. le **Président.** Oui.

M. **Strahm.** ...alors c'est autre chose et je conviens qu'on peut fort bien adopter ce mode de procéder.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	76 Stimmen.
Dagegen	54 »

Präsident. Ich habe nun folgendes mitzuteilen: Damit haben wir das ganze Budget erledigt mit Ausnahme des Abschnittes über die Armendirektion. Herr Regierungsrat Mœckli wünscht, dass dieser Abschnitt erst nächste Woche behandelt werde in Zusammenhang mit der Spezialvorlage, deren Behandlung vorgesehen ist. Wir können daher heute die Schlussabstimmung über das Budget noch nicht vornehmen, sondern erst, wenn das Geschäft der Armendirektion erledigt ist. Aber es wird dann kein Zurückkommen auf irgendeinen Abschnitt zugelassen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 15. November 1939,
nachmittags 2½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 156 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Berger, Boéchat, Burgdorfer, Burren, Flühmann, Geissbühler (Lauperswil), Gfeller, Glaser, Graf, Hebeisen, Jacobi, Juillard, Linder, Rahmen, Rufer, Schneider (Lyssach), Schneiter (Lyss), Seewer, Steinmann, Stucki (Steffisburg), Ueltschi, Winzenried, Wipfli, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Ilg, Imhof (Neuveville), Schlappach.

Tagesordnung:

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Rubin.

(Siehe Seite 481 hievor.)

Rubin. Ich bin befriedigt von den wenn auch etwas summarischen Feststellungen des Regierungsrates, und verzichte auf weitere parlamentarische Vorstösse, und zwar im Interesse der Allgemeinheit, um ihr eine unerfreuliche Polemik zu ersparen.

Motion der Herren Grossräte Barben und Mitunterzeichner betreffend Schaffung eines Versuchsbetriebes auf den für die alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen angekauften Liegenschaften.

(Siehe Seite 317 hievor.)

Barben. In der Begründung der Motion, die am 11. Mai 1939 eingereicht wurde, kann ich mich sehr kurz fassen. Ich darf verweisen auf die Begründung der entsprechenden Interpellation in der Maisession, die vom Herrn Landwirtsckaftsdirektor abgelehnt worden ist, nach meiner Auffassung mit ganz unstichhaltigen Gründen.

Was soll dieser Versuchsbetrieb bezwecken? Der Kanton hat in Zweisimmen für die alpwirtschaftliche Schule Terrain angekauft; dieses Terrain ist vorläufig verpachtet worden, weil man mit dem

Bau der Schule aus finanziellen Gründen noch zuwarten will. Man hört nun oft, dass sich die Oberländer, um die Krise zu beheben, selbst mehr anstrengen sollten. Man verlangt vermehrten Kartoffelbau, man fordert aber auch vermehrten Getreidebau. Heute werden diese Bestrebungen besonders unterstützt aus weiteren Kreisen der Eidgenossenschaft, indem bestimmte Erlasse herausgegeben worden sind. Es werden für den Ankauf von Getreide besonders in den Gebirgsgegenden ganz armselige Prämien verabfolgt. In der Tat muss man froh sein für jedes Kilo Getreide, das wir selbst produzieren, neben dem Getreide besonders auch über das Stroh. Der Versuchsbetrieb dort oben soll den Leuten zeigen, ob sich der Getreidebau in einem gewissen Ausmass auch in den Gebirgsgegenden lohen wird; er soll unter Umständen auch zeigen, dass er sich eben nicht lohnt. Auch ein negatives Urteil ist wesentlich für uns, auch dieses sollte man den Leuten zur Kenntnis bringen können. Ich möchte betonen, dass es ein einfacher Versuchsbetrieb sein sollte, der sehr wenig kosten dürfte.

Warum ist dieser Versuchsbetrieb nicht möglich? Weil der Bergbauer nicht die Mittel hat, um diese kostspieligen Versuche durchzuführen. Ich stelle mir das so vor, dass man auf dem Terrain selbst durch den betreffenden Pächter — es wurde uns vom Herrn Landwirtschaftsdirektor früher einmal gesagt, er sei einverstanden — verschiedene Sortimente ausprobieren lässt, um zu sehen, was sich am besten eignet, vor allem aber auch, was sich nicht eignet in dieser Höhenlage. Im Zusammenhang damit kann eventuell auch für gutes Saatgut gesorgt werden. Den Versuch selbst sollte nach meiner Auffassung der Pächter leiten, man sollte also nicht eine besondere Stelle mit Extrakosten schaffen müssen. Der Staat hätte grundsätzlich nur zu sorgen für die Anschaffung einiger Werkzeuge, und er hätte bei Fehlversuchen dem Pächter den Schaden zu vergüten, den er bei seiner Arbeit erlitten hat. Das ist sicher nicht zu viel verlangt.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat früher zwei Hauptgründe gegen solche Versuche angeführt. Er hat erstens erklärt, das sei nicht nötig, weil bereits etwa 60 Bauernbetriebe Versuche durchführen. Das war mir bekannt, ich habe das genau gewusst, dass diese Versuche vom Staat unterstützt werden. Der Versuch, den ich hier anrege, soll die andern nicht etwa schädigen, sondern im Gegenteil unterstützen. Es soll alles in der gleichen Linie gehen. Wenn man sagen kann, die Bergbauern machen Versuche, vor allem hinsichtlich des Ackerbaues, so kann man sich nicht daraus ziehen, indem man erklärt, nun brauche der Staat nichts zu machen. Das würde nichts anderes als eine Unterlassungssünde gegenüber unserm Volk und unserer Heimat bedeuten.

Zweitens hat sich der Herr Landwirtschaftsdirektor vor allem darauf gestützt, dass er bei der Aufsichtskommission und der Direktion der bisherigen alpwirtschaftlichen Schule in Brinz angefragt habe und dass diese dem Projekt nicht gewogen seien. Dazu ist folgendes festzustellen: Einmal hat ein Mitglied der Aufsichtskommission diese Interpellation unterzeichnet und auch die heutige Motion unterschrieben, auf der andern Seite hat mir ein weiteres Mitglied erklärt, dass sie in Brienz überhaupt nicht orientiert waren darüber, was wir mit diesem Versuchsbetrieb wollten. Ich muss schon sagen, dass es mir eigenartig erscheint, wenn man, trotzdem man nicht orientiert ist, ein Urteil abgibt und wenn sich nachher die Landwirtschaftsdirektion auf dieses Urteil stützt, obschon die Betreffenden sagen, sie seien nicht orientiert.

Man sieht daraus, dass auch dieser zweite Grund nicht massgebend ist. Deswegen bin ich dazu gekommen, diese Motion zu stellen. Es wäre nach meiner Auffassung durchaus unbegreiflich, wenn man nicht die Gelegenheit schaffen würde, mit diesem einfachen Versuchsbetrieb den Zweck zu verfolgen, den ich vorhin skizziert habe, und es wäre vor allem unbegreiflich von einer Schule und einer Schulbehörde, wenn man keine solchen Versuche mehr machen wollte. Dann hätte die Leitung einer solchen Schule überhaupt keine Existenzberechtigung mehr nach meiner Auffassung. Ich kann nicht glauben, dass sie das nicht wollen, und darum finde ich, dass die Begründung, die angegeben worden ist, nicht massgebend ist.

Sie sehen daraus, dass die vom Herrn Landwirtschaftsdirektor angeführten Gründe nicht stichhaltig sind. Ich betone zum Schluss nochmals, dass der Versuchsbetrieb einfach sein soll, dass er sich finanziell fast selbst erhalten sollte, dass er in erster Linie bestimmt sein sollte, um den Getreidebau in den höheren Lagen auszuprobieren. Fällt dieser Versuch positiv aus, so können Sie erklären, man könne Getreide pflanzen, dann wollen wir alle froh sein; wenn das Gegenteil der Fall sein sollte, dann ist der Versuch ebenfalls nicht umsonst gewesen. Mit Rücksicht auf diese Darlegungen ersuche ich, der Motion zuzustimmen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie kennen alle den Wortlaut der Motion Barben, die einen einfachen Versuchsbetrieb wünscht, und zwar auf der Domäne in Zweisimmen, die dem Staat gehört, die er für die zukünftige alpwirtschaftliche Schule gekauft hat. Nun hat sich seither Herr Barben einzelnen Mitgliedern der Aufsichtskommission der Alpschule Brienz gegenüber geäussert, er wolle nicht einen Versuchsbetrieb, sondern es genügen Parzellenversuche. Das ist ein grosser Unterschied. Es ist klar, dass Landwirtschaftsdirektion und Regierung sich mit der Alpschule über solche Sachen in Verbindung setzen. Ich habe hier einen eingehenden Bericht, aber Herr Barben will ja nicht glauben, was gemeldet worden ist, und darum will ich davon schweigen. Wesentlich ist, dass er einen einfachen Parzellenversuch wünscht. Hätte Herr Barben das seinerzeit der Alpschule mitgeteilt, statt es auf dem Umweg der Interpellation und Motion hier vorzubringen, wäre es längst erledigt. Aber so gibt es Komplikationen. Wollen Sie heute noch solche Komplikationen machen und alles hier vorbringen, was man auf dem kürzesten Weg direkt erledigen kann? Halten wir also fest: Es geht um Parzellenversuche. Nun habe ich schon das letzte Mal in Beantwortung der Interpellation angeführt, dass wir 60 Betriebe veranlasst haben, Kartoffeln zu pflanzen. Das ist eine Massnahme der Alpschule, unterstützt von der Landwirtschaftsdirektion und angeregt durch ein Prämiensystem, wobei der Kanton für die Mittel auf-

kommt. Die Prämien sind abgestuft je nach der Versuchsdauer. Ich kann nichts dafür, wenn Herr Barben gemeint hat, es bleibe beim Kartoffelbau. Das wäre nur der Anfang gewesen, denn selbstverständlich kann man auch in den Bergen nicht Kartoffeln auf Kartoffeln setzen, sondern man braucht auch dort einen Fruchtwechsel. Aber man muss diese Sache stufenweise durchführen. Die erste Stufe bildet der Kartoffelbau, die zweite der Getreidebau. Man hat den Leuten gesagt, sie möchten sich vorbereiten, um nachher parzellenweise Getreide anzubauen. Das ist also alles schon gemacht worden, nur nicht unter dem grossen Titel: Versuchsbetrieb der Domäne der alpwirtschaftlichen Schule Zweisimmen. Entschuldigen Sie, Herr Barben, wir machen das auch in Zukunft nicht.

Nun ist gesagt worden, der Pächter auf der Eggweide sei einverstanden. Er ist einverstanden, und das ist nötig, denn wenn die Pächter nicht wollen, kann man sie nicht zwingen. Der Pächter hat also Kartoffeln gepflanzt und wird nun weiter fortschreiten mit dem System des Fruchtwechsels. Ich nehme an, ich brauche nicht deutlicher zu werden, diese wenigen Ausführungen werden genügen.

Ueberdies ist in Diemtigen bereits bis auf 1200 Meter versuchsweise auch im Jahre 1939 Weizen und, wenn ich mich nicht irre, auch etwas Hafer angebaut worden. Ueber das Resultat kann ich bis jetzt nichts sagen. Ich habe bis jetzt nur die Orientierung bekommen, dass man dort Parzellenversuche macht. Warum legen wir auf solche Versuche Wert? Weil wir nicht nur aus der Parzelle Zweisimmen Schlüsse ziehen wollen. Jeder Oberländer weiss, wenn er in der Landwirtschaft tätig ist, dass die klimatischen Bedingungen sehr verschieden sind in Zweisimmen oder am Brienzersee, im Oberhasli oder im Frutigtal. Darum ist die Kartoffelbauaktion vorangegangen, die bewirkt, dass wir aufgebrochenes Land bekommen, was uns dann gestattet, die Getreideparzellen zu schaffen. Das ist nicht nur auf der staatlichen Domäne geschehen, sondern auf breiter Front.

Es kommt ein neues Element dazu: Die eidgenössische Ackerbauvorlage, die auf Beschluss der Bundesversammlung in Kraft getreten ist. Es ist mehrmals gesagt worden, dass Zuschläge zu den Anbauprämien in schwierigen klimatischen Verhältnissen ausbezahlt werden, namentlich in grösserer Höhenlage. Die Anschaffung bestimmter Ackergeräte soll erleichtert werden. Das will nicht sagen, dass jeder unterstützt wird, der kommt und erklärt, er wolle eine Dreschmaschine anschaffen. Wohl aber ist es so, dass an die Anschaffung von Ackergeräten, die einer ganzen Gemeinde oder gar einem Bezirk dienen, gewisse Beiträge bezahlt werden. Auch da ist bereits etwas im Gang, sie kennen den Werdegang der eidgenössischen Aktion, und wir wollen unsere kantonale Aktion in diese einbauen. Das ist vorbereitet. Wir müssen so vorgehen, weil wir nicht zwei Sachen nebeneinander haben, sondern eine einzige Grundlage schaffen wollten. Die Vertreter des Oberlandes möchte ich darauf aufmerksam machen, dass für die im Verlauf des Jahres 1940 vorzunehmende Aktion das Meiste bereits vorgekehrt worden ist. Man hat von der Landwirtschaftsdirektion aus den Gemeinden bereits Mitteilung gemacht, auch über die Anbauvermehrung, man hat Kommissäre in den Amtsbezirken bezeichnet, man hat also die landwirtschaftlichen Schulen als Zentralstellen bezeichnet, um beständig Leute zu haben, die den Interessenten zur Seite stehen können.

Was ich nun bis dahin gesagt habe, ist alles überholt, denn nun kommt nochmals ein neues Element hinzu. Wegen des Krieges haben sich Transportschwierigkeiten ergeben. Da geht der Bund darauf aus, den Getreidebau nicht nur durch Subventionen zu fördern, sondern es kommt zu einem Zwangsanbau. Sie haben aus den Zeitungen selbst gesehen, in welchem Masse seit 1. September Hafer, Gerste, Mais im Preis gestiegen sind. Die Gemeinden haben bereits ein Kreisschreiben über Anbauvermehrung in der Hand. Darin steht, man wolle nicht einfach schematisch sagen, der Kanton müsse 5000 Hektaren mehr Getreide bauen und wolle nicht einfach schematisch verteilen auf die Gemeinden, sondern man verlange, dass die Gemeinden prüfen, was auf ihrem Gebiet in der Richtung der Ackerbauvermehrung gehen könne. Also hier wiederum eine Tätigkeit auf breiter Front.

In diesem Licht betrachtet, sehen Sie ohne weiteres, dass wir nicht gegen die von Herrn Barben gewollte Tendenz sind, nur gehen wir unendlich viel weiter als die paar Versuchsparzellen, und wir müssen das heute unter dem Eindruck der neuen Verhältnisse tun. Ich nehme die Motion entgegen im angeführten Sinn und Geist als ein Baustein, der aber nicht die Sache selbst darstellt.

In diesem Zusammenhang muss ich auch etwas anderes mitteilen. Man hat mir gesagt, Herr Barben, Sie hätten entweder selbst geschrieben oder schreiben lassen im Anzeiger von Saanen unter dem Titel: «Sabotage der Betriebsumstellung in der bernischen Landwirtschaft durch die bernische Landwirtschaftsdirektion.» Ich weiss nicht, was an der Sache ist, aber es ist mir gemeldet worden, Sie stehen mit dem im Zusammenhang. Wenn dem so wäre, würde ich das bedauern. Es herrschte bis jetzt in diesem Saale die schöne Tradition, dass wer in Uniform hineinkommt, sich automatisch eine gewisse Zurückhaltung auferlegt. Ich konstatiere, dass Sie, Herr Grossrat und Major Barben, das nicht gemacht haben. Nicht nur das, Sie haben bei Anlass der Behandlung der Motionen über Wehrmannsunterstützungen nach dem Stenogramm und einem Artikel im «Oberländer» — ich habe ihn vor mir — folgendes gesagt: «Ganz besonders möchte ich den Herrn Landwirtschaftsdirektor dazu einladen, gestützt auf seine gestrigen Ausführuugen werden wir ihm gern ein Schützenloch ohne Stroh auf unbestimmte Zeit zur Verfügung stellen. Ich bin sicher, dass er dann seine gestern leider geäusserte Einstellung zu den Soldaten sofort ändern wird.» Das ist hier gesagt worden in meiner Abwesenheit. Habe ich irgend etwas gegen die Soldaten gesagt, habe ich das Wort Soldat überhaupt auch nur gebraucht? Habe ich ca. 1400 Diensttage hinter mir, dass man mir vorwerfen kann, ich habe in irgend einem Zusammenhang gegen die Soldaten gehandelt? Da richte ich mich an den Grossen Rat und sage: Sorgen Sie dafür, dass solche Sachen nicht mehr vorkommen. Ich stehe zur Wahrheit, in allen Stunden, in guten und bösen Tagen. Aber so etwas darf nicht vorkommen.

Herr Major Barben, sorgen Sie dafür, dass die gute Tradition und Sitte in diesem Saal nach wie vor erhalten bleibt, auch in allerschwerster Zeit, wie in der Zeit, die kommt und die hoffentlich auch wieder besser wird.

Bühler. Ich begrüsse jede Anregung, die geeignet ist, die Selbstversorgung in den Berggegenden zu fördern, das ist auch der Grund, warum ich vor genau zwei Jahren hier im Grossen Rat eine Motion begründet habe, worin verlangt worden ist, dass der Kartoffel-, Getreide- und Gemüsebau gefördert und namentlich auch die Bergkäsefabrikation durch Einführung des Alpmulchenwettbewerbes verbessert werden soll. Herr Barben will einen Schritt weiter gehen, indem er auch den Getreidebau fördern möchte durch Schaffung eines ganz einfachen — er erklärt das ausdrücklich — Versuchsbetriebes auf der Liegenschaft in Zweisimmen. Nach dem Wortlaut der Motion war man nicht orientiert über Umfang und finanzielle Tragweite der Begehren des Herrn Barben. Aus seinen mündlichen Ausführungen geht hervor, dass er einen ganz einfachen Versuchbetrieb wünscht, mit wenig Auslagen.

Landwirtschaftsdirektion und Aufsichtskommission der alpwirtschaftlichen Schule hatten bisher und noch heute die Auffassung, dass dezentralisierte Parzellenversuche einem zentralisierten Versuchsbetrieb vorzuziehen seien. Die zentralisierten Versuche haben den Vorteil, dass die Bodenbeschaffenheit und Ertragsfähigkeit in allen Höhenlagen und im ganzen Oberland untersucht und verwertet werden können, nicht nur in Zweisimmen in einem Tal in der Höhe von 1000 Meter. Dieses Vorgehen der Landwirtschaftsdirektion hat sich zweifellos bewährt, und ich kann hier feststellen, dass die durch meine Motion ausgelöste Aktion gute Erfolge hatte. Bereits im ersten Jahr sind im Oberland an die 1100 Aren mit Kartoffeln angepflanzt, für 1940 sind weitere 650 Aren angemeldet. Wenn uns also die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, werden wir annähernd 2000 Aren haben. Die Ernteergebnisse sind günstig, und man kann wohl sagen, dass es gerade mit Rücksicht auf die hohen Kartoffelpreise eine Wohltat ist, dass diese Aktion eingeleitet wurde.

Aber auch der Alpmulchenwettbewerb begegnet grossem Interesse, indem sich im letzten Jahr 190 Bewerber gemeldet haben. Nach dem Expertenbericht kommt man zum Schluss, dass es sich hier tatsächlich um eine sehr wirksame Bergbauernhilfe handelt. Wenn wir diese Aktionen weiterführen wollen, die sich bisher bewährt haben, so werden wir allerdings unsere bescheidenen Mittel absorbieren. Wir sind in der Finanzierung angewiesen auf die Hälfte des Zinsertrages der Baufondssumme für die alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen, die ungefähr Fr. 13—14 000 ausmacht.

Nun darf unter keinen Umständen eine Störung in diese wirksame Aktion hineinkommen. Der Kartoffelbau muss weiter gefördert werden. Mit dem Kartoffelbau ist ja, wie der Herr Landwirtschaftsdirektor ausgeführt hat, ohne weiteres ein Fruchtwechsel auf Getreide verbunden, so dass man diese Versuche mit dem Getreidebau nicht nur in Zweisimmen machen würde, sondern überall dort, wo die Karroffel-Pflanzungen vorgenommen werden. Landwirtschaftsdirektion und Aufsichtskommission haben also den Wünschen des Herrn Barben bereits zum Teil entsprochen, indem wir auf der Eggweide, die bekanntlich auch dem Staat gehört, in der Höhe von 1300 Meter eine Saat haben aufziehen lassen im Flächeninhalt von ungefähr einer Jucharte. Wir sind ohne weiteres bereit, insofern die Landwirtschaftsdirektion einverstanden ist, auch auf den Tal-Liegenschaften in Zweisimmen in der Höhe von 1000 Meter Versuche zu machen, um Vergleiche anstellen zu können. Wenn Herr Barben tatsächlich, wie er ausführt, einen ganz einfachen Versuchsbetrieb will, der wenig Kosten verursacht oder wie er sagt, selbst rentieren sollte, wäre es nicht gerade unbedingt nötig gewesen, hier im Parlament zu intervenieren. Das ist aber seine Sache; wir haben einander keine Belehrung zu geben, aber ich glaube, wenn Herr Barben Landwirtschaftsdirektion und Aufsichtskommission der alpwirtschaftlichen Schule vor Einreichung der Interpellation in dem Sinne aufgeklärt hätte, wären wir sofort einig geworden. Ich nehme nun an, man werde auch auf diesem etwas komplizierterem Wege einig werden.

Ich möchte noch wiederholen, dass wir durch die Motion vom Jahre 1937 eine Aktion eingeleitet haben, die sich bewährt hat und die unter keinen Umständen durch irgend eine Gegenaktion gestört werden darf, weil wir die Mittel, die uns zur Verfügung stehen, vollständig in Anspruch nehmen müssen und eine Zersplitterung die ganze Tätigkeit erschweren würde. Herr Barben will das nicht, er ist einverstanden mit jener andern Aktion. Ich weiss das, er hat ausgeführt, es würde heute nicht gut angehen, die zweite Hälfte des Zinsertrages der Baufondssumme in Anspruch nehmen zu wollen. Man hat davon auch schon gesprochen, aber ich habe doch persönlich die Auffassung, dass man diesen Zinsertrag kapitalisieren soll. Früher oder später, wenn wir wieder bessere und normalere Zeiten haben, wird zweiffellos die Frage der Errichtung der alpwirtschaftlichen Schule Zweisimmen diskutiert werden müssen. Darum wollen wir den Bau durch die Kapitalisierung des Baufonds erleichtern. Weitergehende staatliche Zuwendungen werden jedenfalls mit Rücksicht auf die Finanzlage vorläufig nicht möglich sein, so dass wir in der Durchführung der ganzen Aktion auf die erste Hälfte des Zinertrages angewiesen sein werden.

Weder die Aufsichtskommission noch ich persönlich machen der Motion Opposition. Ich werde sogar dazu stimmen, aber ich muss den Vorbehalt machen, dass unsere Aktion in keiner Weise gestört wird, namentlich nicht in finanzieller Beziehung. Ich glaube, der Herr Motionär habe bereits eine derartige Erklärung abgegeben, und unter dieser Voraussetzung kann ich der Motion zustimmen.

Stucki (Rothbad). Da ich einer von den Bergbauern bin, die einen solchen Versuchsbetrieb eingerichtet haben in der Höhe von 1000 Metern, möchte ich erklären, dass ich zufahren werde. Ich bin nicht der einzige. Wir haben schon vom Landwirtschaftsdirektor gehört, dass in diesem Jahr über 60 Parzellenversuche durchgeführt worden sind, nicht nur in Zweisimmen, sondern von Saanen bis ins Oberhasli. Ich finde, das sei weit wertvoller,

als wenn man nur an einem Ort eine Parzelle anpflanzt. Man bekommt so Ergebnisse aus dem ganzen Oberland, aus verschiedenen Höhenlagen, unter verschiedenen Bedingungen. Damit ist nicht nur denen gedient, die Versuche machen. Ich habe beobachtet, dass sich die Nachbarn interessieren und herkommen. Es ist das erste Mal, dass wir an der Schattenseite der Niesenkette Frucht gepflanzt haben. Die Leute haben sich interessiert, wir sind zu diesen Versuchen iustruiert worden unter der Kontrolle der Landwirtschaftsdirektion durch einen erfahrenen und ruhigen Flachlandbauern, Herrn Schmutz in Wohlen, der uns erklärte, wie der Pflug geführt werden muss, wie die Kartoffeln zu setzen sind. Das war für uns sehr wertvoll. Ich kann auch sagen, dass man uns geholfen hat, die nötigsten Geräte anzukaufen, nur mussten sich drei oder vier Betriebe zusammentun. Es wurde ein gewisser Beitrag pro Are verabfolgt, und das hat uns die Anschaffung der nötigsten Ackergeräte ermöglicht.

Die Versuche haben allgemein befriedigt und auch die Nachbarn animiert, wir werden daher nächstes Jahr viel mehr Versuchsbetriebe haben. Es ist klar, dass man nicht nur Kartoffeln pflanzen wird, ich habe bereits Hafer gepflanzt, leider war das Wetter nicht günstig. Ich werde das nächste Jahr Versuche machen mit Weizen oder Hafer, andere werden das auch machen. So werden wir nach und nach aus den Versuchen gewisse Schlüsse ziehen können darüber, was sich hier besser eignet oder dort. Das ist weitaus das Beste, was man machen kann. Ich habe nichts dagegen, dass man diese Domäne in Zweisimmen für solche Dinge verwendet, aber ich meine, das ändere an der ganzen Geschichte wenig. Ich kann also Herrn Barben beruhigen. Was er anstrebt, wird in 60- oder 100facher Form bereits gemacht und wird nächstes Jahr in vermehrtem Masse durchgeführt werden.

Kleinjenni. Es ist zu begrüssen, dass die Förderung des Getreidebaues im Oberland an die Hand genommen wird. Wir wissen ja, welche Bedeutung dem Getreidebau im Oberland in frühern Zeiten zukam, und wir sehen ein, dass der Rückgang des Getreidebaues ein grosser Schaden für das Oberland gewesen ist. Dadurch kam die Zunahme der Viehzucht, diese wurde zur einzigen Einnahmequelle, und der Bauer musste alles andere zukaufen. Es ist sehr gut, dass die Motion über Kartoffelbau gestellt worden ist und nun die weitere Motion über Getreidebau. Das sind zwei Sachen, die einander ergänzen. Ich glaube, Herr Grossrat Bühler werde keine Bedenken haben, diese Aktion zu fördern. Ich möchte den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, der Sache grosse Aufmerksamkeit zu schenken, und möchte auch die landwirtschaftliche Schule ersuchen, gerade in dieser Richtung alles zu tun, was möglich ist. In diesem Sinne empfehle ich die Motion Barben zur Annahme.

Bigler. Ich möchte mich nicht materiell zu der Frage äussern, aber die Beantwortung der Motion durch Herrn Regierungsrat Stähli veranlasst mich, im Auftrag der Fraktion folgendes festzustellen. Herr Regierungsrat Stähli erwartet von den im Wehrkleid anwesenden Mitgliedern eine gewisse Zurückhaltung. Ich glaube, dass die Männer, die im Wehrkleid hier anwesend sind, das ohne weiteres respektieren, und ich stelle fest, dass Herr Barben in der Begründung seiner Motion absolut sachlich geblieben ist. Wir bedauern und weisen es zurück, dass der Herr Regierungsrat den Anlass benützt hat, wo er weiss, dass der, der im Wehrkleid steht, sich nicht in dem Masse wehren kann, wie er möchte, um eine persönliche Polemik loszulassen. Das weisen wir in aller Schärfe zurück.

Präsident. Ich glaube nicht, dass das eine persönliche Polemik war, sondern höchstens eine Antwort auf etwas, was in einer früheren Session gegangen ist und etwas lang aufs Eis gelegt worden ist.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe einen Passus verlesen aus dem Votum Barben in der letzten Session, wo Herr Barben als Major anwesend war. Ich habe verlesen, was er gesagt hat, und zwar in meiner Abwesenheit. Zu dem, was er gesagt hat, wird er wohl heute noch stehen, und mit ihm auch sein Nachbar, Herr Bigler. Das ist nicht mehr sachlich, dagegen setze ich mich zur Wehr und hoffentlich auch andere. Ich danke Herrn Barben für die Offerte eines Schützenloches, aber ich antworte: Wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Barben und Mitunterzeichner betreffend teilweise Aufhebung der Schweinekontingentierung.

(Siehe Seite 340 hievor.)

Barben. In der letzten Session wurde gesagt, die Schweinekontingentierung sei sistiert. Nun wissen wir aber, dass sie noch nicht aufgehoben ist. Man hört immer noch von Bussenverfügungen im Kanton Bern. Die Motion ist eingereicht worden am 23. Juni 1939, wo die Schweinekontingentierung noch in Hochkultur war. Dadurch war diese Motion in einer Art gerechtfertigt, wie es besser nicht sein konnte. Der Grund zur Einreichung der Motion lag im folgenden: Auf der einen Seite war die Kontingentierung nach meiner Auffassung sachlich nicht gerechtfertigt, und auf der andern Seite wurde sie besonders im Kanton Bern bureaukratisch gehandhabt. Gerade in unserer Gegend sind Fälle vorgekommen, die die Leute vollends in Harnisch gebracht haben. Die Schweinehalter haben Versammlungen einberufen, dort kamen Klagen von verschiedenen Seiten zum Ausdruck. Ich möchte betonen, dass dort Vortreter aller Parteien und auch solche versammelt waren, die keiner Partei angehörten. Schliesslich sprachen sich alle einhellig gegen diese bureaukratische Kontingentierung aus. Es trat ein ungeheuer grosser Unwille in der Versammlung zutage. Man beschloss die Einreichung einer Eingabe, und hat diesen Beschluss auch durchgeführt. Im August wurde eine Eingabe an die kantonale Zentralstelle eingereicht. Mir ist aber bis heute

von einer Antwort auf diese Eingabe nichts bekannt. Vielen Einzelpersonen ist es ähnlich gegangen, auch sie haben Monate nnd Vierteljahre lang auf Antwort gewartet, Antwort auf dringende Fragen, aber die Antwort ist ausgeblieben. Man hat eine Unterschriftensammlung inszeniert, mittlerweile kam die Mobilisation, und deshalb konnte diese Unterschriftensammlung nicht abgeschlossen werden. Ich darf soviel sagen, dass im ganzen Land fast durchweg unterzeichnet wurde und zwar von Leuten aus allen Ständen.

Ich will nicht nochmals auf all die Misstände hinweisen, die Ihnen bekannt sind. Ich greife nur vereinzelte Beispiele heraus. Der eine Fall ist der: Ein Bürger hatte Tränke für ungefähr 6 Schweine, er hat diese Tränke einem seiner Kollegen abgetreten, der dann logischerweise 6 Schweine halten musste. Der betreffende Kollege ist nun gestorben, logischerweise hat der andere seine Tränke einem andern abgetreten, einem ärmeren Mann. Es schien uns, dass damit dem Betreffenden geholfen werden könne. Nach Auffassung des Kontingentierungsbureaus war das aber nicht so. Es wurde ein halbes Jahr oder länger darüber gestritten, wer die Schweine halten dürfe, derjenige der gestorben ist oder ein anderer. Die Sache beschäftigte auch einen prominenten Notar im Oberland. Er hat noch keine Antwort bekommen oder vielmehr erst recht spät nach der Versammlung. Was stand in dieser Antwort der Zentralstelle? Ungefähr das sinngemäss: Hier handelt es sich ja gar nicht um Schweineeinheiten, sondern lediglich um Schweinetränke.

Ein zweites Beispiel. Ein Schweinehalter hat wegen Seuchegefahr — wir hatten bei uns oben nur einen einzigen Fall — abschlachten lassen. Nachher hat er geschrieben, da er geschlachtet habe, brauche er selbstverständlich das Zusatzkontingent nicht mehr, weil die Schweine tot seien, andere könne er aber nicht anschaffen. Die Zentralstelle jedoch hat erklärt, das Futter sei weiter zu beziehen oder zu bezahlen. Solche Fälle könnten wir vermehren, ich will es heute nicht tun, aber das will ich noch sagen: Es ist vielfach vorgekommen, dass die Leute bestraft wurden, wenn sie zu viel Schweine hatten. Sie sind aber auch bestraft worden, wenn sie zu wenig hatten. Da ist der einfache Bürger nicht mehr nachgekommen. Er war nicht mehr frei, auch nur ein Schwein zu halten. Die Schreibereien waren so gross, dass sich die Leute überhaupt nicht mehr damit befassen wollten. Bekanntermassen schreibt der einfache Mann nicht gern, sei er Bauer oder Handwerker. Die ganze Geschichte glich einer Schikane, und solche Schikanen sollte man beseitigen.

Wir hatten dieses Verbot der Schweinehaltung und auf der andern Seite diese grosse Einfuhr vom Ausland her. Ich habe in der Motion angeführt, dass im ersten Vierteljahr 1939 für rund 13 Millionen Fleischwaren eingeführt worden worden sind. Im letzten Monat sind speziell aus Jugoslavien 5850 Schweine eingeführt worden im Wert von annähernd Fr. 900 000. Da möchte ich mir gestützt auf die Zahlen gestatten, zu fragen: Wo ist die berühmte Ueberproduktion, von der man immer wieder gesprochen hat? Da muss entweder ein gewisser Irrtum oder eine gewisse Irreführung des Publikums vorliegen. Warum ist dies so gemacht worden? «Der Bund» hat am 12. November geschrieben, seitdem aus dem Ausland Schweine eingeführt werden, konnte der Preis etwas herabgedrückt werden. Dort haben wir den Beweis, warum aus dem Ausland Schweine eingeführt werden sollen, und auf der andern Seite hier die Kontingentierung nur sistiert, aber nicht nufgehoben wird. Im «Schweinehalter» vom 10. November 1939 steht zu lesen: «Zwischen der Schweiz und Jugoslavien ist, wie wir vom eidgenössischen Veterinäramt erfahren, ein Abkommen über ein erhöhtes Einfuhrkontingent an Schweinen nach der Schweiz für den Monat November getroffen worden.» Wie wäre es gekommen, wenn auch Italien von Anfang an in den Krieg getreten wäre, wenn wir rings herum abgeschnürt worden wären? Dann hätten wir nicht mehr redeu können und dürfen von Ueberproduktion. Heute ist diese Schweinekontingentierung nicht nur zu sistieren, sie ist überhaupt nicht mehr am Platz, vor allem nicht in den kleineren Betrieben. Darum verlangen wir durch unsere Motion Aufhebung der Schweinekontingentierung, indem der Kanton bei den Bundesbehörden in dieser Frage vorstellig wird. Im zweiten Teil verlangen wir, dass die schikanöse Behandlung der Schweizer und Kantonsbürger speziell in der Schweinekontingentierung verschwinde. In diesem Sinne möchte ich ersuchen, dieser Motion zuzustimmen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion wünscht zwei Sachen: Aufhebung der Schweinekontingentierung in kleineren Betrieben, vorab in den Gebirgsgegenden, und weiter: weniger schikanöse Handhabung und weniger bureaukratisches Vorgehen. Das Ziel der Motion ist somit eine Milderung der Schweinekontingentierung, und nicht eine Aufhebung. Nun hat aber der Bundesrat schon vor längerer Zeit — wenn ich nicht irre, im Monat September — die Kontingentierung ausser Kraft gesetzt. Es bleibt laut Beschluss nur noch die Einschränkung der industriellen Schweinemast und die Baubewilligung für grosse Schweinestallungen, alles andere ist ausser Kraft gesetzt.

Mit Kriegsausbruch und Mobilmachung ist selbstverständlich eine neue Lage entstanden, denn die Basis des grossen Schweinebestandes ist der Import von Futtermitteln, und dieser ist auf einen vollständig neuen Boden gestellt worden. Also die Produktionsseite befindet sich auf einem neuen Boden, und damit folgerichtig auch die Absatzseite. Wir kennen die Preisentwicklung, wir kennen die Schweinekontingentierung, und nun frage ich mich, ob man noch eine Motion annehmen kann, die in Wirklichkeit weit überholt ist. Wenn man spitzfindig ist, kann man vielleicht sagen: Wenn der Krieg vorbei ist, kommt die Kontingentierung eventuell wieder. Das wissen Sie nicht, das weiss ich nicht, das weiss niemand; das werden dannzumal die Verhältnisse zeigen. So brauche ich keine längern Ausführungen mehr zu machen. Meiner Meinung nach — und das ist auch die Auffassung der Regierung, die gewünscht hat, dass ich sie hier bekanntgebe — ist die Motion gegenstandslos geworden, und wenn das der Fall ist, kann man sie nicht annehmen. Ich möchte den Rat bitten, aus ihr nun wirklich das zu machen, was er für gut findet.

Lauper. Ich habe mich seinerzeit schon bei Behandlung der Motion Bigler betreffend Schweinekontingentierung zu dieser Frage geäussert, und zwar als Praktiker. Nun möchte ich auch zur Motion Barben ein paar Worte sagen. Ich habe ziemlich viel mit Schweinezucht zu tun, komme auch mit dem Schweinehandel in Berührung und kenne die Preisentwicklung. Sicher ist auf jeden Fall, dass seit der Kontingentierung die Schweinepreise besser geworden sind. Ich will nicht sagen, dass viel verdient worden ist, aber auf alle Fälle war der Preis besser. Man darf nicht vergessen, dass vor der Kontingentierung der Preis auf 80 Cts. gefallen war; seit der Kontingentierung ist er wieder auf Fr. 1. 40 und 1. 50 gestiegen. Bei Ferkeln und Faselschweinen haben wir die gleiche Entwicklung. Ich habe seinerzeit einen grossen Posten Fasel gekauft für 90 Cts. pro Kilo; seither ist dieser Preis auf Fr. 1. 90 bis 2. 10 gestiegen.

So sind die Tatsachen, und ich möchte feststellen, dass Mästerei und Handel das grösste Interesse hätten an der Aufhebung der Kontingentierung. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat soeben erwähnt, die Kontingentierung sei sistiert. Gerade der Handel hatte in letzter Zeit grosse Bestände; wir wissen, dass speziell Händler in letzter Zeit grosse Schweinescheunen gekauft haben, denen man Zusatzkontingente gewähren musste, damit diese Schweineställe gefüllt werden können.

Herr Barben verlangt nun, man sollte allen die gleiche Freiheit gewähren. Ich glaube, die Kleinen in erster Linie haben ein Interesse an der Kontingentierung in ihrem heutigen Bestande, wo sie nur die Kontrolle der industriellen Mästerei umfasst. Die Kleinen haben sich in der Hauptsache auf die Futtermittelbasis konzentriert.

Ryter. Ich will mich nicht ausführlich über die ganze Angelegenheit aussprechen; ich möchte nur feststellen, dass es ausserordentlich erfreulich ist, wenn dieser Zankapfel einmal beseitigt wird. Wenn ein Praktiker aus dem Bauernstand diese ganze Sache hätte leiten müssen, und nicht ein Hochschulprofessor, so wären sicher verschiedene Müsterchen, die wir haben erfahren müssen, nicht vorgekommen. Ich will Sie nicht mit einer Aufzählung langweilen, ich möchte nur sagen, es hätte nicht vorkommen dürfen, dass jemand seine Abfälle wegwerfen musste, die er für die Fütterung eines Schweines hätte verwenden können, auch wenn er etwas Futter hätte zukaufen müssen. Es hätte nicht vorkommen dürfen, was meinem Schwager passiert ist. Als seine Mutter gestorben war, die auf ihrem Bauernhof vollständig die Mittel hatte, um ein Schwein zu halten, kam die Landwirschaftsdirektion, oder meinetwegen der Schweinprofessor, und erklärte: Du darfst kein Schwein mehr halten, obwohl in diesem Betrieb immer ein Schwein gehalten worden war. Die Bewilligung wurde entzogen, unter Nachnahme der Kosten; diese Nachnahme ist allerdings zurückgegangen.

Es ist wirklich ein Glück für den Kanton Bern und für die Eidgenossenschaft, dass diese bedauerliche Erscheinung verschwunden ist; wenn diese Aufhebung nicht gekommen wäre, so hätte das einmal einen Marsch nach Bern gegeben, der dann allerdings nicht auf dem Bundesplatz geendet hätte. Die Herren Barben und Kleinjenni sprechen von Sistierung der Schweinekontingentierung, der Herr Landwirtschaftsdirektor will behaupten, sie sei aufgehoben. Darin liegt der streitige Punkt. Wenn wir die Zusicherung haben, dass sie aufgehoben ist, sind wir wahrscheinlich befriedigt. Wir im Oberland haben diese Kontingentierung als schwere Beeinträchtigung empfunden. Wir kennen Fälle aus dem Frutigtal, wo die Leute gebüsst wurden, weil sie die bewilligten Schweine nicht hatten; wir haben auch gegenteilige Fälle erlebt, so zum Beispiel Fälle, wo einer gebüsst wurde, weil er die nötigen Futtermittel nicht zukaufen wollte, da er sie gar nicht an den Standort seines Betriebes transportieren konnte, weil das ihn viel zu teuer zu stehen gekommen wäre. Das sind empörende Fälle.

Schneeberger. Wenn nun solche reden, die daheim keine Schweine zu füttern haben, müssen schon die zum Rechten sehen, die selbst mästen. Ich möchte zunächst feststellen, dass wirklich auf dem Bureau für Schweinekontingentierung manches bureaukratisch zugegangen ist, dass also die Motion Barben eine gewisse Berechtigung hatte. Wir möchten ebenfalls zu Handen der Landwirtschaftsdiektion den Wunsch aussprechen, dass sie hier zum Rechten sehen möge. Anderseits hätte ich es Herrn Ryter auch gönnen mögen, wenn er für Fr. 200 einige Schweine hätte mästen müssen, wie das vor der Kontingentierung der Fall war. Jetzt verdient man doch etwas mehr. Ich bin mit Herrn Lauper der Auffassung, dass die Schmeinekontingentierung nicht zu unserm Unglück war. Die Aufhebung ist aus andern Motiven eingetreten.

Lengacher. Wir wollen anerkennen, dass die Schweinekontingentierung für den Moment sistiert ist. Warum? In erster Linie wegen der Seuche vom letzten Frühjahr. Daneben aber möchte ich persönlich den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, wenn wieder eine Lage kommt, die eine Einschränkung der Schweinehaltung notwendig macht, dann zuerst bei den industriellen Betrieben einzuschränken, wie ich es vor 2 oder 3 Jahren gefordert habe, und nicht bei den Bergbauern.

Meuter. Der Herr Motionär hat unter anderm auch gerügt, dass die Schweineeinfuhr aus Jugoslavien gestattet worden sei. Wieso ist man dazu gekommen, Schweine einführen zu lassen? Ich weiss nicht, ob dem Herrn Motionär bekannt ist, dass von den verausgabten Kontingenten bloss 70 - 80 % ausgenützt wurden. Die letzten Betriebserhebungen haben diese Annahme bestätigt. In unserm Dorf waren ungefähr 400 Einheiten bewilligt; gehalten waren nur 280, das bestätigt, dass von den Bauern freiwillig auf 120 Einheiten verzichtet worden ist. Angesichts dieses Verzichtes kann man auch nicht der Organisation Schuld geben, wenn Schweine eingeführt werden müssen. Der Verzicht erfolgte, weil sich die Leute sagen mussten, die Schweinezucht, respektive ihre Ausdehnung, habe von dem Moment an keinen Sinn mehr, wo sie Futtermittel zukaufen müssen; damit wird einfach ein vermehrter Geldumsatz, aber kein Gewinn erzielt.

Wenn ich den Motionär richtig verstanden habe, erwartet er von der Lockerung dieser Schwei-

nekontingentierung gerade für die kleinbäuerlichen Betriebe einen wesentlichen Vorteil. Ich glaube nicht, dass das den Bergbauern eine wesentliche Hilfe bringt. Man sollte der Bergbevölkerung, für deren Lage ich volles Verständnis habe, nicht ein Geschenk bringen, das sich später als ein Danaergeschenk erweisen könnte, wo die rechte Hand einnimmt, die linke aber um so mehr ausgibt. Man erweckt damit Hoffnungen, die sich später nicht erfüllen werden, wodurch grosse Enttäuschungen entstehen.

Es ist klar, dass ein Gesetz, das so tief in das Erwerbsleben einschneidet, bei gewissen Betroffenen unangenehme Gefühle hervorruft, weil man ungerechte Härten vermutet. Die Auffassungen darüber, was Härte, Ungerechtigkeit oder eben notwendiges Opfer ist, werden immer auseinandergehen. Man wird sich oftmals zu einem Opfer entschliessen müssen zu Gunsten desjenigen, der schliesslich weniger begünstigt ist. Es ist begreiflich, dass ein anderer in gleicher Lage findet, das sei kein Opfer, das sei einfach eine Härte; der dritte findet schliesslich, das sei eine Ungerechtigkeit. Auch ich bin mit der Ausmerzung wirklicher Härten einverstanden. Man darf aber dabei nicht vergessen, dass die Betroffenen die Sachlage gewöhnlich so darstellen, wie sie sie ansehen. Man darf nur dort Hand bieten, Härten auszuschalten, wo dies ohne Gefährdung des ganzen Systems geschehen kann. Irgendwo muss man eine Grenze ziehen, über diese Grenzziehung entstehen die grössten Konflikte. Ich habe noch nie eine Behörde gesehen, die es allen Leuten recht machen konnte. Wenn heute einer kommt und sagt, er habe ein solches Rezept im Sack, so habe ich ihn im Verdacht, er habe mehr seine eigenen Interessen im Sinn.

Laubscher (Täuffelen). Was mich veranlasst, das Wort zu ergreifen, ist der Ausdruck «Schweineprofessor», der von Herrn Ryter gebraucht worden ist. Das ist unangebracht, weil zweideutig, und gehört nicht in den Ratssaal. Ich möchte Herrn Ryter sagen, dass die Auffassung, die Herr Schneeberger jüngst vertrat: «Es bauern, wie es scheint, immer die Falschen; die andern sollten bauern», auch hier zur Geltung kommt. Ich bin überzeugt, dass Herr Prof. Pauli von der Schweinezucht wirklich etwas versteht, deshalb finde ich den von Herrn Ryter verwendeten Ausdruck unangebracht.

Präsident. Ich möchte Herrn Laubscher nur sagen, dass ich keine Zweideutigkeit in dem Ausdruck gefunden habe.

Ryter. Wenn mir der Vorwurf gemacht wird, ich verstehe nichts von der Sache, so darf ich sagen, dass ich hier keine Belehrungen brauche. Ich habe auf diesem Gebiet lange gearbeitet. Der Ausdruck, den ich verwendet habe, ist in gleicher Art, wenn auch vielleicht nicht mit den gleichen Worten, vom Regierungstisch aus verwendet worden. Es ist traurig, dass in dieser Angelegenheit der Selbstversorger keine besondere Rücksicht erfuhr. Ich halte an meiner Auffassung fest, dass es nicht so herausgekommen wäre, wenn ein Mann der Praxis diese Sache hätte leiten können.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen nicht den Vorwurf machen, Sie verstehen nichts von der Sache; ich habe eher das Gefühl, Sie verstehen zuviel davon. Den Herren, die mir die Bitte ausgesprochen haben, ich solle das oder jenes nicht vergessen, möchte ich sagen: Wir können das System nicht wählen; das hat der Bundesrat festgesetzt, kraft seiner Vollmachten. Zweitens möchte ich unterstreichen: Die ganze Schweinekontingentierung ist verkoppelt mit der Milchpreisstützung. Dort ist dieses Ding entstanden, wie auch die Idee der Milchpreisstaffelung, die ich persönlich immer bekämpft habe. Wir haben hier keine Wahl; die Massnahmen auf dem Gebiete der Preisstützung gehen von der Eidgenossenschaft aus, werden von ihr getragen; wir können Wünsche äussern.

Wen soll man mit dieser Sache beauftragen? Da können Sie nun nehmen, wen Sie wollen: entweder führt man die Sache durch, dann hat man den Kampf, dann gibt es Verletzte, dann gibt es, um mit Herrn Ryter zu sprechen, Härten. Das Weitere ist eine Sache des persönlichen Empfindens. Wir haben 38 000 Schweinebesitzer in unserem Kanton; wir können das System nicht nach Belieben wählen, sondern müssen uns den eidgenössischen Massnahmen unterordnen.

Barben. Ich möchte auf einen Widerspruch aufmerksam machen, den vor allem Herr Meuter in diese Diskussion hineingebracht hat, indem er sagt: Auch bei Lockerung würden die Betreffenden wahrscheinlich nicht mehr Schweine einstellen. Wenn dem so ist, dann haben doch diese schikanösen Massnahmen keinen Sinn. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat darauf hingewiesen, meine Motion tendiere auf eine Milderung, nicht auf eine Aufhebung der Kontingentierung. Wenn man den Text liest, sieht man, dass das nicht stimmt, denn es heisst deutlich, der Regierungsrat solle vorstellig werden, dass die Schweinekontingentierung in Kleinbetrieben speziell in den Berggegenden aufgehoben werde. Klarer kann man sich doch nicht ausdrücken.

Nun hat heute der Herr Landwirtschaftsdirektor die Motion als gegenstandslos dargestellt. Ich möchte demgegenüber feststellen: Die Motion ist gestellt worden am 23. Juni, wo noch Hochkonjunktur in der Schweinekontingentierung war. Seither hat eine Sitzung stattgefunden; ich habe mich zum Wort gemeldet; das war vor der Sistierung. Der Herr Landwirtschaftsdirektor war gegen die Behandlung der Motion in jener Session; er hat von sich aus Verschiebung beantragt, um heute sagen zu können, die Motion sei gegenstandslos. Ich glaube, das ist nicht gerecht, und nicht richtig. Auf meine Frage, ob die Schweinekontingentierung wirklich aufgehoben sei, ist keine bestimmte Erklärung abgegeben worden. Ich möchte Sie bitten, dieser Motion zuzustimmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . Minderheit.

Präsident. Ich habe mitzuteilen, dass Herr Gressot leider seine Demission als Mitglied der Staatswirtschaftskommission eingereicht hat, weil er anderweitig zu sehr mit Arbeit überhäuft ist. Wir möchten ihm für seine Tätigkeit und sein Wirken in der Staatswirtschaftskommission bestens danken; wir werden den guten Redner in Zukunft von einem andern Platz aus, aber immerhin auch von der Nähe aus, hören. Die Fraktion wird ersucht, einen Ersatzvorschlag zu machen; die Ersatzwahl wird mit den andern Wahlen am nächsten Mittwoch vorgenommen werden.

Motion der Herren Grossräte Häberli und Mitunterzeichner betreffend Belastung der Tierseuchenkasse durch die Versicherung der Schweine.

(Siehe Seite 375 hievor.)

Häberli. Aus dem Bericht der Landwirtschaftsdirektion, der uns in der letzten Session ausgeteilt wurde, geht hervor, dass die Kategorie der Schweine die Tierseuchenkasse im Verhältnis zu den Leistungen für diese unverhältnismässig stark belastet. Das hat die Kommission für die Tierseuchengesetzgebung veranlasst, eine bezügliche Motion einzureichen. Es ist die Motion, die hier zur Behandlung steht und meinen Namen trägt.

Wie verhält es sich damit?

Darüber geben einige Zahlen Auskunft: Zu Beginn der Seuche im Herbst1937 wies die Tierseuchenkasse einen Bestand von Fr. 4 833 000 auf, also von rund 5 Millionen Franken. Heute sind es nicht mehr ganz 1 Million Franken. Beträgt aber das Vermögen weniger als 2 Millionen Franken, so müssen die Viehbesitzer gemäss Art. 4 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse folgende Beiträge entrichten:

« 1. Für Pferde, Maultiere, Esel Fr. 1.—
2. » Rinder bis 1 Jahr alt » 1.—
3. » » über 1 Jahr alt » 2.—
4. » Schweine bis 2 Monate alt » —.20
5. » » über 2 » » » —.50
6. » Schafe und Ziegen » —.50

Diese Beiträge können vom Regierungsrat gemäss Art. 6 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse herabgesetzt werden, sobald der Stand der Tierseuchenkasse den Betrag von 2 Millionen übersteigt und ihr Bezug wird eingestellt, wenn die Kasse eine Höhe von 4 Millionen Franken erreicht hat. »

Heute werden diese Beiträge wieder eingezogen werden müssen, da die Kasse, wie gesagt, nicht einmal mehr den Bestand von 1 Million Franken aufweist. Ich nehme an, die Regierung werde darüber schon Beschluss gefasst haben, so dass wahrscheinlich vom nächsten Monat an wieder Beiträge eingezogen werden.

Als hauptsächliche ordentliche und ständige Einnahmen fliessen der Tierseuchenkasse die Gebühren für die Gesundheitsscheine zu. Diese haben bis jetzt jährlich durchschnittlich Fr. 220 000 ergeben.

Auch hier ist die Vermehrung der Einnahmen bereits eingeleitet. Durch Beschluss des Regierungsrates ist nämlich die Stempelgebühr zugunsten der Tierseuchenkasse für die Gesundheitsscheine Formular A (das sind Scheine für Pferde und Rinder) von 50 Rp. auf Fr. 1. 40 erhöht worden, also Fr. 2 statt vorher Fr. 1 inklusive Schreibgebühr für den Schein. Das wird eine Erhöhung der Einnahmen von zirka Fr. 250 000 bringen.

Leider war die Erhöhung der Gesundheitsscheine für Kleinvieh (Formular B) nicht möglich, weil der in der eidgenössischen Vollziehungsverordnung angesetzte Höchstbetrag bereits erreicht ist. Das ist mit Rücksicht auf die regelmässig grosse Belastung der Kasse durch die Schweine bedauerlich, sagt Herr Landwirtschaftsdirektor Stähli in dem eingangs genannten Bericht.

Und nun die Leistungen der Tierseuchenkasse, immer nach dem Bericht des Herrn Stähli:

Sie betrugen von 1921—1938 für die einzelnen Kategorien:

	Anzahl der Tiere	Fr.
Maul- und Klauenseuche	7 988	4 631 278
Rauschbrand	1 633	806 994
Milzbrand	567	500 172
Agalaktie der Ziegen	6 204	288 537
Anämie (bösartige Blutarmut bei Pferden, erst seit 1930)	538	252 725
Total 1921—1938	16 975	6 479 709
Schweinerotlauf	17 855	1 354 933
Schweineseuche	11 460	586 548
Schweinepest	14 713	793 535
Schweinekrankheiten: Total 1921—1938	44 028	2 735 018

Das entspricht einem mittleren Aufwand der Tierseuchenkasse für die Schweine von Fr. 152 000 im Jahr. Dabei sind die Kosten der Impfstoffe nicht inbegriffen. Diese betrugen für die Jahre 1932 bis 1938 durchschnittlich auch noch Fr. 64 000, also total Fr. 216 000.

Als Beiträge der Viehbesitzer, wie wir sie oben angeführt haben, sind bis zum 1. Januar 1930 (nachher mussten keine Beiträge mehr entrichtet werden) der Tierseuchenkasse folgende Einnahmen zugeflossen:

Einhufer, Rindvieh, Schafe, Ziegen	Fr. 2 817 028
Schweine	» 830 899
Total	Fr. 3 647 927

Das sind die Zahlen für die ganze Zeit des Bestandes der Tierseuchenkasse. Das Maul- und Klauenseuche-Jahr 1938 ist hier also auch schon dabei.

Für die Jahre ohne viel Maul- und Klauenseuche ist das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben, verglichen mit andern Tierkategorien, für die Schweine noch viel ungünstiger. Nehmen wir die 10-jährige Periode 1921/1930 allein, so ergeben sich folgende Zahlen:

	Einnahmen der Kasse aus Beiträgen der Viehbezüger Fr.		Gesundheitsscheinen Fr.
Pferde	207 000	Form. A	1 394 000
Rinder	2 093 000		
Schweine	831 000	Form. B	836 000
Schafe u. Ziegen	60 000		
		Form. C	186 000

Zusammen ergeben sich an Einnahmen der Kasse in runden Zahlen in dieser 10-jährigen Periode:

Grossvieh	Fr. 3 380 000	= rund 4 Millionen.
Kleinvieh	» 1 720 000	= » 1,5 »

nach Abzug der Schafe und Ziegen.

Ausgaben in dieser Zeit:

Maul- und Klauenseuche	Fr. 666 200
Rauschbrand	» 386 200
Milzbrand	» 603 700
Total-Ausgaben für Grossvieh	Fr. 1 656 100
Schweinerotlauf	Fr. 846 600
Schweineseuche	» 394 200
Schweinepest	» 411 400
Total-Ausgaben für Schweine	Fr. 1 652 200

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, wie wenig Einnahmen die Schweine im Gegensatz zu der enormen Belastung der Tierseuchenkasse bringen. Es ist nicht verwunderlich, dass sich die Kommission für die Tierseuchengesetzgebung bei ihren Beratungen an diesen Zahlen gestossen und sich darüber aufgehalten hat. Die Anregung, es müsse hier etwas geändert werden, kommt von Herrn Ueltschi.

Als Präsident erhielt ich dann den Auftrag, eine bezügliche Motion einzureichen. Darin wird die Regierung ersucht, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht zu erstatten:

1. ob und wie die Einnahmen von den Schweinen erhöht werden könnten oder
2. diese von der Tierseuchenkasse wieder ausgeschlossen werden sollen.

Man hat mir schon gesagt und wollte mir das zum Vorwurf machen, ich wolle die Schweine aus der Tierseuchenkasse hinauswerfen. Das ist unrichtig. Vorerst sei festgestellt, dass ich hier im Namen und Auftrag einer grossrätlichen Kommission spreche. Und dann wird ja in der Motion die Regierung ersucht, die Frage zu prüfen, und darüber Bericht zu erstatten, ob und wie die Einnahmen aus der Schweineversicherung erhöht werden könnten. Erst wenn das nicht möglich ist, müsste man irgend einen andern Ausweg suchen.

Man hat uns auch vorgeworfen, wir hätten kein Verständnis für den kleinen Mann. Aber ich möchte Sie doch bitten zu glauben, dass wir das auch haben. Wir konstatieren, dass, wenn ein so kleiner Mann ein Schweinchen hat, und das trifft selbst bei grösseren und mittleren Bauern zu, das Fleisch bei einer Schweineerkrankung doch regelmässig verwertet werden kann. Das bringt der Kasse keinen grossen Schaden. Grosser Schaden aber wird der Kasse verursacht bei der Großschweinehaltung. Die Erfahrung lehrt da, dass, wenn in einer solchen grossen Schweinemästerei die Seuche einmal eingedrungen ist, der ganze Bestand abgeräumt werden muss. Ich weiss nicht genau, warum es so ist, aber es geht einfach nicht anders. Bei einem kleinen Bestand ist es nicht so. Wir bezahlen aber den Grossen genau so viel wie den Kleinen, dem Kleinen soviel wie dem, der dem Metzger 20 Schweine zum Abschlachten bringen muss, lediglich die Schreibgebühr ist etwas höher. Darum hat man gesagt, man sollte da irgendwo ansetzen können.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor wird sagen, es bestünden da eidgenössische Vorschriften. Wenn aber die Gebühr für den Schein nicht erhöht werden kann, wird man die jährliche Gebühr für Schweine erhöhen müssen, ohne Rücksicht auf den Stand der Tierseuchenkasse. Auf keinen Fall kann man heute daran denken, der Tierseuchenkasse neue Belastungen aufzuerlegen, ihr neue Aufgaben zuzuweisen, wie zum Beispiel die Versicherung gegen Tuberkulose, wie es die Oberländer schon lange wünschten, wenn hier nicht vorher Remedur geschaffen wird.

Und nun wollen wir gerne vernehmen, was uns darüber der Herr Landwirtschaftsdirektor zu sagen hat.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als seinerzeit das Gesetz über die Tierseuchenkasse beraten wurde, entstand ein Streit darüber, in den Vorberatungen wie in den Beratungen hier im Grossen Rat, ob man die Schweinekrankheiten, also den Rotlauf, die Schweineseuche und die Schweinepest, in die Versicherung einbeziehen solle. Der Regierungsrat hat dabei den Antrag gestellt, die Schweinekrankheiten von der Versicherung auszuschliessen; der Grosse Rat jedoch hat eine andere Haltung eingenommen und mit Mehrheit beschlossen, sie einzubeziehen, mit der Begründung, man wolle damit den kleinen Leuten entgegenkommen.

Was ist nun passiert? Man berechnete damals die Risiken der Schweinekrankheiten auf Grund des damaligen Schweinebestandes, der etwa 450 000 bis 500 000 Stück betrug. Am Ende des Krieges waren es 600 000 Stück und im Jahre 1935 waren es nahezu 1 200 000 Stück. Die Schwierigkeiten sind also hauptsächlich wegen dieser Erhöhung des Schweinebestandes entstanden. Mit dem Steigen des Schweinebestandes steigt natürlich automatisch auch das Risiko der Tierseuchenkasse. Damals sagte man, die Versicherung von rund 100 000 Stück Schweinen im Kanton Bern werde man schon aushalten können. Aus diesen rund 100 000 Stück Schweinen sind es im Kanton Bern inzwischen 170 000—190 000 Stück geworden; Der Bestand schwankt beständig. Wir haben also jetzt nahezu doppelt so viel Schweine als damals, als das Gesetz erlassen wurde. Damit ist aber auch die Zahl der Erkrankungen ungefähr doppelt so gross geworden, weshalb die Tierseuchenkasse dementsprechend mehr belastet wird.

Wer ist da schuld? Diese Frage wollen wir nicht beantworten. Jedermann weiss, wie solche Entwicklungen vor sich gehen.

Es erhebt sich nun die Frage, wie man es hier halten soll. Verschiedene andere Kantone haben darüber auch diskutiert. Einzelne Kantone haben die Schweine wieder aus der Tierseuchenkasse ausgeschlossen; ein Kanton hat sogar gefunden, das Risiko sei bei den Schweinen so gross, dass für sie eine besondere Kasse geschaffen würde. Mit einer solchen Lösung wären aber die Schweinebesitzer nicht ganz zufrieden. Das Risiko ist bei den Schweinen enorm gross. Wenn für die Schweineversicherung eine besondere Kasse gebildet wird, müssen natürlich die Prämien viel höher sein. Die Zahlen im Bericht der Landwirtschaftsdirektion beweisen das. Ich will dazu weiter

nichts mehr sagen. Ich möchte mich vielmehr zu Fragen äussern, die eine Verbesserung des finanziellen Gleichgewichtes der Tierseuchenkasse betreffen.

Das kann nicht nur durch Vermehrung der Einnahmen erreicht werden, sondern auch durch Verminderung der Ausgaben.

Soll man die Schweine überhaupt von der Versicherung ausschliessen? Das geht nur mit Hilfe einer Gesetzesrevision. Ich glaube, im gegenwärtigen Augenblick wäre der Zeitpunkt schlecht gewählt. Solange der Krieg dauert, sollte man dem Volke eine solche Vorlage nicht unterbreiten, denn jetzt sind noch dringendere Aufgaben zu lösen als diese.

Weiter könnte man die prozentuale Entschädigung herabsetzen. Die Schweine nehmen ja unter den Haustieren eine besondere Stellung ein. Die andern Haustiere weisen andere Leistungen auf als die Schweine. Denken Sie an die Pferde und an die Kühe. Bei den Schweinen ist die Fleischleistung das alleinige Ziel der Tierhaltung, und darum ist die Verwertung viel leichter und günstiger, darum ist der Verlust bei den Schweinen nicht so gross wie etwa bei den Pferden, wo der Fleischerlös ganz bedeutungslos ist.

Es ist also so, dass man wohl die Frage des Ausschlusses der Schweine von der Versicherung vielleicht später einmal prüfen kann. Wir wünschten aber immer, dass die Viehbesitzer selbst diese Frage erörtern. Sie wollen aber nicht an die Behandlung dieses Problems herantreten, weil eben die Meinungen darüber vollständig geteilt sind. Wenn man die Zählkarten zur Hand nimmt, sieht man sofort, dass die einen eben für den Ausschluss der Schweine von der Versicherung sein werden, währenddem die andern das nicht wollen, weil die Dichte der Schweinehaltung im Kanton Bern nicht schön gleichmässig verteilt, sondern dort am grössten ist, wo die Milchwirtschaft gross ist, was ja logisch ist, denn dort müssen die Molkereiabfälle verwertet werden können.

Nun zur Frage der Herabsetzung der Entschädigung. Man geht in der Entschädigung bei den Schweinen in der Tat etwas weit. Aber auch das können wir nicht abändern, weil der Ansatz im Gesetz festgesetzt ist. Und an diese Limite müssen wir uns halten, solange das Gesetz gilt. Frage: Soll man eventuell zur Herabsetzung der Entschädigung eine Gesetzesrevision anstreben? Gewiss, man kann diese Frage stellen. Wir wollen sie einmal prüfen. Wir tun das aber selbstverständlich nicht ins Blaue hinaus, sondern es ist notwendig, dass der Verband der Schweinebesitzer sich darüber äussert, damit wir für die Behandlung dieser Frage irgendeinen Hintergrund haben.

Es ist ja möglich, dass eine Gesetzesänderung ohnedies kommen muss, vielleicht in einem halben Dutzend Jahre, weil die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche dank dem neuen Impfstoff auf einen andern Boden gestellt wird. Aber glauben Sie ja nicht, es werde nie mehr einen Seuchenzug geben. Vor dieser Illusion möchte ich Sie warnen. Die neuen Impfstoffe haben lediglich die Bekämpfung der Seuche erleichtert. Aber wenn wieder das passieren sollte, was im Jahre 1937 in einem Nachbarstaat passiert ist, wenn wieder eine solche ungeheuer massive Infektion ins Land kommen sollte, dann wird wahrscheinlich auch der neue Impfstoff die Seuche nicht aufhalten können. Im übrigen können wir das heute noch gar nicht genügend beurteilen. Es ist ja auch möglich, dass die Wirkungskraft der Impfstoffe noch weitere Fortschritte macht. Ueberlassen wir das der Zukunft.

Eine weitere Frage, die wir noch untersuchen wollen, ist die Abgabe der Impfstoffe. Vorläufig werden die Impfstoffe gratis abgegeben. Gemäss Geschäftsbericht machen die Ausgaben für Impfstoffe lediglich bei den Schweinen jährlich zwischen Fr. 87 000 und 100 000 aus. Der Impfstoff ist eben sehr teuer. Es ist mir auch schon gesagt worden: Ja, ihr müsst darnach trachten, den Impfstoff zu einem niedrigeren Preise beziehen zu können. Wo? Das liegt nicht in unserer Hand, sondern wir sind gezwungen, diese Impfstoffe von den Impfinstituten zu beziehen. Aber man kann die Frage stellen, ob es nicht angezeigt sei, in Zukunft die Impfstoffe nicht vollständig gratis abzugeben, sondern dafür doch etwas zu verlangen. Damit könnte man in der Tat eine bescheidene Ersparnis erzielen. Das bewirkte natürlich wieder eine Mehrausgabe für den Schweinehalter, und das wird zur Folge haben, dass er weniger schnell geneigt ist, seine Bestände zu impfen.

Ein weiterer Punkt, den Herr Häberli selber angeführt hat: Soll man die Gebühr bei den Schweinen immer beziehen, im Gegensatz zu den andern Tieren? Das ist eine Möglichkeit, die sich prüfen lässt. Auch das erfordert jedoch eine Gesetzesrevision. In den Beratungen hatte man aber gesagt, es solle Solidarität herrschen, man wolle zwischen den Schweinen und den andern Tieren keine Unterschiede machen. Schon damals sagte der Vertreter des Regierungsrates, es wäre besser, wenn man doch eine etwas unterschiedliche Behandlung eintreten liesse, worauf man hier im Saale antwortete: Nein, das geht nicht, der ganze Tierbestand, einschliesslich Schweine, müsse bei der Kasse gleichmässig versichert sein. Gerade für jene, welche ein oder zwei kleine Schweine hätten, sei die Versicherung am notwendigsten. So ist die heutige Lösung entstanden.

Am natürlichsten wäre die Erhöhung der Gebühr für den Gesundheitsschein der Schweine. Das können wir jedoch nicht bestimmen, denn das steht in der eidgenössischen Vollziehungsverordnung, das ist Sache des Bundesrates und der eidgenössischen Räte, solange die Vollmachten bestehen, des Bundesrates allein. Wir haben nun mit einer Eingabe die Ermächtigung verlangt, die Gebühr für den Gesundheitsschein zu erhöhen. Die Antwort steht noch aus. Man muss sich aber klar sein darüber, dass natürlich der Bundesrat zuerst die Tierärzte anderer Kantone anfragen wird. Viele werden auf die gestellten Fragen nicht in unserem Sinne antworten, weil sie diese Institution, wonach die Schweine in die Versicherung einbezogen werden, nicht haben, und sodann die Sache anders ansehen, denn in den andern Kantonen hat es natürlich auch einen Finanzdirektor, der sofort den Mehrbetrag für andere Zwecke zur Verfügung stellen möchte. Sie sehen also, dass da Schwierigkeiten von Seiten des Bundes bestehen. Immerhin hoffen wir, dass sich auf diesem Wege doch eine Besserung erzielen lässt.

So könnte man die Schweinehalter mehr belasten und dadurch in kurzer Zeit eine bestimmte Mehreinnahme erzielen. In diesem Sinne möchte ich diese Motion entgegennehmen.

Mühle. Es wäre wohl kein Unglück gewesen, wenn man bei der Schaffung des Gesetzes die Schweine nicht in die Versicherung einbezogen hätte. Als die Schweinepreise nach dem letzten Weltkriege hoch waren, sind eine ganze Anzahl von Schweinefabriken entstanden, von Spekulations-Schweinemästereien. Jeder Kaninchenstall wurde in einen Schweinestall umgewandelt, und jeder wollte Schweine halten, um daran Geld zu verdienen. Und als die Schweine bei der Schaffung der Tierseuchenkasse in die Versicherung einbezogen wurden, da sagten die Schweinefabrikanten, die Inhaber der Schweinefabriken: «Jetzt wollen wir erst recht viele Schweine halten, denn jetzt sind wir sicher, dass, wenn es fehlgeht, der Staat den Schaden übernimmt, so dass unser Risiko kleiner und die Gewinnchancen grösser sind.» Wenn man die Schweine nicht in die Versicherung einbezogen hätte und wenn man dann infolgedessen, wie es jetzt fast überall gemacht wird, die Schweine regelmässig geimpft und wenn man damals die Schweinepreise reguliert hätte, wie man es jetzt tut — aber auch jetzt sollte der Preis nicht unter Fr. 2 gehen — so wäre die Kasse keineswegs in der Weise in Anspruch genommen worden, wie es dann der Fall war. Millionen mussten nun für die Schweine ausgegeben werden, und zwar zum Nachteil der Tierseuchenkasse, die doch in erster Linie für die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Maul- und Klauenseuche bestimmt war. Die Klagen, die sich dagegen erheben, sind deshalb nicht grundlos. Wenn man der Sache auf den Grund geht, dann sieht man, dass jedes Jahr Hunderttausende von Franken als Entschädigung an die Schweinehalter ausbezahlt wurden, während das eigentliche Ziel der Tierseuchenkasse nicht erreicht werden konnte. Und wenn seinerzeit die Schweine nicht in die Versicherung einbezogen worden wären, dann hätte man wahrscheinlich heute auch nicht diese leidige Schweinekontingentierung, da und dort wäre etwa so ein Schweinchen eben gestorben und all diese Fragen hätten sich gar nicht gestellt; wir hätten weiterhin die früheren Verhältnisse gehabt, und diese waren immer noch die glücklicheren als die heutigen bei dieser Schweinekontingentierung, die ja heute nachmittag so viel zu sprechen gab.

Angesichts dieser Sachlage muss ein Ausweg gefunden werden. Das ist zweifellos schwierig. Die Gebühr für den Schein zu erhöhen, ist eine böse Sache. Weniger Entschädigung zu zahlen, geht auch nicht gut; es ist wirklich schwer, hier den goldenen Mittelweg zu finden. Wenn aber kein anderer Ausweg gefunden werden kann, so wäre ich heute noch dafür, die Schweine von der Versicherung auszuschliessen zugunsten der Versicherung gegen die Folgen der Maul- und Klauenseuche. Aber den Impfstoff sollte man nach wie vor gratis abgeben.

Ich bin überzeugt, dass bei Ausschluss der Versicherung für die Schweine, eine grosse Anzahl von Schweinespekulanten in Gottes Namen die Beine strecken müssten, während der Kleinbauer, wie vor 1914, auch jetzt noch durchkäme. Das ist die Auffassung, die ich auf Grund langjähriger Erfahrungen als Viehinspektor gewonnen habe. Aber ich bin auch davon überzeugt, dass bei durchgängiger Impfung, was ich besonders empfohlen haben möchte, die Zahl der erkrankten Tiere stark abnehmen wird. Natürlich darf man nicht erst impfen, wenn die Krankheit bereits da ist, wenn schon der erste Leichnam festgestellt wird, sondern man muss alle Jahre alle Bestände impfen. Wenn es das gäbe, würde die Tierseuchenkasse auch nicht so stark belastet. Also die jungen Schweine sollten jedes Jahr geimpft werden, im Moment, da sie allmählich zur Mast aufgezogen werden. Schon so würde zugunsten der Kasse viel Geld eingespart werden.

Auf Grund dieser Ueberlegungen möchte ich Ihnen also nochmals wärmstens empfehlen, die Schweine regelmässig zu impfen, wobei die Impfstoffe gratis abzugeben wären. Das ist der beste Schutz der Kasse.

Bärtschi (Hindelbank). Als Mitglied der Kommission, die diese Frage zu besprechen hatte, habe ich erklärt: Ich kann unter keinen Umständen den Ausschluss der Schweine von der Versicherung befürworten, und zwar hauptsächlich deshalb nicht, weil ich mir sage, dass die Entschädigungen, die da gezahlt werden, hauptsächlich den kleinen Schweinezüchtern zugute kommen, die ihre Schweine nicht impfen liessen. Es wäre interessant zu vernehmen, wo diese Entschädigungen hinkommen. Ich glaube das Gegenteil von dem, was darüber gesagt worden ist. Es ist nicht so, dass die grossen Schweinehalter diese Entschädigungen zur Hauptsache erhalten. Der Herr Landwirtschaftsdirektor wird das vielleicht noch richtigstellen. Ich weiss, dass die Grossschweinehalter ihre Bestände regelmässig impfen lassen, und wenn das geschehen ist, dann kann man ziemlich sicher sein, dass diese Bestände von der Krankheit verschont bleiben. Es werden also in erster Linie diejenigen die Entschädigung erhalten, die die Tiere nicht impfen liessen, und das sind die kleinen Schweinezüchter. Anstatt die Schweine von der Versicherung bei der Tierseuchenkasse auszuschliessen, könnte man schliesslich die Impfung obligatorisch erklären, oder sagen, dass nur für Tiere entschädigt wird, die geimpft worden sind, eine Regelung, die wir auch in bezug auf den Rauschbrand des Rindes haben.

Gurtner. Es muss sicherlich von allen zugegeben werden, dass die Schweinehaltung die Tierseuchenkasse, verglichen mit dem Grossvieh, viel zu stark belastet. Das sehen wir ja regelmässig in den jährlichen Berichten und Rechnungen.

Bei der Beurteilung dieser Frage muss man aber eines berücksichtigen, nämlich, daß sich die Schweine, im Gegensatz zu den andern Haustierarten, viel schneller vermehren, viel schneller als z. B. das Rindvieh oder die Pferde. Daher erklärt sich auch die in verhältnismässig kurzer Zeit eingetretene grosse Vermehrung des Bestandes an Schweinen. Das ist doch, im Gegensatz zu den andern Haustieren, ein Tier, das in erster Linie, und zwar vom Moment der Geburt an, mit dem Ziel der Fleischverwertung gehalten wird. Einige Ausnahmen bestehen lediglich bei den Grosszüchtern, die ältere Mutterschweine längere Zeit behalten. Im grossen und

ganzen aber wird das Schwein doch nach kurzer Lebensdauer geschlachtet. Das muss man bei Beurteilung dieser Frage berücksichtigen.

Die gleiche Erscheinung haben wir übrigens auch bei der Schweineprämierung. Der Abgang ist dort auch ziemlich rasch, so dass die Prämienauszahlung auch dementsprechend gross ist.

Bei der Züchtung von Rindvieh und Pferden ist es nun ganz anders. Man muss also unterscheiden. Die Aufzucht von Rindvieh und von Pferden ist viel teurer. Ein Rind muss man mindestens 3 Jahre lang halten und füttern, ohne dass man einen Nutzen davon hat. In den ersten 3 Jahren wird man nur Kosten haben. Erst dann kommt es als Nutzvieh in Betracht, und auch dann noch ist der Ertrag höchst ungleich. Aus diesem Grunde schon ist ein Unterschied in der Behandlung gerechtfertigt. Diese Tatsache rechtfertigt es deshalb, in Verbindung mit den andern Gründen, die angeführt worden sind, die Schweine aus der Versicherung auszuschliessen, d. h. gegebenenfalls sie besonders zu behandeln, was ich hier anregen möchte. Wenn man das Gesetz revidiert, sollte man also eine besondere Behandlung der Schweine vorsehen. Eine Gleichstellung mit dem Rindvieh und den Pferden ist nicht gerechtfertigt.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . Grosse Mehrheit.

Dekret
über
die Kirchensteuern.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach diesen vielgestaltigen wirtschaftlichen Fragen, die wir heute Nachmittag schon behandelt haben, muss ich Sie nun bitten, einen Augenblick umzuschalten auf ein anderes Gebiet, das etwas fern von den bisher behandelten Fragen abliegt, aber auch grosse finanzielle Interessen berührt, die uns nicht gleichgültig lassen können. Es handelt sich um die finanziellen Grundlagen unserer Landeskirchen. Das Dekret über die Kirchensteuer, das wir Ihnen hier vorschlagen, soll nun diese finanziellen Grundlagen der Landeskirchen, soweit es die Kirchensteuern betrifft, neu ordnen.

Wie alles, was mit dem bernischen Steuerwesen zusammenhängt, ist auch das ziemlich kompliziert. Sie werden das aus dem Dekretsentwurf ersehen haben. Es ist auch zu sagen, dass ja die Kirchensteuer vielen Leuten nicht gerade sympathisch ist. Es geht das daraus hervor, dass das Dekret über die Kirchensteuern vom Jahre 1876, das heute noch in Kraft ist, eigentlich zum grossen Teil im Kanton Bern toter Buchstabe geblieben ist.

Ich habe schon bei Beratung der Motion Stucki, die Anlass zur Revision dieses Dekretes gegeben hat, erklärt, dass das eigentlich der grösste Vorzug des Systems vom Jahre 1876 sei, deshalb, weil nach diesem Dekret jede Kirchgemeinde im Kanton Bern hätte eigene Kirchensteuern beziehen müssen. Bekanntlich ist das aber in der Mehrzahl der reformierten Kirchgemeinden des deutschen Kantonsteils bis auf den heutigen Tag nicht geschehen. Es wird ganz einfach so gemacht, dass die Einwohnergemeinden der Kirchgemeinde eine Pauschalentschädigung zur Verfügung stellen, um damit die Ausgaben der Kirchgemeinde zu bestreiten. Dieser Zustand widerspricht dem Dekret. Aber es hat sich dabei alles wohlbefunden bis in die letzten Jahre; da die Einwohnergemeinden in zunehmendem Masse in finanzielle Schwulitäten geraten sind, wurden sie auch darauf aufmerksam gemacht, dass sie auch in bezug auf die Kirchensteuer die Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften herbeiführen sollten. Das Ergebnis der daraus hervorgegangenen Aenderungen war aber das, dass wohl die Kirchgemeinden eine eigene Kirchensteuer einführten, dass dann aber deswegen die Einwohnergemeinden ihre Steueransätze herabgesetzt hätten, davon habe ich nichts gehört. In Wirklichkeit ist es dann eben auf eine Steuererhöhung herausgekommen. Soweit es Leute betraf, die nicht zu der betreffenden Kirchgemeinde gehören, war der bisherige Zustand stossend und stand in Widerspruch zu den Vorschriften der Bundesverfassung, wonach niemand zu Steuern für kirchliche Zwecke angehalten werden soll, wenn er nicht zur betreffenden kirchlichen Organisation gehört. Abgesehen davon war aber das bisherige Verfahren zweckmässig, namentlich da, wo die Bevölkerung konfessionell wenig gemischt ist, wo nur wenige nicht zur betreffenden Landeskirche gehören. Wo das der Fall war, hat sich das Verfahren im grossen und ganzen bewährt. Daneben gab es aber eine grosse Anzahl von Gemeinden, namentlich die Städte, die darauf angewiesen waren, Kirchensteuer zu beziehen, und im Jura wusste man von Anfang an nichts anderes. Auch bei diesem Bevölkerungskreis, der doch einen bedeutenden Teil der kantonalen Bevölkerung ausmacht, hat sich schon seit Jahren das Bedürfnis geltend gemacht, das Kirchensteuerwesen neu zu ordnen.

Die Motion Stucki, die Sie letztes Jahr erheblich erklärt haben, hat das in überzeugender Weise nachgewiesen, und der Vortrag der Kirchendirektion führt auch aus, weshalb die Organisation für den Bezug der Kirchensteuer gegenwärtig nicht mehr genügt.

Wir haben die gesetzliche Möglichkeit, die Organisation des Bezuges der Kirchensteuer durch ein Dekret des Grossen Rates zu ordnen, gestützt auf die allgemeine Dekrets-Ermächtigung, die im Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 enthalten ist, welches sagt, es solle einer nur bei der Kirchgemeinde Steuern bezahlen, zu der er gehöre, während die näheren Bestimmungen über den Bezug der Kirchensteuern Sache eines Dekretes seien. Gestützt auf diese gesetzliche Ermächtigung hat der Grosse Rat im Jahre 1876 ein Dekret erlassen, das vorsieht, es seien die Kirchensteuern nach der gleichen Veranlagung zu beziehen, die die Gemeinde durchgeführt habe, aber mit dem Steueransatz, der für die betreffende Kirchgemeinde notwendig sei.

Dieses Dekret vom Jahre 1876 ist nun längstens überholt. Wir haben seither ein neues Staatssteuer-

gesetz erhalten, nämlich im Jahre 1918, welches neue Grundsätze aufgestellt hat. Es wurde auch die Progression eingeführt. Mit diesen Neuerungen steht das Dekret in Widerspruch. Man wusste z. B. lange Zeit nicht, ob die Progression auch bei den Kirchensteuern anwendbar sei oder nicht. Auch andere Grundsätze waren streitig. Auch das ist also ein Grund, weshalb wir die Motion Stucki gerne entgegengenommen haben.

Sobald wir an die Arbeit herangetreten sind, haben sich noch eine ganze Reihe von Wünschen von seiten der Kirchgemeinden und der Landeskirchen geltend gemacht. Es war dabei nicht sehr leicht, überall durchzukommen und eine neue Lösung zu finden, die all den gestellten Begehren so weit als möglich Rechnung trug. Die Herren der Kommission und auch die Mitglieder des Grossen Rates, die sich die Mühe genommen haben, dieses Dekret in den Einzelheiten zu studieren, haben gesehen, dass da verschiedene Dinge neu geordnet werden mussten, die nicht leicht zu ordnen waren, dass da Verschiedenes auf einen neuen Boden gestellt werden musste.

Es ist einmal der Wunsch geäussert worden, man möge die Kirchensteuern auf Grund der Staatssteuern beziehen, d. h. den Schuldenabzug gewähren. Für die Gemeindesteuern ist ja das nicht möglich. Gerade in kirchlichen Kreisen ist der Wunsch, es solle der Schuldenabzug ermöglicht werden, geäussert worden.

Von anderer Seite wurde gewünscht, es sei den Kirchgemeinden freizustellen, eine Kopfsteuer zu beziehen. Darüber werden wir bei der Einzelberatung noch eingehend sprechen.

Ferner ist die Frage der Besteuerung juristischer Personen akut geworden, denn bei Erlass des ersten Dekretes vom Jahre 1876 stand das Bundesgericht auf dem Boden, es können juristische Personen nicht zur Kirchensteuer herangezogen werden. Das Bundesgericht hat nun in der Zwischenzeit, schon vor vielen Jahren, diesen Boden verlassen. Heute besteuern die meisten Kantone, die überhaupt Kirchensteuern beziehen, nicht nur die natürlichen, sondern auch die juristischen Personen. Es wäre denn auch schwer einzusehen, weshalb man hier die juristischen Personen von der Besteuerung ausnehmen sollte. Das wäre besonders deshalb nicht angezeigt, weil die juristischen Personen in zunehmendem Masse einen grössern Teil des Volksvermögens besitzen, das dann der Besteuerung durch die Kirchgemeinden vollständig entzogen wäre. Auch die juristischen Personen geben der Kirche zu tun, in der Weise, dass z. B. grosse Industrieunternehmungen eine grosse Industriebevölkerung heranziehen, die auch kirchliche Bedürfnisse hat und damit Arbeit und Kosten verursacht. Aber diese Arbeiterbevölkerung kann natürlich nicht in dem Masse zur Besteuerung herangezogen werden, dass damit die Kosten vollständig gedeckt werden könnten. Es ist deshalb durchaus verständlich, wenn das Bundesgericht seine frühere Praxis unter dem Drucke der Verhältnisse aufgeben musste.

Auf dem Boden des Bundesgerichtes steht nun auch das Dekret. Es sollen nun auch juristische Personen zur Bezahlung der Kirchensteuer herangezogen werden. Die Ausführung dieses Grundsatzes ist allerdings nicht so leicht. Sie werden das dann bei der Einzelberatung noch sehen, namentlich bei der Beratung von § 6 des Dekretsentwurfs.

Weiter haben wir bei Ausarbeitung des Dekretentwurfes darnach getrachtet, den Bezug der Kirchensteuer zu vereinfachen. Es ist in der Kommission mit Recht darauf hingewiesen worden, dass die Berechnung der Kirchensteuer für den zuständigen Beamten ebensoviel zu tun gibt wie die Berechnung der Gemeindesteuern. Man muss auf Grund der Staatssteuer so und soviel Einkommenssteuer I. und II. Klasse, Grundsteuer, Vermögenssteuer usw. berechnen und alles zusammenzählen, alles prozentual ausrechnen. Das war zu kompliziert, weshalb wir nach einem neuen Verfahren suchten. Wir schlagen deshalb vor, bei der Berechnung der Kirchensteuer einfach auf den Gesamtbetrag der zu entrichtenden Staatssteuer abzustellen und für die Kirchensteuer einen bestimmten Prozentsatz dieses Gesamtbetrages der Staatssteuer vorzusehen. Mit dieser Lösung haben wir zwei Fliegen auf einen Schlag. Einmal wird damit auch der Schuldenabzug ermöglicht, eben weil er schon bei der Staatssteuer möglich ist, und zum zweiten wird das Berechnungsverfahren in ausserordentlichem Masse vereinfacht, ein Verfahren, das wir ja schon in ähnlicher Weise bei der kantonalen Krisenabgabe kennen. Wenn die Staatssteuer z. B. Fr. 150 beträgt, und die Kirchensteuer 10 % des Staatssteuerbetrages, so macht die Kirchensteuer 10 % von Fr. 150 oder Fr. 15 aus.

Schliesslich haben wir noch die Vorschriften betreffend den Eintritt in die Kirche und den Austritt aus der Kirche neu geordnet. Das berührt den Staat nur insoweit, als derjenige, der der Kirche nicht mehr angehören will, nicht mehr steuerpflichtig ist.

Als der Entwurf fertiggestellt war, haben wir ihn den drei Landeskirchen zugestellt. Alle drei Landeskirchen haben zugestimmt. Nachher haben wir noch eine Kommission von Experten und Vertretern aller Landeskirchen eingesetzt, die im einzelnen den Entwurf durchberaten haben. Diese Experten haben eine sehr nützliche Arbeit geleistet. Die Expertenkommission war zusammengesetzt aus Vertretern der Landeskirchen, aus Steuerspezialisten, aus Vertretern der Steuerverwaltung und Vertretern des Grossen Rates — besonders Herr Grossrat Wälti, der beim Bezug der Kirchensteuer in der Kirchgemeinde Bern eine sehr grosse Erfahrung erworben hat — und andere Herren, die nach dieser Richtung ebenfalls als Fachleute angesprochen werden müssen, wurden herbeigezogen.

Nachdem diese Fachkommission den Entwurf durchberaten hatte, wurde er der Regierung unterbreitet, die ebenfalls zugestimmt hat.

Zuerst erhob sich die Frage, ob man dem Rate nicht an Stelle eines Dekretes ein Gesetz vorlegen wolle, das nachher dem Volke zu unterbreiten wäre. Diese Frage wurde deshalb aufgeworfen, weil der Entwurf doch eine Reihe von Neuerungen bringt, die besser auf dem Gesetzeswege geordnet werden könnten. Aber sowohl die Kommission des Grossen Rates wie auch der Regierungsrat sind von diesem Gedanken wieder abgekommen, nach meinem Dafürhalten mit Recht, denn wir haben ja im Kirchengesetz eine unumschränkte Vollmacht zum Erlass eines Dekretes. Angesichts dieser unumschränkten Vollmacht darf der Grosse Rat

sicherlich davon Gebrauch machen, wie es im Jahre 1876 geschah. Was damals möglich war, wird sicher auch im Jahre 1939 angehen.

Die Kommission hat sich im übrigen mit den Anträgen des Regierungsrates einverstanden erklärt, und wo das in einzelnen Details nicht der Fall war, hat der Regierungsrat seinerseits dem Antrag der Kommission zugestimmt. Eine einzige Differenz ist stehen geblieben, und zwar in § 11. Sie betrifft die dort von der Regierung vorgeschlagene Möglichkeit, dass die Kirchgemeinden unter Umständen an Stelle der eigentlichen Kirchensteuer oder neben ihr noch eine besondere Kopfsteuer für alle stimmfähigen Mitglieder der Kirchgemeinde beziehen können. Diese Möglichkeit entsprach einem Wunsche, der von verschiedenen Kirchgemeinden geäussert worden ist. Auch die Gemeindedirektion hat diesen Wunsch verschiedener Gemeinden unterstützt. Die Kirchendirektion war zunächst anderer Auffassung, weil wir uns sagten, nach den Erfahrungen mit den Gemeinden, wo auch eine Kopfsteuer möglich ist, sei das nicht angezeigt. Es hat sich dort ergeben, dass es sich bei dieser Kopfsteuer um viel Gescher und wenig Wolle handelt, dass sich deren Bezug kaum lohnt, denn eine Kopfsteuer kann ja naturgemäss nicht sehr hoch sein. Aus diesem Grunde haben wir gefunden, man solle darauf verzichten, eine solche Kopfsteuer zu beziehen und auch davon absehen, auch nur fakultativ den Gemeinden das Recht zu geben, eine solche Kopfsteuer zu erheben. Der Regierungsrat hat sich dem Standpunkt der Gemeindedirektion angeschlossen und gesagt, wenn es doch Gemeinden gebe, welche den Versuch mit einer Kopfsteuer machen wollen, so solle man ihnen die Freude daran nicht nehmen, sondern einmal sehen, welche Erfahrungen sie damit machen. Sollte sich das bewähren, so sei es ja gut, im andern Falle könne sie die Gemeinde ja wieder abschaffen. Im Interesse der Gemeindeautonomie hat der Regierungsrat die Auffassung, man sollte den Kirchgemeinden diese Möglichkeit lassen. Das ist also, wie gesagt, die einzige Differenz zwischen Regierung und Kommission.

Im einzelnen werde ich in der Detailberatung noch über diesen Punkt referieren.

Mit Rücksicht darauf, dass Kommission und Regierung einig sind, möchte ich von weiteren Ausführungen in der Eintretensdebatte Umgang nehmen und Ihnen empfehlen, auf die Beratung dieses Dekretentwurfes einzutreten. Es wird nicht anders gehen, als dass man dann in der Einzelberatung bei einigen Punkten länger verweilt und diese nicht ganz leichte Sache so gut als möglich zuhanden des Tagblattes des Grossen Rates und derer, die das Dekret dann anwenden müssen, erklärt, und dartut, wie diese und jene Bestimmung gemeint ist. Ich glaube, damit das Eintretensreferat abschliessen zu können. Ich beantrage Ihnen also, auf die Beratung des Dekretes einzutreten.

Marschall, Vizepräsident der Kommission. Nach diesen einlässlichen Ausführungen unseres Kirchendirektors Dr. Dürrenmatt kann ich mich ganz kurz fassen. Das Dekret, das vor uns liegt, bedeutet eigentlich nichts anderes als eine Anpassung an die gegenwärtige bundesgerichtliche Praxis und an unsere neuere bernische Steuergesetzgebung. Im weitern soll es für den Bezug der Kirchensteuer eine Vereinfachung bringen. Eine weitere Neuerung ist die, dass auch juristische Personen nunmehr besteuert werden können. Ferner ist vorgesehen eine gesetzliche Ordnung des gegenwärtig etwas ungesetzlichen Zustandes, der darin besteht, dass die Einwohnergemeinden vielfach die Kirchensteuer pauschal an die Kirchgemeinden abliefern. Diese Möglichkeit soll aber auch in Zukunft weiter bestehen können. Es ist ja in ländlichen Gemeinden vor allem so gemacht worden, dass die Einwohnergemeinden der Kirchgemeinde einfach so und soviel gaben, damit sie ihre Auslagen bestreiten konnten. Dieser Zustand wird nach dem neuen Dekret ohne weiteres gesetzesgemäss sein.

Der Steuerbezug soll, was wichtig ist, in Zukunft auf Grundlage der Staatssteuer erfolgen, so dass auch der Schuldenabzug gemacht werden kann, womit die finanziell Schwachen geschützt werden. Die Kirchensteuer kann so in Zukunft mit dem gleichen Steuerzettel bezogen werden wie die Staatssteuer. Der Einzug erfolgt ja meistens durch die Gemeindeschreiber, namentlich in ländlichen Gemeinden. Dabei wird auch die Progression mitberücksichtigt.

Das vorliegende Dekret bringt also, wie gesagt, eine gewisse Vereinfachung. In kirchlichen Kreisen ist schon lange der Wunsch geäussert worden, es sei das bisher geltende Dekret zu revidieren. Das alte datiert aus dem Jahre 1876. Anlass zur Revision gab die Motion Stucki. Die Kirchendirektion wie auch die Gemeindedirektion und die Steuerbehörden haben bei diesem Entwurf mitgearbeitet.

Die Kommission hat das Dekret in einer eintägigen Sitzung durchberaten. Sie war einstimmig. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Gesetz oder ein Dekret erlassen werden solle. Nach einlässlicher Diskussion wurde dann aber beschlossen, man wolle am Erlass eines Dekretes festhalten, weil ja das Kirchengesetz diese Kompetenz dem Grossen Rate ausdrücklich gibt. Die Kommission hat eine einzige Differenz mit der Regierung, nämlich jene betreffend die Kopfsteuer, wovon der Herr Kirchendirektor schon gesprochen hat. Wir glaubten, es sei diese Bestimmung zu streichen.

Im übrigen beantrage ich Ihnen, auf die Beratung dieses Dekretes ohne weiteres einzutreten. In der Detailberatung können wir dann auf Einzelheiten eingehen und miteinander sprechen, wenn sich gewisse Differenzen ergeben sollten.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, auf die Beratung des Dekretes einzutreten.

Stettler (Bern). Persönlich bin ich grundsätzlich Anhänger der Trennung von Kirche und Staat. Deshalb müsste ich eigentlich dieses Kirchensteuerdekret grundsätzlich bekämpfen. Die Partei, der ich angehöre, ist ebenfalls, programmgemäss, für Trennung von Kirche und Staat. Wenn ich dennoch für Eintreten auf die Beratung der Vorlage stimmen werde, so geschieht es deshalb, weil diese Grundsätze nicht im Dekret selber aufgestellt worden, sondern schon in der Verfassung und im Gesetze geordnet sind. Dieses Dekret betrachte ich nur als eine Verwaltungsmassnahme, denn es bringt ja keine neuen Steuern, sondern lediglich eine Aenderung des bisherigen Kirchensteuersystems.

Es ist nun festzustellen, dass dieser neue Dekretsentwurf gegenüber der bisherigen Ordnung

in der Tat einen Fortschritt bedeutet. Das muss man ohne weiteres zugeben. Es bringt einmal eine Vereinfachung in der Berechnung der Kirchensteuer, indem keine Berechnung für jede Steuerart mehr notwendig ist, weil einfach ein Prozentsatz des gesamten Staatssteuerbetrages eingezogen wird. Schon allein der Umstand, dass es in der heutigen Zeit möglich ist, eine Vereinfachung in der Bureaukratie herbeizuführen, ist es, abgesehen von der Kostenersparnis, die damit verbunden ist, wert, dieses Dekret zu revidieren. Ich will nicht auf Details eingehen. Für die Detailberatung behalte ich mir aber noch vor, mich zu Einzelheiten zu äussern.

Eines aber haben wir in der Kommission deutlich vertreten, im Gegensatz zur Haltung des Regierungsrates, die mir erst heute bekannt wird, nämlich dass wir Gegner jeder Kopfsteuer sind, wie sie hier ermöglicht werden soll. Und meine Fraktion ist einstimmig der gleichen Auffassung wie ich persönlich: Diese Kopfsteuer können wir nicht anerkennen; das ist eine viel zu schwere Belastung der Steuerpflichtigen, jedenfalls dann, wenn er noch für die Kopfsteuer der Familienangehörigen haftet. Für uns ist der Wegfall der Kopfsteuer eine conditio sine qua non. Wenn sie beibehalten werden sollte, würden wir in der Schlussabstimmung gegen dieses Dekret stimmen.

Das ist das, was ich hier als Mitglied der Kommission noch sagen wollte. Im übrigen möchte ich erklären, dass die Vorlage tatsächlich einen Fortschritt gegenüber der bisherigen, veralteten Ordnung darstellt.

Oppliger. Nicht nur unsere Fraktion hat gegen die Kopfsteuer Stellung genommen, sondern die gesamte Kommission war einstimmig für Streichung von § 11.

Jakob. Ich wünsche eine Abklärung. § 1 sagt, dass Verwaltungsausgaben der Kirchgemeinde nicht durch die Einwohnergemeinde oder die gemischte Gemeinde übernommen werden dürfen, unter bestimmten Vorbehalten. § 17 sagt, dass die Kirchgemeindeversammlung, beziehungsweise die Kirchgemeindeverbände (Gesamtkirchgemeinde) in ihrem vorgesehenen Gemeindeorgan alljährlich bei der Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Kalenderjahr den Ansatz der Steuer festzusetzen haben. Und § 19 macht eine Ausnahme von § 2, indem es dort heisst:

«Wenn an Stelle einer besondern Kirchensteuer die Bedürfnisse einer Kirchgemeinde durch Zuschüsse der zu ihrem Gebiet gehörenden Einwohner- oder gemischten Gemeinde gedeckt werden, so stellt die Kirchgemeinde jährlich bei der Genehmigung ihres Voranschlages fest, welcher Ansatz der Kirchensteuer bezogen werden müsse, um den Zuschuss der Einwohner- und gemischten Gemeinden zu decken» usw.

Nun gibt es Fälle, in denen grosse Kirchgemeinden mehrere Einwohnergemeinden umfassen, wobei einzelne Einwohnergemeinden eine Kirchensteuer einziehen, während andere Einwohnergemeinden die Kirchensteuer nicht erheben, sondern eine Pauschalentschädigung entrichten.

Ich möchte nun Auskunft darüber, ob die Bestimmung von § 17 wonach die Kirchgemeindeversammlung bestimmt, ob eine besondere Kirchensteuer eingezogen werden soll oder nicht, auch für andere Einwohnergemeinden verbindlich ist, das heisst, ob da die andern Einwohnergemeinden auch daran gebunden sind, so dass jene Gemeinden, die bisher eine eigene Kirchensteuer bezogen haben, diese nicht mehr beziehen könnten und eine Pauschalentschädigung bezahlen müssten.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen bei § 19 noch auf diese Frage zu sprechen. Wir haben in der Tat in § 19 die Möglichkeit geschaffen, dass der bisherige Zustand beibehalten werden kann, wonach der Kirchgemeinde durch die Einwohnergemeinde eine Pauschalentschädigung entrichtet wird. Die Meinung ist aber nicht die, dass das eine Leistung der Einwohnergemeinde sei, sondern dass diese Leistung an Stelle der einzelnen Steuerleistungen der steuerpflichtigen Einwohner der betreffenden Einwohnergemeinde komme. Soweit aber steuerpflichtige Einwohner der betreffenden Einwohnergemeinde nicht der Kirche angehören, der der Pauschalbetrag abgeliefert wird, muss natürlich ein dementsprechender Betrag von der Gemeindesteuer abgezogen werden. Eine solche Vereinbarung muss aber selbstverständlich auf der beidseitigen Zustimmung der Kirchgemeinde und der betreffenden Einwohnergemeinde beruhen. Wenn eine Kirchgemeinde nicht will, kann sie nicht gehindert werden, selber eine Steuer einzuziehen und wenn die Einwohnergemeinde nicht den Kassier für die Kirchgemeinde machen will, um an Stelle einer besondern Kirchensteuer eine Pauschalentschädigung zu entrichten, dann kann man die Einwohnergemeinde nicht dazu zwingen. In § 19 handelt es sich also um eine freie Vereinbarung zwischen Kirchgemeinde und Einwohnergemeinde.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

A. Grundlagen der Besteuerung.

§ 1.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 bestimmt, dass die Kirchgemeinden das Recht haben, Kirchensteuern zu beziehen. Im Absatz 2 wird gesagt, dass die Verwaltungsausgaben der Kirchgemeinde nicht durch die Einwohnergemeinde oder gemischte Gemeinde übernommen werden dürfen. Es ist notwendig das zu sagen, weil es immer noch Gemeindeverwaltungen gibt, die hier noch Unklarheit walten lassen. Es ist mir noch eine Gemeinde im Kanton Bern bekannt, in der die Angelegenheiten des Kirchenwesens ex officio einfach vom Einwohnergemeinderat besorgt werden. Das ist natürlich unzulässig. Es muss eine saubere Trennung zwischen den beidseitigen Vermögen, dem der Einwohnergemeinde und dem der Kirchgemeinde, stattfinden. Dabei wird aber § 19 vorbehalten; es ist dort gesagt, dass die Einwohnergemeinde für die Kirchgemeinde, wie ich es schon ausgeführt habe, den

Kassier machen und der Kirchgemeinde zuhanden ihrer Bedürfnisse einen Pauschalbetrag entrichten könne, wobei sie aber einfach als Stellvertreter der Gemeindebürger funktioniert, welche zu der betreffenden Kirchgemeinde gehören. Das Nähere kann man dann bei § 19 erläutern. Es ist sehr wertvoll, diese klare Trennung hier vorzuschreiben, damit man nicht immer den Vorwurf hören muss, das bestehende System sei ungesetzlich.

Angenommen.

Beschluss:

A. Grundlagen der Besteuerung.

§ 1. Die Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen (Art. 84, Abs. 1, der Staatsverfassung) erheben zur Deckung ihres Finanzbedarfes, soweit hiefür der Ertrag des eigenen Vermögens, sowie andere der Kirchgemeinde zustehende Einnahmen nicht ausreichen, eine Kirchensteuer.

Die Verwaltungsausgaben der Kirchgemeinde dürfen nicht durch die Einwohnergemeinde oder die gemischte Gemeinde übernommen werden. Vorbehalten bleiben die Leistungen, welche Einwohner- oder gemischte Gemeinden gemäss getroffener Vereinbarung für die Benützung des Eigentums der Kirchgemeinde (Glocken, Türme, Kirchengebäude, Gemeindehäuser, Friedhöfe und dergleichen) zu machen haben. Derartige Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Vorbehalten bleibt ferner § 19 hienach.

Leistungen der Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden oder Burgergemeinden an die Kirchgemeinde, die auf Ausscheidungsverträgen nach Massgabe des Gesetzes vom 10. Oktober 1853 über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter beruhen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

---

§ 2.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2 ordnet die subjektive Steuerpflicht und sagt, wer in einer Kirchgemeinde steuerpflichtig sei. Das sind zunächst alle natürlichen Personen, die zur betreffenden Konfession und zur betreffenden Kirchgemeinde gehören, und die im Staatssteuerregister der betreffenden Gemeinde als steuerpflichtig eingetragen sind. Man stellt also auf die Staatssteuerpflicht ab.

Etwas anderes ist es in bezug auf den Grundbesitz. Für Grundbesitz im Gebiet der betreffenden Kirchgemeinde sind Angehörige der Landeskirche oder der ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung, zu welcher die Kirchgemeinde gehört, auch steuerpflichtig, wenn sie nicht im Gebiet der Kirchgemeinde Wohnsitz haben, und zwar auch dann, wenn der Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern oder der Schweiz liegt. Der Wohnsitz bestimmt sich dabei nach Massgabe der Art. 23 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Mit dieser Lösung wird auch wieder ein Streit erledigt, der in der bernischen Rechtsprechung immer wieder gespukt hatte. Diese Ordnung entspricht der bisherigen Praxis des bernischen Verwaltungsgerichtes.

Die Ehefrau ist selbständig steuerpflichtig ohne Rücksicht auf den zwischen ihr und ihrem Mann bestehenden Güterstand, wenn sie selber eine Staatssteuer zu entrichten hat oder wenn der Ehemann mangels Zugehörigkeit zu der betreffenden Landeskirche oder zu einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung in der Kirchgemeinde nicht steuerpflichtig ist.

In Absatz 4 wird die Zahlungspflicht festgelegt, die von der Steuerpflicht verschieden ist. Der Ehemann ist, auch wenn die Ehefrau selbständig steuerpflichtig ist, für sie zahlungspflichtig.

§ 2 entspricht also der bisherigen konstanten Praxis.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Kirchensteuerpflicht in einer bestimmten Kirchgemeinde unterliegt jede natürliche Person, die der betreffenden Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört, im Gebiet der Kirchgemeinde ihren Wohnsitz hat und im Staatssteuerregister ihrer Wohnsitzgemeinde als steuerpflichtig eingetragen ist.

Für Grundbesitz im Gebiet der betreffenden Kirchgemeinde sind Angehörige der Landeskirche oder der ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung, zu welcher die Kirchgemeinde gehört, auch steuerpflichtig, wenn sie nicht im Gebiet der Kirchgemeinde Wohnsitz haben, und zwar auch dann, wenn der Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern oder der Schweiz besteht.

Der Wohnsitz bestimmt sich nach Massgabe der Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Ehefrau ist selbständig steuerpflichtig ohne Rücksicht auf den zwischen ihr und ihrem Ehemann bestehenden Güterstand, wenn sie selber eine Staatssteuer zu entrichten hat oder wenn der Ehemann mangels Zugehörigkeit zu der betreffenden Landeskirche oder zu einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung in der Kirchgemeinde nicht steuerpflichtig ist (§ 4 und § 9, Absatz 2).

---

§ 3.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 3 wird das Verfahren geordnet, um festzustellen, wer zur betreffenden Kirchgemeinde gehört, was nicht immer leicht ist, namentlich bei unserer reformierten Landeskirche, wo das nicht ohne weiteres feststeht, weshalb die Wendung gebraucht wird, die schon im Kirchengesetz enthalten ist:

«Für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung sind die Eintragungen und Angaben massgebend, die für

die polizeiliche Meldung der betreffenden Personen in ihren Wohnsitzgemeinden bestehen.»

Massgebend ist also zunächst, was einer bei der polizeilichen Anmeldung sagt. Wenn jemand dort sagt, er sei reformiert, so wird er der reformierten Kirchgemeinde zugewiesen. Schwieriger wird die Sache nur, wenn jemand zuzieht aus andern Ländern. Die Praxis geht dahin, dass, wenn einer Lutheraner oder Protestant ist und aus Deutschland kommt, er ohne weiteres der reformierten Kirche zugerechnet wird, auch wenn er aus England oder Amerika kommt und die dortigen Namensbezeichnungen angibt, z. B. anglikanische Hochkirche bei Engländern oder Methodisten bei Amerikanern. Solange einer nicht sagt, dass er nicht zur reformierten Kirche gehören wolle, wird er ihr in solchen Fällen zugerechnet.

Für die römisch-katholische Kirche bietet das keine Schwierigkeiten, weil sie eine universelle Kirche ist und auf der ganzen Welt den gleichen Namen führt.

Wenn nun zunächst abgestellt wird auf das, was bei der polizeilichen Anmeldung angegeben wird, so hindert das aber nicht den Gegenbeweis. Dieser muss zulässig sein, denn es hat sich gezeigt, vor allem in der Stadt Bern, dass Irrtümer immer wieder vorkommen, weil die Sache bei der Anmeldung naturgemäss zu wenig untersucht wird. Es sagt vielleicht einer, er gehöre zur Landeskirche, auch wenn er ausgetreten ist, und umgekehrt. Es ergaben sich immer wieder Schwierigkeiten, die man auf gütlichem Wege zu beseitigen sucht. In der Stadt Bern wird es so gemacht, dass der Kirchmeier mit den Leuten spricht, sie aufzuklären versucht, von ihnen die nötigen Angaben verlangt usw. Der Gegenbeweis soll also zulässig sein.

Wenn keine gütliche Einigung möglich ist, in Streitfällen, wird die Kirchendirektion entscheiden, und zwar nach Vernehmlassung der Beteiligten und der kirchlichen Behörden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung sind die Eintragungen und Angaben massgebend, die für die polizeiliche Anmeldung der betreffenden Personen in ihren Wohnsitzgemeinden bestehen.

Die Organe der Ortspolizei haben bei der Anmeldung neu zuziehender Personen diese Angaben entgegenzunehmen und einzutragen.

Der Gegenbeweis gegen diese Anmeldungen und Eintragungen ist zulässig. In Streitfällen entscheidet die Kirchendirektion nach Vernehmlassung der Beteiligten und der kirchlichen Oberbehörden endgültig.

---

§ 4.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 ordnet die Zahlungspflicht des Ehemannes, die man von der Steuerpflicht unterscheiden muss. Der Ehemann ist zahlungspflichtig für die von der Ehefrau oder seinen minderjährigen Kindern geschuldeten Steuern. Diese Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn jemand persönlich mangels Zugehörigkeit zu der betreffenden Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung in der Kirchgemeinde der Ehefrau nicht steuerpflichtig ist. Der Ehemann muss also die Steuer der Ehefrau bezahlen, auch wenn diese selbständig im Steuerregister eingetragen ist, selbst wenn er nicht zur betreffenden Kirche gehört. Mit solchen Verhältnissen müssen wir auch rechnen. Es kann vorkommen, dass der Ehemann aus der Kirche ausgetreten ist, nicht aber die Frau, oder dass der Ehemann einer andern Konfession angehört als seine Ehefrau. Wenn z. B. die Ehefrau katholisch und der Ehemann reformiert ist, dann muss die Steuer an beide Kirchgemeinden je zur Hälfte bezahlt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Ehemann ist zahlungspflichtig für die von der Ehefrau oder seinen minderjährigen Kindern geschuldete Steuer (§ 9, Abs. 2). Diese Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn der Ehemann persönlich mangels Zugehörigkeit zu der betreffenden Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung in der Kirchgemeinde der Ehefrau nicht steuerpflichtig ist.

---

§ 5.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 5 sagt, dass der Staat, die Einwohner- und gemischten Gemeinden, die Gemeindeverbände und Unterabteilungen von Gemeinden von der Entrichtung der Kirchensteuer befreit sind. Ferner seien nach § 5 von der Steuerpflicht diejenigen Personen ausgenommen, die nach der Gesetzgebung über das Steuerwesen von der Staats- und Gemeindesteuerpflicht befreit sind (Art. 7, 18 und 50 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern). Diese Ausnahme von der Steuerpflicht gilt nicht für die Burgergemeinden, soweit diese überhaupt steuerpflichtiges Vermögen haben.

Man will also den Kreis der Steuerpflichtigen nicht weiter ausdehnen als bei der Staatssteuer und der Gemeindesteuer.

Im zweiten Alinea wird die Steuerpflicht von Personengesamtheiten (insbesondere der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sowie der Gemeinderschaften) geregelt. Für diese musste eine besondere Ordnung getroffen werden, weil unser Steuergesetz die Kollektivgesellschaft und nicht die Gesellschafter einschätzt. Andere Steuergesetze tun das nicht. Das geschieht auch nicht bei der eidg. Krisenabgabe. Es werden also im Kanton Bern nicht die einzelnen Gesellschafter für das in der Gesellschaft liegende Vermögen und Einkommen besteuert, sondern die Kollektivgesellschaft für all das, was die Gesellschafter in der Kollektivgesellschaft haben. Weil wir nun auf das Staatssteuerregister abstellen, müssen wir auch die Kollektivgesellschaft grundsätzlich als kirchen-

steuerpflichtig erklären, aber selbstverständlich nur in dem Masse, als die einzelnen Kollektivgesellschafter zur betreffenden Landeskirche gehören. Wenn z. B. in der Kollektivgesellschaft Meier & Müller Herr Meier reformiert ist und Herr Müller katholisch, so zahlt die Kollektivgesellschaft Kirchensteuern, aber für Meier an die reformierte Kirchgemeinde und für Müller an die katholische Kirchgemeinde. Und wenn die Firma Müller, Meier & Levy heisst, wobei Levy Israelit ist, dann zahlt die Kollektivgesellschaft für diesen überhaupt keine Kirchensteuer, weil Herr Levy nicht einer anerkannten Kirchgemeinde angehört.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Der Staat, die Einwohner- und gemischten Gemeinden, Gemeindeverbände und Unterabteilungen von Gemeinden sind von der Entrichtung der Kirchensteuer befreit; ferner sind von der Steuerpflicht diejenigen Personen ausgenommen, die nach der Gesetzgebung über das Steuerwesen von der Staats- und Gemeindesteuerpflicht befreit sind (Art. 7, 18 und 50 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern).

Personengesamtheiten (insbesondere Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Gemeinderschaften usw.) bezahlen die Kirchensteuer anteilmässig nach Köpfen, soweit ihre Mitglieder der betreffenden Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören.

---

§ 6.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 6 ordnet die Steuerpflicht der juristischen Personen. Ich habe darüber schon im Eintretensvotum gesprochen. Es wird hier bestimmt, dass auch juristische Personen grundsätzlich zur Besteuerung heranzuziehen seien. Das ist materiell eigentlich die einzige Neuerung gegenüber dem gegenwärtig geltenden Dekret. Das jetzt geltende Dekret nimmt nämlich die juristischen Personen ausdrücklich von der Kirchensteuer aus. Ich habe schon gesagt, dass der Kanton Bern damit eine Ausnahme aufstellt. Andere Kantone, namentlich der Kanton Zürich, kennen die Besteuerung juristischer Personen für kirchliche Zwecke schon lange. Das scheint mir sachlich auch gerechtfertigt zu sein, denn man kann zwar schon sagen, die juristischen Personen an sich gehörten nicht zu einer bestimmten Konfession. Es ist richtig, dass eine Aktiengesellschaft weder katholisch noch reformiert, noch israelitisch ist, dass sie an und für sich konfessionslos ist. Anderseits muss man aber doch anerkennen, dass, wirtschaftlich gesprochen, der Vermögenskomplex einer juristischen Person doch jemandem gehört, denjenigen, die eben hinter diesen Vermögenskomplexen stehen, und das sind natürlich Personen mit Fleisch und Blut, das sind die Aktionäre, die Genossenschafter oder sonst irgendwie Beteiligten, die doch auch von diesen Vermögenskomplexen profitieren. Deshalb sollte dieser Vermögenskomplex auch für die kirchlichen Zwecke zur Besteuerung herangezogen werden. Das Bundesgericht hat in seiner Praxis darauf hingewiesen, dass die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit ein Individualrecht, also eine Garantie für die natürlichen Personen, die selber einer bestimmten Religionsgenossenschaft angehören oder konfessionslos sind, darstellt. Bei den natürlichen Personen könne man sagen, es werde jemand in seinem Gewissen belastet, wenn er für eine Kirche Steuer bezahlen muss, der er nicht angehört. Aber bei einem Vermögenskomplex kann man das nicht sagen. Darum hat das Bundesgericht gesagt, diese Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Bundesverfassung sei lediglich eine Garantie für natürliche Personen, die in ihrem Gewissen frei bleiben sollen. Mit der gleichen Argumentation müssen wir auch den Satz unseres Kirchengesetzes interpretieren, welcher besagt, es solle einer nur da Steuern bezahlen, wo er hingehöre. Das ist auch eine Bestimmung für natürliche Personen, die davor geschützt werden sollen, Steuern zu bezahlen, wo sie nicht hingehören. Aber juristische Personen können sich auf diese Garantie nicht berufen.

Aber man muss nun dafür sorgen, dass eine zweckmässige Verteilung der Kirchensteuer stattfindet, die von juristischen Personen entrichtet wird, so dass sich niemand dabei beklagen kann.

Diese Verteilung der von juristischen Personen bezahlten Kirchensteuern ist nicht ganz einfach. Ich habe mich bei der Aufstellung der hier vorgeschlagenen Grundsätze an das gehalten, was das zürcherische Steuergesetz sagt, allerdings mit etwas anderer Redaktion entsprechend unserer bernischen Gesetzgebung. Aber dem Grundsatz nach ist es genau das, was in Zürich heute zu Recht besteht. Man muss da zunächst unterscheiden zwischen juristischen Personen, die religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen und für die nicht ein Steuerbefreiungsgrund gemäss § 5 besteht, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Es gibt ja juristische Personen, die bestimmte religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen, z. B. die Evangelische Gesellschaft des Kantons Bern, die gemäss ihren Statuten die bernische Landeskirche in ihrem Zwecke unterstützt. Diese Evangelische Gesellschaft besitzt eine ganze Reihe von Grundstücken im Kanton Bern. Sie ist schon jetzt aus andern Gründen steuerfrei, weil die bernischen Steuerbehörden schon lange gefunden haben, dass sie als Glied der bernischen Landeskirche auf diese Steuerbefreiung Anspruch erheben könne. Aber andere sind nicht in der gleichen Lage. Ich erinnere z. B. an den Israelitischen Kultusverein der Stadt Bern mit seiner Synagoge. Es wäre unbillig, diesen zur Kirchensteuer heranzuziehen. Der Israelitische Kultusverein verfolgt religiöse Zwecke, die nicht einer der drei Landeskirchen dienen, die im Kanton Bern anerkannt sind. Ihm muss man zubilligen, dass er nicht zur Kirchensteuer zugunsten unserer Landeskirchen herangezogen werden kann. So gibt es eine ganze Reihe von andern religiösen Gemeinschaften, z. B. die Zeugen Jehovas, Gemeinschaften dieser und jener Art, die religiöse Zwecke verfolgen. Ich bin nun der Auffassung, und das möchte ich unterstreichen, man solle dann in der Praxis § 6, Absatz 1, möglichst tolerant auslegen, und überall da einer juristischen

Person, die bestimmten religiösen Zwecken dient, die andere Zwecke sind als die der Landeskirchen, Steuerfreiheit zubilligen. Ich möchte das hier ausdrücklich festlegen, weil mir nach dieser Richtung hin gewisse Befürchtungen zu Ohren gekommen sind, wonach man daran denke, nicht landeskirchliche Gemeinschaften zur Kirchensteuer heranzuziehen. Das wollen wir nicht. Soweit solche Gemeinschaften in Vereinen oder Genossenschaften organisiert sind, sollen sie gemäss § 6, Absatz 1, von der Kirchensteuer befreit sein.

Ich möchte also noch einmal sagen, damit es hier genau festgelegt ist, dass meine Meinung dahin geht, das erste Alinea von § 6 sei im Sinne zeitgemässer Toleranz auszulegen.

Wir kommen zum zweiten Alinea, betreffend die übrigen juristischen Personen, die also nicht religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen, sondern andern, insbesondere Handelszwecken, dienen, wie irgendwelche Aktiengesellschaften, z. B. die Bernischen Kraftwerke, die Grossbanken, die Industrieunternehmungen usw. Diese sollen also in Zukunft steuerpflichtig sein, solche also, die Erwerbszwecken dienen, deren Vermögen Eigentum der Aktionäre ist, die hinter diesen juristischen Personen stehen. Das sind Vermögenskomplexe, für die bis jetzt die Kirchensteuer nicht bezahlt werden musste, während das in andern Kantonen der Fall war. Wir sagen deshalb grundsätzlich: Für alle juristischen Personen soll die Steuerpflicht bestehen.

Aber man muss sich nun darüber verständigen, Bestimmungen aufstellen, wie diese Steuern juristischer Personen auf die Landeskirchen verteilt werden sollen. Es kann natürlich nicht davon die Rede sein, dass z. B. die Bernischen Kraftwerke die Kirchensteuer nur der reformierten Landeskirche bezahlen. Das wäre höchst unbillig, denn die römisch-katholische Bevölkerung des Kantons Bern trägt auch bei zum Wohlergehen der Bernischen Kraftwerke. Auch bei den andern Gesellschaften ist das der Fall. Deshalb soll eine billige Teilung vorgenommen werden. Es wird darum hier gesagt, dass die Kirchensteuer im Verhältnis der Bevölkerung der verschiedenen Kirchgemeinden nach Massgabe der jeweiligen letzten Volkszählung in der Sitzgemeinde verteilt werden soll. Jede beteiligte Kirchgemeinde erhebt ihren Steuerbetrag alsdann anteilmässig auf Grundlage ihres eigenen Steueransatzes. In der Stadt Bern z. B. haben wir drei anerkannte Kirchgemeinden: die reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirchgemeinde.

Ich gebe zu: es werden in der Praxis bei der Anwendung dieser Bestimmung noch diese und jene Schwierigkeiten entstehen und es wird da noch manche Nuss zu knacken geben. Die Rechtsanwendung wird hier oft nicht leicht sein.

Ich möchte nochmals wiederholen: Grundsätzlich hat niemand gegen die Einführung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen Opposition erhoben. Nachdem in andern Teilen der Eidgenossenschaft dieser Grundsatz bereits gilt, dürfen wir im Kanton Bern diesen Weg auch gehen. Ich möchte Sie deshalb bitten, diesen Paragraphen ebenfalls anzunehmen.

Marschall, Vizepräsident der Kommission. Ich gestatte mir, zu diesem Artikel noch folgende Ergänzungen anzubringen: Der Einbezug juristischer Personen ist schon deshalb notwendig, weil ohne das namentlichfür die städtischen Kirchgemeinden ein grosser Ausfall entstünde, da nun die Schuldenabzüge gemacht werden können. Das wäre dann nicht mehr möglich, und man müsste zu einem andern System greifen, da sonst zu wenig Steuern eingingen.

Die Kommission hat über diesen Artikel eingehend diskutiert und schliesslich haben wir uns darin gefunden, dass wir der Fassung, wie sie hier vom Regierungsrat vorgeschlagen wird, einstimmig zugestimmt haben. Ich möchte Ihnen das ebenfalls empfehlen.

Stettler (Bern). Der Ordnung halber möchte ich mitteilen, damit man mir keine Unterlassungssünde vorhalten kann, dass ich in der Kommission in bezug auf die Steuerpflicht juristischer Personen meine Bedenken geäussert habe, und zwar namentlich wegen der juristischen Personen, bei denen jene, welche dahinter stehen, keiner Landeskirche angehören. Schliesslich habe ich dann aber erklärt, dass ich letzten Endes keinen Grund habe, Opposition zu machen, wenn von Seiten jurisischer Personen niemand gegen diese Neuerung auftrete. Diesen Standpunkt nehme ich auch jetzt wieder ein. Wenn von Seiten der juristischen Personen niemand Opposition erhebt, so muss der Grosse Rat annehmen, dass die in Betracht fallenden Leute alle zusammen gerne diese Kirchensteuer bezahlen.

Präsident. Ich muss doch noch erwähnen, dass nach unserem Geschäftsreglement die juristischen Personen nicht in einer Kommission vertreten sein können, auch nicht hier im Rate. Ausserhalb des Rates aber haben die juristischen Personen aber doch protestiert. Ich bin der Wahrheit zur Ehre verpflichtet, das zu sagen. Ich konstatiere, dass, wenn in der Kommission gegen diese Steuer von juristischen Personen nichts eingewendet worden ist, dafür diese auf der Strasse rumort haben und nicht ohne weiteres mit dieser Neubelastung einverstanden sind. Wenn also hier ein Gesetz und nicht ein Dekret vorgesehen wäre, gäbe das wohl noch allerlei zu diskutieren. Der Grosse Rat soll sich also in aller Ruhe bewusst sein, dass durchaus nicht alle juristischen Personen mit der Auferlegung einer Kirchensteuer einverstanden sind, auch nicht solche, die gemeinnützigen Charakter haben und nicht erwerbstätig sind, sondern ihre Erträgnisse gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stellen. Darüber hat man offenbar noch nicht diskutiert, denn es fragt sich, ob solche juristische Personen unter § 7 des kantonalen Steuergesetzes fallen.

Stettler (Bern). Wir haben von dem nichts gewusst. Ich danke für die Mitteilung.

Dietrich. Es scheint mir doch schwierig zu sein, die Anteile zu verteilen auf juristische Personen, deren Mitglieder in verschiedenen Gemeinden wohnen. Wie soll festgestellt werden, wieviel Mitglieder pro Genossenschaft, z. B. der Konsumgenossenschaft, in jeder Gemeinde wohnen?

Und wenn eine solche juristische Person aus der Landeskirche austreten will, dann ist es ja gar nicht möglich, denn nur der einzelne Bürger kann

austreten. Das ist doch eine Ordnung, die im Volke draussen kaum verstanden wird. So werden ja Leute einfach indirekt verpflichtet, an eine Landeskirche Steuern zu bezahlen, gegen ihren Willen, der sie nicht angehören. Das ist eine Ungerechtigkeit. Ich beantrage Streichung dieses Paragraphen.

M. **Romy.** J'estime que la disposition inscrite à la dernière phrase de l'art.6, alinéa 1, est de nature à faire courir certains dangers à notre Eglise nationale et je dois vous y rendre attentifs.

J'en parle d'ailleurs en connaissance de cause: chez nous, depuis qu'a été introduit l'impôt de paroisse, voici 4 ans, nous avons vu l'effectif des membres de notre Eglise diminuer presque de moitié, car de nombreuses personnes l'ont abandonnée pour adhérer à différentes sectes qui se sont formées, ce qui leur a permis de se soustraire au dit impôt. Ne pourrait-on pas envisager une taxe par tête de population, de façon que les gens n'aient dès lors plus d'intérêt à déserter l'Eglise nationale?

M. le **Président.** Nous en discuterons à l'art. 11 et vous pourrez alors, le cas échéant, reprendre votre proposition.

Wälti. Mein Vorredner ist offenbar über die Bedeutung von Absatz 2 nicht ganz im Klaren. Die Steuer wird nicht verteilt nach Köpfen der Mitglieder von Gesellschaften, sondern sie ist zu bezahlen den Kirchgemeinden am Sitze der juristischen Person im Verhältnis der Einwohner jeder Kirchgemeinde. Und wenn die juristische Person in mehr als einer Gemeinde Zweigstellen hat, dann wird schon bei der Staatssteuer der Steueranteil nach dem Umfang der einzelnen Betriebe der gleichen Gesellschaft auf die Gemeinden verteilt, also auch die Kirchensteuer. Die Stadt Bern zum Beispiel hat 85 % Reformierte, 10 % Römisch-Katholische und 5 % Christkatholische. So nach der letzten Volkszählung. In diesem Verhältnis wird auch die Steuer auf die drei Landeskirchen verteilt.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass, wenn § 6 gestrichen würde, ich mir vorbehalten müsste, eine Aenderung von § 8 zu verlangen, weil man nicht mehr auf die Staatssteuer abstellen kann, da eben sonst nicht mehr genügend Gelder eingehen würden. Es würde für die Gemeinden Bern, Biel, Langenthal, Thun usw., also für grössere städtische Gemeinden, einen zu grossen Ausfall bewirken, wenn der Schuldenabzug gemacht werden kann und kein Ersatz dafür gegeben wird. In der Stadt Bern entstünde durch den Schuldenabzug allein ein Ausfall von Fr. 75 000. Und wenn man weder den Schuldenabzug gestatten, noch die Besteuerung der juristischen Personen zulassen würde, dann müsste eben die Einkommenssteuer I. und II. Klasse erhöht werden. Es ist erwiesen, dass der Ausfall wegen des Schuldenabzuges durch die Besteuerung der juristischen Personen so ziemlich genau ausgeglichen würde. Es ist sicherlich gerechter, den Schuldenabzug zuzulassen. Wenn man die Entlastung der wirtschaftlich Schwachen durch den Schuldenabzug gegen die Besteuerung der juristischen Personen abwägt, so muss man sicherlich das Erste wählen. Ich gehe durchaus mit dem Herrn Kirchendirektor einig, der sagt, es sei nicht einzusehen, weshalb die Aktiengesellschaften z. B. nicht zur Kirchensteuer herbeigezogen werden sollten. Es ist richtig, dass hinter den juristischen Personen letzten Endes immer auch natürliche Personen stehen, und diese Personen, die das Geld zu einer Aktiengesellschaft zusammengetragen haben, sollen da auch mithelfen, zu bezahlen. Im übrigen handelt es sich ja in der Regel um so kleine Beträge, dass es nicht verständlich wäre, wenn von diesen Kapitalgesellschaften gegen § 6 des Dekretes sturmgelaufen werden wollte. Man würde es im Volke draussen so verstehen, wie wenn diese Kapitalgesellschaften sich um die Kirche foutieren wollten. Zudem wissen wir ja, dass es im Kanton Bern eine sehr grosse Anzahl von Familienaktiengesellschaften gibt. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich sage, dass mehr als die Hälfte aller Aktiengesellschaften im Kanton Bern Familienaktiengesellschaften sind. Es wäre deshalb wirklich ungerecht, wenn man diese Vermögenskomplexe und diese Einnahmen von juristischen Personen von der Kirchensteuer ausnehmen wollte.

Aus all diesen Gründen möchte ich dem Rate empfehlen, den vorliegenden § 6 unverändert anzunehmen.

Kronenberg. Absatz 2 von § 2 sagt: «Für Grundbesitz im Gebiet der betreffenden Kirchgemeinde sind Angehörige der Landeskirche oder der ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung, zu welcher die Kirchgemeinde gehört, auch steuerpflichtig, wenn sie nicht im Gebiet der Kirchgemeinde Wohnsitz haben, und zwar auch dann, wenn der Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern oder der Schweiz liegt.» Nun gibt es aber im Kanton Bern und in der Schweiz überhaupt Institutionen, die im Kanton Bern Grundbesitz haben, die aber allgemeinethische Zwecke verfolgen. Ich erwähne hier speziell die Naturfreunde-Bewegung, die da oder dort ihre Heime besitzt und die nun auch für ihren Grundbesitz Kirchensteuer bezahlen müsste. Ich möchte die Zusicherung haben, dass solche gemeinnützige Unternehmungen, die nicht Erwerbszwecken dienen, deren Ertrag nicht zur Bereicherung der einzelnen Mitglieder oder zur Verbesserung ihrer Existenz dient, sondern der nur einer ethischen Zweckbestimmung gemäss verwendet wird, von der Besteuerung ausgeschlossen werden. Ich bitte also um eine Zusicherung und gegebenenfalls um eine entsprechende Neufassung eventuell für die zweite Lesung (Zwischenruf: Das ist doch ein Dekret; da gibt es keine zweite Lesung). Ja, das ist auch schon dagewesen.

Präsident. Wir wollen doch versuchen, mit einer einzigen Lesung auszukommen, denn eine zweite Lesung, die allerdings, was zuzugeben ist, auch schon vorkam, ist nur notwendig, wenn ein Dekret nicht genügend vorbereitet und abgeklärt ist.

M. **Raaflaub** (Moutier). Ce n'est pas sans une certaine appréhension que je prends la parole; faisant moi-même partie de sociétés juridiques ou, comme nous disons chez nous, de personnes morales, je

comprends fort bien la manière de voir de M. Stettler et les considérations qu'il a émises.

Selon nous, ce second alinéa de l'art. 6 enfreint la liberté de conscience et, au surplus, il est anticonstitutionnel. D'ailleurs, comment voulez-vous, s'agissant d'une société par actions, d'une société anonyme, établir à quelle confession elle appartient? Cela n'existe pas. D'après l'art. 3, chaque personne peut déclarer qu'elle appartient à telle ou telle confession; ceux qui forment une société religieuse paieront leur quote-part pour la confession dont ils se réclament, mais je trouve que le procédé consistant à vouloir imposer d'office, de façon autoritaire, des personnes morales n'est pas juste, outre qu'il m'apparaît, je le répète, anticonstitutionnel. Chez nous, il existe diverses sociétés ou entreprises à but religieux dont les membres paient une quote-part, parfois à plusieurs paroisses, mais ils le font bénévolement, en toute liberté et ils seront récalcitrants à un impôt. C'est pourquoi il m'est impossible d'accepter cette disposition.

Präsident. Herr Raaflaub stellt den Antrag, Absatz 2 von § 6 zu streichen.

Lehner. Wir haben vorhin von Konsumgenossenschaften und gemeinnützigen Organisationen usw. gehört. Ich möchte fragen, ob es nicht möglich wäre, wirtschaftliche Selbsthilfeorganisationen oder gemeinnützige Organisationen auszunehmen. Man sollte doch nicht alles in den gleichen Kratten werfen und hier Ausnahmen schaffen. Ich möchte darauf nicht gerade beharren, sondern vielmehr nur anfragen, ob es wirklich nicht anginge, solche wirtschaftliche Selbsthilfe- und gemeinnützige Organisationen von der Kirchensteuer zu befreien.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist gut, dass diese Frage im Grossen Rate einigermassen diskutiert wird.

Was zunächst die Meinung von Herrn Raaflaub anbelangt, dass diese Bestimmung mit der Bundesverfassung nicht vereinbar sei, so ist zu sagen, dass er sich irrt, und zwar deshalb, weil das Bundesgericht schon seit Jahrzehnten, in Abänderung seiner früheren Praxis, sich auf den Boden gestellt hat, es sei zulässig, juristische Personen zur Kirchensteuer heranzuziehen. Darüber besteht heute kein Zweifel mehr. Und andere Kantone haben von diesem Recht schon lange Gebrauch gemacht. Was in andern Kantonen mit der Bundesverfassung in Einklang steht, wird auch im Kanton Bern verfassungsmässig sein. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man also nichts gegen diese Bestimmung einwenden.

Was die Verteilung auf die verschiedenen Kirchgemeinden anbelangt, hat Herr Wälti den obwaltenden Irrtum bereits aufgeklärt.

§ 7 stellt dann fest, in welcher Weise die Kirchensteuer auf die verschiedenen Kirchgemeinden verteilt werden muss, wenn die juristischen Personen in verschiedenen Gemeinden Geschäftsbetriebe haben. Das geschieht genau gleich wie bei der Verteilung der Gemeindesteuer. Da werden Abmachungen zwischen den beteiligten Gemeinden getroffen. Falls keine solche zustandekommt, ist der Entscheid des Verwaltungsgerichtes anzurufen. Genau gleich ist das geordnet für die Kirchensteuer.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht allgemein sagen solle: «gemeinnützige juristische Personen seien von der Kirchensteuer zu befreien», in dem Sinne, wie es vorhin formuliert worden ist.

Selbstverständlich hätte der Grosse Rat die Kompetenz, hier so etwas zu beschliessen. Wir haben uns an das gehalten, was das allgemeine Steuergesetz vorsieht und es so in § 5 festgelegt, indem wir sagen: «Ferner sind von der Steuerpflicht diejenigen Personen ausgenommen, die nach der Gesetzgebung über das Steuerwesen von der Staats- und Gemeindesteuerpflicht befreit sind (Art. 7, 18 und 50 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern).» Wenn also eine juristische Person von der Staats- und Gemeindesteuer sowie von der Grundsteuer befreit ist, dann ist sie auch von der Kirchensteuer befreit. Wir möchten also hier einfach Konkordanz zwischen Staatssteuer, Gemeindesteuer und Kirchensteuer herbeiführen und hier keine weitergehenden Ausnahmen schaffen. Die Schaffung von Ausnahmen gegenüber der allgemeinen Steuerordnung bewirkt immer Schwierigkeiten. Es gibt immer Schwierigkeiten, wenn in einem speziellen Steuergesetz besondere Steuerbefreiungsgründe vorgesehen werden. Dann erhebt sich sofort die Frage, warum denn das bei der Staatssteuer unter die Steuerpflicht falle, nicht aber bei der Kirchensteuer usw. Das gibt stets missliebige Verhältnisse. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung haben wir deshalb in § 6 Konkordanz mit der Staatssteuer vorgesehen. Ich meinerseits möchte auf diesem Standpunkte beharren. Gemeinnützige Aktiengesellschaften und juristische Personen, die auf Befreiung von der Kirchensteuer Anspruch erheben wollen, können, wie das schon jetzt bei der Staats- und Gemeindesteuer der Fall ist, auf den Weg des Nachlassgesuches verwiesen werden. Der Kirchgemeinderat kann dann ohne weiteres einem solchen Gesuche entsprechen. Aber allgemein solche besondern Steuerbefreiungsgründe aufzunehmen, scheint mir nicht gerechtfertigt zu sein.

Im übrigen ist es schon so, wie es Herr Wälti gesagt hat: § 6 steht in gewissem Zusammenhang mit der Gewährung des Schuldenabzuges. Wenn wir den wollen, was ein entschiedener Vorzug wäre, wie es auch Herr Stettler anerkannt hat, müssen wir auf der andern Seite dafür sorgen, dass die Kirchgemeinde als Ersatz für den Ausfall wegen des Schuldenabzuges auf der andern Seite Mehreinnahmen hat. Das können wir nicht, ohne irgend jemandem weh zu tun, wenn wir nicht die juristischen Personen ebenfalls zur Kirchensteuer heranziehen. Wenn wir also die Besteuerung juristischer Personen nicht annehmen, dann müsste, wie es schon Herr Wälti gesagt hat, in der Tat § 8 einer Neuprüfung unterzogen werden und man müsste auf den Schuldenabzug verzichten, womit aber eigentlich der Hauptvorteil dieser Vorlage dahinfallen würde. Das wäre zu bedauern.

Ich glaube, man sollte die juristischen Personen doch dazu bringen, einzusehen, dass es nichts Unbilliges ist, was man hier von ihnen verlangt. Wenn es juristische Personen gibt, die freiwillig etwas bezahlen, wie es gesagt worden ist, so ist das ja

sehr anerkennenswert. Diese werden aber auch beim Obligatorium der Kirchensteuer nicht reklamieren.

Präsident. Herr Lehner hat folgenden schriftlichen Antrag eingereicht: «Wirtschaftliche Selbsthilfegenossenschaften und gemeinnützige Organisationen sind von der Steuer befreit.»

Die wirtschaftlichen Selbsthilfegenossenschaften fallen nicht unter die Bestimmungen von Art. 7, 8 und 50 des Staatssteuergesetzes.

Der Herr Kirchendirektor lehnt diesen Antrag ab.

Stettler (Bern). Entschuldigen Sie, wenn ich noch einmal das Wort ergreife. Zu Alinea 2 muss ich doch noch eine Frage stellen, weil ich leider vergessen habe, sie aufzuwerfen, als ich gegen § 6 in der Kommission grundsätzliche Opposition machte. Es handelt sich dabei um eine juristische Frage, die ich indessen aus beruflichen Gründen auch einigermassen kenne. Es heisst hier in Absatz 2: «Andere juristische Personen sind steuerpflichtig in den Kirchgemeinden, welche in ihrer Sitzgemeinde bestehen.» Wie steht es denn mit den juristischen Personen, die im Kanton Bern eine Niederlassung haben, in dieser oder jener Form, aber den Sitz ausserhalb des Kantons Bern? Diese Frage scheint mir doch zu wenig gründlich abgeklärt worden zu sein. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich das nicht in der Kommission gefragt habe, aber es kann bei langer Diskussion leicht vorkommen, dass man eine einzelne Frage aufzuwerfen vergisst. Es wäre aber doch gut, wenn auch diese Frage noch abgeklärt würde, denn es ist nicht richtig, wenn solche Gesellschaften, die im Kanton Bern Geld verdienen, hier keine Kirchensteuer bezahlen müssten, während andere bernische juristische Personen diese zu entrichten hätten oder wenn sich juristische Personen durch Verlegung des Sitzes in einen andern Kanton der Steuerpflicht entziehen könnten.

Präsident. Wir sind nicht mehr beschlussfähig. Ich lasse noch fertig diskutieren unter den Mitgliedern des Rates. Dann würde morgen der Herr Kirchendirektor antworten. Die Diskussion wäre dann aber heute abend geschlossen und könnte morgen nicht mehr fortgesetzt werden.

Laubscher (Täuffelen). Ich möchte zu dieser Sache auch noch etwas sagen, weil ich als Mitglied eines Kirchgemeinderates diese Verhältnisse einigermassen kenne. Wenn man juristische Personen, Selbsthilfegenossenschaften, von der Steuerpflicht befreien will, so würde das bei uns z. B. kolossale Komplikationen herbeiführen. Bei uns wird es so gemacht, dass man aus dem Steuerertrag der Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde einen bestimmten Betrag gibt. Wenn man da aber noch Besonderheiten schaffen wollte für Genossenschaften, Konsumgenossenschaften usw., z. B. für die Bernischen Kraftwerke, dann hätte der Gemeindeschreiber gewisse Komplikationen und ein grosses Pensum Arbeit zu erfüllen, um das alles auszuscheiden. Uebrigens ist die Kirche nicht nur dafür da, dass darin Gottesdienst abgehalten wird. Der Kirchturm dient noch andern Zwecken. Am 1. September z. B. haben die Kirchenglocken Sturm geläutet, als die Mobilisation angeordnet wurde. Und um die Mittagszeit werden die Kirchenglocken auch geläutet, damit die Leute wissen, dass es Mittagszeit ist. Auch bei jedem Begräbnis werden die Glocken geläutet, gleichgültig, welcher Konfession der Verstorbene angehörte. Ich fände es deshalb nicht für richtig, wenn man da gewisse Gesellschaften und andere juristische Personen, auch Selbsthilfegenossenschaften, von der Steuerpflicht befreien wollte. Ich glaube deshalb, man sollte den Antrag der Regierung und der Kommission annehmen.

Wälti. Ich muss Herrn Stettler kurz folgendes antworten: Wir haben doch im ganzen Dekret den Grundsatz, dass nur der im Staatssteuerregister Eingetragene steuerpflichtig ist. Diesen Grundsatz wollen wir beibehalten, sonst müssen wir für diejenigen, die nicht im Steuerregister eingetragen sind, ein besonderes Rekurs- und Beschwerdeverfahren vorsehen. Es soll aber durch das ganze Dekret der Grundsatz gehen, dass für die Kirchensteuer kein gesondertes Einschätzungsverfahren durchgeführt werden muss, dass man grundsätzlich auf die Einschätzungen bei der Staatssteuerveranlagung abstellt.

Wenn nun eine Filiale einer ausserkantonalen juristischen Person im Staatssteuerregister nicht figuriert, so ist sie eben im Kanton Bern — gemäss interkantonalem Steuerrecht — nicht steuerpflichtig. Ich möchte deshalb daran festhalten, dass hier nichts geändert wird. Der Grundsatz, dass das Steuerverfahren der Staatssteuer auch für die Kirchensteuer gilt, muss wie ein roter Faden durch das ganze Dekret hindurchgehen.

Marschall, Vizepräsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag Lehner abzulehnen. Wenn wir ihm zustimmten, würde der allgemeine Grundsatz, dass auf die Staatssteuer abzustellen sei, durchbrochen. Wenn man da eine Ausnahme statuieren wollte, wäre das Wichtigste des Dekretes, die Vereinfachung, nicht mehr vorhanden.

M. **Piquerez.** Je proposerai, quant à moi, de biffer non pas seulement le second alinéa, mais l'art. 6 tout entier.

En effet, qu'il s'agisse de personnes juridiques à but religieux ou ecclésiastique, qu'il s'agisse de personnes juridiques à but économique, la situation, du point de vue juridique est, selon moi, exactement la même et voici pourquoi:

L'impôt du culte est un impôt strictement personnel, il ne peut frapper qu'une personne physique, qui pense, qui réfléchit, qui peut combattre pour une idée, il ne peut atteindre que ceux qui pratiquent un culte ou qui, sans pratiquer, font partie d'une communauté religieuse. Dès lors, je ne vois pas comment, du point de vue juridique et même philosophique, on peut justifier ici l'imposition d'une personne morale, l'imposition d'une société anonyme. Si l'on veut frapper des sociétés anonymes, la faculté leur sera donnée de se retirer de la communauté religieuse pour échapper à l'imposition. Mais par quel phénomène, en vertu de quelle conception sociale, juridique ou philosophique arrivera-t-on à donner à une société anonyme qui n'exerce pas un culte, le droit d'éluder ainsi l'impôt?

Voilà les scrupules que me suggère l'art. 6 et je complète la proposition de M. Raaflaub en proposant, pour ma part, de le supprimer totalement.

Meier. Herr Stettler und Herr Wälti sowie der Sprechende haben vorhin gerade ein Colloquium gehabt. Die Auffassung von Herrn Stettler ist doch richtig, nämlich, dass man der Bestimmung entnehmen könnte, solche Filialen seien von der Steuerpflicht ausgenommen, sofern der Hauptsitz nicht im Kanton Bern liegt. Das ist natürlich nicht die Meinung der Bestimmung. Aber man könnte, meine ich, doch ruhig sagen: statt «bestehen» «... welche in ihrer Sitzgemeinde steuerpflichtig sind.»

Präsident. Der Herr Regierungspräsident wird morgen auf alle diese Fragen antworten.

Ich betrachte die Diskussion als geschlossen.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 16. November 1939,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 149 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Bäschlin, Berger, Boéchat, Bouverat, Burgdorfer, Burren, Daepp, Geissbühler, Gfeller, Glaser, Graf, Hebeisen, Juillard, Linder, Müller (Herzogenbuchsee), Rahmen, Schäfer, Schneiter (Enggistein), Schneiter (Lyss), Stämpfli, Strahm, Stucki (Steffisburg), Ueltschi, Winzenried, Wipfli, Wüthrich, Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni, Bichsel, Gilomen, Ilg, Schlappach, Zürcher (Langnau).

Eingelangt ist folgende

Motion:

Um die Teuerung und die ungerechtfertigte Preissteigerung wirksamer zu bekämpfen, wird der Regierungsrat eingeladen,

1. zu prüfen, wie die bestehenden Kontrollvorschriften durch geeignete Massnahmen zu ergänzen sind, um namentlich dem Missbrauch in der Warenzurückhaltung und der davon folgenden künstlichen Preissteigerung von Landesprodukten erfolgreich zu begegnen;
2. beim Bundesrat vorstellig zu werden, damit durch Senkung oder Aufhebung von Zöllen auf lebenswichtigen Bedarfsartikeln die Teuerung wenigstens teilweise ausgeglichen wird.

Bern, den 15. November 1939.

Terrier
und 2 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

1. Infolge der Mobilisation der Armee sind die Wehrmänner zum grossen Teil ihrem Berufsleben entzogen worden. Damit verändert sich für die Mehrzahl der Eingerückten ihr Einkommensverhältnis. Das Steuergesetz verlangt nach Art. 21, dass

das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen in dem der Einschätzung vorangehenden Kalenderjahr, beziehungsweise Geschäftsjahr, massgebend sei. Wegen der eingetretenen Kriegsverhältnisse werden zahlreiche Wehrmänner für die Steuerjahre 1939 u. ff. nicht mehr in der Lage sein, ihre Abgaben an Staat und Gemeinde auf Grund der gesetzlichen Veranlagung leisten zu können. In diesem Fall sind sie gezwungen, auf Grund von Art. 38 des Steuergesetzes einen entsprechenden Steuernachlass oder -Erlass zu verlangen.

2. Ist nun der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass im Interesse der Wehrmänner, aber auch der Steuerverwaltungen und einer raschern und reibungslosern Erledigung dieser Fälle eine Vereinfachung im Nachlassverfahren am Platze wäre, in dem Sinne, dass die Veranlagungsbehörde schon im ordentlichen Veranlagungs-, oder im ordentlichen oder in einem ausserordentlichen Zwischenverfahren ermächtigt würde, die vom steuerpflichtigen Wehrmann verlangte Anpassung an seine veränderten Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen?

3. Ist der Regierungsrat bereit, in diesem Sinne seine Steuerverordnung zu ergänzen?

Bern, den 15. November 1939.

Stettler (Bern)
und 15 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Motion der Herren Grossräte Schneeberger und Mitunterzeichner betreffend Revision von Art. 78 des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr sowie von § 12 des Dekretes über das Feuerwehrwesen.

(Siehe Seite 297 hievor.)

Schneeberger. Der Wortlaut meiner Motion ist Ihnen bekannt. Sie verlangt einmal die Revision der Bestimmung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr sowie von § 12 des Dekrets über das Feuerwehrwesen vom 15. Januar 1919.

Art. 78 des Brandversicherungsgesetzes verpflichtet die Gemeinden, den Feuerwehrdienst zu organisieren; ferner erteilt er die Befugnis, den Feuerwehrdienst als allgemeine Bürgerpflicht zu erklären und an Stelle des aktiven Feuerwehrdienstes eine Feuerwehrpflicht-Ersatzsteuer von maximal Fr. 20 pro Person und Jahr zu verlangen.

Das Dekret vom 15. Januar 1919 hat in den Ausführungsbestimmungen über das Feuerwehrwesen, Abschnitt 2, II, Feuerwehrpflicht, § 12, folgendes bestimmt:

«Von der Feuerwehrdienstpflicht sowie von der Bezahlung der Ersatzsteuer sind befreit:

1. Personen, die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, welche ihre Verwendung im Feuerwehrdienst ausschliessen. Von der Ersatzsteuer sind sie jedoch nur dann befreit, wenn sie keine Einkommens- oder Vermögenssteuer entrichten. Im Zweifelsfalle ist die Dienstuntauglichkeit durch einen Arzt festzustellen. Die Gemeinde kann ihrerseits einen Arzt als Experten bezeichnen;
2. Amtspersonen, die bei einem Brande in anderweitige amtliche Tätigkeit zu treten haben (Regierungsstatthalter, Amtsschreiber, Beamte und Angestellte der gerichtlichen Polizei des Staates und der Gemeinde usw.) sowie die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts;
3. Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie es der aktive Feuerwehrdienst mit sich bringt (z. B. ständiges Personal des Eisenbahn-, Tram- und Dampfschiffbetriebes, des Grenzwacht- und Zolldienstes, des Telegraphen- und Telephonverkehrs, des Postdienstes, der Spitäler, Irren- und Strafanstalten, Betriebspersonal der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke usw.). In bezug auf den Dienst der öffentlichen Telegraphen- und Telephonbureaux bei Brandfällen machen die bezüglichen Vorschriften Regel....»

Wir sehen also, dass Angehörige bestimmter Berufsarten, das Personal des Bahn-, Tram- und Dampfschiffbetriebes usw. vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. Das begreifen wir. Wir müssen selbstverständlich alle jene Personen, die wirklich im täglichen Leben unabkömmlich sind, vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Dass aber dieses Personal auch von der Pflichtersatzsteuer ausgenommen ist, kann man nicht begreifen. Interessant dabei ist, dass z. B. bei der Bahn nicht alle befreit sind, z. B. nicht ein Gramper, ferner auch nicht gewisse Werkstättearbeiter. Wo die Grenze ist, darüber herrscht grosse Unklarheit. Das Verwaltungsgericht musste darüber schon unzählige Entscheide fällen. Viele Gemeinden sind heute so weit, dass sie mit Rücksicht auf die Kosten, die aus einem verlorenen Verwaltungsgerichtsprozess erwachsen, einfach davon Umgang nehmen, in Streitfällen die Feuerwehrersatzsteuer zu erheben. Bei einem solchen Verfahren mussten z. B. die Werkstättevorsände, die höheren Bahnorgane, die Direktion des Innern, ja selbst das Departement des Innern angefragt werden, und alle diese Stellen konnten doch nicht sicher sagen, ob einer steuerpflichtig sei oder nicht. Man verwies uns schliesslich auf das Verwaltungsgericht.

Bei den Abgeordnetenversammlungen des kantonal-bernischen Feuerwehrvereins, in der sämtliche Gemeinden vertreten sind, wurden jedes Jahr wegen dieser Fragen grosse Diskussionen ausgelöst. Jedes Jahr ist man wieder auf diesen Uebelstand zu sprechen gekommen, indem man erklärte, diese Ordnung widerspreche dem demokratischen Empfinden. Warum sollen gewisse Kategorien von der Ersatzpflicht befreit sein, während andere bezahlen müssen, die ebenso unabkömmlich sind, z. B. etwa die Melker, die trotz Unabkömmlichkeit Ersatzsteuer bezahlen müssen. Es wird einfach nicht verstanden, dass ein solcher Kastengeist, der dem demokratischen Wesen widerspricht, herrschen sollte, wonach gut situierte Leute keine Feuerwehrsteuer bezahlen müssen, während andere, die viel-

leicht wirtschaftlich viel viel schwächer sind, nicht davon befreit werden. Da müssen wir, so sagte man an den Delegiertenversammlungen, einmal Remedur schaffen.

Herr Regierungsrat Joss sel. hat schon seit Jahren immer und immer wieder die Berechtigung dieser Forderung der Abgeordnetenversammlung des kantonal-bernischen Feuerwehrvereins zugegeben. Man hatte aber die Revision des Brandversicherungsgesetzes und des Feuerwehrdekretes immer wieder zurückgelegt, weil man die Absicht hegte, eine Totalrevision der Feuerversicherungsgesetzgebung vorzunehmen. Herr Regierungsrat Joss beabsichtigte, auch das Gebäude-Einschätzungsverfahren zu ändern und von der Grundsteuerschatzung zu lösen, und das müsste zusammengehen mit der Revision der Grundsteuerschatzung.

Unterdessen ist man aber doch so weit gekommen, dass man sich sagte, es sei fraglich, ob es im heutigen Moment überhaupt möglich sei, die Brandschatzung von der Grundsteuerschatzung loszulösen. Man sagte sich, es würde zu lange gehen, bis eine solche Revision durchgeführt wäre, weshalb nun doch an eine Teilrevision herangetreten werden müsse.

Bis zum Frühjahr 1938 glaubte man in den Kantonen immer, an die Verordnungen des Bundesrates gebunden zu sein, weil die Verordnung sich auf Art. 13 und 14 der Militärorganisation stützt. Nun hatte aber der Kanton Basel-Stadt im Jahre 1938 gegen diese Ordnung den ersten Anlauf unternommen und ein neues Feuerwehrgesetz erlassen, worin sämtliche Bürger als feuerwehrpflichtig erklärt werden. In Frage kommende Personen haben dann einen staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht eingereicht, der von diesem abgewiesen worden ist. Ich zitiere nur ein paar Sätze aus dem betreffenden bundesgerichtlichen Entscheid vom 5. April 1939. Es heisst da:

«Wohl mag ein Bedürfnis dafür bestehen, für Beamte, die in Notfällen einzugreifen oder zur Verfügung zu stehen haben, die Heranziehung zu Dienstleistungen bei der kantonalen Feuerwehr auszuschliessen. Dass diese Beamten auch von der Ersatzabgabe befreit seien, hat mit dem Dienste nichts zu tun.»

Und weiter:

«Besonders wird keine Ausnahme gemacht für die öffentlichen Bediensteten, die zufolge Unabkömmlichkeit in ihrer amtlichen Stellung nicht zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden dürfen.

Das mag wohl auf der Erwägung beruhen, dass der aktive Feuerwehrdienst auch den aus amtlichen Gründen Befreiten gegenüber eine Mehrbelastung (Uebungen, Gefahren für Leben und Gesundheit bei Brandfällen) bedeutet. Haben aber nach der neuen Feuerwehrordnung die Beamten des Kantons, die in Brandfällen ihren Posten im öffentlichen Dienste zu versehen haben, die kantonale Feuerwehrsteuer zu entrichten, so ist nicht wohl einzusehen, welcher Gesichtspunkt für eine Steuerbefreiung zugunsten eidgenössischer Beamten sprechen könnte, die sich in entsprechender Lage befinden. Logik und Billigkeit verlangen, dass sie, wie ihre Kollegen im kantonalen Dienst, den Ersatz zu leisten haben.»

Dieser Entscheid des Bundesgerichts sollte heute auch für uns massgebend sein.

Der Anlass zur Einreichung dieser Motion ist der Umstand, dass seit dem Jahre 1937 und schon früher die Gemeinden zu weiteren Aufgaben verpflichtet werden, so zur Errichtung der Kriegsfeuerwehr, zur Schaffung der Luftschutzorganisation usw. Und wie Sie wissen, ist mit der Schaffung von Kriegsfeuerwehren verbunden worden die Ausdehnung der Dienstpflicht bis zum 60. Altersjahr. Das erfordert eine Anpassung der Gemeindefeuerwehrreglemente. Bei diesem Anlass wollen wir gerade auch die Bestimmungen, die heute unklar und unbegreiflich sind, revidieren und der Zeit anpassen.

Wir wissen, dass die Gemeinden heute schwer belastet sind durch die Vorschriften des Bundes und des Kantons in bezug auf die Errichtung von Kriegsfeuerwehren und Luftschutz-Organisationen. Sie werden so schwer belastet, dass es für viele Gemeinden geradezu untragbar wird. Sie werden das in der nächsten Zeit, auch wenn es sich nicht gerade um die Feuerwehr handelt, noch zu spüren bekommen. Es ist deshalb notwendig, die Feuerwehrpflicht schon heute als allgemeine Bürgerpflicht zu betrachten, und zwar auch als eine Pflicht derjenigen, die heute in einer ganz bestimmten gesicherten Stellung stehen, und es ist notwendig, sie auch, da sie keinen Aktivfeuerwehrdienst leisten können, zu diesem kleinen Tribut zu verpflichten. Wir müssen uns doch bewusst sein, dass es den Beamten, für die diese Ausnahmebestimmung gilt, am ehesten möglich ist, ein eigenes Haus und einen eigenen Herd zu halten und dass deren Mobiliar ebenso wertvoll ist wie das irgend eines Beamten, Fabrikarbeiters oder Maschinisten, die alle vielleicht auch unabkömmlich sind.

Ich will nicht weiter ausholen und mich nötigenfalls in der Diskussion noch eingehender äussern, sofern das nützlich erscheint.

Diese Motion habe ich eingereicht im Auftrage des kantonal-bernischen Feuerwehrvereins gestützt auf die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung in Büren a. d. A. Dort ist abermals und eindeutig, wie übrigens immer, klargelegt worden, dass diese Ausnahme von der Feuerwehrersatzpflicht eine grosse Ungerechtigkeit sei.

Diese Motion habe ich aber nicht nur auf Begehren des kantonalbernischen Feuerwehrvereins eingereicht, sondern auch aus eigenem demokratischem Empfinden heraus habe ich mich berufen gefühlt, da einmal den Hebel anzusetzen, nachdem ich schon vor Jahren einmal in Münster einen solchen Fall erleben musste. Es handelte sich dabei um einen Werkstättearbeiter. Der Werkstättevorstand sagte uns zuerst, dieser Mann sei im Betrieb nicht absolut nötig. Der Kreiskommandant sagte, er sei dienstfrei. Im Dienstbüchlein stand «temporär dienstfrei.» Der Regierungsstatthalter, den wir auch fragten, was das bedeute, konnte uns darauf keine Antwort geben, und die Direktion des Innern, die weiter angefragt wurde, erklärte, das sei nicht ganz klar, wir müssten klagen, um einen Entscheid zu haben. Das Verwaltungsgericht hat uns aber nicht Recht gegeben. Es hat gesagt: Euer Ortsfeuerwehrreglement ist nicht ganz klar; wir wurden deshalb abgewiesen und mussten noch Fr. 46 Kosten tragen.

Im übrigen sind die Feuerwehrtaxen nicht so hoch, in der Regel etwa Fr. 8—10 bis höchstens Fr. 12. Das ist nicht existenz-ruinierend.

Ich bitte Sie, diese Motion erheblich zu erklären.

Zum Schluss noch einen Wunsch: Wenn man zur Revision dieser Artikel schreiten sollte, möchte ich bitten, eine Delegation des kantonalbernischen Feuerwehrvereins zur Vorberatung heranzuziehen.

Seematter, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Schneeberger ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sie macht Forderungen geltend, die aus der heutigen Zeit herauswachsen.

Art. 78 des Gesetzes über die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr stellt fest, dass von der Feuerwehrdienstpflicht und auch von der Bezahlung der Ersatzsteuer befreit sind einmal Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, die für die Tätigkeit bei der Ortsfeuerwehr nicht in Betracht kommen, dann Personen, die wegen amtlicher Tätigkeit bei Brandfällen nicht abkömmlich wären, und drittens Personen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse keinen Unterbruch gestattet. Dieser Grundsatz ist dann ins Dekret vom 15. Januar 1919 hinübergenommen und in § 12 verankert worden. Schon bei Erlass dieses Dekretes haben die gesetzgebenden Behörden offenbar das Gefühl gehabt, dass eine gewisse Korrektur von Art. 78 des Gesetzes vom Jahre 1914 notwendig sei, denn in Ziffer 1 von § 12 des Dekretes wird in einem Nachsatz gesagt: «Von der Ersatzsteuer sind sie (Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen) jedoch nur dann befreit, wenn sie keine Einkommens- oder Vermögenssteuer entrichten.» Man wollte also da das Gesetz korrigieren und sagen: Wenn sie etwas zu versteuern haben, sollen sie auch Feuerwehrersatzsteuer zahlen. Diese Fassung des Dekretes vom Jahre 1919 ist aber durch einen Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom Jahre 1921 aufgehoben worden; mit vollem Recht hat das Verwaltungsgericht gesagt, ein Dekret des Grossen Rates könne nicht weiter gehen als eine Gesetzesbestimmung, die durch Volksbeschluss zustandegekommen sei. So ist denn seit 1929 die Fassung von Art. 78 des Gesetzes vom Jahre 1914 abgeändert worden. Diese Bestimmung hat seit langer Zeit Anlass zu allerlei Schwierigkeiten gegeben.

Schliesslich ist die aussenpolitische Spannung entstanden und dann die Mobilisation gekommen. Mit den Erfordernissen der vermehrten Landesverteidigung sind von Staats wegen der Feuerwehr vermehrte Aufgaben zugewiesen worden. Es mussten Luftschutz-Feuerwehren, ferner Kriegsfeuerwehren und schliesslich in neuester Zeit auch Wasserwehren geschaffen werden. Dieser Umstand hat schon Anfang dieses Jahres die Direktion des Innern veranlasst, Dienstvorschriften für eine gewisse Neuordnung, namentlich für den Fall der Mobilisation aufzustellen. Die Dienstvorschrift vom 15. Februar dieses Jahres enthält die Vorschriften über die Organisation der Luftschutz-Feuerwehren in den luftschutzpflichtigen Gemeinden, damit im Falle der Mobilisation, da die Wehrmänner im Militärdienst abwesend sind, die Feuerwehr trotzdem ihre Aufgabe erfüllen kann. In dieser Verordnung sind Anweisungen für die Kriegsfeuerwehr in nicht luftschutzpflichtigen Gemeinden und weiter Instruktionen für die neuere gestörte Zeit enthalten.

Bei der Organisation hat sich vorab der Mangel an Leuten überall bemerkbar gemacht, denn die mobilisierten Feuerwehrmänner sind aus dem Feuerwehrkorps ausgeschieden, vorübergehend oder für längere Zeit. Da hat nun die Direktion des Innern den Gemeinden den Rat erteilt, gestützt auf den bereits genannten Art. 78 das Höchstalter der Feuerwehrdienstpflicht von 50 auf 60 Jahre zu erhöhen. In Absatz 3 dieses Artikels ist hiefür die gesetzliche Grundlage vorhanden, denn dort heisst es: «Die Feuerwehrdienstpflicht soll sich nicht unter das 18. und nicht über das 50. Altersjahr erstrecken. Wenn es indessen besondere Verhältnisse notwendig erscheinen lassen, kann sie ausnahmsweise bis zum 60. Altersjahr ausgedehnt werden.»

Von dieser Ausdehnungsmöglichkeit gemäss Art. 78 des Gesetzes haben viele Gemeinden auf den Rat der Direktion des Innern hin Gebrauch gemacht. Aber es ist selbstverständlich, dass auch in dieser Altersstufe nicht so viele tüchtige Feuerwehrmänner rekrutiert werden können, wie das für die reduzierten Bestände der Kriegsfeuerwehren oder der Luftschutz-Feuerwehren notwendig wäre.

Aus diesem Grunde ist der Direktion des Innern von Herrn Grossrat Cueni eine schriftliche Anregung zu handen des Regierungsrates zugegangen, man möchte analog der Erhöhung der obern Altersgrenze eine Herabsetzung der untern Altersgrenze von 18 Jahren vornehmen. Der Regierungsrat und die Direktion des Innern haben diese Anregung wohlwollend entgegengenommen. Wir haben daraufhin den Gemeinden empfohlen, vorläufig freiwillig, also ohne Gesetzesänderung, Jünglinge vom 16. bis 18. Altersjahr in die Kriegs- oder Luftschutz-Feuerwehren einzureihen. Ich glaube, dass wir bei der Festsetzung der untern Altersgrenze ganz ruhig einen Schritt weitergehen dürfen, denn diese jungen Leute werden zweifellos gerne bei der Feuerwehr Hand anlegen und eine Art militärischen Vorunterricht mitmachen; sie erweisen, wie das in der Natur der Jugend liegt, dem Lande gerne einen Dienst.

Mit der Ausdehnung der Feuerwehrdienstpflicht nach oben und unten wird natürlich auch ein Rückgang des Pflichtersatzsteuerertrages eintreten. Je mehr Männer aktiv feuerwehrpflichtig werden, desto weniger werden pflichtersatzsteuerpflichtig, desto geringer werden die Einnahmen aus der Pflichtersatzsteuer sein. Deshalb ist mit den vermehrten Aufgaben der Gemeindefeuerwehren ein Rückgang der Mittel zu verzeichnen. Es ist darum erklärlich und begreiflich, wenn man nun nach neuen Quellen, nach vermehrten Mitteln sucht. Das ist nur möglich durch Revision von Art. 78 des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr sowie von § 12 des Dekretes über das Feuerwehrwesen.

Die Forderung des Motionärs und die Anregung von Herrn Grossrat Cueni sind bei der Direktion des Innern und im Regierungsrate auf guten Boden gefallen. Wir sprechen vom totalitären Krieg. Wir haben in der Schweiz, glücklicherweise, nur die totalitäre Mobilisation, wenn man diese Bezeich-

nung brauchen darf. Da ist es berechtigt, wenn auch der hinterste Mann, sei es an der Front oder im Hinterland, in irgendwelcher Form für den öffentlichen Dienst herangezogen wird. Es müssen alle helfen. Das ist das Gebot der Solidarität, das Gebot der Stunde. Der Regierungsrat hat mich deshalb beauftragt, diese Motion mit der Anregung von Herrn Grossrat Cueni entgegenzunehmen. Wir sichern eine gründliche Prüfung zu und sind im Grundsatz einverstanden, sobald als möglich die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Gemeindefeuerwehr-Reglemente im Sinne der Motion abgeändert werden können. Die Motion wird also vom Regierungsrate entgegengenommen.

Stünzi. Herr Grossrat Schneeberger mag mit seiner Motin recht haben. Aber er schafft damit nicht alle Härten aus der Welt, sondern mit dem Luftschutz, mit den Kriegsfeuerwehren, sind noch andere Härten entstanden. Es gibt Leute, die vorher keinen Feuerwehrdienst leisten mussten und die schon heute im Luftschutz Feuerwehrdienst leisten und mehr Uebungen zu absolvieren haben als die Angehörigen des ordentlichen Feuerwehrkorps. Und diese Leute müssen heute nach wie vor Feuerwehrsteuer bezahlen. Das sind aber die kleineren Nachteile. Den Gemeinden wäre viel mehr geholfen als mit der Verwirklichung der Begehren der Motion Schneeberger, wenn man über das Maximum von Fr. 20 hinaufgehen könnte. Der Sprechende hat schon vor 10 Jahren eine bezügliche Motion eingereicht. Der damalige Direktor des Innern, der verstorbene Herr Regierungsrat Joss, hat ohne weiteres die Berechtigung meiner Forderung zugegeben und gesagt: Wenn man dann an die Revision des Gesetzes herantrete, wolle man diese Ko rektur auch vornehmen.

Ein Beamter z. B. muss schon Fr. 20 bezahlen, ein Arbeiter vielleicht Fr. 10. Aber höher als Fr. 20 kann man überhaupt nicht gehen, auch bei dem nicht, der ein sehr grosses Vermögen oder Einkommen besitzt, auch nicht bei dem, der einen grossen, wertvollen Grundbesitz sein eigen nennt. Die Erfahrungen der letzten Jahre sind so, dass die Gemeinden jetzt für die Feuerwehr beträchtlich höhere Ausgaben haben. Es ist deshalb gerechtfertigt, wenn man auf der andern Seite vorsieht, dass über das festgesetzte Maximum von Fr. 20 gegangen werden kann. Damit ist noch nicht gesagt, dass damit eine allgemeine Erhöhung der Ersatzpflicht eintreten sollte, sondern nur in den Fällen besonders grosser Steuerkraft. Die Direktion des Innern sagt: Wenn dieses Gesetz revidiert wird, soll auch diese Frage geprüft werden.

Salzmann. Als Mitunterzeichner der Motion gestatte ich mir, hier auch noch ein Wort anzubringen. Ich will indessen nicht wiederholen, was der Herr Motionär bereits ausgeführt hat, aber ich muss vieles bestätigen, was er gesagt hat. Ich bin in einer Feuerwehr tätig, die in dieser Beziehung alles das auch erlebt hat. Wir haben bei uns Beamte aller Kategorien: Postpersonal, Eisenbahnpersonal, Wärter von Anstalten usw. Ich kann Ihnen sagen, dass wir in dieser Beziehung vieles durchgemacht haben. Wir haben nicht nur einen ausgezeichneten Feuerwehr-Fourrier verloren sozusagen einzig und allein wegen all der Scherereien, die uns aus diesem Paragraphen 12 erwachsen sind. Wir sind zu unzähligen Malen beim Regierungsstatthalter gewesen mit ganzen Serien von Fällen. Wir haben beim Verwaltungsgericht angeklopft, um Gerechtigkeit zu erhalten. Es hat aber alles nichts genützt. Man hat Entscheide gefällt, aber diese haben das, was bestanden hat, eher noch kompliziert, nicht aber etwa vereinfacht und noch weniger behoben. Man hat sich ganz einfach um die einzig saubere Lösung herumgedrückt, die man allein gelten lassen und die einzig und allein darin bestehen kann, dass man den Feuerwehrpflichtersatz auf die gleiche Basis stellt wie den Militärpflichtersatz, d. h. dass alle entweder aktivdienstpflichtig oder ersatzpflichtig sind. Und wenn einer für den Aktivfeuerwehrdienst nicht abkömmlich ist, so soll er eben seine Ersatzpflicht erfüllen.

Der bisherige § 12 hat also in der Praxis in der Tat zu grossen Ungerechtigkeiten geführt, wie sie nicht so schnell irgendwo vorgekommen sind. Das hat dazu geführt, dass man ganz kleine Leute, z. B. Melker und kleine Knechtlein zur Bezahlung der Feuerwehr-Ersatzpflicht heranziehen musste, während man gutsituierte Leute mit eigenem Grundbesitz laufen lassen musste. Das ist sicher nicht richtig, und es ist höchste Zeit, dass dieser Uebelstand nun endlich behoben wird. Denn in dieser Zeit, in der wir jedermann brauchen, da sich Militär- und Zivilbehörden sozusagen um jeden Mann streiten, in der man fast um die Leute kämpfen muss, in der die alten, ausgedienten Feuerwehrsoldaten neu eingeteilt werden müssen, in der solche, die jahrelang die Feuerwehrersatzsteuer nicht mehr bezahlen mussten, wieder dazu anzuhalten sind, geht es sicher nicht mehr an, gewisse Kategorien von Bürgern von jeder Leistung zu befreien.

Ich komme noch auf die Anregung des Herrn Vorredners zu sprechen. Ich glaube auch, dass es gut ist, eine Erhöhung des Maximums vorzusehen, wobei es aber nicht die Meinung haben soll, dass man deswegen eine allgemeine Erhöhung eintreten lassen solle.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen die Annahme dieser Motion empfehlen.

Zurbuchen. Auch der Feuerwehr-Amtsverband Interlaken hat sich schon seit mehr als 10 Jahren mit dieser Sache befasst. Es ist sicher nur ein Akt der Billigkeit, wenn die Motion erheblich erklärt und die Forderungen verwirklicht werden, so dass die Angestellten, die bisher von der Ersatzsteuerpflicht ausgenommen waren, wie alle andern Bürger auch zur Ersatzpflicht herangezogen werden können. Eine solche Vorzugsstellung ist nicht gerechtfertigt. Aber diese Leute können eigentlich nichts dafür. Freiwillig würde ja niemand zahlen. Ich möchte aber zur Ehre dieser Angestellten doch hervorheben, dass sie es keineswegs als Härte empfänden, wenn auch sie den andern gleichgestellt würden, sondern dass sie das nur als billig betrachteten. Viele von ihnen werden sicher diese Taxe gerne bezahlen, sobald sie dazu Gelegenheit haben. Die bisherige Ordnung hat aber stets einen grossen Unwillen hervorgerufen. Es läge wirklich im Interesse der Feuerwehr, wenn diese Motion angenommen würde.

Kronenberg. Herr Grossrat Schneeberger hat eine wenig erfreuliche Note in die Diskussion hineingetragen. Er hat gesprochen von gewissen Privilegien, und zwar in einer Art und Weise, die von gewisser Seite als anstössig empfunden werden muss. Ich will den Handschuh jedoch nicht aufnehmen, obschon ich auch von Privilegien sprechen könnte, aber von Privilegien, die andere Leute haben. Ich habe gerade das Steuerregister einer Gemeinde durchgesehen und daraus entnommen, dass z. B. ein Grossrat mit seinem Hof von Fr. 120 000 Wert ungefähr gleichviel Steuern bezahlt wie ich als kleiner Fixbesoldeter. Ich habe dann zu einem Kollegen gesagt, dass ich gerne mit ihm tauschen und das Dreifache von dem an Steuern bezahlen wolle, was ich jetzt bezahle.

Bratschi (Robert). Wir messen dieser Motion keine grosse Bedeutung zu. Ich glaube, die Bedeutung ist nicht so gross, wie man nach der Diskussion annehmen könnte. Wenn eine grössere Klarheit in die bezüglichen Vorschriften hineingebracht werden kann, so ist das zu begrüssen. Ich stimme dem Herrn Polizeidirektor zu, wenn er sagt, dass in der heutigen Zeit jeder irgendwo seine Kraft für die Gesamtheit und die Allgemeinheit einsetzen müsse. Aber es ist nicht zu übersehen, dass die Bürger, um die es sich hier handelt, bereits eingesetzt sind, nur ist es eine andere Front, an der sie eingesetzt sind. Wegen der Tätigkeit, die ihnen zugewiesen ist, wegen ihres Berufes, können sie erstens keinen Militärdienst leisten, zweitens auch nicht Feuerwehrdienst tun, weil sie eben anderswo nötiger sind. Wir können nicht die Eisenbahnen stillegen, wenn ein Krieg ausbricht. Diese sind in einer solchen Zeit doppelt notwendig. Das wird man in Betracht ziehen müssen, aber auch, dass es sich hier nicht um eine gewöhnliche Steuer, sondern um den Ersatz für eine Dienstleistung handelt, die diese Leute gar nicht erbringen können, weil sie daran durch einen andern Dienst gehindert sind. Nehmen Sie als Beispiel einen Lokomotivführer. Der ist vielleicht, wenn es in Biel brennt, in Olten. Er könnte die Pflicht überhaupt nicht erfüllen, weil er eine andere öffentliche Pflicht erfüllt.

Dann ist vielleicht auch in Betracht zu ziehen, und das möchte ich dem Herrn Motionär noch sagen, dass diese Leute beim Steuern sonst wirklich nicht zu kurz kommen. Wenn alle Leute die Steuerpflicht so erfüllen würden, wie es diese Leute müssen, dann hätte der Kanton Bern keine Finanzschmerzen und dann müsste der Herr Finanzdirektor weniger studieren und nach neuen Finanzquellen suchen, dann hätten wir im Kanton Bern kein Budgetdefizit. Es ist also nicht etwa so, dass es sich hier um Kreise handelt, die sich von der Steuerpflicht etwa drücken könnten, sondern es sind solche, die ihr Einkommen hundertprozentig versteuern müssen, die dem Staate gegenüber ihre Pflicht voll erfüllen. Also das kann ich nicht anerkennen, dass es sich hier um Leute handeln soll, die dem Staate gegenüber auf andern Gebieten ihrer Pflicht nicht nachkommen.

Vielmehr sind das Leute, die ihre Pflicht gegenüber dem Staate vorbildlich erfüllen müssen, insbesondere die Steuerpflicht. Und wenn schon das eine Ungerechtigkeit wäre, die da entstünde, so ist zu sagen, dass es noch ganz andere Ungerechtigkeiten gibt, auf die schon hingewiesen worden ist, und die dann auch beseitigt werden sollten. Aber wenn man die Motion annehmen will, so kann man das. Man wird dann sehen, was uns, gestützt auf die Prüfung durch die Regierung, vorgelegt wird, wenn dem Grossen Rat eine Aenderung des Gesetzes und des Dekretes unterbreitet wird.

Seematter, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte hier noch einmal wiederholen: Bei der Revision handelt es sich um zwei Punkte: Einmal darum, den Luftschutzfeuerwehren und den Kriegsfeuerwehren genügend Mannschaft zu sichern, denn in der letzten Zeit ist das nicht in dem Masse der Fall gewesen, wie es bei grossen Bränden oder andern Katastrophen notwendig wäre. In zweiter Linie handelt es sich aber auch darum, den vermehrten Aufgaben der Ortsfeuerwehren Rechnung zu tragen und ihnen vermehrte Mittel zuzuhalten. Um diesen zwei Notwendigkeiten gerecht zu werden, ist der Regierungsrat bereit, diese Motion grundsätzlich anzunehmen und die Frage zu prüfen, ob man die gesetzlichen Grundlagen schaffen kann, die diesen Forderungen einigermassen gerecht werden.

Ich habe, um nicht allzuviel Zeit zu verlieren, von den Schwierigkeiten, die bei der Prüfung auftauchen werden, kein Wort verloren. Wir haben aber schon aus der Diskussion ersehen, dass solche Schwierigkeiten auftreten werden, so, um nur eine herauszugreifen, die Frage der Doppelbesteuerung, wenn auf der einen Seite ein Mann luftschutzpflichtig ist, eventuell auch hilfsdienstpflichtig, und er auf der andern Seite Feuerwehr-Pflichtersatzsteuer bezahlen muss. Auch die Erhöhung des Maximums der Steuerpflicht usw. werden wir prüfen. Tatsache ist, dass für die Regelung all dieser Fragen die gesetzlichen Grundlagen nicht genügen, so dass eine Bereinigung auch nach dieser Richtung am Platze ist.

Ich möchte aber wiederholen: Genügende Mannschaft für Ortsfeuerwehren, vermehrte Mittel, um den grösseren Aufgaben gerecht werden zu können, die jetzt den Feuerwehren obliegen, das muss das Ziel der Gesetzesrevision sein.

Präsident. Diese Motion wird also von der Regierung entgegengenommen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . Grosse Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

Präsident. Der Herr Polizeidirektor und der Herr Referent der Justizkommission haben erklärt, dass sie zu den Strafnachlassgesuchen keine Abänderungsanträge stellen, sondern die Anträge des Regierungsrates unverändert vorschlagen.

Da aus der Mitte des Rates die Diskussion nicht benützt wird, ist die Vornahme einer schriftlichen Abstimmung nicht notwendig, denn aus Ihrem Stillschweigen dürfen wir schliessen, dass die Straf-

nachlassgesuche so erledigt werden, wie es in den schriftlichen Anträgen der vorberatenden Behörden niedergelegt ist.

Alle Strafnachlassgesuche werden somit stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Einbürgerungen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Justizkommission hat gestern in einer zweiten Sitzung zu den Anträgen des Regierungsrates über die Einbürgerungen Stellung genommen und beschlossen, den Fall Nr. 21, Adolf Johann Fässer, auf ein Jahr zurückzustellen.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an. Der Fall Nr. 21 käme also heute nicht zur Diskussion und würde in der Abstimmung nicht berücksichtigt.

Giovanoli, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission hat diese Einbürgerungsfälle ausserordentlich sorgfältig und gründlich geprüft. Ich möchte das hier bei dieser Gelegenheit erneut feststellen. Mit Ausnahme von Fall Nr. 21, Adolf Johann Fässer, dessen Fall, wie Herr Regierungsrat Seematter bereits gesagt hat, noch zurückgelegt wird, kommen alle Anträge zur Abstimmung.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 86 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 44, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 45—72 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Bauer Karl Albert, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 22. März 1895 in Langenthal, Gärtner, wohnhaft in Thunstetten, Ehemann der Martha Paula Schenk, geb. 1901, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Thunstetten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hat sich mit Ausnahme der Zeit vom März 1915 bis Mai 1919 immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 1927 in Thunstetten gemeldet.

2. Bernasconi Dante, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 17. Mai 1908 in Steffisburg, Maurer, wohnhaft in Oberhofen, dem die Einwohnergemeinde Oberhofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hat sich bis 1917 in Steffisburg und seither in Oberhofen aufgehalten.

3. Augst Irma Anna, deutsche Reichsangehörige, geb. am 12. Januar 1909 in Grenchen, Bürolistin, wohnhaft in Bern, der die Gemeinde Erlach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Die Bewerberin hat sich seit Geburt immer in der Schweiz aufgehalten.

4. Ferrario Marie Antoinette, italienische Staatsangehörige, geb. am 2. Dezember 1901 in St. Immer, Uhrmacherin, wohnhaft in St. Immer, der die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Die Bewerberin hält sich seit Geburt in St. Immer auf.

5. Hagen Jakob, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 19. Juni 1905 in München, Schreiner, wohnhaft in Wabern, dem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hält sich seit 1911 in der Gemeinde Köniz auf.

6. Hannemann Hermann Friedrich Karl, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 12. Mai 1903 in Annweiler, Porzellanmodelleur, wohnhaft in Langenthal, Ehemann der Emilie Wickl, geb. 1904, Vater einer minderjährigen Tochter, dem der Grosse Gemeinderat von Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hält sich seit 1907 in Langenthal auf.

7. Hartinger Frida Elise, deutsche Reichsangehörige, geb. am 29. Februar 1896 in Zürich, Buffetdame, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Die Bewerberin hat sich von 1896—1910, von 1913—1922 und von 1930—1932 in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 19. September 1932 in Bern gemeldet.

8. Lange Louise, deutsche Reichsangehörige, geb. am 12. April 1902 in Moutier, Fabrikarbeiterin, wohnhaft in Moutier, der die Einwohnergemeinde Moutier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Die Bewerberin hält sich seit Geburt in Moutier auf.

9. Meier Jakob, von Bäretswil, Kanton Zürich, geb. am 19. Juli 1879, Kinooperateur, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Nitschmannn Frieda Ingeborg, deutsche Reichsangehörige, geb. am 12. April 1902 in Mamre, Südafrika, Photographin, wohnhaft in Meiringen, der die Einwohnergemeinde Meiringen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
    Die Bewerberin hat sich von 1914—1921 in Bern, von 1923—1930 an verschiedenen Orten in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 10. Oktober 1930 in Meiringen gemeldet.

11. Pedrazzi Pietro Giacomo Mario, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 12. September 1919 in Oliveto-Monteveglio, kaufmännischer Lehrling, wohnhaft in Kleindietwil, dem die Ein-

wohnergemeinde Kleindietwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich seit Februar 1927, mit Ausnahme der Zeit vom 20. April 1936 bis März 1937, wo er in Lausanne war, immer in Kleindietwil aufgehalten.

12. Peltan Josef, deutscher (Oe.) Reichsangehöriger, geb. am 14. Juli 1883 in Wien, Feinmechaniker und Zahntechniker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Emma Elisa Johanna Letzguss, geb. 1882, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1905 in der Schweiz auf und ist seit dem 6. Juli 1908 in Bern gemeldet.

13. Reicherter Frieda geb. Calmonte, geschieden von Reicherter Eugen, deutsche Reichsangehörige, geb. am 2. September 1899 in Därligen, Hotelangestellte, wohnhaft in Därligen, Mutter eines minderjährigen Kindes, der die Einwohnergemeinde Därligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Mit Ausnahme der Zeit vom 24. November 1921 bis 15. Juni 1922 hat sich die Bewerberin immer im Kanton Bern und zur Hauptsache in Därligen aufgehalten.

14. Semenzato Charles, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 7. Februar 1906 in Moutier, Sprenkler, wohnhaft in Moutier, Ehemann der Marie Louise Hirschi, geb. am 27. August 1905, dem die Einwohnergemeinde Moutier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit Geburt in Moutier auf.

15. Berthold Marcel Emile Joseph, französischer Staatsangehöriger, geb. am 22. März 1919 in Ocourt, Landwirt, wohnhaft in Pruntrut, dem die Einwohnergemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von Geburt an bis 1934 in Ocourt und seither in Pruntrut aufgehalten.

16. Burlon Hans, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 31. Dezember 1922 in Spiez, Mechaniker-Lehrling, wohnhaft in Oberhofen, dem die Einwohnergemeinde Oberhofen das Gemeindebürgerrecht unentgeltlich zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1924 in Oberhofen.

17. Gerletti Amedeo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 9. Januar 1923 in Gavirate, Italien, Schriftsetzerlehrling, wohnhaft in Konolfingen, dem die Einwohnergemeinde Konolfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich vom April 1923 bis Oktober 1933 in Konolfingen und Niederhünigen, vom November 1933 bis Oktober 1935 in Bern, vom November 1935 bis April 1938 in Niederhünigen, vom April 1938 bis Ende Mai 1939 in Lausanne und seither in Konolfingen aufgehalten.

18. Knoll Max, deutscher (Oe.) Reichsangehöriger, geb. am 22. Juni 1910 in Au, St. Gallen, Maler, wohnhaft in Gümligen, dem die Einwohnergemeinde Muri/Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 1922 in Muri/Bern gemeldet.

19. Rigby Edmund Josef Theodor, deutscher (Oe.) Reichsangehöriger, geb. am 25. Juli 1908 in Wöllersdorf, Carosserie-Spengler, wohnhaft in Nidau, Ehemann der Bertha Tschantre, geb. 1912, dem der Grosse Gemeinderat von Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist am 6. Juli 1929 in den Kanton Bern eingereist und seit 1931 ununterbrochen in Nidau gemeldet.

20. Casagrande Jean, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 18. Oktober 1906 in Courtelary, Bureauangestellter, wohnhaft in Cortébert, Ehemann der Lilia geb. Wild, geb. 1912, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Cortébert das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der B/ewerber hat sich seit 1912, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1928, immer in Cortébert aufgehalten.

21. Lévy Susanna Blanche, französische Staatsangehörige, geb. am 26. November 1893 in Langenthal, Angestellte, wohnhaft in Langenthal, der der Grosse Gemeinderat von Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat, mit Ausnahme eines kurzen Welschlandaufenthaltes, immer in Langenthal gewohnt.

22. Spozio Natale Silvio, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 20. Februar 1903 in Brezzo di Bedero, Gemeinde Luino, Hotelier, wohnhaft in Oberhofen, Ehemann der Rosina Helene geb. Zeeb, geb. 1902, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Oberhofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit dem 1. Februar 1929 ununterbrochen in Oberhofen gemeldet.

23. Gebauer Oskar Kurt, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 9. Juli 1908 in Hausdorf, Möbelschreiner, wohnhaft in Konolfingen, dem die Einwohnergemeinde Konolfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist am 22. September 1929 nach Konolfingen eingereist und hat sich, mit Ausnahme der Zeit vom 31. August 1938 bis 1. September 1939, wo er in Basel war, daselbst aufgehalten.

24. Heil Elsa Helena, deutsche Reichsangehörige, geb. am 17. Dezember 1894 in Wangen a/A., Pflegerin, wohnhaft in Amsoldingen, welcher die Gemeinde Amsoldingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich, mit Ausnahme der Zeit vom Januar 1923 bis April 1924, immer im Kanton Bern aufgehalten.

Revision der Grundsteuerschatzungen.

(Motion Kleinjenni.)

(Siehe Seite 339 hievor.)

(Siehe Nr. 27 der Beilagen.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion von Herrn Grossrat Kleinjenni ist von der grossrätlichen Kommission behandelt worden. Der Regierungsrat hat dazu den Antrag gestellt, es sei zurzeit auf die Hauptrevision der Grundsteuerschatzung nicht einzutreten. Diese Frage ist in der grossrätlichen Kommission grundsätzlich behandelt worden. Es haben sich verschiedene Herren für eine Hauptrevision ausgesprochen. So nach und nach haben aber die Verhandlungen der Kommission doch dazu geführt, dass einheitlich die Auffassung herrschte, dass jedenfalls zurzeit der Moment nicht günstig sei, einen Beschluss des Grossen Rates über die Hauptrevision vorzunehmen. Wenn der Grosse Rat beschliessen sollte, eine Hauptrevision der Grundsteuerschatzung vorzunehmen, so müsste eine kantonale Kommission eingesetzt und ein neues Dekret erlassen werden, ferner müsste die ganze Vorarbeit, die sicherlich etwa 2 Jahre erfordern würde, durchgeführt werden. Und was dann, wenn nach dieser Zeit die neuen Grundsteuerschatzungen in Kraft treten würden, für eine Lage sein wird, das kann heute niemand beurteilen. So kam schliesslich die Kommission dazu, den Antrag zu stellen, der Ihnen nachher von Herrn Weber, dem Präsidenten der Kommission, näher begründet werden wird. Ich will ihn hier verlesen. Er lautet:

«Erklärung der grossrätlichen Kommission (zum Bericht des Regierungsrates) über die Revision der Grundsteuerschatzungen.

Die grossrätliche Kommission, nach Einsichtnahme des Vortrages der Finanzdirektion betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen vom Oktober 1939 und nach eingehender Beratung vertritt die Auffassung, dass mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse zurzeit eine Revision der Grundsteuerschatzungen im Sinne der allgemeinen Herabsetzung nicht am Platze ist. Sobald die Verhältnisse es erlauben, soll aber eine Korrektur der Grundsteuerschatzungen an die Hand genommen werden.

Sie beantragt deshalb dem Grossen Rate, die Weiterbehandlung der Motion Kleinjenni zu verschieben oder in Verbindung mit der Totalrevision des Steuergesetzes zu behandeln.

Bern, den 9. November 1939.

Der Präsident:
gez. Rud. Weber.»

Weber, Präsident der Kommission. Die Kommission, die zur Behandlung dieses Geschäftes eingesetzt wurde, stellt Ihnen den inhaltlich gleichen Antrag wie die Regierung, der Ihnen ausgeteilt worden ist. Darin heisst es, dass zurzeit auf eine Revision der Grundsteuerschatzung nicht einzutreten sei.

In der Kommission hat man sich aber gesagt, dieser Antrag sehe so aus, als ob man überhaupt nicht mehr auf die Revision der Grundsteuerschatzungen eintreten wolle, zum mindesten könnte das beim gewöhnlichen Bürger den Anschein erwecken, als ob man das im Sinne hätte. Deshalb hat dann die Kommission eine etwas andere Formulierung gewählt, in der sie sagt, weshalb man gegenwärtig nicht auf eine Revision der Grundsteuerschatzung eintreten wolle.

Im weitern wollen wir sagen, dass man dann, wenn man dieses Geschäft wieder aufgreifen kann, wieder darauf zurückkommen wolle.

Die Kommission liess sich in der Hauptsache von folgenden Erwägungen leiten: Sie ist ganz allgemein der Meinung, dass, wenn die Kriegsverhältnisse nicht gekommen wären, man entschieden eine Korrektur der Grundsteuerschatzungen vornehmen müsste. Sie meint dabei ausdrücklich eine Korrektur der Grundsteuerschatzung, während bis dahin ganz allgemein von einer Herabsetzung gesprochen worden ist. Das wäre etwas über das Ziel hinaus geschossen. Es wäre nicht zu verantworten, einmal nicht im Interesse des Staates, denn man kann nicht einfach einen Steuerfaktor ganz willkürlich herabsetzen, aber das wäre auch nicht im Interesse der Gemeinden, indem die Grundsteuerschatzung weitgehend eine Angelegenheit der Gemeinden ist. Schliesslich ist das auch sehr wichtig für die Steuerzahler selber. Dann kommt als weiterer, für die Geldgeber sehr wichtiger Faktor hinzu, wobei es gleichgültig ist, ob dieser Geldgeber ein Privater oder eine Bank ist, dass in dem Moment, da die Grundsteuerschatzung herabgesetzt wird, für alle jene, welche Geld aufnehmen mussten für eine II. oder III. Hypothek, ganz automatisch ein Teil der I. Hypothek in den II. Rang und von der II. ein Teil oder die ganze in den III. Rang usw. versetzt werden müsste, wobei für die in eine nachgehende Hypothek versetzte Summe höher verzinst werden müsste. Es ist also keineswegs gesagt, dass das, was man hier vorsehen will, den Grundeigentümern eine Erleichterung bringen würde, namentlich nicht den Schuldenbauern. In manchen Fällen würde die Belastung eher grösser werden. Man würde also jenen, denen man mit einer Herabsetzung der Grundsteuerschatzung helfen will, vielleicht einen schlechten Dienst erweisen. Es heisst da sehr vorsichtig sein.

Im übrigen wäre es mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden, beim Kauf eines Grundstückes Geld zu erhalten, denn es müsste auch da ein grösserer Betrag als II. Hypothek aufgenommen und damit mehr Bürgen gestellt werden.

Weiter würde eine allgemeine Herabsetzung der Grundsteuerschatzung eine Verschlechterung auf dem Gütermarkte herbeiführen. Das will niemand. Es soll nur dafür gesorgt werden, dass nicht eine übertriebene Ueberzahlung stattfindet.

Es sind also hier eine ganze Anzahl von Momenten zu beachten, von denen jedes für sich allein schon sehr wichtig ist.

Angesichts dieses Umstandes haben wir uns gesagt, man könne jetzt, in der Kriegszeit, unmöglich solche Revisionen vornehmen, da ja kein Mensch wisse, ob die Entwicklung der Güterpreise nach oben oder nach unten gehe. Es wäre deshalb sehr gewagt und gefährlich, in diesem Momente eine

Grundsteuerschatzungsrevision im Sinne einer allgemeinen Herabsetzung durchführen zu wollen. Deshalb haben wir uns gesagt: Es ist besser, jetzt dieses Geschäft zu verschieben bis die Kriegswirren vorbei sind und ruhigere Zeiten kommen. Dann hätte es die Meinung, dass man eben die Revision im Sinne der Korrektur vornehmen soll, was also so zu verstehen ist, dass überall da, wo in den Gemeinden, wo die Schatzungen zu hoch sind, diese revidiert werden sollen und dass überall dort, wo eine Wertvermehrung zu konstatieren ist, auch dieser durch eine entsprechende Erhöhung der Schatzungssumme Rechnung getragen werden soll. In jeder Ortschaft gibt es Verhältnisse, wo seit 20 Jahren Wertvermehrungen stattgefunden haben. Es sind z. B. neue Strassenzüge gebaut oder Strassenzüge verbessert worden, so dass alle Grundstücke an diesen neuen Strassen oder an den verbesserten Strassen eine Wertvermehrung erfahren haben. Bekanntlich fragt man heute nicht mehr wie früher danach, woher man etwa das Wasser bekomme, sondern in erster Linie, ob das Haus an einer Strasse liege, womöglich an einer staubfreien Strasse. Wir haben also allen Grund, dem Rechnung zu tragen. Auch in den Städten gibt es gewisse Zentren, die entschieden an Wert zugenommen haben, auf der andern Seite auch solche, wo der Wert der Grundstücke abgenommen hat. In der Stadt Bern z. B. ergibt sich aus den Liegenschaftspreisen, dass in Bahnhofnähe die Preise stark gestiegen sind, während es allerdings auch in der Stadt Bern Gebiete gibt, wo die Häuser an Wert verloren haben.

Angesichts dieser Umstände wäre es unrecht, von einer allgemeinen Herabsetzung oder Erhöhung der Grundsteuerschatzung sprechen zu wollen. Es ist am Platze, wenn man dann an dieses Geschäft herangeht, eine Korrektur vorzunehmen, wo das angezeigt und gerechtfertigt ist. Ich möchte nochmals ausdrücklich sagen, dass nicht nur die Schatzung landwirtschaftlich genutzten Landes herabgesetzt werden soll, sondern es soll auch andern Wertveränderungen nach oben und unten Rechnung getragen werden.

Ich bitte also den Grossen Rat, dem Antrage der Kommission zuzustimmen.

Kleinjenni. Dass eine allgemeine Revision der Grundsteuerschatzung nötig ist, sehen Sie jeden Tag. Diese Notwendigkeit zeigt sich in der Landwirtschaft, im Gewerbe, im Handwerk, überall treffen wir darauf, sind doch seit der letzten Grundsteuerschatzung 20 Jahre verflossen.

Mit der Begründung der Regierung bin ich nicht einverstanden. Die Regierung sagt, der jetzige Zeitpunkt sei nicht günstig, der Steuerausfall wäre zu gross, unsere Hypothekarinstitute würden darunter leiden usw. Ein Steuerausfall braucht nicht einzutreten; man könnte eine Uebergangsordnung schaffen bei den Bodenkreditanstalten, so dass man auf der bisherigen Basis weiterfahren würde.

Herr Zürcher hat uns in die Verhältnisse der Hotellerie eingeführt. Sie haben gesehen, in welcher Weise die Hotelgrundstücke überschätzt worden sind, zu welchen Preisen sie heute verkauft werden, oft weit, sehr weit unter der Grundsteuerschatzung. Auch in andern Verhältnissen ist Aehnliches zu konstatieren. Im übrigen habe ich in meiner Motion nicht eine Herabsetzung, sondern einen Ausgleich der Schatzung verlangt. Nun begreife ich ja ganz gut, dass die Durchführung der Revision im jetzigen Zeitpunkt nicht gerade günstig ist; aber trotzdem scheint es mir, dass man sie jetzt vornehmen sollte, vielleicht auf einer Grundlage, die nicht auf den jetzigen Zeitpunkt des Krieges, sondern auf dem Durchschnitt der letzten 20 Jahre abstellt. Auch die letzte Grundsteuerschatzung fiel in eine unsichere Zeit.

Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, eine Grundsteuerschatzung brauche lange Zeit, es sei mit wenigstens 2 Jahren für die Vorbereitungen zu rechnen. Wenn wir überhaupt einmal diese Grundsteuerschatzungsrevision durchführen wollen, dann müssen wir beizeiten dahinter gehen, sonst werden wir ja nie fertig. Ich habe den Herrn Finanzdirektor auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die in einer Gemeinde entstehen können, in der es viele Hotels gibt. Diese Hotels werden in eine schwierige Lage geraten. Das bedeutet für die betreffenden Gemeinden eine grosse Gefahr, wenn die Grundsteuerschatzungen um so viel zu hoch sind.

Ich bin indessen damit einverstanden, dass die Revision der Grundsteuerschatzung verschoben wird, möchte aber den zweiten Teil des Satzes im Antrag der Kommission weglassen. Ich möchte nur sagen: «Sie beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Behandlung der Motion Kleinjenni zu verschieben», also ohne das folgende.

Der Antrag der Regierung, welcher sagt: «zurzeit nicht darauf einzutreten» könnte die Meinung aufkommen lassen, die Sache sei damit erledigt. Der gleiche Eindruck wird auch erweckt, wenn gesagt wird: «oder in Verbindung mit der Totalrevision des Steuergesetzes zu behandeln», wie es die Kommission vorschlägt. Gewiss sind das zwei Dinge, die an und für sich zusammengehören, wenn es im gegebenen Moment möglich ist, beides zusammen zu erledigen. Aber jetzt möchte ich das doch ausser acht lassen. Sobald die Zeitverhältnisse es erlauben, nachdem man sieht, wie die Entwicklung sich macht, soll man möglichst rasch auf diese Sache zurückkommen, besonders da ja der Herr Finanzdirektor mit einer längeren Vorbereitungszeit rechnet, sonst zieht sich diese Sache zu lange hinaus. Es kann ja vielleicht noch einmal 10 Jahre gehen, bis endlich das Steuergesetz kommt. Man spricht nun schon lange davon.

Unsere Fraktion stellt sich auf den gleichen Boden wie der Sprechende.

Stettler (Bern). Die Ausführungen von Herrn Kleinjenni zwingen mich, das Wort zu ergreifen. Der Antrag der Kommission war ein Verständigungsantrag, der einstimmig angenommen wurde. Es war eine Ergänzung der Anträge des Kommissionspräsidenten. Ich möchte nun hier, nicht nur als Kommissionsmitglied, sondern auch im Namen meiner Fraktion, erklären, dass wir darauf beharren, diesen Antrag, wie er hier vorliegt, tel quel anzunehmen. Wenn wir den Antrag auf Totalrevision gestellt haben, so deshalb, weil das eigentlich noch das dringendere Problem ist — das wird auch der Herr Finanzdirektor zugeben müssen — als die Grundsteuerschatzungsrevision. Denn die Steuerungerechtigkeit im Kanton Bern liegt nicht nur bei den Grundsteuerschatzungen. Dort liegt die

kleinere Ungerechtigkeit als bei der Einkommenssteuer. Sie wissen ja alle, wie das Steuerproblem im Kanton Bern liegt.

Wir haben geglaubt, dieser Verständigungsantrag werde im Grossen Rat nicht viel zu reden geben. Meine Fraktion hat diesem Verständigungsantrag zugestimmt aus den gleichen Erwägungen, wie sie der Herr Kommissionspräsident und der Herr Finanzdirektor geltend gemacht haben, nämlich aus der Erwägung heraus, dass der jetzige Augenblick nicht geeignet sei, eine Revision vorzunehmen, da wir nicht wissen, wie die Geldfragen und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sich in den nächsten Jahren entwickeln werden, so dass es nicht angeht, auf diese kurze Sicht heute eine Totalrevision des Gesetzes oder bloss der Grundsteuerschatzungen vorzunehmen.

Das sind die Erwägungen, die mich und meine Kollegen in der Kommission geleitet haben und denen auch die Fraktion zustimmt. Wir müssen uns aber dagegen wenden, dass nun der zweite Teil des Antrages weggelassen wird. Herr Kleinjenni gibt ja zu, dass etwas gehen müsse. Er weiss auch, dass man schon lange in Aussicht genommen hat, die Totalrevision des Steuergesetzes durchzuführen. Sie ist schon seit Jahren akut.

Raaflaub (Bern). Ich möchte nur ganz kurz meiner Auffassung Ausdruck geben, dass ich die Revision der Grundsteuerschatzungen unbedingt für dringlich erachte. Ich verstehe, dass jetzt, einige Monate nach Kriegsausbruch, der Zeitpunkt nicht gerade geeignet erscheint und schliesse mich dem Kommissionsantrage an. Aber sobald eine gewisse Beruhigung eintritt, soll das unbedingt an die Hand genommen werden. Es ist so, wie es gesagt worden ist: Diese Revision der Grundsteuerschatzungen ist in der Stadt so dringlich wie auf dem Lande! Es haben in den letzten Jahren sehr starke Schwankungen in der Bewertung der Grundstücke stattgefunden. Damit überhaupt eine einigermassen vernünftige Anpassung der Steuergesetzgebung stattfinden kann, muss diese Hauptrevision sobald als möglich vorgenommen werden. Ich möchte deshalb den Kommissionsantrag nicht dahin verstanden wissen, dass das eine Verschiebung ad calendas graecas, eine Verschiebung auf ewige Zeiten bedeutet, sondern eine solche mit Rücksicht auf die gegenwärtigen ausserordentlichen Verhältnisse.

Lengacher. Ich habe in der letzten Legislaturperiode die Frage der Grundsteuerschatzung ebenfalls aufgeworfen, weil ich fand, dass das etwas vom Dringendsten ist, das an die Hand genommen werden müsse. Wenn nicht der Krieg ausgebrochen wäre, könnte man fast sagen, dass man bald lange Zeit nach der Revision der Grundsteuerschatzung bekäme!

Im übrigen gehe ich mit dem Herrn Kommissionspräsidenten vollständig einig, wenn er sagt, es könne sich nicht nur um eine Herabsetzung der Grundsteuerschatzung handeln. Gewiss, es gibt viele Gemeinden, in denen die Grundstücke zu hoch eingeschätzt sind; aber es gibt auch Objekte, deren Schatzung heraufgesetzt werden muss. Es ist weiter richtig, dass diese Herabsetzung der Grundsteuerschatzung auch ihre Schattenseiten hat. Damit bin ich vollständig einverstanden. Aber nicht einverstanden bin ich, wenn man abermals mit dem dadurch eventuell ungedeckten Kapital argumentieren will.

Ich stehe heute noch auf dem Standpunkt, dass wenn der Staat von einer bestimmten Grundsteuerschatzung seinen Tribut, die Steuern, verlangt, dieselbe Schatzung auch zu mindestens 80 % als erste Hypothek gewertet wird. Gerade hierin liegt eines der wichtigsten Momente der Revision respektiv des Ausgleiches.

Der Beamte bezahlt von seinem festen Lohne die Steuern und nicht von einem Ansatze, der seinen wirklichen Lohn respektiv sein wirkliches Einkommen um einen Drittel übersteigt. Es ist selbstverständlich, dass das auch eine Revision der Hypothekargesetzgebung erfordert. Im übrigen möchte ich auch verlangen, dass man die Revision nicht auf unbestimmte Zeiten verschiebt.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit.
Für den Antrag Kleinjenni . . Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Die grossrätliche Kommission, nach Einsichtnahme des Vortrages der Finanzdirektion betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen vom Oktober 1939 und nach eingehender Beratung, vertritt die Auffassung, dass, mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse, zurzeit eine Revision der Grundsteuerschatzungen im Sinne der allgemeinen Herabsetzung nicht am Platze ist. Sobald die Verhältnisse es erlauben, soll aber eine Korrektur der Grundsteuerschatzungen an die Hand genommen werden.

Sie beantragt deshalb dem Grossen Rate, die Weiterbehandlung der Motion Kleinjenni zu verschieben oder in Verbindung mit der Totalrevision des Steuergesetzes zu behandeln.

Nachkredite für das Jahr 1939.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen.)

Raaflaub (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um Nachkredite, die wegen der Mobilmachung verlangt werden müssen, weil der Staat ausserordentliche Ausgaben zu bestreiten hatte. Sie sehen, dass die Summe der Nachkredite sehr beträchtlich ist. Alles zusammen macht über 2 Millionen Franken aus. Den Hauptposten bilden die zirka 1,5 Millionen Franken für die Wehrmannsunterstützung. Es ist das eine Schätzung des Herrn Finanzdirektors gestützt auf die Erfahrungen der Monate September und Oktober. Hoffen wir, dass diese zum Teil bloss geschätzten Nachkredite nicht voll ausgeschöpft werden müssen, so dass es sich zum Teil um eine vorsorgliche Kreditbewilligung handelt. Jedenfalls wird

aber nach all dem, was wir in der Staatswirtschaftskommission gehört haben, von diesen Nachkrediten ein grosser Teil gebraucht werden müssen. Das ist umso bedauerlicher als für die Deckung dieser Nachkredite im Budget gar nichts vorgesehen ist. Wir haben ja im Budget letztes Jahr ein zum Teil ungedecktes respektables Defizit vorgesehen. Es ist daher auch für die Deckung dieser Nachkredite keine Vorsorge getroffen. Es wird angekündigt, dass uns nächstes Jahr eine grosse Vorlage unterbreitet werde zur Beschaffung der nötigen Mittel. Es ist selbstverständlich, dass die Beschaffung nicht einfach auf dem Anleihenswege erfolgen kann, sondern dass diese Mittel auf irgend eine Weise von der Bevölkerung aufgebracht werden müssen, soll nicht der Staat immer tiefer in die Schulden hineingeraten. Vorläufig aber können wir nichts anderes machen, als, gestützt auf die tatsächlichen Verhältnisse und die Vorschriften der Militärorganisation, den Erfordernissen, die sich aus der Mobilmachung ergeben, zu genügen.

Abstimmung in globo.

Für Annahme . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis zum 4. November 1939 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

A. 1. Grosser Rat . . . . . Fr. 21 000.—

Mehrkosten für die ausserordentlichen Sessionen im März und Juni 1939, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4590 vom 24. Oktober 1939.

C. 1. Ratskredit . . . . . Fr. 7 000.—

Ausserordentliche Ausgaben für die Beerdigungsfeier von Herrn Regierungsrat Joss und Truppenbesichtigungen durch den Regierungsrat, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4590 vom 24. Oktober und Nr. 4770 vom 7. November 1939.

E. 5. Rathausbedienung . . . . Fr. 3 700.—

Vorzeitige Deckung des Kohlenbedarfes für den Winter 1939/40; Ausfall der Einnahmen der kantonalen Rekurskommission an Heizung und Beleuchtung des Rathauses, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4590 vom 24. Oktober 1939.

E. 7. Kosten der Nationalratswahlen (neue Rubrik) . . . . . Fr. 17 923. 80

Für Materialanschaffungen, Vorbereitungen und Ausmittlung der Nationalratswahlen 1939 bei Volk und Truppen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4455 vom 13. Oktober 1939.

II. Gerichtsverwaltung.

D. 2. Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtsschreiber . . Fr. 2 000.—

Unvorhergesehener Krankheitsurlaub der Beamten in Aarwangen und Büren, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4000 vom 8. September 1939.

L. 1. Möblierung der Bezirksverwaltung . . . . . Fr. 7 500.—

Neumöblierung des Assisensaales in Delsberg infolge Renovation, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4324 vom 29. September 1939.

III b. Polizei.

A. 3. Bureaukosten . . . . . Fr. 3 000.—

Personalvermehrungen verursachten Anschaffungen von Bureaumobiliar und erhöhte Auslagen für Telephon, Licht, Heizung etc., gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4629 vom 27. Oktober 1939.

B. 1. Pass- und Fremdenpolizei . . Fr. 7 000.—

Kosten für eine Registratur über sämtliche Ausländer im Kanton Bern, sowie die Anstellung von Aushilfspersonal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3942 vom 2. September 1939.

C. 2. Sold der Landjäger . . . . Fr. 6 000.—

Mehreinstellung von Rekruten infolge Entwicklung der internationalen Verhältnisse, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4738 vom 3. November 1939.

C. 6. Bureaukosten . . . . . Fr. 1 500.—

Erhöhte Kosten infolge Mobilisation und vermehrtem Mannschaftsbestand, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3942 vom 2. September 1939.

C. 7. Mietzinse . . . . . Fr. 1 000.—

Schaffung eines Fahnderpostens in Burgdorf mit Wohnungszuteilung und Verstärkung der Posten in Pruntrut und Boncourt, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4738 vom 3. November 1939.

J. 8. Wohnungsentschädigungen . Fr. 2800.—

Wohnungsentschädigungen an zwei weitere Angehörige des Polizeikorps, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4738 vom 3. November 1939.

C. 9. Arztkosten . . . . . Fr. 1000.—

Vermehrte Krankheitsfälle, darunter einige schwere, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4738 vom 3. November 1939.

C. 10. Verschiedene Verwaltungskosten . . . . . Fr. 3500.—

Vermehrte Telephonkosten infolge Mobilisation, Anschaffung der vom Bund erlassenen Vorschriften etc., gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4738 vom 3. November 1939.

J. 2. Besoldungen der Angestellten des Strassenverkehrsamtes . . Fr. 21537.—

Unzureichende Budgetierung für Besoldungen, Einstellung von Aushilfspersonal und Ueberstunden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3942 vom 2. September 1939.

IV. Militärwesen.

A. 2. Besoldungen der Angestellten der Militärdirektion . . . . . Fr. 25000.—

Besoldungen des Aushilfspersonals, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4743 vom 3. November 1939.

A. 3. Bureaukosten der Militärdirektion . . . . . Fr. 7000.—

Ausserordentliche Anschaffungen und Mehrauslagen für Bureaumaterial, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4743 vom 3. November 1939.

A. 4. Drucksachen der Militärdirektion . . . . . Fr. 1000.—

Mehrkosten infolge Mobilisation, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4743 vom 3. November 1939.

A. 6. Mobilmachungsvorbereitungen *Fr.* 20000.—

Mehrkosten infolge Mobilisation, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3938 vom 2. September 1939.

B. 3. Besoldungen der Angestellten des Kantonskriegskommissariates Fr. 5000.—

Besoldungen für Aushilfsangestellte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4743 vom 3. November 1939.

B. 4. Bureaukosten . . . . . Fr. 4000.—

Mehrauslagen für Bureaumaterial, Telephon, Anschaffungen etc., gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4743 vom 3. November 1939.

B. 7. Verschiedene Verwaltungskosten . . . . . Fr. 1200.—

Uniformenentschädigung an die Offiziere der Militärverwaltung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4743 vom 3. November 1939.

D. 3. Kasernenverwaltung; Betriebskosten . . . . . Fr. 6000.—

Mehrauslagen für Arbeitslöhne, Waschen von Kasernen-Lingen, Beleuchtung etc., gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4743 vom 3. November 1939.

E. 1. a. Besoldungen der Kreiskommandanten . . . . . Fr. 500.—

Stellvertretungskosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4743 vom 3. November 1939.

E. 1. b. Taggelder der Kreiskommandanten . . . . . Fr. 4000.—

Sitzungsgelder der kantonalen Landesteilkommission für die Begutachtung von Dispensationsgesuchen und für Taggelder für vermehrte Rekrutierung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4743 vom 3. November 1939.

E. 2. a. Besoldungen der Angestellten des Kreiskommandos . . . Fr. 4000.—

Besoldungen an Aushilfspersonal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4743 vom 3. November 1939.

E. 2. c. Verschiedenes . . . . . Fr. 5000.—

Ausserordentliche Anschaffungen von Bureaumaterial, Schreibmaschinen etc., gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4743 vom 3. November 1939.

E. 3. Besoldungen der Sektionschefs Fr. 2000.—

Vermehrte Taggelder für die Rekrutenaushebungen und Nachmusterungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4743 vom 3. November 1939.

E. 4. Rekrutenaushebung . . . . Fr. 5000.—

Vermehrte Auslagen für die Nachmusterung und für die Rekrutenaushebungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4743 vom 3. November 1939.

G. 1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung, Unterhalt der Reserve Fr. 30000.—

Mehrkosten für Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4743 vom 3. November 1939.

VI. Erziehungswesen.

C. 8. Mittelschulen, Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer . Fr. 2 000.—

Vermehrte Kurse, Verlängerung der Rekrutenschulen und der Wiederholungskurse, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4128 vom 15. September 1939.

D. 19. Primarschulen, Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer. . Fr. 15 000.—

Vermehrte Kurse, Verlängerung der Rekrutenschulen und der Wiederholungskurse, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4128 vom 15. September 1939.

IX a. Volkswirtschaft.

A. 1—3. Verwaltungskosten . . . Fr. 20 000.—

Kosten der Kantonalen Zentralstelle für Kriegswirtschaft, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4381 vom 6. Oktober 1939.

XIII. Landwirtschaft.

B. 2. c. Bureau- und Reisekosten . Fr. 2 000.—

Mehrkosten für Reiseauslagen, Telephon, Heizung etc., gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4189 vom 22. September 1939.

II.

Gestützt auf Art. 29, Absatz 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

IV. Militärwesen.

J. 4. Automobilbetrieb . . . . . Fr. 60 000.—

Arbeitslöhne für Aushilfschauffeure, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4319 vom 29. September 1939.

J. 4. Automobilbetrieb . . . . . Fr. 50 000.—

Anschaffung von Personen- und Lastwagen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4379 vom 6. Oktober 1939 und Nr. 1464 vom 5. April 1939.

VI. Erziehungswesen.

D. 6. Beiträge an Schulhausbauten Fr. 65 000.—

Starke Zunahme der Schulhausbauten und damit der ordentlichen Staatsbeiträge, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4682 vom 31. Oktober 1939.

III.

Gestützt auf Art. 29, Absatz 4, des Gesetzes über die Finanzverwaltung genehmigt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

IV. Militärwesen.

J. 2. Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen . . . . Fr. 1 500 000.—

Notunterstützung infolge Kriegsmobilmachung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4743 vom 3. November 1939.

Xa. Bauwesen.

E. 3. Wasserschaden und Schwellenbauten . . . . . Fr. 85 400.—

Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Staatsstrassen infolge Wasserschäden im Sommer 1939, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4745 vom 3. November 1939.

Dekret
über
die Kirchensteuern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 515 hievor.)

§ 6.

Fortsetzung.

Präsident. Herr Kronenberg stellt für den Fall der Ablehnung des Antrages Lehner folgenden Eventualantrag:

«Juristische Personen, die nach Massgabe ihrer Statuten allgemein-ethische oder gemeinnützige Ziele verfolgen und die Erträgnisse ihrer Bestrebungen hierfür verwenden, sind von der Entrichtung der Kirchensteuer befreit.»

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gestern bei § 6 eingehend dargelegt, wie die Rechtslage in bezug auf die Besteuerung juristischer Personen ist. Es steht auf Grund der bundesgerichtlichen Praxis einwandfrei fest, dass die Kantone das Recht haben, juristische Personen zur Kirchensteuer heranzuziehen. Wir machen es so, wie es jetzt z. B. im Kanton Zürich rechtens ist, wonach juristische Personen, soweit sie nicht religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen, steuerpflichtig sind, wobei die Erträgnisse verteilt werden nach den Landeskirchen prozentual der Zahl der Angehörigen der verschiedenen Landeskirchen. In der Stadt Bern z. B. haben wir drei anerkannte Landeskirchen, die reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische. Soweit die juristischen Personen nicht von der Bezahlung der Kirchensteuer befreit sind, muss also für alle drei Kirchgemeinden die Steuer bezahlt werden im Verhältnis der Zahl der Angehörigen der verschiedenen Kirchgemeinden. Herr Wälti hat Ihnen die Verhältniszahlen gestern genannt (85 : 10 : 5 %).

Ich möchte, weil gestern die Verfassungsmässigkeit bezweifelt worden ist, darauf hinweisen, dass

das Bundesgericht mit Urteil vom 30. April 1909 in Sachen Nestlé-Gesellschaft gegen Kanton Zug diesen Standpunkt ausdrücklich bestätigt hat.

Die Nestlé-Gesellschaft hatte sich seinerzeit dagegen gewehrt, im Kanton Zug Kirchensteuer zu bezahlen. Das Bundesgericht hat dann auf Rekurs hin erklärt, das sei allgemein üblich und juristisch zulässig. Es sagt:

«Nun ist in bezug auf das Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit in ständiger Gerichtspraxis daran festgehalten worden, dass es sich dabei um ein Freiheitsrecht physischer Personen handle, das juristischen Personen seiner Natur nach nicht zustehen könne, derart, dass eine Berufung juristischer Personen speziell auf Art. 49, Absatz 6, B.V. überhaupt nicht als statthaft erscheine. Gegen diese Lösung sind zwar in der juristischen Literatur Bedenken erhoben worden: es wird geltend gemacht, dass die Steuer in letzter Linie doch die beteiligten physischen Personen treffe, und dass, wenn von diesen physischen Trägern abgesehen werde, in der Belegung juristischer Personen mit Kultussteuern mit der Begründung, dass juristische Personen keinen Glauben und kein Gewissen haben, eine Rechtsungleichheit liege. Indessen ist es allgemein üblich und bundesrechtlich durchaus zulässig, dass juristische Personen als selbständige Steuersubjekte behandelt werden. Wird aber die juristische Person als ein von den Trägern losgelöstes selbständiges Steuersubjekt ins Auge gefasst, so kann es sich, weil juristische Personen weder Glauben noch Gewissen haben, in der Tat nicht ernstlich fragen, ob die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die daraus abgeleiteten Rechtswirkungen missachtet werden. Auch wenn man übrigens darauf abstellen wollte, dass wirtschaftlich das Vermögen der juristischen Personen deren Mitgliedern gehört, so wäre doch zu sagen, dass die letztern durch die Kirchensteuer in einer Weise indirekt getroffen werden, dass von einer nach Art. 49, Abs. 6, unstatthaften Gewissensbeschwerde nicht mehr die Rede sein könnte. Es bleibt daher nur das Bedenken, ob nicht etwa eine mit Art. 4 B.V. unvereinbare Rechtsungleichheit vorliege. Nun ist aber im vorwürfigen Rekurs von der Rekurrentin Art. 4 B.V. gar nicht angerufen worden und ist daher nach Art. 178, Ziffer 3, O.G. nicht auf diese Frage einzutreten; übrigens hat sie das Bundesgericht in einem entsprecchenden Falle im Urteil vom 18. September 1901 in Sachen der Sparkasse Zug gegen die Regierung des Kantons Zug und die römisch-katholische und die reformierte Kirchgemeinde Baar erörtert und das Vorliegen einer mit Art. 4 B.V. unvereinbaren Rechtsungleichheit verneint.

Eine Aenderung der Gerichtspraxis wäre auch aus dem praktischen Gesichtspunkte untunlich, dass eine ganze Reihe Kantone sich in ihrer Steuergesetzgebung der bestehenden Gerichtspraxis angepasst haben; ein Aufgeben dieser Gerichtspraxis würde sich daher nur rechtfertigen, wenn sie als förmlich haltlos erschiene. Das kann aber vom Standpunkt des herrschenden Rechtes aus nicht gesagt werden, und es mag in dieser Hinsicht einfach auf die vorstehenden Erwägungen, auf die angeführten Präjudizien und auf die vom Regierungsrate angezogenen steuerpolitischen Gründe verwiesen werden.

Bei dieser Rechtslage ist es ohne Belang, dass nach § 72 K.V. die juristischen Personen nicht Angehörige der Kirchgemeinden sind, da eben eine Verfassungsbestimmung, wonach nur Mitglieder oder Angehörige der Gemeinden von dieser besteuert werden dürfen, nicht besteht.»

Das Bundesgericht bestätigte mit diesem Entscheid jenen, den es im Jahre 1901, auch in einem Fall aus dem Kanton Zug, gefällt hat. Seither hat das Bundesgericht diese Praxis bestätigt, auch in bezug auf den Kanton Zürich, wo auch anerkannt worden ist, dass juristische Personen für beide Kirchgemeinden, für die katholische und reformierte zusammen, zur Kirchensteuer herangezogen werden können, wobei eine Verteilung der Steuer nach Massgabe der Bevölkerung zulässig sei. Im übrigen ist es so, wie gestern Herr Wälti gesagt hat: Das hängt einigermassen zusammen mit § 9, wo der Schuldenabzug für die Kirchensteuer eingeführt wird. Es muss als Ausgleich des infolge der Zulässigkeit des Schuldenabzuges entstehenden Steuerausfalles eine Einnahme auf der andern Seite entstehen, wenn man diese fortschrittliche Neuerung einführen will. Der Ausfall wegen des Schuldenabzuges und die Mehreinnahme durch die Besteuerung juristischer Personen sind etwa gleich gross. Es ist nun durchaus gerechtfertigt, dass die juristischen Personen diese kleine Belastung erfahren zugunsten derjenigen, die sonst schon schwer belastet sind. Die Belastung der juristischen Personen auf der andern Seite ist nicht unerträglich und keine unerhörte Zumutung.

Aus all diesen Gründen möchte ich Ihnen nochmals beantragen, Absatz 2 von § 6 anzunehmen, so wie er von uns vorgeschlagen wird, vielleicht noch mit einer Ergänzung im ersten Alinea, worauf ich seither aufmerksam gemacht worden bin. Der erste Absatz würde dann lauten: «Juristische Personen, die religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen und für die nicht ein Steuerbefreiungsgrund gemäss § 5 hievor besteht, bezahlen die Kirchensteuer in der Kirchgemeinde, die ihrer Konfession entspricht. Soweit solche öffentlich-rechtlichen Kirchgemeinden nicht bestehen, sind die juristischen Personen von der Entrichtung der Kirchensteuer befreit.»

Es gibt ja auch privatrechtliche Kirchgemeinden. Diese gehen uns weiter nichts an. Als Beispiel habe ich gestern den Israelitischen Kultusverein genannt. Das ist keine öffentlich-rechtliche Kirchgemeinde. Es gibt noch eine ganze Reihe anderer Gemeinschaften, die von dieser Bestimmung profitieren sollen. Ich bestätige nochmals, dass nach meiner Meinung Absatz 1 von § 6 möglichst weitherzig ausgelegt werden soll, damit man uns nicht den Vorwurf machen kann, man ziehe ausgesprochen religiöse Korporationen zur Kirchensteuer heran für Kirchen, denen sie gar nicht dienen wollen.

Nun die andere Frage, ob man in der Steuerbefreiung von juristischen Personen weitergehen wolle, als es dieses Dekret vorsieht. Darüber mag der Grosse Rat entscheiden. Wenn man schon weitergehen will, würde mir die Fassung von Herrn Kronenberg besser gefallen als der Antrag von Herrn Lehner. Ich möchte aber noch einmal darauf aufmerksam machen, dass wir auf dem Boden stehen, man solle auf die Steuerbefreiungsgründe

des Steuergesetzes abstellen. Das wird in § 5 gesagt. Dort wird auch auf Art. 7, 18 und 50 des Steuergesetzes hingewiesen. Es ist zuzugeben, dass z. B. die Fassung von Art. 7 des Steuergesetzes etwas eng ist und manchmal zu Schwierigkeiten führt. Ich sehe aber nicht recht ein, weshalb für die Kirchensteuer eine Ausnahme gemacht werden soll, denn gerade zur Bezahlung der Kirchensteuer sollten in erster Linie gemeinnützige juristische Personen am ehesten noch bereit sein. Art. 7 des Steuergesetzes betrifft die Vermögenssteuer, Art. 18 des Steuergesetzes ist enger gefasst als Art. 7; er betrifft die Einkommenssteuer. Art. 50 des Steuergesetzes betrifft die Gemeindesteuer. Auch dieser Artikel sieht Ausnahmen von der Steuerpflicht vor. Alle diese Ausnahmen sollen auch für die Kirchensteuer gelten. Der Antrag Kronenberg will nun weiter gehen, wie sich aus dem Vergleich mit den genannten Artikeln des Steuergesetzes ergibt. Ob die Voraussetzungen nach dem Antrag Kronenberg vorhanden sind, ist natürlich jeweilen abzuwägen; da gibt es sofort wieder Anstände und Konflikte. Man wird auch sofort sagen, warum hier von der Steuerpflicht abgesehen werde, bei der Staatssteuer usw. jedoch nicht. Aus diesen Gründen hätte ich es vorgezogen, wenn man einfach auf das Steuergesetz abstellen würde. Das läge schon im Interesse einer sauberen Rechtsanwendung und der Rechtssicherheit. Aber wir möchten selbstverständlich das Dekret nicht an dieser Sache scheitern lassen. Wenn man wirklich juristischen Personen weiter entgegenkommen will, so mag man das tun. Die Kommission soll sich darüber noch äussern. Aber im allgemeinen fährt man mit solchen Ausnahmen nicht gut.

Ich möchte Sie also bitten, an § 6, so wie wir ihn vorgeschlagen haben, festzuhalten, mit der Ergänzung durch das Wort «öffentlich-rechtlich». (Zwischenruf **Stettler:** Und die Filialgeschäfte? Darüber haben wir noch keine Antwort erhalten.) Es ist so, wie ich es gestern gesagt habe. Wenn eine Filiale auf Grund des interkantonalen Steuerrechtes im Kanton Bern steuerpflichtig ist, dann muss sie auch Kirchensteuer bezahlen, weil sie eben im Staatssteuerregister eingetragen ist. Wenn eine juristische Person in verschiedenen Kantonen Geschäftsbetriebe hat, so wird die Steuerpflicht nach der bundesgerichtlichen Praxis über die Doppelbesteuerung auf verschiedene Kantone verteilt. Soweit also eine solche juristische Person für ihre Filiale im Kanton Bern auch ein Steuerdomizil im Kanton Bern hat, ist sie steuerpflichtig und muss demnach auch Kirchensteuer bezahlen, und zwar mit dem gleichen Prozentsatz wie die Staatssteuer.

Präsident. In Absatz 1 würde also noch das Wort: «öffentlich-rechtlich» eingefügt. (Zustimmung.)

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Kronenberg . . . Mehrheit.
Für den Antrag Lehner . . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.
Für den Antrag Kronenberg . . . Minderheit.

Präsident. Damit ist der Antrag Piquerez erledigt, welcher Streichung verlangte.

Beschluss:

§ 6. Juristische Personen, die religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen und für die nicht ein Steuerbefreiungsgrund gemäss § 5 hievor besteht, bezahlen die Kirchensteuer in der Kirchgemeinde, die ihrer Konfession entspricht. Soweit solche öffentlich-rechtliche Kirchgemeinden nicht bestehen, sind die juristischen Personen von der Entrichtung der Kirchensteuern befreit.

Andere juristische Personen sind steuerpflichtig in den Kirchgemeinden, welche in ihrer Sitzgemeinde bestehen. Der Steueranteil wird im Verhältnis der Bevölkerung der verschiedenen Kirchgemeinden nach Massgabe der jeweilen letzten Volkszählung in der Sitzgemeinde berechnet. Jede beteiligte Kirchgemeinde erhebt ihren Steuerbetrag alsdann anteilmässig auf Grundlage ihres eigenen Steueransatzes.

---

§ 7.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber § 7 haben wir bereits diskutiert. Es wird hier gesagt: «Sind natürliche oder juristische Personen in verschiedenen Gemeinden steuerpflichtig, so gelten für die Verteilung der Kirchensteuer die gleichen Grundsätze wie für die Gemeindesteuer (Art. 53 St. G.).»

Gleich liegen die Verhältnisse auch, wenn juristische Personen in verschiedenen Kantonen steuerpflichtig sind. Die Kirchensteuer kann in dem Umfange verlangt werden, als der Kanton Bern für die Staatssteuer in Betracht kommt. Ich glaube aber nicht, dass es notwendig ist, das hier ausdrücklich noch zu sagen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Sind natürliche oder juristische Personen in verschiedenen Gemeinden steuerpflichtig, so gelten für die Verteilung der Kirchensteuern die gleichen Grundsätze wie für die Gemeindesteuer (Art. 53 Steuergesetz).

Für Grundbesitz ist die Kirchensteuer in den Kirchgemeinden zu entrichten, in denen er liegt (§ 2, Abs. 2, hievor).

---

§ 8.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 8 stellt den Grundsatz auf, dass eine besondere Veranlagung für die Kirchensteuer nicht stattfindet, sondern dass die rechtsgültige Veranlagung des Staates massgebend ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die Kirchensteuer wird auf dem nach Massgabe des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen erhoben.

Die Staatssteuerregister machen sowohl hinsichtlich der Schatzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens als auch betreffend der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen, mit Ausnahme der in diesem Dekret selbst erwähnten Steuerbefreiungen Regel.

---

§ 9.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 9 enthält nun die wesentlichste Aenderung, die darin besteht, dass wir die Kirchensteuer in Prozenten des Gesamtbetrages der Staatssteuer für Vermögen und Einkommen, den der einzelne Steuerpflichtige auf Grundlage seiner Einschätzung mit Einschluss des Steuerzuschlages zu bezahlen hat, berechnen. Es wird also einfach auf die Staatssteuer abgestellt. und das aus zwei Gründen, die ich hier noch einmal kurz entwickeln will.

Wir haben bekanntlich eine Reihe von Kirchgemeinden, die mehr als eine Einwohnergemeinde umfassen; es gibt solche, die bis 14 Einwohnergemeinden umschliessen. Da ist es natürlich einfacher, wenn man statt wie bisher auf die Gemeindesteuer auf die Staatssteuer abstellen kann, weil wir dann nicht verschiedene Steueransätze haben. Dann haben wir für die ganze Kirchgemeinde den gleichen Steueransatz. Das bringt automatisch auch die Zulässigkeit des Schuldenabzuges mit sich, weil bei der Staatssteuer die Schulden abgezogen werden können. Das wird nun zweiffellos in vielen Kirchgemeinden einen Steuerausfall bewirken. Aus diesem Grunde sind wir auf den Gedanken gekommen, durch die Besteuerung der juristischen Personen eine Kompensation des Ausfalles zu erreichen, ferner durch die Möglichkeit, eine Kopfsteuer einzuführen, wie wir sie in § 11 vorsehen. So sollte der Ausfall, der durch die Zulassung des Schuldenabzuges entstehen wird, erträglich sein.

Weiter können die Einwohnergemeinden gemäss § 19 die Kirchensteuer pauschal bezahlen, was auch eine Erleichterung bedeutet.

Unser § 9 wird also im Kirchensteuerbezug und in der Steuerberechnung eine gewaltige Vereinfachung bringen. Es ist nichts als recht und billig, dass wir durch Zulassung des Schuldenabzuges denen entgegenkommen, die schon bei der Gemeindesteuer dadurch benachteiligt sind, dass sie den Schuldenabzug nicht machen können.

Das zweite Alinea enthält noch eine besondere Bestimmung für die gemischten Ehen. Wenn der Ehemann für das Vermögen und Einkommen der Ehefrau staatssteuerpflichtig ist (Art. 6, Absatz 2, und Art. 17, Absatz 2, St. G.), aber der Kirchgemeinde, in welcher die Frau bei selbständiger Einschätzung steuerpflichtig wäre, nicht angehört, so wird die Kirchensteuer nur auf der Hälfte des Staatssteuerbetrages des Ehemannes berechnet. In gemischten Ehen mit verschiedenen Konfessionen wird also die Steuer einfach halbiert. Und wenn der Ehemann überhaupt keiner anerkannten Kirche angehört, so wird selbstverständlich nur die Hälfte der Kirchensteuer bezogen für den Teil, der einer Landeskirche angehört.

Das ist der Inhalt von § 9, der diese wesentliche Neuerung bringt, weshalb ich mich hier etwas länger aufgehalten habe.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Der Bezug der Kirchensteuer erfolgt in Prozenten des Gesamtbetrages der Staatssteuer für Vermögen und Einkommen, den der einzelne Steuerpflichtige auf Grundlage seiner Einschätzung mit Einschluss des Steuerzuschlages schuldet.

Wenn der Ehemann für das Vermögen und Einkommen der Ehefrau staatssteuerpflichtig ist (Art. 6, Abs. 2, und 17, Abs. 2, Steuergesetz), aber der Kirchgemeinde, in welcher die Frau bei selbständiger Binschätzung steuerpflichtig wäre, nicht angehört, so wird die Kirchensteuer nur auf der Hälfte des Staatssteuerbetrages des Ehemannes berechnet.

---

§ 10.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 10 handelt von der Besteuerung der Liegenschaftsgewinne. Das ist nichts neues. Das wird schon jetzt so gehandhabt. Es wird hier lediglich festgestellt, dass die Liegenschaftsgewinnsteuer in der Kirchgemeinde bezogen wird, in der die Liegenschaft liegt und in der der Gewinn damit realisiert wurde. Das ist zwar etwas Selbstverständliches, aber man muss der Klarheit wegen in der Gesetzgebung manchmal auch etwas Selbstverständliches sagen.

Kunz (Wiedlisbach). Wie ist es, wenn bei Gütertrennung halbiert wird und das Vermögen vielleicht auf der einen Seite liegt?

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gemäss § 2, Abs. 4, ist die Ehefrau selbständig steuerpflichtig ohne Rücksicht auf den zwischen ihr und ihrem Ehemann bestehenden Güterstand, wenn sie selber eine Staatssteuer zu entrichten hat oder der Ehemann mangels Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung in der Kirchgemeinde nicht steuerpflichtig ist. Damit sollte die Situation klargelegt sein.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Für Liegenschaftsgewinn wird die Kirchensteuer in Prozenten des Betrages der Staatssteuer bezogen, der sich nach rechtskräftiger Veranlagung ergibt und gemäss dem An-

satz, der für das Jahr, in welchem die Veräusserung des Grundbesitzes erfolgt ist, in der betreffenden Kirchgemeinde festgesetzt worden ist.

Sie wird von derjenigen Kirchgemeinde bezogen, in der das betreffende Grundstück liegt.

---

§ 11.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist nun der Schicksalsparagraph der Vorlage, nachdem wir gestern von Herrn Stettler gehört haben, dass die sozialdemokratische Fraktion beschlossen habe, bei Annahme dieses Paragraphen gegen diese Vorlage zu stimmen. Ich bin Ihnen deshalb eine nähere Erklärung schuldig.

Ich habe Ihnen gestern gesagt, dass eine einzige Differenz zwischen Regierung und Kommission bestehe. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, von einer Koptsteuer Umgang zu nehmen. Der Regierungsrat hat an dieser Kopfsteuer festgehalten, ausgehend vom Gedanken, dass die Kopfsteuer nur fakultativ vorgesehen sei, so dass sie nur dort bestehe, wo sie von der Kirchgemeinde ausdrücklich beschlossen wird.

Wir hatten geglaubt, der Autonomie der Kirchgemeinden nicht zu nahe treten zu sollen. Wenn eine Kirchgemeinde es für angebracht erachte, eine solche Kopfsteuer einzuführen, so sei das ja zum Teil verständlich, weil auf der andern Seite der Schuldenabzug nun gewährt werde, so dass bei einzelnen Kirchgemeinden vielleicht Schwierigkeiten entstehen. Es wäre deshalb nicht unbillig, eine Kopfsteuer von höchstens Fr. 3 einzuführen. Wir haben von einer Reihe von Gemeinden bezügliche Eingaben erhalten, die das gewünscht haben. Die Gemeindedirektion hat sich dann dieser Gemeinden angenommen und gefunden, fakultativ könnte man das doch einführen.

Persönlich bin ich kein Freund dieser Kopfsteuer. Sie scheint mir immer etwas Stossendes zu haben, ich möchte fast sagen etwas allzu Rudimentäres zu sein. Zudem gibt der Bezug der Kopfsteuer sehr viel zu tun; es gibt viel Gescher und wenig Wolle. Ich glaube deshalb nicht, dass sie von grosser praktischer Bedeutung ist. Der Regierungsrat hat aber beschlossen, an seinem Antrage festzuhalten und den Gemeinden den Bezug einer Kopfsteuer freizustellen. Er macht daraus aber keine Kardinalfrage. Es ist das lediglich eine Frage der Gemeindeautonomie. Man sollte das doch nicht zu einer Schicksalsfrage der Vorlage machen.

Wir möchten selbstverständlich das Dekret wegen dieser Frage nicht gefährden. Der Grosse Rat möge nun da entscheiden. Das zulässige Maximum der Kopfsteuer beträgt Fr. 3. Es ist zuzugeben, dass trotzdem eine solche Steuer ins Gewicht fallen kann, besonders da, wo das Frauenstimmrecht besteht, so dass der Mann vielleicht für sich, seine Frau und möglicherweise für 2—3 mehrjährige Kinder, für Töchter und Söhne, je Fr. 3 bezahlen muss. Diese zu grosse Belastung könnte allerdings korrigiert werden in der Weise, dass der Ansatz etwas niedriger gehalten wird z. B. auf Fr. 2. Nur Fr. 1 zu erheben lohnt aber kaum mehr der Mühe.

Ich möchte nun nicht mehr weiter ausholen, sondern dem Grossen Rat den Entscheid über diese Frage überlassen.

Marschall, Vizepräsident der Kommission. Das ist der einzige Artikel, bei dem eine Differenz zwischen Regierung und Kommission besteht. Die Kommission will diesen Paragraphen streichen, weil eine Kopfsteuer die finanziell Schwachen verhältnismässig stärker belastet als die gut Situierten. Ich will Ihnen das nur an einem Beispiel zeigen. Beim Minimum der Staatssteuer von Fr. 4.70 (für Fr. 100), beträgt die Kirchensteuer bei 10 % noch rund 50 Rp. In Kirchgemeinden, in denen die Kirchensteuer von der Einwohnergemeinde pauschal entrichtet wird, macht sie regelmässig nur 4, 5, maximal 6 % der Staatssteuer aus. Auch in städtischen Gemeinden, z. B. in Bern, dürfte dieser Betrag nicht überschritten werden. Die Personaltaxe würde also eine viel höhere Belastung darstellen als die gewöhnliche Kirchensteuer, besonders wenn mehrere Familienglieder damit belastet würden. Eine solche Lösung würde gegen die heutige Tendenz des sozialen Ausgleiches verstossen.

Ein weiterer Grund, weshalb wir gegen die Kopfsteuer sind, besteht darin, dass wir aus Erfahrung wissen, auf welche Schwierigkeiten der Bezug der Kopfsteuer stösst. Einmal wird man ein besonderes Kopfsteuerregister erstellen müssen. Auch der Bezug der Kopfsteuer wird besonders erfolgen müssen, weil ja viele Kopfsteuer bezahlen müssten, die sonst nicht steuerpflichtig sind. Das würde auf grosse Schwierigkeiten stossen. Es ist faktisch auch nicht denkbar, für so kleine Beträge eine Betreibung durchzuführen, weil Kosten und Zeitaufwand dafür zu gross sind. Also wie der Herr Kirchendirektor es gesagt hat: Viel Gescher und wenig Wolle!

Wir empfehlen Ihnen deshalb, § 11 zu streichen.

Oppliger. Ich will auf diese Sache nicht mehr näher eintreten, weil die Herren Vorredner die Sache bereits genügend beleuchtet haben. Immerhin möchte ich hervorheben, dass wir in der Kommission längere Zeit über diesen Artikel beraten haben. Zuletzt sind wir dann aber, wie es bereits erwähnt wurde, zum einstimmigen Beschluss gelangt, es sei § 11 zu streichen. Herr Grossrat Mühle hat gesagt, er persönlich gehe mit der Kommission einig und er wolle unsern Beschluss dem Regierungsrat unterbreiten. Wahrscheinlich ist das dann aber im Regierungsrat nicht durchgegangen.

Diese Kopfsteuer ist ja einzig und allein auf die kleinen Leute abgestellt. Sie umfasst sogar die kleinen, die nicht einmal zur Staatssteuer herangezogen werden, z. B. auch die Arbeitslosen. Diese Leute, die gar nichts mehr haben oder sonst in bedrängter Lage sind, werden die Einzüger nur auslachen, wenn sie diese Kopfsteuer einziehen wollen, besonders dann, wenn sie an der Kirche wenig interessiert sind.

Ich möchte Sie also bitten, nicht auf Lösungen der Urgrossväter Zeiten zurückzugehen und die Kopfsteuer fallen zu lassen.

Stettler (Bern). Ich möchte in erster Linie dem Herrn Kommissionsberichterstatter für seine sachlichen Ausführungen danken. Ich hätte deshalb darauf verzichten können, das Wort noch einmal zu ergreifen. Doch möchte ich mir in gewisser Beziehung noch eine Ergänzung erlauben.

Wir haben ja bereits eine solche Kopfsteuer in Form der sogenannten Aktivbürgersteuer, bei der Einkommensteuer. Diese Kopfsteuer beträgt das Minimum der Gemeindeeinkommenssteuer. Hier aber beträgt die Kopfsteuer nicht das Minimum der Kirchensteuer, sondern ungefähr das Zehnfache des Minimums der Kirchensteuer, jedenfalls dann, wenn diese Kopfsteuer auf Fr. 3 angesetzt wird. Dort, wo der jährliche Einzug besteht, beträgt das Minimum der Kirchensteuer 30 Rp. von Fr. 100; Fr. 3 wäre das Zehnfache. Dabei müsste er dieses Zehnfache nicht nur für sich selber bezahlen, sondern auch für seine Frau und eventuell für die Töchter, die im Haushalte leben und kein selbständiges Einkommen haben, auch für kranke erwachsene Kinder usw. Das wäre also eine sehr ungerechte Belastung, die zum Aufsehen mahnen würde.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass unter Umständen, je nach der Entwicklung unseres Steuerwesens auch beim neuen Steuergesetz vielleicht noch Kopfsteuern beschlossen werden, so dass sich diese ungerechten Belastungen ins Unerträgliche steigern könnten. Diese Lösung von § 11 ist jedenfalls für die Kirchensteuer am allerwenigsten am Platze.

Meyer (Obersteckholz). Ich könnte eigentlich als Kommissionsmitglied auf das Wort verzichten, denn es ist alles angeführt worden, was zu sagen ist. Es liegt mir nur daran, auch von unserer Seite aus zu erklären, dass auch wir Kommissionsmitglieder, die nicht der sozialdemokratischen Fraktion angehören, einstimmig der Auffassung gewesen sind, die Kopfsteuer wäre ungerecht und sollte fallen gelassen werden, da sie etwas Veraltetes ist. Ich beantrage Ihnen deshalb Streichung von § 11.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates Keine Stimme.

Beschluss:

§ 11 ist gestrichen.

---

§§ 12—16.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Paragraphen betreffen den Verzugszins, das Pfandrecht für den Betrag, der sich auf das der Steuer unterliegende Grundeigentum bezieht, die solidarische Haftung der Erben, die Verjährung und die Folgen der Steuerhinterziehung. Alle diese Bestimmungen sind einfach denjenigen über das Verfahren bei der Staatssteuer angepasst worden. Es wird da also genau gleich gehalten wie dort.

Ich beantrage Ihnen Genehmigung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Für Steuern, welche auf den Bezugstermin nicht bezahlt werden, kann ein Verzugszins von 5 % berechnet werden.

§ 13. Für den Betrag der Kirchensteuer, der sich auf das der Steuer unterliegende Grundeigentum bezieht, besteht zugunsten der Kirchgemeinde beziehungsweise des betreffenden Gemeindeverbandes (Gesamt-Kirchgemeinde) ein gesetzliches Pfandrecht auf den davon betroffenen Grundstücken für die zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres. Dieses Pfandrecht geht den Grundsteuerforderungen des Staates und der Einwohnergemeinden beziehungsweise gemischten Gemeinden nach.

§ 14. Stirbt der Steuerpflichtige, so haften seine Erben solidarisch für verfallene noch nicht bezahlte Steuerbeträge.

Für die im Todesjahr des Erblassers geschuldete Steuer haften die Erben in gleicher Weise wie für die Staats- und Gemeindesteuern. Die daherigen Vorschriften sind analog anwendbar.

Haftet der Ehemann gemäss § 4 für die von der Ehefrau geschuldete Steuer, so treten bei seinem Tode seine Erben solidarisch in die Schuldpflicht ein.

§ 15. Die Kirchensteuer verjährt binnen fünf Jahren, vom Ende desjenigen Kalenderjahres an gerechnet, für welches die Steuer geschuldet wird.

Die Steuerverjährung wird durch jede Veranlagungs- und Einforderungshandlung unterbrochen. Sie ruht, solange der Zahlungspflichtige in der Schweiz nicht belangbar ist.

§ 16. Ergibt sich, dass der Steuerpflichtige eine gemäss § 9 geschuldete Steuer infolge einer Hinterziehung der direkten Staatssteuern nicht oder nicht in vollem Umfange bezahlt hat, so schuldet er eine Nachsteuer im dreifachen Betrag der entgangenen Steuer.

Die nämliche Steuerpflicht besteht auch für den Ehemann, der infolge Hinterziehung der direkten Staatssteuer die von ihm gemäss § 4 für die Ehefrau geschuldete Steuer nicht oder nicht in vollem Umfang entrichtet hat.

Beim Tode des Nachsteuerschuldners geht die Nachsteuerpflicht auf seine Erben über. Diese sind für die geschuldete Nachsteuer solidarisch haftbar bis zum Belauf der Verlassenschaft.

Die Nachsteuerforderung verjährt in zehn Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für welches die betreffende Kirchensteuer geschuldet war. Sie wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen und ruht, solange der Schuldner in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Die Nachsteuerforderung wird namens der Kirchgemeinde durch die mit dem Bezug betrauten Behörden geltend gemacht. Im Bestreitungsfall ist sie vor dem Verwaltungsgericht

einzuklagen (Art. 11, Ziffer 6, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege).

Art. 40 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ist sinngemäss anwendbar.

B. Verfahren.

§ 17.

Angenommen.

Beschluss:

B. Verfahren.

§ 17. Die Kirchgemeindeversammlung bezw. bei Kirchgemeindeverbänden (Gesamtkirchgemeinden) das in ihren Reglementen vorgesehene Gemeindeorgan hat alljährlich bei der Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Kalenderjahr den Ansatz der Steuer (§ 9) festzusetzen.

---

§ 18.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält eine Neuerung, die von der Kommission ebenfalls gutgeheissen wurde, aber, wie ich gehört habe, aus der Mitte des Rates angefochten wird.

Zunächst muss ich rein formell noch erwähnen, dass nach Streichung von § 11 im zweiten Satz von § 18 die Worte zu streichen sind: «gegebenenfalls unter Einschluss der Personalsteuer».

Wir schreiben hier also vor, die Erstellung der Steuerregister und der Bezug der Kirchensteuer habe durch die mit dem Bezug der Gemeindesteuer in den Einwohner- und gemischten Gemeinden betrauten Organe zu erfolgen, wenn möglich gleichzeitig mit der Gemeindesteuer. Die Kirchgemeinde soll damit der Pflicht enthoben sein, selber für den Bezug zu sorgen. Das ist sicherlich zweckmässig, weil ja in sehr vielen Fällen die Kirchensteuer einen sehr kleinen Betrag ausmacht. In der Stadt Bern gibt es z. B. Leute, mit nur Fr. 100 steuerpflichtigem Einkommen, die nur 30 Rp. bezahlen müssen. Das ist auch für die Steuerpflichtigen zweckmässig, denn sie können so alles auf einmal erledigen.

Die Kirchgemeinden müssen natürlich vor der Erstellung der Steuerlisten die nötigen Angaben erhalten. Natürlich werden sie den Einwohnergemeinden eine bestimmte Bezugsprovision bezahlen müssen. Ich hätte es vorgezogen, diese gerade festzulegen, statt zu sagen, dass, falls sich die Gemeinden über die Höhe der Bezugsprovision nicht einigen könnten, sei das dem Entscheid des Regierungsrates anheimgestellt. Im übrigen sollen alle Details für das Bezugsverfahren in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt werden.

Nun ist von Seiten einzelner Gemeinden geltend gemacht worden, man sollte es den Kirchgemeinden doch ermöglichen, den Bezug der Steuer selber durchzuführen. Offen gestanden, begreife ich nicht recht, warum das gewünscht wird. Das ist doch nur eine neue Pflicht und eine Mehrarbeit, die sie doch auf die Gemeindesteuerorgane abladen könnten. Doch wir wollen jetzt abwarten, ob dieser Antrag im Grossen Rate wieder aufgenommen wird. In der Kommission ist er abgelehnt worden. Wenn dieser Antrag hier im Rate wieder aufgenommen werden sollte, können wir über die Einzelheiten reden. Einstweilen aber beantrage ich den Text der vorberatenden Behörden.

M. **Fähndrich.** Concernant l'article 18, nous sommes, en principe, d'accord avec l'imposition et la perception de l'impôt par les communes. Toutefois je demande une modification à cet article en ce sens que les organes de la paroisse aient la faculté de percevoir eux-mêmes les impôts paroissiaux. Cette demande est motivée par le souci de favoriser la transition du régime actuel à celui du nouveau décret. Nous avons des paroisses qui ont nommé un caissier paroissial et qui lui ont fixé un traitement pour une période déterminée. Je crois que même si on enlevait une partie de son travail à ce caissier, il saurait déjà revendiquer son traitement.

D'après le décret qui nous est soumis aujourd'hui, les paroisses auront quand même l'obligation de rémunérer les communes pour la perception des impôts paroissiaux. Dans ce cas, les paroisses auront l'obligation, en tout cas un certain temps jusqu'à l'expiration des fonctions du caissier, de payer deux fois le travail. J'estime que nous ne pouvons pas aller jusque là et qu'il faut accorder cette autorisation aux paroisses de percevoir leurs impôts elles-mêmes; cela peut aussi favoriser les communes. Nous avons certaines communes qui ont un seul employé pour la place de secrétaire et de caissier et ces communes, comme vous le savez, sont surchargées de travail, tout particulièrement depuis la mobilisation et aussi ne sont-elles certainement pas très empressées de prendre une partie du travail de la paroisse. Je crois, dans ces conditions, que nous devons laisser aux paroisses la faculté de percevoir leurs impôts. Certainement qu'elles arriveront, avec le temps, à remettre la perception de leurs impôts aux communes, mais, pour le moment, laissons les au moins finir la période qui a été fixée au caissier — vu que les paroisses auront l'obligation de payer ce caissier — et de ne pas les faire payer encore une contribution aux communes. Je demande qu'une phrase additionnelle soit insérée après la première phrase de l'article 18. Cette phrase aurait la teneur suivante:

«Les organes de la paroisse conservent toutefois la faculté de procéder eux-mêmes à ce recouvrement.»

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sinn des Antrages von Herrn Fähndrich geht dahin, dass die Kirchensteuer nach wie vor von den Kirchgemeinden eingezogen werden kann, wenn sie es wünschen. Wenn man diesen Antrag annehmen wollte, müsste man vielleicht einfügen: «mit Genehmigung der Gemeindedirektion». Das wäre notwendig, damit die Gemeindedirektion orientiert ist und eine gewisse Uebersicht hat. Es mag in einzelnen Gemeinden

Verhältnisse geben, wo man aus besondern oder persönlichen Gründen den Bezug der Kirchensteuer lieber dem Kirchmeier überlässt. Es mag deshalb gerechtfertigt sein, hier im Dekret eine besondere Ausnahmebestimmung aufzunehmen. Der Grosse Rat soll darüber entscheiden. Falls Sie diesem Antrage zustimmen, bitte ich Sie, die von mir genannte Ergänzung noch anzubringen.

Präsident. Dieser Antrag wird immerhin von der Regierung bestritten, wenn auch offenbar nicht sehr heftig.

Marschall, Vizepräsident der Kommission. Die Kommission war der Auffassung, man sollte diesem Antrag, der auch in der Kommission gestellt worden war, nicht entsprechen, sondern da eine ganz klare Situation schaffen, weil das, was hier vorgeschlagen wird, das einfachste Verfahren ist. Persönlich aber kann ich mich ohne weiteres mit dem vorgeschlagenen Zusatzantrage einverstanden erklären, weil man sich schliesslich sagen kann, es sollen diese Gemeinden im Jura die Kirchensteuer selber einziehen können, wenn sie es wollen. Die Kommission hatte aber keine Gelegenheit, zur Frage nochmals Stellung zu nehmen.

Präsident. Herr Fähnrich hat zu § 18, Abs. 1, folgenden Antrag gestellt: «Die Organe der Kirchgemeinden haben das Recht, das Inkasso selber vorzunehmen.» Die Regierung lehnt das ab. Eventuell stellt sie folgenden Antrag: «Mit Genehmigung der Gemeindedirektion kann eine Kirchgemeinde den Bezug durch ihre eigenen Organe vornehmen lassen.»

Ist Herr Fähndrich mit dieser Fassung auch einverstanden?

M. **Fähndrich.** Oui, d'accord.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 18. Die Erstellung der Steuerregister und der Bezug der Kirchensteuern erfolgt durch die mit dem Bezug der Gemeindesteuer in den Einwohner- und gemischten Gemeinden betrauten Organe. Mit Genehmigung der Gemeindedirektion kann eine Kirchgemeinde den Bezug durch ihre eigenen Organe vornehmen lassen. Die Steuerregister werden auf Grund der rechtskräftigen Staatssteuerregister und der Angaben der Organe der Kirchgemeinden über die Zugehörigkeit der Steuerpflichtigen zu der Kirchgemeinde erstellt. Die Kirchensteuer wird, soweit möglich, gleichzeitig mit der Gemeindesteuer bezogen. Die Kirchensteuerlisten werden, unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen (§ 20), mit dem Beginn der Bezugsfrist rechtskräftig.

Die mit dem Steuereinzug betrauten Gemeinden beziehen für ihre Tätigkeit von der Kirchgemeinde eine angemessene Vergütung, deren Höhe im Streitfall vom Regierungsrat endgültig bestimmt wird.

Im übrigen wird das Bezugsverfahren durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

---

§ 19.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist nun wieder ein wichtiger Artikel. Er legt im Dekret fest, was in einer Grosszahl bernischer Kirchgemeinden schon längst Uebung ist und worauf ich im Eintretensvotum bereits hingewiesen habe, nämlich dass eine grosse Anzahl bernischer Kirchgemeinden die Kirchensteuer von der Einwohnergemeinde pauschal entrichtet erhalten. Das ist sehr praktisch und soll nun hier gesetzlich verankert werden unter den Voraussetzungen, die hier angegeben sind. Es heisst hier: «Wenn an Stelle einer besonderen Kirchensteuer die Bedürfnisse einer Kirchgemeinde durch Zuschüsse der zu ihrem Gebiet gehörenden Einwohner der gemischten Gemeinde gedeckt werden, so stellt die Kirchgemeinde jährlich bei Genehmigung ihres Voranschlages fest, welcher Ansatz der Kirchensteuer bezogen werden müsse, um den Zuschuss der Einwohner- oder gemischten Gemeinden zu decken. Der diesem Ansatz entsprechende Betrag der Gemeindesteuer gilt als Kirchensteuer für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde, welche gleichzeitig kirchensteuerpflichtig sind. Anderseits haben die Einwohner- und gemischten Gemeinden auf ihren Gemeindesteuerrechnungen für diejenigen Personen, die der betreffenden Kirchgemeinde nicht angehören, den Betrag der Kirchensteuer abzuziehen. Dieser Abzug muss wenigstens dem Betrag entsprechen, um den die Gemeindesteuer herabgesetzt werden könnte, wenn der Zuschuss der Gemeinde an die Kirchgemeinde nicht gemacht würde. Hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht.»

Es darf also auch bei diesem Verfahren keiner dazu verhalten werden, Kirchensteuer für eine Kirche zu bezahlen, der er nicht angehört. Bei Wahrung dieser Kautelen kann also das bisher praktisch bestehende Verfahren beibehalten werden.

Ich möchte Ihnen beantragen, diesem Paragraphen 19 zuzustimmen.

Marschall, Vizepräsident der Kommission. Gerade dieser Artikel hat es den Kommissionsmitgliedern aus ländlichen Verhältnissen erleichtert, ihm grundsätzlich zuzustimmen, deshalb, weil diese Bestimmung den heutigen Zustand gesetzlich verankert. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission Annahme von § 19.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Wenn an Stelle einer besondern Kirchensteuer die Bedürfnisse einer Kirchgemeinde durch Zuschüsse der zu ihrem Gebiet gehörenden Einwohner- oder gemischten Gemeinden gedeckt werden, so stellt die Kirchgemeinde jährlich bei der Genehmigung ihres

Voranschlages fest, welcher Ansatz der Kirchensteuer bezogen werden müsste, um den Zuschuss der Einwohner- oder gemischten Gemeinden zu decken. Der diesem Ansatz entsprechende Betrag der Gemeindesteuer gilt als Kirchensteuer für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde, welche gleichzeitig kirchensteuerpflichtig sind. Anderseits haben die Einwohner- und gemischten Gemeinden auf ihren Gemeindesteuer-Rechnungen für diejenigen Personen, die der betreffenden Kirchgemeinde nicht angehören, den Betrag der Kirchensteuer abzuziehen. Dieser Abzug muss wenigstens dem Betrag entsprechen, um den die Gemeindesteuer herabgesetzt werden könnte, wenn der Zuschuss der Gemeinde an die Kirchgemeinde nicht gemacht würde. Anstände hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht.

---

§ 20.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 20 regelt das Einspracheverfahren. Es ist ja möglich, dass Einsprachen erfolgen gerade in bezug auf juristische Personen. Auch sonst gibt es Fälle, wie z. B. bei den gemichten Ehen, wo Streitigkeiten wegen der Kirchensteuer entstehen können. Diese Einsprachen können bei der Rekurskommission gemacht werden, unter Vorbehalt des Weiterzuges an das Verwaltungsgericht, gleich wie bei der Staatssteuer.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Einsprachen gegen die Einschätzung zu Kirchensteuern sind während der Bezugsfrist durch schriftliche, begründete und gestempelte Eingabe samt allfälligen Beweismitteln beim Kirchgemeinderat einzureichen. Kann eine Einsprache nicht durch gütliche Verständigung erledigt werden, so ist sie mit dem Bericht des Kirchgemeinderates an die kantonale Rekurskommission weiterzuleiten, welche darüber in dem für Steuerrekurse vorgesehenen Verfahren entscheidet.

Die Zuständigkeit des Präsidenten der Rekurskommission als Einzelrichter im Sinne von Art. 47bis des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1935 bleibt vorbehalten und ist auch in Kirchensteuersachen anwendbar. Die Entscheide können gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

---

§ 21.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Die rechtskräftig gewordenen Kirchensteuerlisten sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gemäss Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

---

§ 22.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 22 sieht vor, dass ein Steuernachlass, welcher für die Staatssteuer gewährt wird, auch für die Kirchensteuer ohne weiteres gilt, wobei selbstverständlich der Kirchgemeinderat kompetent ist, noch weiter zu gehen als der Staat. Es können Verhältnisse vorliegen, wo der Erlass der Staatsteuer nicht angezeigt ist, wohl aber der Erlass der Kirchensteuer. Umgekehrt aber bewirkt der Erlass der Staatssteuer immer auch den Erlass der Kirchensteuer.

Kunz (Wiedlisbach). § 22 verweist auf § 16, wo es heisst: «Ergibt sich, dass der Steuerpflichtige eine gemäss § 9 geschuldete Steuer infolge einer Hinterziehung der direkten Staatssteuer nicht oder nicht im vollen Umfange bezahlt hat, so schuldet er eine Nachsteuer im dreifachen Betrage der entgangenen Steuer.»

Ich möchte diese Bestimmung als Anlass nehmen, um nachher auf § 16 zurückzukommen, d. h. um dort zu sagen, dass man bei der Nachsteuer gleich wie bei der Staatssteuer verfahren solle.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Ein von den zuständigen Behörden bewilligter Nachlass für die Staatssteuern und Verzugszinse gilt im gleichen Verhältnis auch für die Kirchensteuern.

C. Verwendung der Kirchensteuer.

§ 23.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 23 sieht vor, dass der Ertrag der Kirchensteuer selbstverständlich nur zur Erfüllung von Aufgaben der Kirche verwendet werden darf. Das ist eine Bestimmung, die den Bestimmungen des Gemeindegesetzes entspricht.

Angenommen.

Beschluss:

C. Verwendung der Kirchensteuer.

§ 23. Der Ertrag der Kirchensteuer darf nur zur Deckung der Auslagen für die Erfüllung solcher Aufgaben verwendet werden, die der Kirchgemeinde durch staatliche Erlasse, durch ihr eigenes Reglement oder durch besondere Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung im Rahmen des Gesetzes übertragen werden.

Zu diesen Auslagen gehören auch die Beiträge an die Landeskirche (§ 24).

---

§ 24.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 24 bringt eine kleine Neuerung, welche namentlich die reformierte Landeskirche betrifft. Bekanntlich bezieht diese für sich als Zentralinstanz eine Steuer von den Kirchgemeinden für die Bedürfnisse der kirchlichen Zentralkasse. Sie wird jährlich von der Kirchensynode beschlossen. Dieses Verfahren beruht ebenfalls auf dem Steuerdekret vom Jahre 1876 und wird hier herübergenommen. Das ist also nichts Neues. Nach wie vor hätten also die kirchlichen Zentralorgane das Recht, von ihren Kirchgemeinden zu handen der Bedürfnisse ihrer Zentralkasse solche Beiträge zu beziehen. Für diese Beiträge gilt aber das Veto der Kirchgemeinden nicht, welches diese sonst gegenüber Beschlüssen der Kirchensynode ausüben können. In Finanzsachen hört das natürlich auf, sonst wäre die Finanzierung der Zentralkasse undurchführbar.

Neu ist in § 24 nur die Art und Weise der Berechnung dieser Zuschüsse der Kirchgemeinden an die kirchliche Zentralkasse. Sie wird pro Kopf der Kirchgenossen berechnet. Jede Kirchgemeinde bezahlt z. B. gegenwärtig 17 Rp. Das ist sukzessive hinaufgegangen. Ich erinnere mich noch daran, dass der Beitrag nur 10 Rp. betrug. Die Kirchensynode hat nun erklärt, dieser Modus sei überlebt und nicht richtig. Es sei gerechter, auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchgemeinden auch etwas abzustellen, denn es sei nicht das Gleiche, ob eine arme Kirchgemeinde pro Kopf der Bevölkerung 17 Rp. bezahle oder eine reichere Kirchgemeinde mit städtischen Verhältnissen. Deshalb hat man in § 24 gesagt: «Die Verteilung der Beitragspflicht auf die einzelnen Kirchgemeinden hat nach einem einheitlichen Plan zu geschehen.» Die Einheitlichkeit muss vorhanden sein in der Weise, dass auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchgemeinden Rücksicht genommen wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Soweit eine Landeskirche als Ge-Gesamtverband zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Ausgaben zu machen hat, die nicht aus anderweitigen Einnahmequellen gedeckt werden können, ist sie befugt, hiefür Geldbeiträge von den ihr angehörenden Kirchgemeinden zu verlangen.

Die Verteilung der Beitragspflicht auf die einzelnen Kirchgemeinden hat nach einem einheitlichen Plan zu geschehen.

Die Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen und die Aufstellung des Verteilungsplanes steht dem obersten Organ der betreffenden Landeskirche zu.

Gegen eine derartige Beschlussfassung ist das durch § 47, Ziffer 1, des Kirchengesetzes vorgesehene Einspruchsrecht (Veto) der Kirchgemeinden nicht gegeben.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Landeskirche und einer Kirchgemeinde über die Höhe der Leistungspflicht entscheidet der Regierungsrat.

D. Kirchenaustritt.

§§ 25—27.

Präsident. Redaktionell erlaube ich mir eine Bemerkung. Ein Einzelaustritt ist der Austritt eines Einzelnen, ein Gruppenaustritt der Austritt einer Gruppe, ein Massenaustritt der Austritt einer grossen Masse von Personen aus der Kirche, und der Kirchenaustritt ist der Austritt einer ganzen Kirche. Wenn wir aber hier von Kirchenaustritt reden, meinen wir den Austritt einer einzelnen Person aus der Kirche.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte auch sagen: «Austritt aus der Landeskirche» und nicht «Kirchenaustritt».

Der Austritt aus der Kirche interessiert uns von Staates wegen nur soweit, als der Kirchgenosse als Steuersubjekt in Frage kommt. Selbstverständlich kann jemand, innerlich, für sich, aus der Kirche austreten und sich sagen: «Ich gehöre eher dorthin.» Das ist für den Staat und die Kirchgemeinde gleichgültig. Der Staat interessiert sich um das erst, wenn jemand aus der Kirche austritt, um nicht mehr Kirchensteuer bezahlen zu müssen. Natürlich kann es auch andere, sehr beachtenswerte Gründe geben, die es einem Menschen nahelegen, es nicht mehr verantworten zu können, weiter für eine bestimmte Kirche Kirchensteuer zu bezahlen. Wir müssen aber hier nur die Form des Austrittes aus der Kirche behandeln.

Wir haben nun gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vereinfachung vorgesehen. Wie schon nach dem alten Verfahren kann man nur aus der Landeskirche austreten, nicht aus einer bestimmten Kirchgemeinde. Das ist seinerzeit schon vom Regierungsrat so bestimmt worden. Es wollte nämlich seinerzeit einer aus der Kirchgemeinde austreten, weil ihm der Pfarrer nicht mehr passte, und dann wollte er in eine andere Kirchgemeinde eintreten. Das geht natürlich nicht an. Es kann einer nicht sagen, ich will z. B. aus der Nydeckkirchgemeinde austreten und in die Münsterkirchgemeinde eintreten. Wenn einer aus der Kirchgemeinde austritt, bedeutet das den Austritt aus der Landeskirche als Gesamtverband. Das wird hier ausdrücklich gesagt. Wenn jemand aus der Kirchgemeinde austritt, so gilt das auch dann, wenn er den Wohnort wechselt. Er muss den Austritt in der neuen Kirchgemeinde nicht noch einmal erklären.

Das Recht zum Austritt aus einer Kirche ist in der Bundesverfassung geregelt. Notwendig ist das 16. Altersjahr. Der Inhaber der elterlichen Gewalt kann auch für seine Kinder bis zum 16. Altersjahr den Austritt erklären, aber wenn er das will, muss er es ausdrücklich sagen, sonst wird der Austritt nicht vermutet. Es kommt nämlich manchmal vor, dass der Vater den Austritt erklärt, aber den Kindern nicht vorgreifen will. Der Austritt aus der Kirche hat ja verschiedene Folgen, und es ist schon oft vorgekommen, dass deswegen Wiederaufnahmegesuche gestellt wurden, nachdem das nötige Alter erreicht worden war. Auch sonst kommen Wiederaufnahmegesuche vor. So können z. B. die Gründe für den Austritt wegfallen.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Kirchgemeinderat zu richten. Es wirkt auch für die Kinder unter 16 Jahren.

Ich nehme auch den § 26 hinzu. Hier wird das Verfahren geregelt. Notwendig ist eine schriftliche Erklärung an den Kirchgemeinderat. Dieser hat zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für den Austritt vorhanden sind. Er muss darum prüfen, ob der Betreffende überhaupt Mitglied der Kirche sei, ob er in der betreffenden Kirchgemeinde Wohnsitz habe, ob das erforderliche Alter erreicht sei; vielleicht wird auch der Pfarrer noch beauftragt, den Gründen des Austrittes nachzugehen. Der Kirchgemeinderat muss dann zu diesem Gesuch Stellung nehmen und dem Betreffenden den Entscheid mitteilen, d. h. entweder dass die Voraussetzungen für den Austritt nicht erfüllt seien, oder, falls diese vorhanden sind, muss ihm die Austrittsmöglichkeit mitgeteilt werden. Der Austretende hat dann ein Formular auszufüllen, das er beim Kirchgemeindeschreiber persönlich zu unterzeichnen oder dessen Unterzeichnung er notariell zu beglaubigen hat. Bisher war immer eine notarielle Erklärung notwendig. Das ist nun nicht mehr erforderlich. Wenn man aber will, kann man trotzdem die Unterschrift beim Notar legalisieren lassen.

Auch bei Genehmigung des Austrittes muss die Kirchensteuer für das laufende Jahr noch bezahlt werden. Es ist ja auch in jedem Verein so, dass man für das laufende Jahr die Beiträge noch bezahlen muss. Das ist alles nichts Neues, sondern schon jetzt rechtens. Ich beantrage Ihnen, die §§ 25, 26 und 27 gemeinsam zu diskutieren und zu genehmigen.

M. **Voutat.** Quand on veut entrer dans l'Eglise on n'a pas de difficultés. Je pense qu'il ne faudrait pas en faire à ceux qui veulent en sortir. Je trouve l'article 26 beaucoup trop long. Je propose le texte suivant:

«La sortie de l'Eglise est annoncée par écrit. La signature du démissionnaire doit être légalisée par un juriste.»

La légalisation me paraît nécessaire pour prévenir des abus et certifier que la lettre de démission est authentique.

Präsident. Herr Voutat beantragt, den Art. 26 kürzer zu fassen und zu sagen:

«Der Kirchenaustritt ist durch schriftliche, vom Austretenden persönlich unterzeichnete Eingabe beim Kirchgemeinderat der Wohnsitzgemeinde zu erklären. Die Unterschrift des Austretenden muss durch einen Juristen beglaubigt werden.»

Ich möchte vorausschicken, dass die Fürsprecher im Kanton Bern den öffentlichen Glauben nicht geniessen. Bekanntlich hat niemand einen so schlechten Ruf wie die Schwiergermütter und die Fürsprecher. Das sind auch die, die im politischen Kampf am leichtesten anzufechten sind.

Wälti. Ich glaube, man sollte diesen Vorschlag nicht annehmen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der Austritt oft nur die Folge eines vorübergehenden Zornes ist. Es kommt z. B. vor, dass Handwerker, die bei Arbeitsvergebungen keinen Auftrag bekommen haben, weil man nicht alle berücksichtigen konnte, erzürnt sind und den Austritt aus der Kirche erklären wollen. Wenn das mit einem einfachen Schreiben möglich wäre, so käme der Austritt in solchen Fällen für den Ehemann und seine Kinder zustande. Die Kinder dürfen dann nicht konfirmiert werden usw. So würden oft ganze Familien von der Kirche weggestossen. Nach den bisherigen Erfahrungen konnte der grösste Teil wieder dahin gebracht werden, den Austritt zurückzuziehen. Diejenigen natürlich, welche aus religiösen Gründen austreten, verbleiben schon auf ihrem Standpunkt. Aber es ist doch zu bedenken, dass der Austritt aus einem Kirchenverband Folgen für ganze Generationen haben kann. Die Kinder dürfen nicht konfirmiert werden; sie dürfen nicht mit den andern Kindern in den Religionsunterricht gehen, sie fühlen sich zurückgesetzt usw. Ich möchte Sie deshalb bitten, die vorliegende Fassung anzunehmen.

Die vorgeschlagene kurze Fassung geht ohnehin nicht an, weil die Wirkung auf die minderjährigen Kinder nicht geregelt ist; man wüsste nicht, wer überhaupt austreten kann, wer für einen andern, z. B. für Kinder, die Austrittserklärung abgeben kann, usw. Es könnte auch vorkommen, dass ganze Religionsgenossenschaften, dass neue Gebilde beschliessen würden, aus der Kirche auszutreten und dass sie dabei einfach ein Zirkular mit der Austrittserklärung verschicken würden, weil jetzt jeder Einzelne seine Austrittserklärung unterzeichnen und einreichen muss.

Präsident. Herr Voutat wäre damit einverstanden, in seinem Antrag das Wort «Jurist» zu ersetzen durch «Notar».

Herr Wälti bekämpft den Antrag Voutat und unterstützt den Antrag der vorberatenden Behörden.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Große Mehrheit.

Beschluss:

D. Kirchenaustritt.

§ 25. Wer einer Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört, kann sich der Kirchensteuerpflicht nur dadurch entziehen, dass er seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt. Ein Austritt aus einer einzelnen Kirchgemeinde hat keine rechtliche Wirksamkeit. Dagegen behält ein Kirchenaustritt seine rechtliche Wirkung auch bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Kirchgemeinde.

Das Recht zur Austrittserklärung setzt das zurückgelegte sechszehnte Altersjahr sowie Urteilsfähigkeit (Art. 16 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) voraus. Die Austrittserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt wirkt für seine Kinder unter sechszehn Jahren nur dann, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

Die Wiederaufnahme in die Landeskirche kann jederzeit auf Gesuch hin stattfinden, das dem Kirchgemeinderat der Wohnsitzgemeinde des Gesuchstellers einzureichen ist. Lehnt der Kirchgemeinderat die Wiederaufnahme ab, so

überweist er das Gesuch der kirchlichen Oberbehörde zum Entscheid.

Die Wiederaufnahme wirkt auch für die Kinder des Gesuchstellers unter sechszehn Jahren.

§ 26. Der Kirchenaustritt ist durch schriftliche, vom Austretenden persönlich unterzeichnete Eingabe beim Kirchgemeinderat der Wohnsitzgemeinde anzukündigen.

Eine gemeinsame Austrittserklärung mehrerer Personen (Kollektivaustritt) ist unwirksam.

Der Kirchgemeinderat hat seine Zuständigkeit zur Entgegennahme sowie das Vorhandensein der Voraussetzungen einer gültigen Austrittserklärung zu prüfen. Sind die beiden Erfordernisse erfüllt, so hat er binnen dreissig Tagen dies dem Austretenden mitzuteilen. Der Austretende hat alsdann seinen Austritt aus der Landeskirche auf einem besondern amtlichen Formular beim Kirchgemeinderatsschreiber persönlich zu unterzeichnen oder seine Unterschrift notariell beglaubigen zu lassen. Lehnt der Kirchgemeinderat die Bestätigung der Austrittserklärung mangels seiner eigenen Zuständigkeit oder der Voraussetzungen einer gültigen Austrittserklärung ab, so hat er dies dem Austretenden binnen 30 Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen einen solchen Beschluss kann gemäss Art. 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen Beschwerde geführt werden.

§ 27. Der Kirchenaustritt äussert seine Wirkungen vom Tage der Unterzeichnung der endgültigen Austrittserklärung an.

Der Austretende schuldet jedoch die Kirchensteuer noch für das volle Kalenderjahr, in welchem die Austrittserklärung abgegeben wird.

E. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§§ 28—30.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist der Meinung, das Dekret sollte auf 1. Januar 1940 in Kraft gesetzt werden. Ich glaube, dass das zweckmässig ist.

Wyss. Ich bin nicht ganz einverstanden mit dem Vorschlag, das Dekret auf 1. Januar 1940 in Kraft zu setzen, denn die Kirchgemeinden haben bereits ihre Budgets aufgestellt; wir wissen, dass, nachdem nun die Kirchensteuer auf Grund der Staatssteuer erhoben wird, ein Ausfall wegen der Gewährung des Schuldenabzugs entstehen wird. Man sollte doch den Kirchgemeinden Gelegenheit geben, ihre Budgets noch etwas zu überprüfen in dem Sinne, dass das Dekret erst auf 1. Januar 1941 in Kraft gesetzt wird.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn einzelne Gemeinden in Verlegenheit geraten sollten, möchte ich ihnen natürlich entgegenkommen. Man könnte vielleicht sagen, dass der Regierungsrat für einzelne Gemeinden eine Verlängerung der Frist bewilligen kann.

Im übrigen ist es mir neu, dass die Gemeinden das Budget bereits aufgestellt haben. Es ist sonst im Gegenteil so, dass die Kirchgemeinden ihre Budgets sehr spät aufstellen, gewöhnlich erst im März, April oder Mai. Diese Gemeinden hätten jedenfalls noch Zeit, ihren Vorschlag dem neuen Dekret entsprechend zu gestalten. Aber ich möchte den Gemeinden, die ihr Budget eventuell schon aufgestellt haben, entgegenkommen.

von Ernst. Ich möchte beantragen, dem von Herrn Grossrat Wyss gestellten Antrag zu entsprechen. In § 30 heisst es in Abs. 1: «Für das Jahr .... werden die Kirchensteuern nach Massgabe dieses Dekretes erhoben.» Dann soll man noch beifügen:

«Auf Gesuch kann die Gemeindedirektion für einzelne Kirchgemeinden das Inkrafttreten des Dekretes um ein Jahr verschieben.»

Präsident. Herr Wyss ist mit dieser Formulierung einverstanden.

Die neue Fassung von § 30 lautet also:

«Für das Jahr 1940 werden die Kirchensteuern nach Massgabe dieses Dekretes erhoben. Auf Gesuch kann die Gemeindedirektion für einzelne Kirchgemeinden dies auf das Jahr 1941 verschieben.» (Zustimmung.)

Angenommen.

Beschluss:

E. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 28. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1940 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt sind alle mit seinen Vorschriften im Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere das Dekret vom 2. Dezember 1876 betreffend Steuern zu Kultuszwecken mit Abänderungsdekret vom 30. Oktober 1884, sowie die bestehenden Kirchensteuerreglemente der Kirchgemeinden aufgehoben.

§ 29. Der Regierungsrat hat die zum Vollzug dieses Dekretes erforderlichen Bestimmungen im Verordnungsweg aufzustellen.

Seine Verordnung ersetzt den Erlass besonderer Kirchensteuerreglemente der Kirchgemeinden.

§ 30. Für das Jahr 1940 werden die Kirchensteuern nach Massgabe dieses Dekretes erhoben. Auf Gesuch kann die Gemeindedirektion für einzelne Kirchgemeinden dies auf das Jahr 1941 verschieben.

Steuerforderungen und Nachsteuerforderungen, die auf Grund des Dekretes vom 2. Dezember 1876 entstanden sind, behalten ihre Rechtsgültigkeit und sind nach Massgabe des bisherigen Rechts zu veranlagen und zu beziehen.

Rückkommensanträge.

§ 6.

Stettler (Bern). Ich möchte beantragen, hier eine Sicherung zu schaffen, dass tatsächlich auch Filialgeschäfte, die ihren Hauptsitz ausserhalb des Kantons Bern haben, auch zur Kirchensteuer herangezogen werden können. Ich beantrage deshalb, hier zu sagen:

«Andere im Staatssteuerregister eingetragene juristische Personen....»

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin damit einverstanden.

Präsident. Diese Aenderung ist nicht bestritten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Juristische Personen, die religöse oder kirchliche Zwecke verfolgen und für die nicht ein Steuerbefreiungsgrund gemäss § 5 hievor besteht, bezahlen die Kirchensteuer in der Kirchgemeinde, die ihrer Konfession entspricht. Soweit solche öffentlich-rechtliche Kirchgemeinden nicht bestehen, sind die juristischen Personen von der Entrichtung der Kirchensteuern befreit.

Andere im Staatssteuerregister eingetragene juristische Personen sind steuerpflichtig in den Kirchgemeinden, welche in ihrer Sitzgemeinde bestehen. Der Steueranteil wird im Verhältnis der Bevölkerung der verschiedenen Kirchgemeinden nach Massgabe der jeweiligen letzten Volkszählung in der Sitzgemeinde berechnet. Jede beteiligte Kirchgemeinde erhebt ihren Steuerbetrag alsdann anteilmässig auf Grundlage ihres eigenen Steueransatzes.

---

§ 16.

Kunz (Wiedlisbach). § 16 sagt:

«Ergibt sich, dass der Steuerpflichtige eine gemäss § 9 geschuldete Steuer infolge einer Hinterziehung der direkten Staatssteuer nicht oder nicht in vollem Umfange bezahlt hat, so schuldet er eine Nachsteuer im dreifachen Betrag der entgangenen Steuer.» Mir scheint diese Fassung etwas polizeilich zu klingen. Das nur nebenbei bemerkt. Aber noch etwas anderes. Wenn das Steuergesetz geändert würde mit Bezug auf die Nachsteuerpflicht, sollte diese Bestimmung hier automatisch auch ändern. Sagen wir einmal, es würde bei der Revision des Staatssteuergesetzes beschlossen, statt den dreifachen den vierfachen Betrag zu erheben, dann wäre hier nur der dreifache Betrag vorgesehen, so dass eine unterschiedliche Behandlung entstände.

Ich möchte deshalb statt: «... im dreifachen Betrage» ... sagen: «analog der Staatssteuer ...»

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht anzunehmen, dass das Staatssteuergesetz so rasch geändert wird. Wenn es aber dazu kommt, so könnte man dann auch hier ändern. Mir ist es zwar gleich, wenn man eine Fassung in diesem Sinne wählen will. Aber die Formulierung von Herr Kunz passt nicht recht. Es ist schwer, eine passende Formulierung zu finden. Darum glaube ich, sollte man doch am vorliegenden § 16 festhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

---

§ 19.

Keller. Wir haben eingangs des Dekretes die allgemeine Steuerpflicht als die eigentliche Kirchensteuer statuiert. § 19 gibt nun die Möglichkeit, dass die Einwohnergemeinden die Steuer pauschal entrichten, wobei denjenigen Personen, die nicht kirchensteuerpflichtig sind, ein dem abzuliefernden Pauschalbetrag entsprechender Abzug gemacht werden muss. Nun kann aber eine juristische Person der Gemeinde nicht angehören; nur eine natürliche Person kann den Austritt erklären:

Sind da diejenigen Personen gemeint, die den Austritt erklärt haben?

Dann sollte man hier noch einfügen: «natürliche», also sagen: «... für diejenigen natürlichen Personen, die ...»

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkung von Herrn Keller hat etwas für sich. Immerhin können auch juristische Personen berechtigt sein, dass ihnen dieser Abzug gemacht wird. Ich erinnere an den Israelitische Kultusverein. Man sollte eher sagen: «... für diejenigen Personen, die in der betreffenden Kirchgemeinde nicht steuerpflichtig sind, den Betrag ...»

Keller. Einverstanden.

Zustimmung.

Beschluss:

§ 19. Wenn an Stelle einer besondern Kirchensteuer die Bedürfnisse einer Kirchgemeinde durch Zuschüsse der zu ihrem Gebiet gehörenden Einwohner- oder gemischten Gemeinden gedeckt werden, so stellt die Kirchgemeinde jährlich bei der Genehmigung ihres Voranschlages fest, welcher Ansatz der Kirchensteuer bezogen werden müsste, um den Zuschuss der Einwohner- oder gemischten Gemeinden zu decken. Der diesem Ansatz entsprechende Betrag der Gemeindesteuer gilt als Kirchensteuer für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde, welche gleichzeitig kirchensteuerpflichtig sind. Anderseits haben die Einwohner- und gemischten Gemeinden auf ihren Gemeindesteuer-Rechnungen für diejenigen Personen, die in der betreffenden Kirchgemeinde nicht steuerpflichtig sind, den Betrag der Kirchensteuer abzuziehen. Dieser Abzug muss wenigstens dem Betrag entsprechen, um den die Gemeindesteuer herabgesetzt werden könnte,

wenn der Zuschuss der Gemeinde an die Kirchgemeinde nicht gemacht würde. Anstände hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die
Kirchensteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 8, Ziffer 2, und 52, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Erklärung von Herrn Barben.

Präsident. Die Herren, die gestern bei der Behandlung der Motion Barben anwesend waren, haben gehört, wie Herr Barben seine Motion begründet hat und wie Herr Regierungsrat Stähli darauf antwortete. Sie haben auch gehört, dass Herr Bigler als Fraktionspräsident gegen die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Stähli Stellung bezogen und Herrn Barben in Schutz genommen hat und wie er diese Ausführungen zurückwies. Damit ist nach allgemeiner Rechtsauffassung ein solcher Zwischenfall erledigt. Herr Barben verlangt nun heute noch einmal das Wort zu einer persönlichen Erklärung, in einem Augenblick, in dem der Herr Landwirtschaftsdirektor nicht anwesend ist und kein Geschäft der Landwirtschaftsdirektion auf der Traktandenliste steht. Da nun Herr Barben, dem ich in keiner Weise Unrecht tun möchte, nach allgemeinen Rechtsbegriffen seine Satisfaktion erhalten hat durch die Erklärung von Herrn Bigler, möchte ich Ihnen die Frage vorlegen, ob Herr Barben das Wort zu einer persönlichen Erklärung noch erhalten soll. Ich verweise vorerst auf das Protokoll, das hier massgebend ist und folgendes enthält:

«Namens des Regierungsrates antwortet auf die Ausführungen des Motionärs Landwirtschaftsdirektor Stähli, der feststellt, dass durch die Verhältnisse die Motion bereits überholt sei, diese aber trotzdem zur Prüfung entgegennimmt.»

Die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Stähli, wonach er erklärt, er möchte doch den Rat bitten, in so ernsten Zeiten sich in seinen Ausführungen — Herr Regierungsrat Stähli hat dabei auf Anwürfe gegen ihn Bezug genommen — einzuschränken, sind hier im Protokoll nicht enthalten. Aber Herr Barben beruft sich heute nun auf den Text der «Neuen Berner Zeitung», wo folgendes steht:

«Mit Bezug auf die persönlichen Anwürfe des Motionärs ersucht der Redner den Rat unter Beifall, dafür zu sorgen, dass in diesem Saale auch in schweren Zeiten auf Wahrheit und Anstand gehalten wird.»

Das Protokoll sagt dann:

«Herr Bigler nimmt Herrn Barben in Schutz gegen Bemerkungen von Herrn Regierungsrat Stähli zu Aeusserungen von diesem anlässlich der letzten Session, worauf Herr Regierungsrat Stähli noch kurz antwortet. Die Motion wurde dann mit 51 : 0 Gegenstimmen erheblich erklärt.»

Nach meinem Begriff ist damit die Sache erledigt. Ich möchte es dem Rate anheimstellen, ob er Herrn Barben heute noch die Möglichkeit geben will zu einer persönlichen Erklärung. Aber es kann sich so etwas nicht von einer Sitzung zur andern fortsetzen. Wenn jeder nachher noch käme, um noch eine persönliche Bemerkung abzugeben, so würde das endlos werden. Wenn man also eine Sache bereinigt, wie das gestern hier geschehen ist, so sollte es damit sein Bewenden haben. Herr Barben hätte ja gestern Gelegenheit gehabt, zu den Anwürfen Stellung zu nehmen.

Ich möchte aber Herrn Barben in keiner Weise in seinen Rechten kürzen. Wenn der Rat findet, er solle die Möglichkeit haben, sich noch zu äussern, so mag er so beschliessen.

Barben. Ich bin auch deshalb vor einer halben Stunde zum Herrn Präsidenten gegangen und habe das Wort zu einer persönlichen Erklärung verlangt, weil ich zu den Aeusserungen der «Neuen Berner Zeitung» eine Erklärung abgeben möchte. Ich habe dabei den Herrn Präsidenten gebeten, den Herrn Landwirtschaftsdirektor von meiner Absicht in Kenntnis zu setzen, damit er da sein kann. Ich wünsche also durchaus, dass er anwesend ist. In der Tat habe ich gemeint, diese Angelegenheit sei erledigt gewesen. Nach der Berichterstattung in der «Neuen Berner Zeitung», wo ich keine Berichtigung hineinbringen kann, bitte ich doch, mir die Möglichkeit zu bieten, eine persönliche Erklärung abzugeben. Nach dem Geschäftsreglement kann man eine persönliche Erklärung immer abgeben. Daran sollte man festhalten, sonst ist es eine Ungerechtigkeit.

Präsident. Ich möchte wissen, wo es im Geschäftsreglement steht, dass man eine persönliche Erklärung abgeben könne.

Steinmann. Nachdem Herr Barben erklärt, dass seine Sache parlamentarisch erledigt gewesen sei und er sich verletzt fühle durch die Aeusserung in der «Neuen Berner Zeitung», besteht doch kein Grund, ihm das Wort im Grossen Rat zu erteilen. Die journalistische Berichterstattung ist kein Betrieb des Parlamentes, auch nicht ein offizielles oder offiziöses Organ des Rates. Im Moment, wo Herr Barben sich durch diese Berichterstattung in der Presse verletzt fühlt, kann er gestützt auf

den Berichtigungszwang des bernischen Rechtes gegen die Zeitung vorgehen, wenn eine eingereichte Berichtigung nicht aufgenommen wird.

Für uns als Grossen Rat besteht also in dem Moment, in dem Herr Barben sagt, er sei innerlich fertig gewesen mit dieser Sache, keine Veranlassung, auf diese Sache zurückzukommen. Ich glaube, er sollte deshalb soviel Einsicht haben; diese Angelegenheit, namentlich da Herr Regierungsrat Stähli nicht anwesend ist, nicht ewig weiterzuwälzen. Ich möchte ihn deshalb bitten — und auch den Rat — hier abzubrechen. Der Rat soll ihn auf den Rechtsweg verweisen.

Barben. Es ist nicht so, wie Herr Steinmann gesagt hat, wonach der Zeitungsartikel mich veranlasst, hier nochmals einzugreifen. Es sind hier gestern Dinge erwähnt worden, die man schliesslich noch näher überprüfen muss. Es war gestern ausgeschlossen, sofort eine definitive Erklärung abzugeben. Es ist deshalb nur recht und billig, mir Gelegenheit zu geben zu einer kurzen persönlichen Bemerkung.

Präsident. Ich lasse darüber abstimmen. Wenn der Rat gestattet, dass Herr Barben seine persönliche Erklärung noch abgibt, werde ich dann den Herrn Landwirtschaftsdirektor noch kommen lassen. Das wesentliche ist aber, dass keine weitere Debatte mit Replik und Duplik entsteht und wir hier einmal zum Schlusse kommen.

Abstimmung.

Für Erteilung des Wortes an Herrn Barben	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Dekret

über

die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Dekret wird nicht so lange Zeit in Anspruch nehmen wie das vorhergehende. Es bringt nichts neues, ist aber doch notwendig, weil das, was hier niedergelegt ist, jetzt eigentlich in der Gesetzgebung nirgends klar enthalten ist.

Wenn wir den ersten Band unserer Gesetzessammlung öffnen, finden wir auf der ersten Seite das Dekret über die Einteilung des Kantons Bern 30 Amtsbezirke vom 10. Juni 1803, also aus der Mediationszeit, als der Kanton Bern erst aus dem alten Kantonsteil bestand. Es ist bemerkenswert, dass dieses in jenen ausserordentlich unruhigen Zeiten erlassene Dekret heute noch die Grundlage für die territoriale Einteilung des Kantons Bern bildet. Das ist die erste moderne Territorialeinteilung des Kantons Bern gewesen. Die früheren Vogteien waren nach anderen Grundsätzen aufgebaut, nicht nur rein territorial. Die Leute, die damals, im Jahre 1803, im Kanton Bern regiert haben, scheinen da eine ausserordentlich glückliche Hand gehabt zu haben. Die damaligen Amtsbezirke bestehen, abgesehen von wenigen Ausnahmen, heute noch mit den genau gleichen Grenzen. Es handelt sich dabei nicht etwa um die alten Vogteien, sondern zum grossen Teil um neugebildete Bezirke. Diese Amtsbezirke beruhen nun auf einer historischen Tradition von 130 Jahren. Diese Grenzen sind im Kanton Bern so fest verankert, dass niemand mehr im Ernste daran denken kann, eine Aenderung zu treffen. Wir haben ja vor 4 Jahren einen Versuch gemacht, der jämmerlich scheiterte. Dieser Versuch wird nicht mehr aufgenommen werden, wenigstens solange ich der Justizdirektion vorstehe, werde ich es nicht wagen, nochmals einen neuen Vorstoss auf Aenderung der Amtsbezirkeinteilung zu machen.

Die Einteilung der Amtsbezirke des Juras ist im Dekret vom 6. April 1816 über die Einteilung des neuen vereinigten Gebietes enthalten, worin 5 neue Amtsbezirke im Jura geschaffen worden sind. Auch diese Einteilung hat sich im grossen und ganzen bewährt und besteht heute noch, abgesehen von einigen Abänderungen, die seither getroffen worden sind. Ursprünglich war Biel mit Nidau vereinigt, ferner Neuenstadt mit Erlach und Laufen mit Delsberg. Das ist dann im Laufe der Zeit geändert worden, so dass nun Neuenstadt, Biel und Laufen eigene Amtsbezirke sind. So sind wir auf die heilige Zahl von 30 Amtsbezirken gekommen, wie wir sie heute haben.

Im Verlauf der Bezirksgrenzen sind auch einige Aenderungen eingetreten, so z. B. zwischen Wangen und Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern und Ursenbach gehörten früher zu Wangen. Auch zwischen dem Amt Thun und Konolfingen sind Aenderungen getroffen worden, auch noch zwischen andern Bezirken. Aber im grossen und ganzen ist die Einteilung gleich wie jene gemäss Dekret der Jahre 1803 und 1815. Die Grenzen sind also im grossen und ganzen ungefähr die gleichen geblieben.

Nun wird im neuen Gesetz über die Regierungsstatthalter vorgesehen, dass die Einteilung des Staatsgebietes in Amtsbezirke Sache eines Dekretes sei. Dieses Dekret wird Ihnen hier vorgelegt.

Das Gesetz hat die alte Streitfrage in dem Sinne entschieden, dass die Einteilung des Kantonsgebietes in Amtsbezirke Sache eines Dekretes sei.

In den alten Dekreten aus den Jahren 1803 und 1816 sind wohl die Amtsbezirke zum Teil aufgezählt mit dem Bestand der Kirchgemeinden, die dazumal noch eine grosse Rolle spielten und auch verwaltungsrechtlich eine Bedeutung hatten, die sie jetzt nicht mehr haben. Die Kirchgemeinden waren Unterstatthalterbezirke, Fertigungsbezirke. Sie hatten verschiedene administrative Funktionen. Das ist jetzt nicht mehr der Fall; sie haben lediglich noch kirchliche Bedeutung. Hiefür haben wir besondere Dekrete, so für die reformierten Kirchgemeinden das Dekret über die Kirchensynode, für die katholischen Kirchgemeinden das Dekret vom Jahre 1898 für den neuen Kantonsteil, und für den alten Kantonsteil das Dekret von diesem Jahr. Auch für die christkatholischen Gemeinden haben wir ein besonderes Dekret. Nirgends

enthalten ist aber der Bestand der einzelnen Amtsbezirke, nirgends aufgezählt sind die einzelnen Einwohnergemeinden, die zu den einzelnen Amtsbezirken gehören. Das lernt man wohl in der Schule, welche Gemeinden zu den einzelnen Amtsbezirken gehören; ein bezüglicher gesetzlicher Erlass besteht aber nicht.

Es dient nun der Uebersichtlichkeit, wenn man mit diesen sehr alten Erlassen in der Gesetzessammlung aufräumt und in einem einheitlichen Erlasse sagt, wie die Einteilung in die Amtsbezirke ist und welche Einwohnergemeinden zu jedem Amtsbezirke gehören.

Neu ist hier die authentische Aufzählung der sogenannten gemischten Gemeinden. Nach Gemeindegesetz haben wir ja Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden. Gemischte Gemeinden sind solche, in denen besondere Burgergemeinden fehlen, wo das Burgergut einfach ein Sondervermögen der Einwohnergemeinde bildet, die dieses Burgergut als öffentliches Gut verwaltet. Wir haben diese Aufzählung der Gemeinden der Gemeindedirektion unterbreitet, die in allen Teilen damit einverstanden ist. Es soll klappen. Wir würden es bedauern, wenn eine Gemeinde vergessen worden wäre.

Mit dem Dekret wird also eine ganz bedeutende Vereinfachung der Gesetzessammlung erzielt.

Sie haben also hier alle Amtsbezirke mit den Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge aufgezählt. Bei jedem Amtsbezirk wird der Hauptort angegeben. Eine Aenderung materieller Art ist dabei nicht getroffen worden. Allerdings hat man die Meinung geäussert, es sollte diese Gelegenheit dazu benutzt werden, vielleicht in der Zuteilung einzelner Gemeinden etwas zu ändern. Es ist z. B. gesagt worden, Frauenkappelen sollte nicht zu Laupen gehören, das gehörte eher zu Bern. Ich habe geantwortet: « Da kennt ihr die Laupener noch nicht. » Wir haben aber nichts geändert. Solche Begehren einzelner Gemeinden erfordern lange Verhandlungen zwischen den beteiligten Gemeinden. Das muss auch besprochen werden in den Amtsbezirken. Eine solche Aenderung müsste in einem speziellen Grossratsbeschluss getroffen werden. Hier, so unter der Hand, lassen sich derartige Aenderungen nicht vornehmen. Die Gemeinden müssen zu solchen Beschlüssen rechtzeitig Stellung nehmen können.

Ich beantrage Ihnen also, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten.

Meier, Präsident der Kommission. Mit der französischen Revolution, als die Schweiz unter französische Herrschaft kam, entstanden auch die neuen Kantone, die z. T. aus den frühern Untertanenländern des Kantons Bern gebildet wurden. Nach Beendigung der französischen Herrschaft im Jahre 1803, als die Mediationsverfassung eingeführt wurde, ist das dem Kanton Bern noch verbliebene Staatsgebiet, der sogenannte alte Kantonsteil, in diese 22 Amtsbezirke eingeteilt worden. Diese Einteilung war ganz neu, wenn sie auch historische Voraussetzungen hatte. Diese Einteilung erwies sich im Laufe der Zeit als vorbildlich, so dass sie bis heute geblieben ist und auch nicht durch die modernen Verkehrsverhältnisse verdrängt wurde. Man hat sich dabei, wie Sie wissen, weil einzelne Aemter zu gross waren, durch andere Massnahmen geholfen, so dass man z. B. die Aemter des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten zusammenlegte, usw. Im übrigen denkt aber kein Mensch mehr daran, diese Einteilung zu ändern.

Im Jahre 1815 kam nach dem Entscheid des Wienerkongresses noch der Jura zum Kanton Bern, wobei, wie gesagt wurde, 5 weitere Amtsbezirke gebildet wurden; durch die Abtrennung von Nidau, Erlach und Laufen kamen noch weitere 3 Amtsbezirke hinzu, so dass man dann auf die heutige Zahl von 30 Amtsbezirken kam. Die letzte Aenderung ist im Jahre 1846 eingeführt worden. Seither waren es ununterbrochen die 30 Amtsbezirke, die wir heute noch haben. Das legen wir nun im Dekret nieder, damit wir nicht alle früheren Dekrete in die neue Gesetzessammlung aufnehmen müssen.

Dieses Dekret erlassen wir in Ausführung von Art. 1, Ziffer 1, des Gesetzes über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939, welcher vorsieht, dass das Kantonsgebiet in Amtsbezirke einzuteilen sei. Hier werden nun die Amtsbezirke umschrieben, wobei gleichzeitig angegeben wird, welche Gemeinden zu jedem Amtsbezirk gehören. Alle Gemeinden sind hier aufgezählt. Ich habe persönlich nachgerechnet, ob keine vergessen wurde. Es sind 496 Gemeinden; es ist also keine vergessen worden. Die Gemeinden sind nach der Verfassung die Grundeinteilung des Staates. Die Einteilung in die Amtsbezirke dient eigentlich mehr zur Durchführung der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung, während die politischen Gemeinden die Grundlage der Staatseinteilung bilden. Aus diesem Grunde war es notwendig, die Gemeinden hier einmal aufzuzählen, zu wissen, zu welchem Amtsbezirk jede gehört.

Ich möchte Ihnen namens der einstimmigen Kommission beantragen, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Das Gebiet des Kantons Bern wird für die Verwaltungsgeschäfte und des Gerichtswesens in den Bezirken in folgende 30 Amtsbezirke eingeteilt.

1. Der Amtsbezirk Aarberg mit Hauptort Aarberg. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1.	Einwohnergemeinde	Aarberg.
2.	»	Bargen.
3.	»	Grossaffoltern.
4.	»	Kallnach.
5.	»	Kappelen.
6.	»	Lyss.
7.	»	Meikirch.
8.	»	Niederried b. K.
9.	»	Radelfingen.
10.	»	Rapperswil.
11.	»	Schüpfen.
12.	»	Seedorf.

2. Der Amtsbezirk Aarwangen mit Hauptort Aarwangen. Sitz des Regierungsstatthalteramtes ist Langenthal. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Aarwangen.
2. » Auswil.
3. » Bannwil.
4. » Bleienbach.
5. » Busswil b. M.
6. » Gondiswil.
7. » Gutenburg.
8. » Kleindietwil.
9. » Langenthal.
10. » Leimiswil.
11. » Lotzwil.
12. » Madiswil.
13. » Melchnau.
14. » Obersteckholz.
15. » Oeschenbach.
16. » Reisiswil.
17. » Roggwil.
18. » Rohrbach.
19. » Rohrbachgraben.
20. » Rütschelen.
21. » Schwarzhäusern.
22. » Thunstetten.
23. » Untersteckholz.
24. » Ursenbach.
25. » Wynau.

3. Der Amtsbezirk Bern mit Hauptort Bern. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Bern.
2. » Bolligen.
3. » Bremgarten b. B.
4. » Kirchlindach.
5. » Köniz.
6. » Muri b. B.
7. » Oberbalm.
8. » Stettlen.
9. » Vechigen.
10. » Wohlen b. B.
11. » Zollikofen.

4. Der Amtsbezirk Biel mit Hauptort Biel. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Biel.
2. » Evilard.

5. Der Amtsbezirk Büren mit Hauptort Büren. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Arch.
2. » Büetigen.
3. » Büren a. A.
4. » Busswil b. B.
5. » Diessbach b. B.
6. » Dotzigen.
7. » Lengnau.
8. » Leuzigen.
9. » Meienried.
10. » Meinisberg.
11. » Oberwil b. B.
12. » Pieterlen.
13. » Rüti b. B.
14. » Wengi.

6. Der Amtsbezirk Burgdorf mit Hauptort Burgdorf. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Aefligen.
2. » Alchenstorf.
3. » Bäriswil.
4. » Burgdorf.
5. » Ersigen.
6. » Hasle b. B.
7. » Heimiswil.
8. » Hellsau.
9. » Hindelbank.
10. » Höchstetten.
11. » Kernenried.
12. » Kirchberg.
13. » Koppigen.
14. » Krauchthal.
15. » Lyssach.
16. » Mötschwil-Schleumen.
17. » Niederösch.
18. » Oberburg.
19. » Oberösch.
20. » Rüdtligen-Alchenflüh.
21. » Rumendingen.
22. » Rüti b. L.
23. Gemischte Gemeinde Willadingen.
24. Einwohnergemeinde Wynigen.

7. Der Amtsbezirk Courtelary mit Hauptort Courtelary. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Corgémont.
2. » Cormoret.
3. » Cortébert.
4. » Courtelary.
5. » Ferrière, la.
6. » Heutte, la.
7. » Mont-Tramelan.
8. » Orvin.
9. » Péry.
10. » Plagne.
11. » Renan.
12. » Romont.
13. » St-Imier.
14. » Sonceboz-Sombeval.
15. » Sonvilier.
16. » Tramelan-dessous.
17. » Tramelan-dessus.
18. » Vauffelin.
19. » Villeret.

8. Der Amtsbezirk Delsberg mit Hauptort Delsberg. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Bassecourt.
2. Einwohnergemeinde Boécourt.
3. » Bourrignon.
4. Gemischte Gemeinde Courfaivre.
5. » » Courroux.
6. » » Courtételle.
7. Einwohnergemeinde Delémont.
8. Gemischte Gemeinde Develier.
9. » » Ederswiler.
10. » » Glovelier.
11. » » Mettemberg.
12. » » Montsevelier.
13. » » Movelier.
14. » » Pleigne.
15. » » Rebeuvelier.
16. » » Rebévelier.
17. » » Roggenburg.
18. » » Saulcy.

19. Gemischte Gemeinde Soulce.
20. Einwohnergemeinde Soyhières.
21. » Undervelier.
22. Gemischte Gemeinde Vermes.
23. » » Vicques.

9. Der Amtsbezirk Erlach mit Hauptort Erlach. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Brüttelen.
2. » Erlach.
3. » Finsterhennen.
4. » Gals.
5. » Gampelen.
6. » Ins.
7. » Lüscherz.
8. Gemischte Gemeinde Mullen.
9. Einwohnergemeinde Müntschemier.
10. » Siselen.
11. Gemischte Gemeinde Treiten.
12. Einwohnergemeinde Tschugg.
13. Gemischte Gemeinde Vinelz.

10. Der Amtsbezirk Fraubrunnen mit Hauptort Fraubrunnen. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Ballmoos.
2. » Bangerten.
3. » Bätterkinden.
4. » Büren zum Hof.
5. » Deisswil b. M.
6. » Diemerswil.
7. » Etzelkofen.
8. » Fraubrunnen.
9. » Grafenried.
10. » Jegenstorf.
11. » Iffwil.
12. » Limpach.
13. » Mattstetten.
14. » Moosseedorf.
15. » Mülchi.
16. » Münchenbuchsee.
17. » Münchringen.
18. » Ruppoldsried.
19. » Schalunen.
20. » Scheunen.
21. » Urtenen.
22. » Utzenstorf.
23. » Wiggiswil.
24. » Wiler b. U.
25. » Zauggenried.
26. » Zielebach.
27. » Zuzwil.

11. Der Amtsbezirk Freibergen mit Hauptort Saignelégier. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Bémont.
2. » Bois, les.
3. Gemischte Gemeinde Breuleux, les.
4. » » Chaux, la.
5. Einwohnergemeinde Enfers, les.
6. Gemischte Gemeinde Epauvillers.
7. Einwohnergemeinde Epiquerez, les.
8. » Goumois.
9. » Montfaucon.
10. Gemischte Gemeinde Montfavergier.
11. » » Muriaux.
12. Einwohnergemeinde Noirmont, le.
13. Gemischte Gemeinde Peuchapatte, le.
14. Einwohnergemeinde Pommerats, les.
15. Gemischte Gemeinde Saignelégier.
16. Einwohnergemeinde St-Brais.
17. » Soubey.

12. Der Amtsbezirk Frutigen mit Hauptort Frutigen. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Adelboden.
2. » » Aeschi b. Sp.
3. Einwohnergemeinde Frutigen.
4. » Kandergrund.
5. » Kandersteg.
6. » Krattigen.
7. » Reichenbach.

13. Der Amtsbezirk Interlaken mit Hauptort Interlaken. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Beatenberg
2. Gemischte Gemeinde Bönigen.
3. Einwohnergemeinde Brienz.
4. Gemischte Gemeinde Brienzwiler.
5. Einwohnergemeinde Därligen.
6. » Grindelwald.
7. » Gsteigwiler.
8. » Gündlischwand.
9. » Habkern.
10. » Hofstetten b. Br.
11. » Interlaken.
12. Gemischte Gemeinde Iseltwald.
13. » » Isenfluh.
14. Einwohnergemeinde Lauterbrunnen.
15. » Leissigen.
16. Gemischte Gemeinde Lütschenthal.
17. Einwohnergemeinde Matten b. I.
18. » Niederried b. I.
19. Gemischte Gemeinde Oberried a. Br.
20. Einwohnergemeinde Ringgenberg.
21. » Saxeten.
22. » Schwanden b. B.
23. » Unterseen.
24. » Wilderswil.

14. Der Amtsbezirk Konolfingen mit Hauptort Schlosswil. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Aeschlen.
2. » Arni.
3. » Ausserbirrmoos.
4. » Biglen.
5. » Bleiken b. O.
6. » Bowil.
7. » Brenzikofen.
8. » Freimettigen.
9. » Grosshöchstetten.
10. » Häutligen.
11. » Herbligen.
12. » Innerbirrmoos.
13. » Kiesen.
14. » Konolfingen.
15. » Landiswil.
16. » Mirchel.
17. » Münsingen.
18. » Niederhünigen.
19. » Niederwichtrach.
20. » Oberdiessbach.
21. » Oberthal.
22. » Oberwichtrach.

23. Einwohnergemeinde Oppligen.
24. » Otterbach.
25. » Rubigen.
26. » Schlosswil.
27. » Tägertschi.
28. » Walkringen.
29. » Worb.
30. » Zäziwil.

15. Der Amtsbezirk Laufen mit Hauptort Laufen. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Blauen.
2. » » Brislach.
3. » » Burg.
4. » » Dittingen.
5. » » Duggingen.
6. Einwohnergemeinde Grellingen.
7. » Laufen.
8. Gemischte Gemeinde Liesberg.
9. » » Nenzlingen.
10. » » Röschenz.
11. » » Wahlen.
12. » » Zwingen.

16. Der Amtsbezirk Laupen mit Hauptort Laupen. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Clavaleyres.
2. » Dicki.
3. » Ferenbalm.
4. » Frauenkappelen.
5. » Golaten.
6. » Gurbrü.
7. » Laupen.
8. » Mühleberg.
9. » Münchenwiler.
10. » Neuenegg.
11. » Wileroltigen.

17. Der Amtsbezirk Münster mit Hauptort Münster. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Belprahon.
2. Einwohnergemeinde Bévilard.
3. Gemischte Gemeinde Champoz.
4. » » Châtelat.
5. Einwohnergemeinde Châtillon.
6. » Corban.
7. Gemischte Gemeinde Corcelles.
8. » » Courchapoix.
9. Einwohnergemeinde Courrendlin.
10. » Court.
11. Gemischte Gemeinde Crémines.
12. » » Eschert.
13. » » Genevez.
14. Einwohnergemeinde Grandval.
15. Gemischte Gemeinde Lajoux.
16. » » Loveresse.
17. Einwohnergemeinde Malleray.
18. Gemischte Gemeinde Mervelier.
19. » » Monible.
20. Einwohnergemeinde Moutier.
21. » Perrefitte.
22. » Pontenet.
23. » Reconvilier.
24. Gemischte Gemeinde Roches.
25. » » Rossemaison.
26. Einwohnergemeinde Saicourt.
27. Gemischte Gemeinde Saules.
28. Einwohnergemeinde Schelten.
29. » Seehof (Elay)
30. Gemischte Gemeinde Sornetan.
31. Einwohnergemeinde Sorvilier.
32. Gemischte Gemeinde Souboz.
33. Einwohnergemeinde Tavannes.
34. Gemischte Gemeinde Vellerat.

18. Der Amtsbezirk Neuenstadt mit Hauptort Neuenstadt. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Diesse.
2. » » Lamboing.
3. Einwohnergemeinde Neuveville.
4. Gemischte Gemeinde Nods.
5. Einwohnergemeinde Prêles.

19. Der Amtsbezirk Nidau mit Hauptort Nidau. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Aegerten.
2. » Bellmund.
3. » Brügg.
4. » Bühl.
5. » Epsach.
6. » Hagneck.
7. » Hermrigen.
8. » Jens.
9. » Ipsach.
10. » Ligerz.
11. » Merzligen.
12. » Mörigen.
13. » Nidau.
14. » Orpund.
15. » Port.
16. » Safnern.
17. » Scheuren.
18. » Schwadernau.
19. » Studen.
20. » Sutz-Lattrigen.
21. » Täuffelen.
22. » Tüscherz-Alfermée.
23. » Twann.
24. » Walperswil.
25. » Worben.

20. Der Amtsbezirk Oberhasli mit Hauptort Meiringen. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Gadmen.
2. » Guttannen.
3. » Hasleberg.
4. Gemischte Gemeinde Innertkirchen.
5. Einwohnergemeinde Meiringen.
6. Gemischte Gemeinde Schattenhalb.

21. Der Amtsbezirk Pruntrut mit Hauptort Pruntrut. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Alle.
2. » » Asuel.
3. » » Beurnevésin.
4. » » Boncourt.
5. » » Bonfol.
6. » » Bressaucourt.
7. » » Buix.
8. » » Bure.
9. » » Charmoille.
10. » » Chevenez.
11. » » Cœuve.
12. » » Cornol.
13. » » Courchavon.

14. Gemischte Gemeinde Courgenay.
15. » » Courtedoux.
16. » » Courtemaîche.
17. » » Damphreux.
18. » » Damvant.
19. » » Fahy.
20. » » Fontenais-Villars.
21. » » Fregiécourt.
22. » » Grandfontaine.
23. » » Lugnez.
24. » » Miécourt.
25. Einwohnergemeinde Montenol.
26. Gemischte Gemeinde Montignez.
27. » » Montmelon.
28. » » Ocourt.
29. » » Pleujouse.
30. Einwohnergemeinde Porrentruy.
31. Gemischte Gemeinde Réclère.
32. » » Roche d'Or.
33. » » Rocourt.
34. » » St-Ursanne.
35. » » Seleute.
36. » » Vendlincourt.

22. Der Amtsbezirk Saanen mit Hauptort Saanen. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Gsteig.
2. » Lauenen.
3. » Saanen.

23. Der Amtsbezirk Schwarzenburg mit Hauptort Schwarzenburg. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Albligen.
2. Gemischte Gemeinde Guggisberg.
3. » » Rüschegg.
4. » » Wahlern.

24. Der Amtsbezirk Seftigen mit Hauptort Belp. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Belp.
2. » Belpberg.
3. » Burgistein.
4. » Englisberg.
5. » Gelterfingen.
6. » Gerzensee.
7. Gemischte Gemeinde Gurzelen.
8. Einwohnergemeinde Jaberg.
9. » Kaufdorf.
10. » Kehrsatz.
11. » Kienersrüti.
12. » Kirchdorf.
13. » Kirchenthurnen.
14. » Lohnstorf.
15. » Mühledorf.
16. » Mühlethurnen.
17. » Niedermuhlern.
18. » Noflen.
19. » Riggisberg.
20. » Rüeggisberg.
21. » Rümligen.
22. » Rüti b. R.
23. » Seftigen.
24. » Toffen.
25. » Uttigen.
26. » Wattenwil.
27. » Zimmerwald.

25. Der Amtsbezirk Signau mit Hauptort Langnau. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Eggiwil.
2. » Langnau.
3. » Lauperswil.
4. » Röthenbach i. E.
5. » Rüderswil.
6. » Schangnau.
7. » Signau.
8. » Trub.
9. » Trubschachen.

26. Der Amtsbezirk Nieder-Simmental mit Hauptort Wimmis. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Därstetten.
2. Gemischte Gemeinde Diemtigen.
3. Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.
4. » Niederstocken.
5. » Oberstocken.
6. » Oberwil i. S.
7. » Reutigen.
8. » Spiez.
9. » Wimmis.

27. Der Amtsbezirk Ober-Simmental mit Hauptort Blankenburg. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Boltigen.
2. Einwohnergemeinde Lenk.
3. » St. Stephan.
4. Gemischte Gemeinde Zweisimmen.

28. Der Amtsbezirk Thun mit Hauptort Thun. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Amsoldingen.
2. » Blumenstein.
3. » Buchholterberg.
4. » Eriz.
5. » Fahrni.
6. » Forst.
7. » Heiligenschwendi.
8. » Heimberg.
9. » Hilterfingen.
10. » Höfen.
11. » Homberg.
12. » Horrenbach-Buchen.
13. » Längenbühl.
14. » Oberhofen a. Th.
15. » Oberlangenegg.
16. » Pohlern.
17. Gemischte Gemeinde Schwendibach.
18. Einwohnergemeinde Sigriswil.
19. » Steffisburg.
20. » Teuffenthal.
21. » Thierachern.
22. » Thun.
23. » Uebeschi.
24. » Uetendorf.
25. » Unterlangenegg.
26. » Wachseldorn.
27. » Zwieselberg.

29. Der Amtsbezirk Trachselwald mit Hauptort Trachselwald. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Affoltern i. E.
2. » Dürrenroth.

3. Einwohnergemeinde Eriswil.
4. » Huttwil.
5. » Lützelflüh.
6. » Rüegsau.
7. » Sumiswald.
8. » Trachselwald.
9. » Walterswil.
10. » Wyssachen.

30. Der Amtsbezirk Wangen mit Hauptort Wangen. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Attiswil.
2. » Berken.
3. » Bettenhausen.
4. » Bollodingen.
5. » Fahrnern.
6. Einwohnergemeinde Graben.
7. » Heimenhausen.
8. Gemischte Gemeinde Hermiswil.
9. Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee.
10. » Inkwil.
11. » Niederbipp.
12. » Niederönz.
13. » Oberbipp.
14. » Oberönz.
15. » Ochlenberg.
16. Gemischte Gemeinde Röthenbach b. H.
17. Einwohnergemeinde Rumisberg.
18. » Seeberg.
19. » Thörigen.
20. » Walliswil-Bipp.
21. » Walliswil-Wangen.
22. » Wangen a. A.
23. » Wangenried.
24. » Wanzwil.
25. » Wiedlisbach.
26. Gemischte Gemeinde Wolfisberg.

---

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Das Gebiet der einzelnen Gemeinden wird durch die Vermessungswerke bestimmt.

---

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten werden aufgehoben die Dekrete

vom 10. Juni 1803 betreffend die Einteilung des Kantons in zweiundzwanzig Aemter;

vom 6. April 1816 betreffend Einteilung des neuvereinigten Gebietes;

vom 28. Dezember 1807 betreffend die Wiedervereinigung der Dorfschaften Münchenwiler und Clavaleyres mit dem Kanton Bern;

vom 26. Januar 1832 über die Verhältnisse der Stadt Biel;

vom 3. September 1846 über die Bildung des Amtsbezirkes Neuenstadt und Tessenberg;

vom 3. September 1846 über die Bildung des Amtsbezirkes Laufen;

sowie alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die
Einteilung des Kantons Bern
in 30 Amtsbezirke.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 1 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 16. November 1939.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 20. November, nachmittags** 2 1/4 Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Direktionsgeschäft Nr. 4905; Vertragsgenehmigung.
2. Direktionsgeschäft Nr. 4783; Ausrichtung von Beiträgen an die Gemeinde-Altersbeihilfen.
3. Bericht über Möglichkeiten der Entlastung der Armenfürsorge durch den Bund und durch organisatorische Massnahmen im Kanton (Postulat der Staatswirtschaftskommission vom 22. November 1938).
4. Dekret betreffend die Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.
5. Motion des Herrn Horisberger betreffend die Reorganisation der staatlichen Erziehungsheime.
6. Einfache Anfragen der Herren Weibel (Preis der Zuckerrüben) und Chételat (Beurlaubung von Soldaten).
7. Motion des Herrn Schwarz betreffend Belebung des Geldumlaufes.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Ed. v. Steiger.

Sechste Sitzung.

Montag, den 20. November 1939,
nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 157 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Bäschlin, Berger, Bouverat, Burgdorfer, Buri, Burren, Gfeller, Glaser, Graf, Hebeisen, Jacobi, Imhof (Neuveville), Lauper, Luick, Müller (Herzogenbuchsee), Schneeberger, Schneiter (Lyss), Steiger, Stucki (Steffisburg), Winzenried, Wipfli, Wüthrich, Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Chavanne, Gilomen.

Zur Verlesung gelangt ein

Schreiben

eines ungenannten Bürgers (ausnahmsweise: anonyme Schreiben werden sonst beiseitegelegt), der sich über mangelnde Aufmerksamkeit der Ratsmitglieder beklagt.

Tagesordnung:

Vertragsgenehmigung.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates der stellvertretende Finanzdirektor, Regierungsrat Dr. Dürrenmatt, ferner namens der Staatswirtschaftskommission deren Präsident, Grossrat Keller, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Beschluss:

Der durch Notar Max Lüthi in Nidau verurkundete Kauf- und Pfandvertrag vom 11. November 1939, laut welchem der Staat an Hans Hotz, Kunstmaler in Biel, die Liegenschaft Schulgasse 23 in Nidau zum Preise von Fr. 11 000 verkauft, wird genehmigt.

Bericht über Möglichkeiten der Entlastung der Armenfürsorge durch den Bund und durch organisatorische Massnahmen im Kanton.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet objet est d'une importance particulière pour notre canton et il requiert toute notre attention. D'emblée, je précise que, dans l'étude à laquelle nous nous sommes livrés, nous avons uniquement considéré le canton de Berne, en nous abstenant intentionnellement de situer le problème en ce qui concerne les autres cantons.

La question se présente à nous sous un double aspect. Il y a d'abord le côté financier. Vous connaissez la situation de nos finances cantonales, vous savez quelle en a été l'évolution. Elle peut se résumer en deux chiffres d'une éloquence brutale: de 60 millions de francs qu'elle était voici une dizaine d'années, la fortune du canton n'est plus aujourd'hui que d'environ 25 millions; depuis quelques années, les budgets de l'Etat accusent des déficits chroniques qui se répercutent naturellement sur les comptes, lesquels soldent aussi par des déficits impressionnants.

Or, les charges d'assistance pèsent lourdement sur cette situation : elles sont de l'ordre de 12 millions annuellement, dont 6 millions seulement se trouvent couverts par l'impôt spécial d'assistance, de sorte qu'une somme égale doit être supportée par la caisse générale de l'Etat; notons que cette seconde moitié, non couverte par l'impôt d'assistance, correspond à peu près au déficit du budget et des comptes. Voilà pour le côté financier.

Mais le problème revêt aussi un autre aspect que j'appellerai l'aspect humain. Derrière les chiffres par lesquels se traduisent les comptes de l'assistance publique, se dressent les silhouettes de dizaines de milliers de nos concitoyens bernois, de leurs femmes et de leurs enfants — dans le canton et hors du canton — que les difficultés matérielles, l'inclémence des temps, parfois aussi les conséquences de leurs propres fautes, ont contraints de recourir à l'aide des couches encore fortes du corps social; celui-ci n'a d'ailleurs jamais cessé d'exercer à leur égard une solidarité effective qui se traduit par nos dépenses massives en faveur de l'assistance publique. Ce facteur humain, selon nous, est encore plus important que le facteur financier et la solution du problème doit être cherchée en partant du principe que le second est fonction du premier, et non pas inversement. Tel est le fil conducteur que nous avons suivi au cours de notre étude: nous avons cherché à déterminer s'il est possible de faire prédominer le facteur homme sur le facteur argent. On peut évidemment trouver cette thèse discutable, mais c'est la nôtre, elle nous paraît juste en général et spécialement au cas particulier car elle se concilie parfaitement avec le souci des intérêts supérieurs de notre canton.

Plusieurs pages de notre rapport sont consacrées aux causes du paupérisme dont nous ne pouvons nous dispenser de dire également quelques mots ici.

L'alcoolisme, la tuberculose, les maladies vénériennes, le chômage, voilà, à notre avis, les fléaux sociaux qui sont les causes maîtresses du paupérisme. C'est surtout l'alcoolisme avec ses conséquences pécuniaires et morales, pour celui qui y est adonné comme aussi, hélas, pour les siens, l'alcoolisme cause majeure de déficience et de dégénérescence physique, morale et mentale; aussi ne fera-t-on jamais trop pour le combattre en lui-même, dans ses causes et dans ses effets.

En dehors des quatre fléaux sociaux que je viens d'énoncer, réside une antre cause de paupérisme: c'est l'épuisement des réserves d'une partie de notre peuple: trop nombreux sont, en effet, aujourd'hui ceux de nos compatriotes qui sont réduits à vivre au jour le jour en travaillant parfois très durement et nous avons évoqué dans notre rapport la situation du petit paysan peinant du matin au soir, du 1er janvier au 31 décembre, sans pourtant être certain de gagner son pain quotidien et celui de sa famillle. Quant à l'épuisement des réserves dans les milieux ouvriers, le fait est malheureusement d'une évidence telle qu'il ne vaut pas la peine de le commenter. Ajoutons que la maladie et la vieillesse sont, elles aussi, des causes de paupérisme.

Tout ce que l'on fera pour combattre ces divers facteurs de misère générale, toutes les mesures prises ou à prendre encore dans ce sens, tout cela tendra à réduire nos charges d'assistance. Lutte contre le chômage, assurances sociales, lutte contre l'alcoolisme, contre la tuberculose et, pour parler de mesures récentes, l'assistance aux Suisses revenus de l'étranger, le paiement de leur salaire aux mobilisés, l'interdiction du licenciement de la place de travail, les secours militaires — à quoi on pourrait ajouter, selon moi, la mise à contribution des 350000 étrangers vivant tranquillement chez nous alors que tant des nôtres n'arrivent plus à se tirer d'affaire, — tout ce qu'on fait et fera encore dans ce sens aidera, dis-je, à soulager notre canton et nos communes d'une partie de leurs charges d'assistance.

Nous devons faire tout ce qui dépend de nous pour assurer la conservation d'un peuple sain et fort, si nous voulons que la Suisse puisse revenir à une certaine prospérité et garder sa place au soleil dans le concert des nations en continuant à préserver efficacement sa liberté et son indépendance.

J'en viens maintenant à l'objet même de notre rapport.

Quelles étaient les données du problème? Comment devions-nous aborder la tâche à nous confiée par la commission d'Economie publique et par le Grand Conseil dans la session de novembre 1938? Nous devions rechercher s'il serait possible d'alléger les charges d'assistance du canton en faisant intervenir le facteur Confédération; nous devions étudier la possibilité de mesures organiques à prendre dans notre canton pour réduire ces charges.

Pour mener cette tâche à chef, il était indispensable de dresser d'abord un bilan de la situation actuelle; puis il nous fallait analyser les postes de ce bilan et, à la lumière de cette analyse, rechercher s'il existait des possibilités d'agir dans le sens désiré par le Grand Conseil. Ces divers points font l'objet du chapitre A de notre rapport. L'étude de ces possibilités fournit la matière du chapitre

B. Nous avions encore à passer en revue l'organisation de l'assistance publique dans le canton et, enfin, à tirer des conclusions générales.

Analysons en premier lieu les charges d'assistance. Vous les trouvez récapitulées dans le tableau 4 (p. 6 de notre rapport) qui en montre le développement depuis 1898, sous l'empire de la législation en vigueur — toutes ces données partent de 1898-1900, ce qui est logique puisque notre loi sur l'assistance date de 1897.

Nous constatons d'abord que les dépenses annuelles totales d'assistance ont passé de 3,4 millions en 1898 à 20,77 millions en 1937, autrement dit, elles se sont accrues dans la proportion de 3 à 21 approximativement.

Sans doute, l'augmentation de la population est un des facteurs de cette énorme progression. Le tableau 1 nous montre que la population du canton de Berne, qui était de 589 000 habitants en 1900, s'était accrue de 100 000 âmes en 1930. Un autre facteur réside dans la plus grande longévité générale; depuis un certain temps, en effet, la durée moyenne de la vie humaine est en sensible augmentation, une vingtaine d'années à ce que nous apprennent les statistiques, et l'on comprend aisément que ce phénomène joue aussi un rôle en matière d'assistance. Il y en a d'autres encore : ainsi le renchérissement régulier — qui modifie les données financières du problème — et le changement des conditions de vie, car on ne vit plus en 1939 comme il y a 30, 40 et 50 ans.

A ce propos, je vous citerai un petit fait typique: L'année passée, nous avons procédé à des inspections parmi les assistés de la ville de Berne et le rapport de nos inspecteurs nous révèle, sur un point particulier, ceci: dans les vieux ménages d'assistés, on n'a pas trouvé de radio; en revanche on en a trouvé chez tous les jeunes assistés.... Ainsi, à notre époque, le poste de radio est considéré comme un objet utile, voire nécessaire, au même titre qu'un réchaud à gaz, presque au même titre qu'un lit!

Un facteur, à décharge celui-ci — et nous le signalons dans le rapport (tableaux 2 et 3), — c'est que tous les compartiments de l'administration de l'Etat accusent des augmentations considérables; nous le faisons ressortir en chiffres absolus dans le tableau 2 et en pourcentages dans le tableau 3. De 11,84% en 1900, l'indice des dépenses d'assistance a passé à 16,46 % en 1937. Il est vrai que d'autres compartiments de l'administration marquent des augmentations plus fortes encore.

Je viens d'exposer quels facteurs entrent en considération pour l'accroissement des charges, je dirai maintenant un mot de ceux qui agissent dans le sens d'une atténuation.

Il s'agit en premier lieu des prestations allouées par la Confédération; sans l'intervention fédérale en matière d'assurance-chômage, d'assurance-maladie, de création d'occasions de travail, d'aide à la vieillesse, nous aurions des charges d'assistance bien plus lourdes. Ce point est également traité dans notre rapport, p. 21 chapitre V «Le rôle de la Confédération dans le domaine de l'assistance publique».

Pourtant les dépenses, en chiffres absolus et en pourcentage, vont toujours en augmentant. Il en est de même du nombre des cas d'assistance: 32 000 en 1900, 57 000 en 1937 — en chiffres ronds bien entendu. Et comme chaque cas peut englober plusieurs personnes — 3 en moyenne — on arrive en réalité pour 1937 au chiffre total de presque 180 000 assistés, émargeant plus ou moins au budget de l'assistance publique.

On note également une augmentation des dépenses par tête de population, qui ont passé (dépenses à la charge des communes et de l'Etat ensemble) de frs. 5,26 en 1900 à frs. 24,61 en 1937, ce qui, vous le voyez, est énorme.

Ces chiffres ne tiennent pas compte d'un dernier facteur que je ne saurais cependant passer sous silence: l'action de la bienfaisance privée qui, nous le savons, intervient souvent et efficacement, allégeant ainsi le budget de l'assistance publique.

Je vous prie de jeter un coup d'œil sur le tableau que voici, reproduction agrandie d'un de ceux qui figurent dans notre rapport, indiquant les dépenses totales nettes d'assistance pour l'Etat. Vous voyez qu'elles ont passé de moins de 2 millions en 1900 à 11,6 millions en 1937; elles sont représentées par la courbe en trait plein. La deuxième courbe, en pointillé, exprime les chiffres de la contribution de l'Etat à l'assistance communale, laquelle a passé, dans le même laps de temps, de 1,25 million à 5 millions environ. La troisième représente la contribution des communes elles-mêmes : moins de 1 million en 1900, approximativement 5 millions en 1937. Enfin, la courbe inférieure, la quatrième, indique les dépenses nettes de l'Etat pour l'assistance extérieure: frs. 250 000 en 1900 (le directeur de l'époque, dans son rapport en vue de l'élaboration de la loi, estimait que frs. 200 000 étaient largement suffisants!) 5,55 millions en 1937. Remarquons qu'à partir de 1930, cette quatrième courbe — assistance extérieure de l'Etat-rejoint et coupe même les deuxième et troisième (contribution de l'Etat à l'assistance communale dans le canton et contribution des communes à l'assistance minicipale). C'est cette quatrième catégorie de dépenses qui marque la plus forte augmentation. Ainsi, ce graphique nous révèle que les dépenses nettes de l'Etat ont passé, en l'espace de 37 ans, de 1 à 6, les dépenses nettes des communes de 1 à 5, les dépenses de l'Etat pour l'assistance communale de 1 à 4 et les dépenses nettes de l'Etat pour l'assistance extérieure de 1 à 20!

Cette autre figure, insérée dans notre rapport, sous N° 3, p. 10, représente l'évolution du nombre des cas d'assistance, toujours de 1900 à 1937. La surface en noir, tout en bas, figure l'assistance bourgeoise, laquelle va décroissant parce que le nombre des communes qui exercent cette forme d'assistance est allé en diminuant régulièrement et beaucoup de cas ont alors passé à l'assistance communale. L'assistance communale qui portait sur 27 000 cas en 1900 en comprenait 37 000 en 1937 (communes et Etat). L'assistance extérieure de l'Etat a suivi le même développement: en 1900, 2000 cas environ; en 1937, 18 000. Ici encore, nous pouvons constater que c'est cette catégorie qui a pris le plus d'ampleur.

J'appelle maintenant votre attention sur ce nouveau tableau (figure 2 du rapport, p. 8), dont les indications sont extrêmement intéressantes. Il s'agit des dépenses nettes de l'Etat et des communes pour l'assistance publique, non compris donc

les apports de la bienfaisance privée. Les courbes représentent, de bas en haut: les ressources légales des communes municipales et de l'Etat, l'assistance bourgeoise, la contribution des communes à l'assistance communale, la contribution de l'Etat à cette forme d'assistance, l'assistance extérieure de l'Etat, enfin les dépenses spéciales de l'Etat. L'assistance passe d'environ 4 millions (1900) à 20 millions (1937); la contribution des communes passe de 22 % à 24,5 %; l'assistance extérieure de l'Etat de 8 % à 28,7 %; sa contribution à l'assistance communale de 34 % à 24,6 %, etc.

Voilà, ramenée à l'essentiel, l'analyse des éléments du bilan, voilà le développement des charges d'assistance depuis 1900 sous l'empire de la législation en la matière. En 1900, c'est-à-dire au début de l'application de ce régime, l'Etat participait aux dépenses totales d'assistance dans la proportion de 48,5 %, par un montant de fr. 1 824 471; en 1937, le pourcentage atteint 55,6 % et la somme en chiffre absolu frs. 11 540 501 dont 6 millions en chiffre rond absorbés par la seule assistance extérieure. Les 5,5 millions de subsides de l'Etat à l'assistance communale sont couverts par le produit de l'impôt d'assistance, c'est-à-dire que pour cette partie-là le Grand Conseil a prévu la couverture financière; on peut dire qu'une couverture est prévue aussi bien pour cette partie-ci que pour celle-là, mais pour notre thèse nous disons qu'elle existe seulement jusqu'à concurrence de la moitié environ des charges nettes de l'Etat, ce qui correspond à la contribution du canton à l'assistance municipale. En 1900, la proportion était: Etat 1½, communes 1; en 1937, Etat 2, communes 1.

Ici, il est intéressant de noter comment le problème a été résolu dans d'autres cantons. Voici des chiffres afférents à l'exercice 1937 — je signale qu'ils ne tiennent pas compte de tous les éléments du problème et qu'il peut y avoir des variations de 1 à 2 %.

Dans notre canton, les charges d'assistance sont réparties à raison de 64 % à l'Etat et 36 % aux communes. Voici la répartition adoptée dans quelques autres cantons:

Cantons	A la charge	
	de l'Etat	des communes
Zurich	25 %	75 %
Fribourg	8 %	92 %
Soleure	30 %	70 %
Bâle-Ville	90 %	10 %

(En ce qui concerne ce dernier exemple, il convient de remarquer qu'ici canton et commune se confondent ou à peu près.)

Le canton de Vaud avait mis le 100 % à la charge des communes, mais une nouvelle loi a été votée qui modifie la répartition à dater du 1er janvier 1940. Dans le canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures, le 100 % est à la charge de l'Etat; mais là, la dépense totale représente frs. 300 000.

Dans le canton de Berne, la part de l'Etat est donc très considérable comparativement à celle des communes et cela s'accorde avec la volonté du législateur qui a voulu, en son temps, soulager les communes en chargeant un peu plus l'Etat.

Un rapport datant de l'année 1900 expose que: «... la situation d'un grand nombre de communes est devenue désespérée, nous avons dans tout le canton partout des communes obérées qui ne savent plus comment faire face à leurs obligations; il faut donc les décharger...» C'est ce qu'on a fait par une nouvelle répartition des charges. Ceci nous donne l'occasion de constater, à titre tout à fait accessoire, que de tout temps il y a eu des situations difficiles, mais que toujours aussi on a réussi à trouver des solutions permettant d'en sortir.

Nous constatons, encore une fois, l'accroissement énorme des charges de l'assistance extérieure, passées de 8 % à 28,7 %, ou, en chiffres absolus, de frs. 300 000 à 5,6 millions, ou encore de 1 à 20; la part de l'Etat, qui représentait autrefois le 1/6 correspond maintenant au 1/2, en 1900 17 %, actuellement 50 %.

Nous pourrions évidemment vous fournir encore bien d'autres données intéressantes, mais le temps nous manque.

Nous avons donc dressé le bilan de la situation et analysé les différents postes de ce bilan. Cette analyse permet-elle d'entrevoir des possibilités d'aménagement dans le sens désiré par le Grand Conseil?

A première vue, on pourrait répondre affirmativement, mais cela n'est pas encore suffisant. Il faut pousser l'analyse un peu plus loin et rechercher quelles sont les causes de ces énormes charges d'assistance extérieure.

Il y en a deux: d'une part, la législation elle-même, d'autre part l'évolution démographique, autrement dit le très grand nombre des ressortissants bernois résidant hors de notre canton. Je commencerai par ce second point.

Nous avons déjà vu que, depuis un demi-siècle, les conditions de la vie se sont complètement modifiées. Ces changements sont conditionnés par ce que nous appelons «le progrès» tout court, ce que j'appellerai plutôt le progrès technique réalisé dans l'industrie, dans les transports, et qui a influencé nos habitudes, notre genre de vie même. C'est ainsi que les villes se sont développées au détriment des campagnes de plus en plus désertées, car on juge qu'il est plus facile de vivre dans les centres urbains qu'aux champs. En ville, le travail est moins pénible et d'autre part, nombre de paysans et d'agriculteurs ne retiraient plus un rendement suffisant de leur exploitation, de sorte qu'il y avait disproportion entre le prix de revient et le prix de vente des produits.

Un autre phénomène non moins intéressant joue également son rôle ici: je veux parler de la dénatalité. Vous avez sous les yeux, au fond de la salle, plusieurs grands tableaux, obligeamment prêtés par le Bureau fédéral de statistique, qui montrent de façon saisissante l'évolution démographique de plusieurs cantons: Berne, Neuchâtel, Genève, Fribourg, ainsi que le mouvement général pour la Suisse. Ces graphiques nous enseignent qu'à l'heure actuelle, alors qu'il existe encore un excédent moyen de naissances de 9 ‰ pour l'ensemble de la Suisse, il y a excédent de décès à Neuchâtel et, plus marqué encore, dans les cantons de Genève et de Vaud. Sans doute, il faut bien qu'il y ait une contre-partie puisque malgré cette dénatalité régionale la population est plus nombreuse; elle existe, en effet, d'une part grâce à cette plus grande longévité dont j'ai déjà dit un mot tout à l'heure, grâce aussi à l'apport d'immigrants venus d'autres cantons ou de l'étranger.

Le canton de Berne accuse encore 5‰ d'excédent de naissances, mais la plus forte proportion dans ce sens revient à Fribourg, avec 13 ‰.

La marche du progrès et l'évolution des habitudes qui s'en est suivie ont favorisé les voyages, les migrations. Nous connaissons dans le Jura bernois des ouvriers horlogers dont on peut dire qu'au temps de la prospérité ils étaient nomades, habitant et travaillant quelques mois ici, quelques mois ailleurs, selon les conditions de salaire qu'ils pouvaient obtenir dans un endroit ou dans l'autre. Il s'est produit des déplacements de population des campagnes vers les villes et des régions à forte natalité vers d'autres à faible natalité. Cette évolution du genre de vie a eu d'autres conséquences très sérieuses, notamment dans l'ordre moral, dont l'influence se fait sentir sur les charges d'assistance. C'est ainsi que l'on peut constater un peu partout actuellement un goût prononcé pour la facilité, un recul marqué du sens des responsabilités familiales et sociales, un relâchement sensible des liens familiaux. Les preuves de ce déplorable état de choses abondent dans nos dossiers et vous me permettrez d'en citer ici trois exemples.

Voici d'abord une jeune fille, habitant le Jura bernois, mère de deux enfants illégitimes. Elle est astreinte à verser pour eux une contribution familiale de frs. 10 par mois que son gain lui permet d'ailleurs d'acquitter; elle ne le fait pas; nos bureaux, évidemment, réclament et voici la réponse de cette jeune mère de 22 ans, dont les enfants, pour illégitimes qu'ils soient, n'en sont pas moins les siens:

« Messieurs, je vous avise que je vais me marier. Pour me marier il me faut de l'argent; vous avez placé mes enfants, qui sont bien. J'espère bien que vous n'allez plus m'importuner avec des demandes du genre de celle que je viens de recevoir.»

Deuxième cas. C'est celui d'un brave citoyen bernois habitant hors du canton. Marié pour la troisième fois, il se trouve à la tête de 18 rejetons; l'assistance bernoise a dû intervenir déjà au temps de son premier mariage. Et sans doute ce brave homme s'est-il dit: « L'Etat prend soin de ma famille, donc tout va bien, je vais suivre le précepte de l'Ecriture: Croissez et multipliez! » Mais quant à faire l'effort nécessaire pour entretenir sa famille, c'est une autre affaire, il laisse cette charge à la collectivé. Nous n'avons jamais été jusqu'à donner à ce citoyen le conseil de faire stériliser sa femme, mais nous avons attiré son attention sur certains faits et nous l'avons invité à y réfléchir, car enfin la liberté de chacun cesse à partir du moment où c'est la collectivité qui doit entrer en jeu.

Troisième cas, tragique celui-ci; les faits remontent à quelques mois, ils auront bientôt leur épilogue devant la justice d'un canton voisin. Il s'agit d'un homme jeune — 30 à 35 ans — manœuvre du bâtiment, divorcé et père de trois enfants. Un jugement du tribunal l'a condamné à verser une contribution alimentaire pour l'entretien de son ex-femme et de ses enfants dont il ne s'est plus occupé, contribution de laquelle il pouvait parfaitement s'acquitter. Il a contracté une liaison qu'il voulait régulariser par un nouveau mariage à l'expiration du délai de deux ans fixé par le juge. Constatant que décidément il ne payait rien, nos services réclament à maintes reprises, toujours en vain puis l'avisent que devant sa mauvaise volonté on va déposer contre lui une plainte pour abandon malicieux de famille et éventuellement, pour le rappeler au sens de ses responsabilités, le mettre un certain temps à Saint-Jean.

Qu'a fait cet homme? Nous en avons été informés 24 heures après: il a entraîné sa fiancée dans un endroit écarté et il l'a tuée. Puis il a voulu se suicider mais il a seulement réussi à se faire une blessure qui lui a coûté un œil. Après, il nous a écrit:

« Je suis maintenant en prison, j'ai tué celle que je considérais comme ma femme, ensuite j'ai voulu me tuer, je n'ai pas pu; me voilà en prison, est-ce que vous me réclamerez encore maintenant des contributions alimentaires? »

Voilà bien ce qu'on peut appeler la fuite devant les responsabilités sociales, le relâchement complet, l'abandon total des liens et des responsabilités de famille! Et tout cela, a sa source profonde dans l'évolution des mœurs et des habitudes, sous l'empire des transformations survenues dans l'ordre économique.

Notre canton, je l'ai dit, a encore une assez forte natalité moyenne. Sa population est stable: sur 680 000 habitants, 112 000 seulement ne sont pas ressortissants bernois. A un moment donné, comme la population augmentait, il fallut trouver un débouché; alors a eu lieu l'expansion de l'ancien canton dans le Jura, voici 50, 60, 80 ans, puis l'expansion du canton en Suisse et à l'étranger.

Voici quelques chiffres empruntés aux tableaux 1, 6, 7 et 8 de notre rapport.

Nous comptons présentement 936 000 Bernois dont 576 000 dans notre canton même, 278 000 dans le reste de la Suisse et 81 000 à l'étranger; autrement dit l'effectif total des ressortissants bernois représente le 135 % de la population du canton; et les 359 000 fixés hors du canton en représentent le 52 %.

Alors qu'en 1900, le 25 % de la population bernoise vivait hors de nos frontières cantonales, ce pourcentage est maintenant de 52,3; il a donc plus que doublé. Ce phénomène ne s'est pas produit partout dans les mêmes proportions en Suisse. A ce propos, le tableau 6, qui montre la structure démographique des cantons, fournit de très utiles points de comparaison. Voici quelques-uns de ces chiffres:

Tandis que sur environ 700 000 habitants que compte notre canton, 576 000 ou le 83,7 % sont ressortissants bernois, le canton de Genève, sur 171 000 habitants, n'a que 57 000 Genevois, soit un tiers; les deux autres tiers de la population genevoise sont des Confédérés d'autres cantons ou bien des étrangers. Le canton de Zurich compte 312 000 Zuricois sur 617 000 habitants; autrement dit, le 49 % de sa population est formé par des Suisses d'autres cantons ou des étrangers. Nous pourrions multiplier les exemples, je me borne à ceux-ci qui sont particulièrement frappants.

Comment la législation envisage-t-elle le problème?

L'article 44 de la Constitution fédérale traite de l'acquisition de la nationalité suisse et de la réintégration, en mettant les frais, causés par cette dernière pour les indigents au bout d'un délai de

10 ans, entièrement à la charge des cantons. L'article 45 stipule que l'assistance permanente est accordée par le canton d'origine, et à sa charge. L'article 46 interdit la double imposition, c'est-à-dire qu'il interdit au canton de Berne d'imposer des Bernois résidant au dehors. Ainsi, la législation fédérale met à la charge du canton de Berne l'assistance des Bernois qui ne l'habitent pas, mais elle lui interdit de percevoir des impôts sur ceux de ses ressortissants fixés dans d'autres régions de la Suisse. L'article 48 met à la charge du canton les frais de maladie et de sépulture de ressortissants pauvres de ce canton décédés dans un autre canton; notons que cette disposition qui avait peut-être sa raison d'être jadis ne s'accorde plus avec les conditions de la vie moderne car il n'y a pour ainsi dire plus de cas de malades intransportables; le transport peut se faire rapidement et confortablement même dans des cas graves.

D'autre part, le canton organise l'assistance à sa guise. Berne l'a fait de la manière suivante : en modifiant le régime antérieur à 1900, il a mis toute l'assistance extérieure à la charge de l'Etat et il a réparti entre le canton et les communes, par moitié à peu près, la charge de l'assistance intérieure. Et il est permis de dire qu'au moment de l'élaboration de la loi qui nous régit actuellement, il n'a pas été une seule fois question de la Constitution fédérale et de ses répercussions sur le plan cantonal; pas une fois on n'a cité l'article 45 qui est pourtant fondamental à cet égard. Sans doute l'ampleur de l'évolution démographique n'a-t-elle pas été prévue et a-t-on voulu avant tout, décharger les communes, bien qu'il y eût déjà à cette époque passablement de Bernois hors du canton (110 000).

Quoi qu'il en soit, tel est l'état de fait, créé par la législation fédérale.

Quelles en sont les conséquences du point de vue financier?

Le tableau suivant (N° 6 de notre rapport), illustre la structure démographique de la Suisse. Vous y voyez le canton de Berne avec ses 936 000 Bernois, Zurich avec 420 000 Zuricois résidant en Suisse ou à l'étranger dont 312 000 dans le canton même; voici Genève avec 171 000 habitants dont 67 000 Genevois y compris ceux hors du canton. Le canton de Berne a la charge d'assistance pour 936 000 Bernois, y compris les 360 000 habitant hors du canton, tandis que Genève a seulement la charge de 9863 Genevois hors de ses frontières.

On pourrait commenter ce tableau à l'infini, notamment sur le point de savoir comment la migration a joué dans le canton en général et pour certaines communes en particulier. Voici un tableau qui montre clairement pourquoi notre canton a abandonné, en 1856, le système de l'assistance entièrement à la charge de la commune d'origine puis, plus tard, le principe de l'assistance extérieure à la charge des communes pour la faire reposer entièrement sur les épaules de l'Etat. Je prends l'exemple le plus caractéristique, celui de la commune de Trub.

En 1888, Trub comptait 2572 habitants; en 1930, 2207, soit une diminution de 365 têtes; mais le mouvement n'a pas été le même en ce qui concerne ses ressortissants fixés au dehors: Trub compte actuellement 24 000 ressortissants, contre 15 000 à peine en 1888.

Le district de Signau avait en 1888 25 000 habitants et 69 000 ressortissants dont 9800 domiciliés dans le district; aujourd'hui, il en a toujours 25 000 dont 6700 du district, mais le nombre de ses ressortissants s'élève à 110 000.

Il saute aux yeux que si cette commune et ce district, pour ne citer que ces deux exemples, devaient supporter la charge de l'assistance extérieure, c'est-à-dire en-dehors de la commune ou du district, ils succomberaient sous le faix. Aussi la législation bernoise s'est-elle adaptée à la situation: elle a transféré l'assistance extérieure à la charge de la commune de domicile ou de l'Etat, tandis que sur le plan fédéral l'évolution n'a pas été la même.

Voici un nouveau tableau, en chiffres absolus (fig. 6, p. 19 du rapport). Il vous met sous les yeux le nombre des ressortissants bernois: 936 000 et la population du cantons 700 000 habitants; ici figurent les habitants de notre canton qui ne sont pas Bernois et pour lesquels nous ne supportons donc pas de charges d'assistance. Pour le canton d'Argovie, la situation est à peu près semblable. Prenons Zurich; vous voyez la population totale du canton (617 000), le nombre des Zuricois qui l'habitent (312 000), enfin celui des Zuricois fixés hors de leur canton (107 000), et la partie pour laquelle ce canton n'est pas compétent en matière d'assistance (304 000 de ses habitants).

Un tableau encore, celui-ci en chiffres relatifs (figure 7, p. 20 du rapport). C'est le canton d'Appenzell Rhodes Intérieures qui a la plus forte proportion de ressortissants hors du canton (196 %), puis vient notre canton de Berne (135 %). Et voici Genève: la surface hachurée figure, ici aussi, la population domiciliée, la partie quadrillée les non-ressortissants, la partie en noir le nombre total des ressortissants genevois. Genève perçoit l'impôt sur le 100 % de ses habitants, mais il n'est astreint à l'assistance que pour ses propres ressortissants, soit à peine le 40 %. Aussi ce canton ne possède-t-il pas de département de l'assistance publique; celle-ci est exercée à Genève par des œuvres privées, Hospice général et Bureau central de bienfaisance, auxquels sont allouées des subventions de l'Etat.

J'appelle enfin votre attention sur ce dernier tableau (N° 5 de notre rapport) montrant les charges d'assistance des cantons et les bases fiscales pour leur couverture. Les cercles de la rangée supérieure figurent la population de résidence de chaque canton et la partie hachurée la fraction de cette population dont le canton n'assume pas l'assistance. La proportion des non-ressortissants ressort à 17 % pour le canton de Berne, à 52 % pour Bâle-Ville, à 66 % pour Genève. Quant aux cercles de la rangée inférieure, ils représentent les ressortissants résidant hors du canton, soit environ 11 000 Appenzellois, 360 000 Bernois, et seulement 9000 Genevois, pour lesquels le canton d'origine assume l'assistance éventuelle, alors qu'il ne le fait pas pour la fraction représentée par les surfaces hachurées. En d'autres termes, le canton de Berne est tenu à l'assistance pour toute la population figurée ici en noir, soit 936 000 personnes alors qu'il perçoit l'impôt sur sa population domiciliée, soit 688 000 habitants. Au contraire, le canton de Genève y est tenu pour 67 000 personnes, alors qu'il compte

170 000 habitants et qu'il perçoit l'impôt sur le 100% de sa population de résidence.

Malgré l'évolution démographique, les cantons ont donc conservé toute la charge de l'assistance extérieure de leurs ressortissants. La seule modification intervenue a consisté dans la conclusion du concordat intercantonal d'assistance au lieu de domicile. Mais cet accord lie seulement 13 cantons, tous de la Suisse allemande; les autres n'y ont pas adhéré.

C'est dire que la législation fédérale n'est plus en harmonie avec l'état de fait et les charges réelles. Aussi estimons-nous qu'elle doit être adaptée aux conditions nouvelles; elle doit être modifiée, comme le fut deux fois en cent ans notre législation cantonale en la matière. Il est nécessaire de procéder à une revision qui mette l'état de droit en harmonie avec l'état de fait, en ayant soin d'étudier — de prévoir, si c'était possible — l'évolution démographique à venir.

Sans doute, et je l'ai déjà indiqué, une certaine modification a eu lieu sous la forme du concordat sur l'assistance au lieu de domicile; seulement cette législation, non fédérale mais intercantonale, présente des lacunes, des insuffisances et notre canton n'y trouve pas l'allégement qu'on aurait pu en espérer — ceci dit sans méconnaître les sacrifices consentis par certains cantons tels que Bâle-Ville et Zurich qui, nonobstant leur structure démographique favorable, ont quand même adhéré à ce concordat qui leur cause des charges nouvelles.

Il faudrait donc en matière d'assistance, une large revision de la législation fédérale. Comment peut-on l'envisager dans ses grandes lignes?

La législation nouvelle devrait d'abord introduire l'assistance au lieu de domicile et à la charge de l'autorité de domicile, canton ou commune. Ensuite, il y aurait lieu d'étudier aussi la réorganisation du droit de cité, la création d'un indigénat non plus seulement cantonal, mais suisse. Or, force est de constater que, malheureusement, les cantons restreignent depuis quelque temps leur politique de naturalisation, surtout en ce qui concerne les étrangers, bien entendu, mais cela a également des répercussions sur les Suisses. Si l'on arrivait à l'institution d'un droit de cité suisse, si l'on pouvait rendre automatique l'acquisition de l'indigénat dans certaines conditions pour les citoyens suisses, il s'ensuivrait, non immédiatement mais au bout d'un certain temps, une situation démographique qui permettrait une répartition meilleure et plus logique des charges d'assistance, car cette nouvelle législation fédérale aurait ses répercussions sur l'établissement et l'assistance.

L'assistance au lieu de domicile et à la charge du canton de domicile ne peut être envisagée que si la Confédération intervient financièrement d'une façon ou de l'autre, en prenant directement à sa charge une partie des frais de l'assistance extérieure ou en créant entre les cantons un système de compensation propre à soulager les plus lourdement chargés.

Il y aurait également lieu de reviser la loi fédérale de 1875 concernant les malades intransportables; le temps me manque pour entrer dans les détails.

A notre avis, la Confédération devrait prendre entièrement à sa charge les frais éventuels de l'assistance des Suissesses qui, ayant épousé des étrangers, sont ensuite réintégrées dans la nationalité suisse; ces frais représentent pour le canton de Berne une cinquantaine de mille francs annuellement.

Il faudrait aussi revoir toute la question de l'application de l'article 45 de la Constitution fédérale, qui met l'assistance permanente à la charge du canton d'origine mais laisse l'assistance temporaire à la charge du canton de domicile. Pour les cantons concordataires, au bout de 30 jours, un cas d'assistance temporaire est réputé cas d'assistance permanente et c'est alors le canton d'origine qui doit intervenir. Si, au contraire, il s'agit de cantons non adhérents au concordat, il en va autrement: si un Bernois résidant dans un de ces cantons a besoin de secours pendant plus de 10 jours, il est considéré comme tombé à la charge de l'assistance permanente, le canton d'origine, donc Berne, doit intervenir, sinon notre compatriote est renvoyé chez nous. Et nous avons vu des situations où cette pratique du rapatriement prend un caractère véritablement inhumain, surtout quand il s'agit de gens qui ont quitté leur canton d'origine depuis des dizaines d'années — ou qui n'y ont même jamais résidé — qui en ignorent la langue, qu'on renvoie dans leur commune d'origine, souvent un petit village, alors qu'ils ont été élevés à la ville et y ont toujours vécu. Nous connaissons ainsi le cas d'une famille bernoise fixée depuis plus de 100 ans dans le canton de Vaud. Jusqu'à ces tout derniers temps, jamais personne de cette famille n'avait demandé d'assistance. Or, il arrive maintenant que, sous la pression des circonstances économiques, l'un de ses membres est tombé dans la détresse; il s'adresse à sa commune de résidence — commune vaudoise — mais en vain: c'est le canton de Berne où pendant tout un siècle cette famille n'a pas résidé et qui n'a pas perçu sur elle un sou d'impôt, qui doit intervenir financièrement, sinon le canton de domicile n'hésitera pas à «rapatrier», comme on dit, cette famille chez nous, où elle n'a plus aucune attache.

Tel est le régime sous lequel nous vivons présentement et qui, selon nous, appelle impérieusement une revision de la législation. Oh! j'entends bien l'objection qu'on sa présenter: «C'est toujours la même chose, quand cela ne marche plus, quand les cantons sont en difficulté, ils se tournent vers la Confédération...» A quoi nous pouvons répondre en toute tranquillité: «Ceux qui s'opposent à la solution que nous souhaitons le font au nom du fédéralisme, mais il suffit de prendre connaissance de la situation démographique pour voir que le fédéralisme s'accommode parfaitement bien de certaines situations financières; il ne faut pas qualifier de fédéralisme, au sens idéal du mot, le simple souci de la défense des finances cantonales.»

Nous sommes d'autant plus fondés à réclamer l'intervention de la Confédération qu'il est inéquitable que les cantons d'origine assument seuls toute la charge de l'assistance extérieure, et que certains cantons ne peuvent plus aujourd'hui faire face à ces charges-là. Berne est du nombre; il ne peut plus assumer seul cette charge écrasante. Quoi qu'il en soit, on peut s'attendre à ce qu'il y ait toujours des cantons hostiles à une égalisation de ces charges, pour des motifs sur lesquels vous me dispenserez d'insister ici.

L'étude de tout ce problème par les instances fédérales est donc amplement justifiée, voire nécessaire. J'ajoute que le moment actuel nous paraît opportun pour le faire. La Confédération a établi un programme financier transitoire jusqu'à fin 1941, en attendant l'application d'un plan définitif dès 1942. Donc l'occasion est favorable pour présenter le problème de l'assistance à l'étude des pouvoirs fédéraux. Cette manière de voir est encore renforcée par les événements récents, la guerre, la mobilisation, qui nous ont placés dans des conditions entièrement nouvelles, à la faveur desquelles l'autorité fédérale peut agir plus facilement, plus efficacement et plus rapidement que dans le passé. Au surplus — je tiens à le bien préciser et je pense que vous serez d'accord avec moi — le canton de Berne ne demande rien pour lui, il ne quémande pas, il ne se présente pas devant les autorités fédérales en solliciteur; non, il attirera simplement leur attention sur certains faits, sur une situation qui n'existait pas auparavant, il émettra des suggestions en vue d'une nouvelle solution de droit pour 360 000 Bernois qui vivent hors de nos frontières. Que feraient Zurich, Neuchâtel, Genève si, pour animer leur économie et pour entretenir la prospérité chez eux, ils n'avaient que leurs propres ressortissants? C'est un point qui, nous semble-t-il, ne peut pas ne point être pris en considération. Nous demanderions en quelque sorte dans ce domaine l'extension sur le terrain fédéral du droit cantonal qui prévoit l'assistance au domicile. La situation exige des mesures et vous me permettrez de citer un passage des « Conclusions » qui terminent notre étude, où nous exposons comment nous entrevoyons la solution:

« Cette situation ne saurait durer. Elle impose au canton de Berne des charges énormes, en disproportion avec ses possibilités. Mais, surtout, cette répartition des frais à la charge exclusive du canton d'origine dans les cantons non concordataires, et en grande partie pour les cantons concordataires, est périmée; elle ne cadre plus avec les circonstances et doit être considérée en outre comme inéquitable. La grande force d'expansion du peuple bernois, qui fait bénéficier d'autres régions du labeur persévérant et fécond de ses enfants, ne doit plus être compensée par le passage pur et simple à la Caisse d'assistance bernoise ou le retour brusqué à cette terre bernoise, qu'ils ne connaissent souvent pas, des Bernois tombés dans le besoin. Cet état de choses est inconciliable avec des concepts un peu plus larges, où par suite des circonstances — facilités de déplacement et d'établissement, exiguïté du pays, transformation économique et sociale — le droit cantonal fait de plus en plus place au droit fédéral Il ne tient pas compte, non plus, de la modification de la structure démographique telle qu'elle est exposée au Chapitre A et à laquelle la législation ne s'est pas adaptée, ou seulement dans une infime mesure, en matière d'établissement et d'assistance (double indigénat, par exemple). L'accroissement de la population, de l'activité économique et sociale, l'essor et la prospérité dus à l'immigration confédérée, considérable pour certains cantons, doivent trouver une contrepartie daus le traitement appliqué par le canton de domicile aux Confédérés, lors de dépressions économiques ou d'aléas tels que la vie peut en présenter pour chaque individu. C'est à cette idée qu'a répondu en partie l'institution du Concordat concernant l'assistance au domicile, auquel 13 cantons ont adhéré et qui marque nettement l'évolution du droit en matière d'assistance: chez nous, du purement bourgeoise, l'assistance est devenue municipale, puis cantonale pour certaines catégories d'assistés et, ensuite, en partie intercantonale, grâce au dit Concordat — en attendant qu'elle englobe tous les cantons par la substitution de la notion du domicile à celle de l'origine.

« Mais comme, d'une part, l'adhésion de tous les cantons au concordat s'avère irréalisable à brève échéance, que les dispositions actuelles de cet acte législatif ne constituent d'ailleurs qu'un pis aller — déjà bien appréciable pourtant — que, d'autre part, les charges causées par l'assistance extérieure sont en disproportion manifeste avec les capacités financières de l'Etat et en contradiction avec l'évolution démographique, économique et sociale, il faut que le droit s'adapte à la nouvelle situation. Et le problème étant d'ordre national, c'est aux pouvoirs fédéraux qu'il doit être soumis, pour lui trouver une solution normale.»

J'ajoute que, selon nous, cette solution devra permettre un dégrèvement en faveur des cantons à forte natalité et à grande expansion ainsi qu'une meilleure répartition des charges; elle devra être propre à combattre efficacement le paupérisme. Si une telle solution ne pouvait pas être trouvée, nous en arriverions à une situation financière intolérable qui ébranlerait à la longue les bases mêmes de l'Etat.

Voilà, messieurs, la partie maîtresse de notre rapport.

Le Grand Conseil a demandé également si, par des mesures organiques il ne serait pas possible d'arriver à diminuer les charges d'assistance dans le canton. Nous répondrons brièvement sur ce point: la législation actuelle est bonne, l'organisation est bonne, elle a déjà fait ses preuves; certes, des améliorations peuvent encore y être apportées et nous en avons déjà signalé, en matière, par exemple, d'inspectorat et de perception des contributions familiales. Par l'entremise de la commission d'économie publique, le Grand Conseil a pris connaissance des études que nous entreprenions et des mesures provisoires que nous avons mises à exécution. Nous pensons qu'il entend nous demander de poursuivre notre travail dans cette voie, mais nous ne devons pas lui dissimuler qu'il n'en résultera pas un allégement très considérable se traduisant par des millions, loin de là!

Quant à la répartition intérieure des charges d'assistance, entre le canton et les communes, c'est un sujet que l'on ne nous a pas demandé de traiter et que nous ne pouvions pas non plus étudier utilement à l'heure qu'il est.

J'en arrive aux conclusions non sans m'excuser d'avoir retenu si longtemps votre attention.

Le postulat de la commission d'Economie pubique, adopté par le Grand Conseil nous demandait:

1. Y a-t-il possibilité d'amener la Confédération à assumer certains éléments de l'assistance publique notamment en ce qui concerne l'assistance extérieure?

Nous répondons: oui, de telles possibilités existent — et nous croyons l'avoir prouvé.

2. Est-il possible de réduire les charges d'assistance dans le canton par des mesures organiques?

Ici encore, nous pouvons répondre: oui, mais dans une mesure bien moindre que pour le premier point.

En partant de cette étude et de ces conclusions, nous proposons donc au Grand Conseil:

I. de prendre acte du rapport du gouvernement;

II. d'inviter le gouvernement à soumettre les questions soulevées relativement à l'assistance extérieure aux autorités fédérales pour présenter, le moment venu, un rapport sur le résultat de ces démarches;

III. d'autoriser le gouvernement à étudier et à prendre, dans le cadre de ses compétences, toutes mesures propres à combattre le paupérisme, ou à en saisir les autorités compétentes, si elles n'entrent pas dans le cadre de ses propres compétences.

Raaflaub (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat anlässlich der Beratung des Budgets für das Jahr 1939 im vergangenen November das Postulat gestellt, das im vorliegenden Bericht behandelt wird. Wir haben anlässlich jener Budgetberatung auch ein zweites Postulat vorgebracht betreffend statistische Erhebungen über die landwirtschaftliche Entschuldung. Beide Postulate sind vom Grossen Rat gutgeheissen worden. Sie sind für die Staatsfinanzen und für das ganze Leben des Kantons wichtig, ja fast entscheidend.

Gegenwärtig steht zur Diskussion im Grossen Rat der Bericht, der von der Armendirektion und vom Regierungsrat dem Grossen Rat unterbreitet wird über die Möglichkeit der Entlastung auf dem Gebiete der Armenfürsorge. Damit wird also das erste der beiden Postulate behandelt. Ich möchte diesen Bericht vorerst bestens verdanken und ihn, soweit das noch nicht ausreichend geschehen sein sollte, zum Studium wärmstens empfehlen. Er enthält eine sehr sorgfältige, gründliche und gute Uebersicht über das ganze Problem der bernischen Armengesetzgebung und -Fürsorge. Ich hoffe, dass der Bericht über das andere Postulat, die statistischen Grundlagen über die Verschuldung in der Landwirtschaft, bald folgen werde, d. h. dass unser Statistisches Amt, das nun von der Schweinekontingentierung entlastet worden ist, bald Zeit finden werde, sich auch dieser Aufgabe ausreichend zu widmen.

Was die Probleme anbelangt, die in dem Bericht aufgeworfen worden sind und zum Teil der Lösung entgegengeführt werden, so sind sie in der Hauptsache, soweit die Staatswirtschaftskommission sich damit abzugeben hatte, finanzieller Art. Wir haben letzten Herbst anlässlich der Beratung des Budgets pro 1939 feststellen müssen, dass immer noch ein sehr grosses Budgetdefizit vorgesehen werden musste und dass man mit den vorgesehenen Massnahmen dem Ausgleich zwar einigermassen näher kommt, ihn aber nicht ganz erreichen konnte. Darum haben wir mit Zustimmung des Grossen Rates diesen Auftrag durch die Regierung erteilen lassen.

Es ist selbstverständlich, dass dieses Problem schon in früheren Jahren wiederholt in der Staatswirtschaftskommission besprochen wurde und dass auch bestimmte Vorschläge der Regierung unterbreitet wurden. Man hat aber schon vor einem Jahr gefunden, dass es nun höchste Zeit sei, die finanziellen und sonstigen Auswirkungen zu präzisieren und die Frage einer positiven Lösung entgegenzuführen.

Der Bericht der Armendirektion und der Regierung gibt in der Hauptsache eine zahlenmässige Uebersicht und eine Orientierung über die rechtlichen Grundlagen der ganzen Armenfürsorge; er ist nach dieser Richtung vielleicht nicht vollständig ausreichend, um das Problem der Verarmung im Kanton Bern in seiner ganzen umfassenden Bedeutung zur Darstellung zu bringen. Die Regierung hat sich bei diesem Auftrag, den der Grosse Rat gegeben hat, ziemlich an den Buchstaben gehalten. Die Ursachen der Verarmung, die wirtschaftlichen und sonstigen Tatsachen, die zur Verarmung geführt haben, sind eigentlich nur beiläufig gestreift. Man hat es mit einem Tatsachenbericht zu tun, der die effektive Entwicklung und die eingetretenen Tatsachen klarstellt und nach dieser Richtung aufschlussreich und wertvoll ist. Es ist klar, dass angesichts der Budgetlage, die wir letzte Woche besprochen und klargestellt haben, die Wünsche, wie sie letztes Jahr bereits besprochen worden sind, selbstverständlich nach wie vor ihre Bedeutung behalten. Wir wollen uns kurz vergegenwärtigen, was in den letzten drei Jahren gegangen ist. Im Jahre 1936 haben wir einen Anlauf zur Verbesserung der Finanzlage genommen. Damals kam die Abwertung, von der man sich nach verschiedenen Richtungen eine selbständige, natürliche Sanierung sowohl der Einzelwirtschaften wie der Staatsfinanzen versprochen hat, Es war auch ein ziemlich starker Auftrieb festzustellen. So ist z. B. im Jahre 1937 die Arbeitslosigkeit in der Industrie weitgehend zurückgegangen, und es haben sich auch nach verschiedenen andern Richtungen die Verhältnisse etwas verbessert. Dagegen traten bereits 1938 wieder Rückschläge ein, so dass die goldenen Berge, die man sich von der Abwertung versprochen hatte, doch nicht die Höhe erreichten, wie man sich eigentlich vorgestellt hatte, wenn schon gewisse Verbesserungen eintraten.

Darum tritt heute, wie schon vor einem Jahr, die unbedingte Notwendigkeit an den Staat heran, den Ausgleich zu finden. Sie alle kennen ja die Entwicklung unserer Staatsfinanzen in den letzten 20 Jahren. Wir haben seit 1931 Jahr für Jahr wesentliche Defizite verzeichnen müssen. Trotz Einführung erhöhter Steuern, trotz allen möglichen Einsparungen in verschiedenen Vorlagen und organisatorischen Massnahmen, dauert die Defizitlage im Kanton Bern immer noch an. Da ist es klar, dass die entscheidenden Ursachen ganz besonders gründlich geprüft werden müssen. Darunter steht die Armenfürsorge an vorderster Stelle. Nach dem Weltkrieg 1924, wo die grosse Krise überwunden war, wo die unmittelbaren Auswirkungen des Weltkrieges einigermassen zum Stillstand gekommen waren, sind die Ausgaben des Staates Bern nicht nur im Armenwesen immer wieder gestiegen. So zeigen die Tabellen, die im Bericht enthalten sind, dass die Reinausgaben des Staates sich von 58,42 Millionen im Jahre 1913 auf 70,79 Millionen im Jahre 1938 erhöht haben, also eine Steigerung von über 12 Millionen. Daran sind sämtliche Verwaltungsabteilungen beteiligt, ich erinnere nur an die Besoldungsordnung.

Zur Steigerung der Ausgaben hat am stärksten beigetragen das Armenwesen, nämlich von 6,67 Mill. auf 11,71 Millionen, Zunahme über 5 Millionen. In ähnlichen Proportionen haben etwas später die Ausgaben der Direktion des Innern zu steigen begonnen, infolge der Arbeitslosenunterstützung. Dort ist von 1924 bis 1938 eine Steigerung von 1,308 Millionen auf 4,934 Millionen zu verzeichnen, also um 3,306 Millionen. Im Gefolge der Defizitwirtwirtschaft im Kanton Bern haben wir eine Zunahme der Anleihenszinse von 11,864 Millionen im Jahre 1924 auf 13,27 Millionen, also eine Steigerung um 1,4 Millionen zu verzeichnen, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Jahre 1924 die Zinssätze im allgemeinen viel höher waren, dass in den letzten Jahren durch eine ganze Reihe von glücklich durchgeführten Konversionen die Zinslast gesenkt werden konnte. Trotzdem sind die Anleihenszinse gestiegen. So ergibt sich einzig aus diesen drei Quellen eine Steigerung der Aufwendungen des Staates von über 10 Millionen.

Die gesamten Reineinnahmen sind nur von Fr. 57,235 Millionen auf 66,488 Millionen gestiegen, so dass man andauernd Defizite hatte.

Diese Tatsachen verpflichten uns zu den grössten Anstrengungen, um das Gleichgewicht herzustellen. Die gesamten Ausgabenüberschüsse des Staates in den Jahren 1931 bis 1938 erreichen rund 60 Millionen. Dabei haben sich seit 10 Jahren die Vermögensbestandteile des Staates bei den Eisenbahnbeteiligungen nicht etwa als sichere Kapitalanlagen erwiesen, sondern weitgehend entwertet, so dass wir im Staate Bern eine recht kritische Vermögenssituation haben. Die Herren sehen das auch aus den Tabellen der Verbindlichkeiten des Staates. Die Anleihen sind seit 1924 von 229 auf 299 Millionen gestiegen, also um rund 70 Millionen. Die Uebernahme von neuen Belastungen durch den Staat erscheint zurzeit als ganz undenkbar. Im Gegenteil, es müssen alle Anstrengungen darauf gerichtet werden, sie abzubauen und neue Einnahmen zu schaffen.

Seit ungefähr 2 Jahren müssen wir allerdings feststellen, dass die Armenaufwendungen eine gewisse Stabilisierung erfahren haben, dass sie nicht mehr so gestiegen sind wie noch vor 3—4 Jahren. Daran hat die infolge der Abwertung verbesserte Situation auf dem Arbeitsmarkt ein grosses Verdienst. Es darf also mit Genugtuung festgestellt werden, dass zum mindesten hier ein gewisses Anhalten der Belastung eingetreten ist, wie wir das auch in den Gemeinden, allerdings nicht überall, feststellen konnten. In der Stadt Bern hatten wir seit 10 Jahren auch eine Verdoppelung der Armenausgaben. In den letzten zwei Jahren konnten wir allerdings eine gewisse Rückbildung feststellen, sodass zurzeit mindestens eine gewisse Erleichterung spürbar ist. Aber es wird schon so sein, dass es sich um eine vorübergehende und nicht etwa um eine dauernde Erleichterung handelt. Es wäre zu wünschen, dass die letztere Eventualität einträte, aber man muss sich wohl sagen, dass die Erleichterung mit so viel zufälligen Momenten verbunden ist, dass diese Hoffnung etwas trügerisch ist. Man hatte auch bei Aufstellung des Budgets für 1940 das Gefühl, dass eine gewisse, wenn auch bescheidene Erleichterung effektiv festzustellen ist. Dagegen muss man sofort mit der neuen Mehrbelastung aus Mobilmachungskosten, besonders Wehrmannsunterstützung rechnen, wobei der Grosse Rat bereits Nachkredite von rund 2 Millionen bewilligen musste für 1939, von 1940 noch gar nicht zu reden.

Darum ist die Situation nicht etwa besser als vor einem Jahr, sondern die Probleme, die vor einem Jahr als wichtig festgestellt worden sind, behalten ihre volle Bedeutung. Die grossen Aufgaben des Kantons Bern für die nächste Zeit sind:

1. Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt;
2. Ordnung der Haushalte der schwer belasteten Gemeinden;
3. Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung in Verbindung mit dem Bund;
4. Sanierung der Privatbahnen des Kantons.

Diese Aufgaben bleiben uns nach wie vor erhalten, und es wird diese Frage der Reduktion der Aufwendungen für das Armenwesen selbst als eine der allerwichtigsten noch zu den bereits erwähnten hinzukommen.

Es ist gewiss notwendig oder auf alle Fälle zweckmässig, die Hauptpunkte, die im Bericht enthalten sind und die nun auch soeben vom Herrn Armendirektor klargestellt worden sind, auch durch den Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission festhalten zu lassen. Es ergibt sich aus dem Bericht mit aller Klarheit, dass der Kanton auf dem Gebiet des Armenwesens nicht nur für seine eigene Kantonsbevölkerung zu sorgen hat, sondern wenn man zusammenrechnet, was an Kosten der auswärtigen Armenpflege vom Kanton übernommen wird, so hat der Kanton noch für Berner in andern Kantonen und im Ausland zu sorgen, deren Zahl die Wohnbevölkerung jedes andern Kantons, Zürich ausgenommen, überschreitet. Kein Kanton, abgesehen von Zürich, hat so viel Einwohner, wie wir im Kanton Bern auswärtige Berner nur in der Schweiz haben. Der Kanton Bern sorgt also mit seiner auswärtigen Armenpflege für einen grossen Schweizerkanton, abgesehen von seinem eigenen Kantonsgebiet, was wir mit aller Klarheit aus dieser statistischen Tabelle herauslesen können. Dabei ist die Sache so, dass der Anteil der Eidgenossen anderer Kantone an der Wohnbevölkerung des Kantons Bern so bescheiden ist, dass eine Kompensation nicht eintritt. Die Wohnbevölkerung des Kantons Bern besteht zu $^5/_6$ aus Bernern, das Verhältnis ist also im Vergleich zu andern Kantonen wie Genf oder Basel ungünstig. Der Kanton Bern erfährt also aus dieser Tatsache keine Entlastung, er kann andern Kantonen fast keine Rechnungen stellen. Diese Situation geht ja mit aller Deutlichkeit aus den Tabellen hervor, die Herr Regierungsrat Mœckli noch im grossen dargestellt hat.

Es ergibt sich aus diesen Darstellungen, dass die Notwendigkeit zur Durchführung der wohnörtlichen Armenpflege auch auf dem Boden der Eidgenossenschaft tatsächlich so weit vorgerückt ist, dass eigentlich der Grossteil der schweizerischen Kantone ein Interesse daran hätte, die wohnörtliche Armenunterstützung durchzuführen und dass es nur eine relativ bescheidene Zahl von Kantonen sind, die nicht ohne weiteres ein Interesse daran hätten, die Geschichte durchzuführen. Wenn man diese statistischen Zusammenstellungen durchgeht, wird man diese wirkliche Notwendigkeit belegt sehen. Es gibt natürlich einzelne Kantone, die, wie Zürich und

Genf, sich aus ihren ökonomischen Ueberlegungen heraus sehr wohl hüten werden, als Initianten auf diesem Gebiet vorzugehen. Aber ich glaube, dass die Entwicklung der Dinge, die sich herausgebildet hat gestützt auf die in der Bundesverfassung fixierte Freizügigkeit, die jedem gestattet, ohne durch behördliche Vorschriften gehindert zu sein, im ganzen Lande sein Domizil frei zu wählen, so weit vorgeschritten ist, dass die rechtliche Fixierung sich dieser tatsächlichen Entwicklung einigermassen anpassen muss. Es ist selbstversändlich, dass das nicht von einem Tag auf den andern oder von einem Jahr auf das andere geschehen kann, sondern dass da eine sorgfältige Fühlungnahme mit den Miteidgenossen und den Bundesinstanzen vorangehen muss. Aber die Notwendigkeit, die praktische Erledigung dieses Problems zu fördern, ergibt sich aus diesem Bericht mit aller Deutlichkeit. Es ist auch eine bedeutende Einsparung im Interesse der Oekonomie des Landes zu erzielen, wenn nicht von einem Kanton in den andern hinein Armenfürsorge getrieben werden muss, sondern wenn Leute, die im gleichen Lebensraum sind, alle ungefähr gleich behandelt werden, soweit die Armenfürsorge in Betracht kommt. Der Herr Regierungsrat hat auf diesen Punkt schon hingewiesen, dass in gut situierten Städten, wie Zürich oder andern, die Armenfürsorge relativ reichlich einsetzte, vielleicht an manchen Orten etwas zu reichlich, nicht auf Kosten des eigenen Geldsäckels, sondern auf Kosten der andern Miteidgenossen. So ist die Situation für den Staat Bern, insbesondere aber auch für sehr viele andere Kantone sicher etwas zu stark belastend geworden, stärker, als sie es effektiv zu sein brauchte. Ich weiss, dass im allgemeinen der Kanton Bern für seine Armenfürsorge in der ganzen Schweiz gerühmt wird. Bern gilt als ein Kanton, der für seine Leute sorgt und brav zahlt. Vor nicht langer Zeit hat mir ein waadtländischer Pfarrer gerühmt, wie die Berner brav zahlen für ihre Angehörigen am betreffenden Ort. Es ist nicht daneben, wenn Herr Regierungsrat Mœckli sagt, dass die gesetzlichen Vorschriften und die tatsächlichen Verhältnisse in der Fürsorge für die armen Berner in der Eidgenossenschaft im allgemeinen geordnet sind. Wir brauchen uns also da nichts vorhalten zu lassen. Dagegen ist die Situation so, dass auf einem relativ bescheidenen Territorium eine viel grössere Armenfürsorge getrieben werden muss, als das gestützt auf die wirtschaftliche Grundlage des betreffenden Kantons möglich ist.

Das hat nun zu dem gewaltigen Ansteigen der Armenlasten insbesondere in den letzten Jahren geführt. In dem Menschenalter, das ich wenigstens durchgemacht habe, wo man zwei Mobilmachungen miterleben musste, 1914 bis 1918 und 1939 bis vorläufig noch unbestimmt, sollte die eidgenössische Solidarität tatsächlich so weit vorgeschritten sein, dass sie sich auch in der Hilfeleistung auf dem Gebiet des Armenwesens etwas weiter auswirkt. Ich gehe mit der Feststellung im Bericht des Regierungsrates durchaus einig, dass man zur wohnörtlichen Armenpflege in der ganzen Eidgenossenschaft fortschreiten sollte, so wie der Kanton Bern, der vor 100 Jahren noch die Gemeindearmenpflege hatte, unter der die emmentalischen Gemeinden damals fast umgekommen sind, zur wohnörtlichen Armenpflege übergegangen ist. Es war undenkbar geworden, dass in überlasteten emmentalischen Gemeinden wie Trub, Landiswil, Schangnau, noch eine ständige Armenpflege durchgeführt werden konnte. Das hat zur Schenk'schen Armengesetzgebung in den Fünfzigerjahren geführt und zum Ritschard'schen Armengesetz von 1897.

Das Prinzip, das sich damals im Kanton Bern Durchbruch verschafft hat, soll nun in der Eidgenossenschaft verankert werden, zum mindesten soll dafür die erforderliche Grundlage geschaffen werden. Es darf festgestellt werden, dass der Bund, was Hilfeleistungen anbelangt, insbesondere seit dem Krieg, gewaltige Aufwendungen auf sich hat nehmen müssen. Schon in der ersten Krise von 1921 hinweg ist für die Arbeitslosenfürsorge sehr Bedeutendes geleistet worden und seit 1930 hat die Eidgenossenschaft kraft Gesetzes für Arbeitslosen- und Krisenunterstützung ganz gewaltige Leistungen übernommen.

Wir dürfen also nicht etwa sagen, der Bund habe nichts getan; es muss nur eine gerechtere Verteilung der Belastung eingeführt werden. Es wird sich weniger darum handeln, einfach alles dem Bund aufzuhalsen, sondern man wird die Verteilung gerechter vornehmen müssen, indem die Kantone, die den Arbeitsertrag der Leute geniessen konnten, welche in ihr Gebiet zugezogen sind, nicht einfach in dem Moment, wo die Leute bedürftig werden, diese Leute sitzen lassen oder gar heimschicken dürfen, sondern eine gewisse Mitverantwortung übernehmen müssen. Das ist eine Forderung, die auch für ein gut nachbarschaftliches Verhältnis in der Eidgenossenschaft massgebend ist. Der Grosse Rat darf wohl auch einig gehen mit den Forderungen nach Schaffung eines eidgenössischen Bürgerrechts, insbesondere jetzt, wo wegen der Kriegsverhältnisse Eidgenossen in grosser Zahl aus dem Ausland zurückgekommen sind. Diese Schaffung eines eidgenössischen Bürgerrechts drängt sich aber auch auf infolge der starken Binnenwanderungen, die sich im Lauf der letzten Jahrzehnte ergeben haben. Das ist für uns nicht mehr zu früh, nachdem Grosstaaten wie Deutschland und Frankreich ein staatliches Bürgerrecht eingeführt haben. Solange es noch ohne ein solches ging, war es schön, ein kantonales oder Gemeindebürgerrecht erhalten zu können, aber die Verhältnisse haben sich so stark gewandelt, dass ein eidgenössisches Bürgerrecht sicher kommen muss.

Mit einem Satz im Bericht gehe ich nicht ganz einig, mit einer Auffassung, die auf S. 1 dargetan wird. Es wird dort gesagt: « Das wuchtige Ansteigen der Ausgabenkurve darf indessen nicht allzusehr beunruhigen, da die Geldentwertung und die Verteuerung der Lebenshaltungskosten notwendigerweise die Vermehrung der Unterstützungskosten zur Folge haben musste. Der Bevölkerungszuwachs hat ebenfalls einer Ausweitung des Budgets der Armenverwaltung gerufen. »

Der letztere Satz ist ohne weiteres klar, dagegen glaube ich, dass wir uns vergegenwärtigen müssen, wenn wir die Zahlen auf S. 24 übersehen, dass diese nicht etwa ein Steigen des Lebensindexes und der Lebenshaltungskosten festzustellen gestatten, sondern dass von 1924 bis 1936, bis zur Abwertung, ein sehr starkes Sinken der Lebenshaltungskosten festzustellen war und dass auch seit 1936 nur eine relativ bescheidene Steigerung eingetreten ist, so dass zwischen 1924 und 1939 immer noch ein sehr starkes Sinken der Lebenshaltungskosten festzu-

stellen ist. Diese Erscheinung, dass trotzdem die Armenauslagen zugenommen haben, ist also nicht sehr beruhigend. Die Steigerung der Belastung wird daher im Kanton Bern von der besseren Unterstützung und der sorgfältigeren Behandlung der Fälle herrühren, auch daher, dass der Lebensstandard unserer Unterstützten zweifellos ein bedeutend besserer ist, als er 1924 oder während des letzten Krieges war. Das stellt man fest, wenn man unsere Armenanstalten hesichtigt, von denen die meisten hervorragend schön eingerichtet sind, mit allen Vorteilen der modernen Technik bedacht. Man darf schon sagen, dass der Staat auch nach dieser Richtung speziell in der Anstaltsfürsorge sehr Bedeutendes geleistet hat. Der Lebensstandard ist von 1924 bis 1936 von 169 auf 128 gesunken und bis 1939 nur auf 137 Punkte wieder angestiegen, so dass diese Zahlen die Angabe im Bericht, die ich kritisiert habe, nicht stützen können. Wir haben im Gegenteil festzustellen, dass das Anziehen der Preise nach gewissen Richtungen die Armenlast auch etwas vermindert hat.

Damit komme ich auf die Ursachen der Verarmung zu sprechen. Wir haben in der Stadt Bern z. B. seit 1930, seit der landwirtschaftlichen Krise, einen sehr starken Zustrom vom Lande her festzustellen. Die Leute haben während längerer Zeit in der Baubranche ziemlich gute Arbeit bekommen. Jahr für Jahr hatten wir 1000 bis 1500 neu Zugewanderte. Das ist zurückzuführen auf das Sinken der landwirtschaftlichen Preise, das die Bauern veranlasste, den Betrieb einzuschränken, Knechte abzubauen, sich noch intensiver maschinell einzurichten, um Arbeitskräfte zu sparen. Das führte zu dieser gewaltigen Zuwanderung in die Stadt. Jetzt, wo die Preise sich etwas stabilisiert haben, zum Teil ansteigen, wird man es auf dem Lande besser vermögen, die Leute zu behalten und zu beschäftigen. Wenigstens ist zu wünschen, dass diese Entwicklung einigermassen zur Entlastung des Armenwesens führen wird. Wie weit sich das fühlbar macht, ist selbstverständlich sehr unsicher. Wenn die Teuerung zu weit gehen sollte, ist es klar, dass die Belastungen auch stark werden steigen müssen.

Die Hauptursache, warum man zu dieser Belastung im Armenwesen gekommen ist, liegen einerseits in einer starken Ueberalterung unserer Bevölkerung, insbesondere des Teils, der unterstützungsbedürftig wird, und anderseits in der Auswirkung der internationalen Wirtschaftspolitik von 1930 bis jetzt. Ueberall begann man sich abzusperren, die Autarkie ist Trumpf geworden im Süden und Norden, im Westen und im Osten, und diese Absperrungstendenzen haben dazu geführt, dass das normale Verkehrswesen sehr stark gedrosselt worden ist. In der Fremdenindustrie hatten wir während langer Zeit eine gewaltige Arbeitslosigkeit, ebenso in der Uhrenindustrie. Gerade grosse Teile des Kantons Bern wurden dadurch stark belastet, speziell durch die Auswirkungen der internationalen politischen und wirtschaftlichen Massnahmen, wie Währungsentwertungen, Sperren, Kontingentierungen.

Das sind einige der Hauptursachen, warum das Ansteigen der Armenlasten im Kanton Bern sich so intensiv geltend gemacht hat. Es ist klar, dass ein Land wie die Schweiz, das auf freie Wirtschaft in der ganzen Welt angewiesen ist, das vom Fremdenverkehr durchflutet war in der Vorkriegszeit und noch in den Jahren 1928 und 1929, durch all diese Sperren in schwerster Weise getroffen worden ist. Darin liegt die Hauptursache für die Verarmung grosser Kreise unserer Bevölkerung. Es wäre zu wünschen — es sieht allerdings vorläufig noch nicht danach aus —, dass nach dieser Richtung die Verhältnisse wieder einmal geändert werden. Wir sind gegenwärtig fast froh über das hinterste Bein, das in der Eidgenossenschaft ist, nachdem ein paar hunderttausend Mann an der Grenze stehen; an manchen Orten werden Leute, die man bis jetzt fast gar als Last empfunden hatte, plötzlich wieder zugezogen, man empfindet es sehr angenehm, dass sie überhaupt noch da sind. Herr Dr. Brüschweiler vom eidgenössischen statistischen Amt hat einige Notschreie in der Presse erschallen lassen, z. B. darüber, dass der Geburtenrückgang eine gewisse nationale Gefahr bedeutet. Gewiss muss das etwas gewürdigt werden. Der Kanton Bern hat nach dieser Richtung seine Aufgabe erfüllt. Heute bin ich überzeugt, dass man in der Eidgenossenschaft über alle Berner, die noch wehrfähig sind, froh ist, ebenso über alle, die noch daheim sind, aber arbeitsfähig sind. Aber es ist klar, dass die Geschichte rasch wieder umfallen kann. Heute müssen wir uns auch hier darüber klar sein, dass es oberste Pflicht der Behörden und aller Teile unseres ganzen Landes ist, soweit es irgendwie möglich ist, die Leute zur Arbeit zu führen; auch die, die bisher die Flügel hängen und sich unterstützen liessen, können heute an die Arbeit herangeführt werden. Kürzlich sagte mir der Geniechef einer Division, man könne alle Leute brauchen, er könne alle beschäftigen; auch wenn die zweite Linie erstellt sei, so sei noch viel zu tun. Es sollte also jetzt weder Arbeitslosen- noch Armenunterstützung — abgesehen von solchen für Kinder und Greise — ausgerichtet werden, da alle Leute zur Arbeit für die Landesverteidigung herangezogen werden können. Dieser Aufgabe müssen die Behörden alle Aufmerksamkeit schenken und müssen ihr überall gerecht zu werden suchen.

Namens der Staatswirtschaftskommission möchte ich den Bericht bestens verdanken. Was die Schlüsse betrifft, die der Bericht enthält, hätten wir nach gewissen Richtungen wenigstens gerne eine präzisere und positivere Fassung gesehen. Wer den Bericht aufmerksam durchliest, sieht aber doch, dass Richtlinien und Wege einigermassen traciert sind und dass man ungefähr weiss, wo es durchgehen soll. Es sind die alten Grundlagen, auf denen der Kanton Bern seine Armenpflege aufgebaut hat; sie werden massgebend werden müssen auch für die Eidgenossenschaft. Die Staatswirtschaftskommission geht mit diesem Bericht einig und empfiehlt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung.

Weber (Treiten). Unsere Fraktion begrüsst und unterstützt die Bestrebungen zur Ueberbindung eines Teils der Armenlasten auf den Bund. Ich möchte nicht weiter auf Einzelheiten eintreten, aber ich möchte einige Punkte doch kurz erwähnen. Allzu viel wollen wir uns von dieser Sache immerhin nicht versprechen, sondern wir wollen nach wie vor der Ansicht huldigen, dass es besser ist, vorzubeugen als zu heilen. Man muss den Kampf gegen die Armut ganz anders führen, wenn man Erfolg haben will. Das ist im Bericht auch sehr deutlich zuge-

geben, besonders im Abschnitt über den Kampf gegen die Armut. Dort wird gesagt: «Es ist anzuerkennen, dass auf dem Gebiet zur Verhütung der Armut lobenswerte Anstrengungen gemacht wurden; die beständige Vermehrung der Armenlasten beweist aber, dass das Ergebnis dieses vorbeugenden Kampfes unbefriedigend ist und dass die Ursachen der Verarmung sowohl bei uns wie anderwärts nicht in genügend wirksamer Weise bekämpft werden». Es sind Gründe angegeben: Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose, Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Unordnung. Weiter heisst es: «Der Hauptgrund des Ansteigens der Armenlasten liegt gegenwärtig in der schlechten Wirtschaftslage. Lange und grosse Arbeits- und Verdienstlosigkeit haben die Reserven eines Teils des Volkes aufgezehrt. Dieser Teil lebt von der Hand in den Mund, der Not ausgesetzt, sobald eine vorübergehende Arbeit oder die Leistungen der Arbeitslosenfürsorge zu Ende sind. Die Löhne zahlreicher Berufe sind mit Rücksicht auf die Existenzbedingungen derart gesunken, dass sie die Anlage von Ersparnissen für die schlechten Tage, und in gewissen Fällen den normalen Unterhalt einer Famile nicht mehr ermöglichen.» Damit wird sehr deutlich zugegeben, dass in vieler Hinsicht andere wirtschaftliche Verhältnisse geschaffen werden müssen, wenn man das Uebel an der Wurzel anpacken will. Das ist etwas, was wir seit Jahren verfechten, wofür wir ungeheuer Schweres auf uns nehmen mussten.

Angesichts dieser Erscheinungen kann man sich schon fragen, ob es richtig ist, wie es letzte Woche hier geschehen ist, wenn man Mittel bei der Budgetberatung wegnimmt für die Wehrmannsunterstützung, die ja gewiss absolut nötig ist, aber wenn man sie wegnimmt von Gebieten, wo man sie bereitgestellt hat zum Kampf gegen die Armut. Dieser Budgetausgleich ist ein zweischneidiges Schwert, wenn man auf der andern Seite für Armenlasten so ungeheuer viel mehr aufwenden muss. Das ist in meinen Augen die Schaffung einer Wirtschaftspolitik, die die Reichen reicher und die Armen ärmer macht, eine Politik, die darauf verzichtet, zu verhüten, dass das Kapital vor der Arbeit kommt. Das möchte ich mit aller Deutlichkeit festgestellt haben.

M. **Périnat.** Nous devons remercier vivement M. le directeur de nous avoir présenté un rapport aussi complet, aussi documenté, sur cette importante question. Seulement cet exposé traite de l'assistance par rapport aux autres cantons et ce que nous aurions aimé avoir, c'est un rapport sur les conditions d'assistance à l'intérieur du canton. Vous savez qu'il y a actuellement des situations intenables, qu'on pratique une sorte de chasse à l'homme. M. le directeur a fort justement souligné que le problème n'a pas seulement un aspect financier, mais encore un aspect humain; c'est sur ce point que je voudrais insister.

Nous devons malheureusement constater qu'actuellement pour alléger leurs charges d'assistance, des communes arrivent à repousser des citoyens qui pourtant seraient en état de faire honneur à leurs affaires. Je citerai un cas qui illustre bien cette situation.

C'est celui d'un citoyen de chez nous qui, depuis 20 ans, travaille dans une commune voisine où il n'a cependant jamais pu prendre domicile, parce que les agriculteurs chez lesquels il est occupé ne veulent pas le garder plus de 2 ou 3 semaines. Alors il revient chaque fois, son travail terminé, chez sa sœur, dans notre commune. La commune où il travaille redoute qu'il ne tombe à sa charge et l'autorité de surveillance a même dit au paysan qui l'employait de ne pas le garder longtemps à son service... Le préfet a été appelé à juger du cas et il a été décidé que c'est notre commune qui devrait pourvoir à l'assistance de l'intéressé parce qu'il est établi qu'il était resté 5 ou 6 semaines chez nous dans le même emploi. Nous avons donc montré plus de loyauté que nos voisins.

Il n'y a pas seulement le cas de citoyens isolés, il y a aussi celui de familles entières qui sont ainsi repoussées d'une commune à l'autre. Un de nos ressortissants, marié, qui habitait Delémont s'est vu invité par cette commune à revenir chez nous, parce qu'elle estimait qu'il n'offrait pas le maximum de garanties; jusque là il n'avait jamais été à la charge de l'assistance. Tout cela est anormal, tout cela montre bien que notre régime cantonal d'assistance a besoin d'une réforme aussi bien que l'assistance extérieure.

Les dépenses pour l'assistance me paraissent risquer d'augmenter considérablement. Dans les sphères des autorités fédérales on juge que l'allocation des secours militaires allégera ces charges pour les cantons. Je crois qu'il n'en est rien, étant donné surtout les conditions dans lesquelles ces secours sont alloués, et vu aussi qu'ils étaient prévus seulement pour quelques semaines de service actif mais non pour des périodes de plusieurs mois. Nombreux sont les jeunes ménages où le mari gagnait 9, 10, 11, 12 francs par jour, ce qui n'était pas excessif, surtout avec les frais d'établissement et où, le mari étant mobilisé, la femme doit se contenter du subside militaire de 2,85 par jour. Comment une femme, même seule, pourrait-elle vivre avec une somme aussi infime? Il est certain que là l'assistance publique devra intervenir.

Voici encore un exemple: un père et son fils adulte vivent ensemble, le père bénéficie d'une modeste pension de frs. 3 par jour; le fils est mobilisé, le père, à cause de cette rente minuscule, n'a pas droit au secours militaire! Là, de nouveau, il faudra une intervention de l'assistance.

Ce qui est incompréhensible, c'est que les contributions patronales au salaire des mobilisés soient déduites pour moitié. Alors les patrons se disent: «Puisqu'on défalque une moitié de ce que nous accordons bénévolement à nos ouvriers, nous supprimons notre contribution». J'estime que l'on ne devrait rien déduire, du moment que le montant du secours n'excède pas celui du salaire.

De même, le militaire qui vient 4 à 5 jours en congé dans sa famille voit celle-ci privée du subside pendant ce temps. Il faudra, de nouveau, que l'assistance vienne à son aide.

Or, il existe dans notre canton une institution qui, à mon avis, pourrait fournir une très utile contribution, ce qui éviterait de tout mettre à la charge de l'Etat; c'est l'Etablissement d'assurance immobilière. Nos soldats veillent aux frontières pour défendre non seulement leurs femmes et

leurs enfants, mais aussi les biens fonciers, les immeubles, encore que généralement ils n'en possèdent pas personnellement; si tous ces bâtiments étaient détruits, l'établissement en question subirait les plus lourdes pertes. Or, nous savons que ses opérations bouclent, bon an mal an, par un résultat actif très considérable, plusieurs centaines de mille francs, parfois même un million et davantage et, d'autre part, les derniers rapports nous apprennent que les incendies sont de moins en moins fréquents dans le canton, d'où nouveaux bénéfices pour cette institution. De plus, ensuite de la mobilisation, il est à prévoir que le service d'instruction des sapeurs-pompiers coûtera beaucoup moins, car il n'est plus possible d'organiser des cours normaux. Je verrais donc avec plaisir le Gouvernement s'aboucher avec l'Etablissement d'assurance immobilière et l'inviter à étudier la possibilité de fournir quelques centaines de mille francs qui permettraient d'allouer des suppléments aux familles de militaires dans le besoin, qui autrement tombent entièrement à la charge de l'assistance publique.

M. le directeur a insisté sur l'évolution démographique. Or, la semaine passée, tous les députés jurassiens ont déploré que la majorité du Grand Conseil n'ait pas cru devoir adopter la proposition de notre collègue M. Monnier de verser 600 000 francs au fonds des communes obérées. D'autre part, le rapport rappelle que les cantons romands n'ont pas voulu adhérer au concordat; nous savons fort bien pourquoi, c'est parce qu'il y a dans ces cantons un gros afflux de Suisses allemands, notamment de Bernois et leurs autorités craignent, en raison de leur situation démographique, que ces citoyens ne tombent à leur charge. Nous ne pouvons pas admettre ce raisonnement. Jusqu'à présent, le Jura a accueilli avec complaisance les Bernois de l'ancienne partie du canton et aucun d'eux ne peut se plaindre d'avoir été reçu froidement chez nous; beaucoup y restent, y font souche et deviennent de vrais Jurassiens. Mais ils n'ont pas apporté avec eux la fortune de l'ancien canton, ils ne nous ont offert que leurs bras et leur intelligence. Au temps de la prospérité, ils ont travaillé, gagné leur vie et le canton a recueilli sous forme de recettes fiscales, toute cette bonne manne jurassienne; en revanche, venue la crise, ces citoyens deviennent une charge pour nous.

Ceci dit, je veux espérer que si à l'avenir on présente de nouveau ici quelque proposition propre à permettre à nos malheureuses communes jurassiennes de souffler un peu, nos collègues de l'ancienne partie du canton voudront bien montrer un peu plus de compréhension et d'esprit de solidarité que la semaine dernière.

Fawer. Ich möchte mich dem Dank für den ausführlichen Bericht, den die Armendirektion uns vorgelegt hat, anschliessen. Aus diesem Bericht ist festzustellen, dass mehr als ein Drittel aller bernischen Staatsangehörigen ausserhalb des Kantons wohnen. Diese zahlreichen Berner nützen der Volkswirtschaft auswärtiger Kantone, wenn sie aber verarmen, fallen Sie unserm Kanton zur Last. Es ist klar, dass das an sich ungerecht ist, es ist aber auch klar, dass hier eigentlich nur eine bundesrechtliche Regelung der Armenpflege Remedur schaffen kann. Die Bundesverfassung steht aber noch heute auf dem Standpunkt, dass die Armenpflege Sache der Kantone sei; Eingaben, die eine Aenderung dieses Zustandes verlangten, hatten bisher keinen Erfolg. Die schweizerische Armenpflegerkonferenz hat schon vor Jahren eine dahin zielende Eingabe gemacht; es wurde ihr geantwortet, die Organisation der Armenpflege sei Sache der Kantone, der Bund wolle sich nicht auf dieses Gebiet begeben.

Nun hat die gleiche schweizerische Armenpflegerkonferenz später einen andern Weg eingeschlagen, der gangbarer schien. In einer weitern Eingabe wurde die Forderung aufgestellt, es sei der Wohnsitzgedanke durch den Bund zu fördern. Sie wissen alle, dass wir ein interkantonales Konkordat für Armenpflege haben, das freiwillig ist. Diesem Konkordat sind bisher leider nur 13 Kantone beigetreten, alles Kantone der deutschen Schweiz; die westschweizerischen Kantone sind nicht dabei.

Wenn nun das Konkordat auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden könnte, so wäre das für den Kanton Bern eine wesentliche Erleichterung, denn es ist im Bericht festgelegt, dass das Konkordat sich für den Kanton Bern nicht ungünstig auswirkt, im Gegenteil, weil viele Berner auswärts und nur wenige Nichtberner im Kanton wohnen, so dass der Konkordatsanteil der andern Kantone viel grösser sein muss als der Anteil des Kantons Bern. Der Kanton Bern hat also ein Interesse daran, dass möglichst alle Kantone diesem Konkordat beitreten.

Es ist nun vom Bund gefordert worden, dass er den Kantonen, die durch das Konkordat schwer belastet werden, Zuschüsse gewähre, um ihnen zu ermöglichen, dem Konkordat beizutreten oder bei ihm zu bleiben. Ich möchte wünschen, dass man auch nach dieser Richtung beim Bund vorstellig wird. Wir betreten damit nicht Neuland, sondern die schweizerische Armenpflegekonferenz hat ein dahin zielendes Postulat schon lange gestellt; es könnte daher nichts schaden, wenn der Kanton Bern zu merken gibt, dass dieses Postulat weiter verfochten werden sollte.

Im Bericht wird eine Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 angestrebt. Wir wollen nicht dagegen sein, aber eine grosse Entlastung wird das für den Kanton Bern nicht bringen. Das ist eine kleine Sache, die Behandlung der Kantonsbürger, die ausserhalb des Kantons erkranken oder beerdigt werden müssen. Viel wichtiger wäre es, wenn man ein Konkordat hätte, das sich über die ganze Schweiz erstreckt. Dann würde eine wesentliche Entlastung eintreten. Man sollte auch diesen Punkt vertreten, um eine eine Entlastung bekommen zu können. Ich glaube nicht, dass wir in der nächsten Zeit eine bundesrechtliche Regelung der Armenpflege bekommen, hingegen sollte die Einführung dieser Unterstützung möglich sein. Nachher ist es für die Kantone Genf, Neuenburg usw. ein Rechenexempel, ihr Beitritt würde durch Bundeszuschüsse sehr erleichtert werden. Das hätte nicht nur eine gerechtere Lastenverteilung zur Folge, sondern eine Verbesserung in fürsorgerischer Beziehung. Wenn man fürsorgerisch richtig wirken will, muss man nahe an den betreffenden Personen sein. Ueberdies ist es auch sehr hinderlich, wenn ein armer Schweizerbürger zufälligerweise in einem

Kanton wohnt, wo er nicht heimatberechtigt ist und er sich nun an seinen Heimatkanton wenden muss, in dem er fremd ist. Auch hier würde die Einführung der wohnörtlichen Armenunterstützung Besserung schaffen.

Im weitern bin auch ich der Auffassung, dass im Kampfe gegen die Armut noch viel getan werden kann. So weiss ich, dass gewöhnlich die Fürsorge zu spät einsetzt. Es wäre wünschenswert, wenn man früher einsetzen könnte, wenn man es also nicht zur Fürsorge kommen lassen müsste, sondern mit Vorsorge helfen könnte. Wir müssen nicht nur Begehren an den Bund stellen, sondern selbst dafür sorgen, dass die Bekämpfung der Armut möglichst bald an der Wurzel gefasst wird.

M. Mœckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie les orateurs qui ont bien voulu reconnaître l'intérêt de l'ample rapport que j'ai eu l'honnenr de présenter au Grand Conseil et qui conviennent que le problème de l'assistance appelle une solution dans le plus bref délai possible.

Je voudrais rassurer le porte-parole de la Commission d'économie publique quant aux points qu'il a spécialement évoqués, et répondre du même coup à M. Fawer. On voudrait savoir sous quelle forme le Conseil-exécutif saisira les instances fédérales... Or, notre rapport conclut en proposant au Grand Conseil d'inviter simplement le Gouvernement à procéder dans telle et telle direction; mais il va de soi qu'en soumettant la question aux autorités de la Confédération, nous commencerons par leur démontrer la nécessité dans laquelle nous sommes de leur adresser cette demande.

D'autre part, il importe de distinguer entre les questions qui peuvent recevoir une solution concrète et prompte et d'autres, comme, par exemple, la revision de la Constitution fédérale, qui nécessitent d'abord une étude approfondie. Là, nous demanderons simplement une revision des conditions de l'application de certaines dispositions constitutionnelles fédérales par les cantons. Nous prions le Grand Conseil de nous faire confiance pour présenter les points spéciaux à la Confédération, éventuellement après avoir pris contact avec d'autres cantons qui estimeraient devoir défendre leur propre cause en appuyant la nôtre.

M. Weber a loué notre rapport en ce sens qu'il croit y trouver les indications nécessaires pour soutenir la thèse qu'il présente au Grand Conseil en matière de politique générale. Nous ne pouvons évidemment pas discuter la question sous cet angle, et il en est de même des points évoqués par M. Périnat. Comme je l'ai dit, nous cherchons à combattre efficacement le paupérisme et nous pensons que le Grand Conseil entend soutenir le Gouvernement de tous ses efforts dans cette action. Au surplus, nous pensons ne pas exagérer en affirmant que jusqu'ici, le Gouvernement a su, avec l'appui du Grand Conseil et du peuple, sauvegarder les intérêts bernois dans toute la mesure où il était possible de le faire étant données les conditions actuelles de notre économie. C'est un fait qui n'est point négligeable!

M. Fawer peut être assuré que nous ne laissons pas de côté le point sur lequel il a insisté. Le sujet n'est pas traité à fond dans notre rapport, mais il fait partie de notre programme de travail. Quant à M. Périnat, j'aurais plutôt souhaité le voir intervenir comme il l'a fait au moment de la discussion du budget ou à l'occasion d'une motion visant les secours militaires.

La question de la revision de la législation intérieure en matière d'assistance, a été intentionnellement laissée de côté. Nous ne pouvons pas nous y atteler utilement pour l'instant; les temps ne sont pas propices et il convient aussi d'attendre les premiers résultats de notre intervention auprès de l'autorité fédérale. Mais M. Périnat pourra reprendre ces questions dans un autre compartiment de l'administration cantonale.

Nous vous proposons de prendre acte du rapport et de faire confiance au Gouvernement pour continuer de traiter la question au mieux des intérêts de notre canton.

Abstimmung.

Für Annahme der Anträge 1—3: Groosse Mehrheit.

Beschluss:

1. Von dem Bericht des Regierungsrates wird Kenntnis genommen;
2. der Regierungsrat wird eingeladen, die aufgeworfenen Fragen betreffend die auswärtige Armenpflege und die Ursachen der Armut den eidgenössischen Behörden zu unterbreiten und über das Ergebnis seiner Schritte zu gegebener Zeit zu berichten;
3. der Regierungsrat wird ermächtigt, alle Massnahmen zur Behebung der Armennot zu prüfen und durchzuführen, soweit das in seiner Kompetenz ist, oder durch die zuständigen Instanzen durchführen zu lassen.

Ausrichtung von Beiträgen an die Gemeinde-Altersbeihilfen.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Armendirektor Moeckli, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Dr. Freimüller. Ferner sprechen dazu die Grossräte Kronenberg und Raaflaub (Bern), worauf folgender amendierter Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird für das Jahr 1939 ermächtigt, den Altersbeihilfen der Gemeinden, sofern ihre Reglemente vom Regierungsrat genehmigt sind, den Ertrag des Fonds für eine kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung als Beitrag auszurichten.

2. Die Höhe der Beiträge an die einzelnen Gemeinden bestimmt der Regierungsrat.

3. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Laufe des Jahres 1940 Bericht und Antrag vorlegen über die Verwendung der Bundessub-

vention gemäss Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 betr. Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser.

Vertagungsfrage.

Präsident. Es sollte möglich sein, die Session am Mittwoch zu schliessen. Morgen erledigen wir alle Geschäfte betreffend Wehrmannsunterstützung, am Mittwoch würde zunächst die Motion Horisberger behandelt, ebenso die andern Geschäfte, die noch erledigt werden müssen, vor allem auch die Wahlen. Die Vorlage über die Fremdenverkehrstaxe kann verschoben werden; ihretwegen brauchen wir die gegenwärtige Session nicht zu verlängern, denn die Frage ist nicht unbedingt aktuell. Die Motion Schwarz kann auf eine spätere Session verschoben werden; Herr Schwarz ist einverstanden.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Immer wieder vorkommende Beschädigungen von Leib und Leben von Teilnehmern an sogenannten Hochzeitsschiessen, veranlassen mich, an den Regierungsrat die Frage zu stellen, ob nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung von Unfällen entsprechende Massnahmen oder gesetzliche Erlasse in Aussicht zu nehmen sind?

Bern, den 20. November 1939.

Kronenberg.

II.

Von Seite unserer Grenzschutzsoldaten gelangen Klagen an die Oeffentlichkeit wegen Nichtausbezahlung der Beiträge aus der Wehrmännerunterstützung an die mittellosen Familien der an der Grenze stehenden Soldaten und wegen schleppender Erledigung diesbezüglicher Gesuche.

Ist der Regierungsrat bereit, gegenüber den massgebenden Instanzen das Erforderliche zu veranlassen und dafür zu sorgen, dass die Unterstützungsgesuche seitens unserer Wehrmänner künftig rascher erledigt werden?

Bern, den 20. November 1939.

Nussbaumer.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Die Sicherung eines ausreichenden Schutzes unserer Wehrmänner und ihrer Familien vor den Folgen des Militärdienstes ist heute nach verschiedenen Richtungen hin eine ungenügende. So nehmen u. a. die bestehenden Vorschriften viel zu wenig Rücksicht auf die Verhältnisse der kleinen selbständig Erwerbenden.

Der Regierungsrat wird ersucht, bei den Behörden des Bundes um eine rasche Ergänzung der bestehenden absolut ungenügenden Vorschriften vorstellig zu werden und dem Grossen Rat in einer ausserordentlichen Session im Januar 1940 die Vorschläge zu unterbreiten, was vom Kanton aus zur Ergänzung der ungenügenden Hilfe getan werden soll und auf welchem Wege er die Mittel für die Aufwendungen des Kantons für die Wehrmannsunterstützung aufzubringen gedenkt.

Bern, den 20. November 1939.

Müller (Rohrbach)
und 16 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Ausgeteilt wurden:

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Chételat.

(Siehe Seite 412 hievor.)

Am 3. Oktober 1939 hat Herr Grossrat J. Chételat dem Regierungsrate folgende einfache Anfrage unterbreitet:

«Da heute der Anbau des Brotgetreides vermehrt werden müsste, um die Lebensmittelversorgung unseres Landes zu sichern, stellen wir fest, dass gewisse landwirtschaftliche Betriebe nicht in der Lage sind, es zu tun. Wir befürchten sogar für gewisse Bezirke eine starke Abnahme der Aussaaten infolge Mangels an Zugtieren, vor allem aber wegen der Mobilisation der Männer, die einen landwirtschaftlichen Betrieb zu leiten haben.

Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass es angesichts der Schwere der Lage ihre dringendste Aufgabe ist, bei den militärischen Instanzen vorstellig zu werden, damit die Einheitskommandanten Befugnis erhalten, den betreffenden Soldaten den nötigen Urlaub zu gewähren.»

Der Regierungsrat beantwortet diese einfache Anfrage wie folgt:

Die Militärdirektion hat sich schon vom Mobilmachungsbeginn an für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe eingesetzt. Bei Bekanntwerden der Mobilmachung wurden uns augenblicklich zahlreiche Dispensationsgesuche eingereicht. Wo es sich um Notfälle handelte, halfen wir mit vorläufigen kurzfristigen Dispensationen, die dann von der Truppe übernommen und zum Teil noch verlängert wurden. Seither und auch heute noch gehen zahlreiche Urlaubsgesuche durch unsere Amtsstelle. Ueberall da, wo durch die Nachprüfung eine Notlage festgestellt wird, bemühen wir uns, bei den zuständigen Kommandostellen um deren Berücksichtigung.

In zahlreichen Besprechungen mit den zuständigen Stellen der eidgenössischen Militärbehörden und der Armee wiesen wir immer wieder auf die besondere Lage der Landwirtschaft und die Notwendigkeit hin, durch vermehrten Urlaub von Wehrmännern die Einbringung der Herbsternte und die Ausführung der Feldarbeiten sicherzustellen. Wo die Landwirtschaft mit besondern Schwierigkeiten zu kämpfen hatte (ausgedehnter Ackerbau, Berggegenden), veranlassten wir die Abgabe von Mannschaften und Militärpferden zur Besorgung der landwirtschaftlichen Arbeiten.

Aber auch von der Armee aus ist alles unternommen worden, um die landwirtschaftlichen Arbeiten fördern zu helfen. In einem ausführlichen Bericht orientierte uns der Generaladjutant der Armee über alle Massnahmen, die von der Armee aus zugunsten der Landwirtschaft getroffen wurden. So ist z. B. bereits am vierten Tage nach der Mobilmachung der Armee, also am 6. September 1939, im Auftrage des Oberbefehlshabers der Armee ein vorab die Landwirtschaft betreffender Befehl über das Urlaubswesen erlassen worden. Der Generaladjutant hat damals allen Truppenkommandanten die Notwendigkeit der Sicherstellung der Saatgutversorgung, der Pflege des Viehstandes und der Verarbeitung der Milchprodukte eindringlich vor Augen geführt. Es war nicht immer leicht, allen Wünschen zu entsprechen, weil anderseits die für die Erhaltung und Verstärkung der Schlagkraft der Armee notwendigen Bedürfnisse allem voran gestellt werden mussten.

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass mit dem 1. November 1939 das Dispensationswesen der Armee neu und einheitlich geordnet worden ist. Den Gemeinden fällt dabei eine vermehrte Mitwirkung zu. Für die Landwirtschaft besteht dadurch jede Gewähr der Berücksichtigung. Die Militärdirektion hat in einem Kreisschreiben vom 30. Oktober 1939 die bernischen Gemeinden in ihre neuen Pflichten eingeführt.

M. **Chételat.** Je suis partiellement satisfait de la réponse du gouvernement.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Weibel.

(Siehe Seite 399 hievor.)

Grossrat Weibel stellte am 3. Oktober 1939 die Anfrage, ob der Regierungsrat bereit sei eine den Verhältnissen angepasste Erhöhung des Zuckerrübenpreises anstreben zu helfen. Der Regierungsrat teilt darauf folgendes mit:

Der Zuckerrübenpreis von Fr. 3.30 für 100 kg Zuckerrüben ist durch Vertrag mit den zuständigen Bundesbehörden festgesetzt worden. Für jede Erhöhung des Preises war die Zustimmung des Bundesrates notwendig. Nach längern Verhandlungen mit den Bundesbehörden ist es der Verwaltung der Zuckerfabrik gelungen, eine Erhöhung des Zuckerrübenpreises von Fr. 3.30 auf Fr. 3.50 für 100 kg zu erzielen. Für eine weitere Erhöhung wäre die Ermächtigung der Bundesbehörden, die zufolge der besondern Vereinbarungen über den Import von Rohzucker unbedingt nötig ist, nicht zu erwirken.

Da eine Preiserhöhung im Rahmen des nach den bestehenden Verträgen Möglichen bereits erfolgt ist, so kann der Regierungsrat dem gestellten Begehren keine weitere Folge geben.

Herr Weibel ist nicht anwesend.

Dekret

betreffend

Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je m'efforcerai, dans cette discussion d'entrée en matière, de me borner à l'essentiel.

L'art. 77 de la loi sur l'assistance publique dispose qu'à l'effet de pouvoir allouer des subsides extraordinaires aux communes qui, malgré la subvention ordinaire, supportent pour l'assistance des charges en disproportion avec celles des autres communes, il sera inscrit chaque année au budget un crédit spécial d'au moins fr. 200 000 et que des dispositions plus précises sur la répartition de ce crédit seront établies par un décret que le Grand Conseil rendra ultérieurement. Le décret actuellement en vigueur remonte au 30 septembre 1904, c'est-à-dire à 35 ans en arrière. Il dispose que la somme globale de fr. 200 000 sera répartie entre les communes sur la base de deux facteurs: le capital imposable net de la commune soumis à l'impôt communal et la contribution de la commune aux frais de l'assistance permanente et de l'assistance temporaire. C'est la combinaison de ces deux facteurs qui donne le montant de la subvention extraordinaire à allouer aux communes entrant en considération.

Comment calcule-t-on la contribution communale aux frais d'assistance? Par rapport au capital imposable soumis à l'impôt communal, la quotité communale est établie comme suit: les charges nettes d'assistance pour la commune sont mises en parallèle avec le capital imposable de la commune soumis à l'impôt communal et l'on obtient ainsi un certain facteur en ‰ de la quotité d'impôt nécessaire pour couvrir les charges d'assistance de la commune (soit fr. —.30 pour 1 000 francs d'imposition — ou fr. —.40, ou fr. —.50, voire fr. 1.—, ou fr. 1.50, selon l'importance du capital imposable et des charges d'assistance). Les subsides extraordinaires sont versés — ou plutôt étaient versés jusqu'à présent sous l'empire du décret de 1904 — de la manière suivante:

Une commune dont la quotité communale n'atteignait pas 40 centimes pour mille francs, donc qui n'était pas obligée de prélever plus de fr. —.40 par 1 000 francs de capital imposable pour couvrir ses charges d'assistance, était éliminée de la répartition du crédit de fr. 200 000. Ensuite étaient établies plusieurs catégories de communes qui, celles-ci, bénéficiaient effectivement de la répartition, à savoir:

Première catégorie: les communes dont la quotité communale est supérieure à 0,40 ‰ mais ne dépasse pas 0,80 ‰; deuxième catégorie: communes où la quotité communale est au minimum de 0,80 et au maximum de 1,20 ‰; troisième catégorie: communes dont la quotité est au minimum de 1 ‰ et au maximum de 1,60 ‰; enfin, quatrième catégorie, celles dont la quotité est supérieure à 1,60 ‰.

Les communes de la première catégorie pouvaient toucher un subside allant jusqu'au 70 % de leurs dépenses d'assistance, celles de la deuxième catégorie jusqu'au 80 %, celles de la troisième jusqu'au 90 %, enfin celles de la quatrième jusqu'au 100 % de leur contribution aux frais d'assistance.

Sur les fr. 200 000 prévus, une somme de fr. 30 000 était distraite pour venir en aide aux communes en faveur desquelles des circonstances exceptionnelles exigeaient des secours spéciaux, ainsi qu'en faveur de la Fondation Gotthelf pour l'entretien de l'enfance abandonnée, à raison de fr. 40 par enfant. La première partie de cette somme, prévue pour l'aide aux communes victimes de circonstances exceptionnelles, n'a pas été mise fréquemment à contribution, tandis qu'il a été régulièrement alloué un montant annuel d'environ fr. 15 000 à la Fondation Gotthelf, les communes normalement bénéficiaires touchant ensemble une somme variant de fr. 110 000 à fr. 120 000 selon le calcul basé sur les deux facteurs que j'ai cités. Le solde du crédit, s'il y en avait un, était versé au fonds de secours pour les hôpitaux et établissements de charité.

Il peut sembler que cette réglementation devrait être suffisante, mais le Gouvernement a estimé qu'elle ne répondait plus aux nécessités actuelles et notamment que la prise en considération des deux seuls facteurs que j'ai énoncés pour déterminer si une commune a ou non de lourdes charges d'assistance lui ouvrant le droit à des subsides extraordinaires, n'était pas un élément d'appréciation suffisant. Il y a d'autres facteurs qui ne sont pas considérés, comme les charges sociales actuelles des communes et l'assiette de l'impôt. De sorte qu'il arrivait que des communes avec une assiette d'impôt très minime touchaient des subsides parfois importants en vertu du décret de 1904; elles ne se sentaient pas incitées à procéder de façon à couvrir leurs charges d'assistance comme elles l'auraient pu — ce qui ne veut pas dire que si on ne leur avait alloué aucun subside spécial, elles eussent cherché davantage à diminuer ces charges; nous considérons que dans la grande majorité des cas, les autorités communales font ce qu'elles peuvent dans ce but.

Nous avons donc étudié la question de savoir s'il ne serait pas possible de prendre en considération les charges sociales, telles que travaux de chômage, etc. pour la répartition de ces fr. 200 000. Un préavis de la Direction de justice est négatif à ce sujet. La loi parle textuellement des communes «qui supportent pour l'assistance des charges en disproportion avec celles des autres communes». Une revision de la loi serait donc indispensable si l'on voulait pouvoir prendre aussi en considération le facteur «charges sociales». En revanche, nous avons pu retenir le facteur «assiette de l'impôt» qui n'entrait pas en ligne de compte sous le régime pratiqué jusqu'ici.

Le principe du nouveau dispositif consiste à venir véritablement en aide aux communes lourdement chargées par l'assistance; pour ce faire, nous conservons l'ancien système mais en le complétant par une notion nouvelle: l'assiette totale de l'impôt communal. C'est donc la combinaison de ces trois facteurs: assiette de l'impôt, capital imposable soumis à l'impôt communal, contribution de la commune aux frais d'assistance, qui fournit la nouvelle base de répartition.

Il est évident que si l'on veut prendre en considération les communes véritablement chargées par l'assistance sur la base de ces trois facteurs, un certain nombre de communes qui touchaient jusqu'à présent des subsides extraordinaires en vertu du décret de 1904 seront éliminées, puisque la somme à répartir est limitée et que nous voulons aider surtout les plus chargées. Du reste, beaucoup de communes ne bénéficiaient pas jusqu'ici de ces subsides alloués en vertu du décret de 1904; c'est le cas de celles qui n'avaient pas une quotité de fr. —.40 (il y en avait 268 sur 483) et aussi de celles pour lesquelles le montant du subside eût été inférieur à fr. 30. Car les subventions ne sont pas aussi élevées qu'on pourrait se le figurer: une commune touchait fr. 20, une autre fr. 50, une autre fr. 7, une autre fr. 15, une autre encore fr. 60, etc. Nous arrivions donc à éliminer déjà toute une série de communes et c'est ainsi que pour 1937 les subventions ont été allouées à environ 170 communes; avec le nouveau régime, ce nombre se trouvera réduit de 30 à 40; ce seront donc 130 à 140 communes qui recevront des subsides extraordinaires si elles supportent réellement des charges d'assistance disproportionnées à celles des autres communes, comme le veut la loi.

Un point qui offre matière à discussion est la notion du «capital imposable de la commune soumis à l'impôt communal». Que faut-il entendre par là? C'est le capital brut, celui qui sert de base pour la taxation communale, donc le capital foncier sans défalcation des dettes; et cette notion est bonne, il est juste que l'on répartisse la subvention extraordinaire d'après ce facteur; ce qui ne serait pas juste, ce serait de la faire après défalcation des dettes car la commune perçoit ses impôts sur la totalité du capital imposable et non sur ce qui reste une fois retranchées les dettes dont la déduction est autorisée. L'impôt «communal» est donc l'impôt foncier, les impôts qui frappent l'ensemble de la commune, comme dans certaines communes les impôts spéciaux pour l'entretien des chemins ou des digues, les impôts d'école, mais non pas les impôts prélevés par des corporations, comme par exemple dans l'Oberland pour l'entretien de certaines digues; l'impôt paroissial n'est pas non plus considéré comme un impôt communal et il n'entre pas en considération pour le calcul de l'assiette et de la quotité totale de l'impôt. L'impôt du revenu première

et deuxième classe est capitalisé à raison de 15 fois pour le revenu de première classe et 20 fois pour celui de deuxième classe. En combinant ces facteurs, nous obtenons le nouveau tableau de répartition inséré à l'art. 3 du projet de décret.

Nous avons apporté une modification à l'ancien décret en ce sens que nous proposons de relever la quotité communale de fr. —.40 à fr. —.50, c'est-à-dire qu'une commune qui ne serait pas obligée de prélever plus de fr. —.50 par 1000 francs de capital imposable (au lieu de fr. —.40 actuellement) tomberait automatiquement hors de cause pour la répartition. Nous avons pris en considération l'assiette totale de l'impôt, mais en prévoyant qu'une commune ne pourra commencer à être considérée comme chargée que si elle a un taux d'impôt foncier de 3,6 ‰ au minimum. Nous avions envisagé un instant une plus forte quotité totale de l'impôt, mais nous nous sommes contentés de ce taux de 3,6 ‰ qui, dans les régions industrielles surtout où l'impôt du revenu joue le plus grand rôle, correspond à une charge que l'on peut estimer suffisante. Cependant, pour les communes qui seraient lourdement chargées du fait de la quotité communale, nous avons prévu qu'elle pourraient être également prises en considération avec un taux d'impôt de 1 ‰ à 3,6 ‰, mais à condition que la quotité communale dépasse 1 franc pour 1 000 francs de capital imposable. Nous obtenons ainsi un tableau de répartition en pourcentage des charges d'assistance communale. Dans les catégories inférieures, la subvention extraordinaire ne paraît pas élevée: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 % mais elle correspond à peu près à celle allouée jusqu'à maintenant et nous réservons en quelque sorte une plus grande sollicitude aux communes qui commencent à être véritablement frappées en raison de leur quotité communale et du taux de l'impôt; pour celles-ci avec, par exemple, un taux d'imposition de 3,6 à 4 ‰ et une quotité communale de 1,2 à 1,4 ‰, nous arrivons à une subvention représentant le 30 % des charges d'assistance; pour un taux d'impôt excédant 4 ‰ avec une quotité communale de 1,6 à 1,8 ‰ nous arrivons à 50 % de subvention; enfin, pour les communes, assez nombreuses, qui ont un taux d'impôt et une quotité communale très élevés, le subside extraordinaire peut atteindre le 70 %, le 80 % et même le 90 % de leurs charges d'assistance. Nous avons renoncé à aller jusqu'au 100 %, estimant qu'il faut en tout état de cause laisser une certaine partie de la charge aux communes afin de les inciter à procéder de la manière la plus consciencieuse. D'ailleurs on conviendra qu'un régime qui permet aux communes plus lourdement chargées de récupérer jusqu'à 90 % de leurs dépenses d'assistance est équitable et très libéral.

D'autre part, nous avons modifié l'article visant l'attribution d'une certaine somme à la Fondation Gotthelf, pour deux raisons bien simples:

Premièrement, cette disposition, selon nous, n'a pas sa place dans le décret, celui-ci visant uniquement la répartition de subsides extraordinaires aux communes ayant des charges d'assistance particulièrement lourdes; deuxièmement, nous avons prévu d'allouer une subvention également à cette fondation, au moyen de la subvention fédérale en faveur des vieillards, veuves et orphelins nécessiteux.

Nous avons aussi modifié le chiffre de fr. 30 000 fixé dans l'ancien décret pour venir en aide aux communes frappées d'une manière tout à fait exceptionnelle au cours de l'une ou l'autre année, car l'expérience a révélé que ce poste n'avait pour ainsi dire jamais été utilisé; le chiffre de fr. 15 000 inscrit dans le nouveau décret paraît donc amplement suffisant pour ces fins. Quant à un solde actif éventuel, il serait affecté au fonds de secours pour les hôpitaux et les établissements de charité qui rendent, comme on sait, de très grands services aux communes. Toutes les fois que, dans un district, on apporte des améliorations, des transformations, à un hôpital, à une maison de charité publique ou même privée, il est fait appel à ce fonds qui distribue année par année, un montant d'environ fr. 80 000 à fr. 100 000. Actuellement ce fonds, avec les intérêts, atteint à peu près fr. 900 000. La part non versée aux communes sert ainsi à permettre aux associations de communes d'améliorer et de perfectionner leur équipement en matière d'hôpitaux, hospices pour vieillards, etc.

Au bénéfice de ces considérations, nous vous prions de vouloir bien entrer en matière sur le projet de décret.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 21. November 1939,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 152 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Bäschlin, Berger, Bouverat, Burgdorfer, Burren, Daepp, Glaser, Graf, Gressot, Häberli, Hebeisen, Hürbin, Jacobi, Imhof (Neuveville), Luick, Müller (Herzogenbuchsee), Müller (Seftigen), Rahmen, Schneeberger Schneiter (Enggistein), Schneiter (Lyss), Steiger, Weber (Treiten), Winzenried, Wipfli, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Chavanne, Gfeller, Gilomen, Ilg, Stucki (Steffisburg).

Eingegangen ist folgende

Interpellation:

Durch behördliche Verfügung werden die Gemeinden verpflichtet, der Armee aus den Vorräten unseres Landes Heu und Stroh bereit zu stellen. Die hiefür festgesetzten Preise sind ungenügend. Sie stehen bedeutend unter den gegenwärtigen Marktpreisen. Für die Landwirtschaft entsteht dadurch eine bedeutende finanzielle Einbusse.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen Stellen des Bundes dahingehend vorstellig zu werden:

1. Dass die Preise für Heu und Stroh den entsprechenden Marktpreisen angepasst werden?
2. Dass die Preisabstufung für leichtgepresstes, schnurgebundenes Heu und Stroh weitgehend aufgehoben wird?

Bern, den 20. November 1939.

Schneider (Lyssach)
und 15 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Eingegangen ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Die bernische Landwirtschaft hat infolge anhaltend ungünstiger Witterungseinflüsse ein ausgesprochenes Missjahr zu verzeichnen.

Der auf ganzer Linie und seit Jahren nicht mehr verzeichnete Ernteausfall auf dem Gebiete des Ackerbaues wird verschärft durch die in Mitleidenschaft gezogene Produktenqualität. Diese Verhältnisse betreffen in besonderem Ausmasse den im Interesse der Inlandserzeugung und der bäuerlichen Umstellung weitgehend erweiterten Getreidebau.

In den höhern und spätern Lagen des Landes, wo die Ernte in aussergewöhnlicher Weise verzögert wurde, muss das Endergebnis als noch unerfreulicher vorausgesehen werden.

Die Druschergebnisse und die ersten Getreideablieferungen an den Bund ergeben bis jetzt vielfach ein enttäuschendes Resultat und bestätigen den auf diesem wichtigen Produktionszweig zu erwartenden Einkommensausfall in vollem Umfange.

Die strikte Anwendung der im eidgenössischen Getreidegesetz niedergelegten Bewertungsvorschriften müsste für die Ernte 1939 erhebliche Rückweisungen inländischer Brotfrucht an die Produzenten zur Folge haben.

Zur Vermeidung einer folgenschweren Kürzung der dringend benötigten Barmittel aus der Getreideproduktion wäre deshalb die ausnahmsweise Herabsetzung des Mindesthektolitergewichtes, analog der Praxis des Erntejahres 1936, zur Anwendung zu bringen.

Infolge stark ausgedehnter Lagerhaltung an ausländischer Brotfrucht in den Mühlen, sowie in eidgenössischen Silos, ist zudem mit der Hauptübernahme der inländischen Produktion erst mit Beginn des nächsten Jahres zu rechnen.

Aus diesem Grunde wäre eine weitgehende Bevorschussung der Spätablieferungen zu prüfen und rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Ist der Regierungsrat, nachdem die Ablieferungen bereits im Gange sind, bereit, diese Anregungen unverzüglich an die zuständigen Instanzen des Bundes weiterzuleiten und hierüber Bericht zu erstatten?

Bern, den 20. November 1939.

Daepp.

Geht an den Regierungsrat.

Tagesordnung:

Regierungsrat; Zuteilung einer Direktion.

Dürrenmatt, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Während der Krankheit und seit dem Tode des Herrn Regierungsrates Joss ist die Militärdirektion von Herrn Regierungsrat Guggisberg vertretungsweise verwaltet worden. Er ist bereit, die Militärdirektion definitiv zu übernehmen. Das beantragt nun der Regierungsrat gestützt auf Art. 2 des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898.

Nach den Vorschriften des genannten Dekretes ist der Grosse Rat zuständig, die Direktionen den einzelnen Regierungsräten zuzuteilen. Diese Ordnung weicht von jener verschiedener Kantone und auch von jener des Bundes ab. Beim Bunde z. B. ist der Bundesrat selber zuständig, die Verteilung der Departemente vorzunehmen. Bei uns ist das

aber Sache des Parlamentes, und es ist recht so. Aber es ist klar, dass der Grosse Rat dabei auf die Verhältnisse beim Regierungsrat Rücksicht nehmen muss und nicht leicht entgegen den Anträgen des Regierungsrates beschliesst. So war denn auch die bisherige Praxis. Man muss so etwas im Einverständnis mit dem zu beauftragenden Regierungsrat ordnen.

Soweit ich mich erinnere, wurde die Direktion des Militärs stets von einem Regierungsrate verwaltet, der zur Hauptsache noch eine andere Direktion innehatte. Die Militärdirektion war also immer mit einer andern Direktion vereinigt. So war seinerzeit Herr Regierungsrat Scheurer gleichzeitig Finanzdirektor und Militärdirektor, und der ihm folgende Regierungsrat Lohner war gleichzeitig Justizdirektor und Militärdirektor. Auch der letzte Inhaber des Amtes, Herr Regierungsrat Joss, hatte die Direktion des Innern gehabt und dann auch noch die Militärdirektion übernommen. Das war immer so, weil die Militärdirektion nicht die volle Arbeitskraft eines Regierungsrates in Anspruch nimmt. Man achtet dabei immer darauf, dass die Militärdirektion einem Regierungsrate übertragen wird, der vom Militärwesen etwas versteht.

Wir sind nun in der glücklichen Lage, im Herrn Finanzdirektor Guggisberg einen Regierungsrat zu finden, der gleichzeitig Oberst ist und der Freude am Militärwesen hat, dem auch niemand die militärischen Qualitäten abstreiten kann. Wir müssen uns deshalb glücklich schätzen, dass Herr Finanzdirektor Guggisberg trotz seiner grossen Arbeitslast, die die Finanzdirektion darstellt, bereit ist, noch die Militärdirektion zu übernehmen, die er seit 1½ Jahren bereits interimistisch verwaltete. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, dem Antrage des Regierungsrates zuzustimmen und die Militärdirektion Herrn Regierungsrat Guggisberg zu übertragen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat beschliesst, gestützt auf Art. 2 des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898, die Verwaltung der durch den Hinschied von Regierungsrat Joss frei gewordenen Direktion des Militärs an Regierungsrat Dr. P. Guggisberg zu übertragen.

Arbeitsbeschaffung im Tiefbau; Kläranlage in Langenthal.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates der stellvertretende Direktor des Innern, Regierungsrat Seematter, und namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Stünzi, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

1. Gestützt auf die kantonale Verordnung vom 11. November 1938 über die Förderung der Arbeitsbeschaffung im Hoch- und Tiefbau wird der Einwohnergemeinde Langenthal an die auf rund Fr. 230 000 veranschlagten Lohnkosten für die Erstellung einer Kläranlage und die Erweiterung der Kanalisation, 1. Etappe, ein ausserordentlicher Kantonsbeitrag von 20 % oder höchstens Fr. 44 000 bewilligt.
2. Belastung:

Arbeitsbeschaffungskredit 1937	Fr. 30 000
Arbeitsbeschaffungskredit 1940	» 14 000
	Fr. 44 000

3. Die Zuerkennung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bund ebenfalls einen angemessenen ausserordentlichen Beitrag leistet.

Motion der Herren Grossräte Buri und Mitunterzeichner betreffend Herabsetzung der Reisekosten für beurlaubte Wehrmänner.

(Siehe Seite 455 hievor.)

Buri. Ich habe letzte Woche eine Motion eingereicht betreffend Verbilligung der Reisekosten bei militärischen Urlauben. Das Urlaubwesen in der Armee ist durch Armeebefehl geordnet worden. Die Erteilung von Urlauben hat nun allerdings zufolge des letzten Alarms einen momentanen Unterbruch erfahren. Sie erfolgt aber zurzeit wieder im gleichen Rahmen wie vorher.

Man sieht eine lange Mobilisationszeit voraus. In den Jahren 1914—1918 konnten die Mobilisierten monatelang nicht nach Hause gehen und mussten zu Hause das Geschäft und alles vernachlässigen. Mancher hat die Nachteile, die er damals erlitten hat, bis heute nicht überwinden können. Die Zustände nach dem letzten Krieg kamen ja wohl nicht ganz von ungefähr. Heute macht man es aber nach Möglichkeit so, dass sich jene Erscheinungen nicht wiederholen. Die Armeeleitung zeigt sehr grosse Einsicht auch inbezug auf das Urlaubswesen, wenn auch viele Bauern die erteilten Urlaube nicht restlos ausnützen konnten, weil das Wetter nicht gut war. Aber man muss doch anerkennen, dass in weitgehendem Masse Urlaube bewilligt worden sind.

In Zukunft soll nun jeder Wehrmann jede Woche mindestens 24 Stunden Urlaub erhalten. Man möchte eben den Soldaten sowohl an der Grenze wie im Innern des Landes auf seinem Posten haben; aber auf der andern Seite will man nicht, dass er seiner zivilen Tätigkeit, seinem zivilen Milieu vollständig entrissen wird. Der Dienstbetrieb in der Armee hat natürlich durch diese Urlaube keine Erleichterung erfahren; das ist begreiflich. Der ständige Kontakt mit dem Zivilleben bringt gewisse Erscheinungen und Erschwerungen in dem Dienstbetrieb. Aber es muss gehen.

Eine wichtige Seite dieser Angelegenheit bilden nun aber die Reisekosten. Ich habe in meiner Motion erwähnt, dass die Reisekosten aus den Unterkunftsräumen der bernischen Truppen nach Bern wenigstens Fr. 5 ausmachen, manchmal aber noch bedeutend mehr. Fr. 5 macht ungefähr gleichviel aus wie der Sold einer halben Woche. Wenn wir uns das etwas überlegen, so müssen wir doch einsehen, dass das ganz unhaltbar ist. Für 24 Stunden abzüglich Reisezeit Fr. 5, also den Sold einer halben Woche zu bezahlen, rentiert nicht. Diese Ausgabe kann durch die Arbeit zu Hause nicht kompensiert werden. Er handelt sich aber darum, den Leuten Gelegenheit zu geben, zu Hause das Allernötigste zu besorgen, zum Rechten zu sehen und zu disponieren, damit der Betrieb nicht allzugrossen Schaden erleidet.

In vielen Fällen sind den Wehrmännern einfach Transportgutscheine ausgehändigt worden. Soviel ich von der militärischen Komptabilität verstehe, ist das aber nicht zulässig und es wird vielleicht noch so herauskommen, dass die Transportscheine nachträglich noch rückvergütet werden müssen, sofern sie nicht für die im Armeebefehl vorgesehenen dringlichen Urlaube, für welche ein Transportgutschein vorgesehen war, ausgegeben wurden. Also Transportgutscheine kommen offenbar nicht in Frage.

Wenn aber Transportgutscheine nicht in Frage kommen können, dann kann es sich einzig und allein um die Reduktion der Reisekosten handeln. Wir denken an eine Herabsetzung der Reisekosten auf einen Viertel der normalen Taxe. Es ist doch etwas eigenartig, wenn man sehen muss, wie z. B. ein Skifahrer von Neuenburg ins Skigebiet an der Grenze billiger fahren kann als der Wehrmann von diesem Gebiet nach Neuenburg. Das sind unhaltbare Zustände. Endlich ist noch festzustellen, dass diese Urlauber den Bahnen eine zusätzliche Einnahme bringen. Wenn unsere Armeeleitung nicht so viele Urlaube gewähren würde, hätten ja die Bahnen diese Einnahmen nicht. Angesichts dieses Umstandes sollte man sich mit den Bahnen doch auf eine Reduktion einigen können.

Ich möchte mich bei dieser Frage nicht allzulange aufhalten, denn die Situation scheint mir ziemlich klar zu sein.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, diese Motion gehöre ins eidgenössische Parlament. Demgegenüber ist zu sagen, dass in den der Grenze näher gelegenen Kantonen nicht so schnell interpelliert werden wird, weil die Truppen nicht so weit von ihrem Wohnort weg stationiert sind, wie das bei den bernischen Truppen der Fall ist, da ein grosser Teil des bernischen Gebietes im Zentrum des Landes liegt. Die Berner haben demnach effektiv die grössten Auslagen, um nach Hause zu gelangen.

Ich ersuche deshalb den Regierungsrat, diese Motion entgegenzunehmen und die Herren Ratskollegen, sie erheblich zu erklären.

Präsident. Ich habe vorab die Ehre, Herrn Finanzdirektor Guggisberg mitzuteilen, dass unser Rat heute beschlossen hat, ihm die Militärdirektion zuzuteilen, nicht nur, weil Herr Regierungsrat Guggisberg militärisch dazu besonders qualifiziert ist, sondern auch in Anerkennung dessen, was er als Stellvertreter von Herrn Regierungsrat Joss bereits geleistet hat.

Guggisberg, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke für die Ehre, die Sie mir durch die Zuteilung der Militärdirektion erwiesen haben.

Wir haben heute verschiedene Geschäfte der Militärdirektion zu behandeln, zunächst einmal die Motion des Herrn Buri betreffend die Reisekosten für Urlauber.

Wir haben diese Frage mit der Armeeleitung in eingehenden Verhandlungen besprochen. In den nächsten Tagen wird sich der Bundesrat mit der Angelegenheit ebenfalls befassen. Ich kann hier nur das mitteilen, was mir offiziell von seiten der Armeeleitung übermittelt worden ist, wie sie diese Sache ansieht.

Es ist in der Tat so, wie es Herr Grossrat Buri bereits gesagt hat. Diese Frage liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrates und des Grossen Rates des Kantons Bern, sondern das ist eine Angelegenheit des Bundes, der Armeeleitung, und dann auch der Bahnen. Es erhebt sich die Frage: Wer übernimmt dann eigentlich die Mehrkosten? Würde das auf Kosten der Mobilisation gehen oder hätten die Bahnen, die Bundesbahnen und insbesondere auch die Privatbahnen, die Mehrlasten zu tragen? Und dabei erhebt sich noch die weitere Frage: Ja, kann denn eigentlich der Bundesrat die Bahnen verpflichten, eine solche Vergünstigung oder Rückvergütung zu gewähren? Kann er da einen Befehl erlassen, dass z. B. Billets zu einem Viertel der normalen Taxe an in den Urlaub reisende Wehrmänner abgegeben werden, wie das in den Jahren 1914—1918 der Fall war?

Das eidgenössische Militärdepartement hat diese Frage geprüft. Zuerst nahm man in Aussicht, eine Staffelung vorzunehmen in der Weise, dass die Vergünstigung für weite Distanzen sehr gross wäre, und mit der Kürze der Reise abnähme. Aus praktischen Erwägungen ist man aber von diesem Vorhaben abgekommen, da die Durchführung sehr umfangreiche Berechnungen erfordert hätte, weil das Verrechnungswesen zwischen Bund und Bahnen ausserordentlich kompliziert geworden wäre.

Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht möglich wäre, diese Angelegenheit bei den Urlauben direkt zu regeln. Wenn der Wehrmann regelmässig Urlaub bekommt, so erhebt sich dabei auch die Frage, ob er diese Möglichkeit überhaupt benützen kann, wenn die Reise lange dauert. Man hat deswegen auch erwogen, ob es nicht zweckmässiger wäre, anstatt jede Woche 24 Stunden Urlaub zu gewähren, weniger häufig aber dafür längere Urlaube zu geben, z. B. 4 Tage nacheinander. Diese Lösung wäre wohl praktischer, so kann doch der Mann zu Hause sich mehr betätigen. Das in der Reise angelegte «Kapital» würde sich also zum Beispiel bei einem viertägigen Urlaub viel eher rentieren als bei einem Urlaub von wöchentlich bloss einem Tag. Vielleicht wird man dann einen Kompromiss wählen in der Weise, dass von Zeit zu Zeit längere Urlaube gewährt werden, wobei aber die Reisevergünstigung dann nicht so erheblich wäre, so dass die Mehrausgaben nicht so gross wären.

Die Bundesbahnen lehnen eine Herabsetzung der Fahrkartentaxe von der Hälfte auf einen Viertel, wie es 1914—1918 der Fall war, ab. Vielleicht wird da der Entscheid des Bundesrates angerufen werden müssen, der letzten Endes dafür kompetent ist. Unmöglich scheint es mir aber zu sein, den Urlaubern einfach Transportgutscheine auszuhändigen, denn die Transportgutscheine werden der Armee nachher verrechnet, und zwar zum normalen Militärtarif. Diese Angelegenheit befindet sich zurzeit in einem entscheidenden Stadium bei den eidgenössischen Instanzen. Etwas anderes kann ich nicht sagen. Die Regierung nimmt diese Motion zur Prüfung entgegen.

Krähenbühl. Mit dem, was Herr Buri verlangt, sind wir sicher alle einverstanden. Es ist aber schon von Herrn Regierungsrat Guggisberg gesagt worden, dass die Frage der Lastentragung bei Herabsetzung der Fahrtaxen auf einen Viertel der normalen Kosten noch erörtert werden muss. Es ist klar, dass die Bundesbahnen und die Privatbahnen diese Reduktion nicht auf sich nehmen können, weil die Bahnen wie alle andern Geschäfte rentieren sollten. Es ist ja bei uns in der Schweiz nicht so wie in andern Ländern, dass einfach der Staat die Defizite der Bahnen übernimmt. Man kann natürlich von den Bahnen nicht verlangen, dass sie sich einerseits selbst erhalten, dass sie rentieren, und ihnen auf der andern Seite immer neue Opfer auferlegen. Gewiss, die Bahnen stehen im öffentlichen Dienst und können nicht mit andern Unternehmungen verglichen werden. Aber wir wissen auch, wie notleidend heute die Bahnen sind, sowohl die Bundesbahnen wie die Privatbahnen, dass sie saniert werden müssen und dass wir in nächster Zeit bezügliche Beschlüsse erwarten. Auch am 3. Dezember nächsthin haben wir über eine teilweise Sanierung der Bahnen abzustimmen, nämlich über die Versicherungskasse der Schweizerischen Bundesbahnen. Im übrigen ist es verständlich und notwendig, dass man den Wehrmännern regelmässig Urlaub gewährt, damit sie zuhause zum Rechten sehen können und es nicht wieder, wie in den Jahren 1914/1915 geht, als z. B. die 3. Division 7½ Monate ununterbrochen im Dienste war und während dieser Zeit nur ein einziges Mal Urlaub erhielt.

Es ist heute gesagt worden, die Einnahmen aus den Urlaubsreisen seien schliesslich zusätzliche Einnahmen. Auf der andern Seite verursachen aber diese Urlaubsreisen auch zusätzliche Traktionen, mehr Zugspersonal, Extrazüge usw. Dafür müssen auch Einnahmen beschafft werden. Der Soldat hat bereits eine Ermässigung. Und das ist die einzige Ermässigung, die ihm gewährt wird. Man könnte vielleicht diese Ermässigung noch etwas ausdehnen, indem man sagen würde, es seien dem Wehrmann auch sonst ermässigte Preise zuzugestehen, z. B. von den Wirten für Speise und Trank, es seien auch in Verkaufsgeschäften für den Wehrmann Ermässigungen zu gewähren usw., so dass nicht nur die Eisenbahnen, sondern auch andere Unternehmungen Opfer bringen müssten.

Im übrigen glaube ich, dass der Erheblicherklärung der Motion nichts im Wege steht. man kann ihr zustimmen, wobei aber die Verteilung der Lasten, die aus der Verwirklichung dieser Motion entstehen, offen bleiben muss.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . Grosse Mehrheit.

Motionen und Interpellationen betreffend Wehrmannsunterstützung.

Scherz. Am 13. November 1939 habe ich die Ehre gehabt, im Namen von 25 Mitunterzeichnern eine Interpellation einzureichen, die verlangt, dass auch Klein- und Bergbauern in vermehrtem Masse Militär-Notunterstützung erhalten können. Es wird weiter in der Interpellation gesagt, man könnte auch eine Aenderung der eidgenössischen Gesetzgebung anstreben, wenn es sich als notwendig erweisen sollte. Ich möchte gleichzeitig erwähnen, dass das nicht nur die Klein- und Bergbauern betrifft, denn in ganz ähnlicher Lage wie diese befinden sich auch Kleingewerbler und Handwerker. Es müssen diese kleinen, schwächern, selbständig Erwerbenden hier einbezogen werden.

Nach den Grundsätzen der Militärorganisation soll nicht etwa der Verdienstausfall vergütet werden, sondern sie verspricht bloss, für die Angehörigen zu sorgen in dem Moment, in dem eine Notlage eintritt. Diese Notlage kann entstehen infolge Ausfalls des Verdienstes und wenn andere Mittel fehlen, um Nahrung und Kleidung zu kaufen, weil der Wehrmann einrücken musste; und wenn ein Handwerker oder Gewerbetreibender einrücken muss, kommt es häufig vor, dass das Geschäft geradezu geschlossen werden muss. Aber der Landwirt, der Kleinbauer, der Bergbauer, kann sein Geschäft nicht schliessen. Der kleine Betrieb dieser Leute kann nicht stillgelegt werden. Die Angehörigen trachten, so gut es geht, den Betrieb weiterzuführen, vielleicht unter Aufwendung übermässiger Arbeit. Sie versuchen vielleicht, Hilfskräfte anzustellen. Diese kosten Geld. Das Geld ist nicht immer vorhanden. Im einen wie im andern Fall entsteht ein Verdienstausfall, der sofort zu einer Notlage führen kann, wenn keine Reserven vorhanden sind. Dann sollten sie auch Kapitalzinsen bezahlen, die ja Sonntags wie Werktags weiterlaufen. Es ist in Landwirtschaftsbetrieben nicht mehr so wie früher; es müssen heute auch zusätzliche Nahrungsmittel, sowie Kleider und Schuhe gekauft werden.

Die Militärorganisation und die zudienende Verordnung schliesst auch diese Leute an und für sich in die Wehrmannsfürsorge ein. Leider war aber die Praxis in der letzten Zeit so, dass sie für diese keinen Wert mehr hatte. Art. 6 der Verordnung vom 9. Januar 1931 sagt, dass Angehörige von selbständig erwerbenden Wehrmännern zur Unterstützung berechtigt seien, wenn und soweit infolge des Militärdienstes der Verdienst wegfalle und dadurch eine Notlage entstehe. Als Verdienst gelte jedes Bar- und Naturaleinkommen. Diese Verordnung verlangt also 1. den Beweis des Verdienstes, dessen Nachweis beim selbständig Erwerbenden natürlich nicht so leicht ist wie beim Unselbständigen, der einfach einen Lohnausweis verlangen kann. Aber es ist doch so, dass ein Betriebsinhaber, der während

Jahren seine Familie ohne wesentliche Hilfe durchbringen konnte, einen Verdienst gehabt haben musste, denn sonst wäre das nicht möglich gewesen. In diesem Umstand ist auf alle Fälle der Beweis eines Verdienstes zu erblicken.

Die genannte Verordnung verlangt ferner einen Verdienstausfall. Ein solcher ist jedenfalls dann vorhanden, wenn fremde Arbeitskräfte eingestellt werden müssen. Diese müssen bezahlt werden und wollen unterhalten sein. Der Verdienstausfall kann sich aber auch in verschiedener anderer Weise zeigen, z. B. wenn die Ersatzkräfte das Geschäft nicht so gut leiten wie der Inhaber. Es ist daher anzunehmen, dass daraus gewaltige Schädigungen entstehen können, und zwar sowohl in landwirtschaftlichen wie gewerblichen oder handwerklichen Betrieben. Ich brauche Ihnen das wohl nicht weiter darzutun, da Sie ja alle im praktischen Leben stehen. Das Sprichwort: «Das Auge des Herrn mästet sein Vieh» gilt besonders in der Landwirtschaft, aber gewiss auch für handwerkliche und gewerbliche Betriebe. Diese Art von Verdienstausfall kann natürlich in vielen Fällen nur durch Abschätzung festgestellt werden. Nichtsdestoweniger ist er Tatsache.

Als drittes muss bewiesen werden der Eintritt einer Notlage. Ich habe schon vorhin angeführt. dass das Geld vielleicht fehlt, um zusätzliche Nahrungsmittel, Kleider und Schuhe zu kaufen. In vielen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben kommt der Eintritt einer Notlage dann besonders erschreckend zur Geltung, wenn der Zinstag heranrückt, wenn die Steuern bezahlt werden sollten usw. Auch solchen Fällen muss man gerecht werden. Wenn man eine Aenderung der Praxis herbeiführen könnte, wäre der Zweck unserer Interpellation erreicht. Diese Aenderung ist aber dringend notwendig.

Wir sind es hier im bernischen Grossen Rat und auch beim Bunde den Tausenden von Familien, deren Vater und Ernährer an der Grenze steht und Leben und Gesundheit riskiert, schuldig, für ihre Angehörigen zu sorgen. Man spricht viel von militärischer, wirtschaftlicher und geistiger Landesverteidigung. Die von mir gewünschten Massnahmen bilden ein Glied in der Kette der wirtschaftlichen und geistigen Landesverteidigung. Kaum etwas kann dem Wehrmann an der Grenze so sehr den Verleider machen, ihn so sehr demoralisieren, wie wenn er von seinen Angehörigen vernimmt, dass das Geschäft zurückgeht, dass er zugrundegerichtet wird und riskiere, vielleicht Haus und Heim, Geschäft und Existenz zu verlieren. Ein gerechter Volksmann im Oberland hat letzthin geschrieben:

«In der Tat scheint es mir gerecht und im Interesse einer sozialen Gleichbehandlung zwingend nötig, dass die zuständigen Behörden grundsätzlich allen nicht schuldenfreien Bergbauern, insbesondere wenn sie Kinder haben, die Wehrmannsunterstützung zusprechen und ausrichten lassen. Es ist dies ein im höchsten Landesinteresse liegender Dienst an den Quellen unserer schweizerischen Volkskraft.»

Analog verhält es sich beim Gewerbe und beim Handwerk. Ein wichtiges Glied in der Kette unserer Landesverteidigung ist also eine gerechte Wehrmannsunterstützung nach dem altschweizerischen Wort: «Sorget für mein Weib und meine Kinder.»

Müller (Rohrbach). Ich möchte nicht wiederholen, was der Herr Vorredner gesagt hat. Es gehört sich aber doch, dass ich meine Motion, soweit sie weiter geht, noch einigermassen begründe.

Es hat die Oeffentlichkeit mit grösster Spannung und mit Interesse die Debatte in der letzten Session des Grossen Rates verfolgt und mit Genugtuung hat der Wehrmann und seine Familie vom neuen Bundesratsbeschluss Kenntnis genommen, wonach die Wehrmannsunterstützung um 30 % erhöht wurde. Leider wirkt sich aber diese Erhöhung in der Praxis nur zu einem geringen Teile aus, indem viele nach Gesetz diese 30 % Mehrleistung nicht erhalten, weil ihr Durchschnittslohn eben keine Erhöhung zulässt. So kommen natürlich solche Familien ganz bestimmt in eine Notlage hinein. Wenn jemand einen Durchschnittslohn von Fr. 5.20 hat, werden ihm Fr. 2 wegen Wegfalles der Verpflegung zu Hause abgezogen; und erst vom verbleibenden Betrag wird die Wehrmannsunterstützung berechnet. Es liegt klar auf der Hand, dass diese dann nicht mehr für die Anschaffung von Nahrungsmitteln und den Zins ausreicht. Er reicht höchstens für die allernötigsten Nahrungsmittel. Der Wehrmann wird vielleicht, soweit das überhaupt möglich ist, noch etwas Sold beisteuern. Aber mit der Zeit muss dann die Gemeinde noch dazulegen. Wir wissen nun aber, wie es mit den Gemeinden bestellt ist. Es scheint einem deshalb, es sollte bei den Vorschriften des Bundes eine Linderung eintreten.

Eine ähnliche Härte besteht in der Vorschrift, welche es nicht gestattet, den Leuten die ordentliche Wehrmannsunterstützung zu gewähren, wenn vor dem Einrücken kein richtiger Verdienst vorhanden war. Es heisst da deutlich, die Unterstützung dürfe nicht höher sein als das Einkommen vor dem Dienst. Aber es ist nicht gerecht, dass die Familie armengenössig werden soll, während der Mann im Militärdienst ist. Gewiss, wir wollen alle anerkennen, dass der Abzug für die wegfallende Verpflegung des Wehrmannes bei Familien mit 3 und mehr Kindern auf ein Minimum herabgesetzt, dass nur Fr. 1 abgezogen wird, wenn er nicht ganz wegfällt.

Noch schwieriger sind die Verhältnisse bei den selbständig Erwerbenden. Darüber ist schon gesprochen worden, und ich will mich darüber nicht mehr weiter auslassen. Aus dem Bericht der Armendirektion geht hervor, dass auch bei den selbständig Erwerbenden der grösste Teil der Reserven aufgezehrt ist, dass auch in diesen Kreisen die meisten von der Hand in den Mund leben. Es ist also da nicht mehr so wie im Jahre 1914, als die Leute noch Reserven zur Verfügung hatten. Es muss deshalb auch da unbedingt geholfen werden.

Es hat immer geheissen, die Kleinbauern seien trotz angestrengtester Arbeit von früh morgens bis spät abends auf Subventionen angewiesen. Eine Hilfe ist also erst recht notwendig, wenn der Mann im Dienst ist und die grosse Arbeit nicht mehr geleistet werden kann, die notwendig ist, um, und auch dann nur mit Hilfe von Subventionen, überhaupt durchzukommen. Dem wird aber nicht genügend Rechnung getragen, wenn da noch 3 % eingerechnet werden für den Wert des Grundstückes. Es gibt viele Handwerker, die sich heute

noch mit grösstem Fleiss und grösster Ausdauer durchbringen, die aber eine grosse Grundsteuerschatzung haben, ein teures Maschinenmobiliar, und die sich all das noch anrechnen lassen müssen, obschon die Arbeit in dieser Zeit stillsteht und dabei die Steuern und die Zinse gleichwohl zu bezahlen sind. Gewiss, während des Dienstes, kann man den Wehrmann nicht betreiben, aber schliesslich muss doch alles nachgeholt und bezahlt werden.

Vielen Gemeinden wäre es nun aber nicht möglich, weitergehende Lasten auf sich zu nehmen. Gewiss ist, dass diese Hilfe enorme Geldmittel verlangt. Wir haben vom Regierungstisch aus vernommen, was allein im Monat September ausgegeben wurde und welche Ausgaben uns in Zukunft erwarten, falls die Mobilisation andauern sollte. Aber mit Pflästerchen kann man da nicht helfen. Die Mittel, die infolge des Wegfalles der Arbeitslosigkeit frei werden, genügen keineswegs, auch die Mittel, die frei werden und zur Verfügung gestellt werden sollen, die für andere Notlagen bestimmt waren, genügen nicht. Deshalb haben wir diese Motion eingereicht, welche verlangt, es möchte der Regierungsrat bei den eidgenössischen Behörden vorstellig werden und Mittel und Wege suchen, welche wirklich von Grund auf helfen. Wir denken dabei an die Einführung der Kapitalertragssteuer, denn es geht doch nicht an, dass heute grosse Gelder der Steuerbelastung entzogen werden, während andere Teile des Volkes notleidend sind. Auch die Kriegsgewinne sollen so weit als möglich erfasst werden, damit sie nachher im Dienste des Vaterlandes zur Verfügung stehen. Auch die hohen Besoldungen, die grossen Einkommen, sollen in genügender Weise herangezogen werden. Das ist in unsern Augen ein Akt der Gerechtigkeit und der Solidarität gegenüber unsern Mitbürgern, die ihren Dienst dem Vaterlande gegenüber voll und ganz erfüllen. Es handelt sich dabei ja nicht um Mittel, die aus dem Lande gehen, die uns vollständig verloren gingen, sondern um Geld, das wieder unserer Volkswirtschaft zur Verfügung steht.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, diese Motion erheblich zu erklären und in einer ausserordentlichen Januarsession dem Grossen Rat eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten, damit die Wehrmänner an der Grenze das volle Vertrauen in die Vertreter des Volkes haben können, dass die Lösung gefunden wird, welche allseits befriedigen kann. Es dient das dem Lande zu Ehr' und der Heimat zur Wehr.

Präsident. Ich teile Ihnen mit, dass Herr Meister seine ursprüngliche Motion in folgender Weise in eine einfache Anfrage umgewandelt hat:

Der Grosse Rat gewährt einen Nachtragskredit bis Fr. 50 000 zur Verwendung als Notunterstützungen an Wehrmannsfamilien in den Monaten November und Dezember 1939 dort, wo diese nach den gegenwärtigen Vorschriften nicht oder nur in ungenügender Weise ausgerichtet werden können.

Meister.

Meister. Als die Mobilisation angeordnet wurde, dachte wohl niemand daran, dass der Krieg so lange dauern könnte und die Mobilisation vielleicht auf Jahre hinaus aufrechterhalten werden müsse. Die Wehrmänner an der Grenze sind nach all dem, was man hört, zuversichtlich. Was jedoch heute schon viele Soldaten bedrückt und geheime Sorgen in ihnen aufkommen lässt, das ist das Schicksal ihrer Familien daheim und damit für viele auch dasjenige ihrer Betriebe. Wenn man so die Briefe liest, die von der Grenze kommen, ist festzustellen, dass es da und dort doch zur Verzweiflung kommen könnte. In richtiger Erkenntnis dieser Verhältnisse hat der Bund denn auch den Sold der Soldaten auf Fr. 2 erhöht gegenüber 80 Rp. im Jahre 1914. Aber dieser Sold wird vom Wehrmann auch ohne Zweifel benötigt. Nur in den wenigsten Fällen wird er davon etwas heimschicken können, um damit die Familie zu unterstützen.

Die Verordnung vom 9. Januar 1931 hat jedenfalls mehr die Wiederholungskurse im Auge gehabt. Man dachte damals wohl kaum daran, dass es wieder einmal zu so langen Aktivdienstleistungen kommen werde.

Warum ist die Not so gross? Herr Bratschi hat es in der Begründung seiner Motion gesagt: Die Verhältnisse vor der Mobilisation des Jahres 1939 sind ganz andere als jene, die vor der Mobilmachung im Jahre 1914 geherrscht haben. Neun Jahre Krise in Gewerbe und Landwirtschaft haben die Reserven aufgebraucht; es sind keine solchen mehr vorhanden; die Verschuldung ist viel grösser, und so können die Leute heute nicht mehr aus den Ersparnissen leben. Sie müssen von dem leben, was ihnen der Bund und die Kantone als Unterstützung zukommen lassen.

Es ist nun festzustellen, dass bei der Militärnotunterstützung auf den Lohn vor der Mobilisation abgestellt wird. Deshalb sind gerade die Leute am schwersten daran, die vorher nur einen kleinen oder gar keinen Lohn gehabt haben oder arbeitslos waren. Man vergegenwärtige sich, dass die Militärnotunterstützung berechnet wird auf Grund des Lohnes vor der Mobilisation, abzüglich Fr. 2—3 für die Beköstigung des Wehrmannes, weil sie wegfällt. Nur in einzelnen Fällen kann dieser Abzug von Fr. 2—3 herabgesetzt werden, aber nur dann, wenn der Wehrmann drei und mehr Kinder hat. Wo die Familienlasten so gross sind, tritt eine kleine Entlastung ein. Aber sie ist zu gering. Die Ansätze für die Wehrmannsunterstützung werden in drei Kategorien eingeteilt. Darin besteht eine gewisse Ungerechtigkeit. Es wird unterschieden zwischen städtischen, mittelstädtischen und ländlichen Verhältnissen. Huttwil oder Kirchberg gelten als ländliche Ortschaften. Dort werden deshalb die geringsten Ansätze bezahlt. Das Dorf Oberburg z. B. fällt aber unter die mittelstädtischen Verhältnisse. Das sind Unterschiede, die doch unbedingt ausgeglichen werden sollten, weil sie nicht gerecht sind. Der Unterschied zwischen ländlichen und mittelstädtischen Verhältnissen macht bei einer Familie mit 2 Kindern pro Tag Fr. 1 aus. Das ist doch schon ein ziemlich grosser Betrag, der, gemessen an der Höhe der Unterstützung, zu stark ins Gewicht fällt.

Es ist erfreulich, dass sehr viele Arbeitgeber ihren Wehrmännern auch während der Mobilisation bis zu 50 % und noch mehr Lohn zukommen lassen. Wenn die Frau auch verdient, wird ihr das zur Hälfte angerechnet, sofern ihr Lohn Fr. 3 im Tag übersteigt.

Nun hat der Bundesrat am 17. Oktober eine Erhöhung der Notunterstützung um 30 % beschlossen. Aber in kleinen Verhältnissen kommt diese Erhöhung von 30 % gar nicht zur Auswirkung, weil eben dann der Lohn vor der Mobilisation ziel zu klein war. Ich kenne verschiedene Fälle, in denen man glaubte, diese 30 % würden nun eine zusätzliche Hilfe bringen, um den Hauszins zu bezahlen usw. Aber die Anwendung der Vorschrift hat gezeigt, dass das ausgeschlossen ist.

Ich möchte nun an ein paar Beispielen zeigen, wie sich das macht:

Fall 1: Landwirt, 2 Kühe und 1 Rind. Schulden Fr. 8 200. Es musste zum Melken ein Ersatz eingestellt werden. Dieser Bauer hatte eine Ehefrau und 4 schulpflichtige Kinder.

In diesem Falle ist entschieden worden, dass der Gesuchsteller keine Unterstützung bekomme, da das nach den Vorschriften nicht angehe. Nachher ist dann eine Unterstützung von Fr. 2 bezahlt worden, und ich möchte dem Herrn Regierungsrat dafür danken, dass er in einigen Fällen, die ich ihm unterbreitete, nachträglich eine Korrektur eintreten liess. Es wurde der Fall zuerst anders entschieden und ich muss annehmen, dass im Lande herum eine Reihe von solchen Entscheiden aufrecht erhalten werden. Solche Familien bekommen dann eben nichts oder fast nichts.

Fall 2: Zimmermann; Lohn vor dem Dienst Fr. 4.85 inklusive Sonntags. Davon Abzug, weil ledig, Fr. 3. Es verbleiben Fr. 1.85. Dieser Handwerker gab vorher seinen ganzen Lohn den Eltern ab, die darauf angewiesen sind und nun mit Fr. 1.85 im Tag auskommen sollen, wobei der Hauszins allein Fr. 200 beträgt. Sie können selbst ausrechnen, dass das natürlich nicht ausreicht.

Fall 3: Der Mann betreibt mit seinem Bruder eine Schreinerei. Schulden auf dem Betrieb Fr. 32 000 unterpfändlich. Betriebsschulden Fr. 8 000. Der Mann hat eine Ehefrau und zwei Kinder. Entscheid: Fr. 4.10 = Fr. 1 500, Zins allein Fr. 1 000 anteilmässig. Hier muss eine Katastrophe folgen, wenn der Mann nicht beurlaubt wird oder eine höhere Entschädigung erhält. Es bleibt also dem Mann von der Notunterstützung von Fr. 1 500, wovon er noch anteilsmässig Zinse bezahlen muss, für das ganze Jahr Fr. 500 für die Frau und 2 Kinder.

Das sind Zustände, die wir doch einfach nicht anstehen lassen können, sofern wir die Wehrmänner an der Grenze nicht langsam zum Verzweifeln bringen wollen. Es entstünde eine Verfassung, die nicht zu verantworten wäre, wenn zu Hause die Familie geradezu Hunger leiden müsste.

Der Schreiner, den ich oben genannt habe, wird voraussichtlich in kurzer Zeit in Konkurs geraten, sobald er entlassen sein wird.

Ein viertes Beispiel: Ein Arbeitsloser bezog Fr. 4.30, davon gehen für ihn selbst ab Fr. 2. Es verbleiben Fr. 2.30. Dazu kommt noch eine Altersrente des Vaters von 30 Rp., was zusammen Fr. 2.60 macht. Der Mann hatte das Geld der Frau immer abgegeben. Er hat zwei Kinder. Mit diesen Fr. 2.60 sollen die Leute auskommen. Nach Gesetz kann der Staat nicht mehr bezahlen. Aber das ist ein Fall, den wir doch nicht verantworten können.

Es ist besonders der Abzug von Fr. 2 für die Verköstigung des Wehrmannes, der sich bei den kleinen Existenzen so unheilvoll auswirkt. Dieser Abzug ist unbedingt zu hoch. Man sollte ihn auf Fr. 1 ja sogar auf 50 Rp. reduzieren können. Damit hätte man bereits einen gewissen Ausgleich. Es ist vielleicht richtig, Fr. 2 abzuziehen, wenn der Wehrmann Fr. 8 und 10 pro Tag verdient, es ist aber nicht am Platze, wenn er bloss Fr. 5 oder 6 verdient. Man sieht also, dass die ganze Schärfe dieses Abzuges sich gegen die kleinen Existenzen richtet.

Zu Beginn der Mobilisation ist durch Presse und Radio verkündet worden, man werde für die Angehörigen zu Hause sorgen. Die Ansätze sind publiziert worden. Auch die Erhöhung wurde publiziert. Die Leute rechneten nach und mussten dann, als sie sich meldeten, erfahren, dass sie eben weniger erhielten, wegen der besondern Bestimmung, z. B. wegen des Abzuges von Fr. 2—3 für die Selbstverköstigung. Wenn die Gemeindebehörde mehr zahlt, muss sie natürlich selber die Differenz aufbringen, weshalb sie eben auch nicht mehr ausrichtet, als vorgeschrieben ist. Ein Gemeindeschreiber sagte mir, er wolle das auch nicht aus der eigenen Tasche bezahlen.

Es ist nun empfohlen worden, man möchte diese Leute an die Gemeinde, d. h. an die Armenkasse weisen. Wenn solche Leute von der Spendkasse unterstützt werden, muss der Kanton nicht 25 % wie bei der Wehrmannsunterstützung, sondern 40 % bezahlen. An Stelle des Bundes tritt da ganz einfach die Gemeinde.

Man wendet gegenüber den Gemeinden auch ein, sie würden auf der andern Seite Einsparungen erzielen, weil es jetzt keine Arbeitslosen mehr gebe. Das mag sein. Wir haben heute in der Tat fast keine Arbeitslose mehr. Aber die Steuererklärungen werden nächsten Frühling zeigen, wie sehr die Einkommen in den Gemeinden draussen zurückgegangen sind. Wenn so viele Leute nichts oder viel weniger verdienen, wird in den Gemeindekassen ein ungeheures Loch entstehen. Der Ausfall in diesem Punkte wird wahrscheinlich viel grösser sein als die Verminderung der Ausgaben für die Arbeitslosenfürsorge.

Frage: Was können wir tun? Wir wissen, dass der Bund die Frage der Ausgleichskassen studiert. Wir wissen aber nicht, wie lange es noch gehen wird bis die Tätigkeit dieser Ausgleichskassen aufgenommen werden wird. Bis dahin wird jedenfalls noch einige Zeit vergehen. Dabei hege ich lebhafte Zweifel, ob die Gewerbler, die Geschäftsinhaber auch an eine solche Ausgleichskasse angeschlossen werden; ich glaube es nicht. Die Gewerbetreibenden, die selbständig Erwerbenden, müssten verpflichtet werden, für ihre Arbeiter den gleichen Prozentsatz in die Ausgleichskassen einzubezahlen, den die Arbeitnehmer selber einzahlen. Wenn aber der Kleingewerbler selbst in Not gerät, wird er nichts erhalten. Wenn ich darüber falsch unterrichtet sein sollte, so würde es mich freuen.

Momentan ist es aber so, dass man annehmen muss, die Kleingewerbler seien von der Ausgleichskasse ausgeschlossen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch bemerken, dass die einheitliche Auf-

erlegung von 2 % des Lohnes eine ungerechte Lastenverteilung darstellt. Leute mit grossen Einkommen sollten mit mehr Prozenten belastet werden; Leute mit grossem Einkommen, Geschäftsinhaber wie Dienstnehmer, z. B. Direktoren mit grossem Gehalt, sollten unbedingt verhältnismässig höher belastet werden als die kleinen. Man sollte da stufenmässig vorgehen, von 2—4 %. Das gäbe einen gerechten Ausgleich. Ich möchte deshalb bitten, eine Aenderung der Vorlage in diesem Sinne anzustreben.

Es wird zurzeit auch die Frage geprüft, wie man den Kleinbauern entgegenkommen könnte. Man sollte unbedingt auch dem Kleingewerbe entgegenkommen; es muss auch für dieses etwas getan werden.

Es wird ferner gesagt, wenn es nicht gehe, könne man ja an die Fürsorge-Institutionen gelangen. Diese werden angesichts der zu erwartenden grossen Zahl von Gesuchen kaum genügend Kapital zur Verfügung haben, um allerseits eine ausreichende Hilfe zu gewähren.

Die Not aber ist da, und sofortige Hilfe tut not. Man bedenke, dass zurzeit ungefähr 3 000 solcher Fälle hängig sind, in denen eine ausserordentliche Unterstützung notwendig wäre. Wenn man für diese Fälle nur Fr. 1 zusätzliche Unterstützung annimmt, so käme man im Monat auf eine Mehrausgabe von Fr. 90 000. Ich nehme an, dass der Kanton diesen grossen Betrag nicht allein bestreiten kann, obschon andere Kantone hier bereits selbständig vorgegangen sind. Es war sicher gut, dass sie das getan haben. Aber vielleicht stehen sie finanziell besser da als der Kanton Bern. Wir wissen ja, wie schwierig unsere Finanzlage ist. Wir wollen deshalb nicht so weit gehen. Die Hauptsache ist aber: Es muss sofort etwas geschehen, damit in der Zukunft diesen Fällen Rechnung getragen werden kann. Darum habe ich den Antrag gestellt, man möchte für die Monate November und Dezember 1939 einen Kredit von bis zu Fr. 50 000 gewähren.

Ich bin nun dahingehend orientiert worden, dass man diesen Antrag nicht diskutieren könne. Ich möchte ihn aber zum Studium durch die Regierung unterbreiten. Die Regierung hat einen Kredit bis zu Fr. 30 000. Sie könnte wenigstens diesen Kredit von Fr. 30 000 sofort der kantonalen Soldatenfürsorge zur Verfügung stellen. Dann wäre wenigstens einmal etwas vorhanden, mit dem fürs erste geholfen werden könnte, um in diesen Fällen eine befriedigende Lösung zu finden.

In diesem Sinne möchte ich den Grossen Rat bitten, meinen Ausführungen zuzustimmen.

Guggisberg, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde in meinen Ausführungen antworten auf die Interpellation Scherz, auf die Motion Meister und dann Aufschluss geben über das, was seit dem Monat September in Ausführung der Motion Bratschi vom Regierungsrat getan worden ist und was beim Bunde in dieser Sache unternommen wurde. Ferner werde ich antworten auf die einfachen Anfragen Schlappach sowie Imhof und Giauque, die das gleiche Gebiet betreffen und endlich die heute ebenfalls begründete Motion von Herrn Müller (Rohrbach) beantworten und schliesslich gerade auch noch auf die einfache Anfrage Nussbaumer, die gestern verteilt worden ist, zu sprechen kommen.

Alle diese Interpellationen, Motionen und einfachen Anfragen berühren, im weitesten Sinne des Wortes genommen, die Wehrmannsunterstützung. Man kann nicht eine einzelne Motion, welche dieses Gebiet betrifft, herausgreifen und beantworten, ohne den ganzen Komplex der aufgeworfenen Fragen zu berühren.

Ich komme zurück auf die Erklärungen des Regierungsrates vom September 1939, als im Grossen Rat die Anfragen in bezug auf die Wehrmannsunterstützung zur Sprache kamen. Die rechtliche Lage hat sich unterdessen verschoben. Damals hatte man als gesetzliche Grundlage die Militärorganisation (Art. 22 ff.) vom Jahre 1907, wo grundsätzlich der Anspruch der Wehrmannsfamilie auf eine ausreichende Unterstützung vorgesehen ist, sofern als Folge des Militärdienstes — ich unterstreiche das — eine Notlage entstanden ist. Diese Bedingung bietet auch die Schwierigkeit, die sich in der Handhabung der bezüglichen Vorschrift immer wieder bietet. Es muss infolge des Militärdienstes eine Notlage entstanden sein. Wenn also die Notlage schon vor Beginn des Militärdienstes bestanden hat, kann man nicht mit der Wehrmannsunterstützung einspringen. Wir müssen deshalb immer prüfen, ob die Notlage, die gegebenenfalls nachgewiesen wird, wirklich durch den Militärdienst verursacht ist und nicht eine andere Ursache hat, wie das etwa bei Schuldenbauern oder bei schwerer finanzieller Belastung von Gewerbetreibenden der Fall ist. An diese gesetzliche Bestimmung sind wir gebunden. Daran kann nichts geändert werden, weil die Militärorganisation, also das Gesetz selbst, das vorschreibt. In dieser Beziehung ist die rechtliche Grundlage immer noch die gleiche wie im Monat September.

Auch die weitere rechtliche Grundlage, die Verordnung vom Jahre 1931, ist geblieben. Lediglich die Ansätze sind geändert worden durch den Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939, in dem diese um 30 % erhöht wurden. Ich will Ihnen zu Ihrer Orientierung diesen Bundesratsbeschluss betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 9. Januar 1931 über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern (Notunterstützung) vom 17. Oktober 1939 gerade vorlesen. Da heisst es:

«Art. 1.

Die Verordnung vom 9. Januar 1931 über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern (Notunterstützung) wird provisorisch bis zu einer Regelung der Frage der Lohnausfallentschädigung für die Wehrmänner durch folgende Bestimmung ergänzt:

Art. 7bis. Die nach den Ansätzen des Art. 7 ermittelten Unterstützungsbeträge werden unter Vorbehalt des Art. 9 um höchstens 30 % erhöht.

Die Gemeinden sind ermächtigt, für die Verwendung dieser zusätzlichen Unterstützung bindende Weisungen im Sinne von Art. 15 (Zahlung von Miet- und Hypothekarzinsen usw.) zu geben.

Art. 2.

Die in Art. 7, Absatz 2 und 3, vorgesehenen Erhöhungen werden für die Dauer der Geltung dieses Bundesratsbeschlusses ausser Kraft gesetzt.

Art. 3.

Der Beschluss tritt am 15. Oktober 1939 in Kraft».

Sie sehen, dass die Ansätze unter Vorbehalt von Art. 9 der Verordnung vom Jahre 1931 um höchstens 30 % erhöht werden.

An diese Bestimmungen der Militärorganisation, der Verordnung vom Jahre 1931 und des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 sind natürlich auch der Kanton und die Gemeinden gebunden. Das ist ja selbstverständlich. Wenn eine Gemeinde davon abweichen würde, müsste sie oder der Gemeindeschreiber selbst dem Bunde gegenüber den restlichen Betrag aufbringen. Dass man sich aber an diese gesetzlichen Bestimmungen hält, ist nicht nur aus diesem Grunde erforderlich, sondern auch um eine gleichmässige Behandlung der Unterstützungsempfänger zu erzielen. Die Höhe der Entschädigungen muss ziffernmässig ganz genau vom Bunde festgesetzt werden, damit nicht der eine Fall so und der andere anders behandelt wird, denn nichts erzürnt die Wehrmänner und ihre Familien so sehr wie eine unterschiedliche, eine ungleichmässige Behandlung, wenn der eine Gemeindeschreiber sich strikte an die Vorschriften hält und in bestimmten Fällen wenig oder nichts gewährt, während der andere larger ist und weiter geht.

Ich musste mich seit Beginn der Mobilisation viel mit diesen Fragen abgeben, kraft meines Amtes, aber auch weil mir dieses Problem liegt. Diejenigen, welche die Mobilisation in den Jahren 1914 bis 1918 mitgemacht haben, wissen, wie diese Sache die Soldaten beschäftigt hat. Die Leute sprechen miteinander darüber und tauschen ihre Erfahrungen aus. Das ist nicht etwas, das man leicht nehmen darf, besonders nicht vom Standpunkte der geistigen Landesverteidigung aus. (**Präsident:** Ich bitte Sie, etwas ruhiger zu sein. Es handelt sich doch um eine wichtige Frage.) Es handelt sich in der Tat um ein sehr wichtiges Problem und der Grosse Rat sollte dieser wichtigen Sache seine ganze Aufmerksamkeit schenken.

Nun wird aber die Wehrmannsunterstützung nicht bloss durch die genannten gesetzlichen Erlasse, sondern auch durch Kreisschreiben des Militärdepartementes an die kantonalen Behörden, die wir selbstverständlich auch an die Gemeinden weiterleiten, geregelt. Schon vor dem Monat Oktober hat das eidgenössische Militärdepartement für die Auszahlung der Notunterstützungen folgende Weisungen erlassen. Ich betone, das war kurz nach der Mobilmachung, am 11. September 1939. Das Militärdepartement schrieb an die Kantone folgendes:

«Wir ersuchen die kantonalen Behörden dringend, die Gemeindebehörden anzuweisen, alle Unterstützungsgesuche gemäss Art. 14 der Verordnung vom 9. Januar 1931 rasch und gründlich zu prüfen und die Notunterstützung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dort zu gewähren, wo wirklich infolge des Einrückens des Wehrmannes eine Notlage entstanden ist.»

Es wird also hier nochmals ausdrücklich betont, dass die Notlage infolge des Einrückens in den Militärdienst verursacht sein muss. Und dann heisst es weiter:

«Die Notunterstützung darf nach wie vor nicht als Ersatz für den Ausfall von Lohn oder andern Einkommen beansprucht werden. Wo die Wehrmannsfamilie über genügend Existenzmittel verfügt, wie Verdienst der Angehörigen, Erträgnisse aus Handel, Gewerbe, Landwirtschaft usw., ist die militärische Notunterstützung ausgeschlossen.»

Von dieser Weisung des eidgenössischen Militärdepartementes haben wir den Gemeinden mit Kreisschreiben vom 14. September 1939 Kenntnis gegeben. Dazu haben wir weiter noch geschrieben:

«Unter Hinweis auf unser Kreisschreiben vom 26. Juni 1939 werden die Gemeindebehörden neuerdings dringend ersucht, den erteilten Weisungen strikte nachzukommen, damit die hängigen Gesuche so rasch als möglich entschieden werden können.

Ferner sind wir bereit, finanziell schwachen Gemeinden auf Rechnung der auszuzahlenden Notunterstützungen während dem Aktivdienst Vorschüsse zu gewähren.»

Nach Erlass des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober ist das Eidgenössische Militärdepartement neuerdings mit einem Kreisschreiben an die Kantone gelangt, in welchem der Erlass des genannten Bundesratsbeschlusses mitgeteilt wird. Es steht darin u. a. noch folgendes:

«In den Fällen, in denen die vorgesehene Erhöhung der Unterstützung nicht voll ausreicht, um auch den Mietzins zu bestreiten, werden nun die Gemeinden weitere Zuschüsse zu leisten haben. Dies dürfte ihnen zugemutet werden, da sie durch die Mobilmachung eine erhebliche Entlastung auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge erfahren. Eine Beteiligung des Bundes an diesen Zuschüssen kann indessen nicht in Frage kommen, da die Belastung durch die Notunterstützung, die nun noch um 30 % erhöht wird, ohnehin schon eine sehr schwere ist.

In allen Fällen, in denen weder die erhöhte Notunterstützung noch eventuelle Zuschüsse der Gemeinde an den Mietzins die wirkliche Notlage beheben können, wird die Soldatenfürsorge (Nationalspende) in Reserve stehen.

Bei der Verwendung des zusätzlichen Unterstützungsbetrages gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 ist also der im Bundesratsbeschluss enthaltenen Zweckbestimmung Folge zu geben. Zur wirksamen Erreichung dieses Zweckes sind die Gemeindebehörden befugt, die ihnen geeignet erscheinenden Massnahmen anzuordnen.

Wir machen ganz besonders darauf aufmerksam, dass die Erhöhung des Notunterstützungsbetrages von maximal 30 % nur bis zur Höchstgrenze der Notunterstützung, gemäss Art. 9 der Verordnung vom 9. Januar 1931, verrechnet werden kann. In allen Fällen, in denen ohne die mögliche Erhöhung auszukommen ist, soll kein Gebrauch davon gemacht werden.»

So das Eidgenössische Militärdepartement.

Wir konnten nichts anderes tun, als diese Weisungen, die sich letzten Endes auch an die Gemeinden richten, an die bernischen Gemeinden weiterzuleiten. Es ist zu hoffen, dass die Gemeinden aktiv arbeiten und nicht nur die Formulare aus-

füllen, dass sie die einzelnen Fälle nicht nur gründlich behandeln, sondern auch prüfen, was mit der Unterstützung auf Kosten des Bundes geschehen soll, dass sie mit dem Wehrmann an der Front oder mit der Wehrmannsfamilie unterhandeln und mit ihr in Kontakt treten, um diese Unterstützung möglichst gerecht anzulegen.

Ich möchte hervorheben, dass in diesem Ergänzungsbundesratsbeschluss ausdrücklich gesagt wird, dass nach wie vor die Bestimmungen über die vorzunehmenden Abzüge bestehen bleiben. Das ist ja ein Punkt, auf den besonders Herr Meister hingewiesen hat. Art. 9 der Verordnung, der da vorbehalten wird, sieht vor, dass bestimmte Abzüge zu machen sind. Es heisst hier in Art. 9, dass als Unterhaltskosten Fr. 2 im Tag anzurechnen seien: «Die tägliche Notunterstützung der Angehörigen verheirateter Wehrmänner darf den durchschnittlichen Tagesverdienst des Wehrmannes abzüglich der Kosten seines eigenen Unterhalts, nicht übersteigen. Als Unterhaltskosten werden Fr. 2 im Tag angerechnet. Bei geringerem Tagesverdienst und zahlreicher Familie kann der Betrag bis auf Fr. 1 herabgesetzt werden.» Bei Ledigen erhöht sich der Abzug sogar auf Fr. 3 im Tag, was im folgenden Absatz 3 bestimmt wird.

Es wird also zuerst die ordentliche Wehrmannsunterstützung errechnet, und dann werden diese Abzüge von Fr. 2 oder 3 gemacht. Die Praxis geht dahin, dass ein Abzug vom Lohn von bloss Fr. 1.50 gemacht wird bis zu drei Kindern und ein solcher von bloss Fr. 1 bei 4 und mehr Kindern. Grundsätzlich muss aber ein Abzug gemacht werden, weil es so bestimmt vorgeschrieben ist.

Es ist nun zuzugeben, dass es in manchen Fällen schwer ist, mit diesen Unterstützungsbeträgen auszukommen. Aber dann müssen eben die Gemeinden einen Zuschuss gewähren, wie Sie aus dem Kreisschreiben des Bundes an die Regierungen der Kantone ersehen haben. Und wenn auch die Gemeinde nicht in der Lage ist, in genügendem Masse zu helfen, dann muss in einzelnen Fällen eben die Nationalspende in Aktion treten.

Wenn man diese Frage prüft, muss man immer auch die Wirkung auf die Allgemeinheit im Auge behalten. Man darf bei der Beurteilung dieser Frage nicht nur den einzelnen Wehrmann, den einzelnen Unterstützungsfall ansehen, sondern man muss auch sehen, wie sich die Lösung auf die öffentlichen Finanzen auswirkt. Dabei muss man die ausserordentlich grosse Belastung, besonders im Vergleich zu jener während der letzten Mobilmachung 1914—1918 vor Augen haben. Im Jahre 1918, als man bereits 4 Jahre Krieg hinter sich hatte, hat die Gesamtsumme der im Kanton Bern ausbezahlten Wehrmannsunterstützung (Bundesanteil und Kantonsanteil) nur 2 Millionen Franken ausgemacht, und das nach 4 Jahren Krieg, auf Grund der gleichen gesetzlichen Bestimmungen, wie sie heute gelten. Wenn die jetzigen Verhältnisse während des ganzen Jahres 1940 andauern werden und die Wehrmannsunterstützung auf Grund der gleichen gesetzlichen Grundlage ausbezahlt wird, wie sie jetzt gilt — ich unterstreiche: jetzt — so werden die Ausgaben des Bundes auf dem Gebiete des Kantons Bern für die Wehrmannsunterstützung im Jahre 1940 etwa 20 Millionen Franken ausmachen. Im Monat September dieses Jahres betrugen die daherigen Ausgaben 1,6 Millionen Franken, und nach dem Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 mit der 30 %igen Erhöhung werden es etwa 2 Millionen Franken sein. Das wird also eine ausserordentlich grosse Belastung der öffentlichen Finanzen darstellen. Angesichts dieser Tatsache muss man das schon genau prüfen, und damit komme ich auf die Motion von Herrn Grossrat Müller zu sprechen. Die Ausgleichskasse werde ich später berühren, diese soll ja die Wehrmannsunterstützung ablösen. Die Ausgaben werden aber wohl bei beiden Lösungen so ziemlich die gleichen sein. Auf jeden Fall wird die Belastung ernorm sein. Man muss deshalb in der Tat auch an die Deckung denken. Herr Müller hat also durchaus mit Recht darauf hingewiesen. Aber wir müssen nun vorerst das Vorgehen des Bundes abwarten. Die Finanzdirektoren werden am 8. Dezember vom eidgenössischen Finanzdepartement eine Orientierung über die Absichten des Bundes in bezug auf die Deckung der ausserordentlichen Ausgaben des Bundes für die Mobilisation erhalten. Zurzeit kann ich aber darüber nichts sagen, welche Absichten der Bund hegt. Sicher ist jedenfalls, dass der Bund einschneidende Massnahmen vorschlagen wird. Darüber besteht gar kein Zweifel. Und zwar sind sehr grosse Belastungen des Bürgers und der ganzen Wirtschaft, also sehr einschneidende Massnahmen in Aussicht genommen, soviel ich gehört habe. Es erhebt sich deshalb für den Kanton in erster Linie die Frage, in welchem Masse und in welcher Weise er durch diese Massnahme des Bundes in der Belastung der Wirtschaft eingeschränkt wird, direkt oder indirekt. Indirekt wird der Kanton sicherlich beschränkt werden, ob auch direkt, ob das Steuerkapital und Einkommen direkt vom Bund in Anspruch genommen werden wird, das ist noch unabgeklärt. Ganz sicher aber ist es, dass jedenfalls die Wirtschaft durch die neue eidgenössische Finanzgebung eine schwere Belastung erfahren wird.

Weiter erhebt sich die Frage, in welchem Masse die Kantone an den neuen Einnahmen des Bundes beteiligt sein werden. Wird unser jetziger Anteil am Ertrag der Krisenabgabe, am Ertrag der Couponsteuer usw. beschränkt oder nicht? Weiter: Können wir nicht auch an den neuen Einnahmen des Bundes in gewissem Umfange beteiligt werden? Wir sind also da nicht souverän. Aber ich erkläre, dass wir die Motion von Herrn Müller entgegennehmen. Wir müssen jedoch abwarten, bis der Bund die Deckung seinerseits geordnet hat. Darüber, dass eine Kriegsgewinnsteuer kommen muss, ist man sich ja überall im Klaren.

Wahrscheinlich wird auch eine Art Krisenabgabe — man wird sie zwar wohl anders nennen — kommen. An der jetzigen Krisenabgabe ist, wie Sie wissen, der Kanton mit 40 % beteiligt.

Wir nehmen also die Motion Müller zur Prüfung entgegen.

Die Interpellation Scherz beschlägt eigentlich ein vollständig neues Gebiet. Bis jetzt ist der Kleinbauer, der Bergbauer, der Kleingewerbler, der Handwerker, der Gewerbetreibende, bei der Wehrmannsunterstützung nicht in dem Masse berücksichtigt worden, wie man es hätte wünschen müssen. Das bewirkt natürlich in der Armee auch wieder Unzufriedenheit. Unselbständig Erwerbende

haben einfach einen Lohnausweis beizubringen. Sie können damit ohne weiteres den Lohnausfall, den Verdienstausfall, ziffernmässig nachweisen, und mit einer andern Bescheinigung können sie weiter den Beweis dafür erbringen, dass sie kein Vermögen haben, dass also eine Notlage eintreten muss, wenn der Verdienst wegfällt. Damit ist die Sache für die unselbständig Erwerbenden ohne weiteres klar, und die Unterstützung kann ausbezahlt werden. Ein Lohnausweis und eine Erklärung der Gemeindebehörde, und damit ist die Sache fertig. Beim Kleinbauern und Gewerbetreibenden, beim selbständig Erwerbenden, ist die Sache nun ganz anders. Da ist der Beweis dafür, dass infolge der Mobilmachung eine Notlage eingetreten ist, viel schwieriger zu erbringen. Gewöhnlich geht die Frage dahin, ob infolge der Mobilmachung die Notlage, in der der Wehrmann vielleicht schon war, noch mehr verschärft worden sei. Häufig hat ja schon vor der Mobilmachung eine Notlage bestanden. Ich gebe nun ohne weiteres zu, dass in dieser Beziehung entweder die Vorschriften geändert oder die Praxis eine andere werden muss. Ich habe mich darüber bei den Bundesbehörden erkundigt. Es werden voraussichtlich, wahrscheinlich in den nächsten Tagen, für die Kleinbauern, Kleingewerbler usw. neue Vorschriften erlassen werden.

Um zu sagen, die Notlage sei verschärft worden, wird man von folgendem ausgehen müssen: Das ist sicher einmal der Fall, wenn infolge des Einrückens des Wehrmannes eine Aushilfskraft angestellt werden muss, weil die Familienverhältnisse das erfordern, weil die Frau mit minderjährigen Kindern, vielleicht mit kleinen Kindern, den Betrieb einfach nicht allein weiterführen kann. Dann haben wir ein Indiz dafür, dass sich eben die wirtschaftliche Lage infolge des Militärdienstes zum Nachteil des Wehrmannes und seiner Familie verschlechtert hat. Eine Verschärfung der Notlage infolge des Militärdienstes ist auch anzunehmen, wenn wegen Wegfalls einer Arbeitskraft durch Einrücken in den Militärdienst der Betrieb nicht mehr in gleicher Weise, nicht mehr mit dem gleichen Ergebnis weitergeführt werden kann. Es werden da Normen aufzustellen sein über den Ertrag und über den eventuell entstandenen Ertragsausfall, ferner darüber, in welchem Masse die Verschuldung berücksichtigt werden soll, denn infolge der Ueberschuldung ergibt sich auch eine Verschärfung der Notlage, wenn die volle Arbeitskraft wegen Einrückens in den Militärdienst nicht mehr in genügendem Masse vorhanden ist, um den Lasten infolge der Ueberschuldung durch starke Einsetzung der eigenen Arbeitskraft einigermassen zu begegnen. Der Bund wird also offenbar in den nächsten Tagen neue Weisungen erlassen, so dass ich die Interpellation Scherz in dem Sinne beantworten möchte, dass die bezüglichen Vorschriften entweder geändert oder gestützt auf die bestehenden Vorschriften Weisungen erlassen werden, um diesen Verhältnissen besser gerecht zu werden. Wir haben uns davon überzeugt, dass in dieser Hinsicht beim Bunde etwas gehen muss.

Ich komme nun zu den Ausgleichskassen. Das betrifft die Zukunft. Ich möchte die Herren Grossräte darauf aufmerksam machen, dass es sich hier um ein Gebiet handelt, welches die ganze Wehrmannsunterstützung auf einen grundsätzlich andern Boden stellt. Der neueste Entwurf des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements sagt: Entweder Wehrmannsunterstützung oder Auszahlungen der Ausgleichskasse! Das, was noch kürzlich vorgeschlagen worden war, nämlich dass man erklärte, es würden einmal die Leistungen der Ausgleichskasse ausgerichtet und wenn diese nicht ausreichten, so solle noch die Notunterstützung hinzukommen, sofern eine Notlage vorhanden sei, hat man nun wieder verlassen. Der Ausschluss der Notunterstützung wegen Aufnahme in die Ausgleichskasse hat natürlich zur Folge, dass die Entschädigungen der Ausgleichskasse nicht geringer sein dürfen als die Leistungen der Wehrmannsunterstützung. Das scheint mir das Minimum dessen zu sein, was für die Ausgleichskassen bei Anwendung dieses Grundsatzes vorgesehen werden muss, denn sonst würde ja derjenige, welcher der Kasse angeschlossen wird, benachteiligt gegenüber jenen, die nicht zu einer Ausgleichskasse gehören und Anspruch auf die Wehrmannsunterstützung haben.

Nach dem Vorschlag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements würden alle unselbständig Erwerbenden unter die Ausgleichskassen fallen und kämen gar nicht mehr in die Lage, Notunterstützung zu verlangen und zu erhalten. Sie hätten einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die Leistungen der Ausgleichskasse.

Die Ausgleichskassen sollen nach den Absichten des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements auf 1. Januar 1940 in Kraft treten. Das wird eine gewaltige Arbeit erfordern. Die privaten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen müssten bis dann Ausgleichskassen geschaffen haben. Auch der Kanton müsste solche schaffen für das eigene Personal, eventuell noch andere, eventuell auch solche für die unselbständig Erwerbenden, die den privaten Ausgleichskassen nicht angeschlossen werden können.

Wie verhält es sich nun bei den Ausgleichskassen in bezug auf die selbständig Erwerbenden? Diese sind nach dem Vorschlag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes nicht inbegriffen. Wir haben dringend verlangt, dass diese auch mitberücksichtigt werden, denn es ginge nicht an, den selbständig Erwerbenden, der sich nicht über ziffernmässig bestimmbare Verluste ausweisen kann, im Gegensatz zum unselbständig Erwerbenden, einfach seinem Schicksal zu überlassen. Das wäre sozial nicht gerecht. Der selbständig Erwerbende hat ja meistens noch grössere Verluste als der unselbständig Erwerbende, denn er verliert nicht nur sein Einkommen, sondern er hat oft noch bedeutende Verluste zu tragen, das Geschäft geht zugrunde usw. Wir haben also das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ersucht, entweder in den vorgesehenen Ausgleichskassen auch die selbständig Erwerbenden zu berücksichtigen oder aber gleichzeitig mit der Vorlage für die Ausgleichskasse zugunsten der unselbständig Erwerbenden eine Vorlage für die selbständig Erwerbenden zu unterbreiten. Es kommt ja auf das Gleiche heraus, ob für beide Kategorien eine gemeinsame oder zwei getrennte Vorlagen gemacht werden. Wesentlich ist uns, dass für beide Kategorien gleichzeitig eine Lösung vorgeschlagen und getroffen wird.

Aus den Ausgleichskassen wird dem Bund und den Kantonen eine schwere Belastung entstehen. Der Bundesrat rechnet damit, dass die Ausgleichskassen im ganzen einen Betrag von 211 Millionen Franken erfordern. Auf die Berechnungsweise will ich nicht eingehen. Aber das sind die neuesten Zahlen, die uns mitgeteilt worden sind. Diese Mittel sollen so beschafft werden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen die Hälfte aufbringen, also 105,5 Millionen Franken, während die andere Hälfte von Bund und Kantonen gemeinsam zu tragen wäre. Wir sind mit der Eidgenossenschaft nicht einig darin, wie diese andern 105,5 Millionen Franken zwischen Bund und Kantonen verteilt werden sollen. Der Bund will die Kantone mehr belasten als wir es wollen, und die Kantone möchten mehr auf die Eidgenossenschaft abladen. Der Bundesrat wird die Kassen, gestützt auf die allgemeinen Vollmachten, auf 1. Januar 1940 in Rechtskraft erklären. Diese Vorlage wird also dem Parlament nicht unterbreitet werden. Das Volkswirtschaftsdepartement schlägt vor, einen Drittel des von der Oeffentlichkeit aufzubringenden Betrages von 105,5 Millionen Franken den Kantonen aufzuerlegen. Diese hätten demnach etwa 35 Millionen Franken aufzubringen. Für den Kanton Bern würde das rund 6 Millionen Franken ausmachen. Nun ist aber zu beachten, dass bei Einführung der Ausgleichskassen die Ausgaben für die Wehrmannsunterstützung abnehmen werden, jedenfalls in bezug auf die Wehrmannsunterstützung für unselbständig Erwerbende. Wie hoch diese Entlastung sein wird, lässt sich schwer beurteilen. Das lässt sich erst bei der Durchführung genauer überblicken. Sie sehen also, dass da eine grosse Arbeit zu bewältigen ist, deren Durchführung sehr drängt.

Durch die Einführung dieses mächtigen Sozialwerkes würden dann die Mängel, die bei der Wehrmannsunterstützung zutage getreten sind, zum grossen Teil beseitigt werden.

Was soll nun bis zum Inkrafttreten des Beschlusses betreffend die Ausgleichskassen geschehen? Ich habe erst heute morgen vom Antrage des Herrn Meister auf Gewährung eines besondern Kredites von Fr. 50 000 erfahren. Ich habe ihm gesagt, es sei schwer, mit diesem Betrag eine Aenderung in den ganzen Mechanismus hineinzubringen, seien es nun Fr. 50 000 oder nur Fr. 30 000. Wie sollen wir diese Gelder verwenden? Es gibt 22 000 Fälle von Wehrmannsunterstützungen, die zu berücksichtigen wären. Wie sollen wir diese relativ kleine Summe von Fr. 50 000 oder Fr. 30 000 verwenden? Wir müssen doch hiefür Vorschriften aufstellen. Wir können nicht einfach Fr. 50 000 an die Gemeinden verteilen, um diesen Betrag allgemein für zusätzliche Hilfe zu verwenden. Ja, man könnte das schon, aber damit wäre diese grosse und wichtige Frage nicht gelöst. Das wäre nicht einmal ein Tropfen auf einen heissen Stein. Das würde dieser Sache weder kalt noch warm machen; damit wäre diese grosse Aufgabe nicht gelöst. Diese Fr. 30 000 oder Fr. 50 000 wären schliesslich nur von ganz untergeordneter Bedeutung. Diese Frage muss also ganz anders, eben durch das System der Ausgleichskassen, angepackt werden, damit sie sozial gerecht und vernünftig, von allen Seiten betrachtet, auch vom Standpunkt des Wehrmannes aus, geordnet werden kann. Ich möchte deshalb vorschlagen, den Entscheid, ob Fr. 30 000 für diese Zwecke ausgerichtet werden sollen, dem Regierungsrat zu überlassen. Wir wollen diese Anregung einmal prüfen, darüber auch mit unseren Chefbeamten sprechen und versuchen, ob man damit etwas Praktisches anfangen kann und dann entscheiden.

Wir nehmen also die Motion Müller zur Prüfung entgegen.

Bratschi (Robert). Wir haben im September eine Motion angenommen, und zwar, wenn ich mich recht erinnere, einstimmig. Diese Motion erteilte der Regierung bestimmte Aufträge; ich brauche nicht zu wiederholen, womit wir damals die Regierung beauftragt haben.

Ich habe nun geglaubt, wir bekämen heute vom Herrn Militärdirektor und vom Herrn Finanzdirektor einige Aufschlüsse darüber, wie diese Aufträge, die wir dem Regierungsrat in der Septembersession erteilt haben, durchgeführt worden seien, wie und nach welcher Richtung die Regierung diese Sache weiter verfolgt habe. Ich muss sagen, dass ich etwas enttäuscht bin. Herr Regierungsrat Guggisberg hat uns mitgeteilt, was nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften gemacht werden könnte, was der Bund gemacht habe und habe machen können und wollen, ferner was vielleicht die Gemeinden hätten machen können; aber er hat nichts davon gesagt, was der Kanton in eigener Kompetenz getan habe, in Ausführung der Motion, die im September hier vom Grossen Rate angenommen worden ist. Insofern enttäuschen mich also die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Guggisberg. Ich hätte gerne vernommen, was die Regierung unterdessen getan hat. Man hat damals gesprochen von den Mietzinszuschüssen, von der Sicherung des Arbeitsplatzes des Wehrmannes usw. Ueber all das haben wir nichts vernommen, auch sehr wenig über das, was vom Bunde unternommen worden ist. Ich hätte doch gerne von der Regierung vernommen, ob sie in Weiterverfolgung der im September angenommenen Motion überhaupt etwas unternommen hat. Darüber wurde in der Antwort des Regierungsrates nichts gesagt.

Herr Regierungsrat Guggisberg hat uns einige Andeutungen gemacht über die Ausgleichskassen. Man erwarte, dass sie am 1. Januar 1940 in Kraft treten könne. Ich muss sagen: Ueber diese Ausgleichskasse besteht schon jetzt grosse Enttäuschug, einmal darüber, dass es nicht rascher ging, bis sie vorgelegt wurde, dass man so lange Zeit gar nicht im Klaren darüber war, was eigentlich geplant werde, nach welcher Richtung die Sache gehen solle, was der Wehrmann daran leisten müsse, was der Arbeitgeber und was der Steuerzahler usw.

Es existieren gegenwärtig, soweit ich informiert bin, drei Projekte: Einmal ein Projekt der Arbeitgeber. Dieses ist den Arbeitnehmern im letzten Stadium bekanntgegeben worden. Eigentliche Verhandlungen haben nicht stattgefunden. Eine Verständigung ist nicht zustandegekommen. Der Arbeitgeberverband hat dieses Projekt einfach als sein Projekt dem Bunde übergeben und gesagt: Wir binden damit die Arbeitnehmer nicht, sondern wir legen einfach unser Projekt vor.

Ein zweites Projekt wurde vom Biga ausgearbeitet. Es war letzten Donnerstag Gegenstand

einer Besprechung im Bundeshaus. Dieses Projekt geht in gewisser Richtung etwas weiter als das der Arbeitgeber, nach andern Richtungen geht es weniger weit. Das erste Projekt des Biga hatte vor allem darnach getrachtet, die Entschädigung an die Wehrmänner und ihre Familien mehr der Lohnzahlung anzugleichen. So werden dann für einige Kategorien höhere Entschädigungen als jene der Wehrmannsunterstützung vorgesehen. Jenes Projekt ist aber sofort wieder fallen gelassen worden. Letzten Samstag kam ein neues Projekt des Biga. Ich habe bereits neues Material vom Biga erhalten und ich weiss, dass dieses neue Projekt gestern Gegenstand der Verhandlungen der kantonalen Finanzdirektoren gewesen ist. Diese Sache ist also noch recht unklar. Die eidgenössische parlamentarische Vollmachtenkommission ist auf heute abend 6 Uhr eingeladen worden, wobei auch das behandelt werden sollte. Diese Einladung ist dann aber telegraphisch rückgängig gemacht worden. Die Vollmachtenkommission tritt nun heute nachmittag 3 Uhr zusammen; sie hat aber andere Geschäfte zu behandeln. Die Ausgleichskassen kommen nicht mehr zur Sprache. Wie weit diese Sache jetzt ist und was geht, das entzieht sich meiner Kenntnis. Ich weiss nur, dass dieses Projekt gestern in der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren besprochen worden ist. Wie es aber aussieht, das ist mir jetzt noch nicht bekannt. Ich sehe deshalb nicht recht ein, wie diese heute so wenig abgeklärte Sache auf 1. Januar 1940 fix und fertig in Kraft gesetzt werden könnte.

Zum Inhalt der Vorlage muss ich offen gestehen, dass sie in Arbeitnehmer- und Wehrmännerkreisen wenig zu begeistern vermochte, denn diese Vorlagen, jene der Arbeitgeber und die erste Vorlage des Biga gehen im Grundsatz nicht weiter als die jetzige Wehrmannsunterstützung. Wir haben ausgerechnet, dass gewisse Kategorien sogar weniger erhalten als heute mit der Wehrmannsunterstützung. Der grosse Vorteil der Neuordnung läge allerdings darin, dass nicht mehr ein Bedürfnis nachgewiesen werden muss, dass nicht mehr eine Notlage erforderlich ist, sondern dass der Wehrmann und seine Familie einen Rechtsanspruch auf die Leistungen dieser Ausgleichskassen hätte. In den Fällen aber, in denen heute der Anspruch auf Wehrmannsunterstützung anerkannt ist, weil eine Notlage infolge Militärdienstes nachgewiesen wurde, sind die Leistungen oft höher als die Entschädigungen der Ausgleichskassen. Ich bin davon überzeugt, dass die Ausgleichskassen in der Form, wie sie in den Entwürfen vorgesehen sind, in Wehrmannskreisen die allergrösste Enttäuschung bereiten werden.

Dazu kommt dann aber noch das andere, nämlich, dass nun, abgesehen davon, dass in der Regel nicht mehr, sondern oft weniger geleistet wird, noch eine Sondersteuer für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber hinzukommt, eine Sonderbelastung, die nicht unbeträchtlich ist. Sie trifft jeden Wehrmann. Solange er Militärdienst leistet, hätte er Anspruch auf die Leistungen der Ausgleichskasse. Sobald er aber wieder nach Hause kommt, vom ersten Tage hinweg, müsste er die vorgesehenen 2 % des Lohnes entrichten. Das ist eine Lohnsteuer. Sie würde sich besonders bei kleinen Einkommen — denken wir z. B. an einen Bauhandlanger oder an solche, die lange Zeit im Militärdienst waren, eine sehr bescheidene Unterstützung genossen haben und nachher nach Hause kommen und sofort wieder eine solche Sondersteuer bezahlen müssen, sehr schwer auswirken. Auch das wird die Begeisterung nicht erhöhen. Es ist deshalb glaube ich gut, wenn man der Entwicklung rechtzeitig, mit offenen Augen entgegensieht und sich nicht etwa der Illusion hingibt, dass diese Ausgleichskassen eine allgemeine Begeisterung auslösen werden. Ich befürchte vielmehr, dass sie gerade in Kreisen der Wehrmänner eine grosse Enttäuschung hervorrufen wird. Dabei müssen wir uns bewusst sein, dass die Wehrmannsunterstützungen oder die Ausgaben für die Ausgleichskassen, ob sie so oder anders gestaltet werde, doch einen Teil der Mobilisationskosten bilden. Wir können sie deshalb nicht als sozialpolitische Leistung qualifizieren. Deshalb kann man sich auch fragen, ob wirklich die Finanzierung dieses Teils der Mobilisationskosten so, wie sie vorgesehen ist, nämlich via Ausgleichskassen, richtig sei, oder ob es nicht richtiger wäre, wenn die Finanzierung gleich behandelt würde wie jene für andere Mobilisationskosten. Ich will mich aber darüber nicht weiter aussprechen; ich wollte das nur im Vorübergehen andeuten. Wir haben also, wie ich schon andeutete, gegenwärtig keine befriedigende Lösung in bezug auf die Mietzinszuschüsse, auch nicht, was die Ausgleichskassen anbelangt. Die vorgesehenen Ansätze sind ungenügend, sie reichen nicht aus, damit eine Familie in städtischen Verhältnissen den Mietzins aufbringt.

Dann verstehe ich es nicht, weshalb bis jetzt in bezug auf die Sicherung des Arbeitsplatzes nichts gegangen ist. Das ist kein finanzielles Problem. Gewiss, es ist mir auch bekannt, dass die Lösung dieser Frage nicht einfach ist. Aber ich habe schon im Oktober darauf hingewiesen, dass man im Ausland versucht hat, eine Lösung zu finden. Man hätte also an den ausländischen Lösungen etwas lernen können. Es ist für den Wehrmann ausserordentlich wichtig, dass er einmal weiss, dass sein Arbeitsplatz für ihn frei bleibt, wenn er Militärdienst leistet, allerdings sofern dieser Arbeitsplatz überhaupt noch besteht. Für Arbeitsplätze also, die wirklich fortbestehen, sollte diese Sicherung geschaffen werden. Ich hätte erwartet, dass der Regierungsrat gerade in dieser Beziehung etwas unternommen hätte, sofern der Bund es nicht tat, dass er entweder beim Bunde vorstellig geworden wäre oder auf kantonalem Boden etwas unternommen hätte. Andere Kantone haben auch kantonale Massnahmen getroffen, sogar finanziell sehr einschneidende Massnahmen. Aber der Kanton Bern hat weder finanzielle Massnahmen getroffen noch in bezug auf die Sicherung des Arbeitsplatzes etwas unternommen. Auch in den Vorschlägen für die Ausgleichskassen ist in bezug auf die Sicherung des Arbeitsplatzes nichts vorgesehen, wenigstens soweit ich diese Vorlage zu sehen bekommen habe. Das ist eine Lücke. Ich hätte gern von Herrn Regierungsrat Guggisberg darüber doch noch einige Aufschlüsse.

Ich muss also gestehen, dass ich von den erhaltenen Aufschlüssen insofern befriedigt bin, als mitgeteilt wurde, was gegenwärtig gilt, aber dass ich insofern nicht befriedigt bin, als wir nichts vernommen haben darüber, was die Regierung in Ausführung der im September einstimmig vom Grossen Rat angenommenen Motion weiter

unternommen hat. Wir sind jetzt im Monat November und wissen, dass die Stimmung in der Truppe mit der Zunahme der Dauer der Grenzbesetzung nicht besser wird. Die Zuschriften von allen Seiten, die wir aus der Truppe erhalten, zeigen, wie besorgt um die Lage ihrer Familien unsere Wehrmänner sind. Solange die Wehrmannsunterstützung nicht besser geordnet ist als es jetzt der Fall ist und es die bis jetzt bekanntgewordenen Projekte vorsehen, ist dieses Problem nicht gelöst. Diese Leistungen müssen erhöht werden, wenn wir eine befriedigende Lösung wollen. Und wenn wir beschliessen, es sei ein Sonderkredit von Fr. 50 000 zu gewähren, wie es vorgeschlagen worden ist, so ändert das an der ganzen Sache nichts. Dem ist leider so, weil es hier um ganz andere Summen geht. Es nützt uns auch nicht viel, wenn man sagt, im letzten Kriege hätte man weniger unternommen. Die heutige Generation denkt eben anders als jene von damals, und die zukünftige Generation wird wieder anders denken als wir. Wir aber müssen uns mit der heutigen Denkweise abfinden. Es ist deshalb notwendig, dass die Regierung doch noch einmal die Frage prüft, wie der heutigen Denkweise und der heutigen sozialen Not, die sich aus der Mobilisation ergibt, besser Rechnung getragen werden kann, als es bisher der Fall war.

Giovanoli. Es geht mir wie dem Herrn Vorredner. Die Ausführungen des Herrn Direktor Guggisberg sind, abgesehen von der Darstellung der heute geltenden Bestimmungen und der heutigen Rechtslage, weder befriedigend noch beruhigend. Ich möchte mir dazu noch ein paar Bemerkungen erlauben, weil wir Tag für Tag mit diesen Dingen beschäftigt sind. Jeden Tag müssen wir uns damit abgeben, intervenieren, beraten, zum Rechten sehen, Auskunft geben usw. Wir stehen am Anfang der Mobilisation und doch muss ich sagen: Wir sehen heute schon ein Elend, eine Not, einen Jammer, der kaum zu beschreiben ist, so dass man sich beim Mittagessen oft schämt, dass man noch ein anständiges Essen hat.

Vorerst eine Bemerkung über eine Sache, die in die kantonalen Kompetenzen fällt. Es wird in den Gemeinden auch sehr oft darüber geklagt, dass zahlreiche Gesuche noch hängig sind und beim kantonalen Kriegskommissariat liegen und ausserordentlich lange auf ihre Erledigung warten lassen. Das hat zur Folge, dass in einzelnen Fällen die Wehrmannsfamilie wochen- und wochenlang warten muss, bis sie überhaupt eine Unterstützung bekommt, weil die betreffende Gemeinde nichts ausbezahlt und sehr oft auch keinen Vorschuss gewährt. Ich möchte gerade in diesem Zusammenhang feststellen, dass es heute noch Gemeinden gibt — und zwar betrifft es Fälle, die noch beim Kriegskommissariat liegen, aber auch solche, die von den Gemeinden erledigt werden können —, in denen Wehrmannsfamilien, deren Ernährer seit dem 2. September im Dienste ist, noch keinen Rappen Unterstützung erhalten hat. Diese Tatsache ist belegt. Sehr bedenklich steht es aber auch in andern Kantonen, wo ebenfalls Berner wohnen. Ich habe z. B. Briefe von bernischen Wehrmännern, die in den Kantonen Wallis oder Freiburg wohnen. Es sind mir Mitteilungen zugekommen, die einfach haarsträubend und skandalös sind. Ein Wehrmann, der in einem Dorf in der Nähe von Sitten wohnt, verheiratet ist und Kinder hat, hat noch vor 3 oder 4 Tagen keinen Rappen Unterstützung erhalten. Als er reklamierte, ist er vom betreffenden Gemeindepräsidenten abgewiesen worden mit der Bemerkung, er sei gar nicht Walliser, er sei Berner, er bekomme nichts. Es ist aber ganz klar, dass dieser Mann einen Rechtsanspruch auf die Unterstützung in der Gemeinde hat, wo er wohnt. Ich wollte das nur beiläufig in diesem Zusammenhang feststellen.

Ich möchte aber feststellen und anerkennen, dass sich das kantonale Kriegskommissariat ausserordentlich grosse Mühe gibt. Das möchte ich nicht bestreiten. Wir haben häufig mit dieser Amtsstelle zu verkehren und dabei eine sehr grosse Loyalität angetroffen. Aber diese Amtsstellen können natürlich nicht über die Bestimmungen des Bundes hinausgehen. Einen Wunsch möchte ich aber doch hier anbringen. Ich möchte den Herrn Militärdirektor bitten, ihn entgegenzunehmen, nämlich den Wunsch, dass man den zuständigen Amtsstellen, d. h. hier dem kantonalen Kriegskommissariat, jenes Personal zur Verfügung stellt, das es benötigt, um die Hunderte und Tausende von Fällen, die an dieses gelangen, rasch erledigen zu können. Ich weiss, dass man sich auf dem Kriegskommissariat sehr grosse Mühe gibt, um die Fälle rasch zu erledigen. Es ist mir aber erklärt worden, dass diese Amtsstelle zu wenig Leute habe, um die Fälle so rasch zu erledigen, wie es wünschenswert wäre. Es scheint mir, dass man diesen Amtsstellen doch das nötige Personal zur Verfügung stellen sollte, denn es ist ja eine unerträgliche Situation, dass deshalb, weil kein Personal zur Verfügung steht, die Wehrmannsfamilien auf die Unterstützung so lange warten müssen.

Dann möchte ich hier einmal von der zuständigen Stelle, d. h. von der kantonalen Militärdirektion, genaue Auskunft haben darüber, ob die Gemeindeschreiber wirklich gezwungen sind, bei den Auszahlungen der Wehrmannsunterstützung aus ihrer eigenen Tasche Geldmittel vorzuschiessen, gewissermassen den Bankier für den Kanton Bern und den Bund zu spielen. Ich möchte wissen, ob das stimmt oder nicht. Nach meinen Erkundigungen — es ist mir das mitgeteilt worden — sei vom kantonalen Kriegskommissariat oder von der Militärdirektion selber den Gemeinden mitgeteilt worden, dass sie Vorschüsse beim kantonalen Kriegskommissariat für die Auszahlung der Wehrmannsunterstützung beziehen können. Nun haben wir aber einen Fall im Oberaargau, in der Nähe von Langenthal, in dem ein Gemeindeschreiber in der Gegend herum mit der Behauptung hausierte, dass er gezwungen gewesen sei, Fr. 6 000, nach andern Mitteilungen sogar Fr. 8 000, aus eigener Tasche für die Wehrmannsunterstützung vorzuschiessen, dass er also gewissermassen der Bankier des Bundes und des Kantons Bern gewesen sei. Ich möchte da ganz genau Auskunft darüber haben, ob er wirklich dazu gezwungen war oder nicht. Ich kann nicht recht daran glauben; aber wenn es wirklich so wäre, dass der Gemeindeschreiber nach der Sachlage hierzu gezwungen gewesen wäre, einen so grossen Betrag aus eigener Tasche vorzuschiessen, so wäre das doch ein vernichtendes Urteil.

Noch eine dritte Bemerkung! Der Herr Militärdirektor hat mit Recht über verschiedene Bestim-

mungen der Verordnung vom Jahre 1931 Auskunft gegeben und bezügliche Weisungen des Bundes und des Kantons verlesen, die Bestimmungen bekanntgegeben, über die man nicht hinausgehen könne, Bestimmungen, die offensichtlich unglücklich sind. Wenn man Einblick in diese Sachen hat, muss man sich schon manchmal fragen, in welchem Gehirn eigentlich diese eidgenössische Verordnung wachsen konnte. Ich will hier nicht auf Einzelheiten eintreten, aber ich weiss, dass man auch bei den kantonalen Amtsstellen, auch bei den Leuten, die auf dem kantonalen Kriegskommissariat sich mit diesen Fragen zu beschäftigen haben, ausserordentlich unbefriedigt und unglücklich ist, dass man nach solchen Bestimmungen entscheiden muss.

Ich möchte nun diese Gelegenheit ergreifen, um Herrn Finanzdirektor Guggisberg für einige Augenblicke um sein Wohlwollen zu bitten. Er hat vorhin in seinen Ausführungen darauf aufmerksam gemacht, dass für die maximale Auszahlung der frühere Lohn massgebend sei und dass er nach den Bestimmungen von Art. 9 der Verordnung bemessen werde. Ich will auf Einzelheiten nicht eintreten. Nun müssen deswegen zahlreiche Fälle so erledigt werden, dass gestützt auf diese Bestimmung die betreffende Familie wenig oder gar nichts erhält. Da besteht meines Erachtens die Möglichkeit und das möchte ich behaupten, dass man sehr zahlreiche Fälle anders behandeln könnte, auch nach dem geltenden Recht, deshalb, weil der grosse Teil der Leute, die vor der Mobilisation ein geringes Einkommen gehabt haben und deshalb unter das Maximum herabgekommen sind, unter das man nicht gehen kann, während der Mobilisationszeit, wo es weniger Arbeitslose gibt, ganz andere Verdienstmöglichkeiten hätten als vor der Mobilisation, wenn sie nicht in den Militärdienst hätten einrücken müssen. Das wird bei einem grossen Teil dieser Leute der Fall sein. Nach der jetzigen Ordnung, wonach auf diese niedrigen Löhne vor dem Kriege abgestellt wird, bekommt dann die Frau mit ihren Kindern nicht das, was sie haben muss, um einigermassen auszukommen. Sie ist dann der Not und dem Elend preisgegeben.

Nun ist es doch durchaus möglich, auch bei der jetzigen Rechtslage, dass man das Maximum höher ansetzt, wenn man in Berücksichtigung zieht, dass der betreffende Wehrmann jetzt ein ganz anderes Einkommen haben könnte, und dass ihm das im Augenblick entzogen wird, weil er mobilisiert ist. Das wäre möglich namentlich in jenen Fällen, in denen der Nachweis effektiv geleistet werden kann durch Erklärung des Betriebsinhabers usw. Ich möchte deshalb wünschen, dass man schon jetzt in solchen Fällen das Maximum höher ansetzt. Ich behaupte, dass das möglich ist. Es ist mir auch bekannt, dass die kantonale Armendirektion und ihre Amtsstellen den gleichen Standpunkt einnehmen und in einem Rekursverfahren oder in einer Vernehmlassung oder so etwas Aehnlichem den Standpunkt eingenommen haben, dass dann, wenn dieser Nachweis geleistet werden kann, nämlich dass der Betreffende, der vielleicht vorher arbeitslos gewesen ist, dank seiner Geschicklichkeit und Fähigkeit beim jetzigen Arbeitermangel über ein ganz anderes Einkommen verfügen würde, wenn er überhaupt arbeiten könnte und nicht hätte einrücken müssen, ein höheres Maximum in Betracht kommen sollte.

Zum Schlusse möchte ich noch dem Wunsche an all diese Amtsstellen bei der kantonalen Militärdirektion Ausdruck geben, sie möchten bei Anwendung der Artikel und Paragraphen den Menschen nicht vergessen. Es ist sehr oft so, dass die Erledigung irgend eines Falles rechtlich in Ordnung ist, aber die Erledigung ist deshalb nicht in Ordnung, weil man den Menschen, weil man den einzelnen Fall übersieht, und wenn man sich zu sklavisch an den Paragraphen klammert, ist es so, dass halt der Mensch dabei untergeht und auf diese Weise nicht das erreicht wird, was das Volk und was der Staat und seine Behörden gewünscht haben.

Ueber die Ausgleichskasse will ich mich nicht verbreiten. Herr Kollege Bratschi hat das Notwendige dazu schon gesagt. Ich möchte nur das eine ebenfalls unterstreichen und betonen: Wenn man auf Grund der bekannt gewordenen Projekte ungefähr ausrechnet, was an Entschädigungen ausgerichtet werden soll, so muss man sagen: Wir können mit solchen Projekten, in der Form, wie sie vorgesehen sind, unmöglich vor die Truppen und das Schweizervolk treten. Ich halte es für vollständig ausgeschlossen, dass man die Vorlage mit diesen Ansätzen, wie sie jetzt publiziert worden sind, in Kraft setzt. Es gibt Leute, Herr Bratschi hat das mit Recht betont, die nach den verschiedenen Projekten weniger bekämen als bei der jetzigen Ordnung der Wehrmannsunterstützung. Es gibt auch in den Projekten eine Reihe von andern Bestimmungen, ganz abgesehen davon, dass bei der Finanzierung der Besitz nicht so belastet wird, wie es doch offenbar die breitesten Volksschichten wünschen. Ich möchte vor einer solchen Lösung von dieser Stelle aus warnen. Die vorgeschlagene Lösung würde nicht nur als unbillig erklärt werden bei den Wehrmännern in der Armee, deren Familien sich im Jammer, in der Not und im Elend befinden, sondern das würde einen Sturm der Entrüstung absetzen. Man muss da Sorge tragen; das würde an der Widerstandskraft unseres Volkes zehren, und da steht einiges auf dem Spiel.

Es wird nun erklärt, man könne jetzt vom Kanton aus nicht mehr viel machen, deshalb, weil auf den 1. Januar des nächsten Jahres mit der Neuordnung zu rechnen sei. Ich befürchte jedoch ebenfalls, dass diese Neuordnung bis zu Beginn des nächsten Jahres noch nicht spruchreif sein wird, so dass die bisherige Ordnung noch weiterhin in Kraft bleiben muss. Ich möchte deshalb die Meinung vertreten und den Wunsch aussprechen, zuhanden des Regierungsrates und der vorberatenden Instanzen der Militärdirektion, dass, wenn sich in allernächster Zeit bei diesen Vorbereitungen beim Bunde die Unmöglichkeit herausstellen würde, die Ausgleichskasse auf 1. Januar 1940 oder jedenfalls Anfang nächsten Jahres in Kraft zu setzen — das wird man ja in den nächsten 14 Tagen sehen — der Regierungsrat jene Massnahmen ergreift, die notwendig sind, um hier Erleichterung zu schaffen. Das wird man mit Fug und Recht auch von den Behörden des Kantons Bern verlangen dürfen.

M. **Strahm.** Le temps que nous consacrons ici à discuter le problème de l'aide aux familles de nos soldats est assurément bien employé et je veux croire que le présent débat contribuera à procurer

un peu de tranquillité à tous ceux, si nombreux, que préoccupe justement cette situation.

En décrétant la mobilisation qui a éloigné de leurs foyers pour aller sous les armes une centaine de milliers de citoyens suisses, les autorités fédérales ont voulu accomplir une des tâches essentielles qui leur sont assignées par la Constitution: assurer la sécurité de notre pays. Mais parallèlement à cette tâche, les autorités, fédérales surtout, cantonales indirectement, ont aussi le devoir de donner aux familles des mobilisés une certaine sécurité. Pour que reste bon le moral de nos troupes qui veillent aux frontières, il est indispensable que le soldat n'ait point à se faire de souci quant au sort de sa femme et de ses enfants.

Je ne méconnais nullement ce qui a déjà été fait dans cette direction. M. le directeur des Finances et des Affaires militaires nous l'a exposé, il a indiqué les sommes très importantes qu'il faut affecter à ces fins et nous comprenons fort bien que cette action a forcément de sérieuses conséquences budgétaires. Mais lorsqu'on examine, comme l'ont fait plusieurs orateurs, les cas individuels, force est bien de convenir que cette aide aux familles de mobilisés est extrêmement modeste, voire bien souvent insuffisante. Je suis de ceux qui pensent qu'une nouvelle réglementation de ces subsides pour une période qui risque de s'étendre sur plusieurs années devrait donc être établie sur d'autres bases et comporter, notamment en ce qui concerne les familles nombreuses, d'autres normes que présentement. Cette assistance doit être plus large si nous voulons donner à nos soldats la sérénité indispensable pour garder le moral élevé dont ils ont besoin pour accomplir leur devoir.

Sur ce point, auquel se réfère la simple question posée par notre collègue M. Imhof, je voudrais préciser un fait et c'est surtout pour cela que j'ai pris la parole puisqu'une simple question appelle simplement une réponse écrite sans donner lieu à une discussion.

M. Imhof, dans sa simple question, se plaint de ce que surtout dans les troupes de couverture-frontière, les relations entre les officiers ou sous-officiers et les soldats ne seraient pas des meilleures: des gradés traiteraient d'une façon inadmissible des hommes des vieilles classes qui ont déjà fait la mobilisation de 1914—1918. ... Or, dans l'exercice de mes modestes fonctions militaires, j'ai eu récemment l'occasion de parcourir les secteurs-frontière du Jura bernois, je me suis entretenu beaucoup plus avec de simples soldats qu'avec des officiers ou des sous-officiers et je n'ai vu nulle part que les relations entre les gradés et les hommes fussent mauvaises. Il n'en est rien et j'ai bien l'impression que notre collègue a généralisé tel ou tel cas isolé, exceptionnel, comme il s'en trouve certainement dans toutes les armées, même démocratiques. J'ai vu des compagnies, une notamment commandée par un de nos collègues, ici présent, qui se comporte envers ses hommes comme un papa; naturellement, il faut bien qu'il exécute les ordres reçus et qu'il fasse régner la discipline indispensable, mais il le fait dans un esprit tout paternel, et l'on peut dire que, dans l'ensemble, les relations entre gradés et hommes de troupe sont dans notre armée absolument correctes et convenables. Pour que le moral de nos troupes demeure tel qu'il doit être, il faut d'une part — et je viens de le dire — qu'on prenne soin des familles restées au foyer, mais il faut aussi, d'autre part, que dans la population civile et parmi nous, membres du parlement cantonal, soit observée une attitude de dignité, il faut qu'on n'accueille pas n'importe quels racontars, n'importe quels ragots comme traduisant le sentiment général de nos soldats. En France, pendant l'autre guerre, on disait sur le front: «Pourvu que les civils tiennent!» De même maintenant chez nous: notre armée est animée d'un esprit excellent, les relations entre les cadres et les hommes de troupe sont très bonnes, qu'il s'agisse de jeunes soldats ou de vétérans de 1914, il faut encore que l'arrière suive l'excellent exemple donné par l'armée. (Bravos.)

Fawer. Es ist unbestritten, dass die Militärnotunterstützung für die Angehörigen unserer Wehrmänner ungenügend ist. Sie genügt selbst nach dieser 30 %igen Erhöhung nicht. Diese kommt meistens nicht zur Auswirkung, weil die Verordnung gewisse Beschränkungen vorsieht, die das verhindern. Es ist ja bereits darauf aufmerksam gemacht worden.

Das Ungenügende dieser Hilfe wirkt sich nun dahin aus, dass die Mietzinse nicht bezahlt werden, so dass sowohl Mieter wie Vermieter in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Ich glaube, wir sind alle darin einig, dass unter allen Umständen Leuten, die unverschuldet infolge des Militärdienstes in Not geraten, geholfen werden muss.

Soll nun da die Armenunterstützung eingreifen? Ich glaube nein. Es wäre sozial ungerecht, wenn deshalb, weil sie an die Grenze gehen müssen, die Wehrmänner armengenössig würden. Das wäre sehr stossend.

Nun sagt man, die Gemeinden sollen zusätzliche Hilfe gewähren. Darüber, wie es mit der Finanzlage der Gemeinden bestellt ist, haben wir ja in dieser Session verschiedenes gehört. Ich glaube, viele Gemeinden sind nicht in der Lage, irgendeine zusätzliche Hilfe neben der Wehrmannsunterstützung zu gewähren. Der Staat sollte deshalb da mithelfen. Es ist ja bereits ein Antrag von Herrn Meister gestellt worden, es sei ein Kredit von Fr. 30 000 für zusätzliche Hilfe zu sprechen. Ich glaube auch wie der Herr Militärdirektor, dass diese Fr. 30 000 kaum weit reichen würden. Doch glaube ich, dass es einen praktischen Weg für eine provisorische Lösung gäbe in der Weise, dass der Staat als zusätzliche Hilfe den Gemeinden einen Beitrag von 40 % bezahlt wie bei den Unterstützungen aus der Spendkasse, aber immerhin mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass es sich dabei nicht etwa um eine Armenunterstützung handle, so dass keine Rückerstattungspflicht entsteht, und die Folgen der Armengenössigkeit nicht eintreten dürfen. Die Gemeinde hätte so für die zusätzliche Hilfe noch 60 % aufzubringen. Das wäre noch eine annehmbare Lösung auch für die Gemeinden und würde diese animieren, eine zusätzliche Hilfe zu gewähren. Und wenn die Gemeinden 60 % aufbringen müssen, werden sie anderseits auch darnach trachten, die Hilfe nicht zu gewähren, wo es nicht unbedingt notwendig ist.

Man wird darnach trachten müssen, eine gewisse Anpassung an die einzelnen Verhältnisse herbeizuführen. Es gibt Familien, die einen grossen

Mietzins zu bezahlen haben. Es ist vielleicht auch so, dass da die Gemeinden mit dem Hauseigentümer sprechen können, um eine Anpassung an die neuen Verhältnisse zu erreichen, um zu verhindern, dass der Wehrmann, wenn er vom Grenzdienst nach Hause kommt, Schulden hat, verarmt ist und dass ihm, sobald er wieder arbeiten kann, der Betreibungsbeamte ins Haus geschickt wird.

Ich möchte den Herrn Militärdirektor bitten, uns zu sagen, ob vielleicht eine solche Lösung möglich wäre. Das wäre allerdings eine provisorische Lösung, aber doch eine solche, die uns vorläufig zufriedenstellen könnte. Nachher werden wir dann sehen, ob die Ausgleichskasse kommt. Die grössten Nöte würden durch diese Lösung doch einigermassen überbrückt.

M. **Périnat.** Nous avons appris dans nos livres d'histoire qu'avant d'aller sacrifier sa vie pour le pays, Winkelried a dit: « Prenez soin de ma femme et de mes enfants. » Je veux croire qu'en partant il y a quelques semaines défendre nos frontières, tous nos soldats ont eu la même pensée et s'en sont allés confiants que nous ferions le nécessaire pour assurer le sort de ceux qu'ils laissaient au foyer.

Or, l'expérience de ces derniers temps a malheureusement déjà révélé que les mesures prises en matière de secours militaires sont fréquemment insuffisantes. Bien des familles, avec les normes actuelles, n'arrivent plus à vivre décemment et sont dans une situation qu'on peut qualifier d'anormale. Je vous citerai plusieurs cas de ce genre.

Pour les familles qui comptent un, deux, trois, quatre enfants, les subsides militaires sont absolument insuffisants. D'autre part, les prescriptions de l'ordonnance fédérale sont extrêmement rigoureuses puisque, lorsqu'il y a contribution patronale, la moitié de celle-ci, doit être défalquée du subside. Quelques chiffres illustreront cette situation.

Je sais une famille comprenant la femme et les deux enfants d'un mobilisé qui, y compris le 30 % d'augmentation accordé tout récemment, a droit à un subside militaire de fr. 4.70 par jour; ici il existe une contribution patronale de fr. 2. Logiquement, cette femme devrait toucher fr. 6.70 par jour, ce qui permettrait de durer ... ou d'endurer. Eh bien non; il faut déduire la moitié de cette contribution, soit fr. 1, de sorte que le subside militaire se trouve ramené à fr. 3.70 au lieu de fr. 4.70.

Deuxième exemple: Une mère avec 4 enfants; le subside militaire est de fr. 6.50 par jour, mais il y a là encore déduction pour moitié d'une contribution patronale de fr. 2.50, soit fr. 1.25, et le subside militaire n'est plus que de fr. 5.25. Vous jugerez certainement comme moi qu'il y a injustice à déduire du secours cette moitié des contributions bénévolement accordées par les patrons; et cela explique que maintenant déjà plus d'un employeur se dit: « Puisqu'on fait cette déduction, ce n'est plus la peine d'accorder ces contributions. » Il s'ensuit indirectement que des patrons auxquels leurs moyens permettraient de soutenir par cette contribution leur personnel mobilisé, sont encouragés à n'en rien faire.

Il y a une autre disposition de l'ordonnance fédérale qui est pareillement injuste: c'est celle qui prévoit la déduction lorsque les membres de la famille du mobilisé ont un salaire ou un revenu. Je connais le cas d'un ménage comprenant le père, la mère et le fils; celui-ci est mobilisé; en vertu de l'ordonnance fédérale, ses parents devraient toucher fr. 5.70 par jour de subside militaire. Seulement le père jouit d'une modeste pension (fr. 3 par jour), laquelle doit venir en déduction du subside, qui est ainsi ramené à seulement fr. 2.70. Or, le fils gagnait fr. 10 par jour, de sorte que dans cette famille où il entrait auparavant fr. 13 quotidiennement, on n'a plus aujourd'hui que fr. 5.70. J'estime que l'on devrait être plus large et ne point imposer la défalcation de l'infime rente faite au père.

Autre exemple: celui d'une famille comprenant le père, mobilisé, la mère, un fils et deux filles, qui tous gagnaient leur vie, à savoir le père fr. 11.50 par jour, le fils fr. 9, les filles chacune fr. 5, soit au total fr. 30.50. Le père parti au service, quelle est la situation? Le montant du secours militaire devrait être de fr. 8.60, mais comme les deux filles gagnent fr. 10 par jour à elle deux, cette famille ne touche plus de subside militaire du tout. Il me semble qu'ici on devrait décompter au moins fr. 3 sur le salaire des filles, afin d'éviter que ces gens dont la situation en somme était assez confortable naguère ne tombent du jour au lendemain dans la misère, car enfin il y a encore là 3 personnes qui travaillent au dehors et ont donc certains frais.

Dernier cas: Une mère avec 5 enfants dont deux gagnent leur vie, un troisième a plus de 10 ans, les deux autres moins de 10 ans, donc en tout 6 personnes. Le montant normal du subside militaire est de fr. 11.55 au maximum, mais comme il faut en déduire la totalité du gain des deux aînés, soit fr 11, il ne reste plus que fr. —.55. Je trouve que dans des situations semblables, on devrait déduire fr. 3 sur le gain entrant en ligne de compte.

Dernier point sur lequel je dois attirer votre attention: Pendant les congés de 2, 3, 4, 5 jours qui sont accordés, nos soldats n'ont pas droit à la solde et de plus, ce qui est le comble, le subside militaire est également supprimé! C'est une nouvelle injustice, qui ne peut plus et ne doit plus durer. Si, pour agir, nous attendons le moment où les autorités fédérales auront assoupli leur ordonnance, pour la mieux adapter à des situations comme celles que je viens de décrire, on aura laissé dans le souci et l'inquiétude des centaines, peut-être des milliers de familles et indirectement aussi de nombreux soldats eux-mêmes, car la femme restée à la maison, écrit à son mari qui veille là-bas aux frontières, elle lui fait part de ses difficultés et de pareilles lettres ne sont certes pas de nature à remonter le moral de nos soldats. J'estime donc que sans attendre une revision de ce régime sur le plan fédéral, nos autorités cantonales devraient d'elles-mêmes prendre des dispositions, afin d'atténuer ces difficultés dans la mesure de nos possibilités, c'est-à-dire que le canton pourrait accorder des suppléments pour remédier aux injustices qu'entraîne l'application pure et simple des prescriptions fédérales dans de trop nombreux cas. C'est ainsi que le canton pourrait peut-être, en attendant une revision sur le plan fédéral, faire en sorte que la contribution patronale ne soit plus déduite, que l'on compte fr. 3 par jour en moins sur le gain des enfants porté en compte et que les soldats en congé ne perdent pas pendant ce temps le droit au subside militaire.

Je me suis permis hier de faire allusion à la possibilité d'une aide de la part de l'Etablissement d'as-

surance immobilière et j'y reviens. Nos soldats ne sont pas à la frontière pour défendre seulement leurs femmes et leurs enfants, mais en même temps les biens fonciers; or, la fortune de cette institution est constituée par de nombreux immeubles dans le canton et j'estime qu'il devrait en ces circonstances faire un effort pour permettre de venir immédiatement en aide aux familles de nos soldats.

Stalder. Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit will ich mich nur mit dem geltenden Recht befassen und dazu einige grundsätzliche Bemerkungen anbringen. Der Herr Finanzdirektor hat grosses Gewicht darauf gelegt, hervorzuheben, dass die Notlage durch den Militärdienst entstanden sein müsse. Er berief sich dabei auf die Militärorganisation vom Jahre 1907. Es ist richtig, dass das die grundlegende Vorschrift ist. Die Militärorganisation ist vom Schweizervolk angenommen worden. Sie kann nicht durch einen Ausführungserlass geändert werden. Wenn ich mich recht erinnere, lautet der bezügliche Artikel der Militärorganisation folgendermassen: «Jeder Wehrmann, der infolge des Militärdienstes in eine Notlage gerät, hat Anspruch auf eine ausreichende Unterstützung.»

Der Herr Militärdirektor betont hauptsächlich die Notwendigkeit der Verursachung der Notlage durch den Militärdienst. Ich möchte aber statt dessen doppelt unterstreichen das Erfordernis der ausreichenden Unterstützung. Sicherlich muss bei der Gewährung der Unterstützungen Gleichheit herrschen. Niemand ist glücklicher als die Gemeinden, wenn die Ansätze in Bern festgelegt werden, denn es ist für die Gemeindebehörden nicht leicht, da zwischen Hammer und Amboss zu stehen. Da werden z. B. im Radio und in der Presse die Ansätze mitgeteilt, die bei der Notunterstützung massgebend sein sollen; es wurde z. B. mitgeteilt, dass sie um 30 % erhöht worden seien; und dann kommen die Leute schnurstrackts zur Gemeindeschreiberei und sagen, sie hätten nun Anspruch auf 30 % Erhöhung, worauf man ihnen sagen muss, dass diese Erhöhung von 30 % begrenzt sei durch die Maximalansätze minus Abzüge infolge Wegfalls der Verpflegung des Wehrmannes usw. Die Leute glauben einem das nicht, nachdem sie es am Radio oder in der Zeitung anders verstanden haben und werden zornig.

Es heisst allerdings in den bezüglichen Vorschriften: «Die Gemeinden bestimmen das Mass der Unterstützung und treffen alle notwendigen Massnahmen, die sie im Interesse des Falles für notwendig erachten.»

Angesichts dieser Bestimmung begreife ich nicht recht, wieso der Bund und der Kanton in bestimmten Fällen so vorgehen, wie es oft geschieht; bei den kantonalen Instanzen kann ich es noch einigermassen begreifen. Sie sind schliesslich der Prellbock zwischen Gemeinde und Bund, aber die Auslegung des Bundes entspricht sicherlich nicht immer dem Sinn und Geist des Gesetzes. Die Gemeinden, die den Fall kennen, sollen ihn beurteilen. Aber auch der Bund und die Kantone beurteilen den Fall selbständig. Sie verlangen dabei die Ausfüllung von Formularen und die Erbringung von Nachweisen. Die Gemeinden müssen aber den Eindruck gewinnen, dass man den Ausweisen, die der zu Unterstützende zu erbringen hat, mehr Wert beilegt als den Berichten der Gemeindebehörden. Wenn die Bescheinigungen zahlenmässig richtig ausgestellt werden können, will ich nichts gegen dieses Vorgehen sagen; aber wie soll man z. B. bescheinigen, wieviel für einen Ersatzarbeiter bezahlt werden muss? Bei schönem Wetter z. B. bringt man nicht genügend Leute auf, um z. B. Kartoffeln zu stecken usw., und bei schlechtem Wetter braucht man niemanden. Man geht aber noch weiter und verlangt Lohnausweise für Bauernsöhne, die zuhause bei ihren Eltern arbeiten. Der Vater soll dem Sohne einen Lohnausweis ausstellen. Bei den Steuerbehörden wird das nicht mehr verlangt, aber hier immer noch. Weiter fordert man von den Angehörigen, die unterstützungspflichtig sind und Unterstützungen leisten, Ausweise darüber. Ich begreife das sehr gut, soweit es sich um Ledige handelt. Aber wenn die Ehemänner, die bisher für ihre Familie aufgekommen sind, eine solche Bestätigung der Ehefrau beibringen müssen, ist das nicht recht begreiflich. Da sollte der Bericht der Gemeindebehörde genügen. Wenn die Gemeinden bestätigen, dass der Wehrmann die Familie erhalten habe, sollte nicht noch ein Ausweis verlangt werden, z. B. mit Mandatcoupons usw. Das ist doch ein Misstrauenszeichen gegenüber den Gemeinden. Dann ist auch festzustellen, dass in der Schweiz doch in der grossen Mehrzahl der Fälle die Ehemänner für ihre Familie zu sorgen pflegen. Das Gegenteil ist doch die Ausnahme.

Ich möchte aber bestätigen, dass ich persönlich mit meinen Darlegungen bei der Militärdirektion, sowohl beim Herrn Militärdirektor wie beim Kantons-Kriegskommissariat, immer volles Verständnis gefunden habe. Ich möchte deshalb an diesen Personen keine Kritik üben, aber ich möchte darauf hinwirken, dass die Praxis auf Grund des bestehenden Rechts geändert wird.

Meister. Sowohl Herr Bratschi wie Herr Giovanoli haben erklärt, diese Fr. 30 000 oder 50 000 seien nichts. Ich bin vollständig mit ihnen einverstanden: man sollte Fr. 100 000 oder 200 000 haben.

Der Herr Finanzdirektor hat allerdings gesagt, es seien 22 000 Fälle hängig. Bei 19 000—20 000 Fällen genügen die bestehenden Vorschriften einigermassen. Lediglich etwa 2 000 Fälle dürften eine zusätzliche Unterstützung erfordern.

Im übrigen bin ich der Regierung dankbar dafür, dass sie wenigstens Fr. 30 000, was in ihrer Kompetenz liegt, zur Verfügung stellen will, um hier die grosse Not zu beheben, und zwar geht es wahrscheinlich am besten durch die Vermittlung der kantonalen Soldatenfürsorge.

Studer. Wenn man zwei Stunden lang all die Reden betreffend die Wehrmannsunterstützung angehört hat, so könnte es einem schwarz werden vor den Augen, denn man könnte wirklich Angst um unsere Wehrmänner und besonders um ihre Angehörigen bekommen. Doch ist es nicht so bös, wie es hier dargetan worden ist. Gewiss, ich gebe zu, dass es sich in einzelnen Fällen so verhällt, wie es etwa gesagt wurde, und in solchen Fällen muss man sicherlich helfen. Ich habe aber schon in der letzten Session bei der Debatte über die Wehrmannsunterstützung gesagt, es sei doch sicher nicht am bernischen Grossen Rat, unsern Wehrmännern und ihren Angehörigen Versprechungen zu machen, die wir

nicht halten können. Wir wissen nicht, wie lange der Krieg noch dauern wird. Wir können schon hohe Wehrmannsunterstützungen beschliessen, müssen aber riskieren, dass wir nach vielleicht zwei bis drei Jahren Krieg einfach nicht mehr bezahlen können; aber dann ist es auch fertig mit der Schweiz. Ich bin der Auffassung, dass wir bescheiden vorgehen müssen und nur dort helfen sollen, wo es wirklich dringend nötig ist. Im übrigen steht es nicht allgemein so schlecht, wie es hier gesagt und den Leuten vorgemalt wird. Ich erinnere daran, dass der Ausweis der Amtssparniskasse Burgdorf 60 Millionen Franken Spargelder ausweist, und das ist nur eine von 7 Banken im Amte Burgdorf. Man sieht doch: es sind noch gewisse Reserven vorhanden. Es wird allerdings gesagt, es sei nicht notwendig, dass schon jetzt jeder Franken verbraucht werde. Ja, ich glaube wir leben in einer Kriegszeit und können nicht sagen: «Du sollst ja deine Ersparnisse nicht anzehren müssen.» Wir leben in einer Kriegszeit, in der man eben darauf angewiesen ist, auch von den Reserven zu zehren, und wir werden noch davon zehren müssen; darüber kann kein Zweifel bestehen.

Ich habe im September auch gesagt, der Arbeitgeber solle, soweit es ihm möglich ist, zu seinen Leuten sehen; und wenn es einem Arbeiter oder Angestellten schlecht geht und er einen rechten und anständigen Meister hat, wird er ihm auch helfen, wenn es ihm einigermassen möglich ist. Es wird in dieser Beziehung mehr getan, als man allgemein annimmt.

Ich trete heute für die Ausgleichskassen ein, obschon ich zuerst kein Freund dieser Lösung war; aber ich sehe ein, dass das heute die einzig mögliche Lösung ist. Es ist jedoch sicher, dass der Erlass über die Ausgleichskassen nicht auf 1. Januar 1940 in Kraft treten kann. Warum ist diese Ausgleichskasse die einzig richtige Lösung? Weil sie einen teilweisen Lohnersatz darstellt. Der Arbeitgeber bezahlt das Geld aus; er darf etwas geben. Und dann hat es weniger den Anschein einer Notunterstützung, was besonders wichtig ist. So helfen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander, hier eine erträgliche Lösung zu finden.

Es ist vorhin gesagt worden, es sei nicht richtig, wenn diese Leistungen der Ausgleichskassen zum Teil wenigstens in Form von Steuern zurückbezahlt werden müssen. Das ist ganz in Ordnung. Jeder, der das Glück hat, arbeiten und zu Hause sein zu können, hat die Pflicht, für denjenigen, der im Wehrkleid seinen Dienst an der Grenze tun muss, etwas abzugeben. Ein Handwerker, der Fr. 100 verdient, wird sicherlich lieber Fr. 2 auf den Tisch legen, anstatt an der Grenze zu stehen und dann nichts zu verdienen. Und wer Fr. 1 000 verdient, soll in Gottes Namen eben auch den diesem Betrag entsprechenden Batzen abliefern. Das ist ganz richtig und durchaus in Ordnung.

Es ist auch gesagt worden, man sollte nach dem Verdienst differenzieren. Die Kontrolle wäre zu kompliziert. Wenn einer 2 % vom Lohn bezahlen muss, so muss er eben auch mehr bezahlen, wenn er mehr verdient.

Jetzt hört man immer wieder den Spruch: «Einigkeit macht stark!» Gerade hier zeigt es sich, ob man Solidarität üben will oder nicht, ob man bereit ist, für jene etwas zu bezahlen, die wegen Erfüllung ihrer militärischen Pflichten nicht arbeiten und nichts verdienen können.

Wenn Herr Bratschi verlangt, dass man für die Sicherung des Arbeitsplatzes sorgen müsse, so verstehe ich ihn darin voll und ganz. Aber demgegenüber ist doch zu sagen, dass die Arbeitgeberverbände diese Parole überall ausgegeben haben. Auch die Regierung und dann besonders die Einheitskommandanten sorgen dafür. Es ist mir ein Fall bekannt, in dem ein unterer Angestellter, als er heim kam, dem Einheitskommandanten schrieb, dass er seine Stelle verloren habe. Zwei Tage später schrieb der Einheitskommandant dem Arbeitgeber, warum er den Mann nicht mehr angestellt habe. Heute ist man so weit, dass der Einheitskommandant auch für seine Leute sorgt.

Es ist also nicht so schlimm, wie man immer tut. Es macht sich gegenüber den Wehrmännern nicht sehr gut, wenn da im Grossen Rat lange gesprochen und debattiert wird, die Schwierigkeiten übertrieben werden und die Sache schlimmer dargestellt wird, als sie ist. Gewiss, ich bin auch dafür, dass man jenen hilft, die es dringend nötig haben. Aber als die einzig richtige Lösung betrachte ich die Ausgleichskasse, und ich möchte Sie dringend bitten, dafür einzutreten, damit sie wirklich auf 1. Januar 1940 in Kraft treten kann. Sie hat auch den Vorteil, dass nach Einrücken in den Militärdienst die Angehörigen des Wehrmannes schon 14 Tage nachher den Teillohn in Form der Entschädigung der Ausgleichskasse erhalten, am gleichen Tage, an dem normalerweise der Lohn ausbezahlt würde. Und der Arbeitgeber weiss, dass, wenn er nicht genügend Lohn ausbezahlen kann, er doch noch die Leistung der Ausgleichskasse zu zahlen in der Lage ist.

M. **Schlappach.** Je n'aurais pas demandé la parole si les deux simples questions posées par moi et qui ont fait l'objet de la réponse écrite distribuée à l'instant ne relevaient pas en somme du débat qui vient d'avoir lieu.

En effet, la première visait une intervention du Gouvernement pour décharger si possible les communes quant à l'élaboration de nouveaux projets. Or, la presse nous apprend que l'autorité fédérale, dans le plan qu'elle prépare en vue d'organiser des caisses de compensation pour assurer aux mobilisés le paiement d'une partie de leur salaire, prévoit de nouveau une participation financière des communes. Si, pour les charges actuelles, il peut être difficile de trouver une solution allégeant les soucis financiers de nos communes, nous estimons qu'en tout cas, pour les projets à l'étude, le Gouvernement devrait user de tous les moyens à sa disposition pour obtenir de l'autorité fédérale qu'il soit fait une exception en faveur des communes obérées. Comment voulez-vous qu'aujourd'hui ces communes, en l'absence de nouvelles recettes, puissent contribuer pécuniairement à alimenter par une contribution ces caisses de compensation, qui nécessiteront évidemment des sommes très considérables? Je me permets donc de signaler ce point très important à l'attention du Gouvernement en lui demandant de le soumettre à qui de droit et de s'employer à obtenir une dérogation en faveur de nos

communes les plus éprouvées par la malice des temps.

J'en viens maintenant à l'affaire qui faisait l'objet de ma seconde question écrite: la possibilité de licencier de vieilles classes d'âge en service dans les troupes de couverture-frontière. Le Gouvernement me répond que cela est du ressort du commandement en chef de l'armée, c'est-à-dire du général. Nous le savons fort bien, mais nous avons aussi rédigé notre question de façon à ménager comme il se doit les prérogatives du général: Nous demandions si le Gouvernement ne voyait pas la possibilité d'intervenir peut-être, d'une façon ou d'une autre, auprès du commandement en chef pour obtenir sinon un licenciement général, du moins des dispenses plus larges pour les vieilles classes. Il ne s'agit pas ici des troupes territoriales constituées en bataillons spéciaux, mais de régiments dans lesquels on trouve côte à côte des soldats de 20 ans et d'autres de 45, voire 48 ans, astreints les uns et les autres au même service. Ces soldats des vieilles classes, ne l'oubliez pas, sont précisément ceux qui ont le plus souffert de la crise industrielle que nous traversons depuis un certain nombre d'années, donc des gens en général appauvris qui n'ont pas pu et ne pourront plus — au contraire des jeunes — constituer des réserves dans l'avenir. Ce sont aussi ceux qui ont fait la mobilisation de 1914 à 1918. Dans ces conditions, ils ont spécialement droit à la sollicitude des pouvoirs publics et il me semble que les arguments ne doivent pas manquer au Gouvernement pour faire valoir cette situation auprès de nos hautes autorités militaires et obtenir qu'on y ait égard. Il rendrait ainsi un grand service à nos populations des régions-frontière. On a fait allusion au moral de la troupe et je vois là une raison de plus de faire quelque chose en faveur de ces vétérans, car il faut éviter tout ce qui pourrait être un motif de découragement, même passager, il importe donc de montrer qu'on s'intéresse à leur sort tout particulièrement.

Voilà ce que je tenais à signaler à l'attention du Gouvernement. J'espère que s'il veut bien entreprendre des démarches dans ce sens, il sera en mesure de fournir au Grand Conseil une réponse peut-être un peu moins laconique et sommaire que celle qui vient de nous être remise.

Guggisberg, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich auf die Anfrage des Herrn Bratschi antworten. Er hat gefragt, was in bezug auf den mit der Motion vom September erteilten Auftrag gegangen sei. Es ist ja ganz selbstverständlich, dass wir uns da nicht rühmen wollen, was wir alles in der Regierung gemacht, welche Schritte wir beim Eidgenössischen Militärdepartement, mündlich und schriftlich unternommen und was wir alles andere noch getan haben, auch bei andern Departementen. Wenn wir das zu erwähnen unterlassen haben, so ist das auf die Bescheidenheit des Regierungsrates zurückzuführen. Es ist selbstverständlich, dass die Regierung nichts unterlassen hat, um den Willen des Grossen Rates in die Praxis umzusetzen. Wir haben so viele persönliche und geschäftliche Verbindungen mit dem Eidgenössischen Militärdepartement, dass wir mit seinen Funktionären, gleich wie mit denen des Volkswirtschaftsdepartementes, sehr häufig Gelegenheit haben, zu sprechen und unsere Wünsche sowie die Wünsche des Grossen Rates mündlich zu unterbreiten.

Zudem hat die Regierung eine Eingabe an das Eidgenössische Militärdepartement eingereicht, worin alle Wünsche, die hier im Grossen Rate geäussert worden sind, dem Militärdepartement zur Kenntnis gebracht wurden. Dazu hat der Regierungsrat noch von sich aus einige Bemerkungen angefügt, Hinweise in bezug auf die praktische Lösung, die für die Wehrmannsunterstützung in Betracht kommen könnte. Es ist sicher nicht ohne die Mitwirkung des Regierungsrates des Kantons Bern geschehen, wenn der Bundesrat am 17. Oktober 1939 beschloss, die Wehrmannsunterstützung um 30 % zu erhöhen. Es wäre schliesslich einfacher und billiger gewesen, wenn der Bund die Ausgleichskasse geschaffen hätte auf Grund der Vorschriften, die vor dem 17. Oktober 1939 gegolten haben, um dann erst nachher die Tarife durch Erhöhung um 30 % an die neuen Verhältnisse anzupassen. Nun hat aber der Bundesrat anders gehandelt und am 17. Oktober 1939 die bereits zitierte Verordnung erlassen. Das entspricht doch auch dem Wunsche des Grossen Rates (und des Regierungsrates).

Und in bezug auf die Mietzinszuschüsse habe ich betont, dass der Bundesrat bei Erhöhung der Ansätze um 30 % den Willen ausgedrückt hat, es seien, soweit diese Erhöhung nicht ausreiche, Mietzinszuschüsse zu gewähren, aber der Bund lehne es ausdrücklich ab, die Mittel hiefür selber aufzubringen, sondern lege, da er nun höhere Unterstützungsbeiträge vorsah, diese Pflicht den Gemeinden auf, wobei, falls dies nicht durchführbar wäre, noch auf die Nationalspende verwiesen wurde. Die Nationalspende hat denn auch hauptsächlich für Mietzinse, aber auch für andere Zwecke, im Kanton Bern seit September Fr. 80 000 ausbezahlt. Das ist immerhin eine Summe, die sich schon sehen lassen darf. Dazu kommen kleinere Zuschüsse der Laupenstiftung. Wenn es sich auch um kleine Beträge handelt, so sind es immerhin auch wieder Leistungen, die da gemacht wurden, ganz abgesehen von der bernischen Winkelried-Stiftung, welche andere Aufgaben hat, nämlich für Weib und Kinder des Wehrmannes zu sorgen, wenn er nicht mehr da ist. All das hat schon sehr heilsam gewirkt.

Wir wenden die Bestimmungen des Bundes mit grösstem Wohlwollen an. Aber alles muss sich in einem bestimmten Rahmen bewegen; es muss Mass gehalten werden. Wir müssen die Fälle doch den Vorschriften gemäss erledigen und können uns nicht gestatten, von den bestehenden Bestimmungen abzuweichen, schon wegen des Erfordernisses der gleichmässigen Behandlung.

Sicherung der Stelle des Wehrmannes: Ich glaube, dass das mit der Ausgleichskasse geregelt werden muss, denn das ist schon deshalb notwendig, weil sonst die Ausgleichskasse in ihrer Grundlage nicht gesichert werden kann, denn die Zahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge basiert ja auf dem Dienstverhältnis, und man kann natürlich nicht zugeben, dass durch einen einseitigen Rechtsakt diese gesetzliche Beitragspflicht beseitigt werden kann. Ich glaube also, die Grundlage muss die

Ausgleichskasse bilden. Sie hat zur Voraussetzung ein stabiles Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Diese Frage wird also der Bundesrat bei der Einführung der Ausgleichskasse entscheiden müssen. Sie ist nicht leicht zu lösen. Es ist das eben ein Eingriff ins schweizerische Obligationenrecht, soweit es die Vorschriften betreffend die Kündigung berührt. Das wird für das Wirtschaftsleben und die soziale Gestaltung einschneidende Wirkungen haben.

Ich komme zur Ausgleichskasse. Ich sehe darin einmal den grossen Vorteil, dass der Wehrmann davon befreit wird, Gesuche um Unterstützung einzureichen. Er muss mit den Gemeindebehörden gar nicht mehr verkehren; er muss nicht mehr sagen: Ich sollte Wehrmannsunterstützung haben, weil ich mich in einer Notlage befinde. Er hat dann einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Teillohn. Das geht für unselbständig Erwerbende.

Ich glaube, dass die Ausgleichskasse, wenn sie vorbereitet ist und rasch durchberaten wird, auf 1. Januar 1940 in Kraft gesetzt werden kann, jedenfalls auf Beginn des Jahres 1940. Aber der Bund kann ja die Durchführung dieser Ausgleichskasse schon jetzt vorbereiten, in Verbindung mit den Kantonen und mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen. Damit kann man schon jetzt beginnen in der Voraussicht der kommenden Lösung. Ich glaube doch, dass wir das noch bis 1. Januar 1940 zustande bringen, wenn der gute Wille hierzu vorhanden ist. Der Kampf geht eigentlich nicht mehr um das System, sondern nur noch um die Höhe der Ansätze.

Ich komme zu den Ausführungen von Herrn Dr. Giovanoli. Er verlangte eine ganz genaue Auskunft von seiten des Militärdirektors. Wir sind nicht gewohnt, genaue oder ganz genaue und ungenaue Auskünfte zu geben, sondern wir geben nur gute Auskünfte. Alle unsere Auskünfte sind genau.

Herr Dr. Giovanoli hat gefragt, ob der Gemeindeschreiber im Oberaargau verpflichtet gewesen sei, aus eigener Tasche Fr. 6 000 oder 8 000 für die Notunterstützung vorzuschiessen. Die Antwort kann nicht anders lauten, als dass der Gemeindeschreiber nicht verpflichtet gewesen sein kann, Fr. 6 000 oder 8 000 vorzuschiessen. Niemand konnte ihn dazu verpflichten, weder die Gemeinde noch der Kanton. Wenn er es trotzdem getan hat, so geschah es aus eigener Initiative, vielleicht weil er der Gemeinde entgegenkommen wollte. Der Gemeindeschreiber hätte eben mit dem Gemeinderat sprechen müssen. Ich nehme an, dass diese Gemeinde im Oberaargau noch in der Lage gewesen wäre, diesen Betrag vorzuschiessen, denn dort sind die Gemeinden noch nicht so überschuldet. Sie hätte diesen Betrag sicher aufbringen können, wenn der Staat keinen Vorschuss gegeben hätte. Im übrigen haben wir ja die Militärdirektion angewiesen, den Gemeinden nötigenfalls Vorschüsse zu gewähren, aber nur, wenn sie sich in Not befinden. Die bezügliche Stelle des betreffenden Zirkulars sagt: «Finanziell schwachen Gemeinden.» Am 3. November 1939 hatten wir den Gemeinden bereits 1,8 Millionen Franken Vorschüsse gewährt gehabt. Sie sehen also, dass wir nach dieser Richtung hin etwas tun. Wahrscheinlich hätten diese Fr. 6 000 oder 8 000, die der Gemeindeschreiber angeblich vorschiessen musste, auch noch in diesem Betrag Platz gehabt, wenn die Gemeinde wirklich finanziell schwach gewesen wäre.

Ich komme zu den übrigen Kritiken, die in bezug auf die Höhe der Wehrmannsunterstützung und namentlich in bezug auf die Abzüge gemacht wurden, zu sprechen. Ich mache auf Art. 8 und 9 der Verordnung vom Jahre 1931 aufmerksam. Da wird ganz deutlich vorgeschrieben, was abgezogen werden muss. Ich verweise auf diese Bestimmungen, die ich heute schon einmal verlesen habe.

Es heisst hier in Art. 8:

«Bei der Bemessung der Notunterstützung sind die Vermögensverhältnisse, sowie das Einkommen aus Arbeit, Pensionen, Renten und öffentlichen Arbeitslosenkassen usw. aller während der Dauer des Militärdienstes im Familienverbande des Wehrmannes lebenden Personen zu berücksichtigen.

Der Verdienst der Ehefrau des Wehrmannes bis zu drei Franken im Tag, Sonn- und Feiertage inbegriffen, fällt ausser Betracht. Mehrverdienst ist bei kinderlosen Familien ganz, bei Familien mit Kindern zur Hälfte anzurechnen.

Der Verdienst der übrigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen ist voll anzurechnen, die Leistungen von Krankenkassen und öffentlichen und privaten Versicherungen nur soweit, als sie nicht zur Bestreitung von besondern, durch Krankheit oder Unfall bedingten Unkosten bestimmt sind.

Anzurechnen sind auch die Leistungen der ausserhalb der Familie lebenden Angehörigen des Wehrmannes.

Die den Wehrmännern für die Dauer des Militärdienstes freiwillig geleisteten Teillohnzahlungen ihrer Arbeitgeber werden nur zur Hälfte angerechnet.»

Sie sehen also, dass Art. 8 alles umschreibt, was angerechnet werden muss. Und deshalb ist auch das umfangreiche Formular notwendig geworden, das ausgefüllt werden muss. Gewiss, das verursacht viel Scherereien; aber wir müssen in solchen Fällen doch fragen, um diese Vorschriften anwenden zu können. Wegen dieser Bestimmungen wird man jedenfalls die kantonale Verwaltung nicht kritisieren dürfen, auch nicht, wenn sie wegen deren Anwendung die nötigen Nachfragen machen muss.

Ich komme zur Frage des Beitrages des Staates zu sprechen. Da kommen wir zum Praktischen. Sie haben aus all diesen Diskussionen und auch aus meinen Ausführungen gehört, dass diese Sache recht kompliziert ist. Es ist eine grosse Anzahl von Vorschriften zu beachten. Das würde noch schwieriger, wenn wir noch besondere Vorschriften für die kantonale zusätzliche Hilfe aufstellen wollten. Wenn wir also für die kantonalen Leistungen ein anderes System wollten, würde die Sache zu kompliziert. Wenn man etwas ändert, riskiert man, an einem andern Orte eine Ungerechtigkeit zu begehen. Man hat z. B. Mietzinszuschüsse verlangt. Dieses Vorgehen ist vielleicht unrichtig, weil die Mietzinszuschüsse nur einer beschränkten Zahl Bedrängter Rechnung tragen. Andere wieder haben vielleicht andere Schwierigkeiten, können vielleicht den Bankzins nicht bezahlen; die Verhältnisse sind eben vielgestaltiger, als man annimmt, als dass sie hier im Grossen Rat schon mit einer Abstimmung

aus dem Handgelenk heraus, geregelt werden könnten. Ich möchte Sie nun aber bitten, dem Regierungsrat die Kompetenz zu geben, über die Frage, ob Fr. 30 000 Kredit gewährt werden soll, zu entscheiden. Und dann werden wir wahrscheinlich der Anregung von Herrn Fawer folgen und mit den Gemeinden verhandeln. Ich glaube, dieser Vorschlag ist ganz geschickt; das ist eine praktische Lösung, die durchführbar erscheint. Aber es wäre nicht zu empfehlen, eine kantonale Spende mit einer so kleinen Summe einzuführen.

Bei der Sorge um die Leute, die durch den Militärdienst in Not geraten sind und um eine saubere Lösung, denke ich besonders auch an die kleinen selbständig Erwerbenden. Der unselbständig Erwerbende hat noch einigermassen klare Verhältnisse; er weiss, dass er, wenn er einen Lohnausweis vorlegen und einen Ausweis darüber erbringen kann, dass er kein Vermögen hat und in Not geraten ist, etwas bekommt. Aber bei den kleinen selbständig Erwerbenden, die das ganze Geschäft zurücklassen mussten, in deren Geschäft nichts mehr läuft, während der andere, der zurückbleiben konnte, das Geschäft macht, sind die Verhältnisse viel schwieriger. Da ist es schwierig, eine Lösung zu finden und in dieser Hinsicht müssen wir denn auch alle Anstrengungen machen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion
Müller (Rohrbach) . . . . . Grosse Mehrheit.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Imhof (Neuveville).

(Siehe Seite 495 hievor.)

Am 9. November 1939 haben die Herren Grossräte Fr. Imhof und A. Giauque dem Regierungsrate folgende einfache Anfrage unterbreitet:

«Aus der Mitte des Gewerbes und des Kleinhandels mehren sich die Klagen und Kritiken betreffend die Notlage, in welcher sich infolge der langandauernden Mobilmachung diese Kategorie von Bürgern befindet. Einige von ihnen haben bereits ihr Geschäft sogar schliessen müssen. Auf welche Militärunterstützung, die dieser Situation Rechnung tragen würde, kann dieser interessante Zweig unserer Privatwirtschaft Anspruch erheben? Wäre es nicht angezeigt, in allen würdigen Fällen den Wehrmann zu beurlauben und, soviel wie möglich jene Leute zu begünstigen, die durch die langandauernde Mobilmachung Verluste erleiden und Opfer auf sich nehmen — die sie oft in eine Lage versetzen, welche deutlich schwieriger ist als jene der Arbeiter und Arbeitslosen, die der Militärunterstützung teilhaftig sind.»

Der Regierungsrat beantwortet die einfache Anfrage wie folgt:

Selbständig Erwerbende, welche infolge Einrückens zum Aktivdienst ihr Geschäft schliessen müssen, haben, wenn sie dadurch in eine Notlage geraten, in gleicher Weise wie die unselbständig Erwerbenden Anspruch auf Ausrichtung der Wehrmannsunterstützung.

Kann ein Geschäft in beschränktem Umfang fortgeführt, der Betrieb also aufrecht erhalten werden, so wird bei festgestellter Notlage ein angemessener Beitrag aus der Wehrmannsunterstützung ausgerichtet.

Die Beurlaubung von Wehrmännern im Aktivdienst ist Sache der Armeeleitung. Das Dispensationswesen der Armee wurde mit dem 1. November 1939 neu und einheitlich geordnet. Den Gemeinden fällt dabei eine vermehrte Mitwirkung zu. Für das Gewerbe und den Kleinhandel besteht damit jede Gewähr der Berücksichtigung. Die Militärdirektion hat in einem Kreisschreiben vom 30. Oktober 1939 die bernischen Gemeinden in ihre neuen Pflichten eingeführt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Imhof (Neuveville).

(Siehe Seite 495 hievor.)

Am 9. November 1939 haben die Herren Grossräte Fr. Imhof und A. Giauque dem Regierungsrate folgende einfache Anfrage unterbreitet:

«Viele Bürger, im Dienst stehende Soldaten älterer Klassen, vor allem bei den Grenzschutztruppen, fühlen sich bedrückt und schlecht behandelt durch junge Unteroffiziere, denen oft die nötige Rücksicht fehlt gegenüber Männern, die schon die Mobilmachung 1914 mitgemacht haben.

Wäre es nicht am Platze, diesem Zustand zu steuern, indem

1. die jungen Offiziere und Unteroffiziere im Sinn eines bessern Verhältnisses dieser Sachlage unterrichtet würden,
2. die ältern Klassen, soweit als möglich zusammen gruppiert und ihnen geeignete Kader zugeteilt würden?»

Der Regierungsrat beantwortet die einfache Anfrage wie folgt:

Es ist uns nicht bekannt, dass bei den Grenztruppen Soldaten älterer Klassen durch junge Unteroffiziere schlecht behandelt werden. Die Fragesteller werden ersucht, sich in dieser Sache an die Armeeleitung zu wenden.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schlappach.

(Siehe Seite 455 hievor.)

Am 2. November 1939 hat Grossrat J. Schlappach dem Regierungsrat folgende einfache Anfrage unterbreitet:

«Die Militärorganisation hat den Jura unter die dem Grenzschutz unterstellten Gebiete eingereiht.

Die in Frage kommenden Truppen umfassen Soldaten des Auszuges, der Landwehr und des Landsturms. Sie besetzen entweder einsame Grenzposten

oder Ortschaften, die vielfach vom Verkehr abgelegen sind.

Unter diesen Truppen befinden sich Landsturmabteilungen, die Hunderte von Diensttagen während der Mobilisation von 1914 geleistet haben.

Es wäre aber billig, für diese Soldaten, deren Aufopferung und Liebe zum Vaterland nie versagt haben, die Heimkehr an den heimischen Herd in Aussicht zu nehmen.

Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass er, ohne der Landesverteidigung zu schaden oder die Vorrechte des Generals zu kürzen, sich dieser Anregung anschliessen kann und alle Schritte, die er für nötig erachtet, unternimmt, um diese zu verwirklichen?»

Der Regierungsrat beantwortet die einfache Anfrage wie folgt:

Die Entlassung von Wehrmännern aus dem Aktivdienst ist Sache der Armeeleitung. Die Möglichkeit von Entlassungen hängt von der allgemeinen Lage und von der besondern Lage im einzelnen Grenzabschnitt ab. Der Herr General hat erklärt, dass kass kein Soldat auch nur einen Tag länger im Dienst zurückbehalten werde, als es die Lage erfordere. So konnten in einem Grenzabschnitt, weil die Situation es erlaubte, die ältern Jahrgänge bereits vor einiger Zeit nach Hause entlassen werden.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schlappach.

(Siehe Seite 455 hievor.)

Grossrat Schlappach hat am 2. November 1939 folgende einfache Anfrage eingereicht:

«In Anbetracht, dass

1. die Frage der finanziellen Sanierung der Gemeinden wegen der gegenwärtigen Zeitumstände einen Aufschub zu erleiden droht, obwohl sich ihre Lage von Tag zu Tag erschwert;
2. die Kriegsorganisation den Gemeinden hohe Unkosten für Drucksachen, Publikationen, Aushilfspersonal etc. verursacht,
3. die öffentlichen Instanzen trotz aller schon eingereichten Beschwerden darauf beharren, Gemeindesubventionen für die neuen, im Studium begriffenen Projekte (z. B. Organisation für Kriegsfürsorge, Schaffung von Ausgleichskassen für das im Aktivdienst stehende Personal) zu verlangen, denkt die Regierung nicht auch, dass es ihre Aufgabe ist, zuständigen Ortes anzuzeigen, dass es vielen bernischen Gemeinden unmöglich ist, neue finanzielle Opfer zu übernehmen oder sogar ihre gegenwärtigen Aufgaben ganz zu erfüllen.»

Bei den Amtsstellen, die auf das Unvermögen bernischer Gemeinden zur Uebernahme neuer, ja sogar zur Erfüllung bestehender Aufgaben aufmerksam gemacht werden sollen, denkt der Fragesteller offenbar an eidgenössische Behörden. Der Bundesrat ist jedoch über die Lage der bernischen Gemeinden längst aufgeklärt. Der Regierungsrat hat bereits in einem Schreiben vom 25. Oktober 1932, worin er den Bundesrat um ein niedrig verzinsliches Darlehen ersuchte, um daraus den notleidenden Gemeinden die Mittel für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung zu stellen, die schwierige Lage vieler bernischer Gemeinden anhand von Zahlen dargelegt. Er hat diese Darlegungen in den nachfolgenden Jahren in weiteren Eingaben an den Bundesrat bestätigt und ergänzt, besonders nachdrücklich am 17. Februar 1933. Die Bundesregierung wurde in jenen Jahren und seither auch von Abordnungen des Regierungsrates in mündlichen Besprechungen nachdrücklich auf die Bedrängnis vor allem der jurassischen Gemeinden hingewiesen. In einer Eingabe vom 14. August 1936 hat sodann der Regierungsrat beim Bundesrat eine andere Aufteilung der Aufwendungen für die prämienfreie Krisenunterstützung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden verlangt, wodurch der Beitragsansatz für schwer belastete Gemeinden um 5 % herabgesetzt worden wäre. Im vergangenen Monat hat der Regierungsrat die Direktion des Innern neuerdings beauftragt, ein Gesuch an den Bundesrat zur Erleichterung der Lage der Gemeinden auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge auszuarbeiten. Ferner haben kürzlich die Vertreter der Berner Regierung bei den Vorberatungen über die kommenden eidgenössischen Vorschriften betreffend Ausrichtung von Lohnausfallentschädigungen an die zum Aktivdienst einberufenen Angestellten und Arbeiter von Handel, Industrie, Handwerk und öffentlicher Verwaltung einen Antrag bekämpft, der einen Teil der daherigen Ausgaben den Gemeinden aufbürden wollte. Damit dürfte der von Grossrat Schlappach mit seiner einfachen Anfrage verfolgte Zweck bereits erreicht sein.

Dies sind einige Beispiele unserer unablässigen Bemühungen bei den Behörden der Eidgenossenschaft, die Gemeinden unseres Kantons, vor allem die bedrängten, mit weitern Lasten zu verschonen, ihnen im Gegenteil womöglich Erleichterungen zu verschaffen. Was geschehen kann zur Aufklärung der Bundesbehörden über die Lage unserer Gemeinden, ist geschehen und wird weiter geschehen. Die massgebenden eidgenössischen Stellen können heute über die Notlage vieler bernischer Gemeinden nicht im Zweifel sein. Jede Mehrbelastung infolge der Mobilisation wird man indessen keiner Gemeinde ersparen können. In dieser ausserordentlichen Zeit werden Gemeinwesen wie Einzelpersonen ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage gewisse Opfer bringen müssen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 22. November 1939,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 160 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Bärtschi (Bern), Berger, Bouverat, Burgdorfer, Burren, Glaser, Graf, Gressot, Hebeisen, Jacobi, Luick, Müller (Seftigen), Rahmen, Schneiter (Lyss), Stucki (Steffisburg), Winzenried, Wipfli, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Dumermuth, Gilomen, Hertzeisen, Steinmann.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Horisberger und Mitunterzeichner betreffend die Reorganisation der staatlichen Erziehungsheime.

(Siehe Seite 69 hievor.)

Horisberger. Mit Recht hat in diesem Saale vor nicht gar langer Zeit Herr Regierungsrat Mœckli erklärt, die Jugend sei unser heiligstes Gut. Dieses Gut wird gehütet von der Familie; erst dort, wo die Familie versagt, greift der Staat ein. Er kann eingreifen durch Versorgung in Familien; er muss aber auch des öftern eingreifen durch Versorgung in den sogenannten Erziehungsheimen. Der Ersatz der Familienerziehung gelingt aber durch die Heimerziehung nie voll. Das grösste Hindernis, das sich hier zeigt, ist die grosse Menge der Zöglinge, die eine Schematisierung der Erziehung mit sich bringt. Ich musste selbst als junger Lehrer jahrelang an Sonntagen 100 Kinder vom Morgen bis am Abend hüten. Da ist eine Erziehung nicht mehr möglich, da wird das Kind zu einer gewöhnlichen Nummer, und der Erzieher ist nicht viel mehr als so ein Schäferhund, der um seine Herde herumschwirrt.

Die Gefahr der Fehlerziehung ist selbstverständlich in dem Augenblick sehr gross, und eine namhafte Gerichtsperson hat nicht umsonst in der Oeffentlichkeit aufmerksam gemacht auf den grossen Prozentsatz der Heilerzogenen in der Verbrecherstatistik. Der Volksmund urteilt hierüber viel derber, und vielleicht noch herber urteilt einer, der selbst in der Anstalt aufgewachsen ist, allerdings heute bereits ein alter Mann ist, der uns die Verhältnisse in zwei Büchern schildert, in einem ersten Band «Anstaltsleben», und in einem zweiten «Ich schweige nicht». Aus dem Vorwort möchte ich nur einen kleinen Absatz vorlesen: «Manch einer wird sich wundern, dass ich dem Krieg, dem Blutgerüst, der Prostitution, der Folter und der Sklaverei die Anstaltserziehung gleichstelle, sie mit jenen in einem Atemzug nenne. Das beweist mir nur, was ich ohnedies schon wusste, nämlich dass die Allgemeinheit unser Erziehungswesen nur sehr äusserlich, will sagen: gar nicht kennt.»

Ich habe als Anstaltslehrer dieses Buch gelesen, ich bin den Verhandlungen gefolgt, die nachher gestützt auf eine Interpellation von Kollege Scherz im Rat geführt wurden; ich kann aber nicht sagen, dass mich die 1924 von der Regierung erteilte Antwort von Herrn Regierungsrat Burren befriedigt hätte. Sicherlich habe ich auch gemerkt, dass der Schriftsteller C. A. Loosli die Zustände in einer Anstalt vor 50 Jahren schildert, und ich bin auch soweit im Bilde, um einsehen zu können, dass er in gewissen Stilblüten mehr oder weniger übertrieben hat, aber ich möchte mir dennoch sagen, als Kenner der Zustände vor 15 Jahren, dass wir hier einen Menschen haben, dem viel Unrecht geschehen ist, und dass dieser nun als Mensch kämpfen will, damit nicht weiter solches Unrecht geschehe. Es hat sich zweifellos in der Zwischenzeit von 50 bis auf 15 Jahre zurück vieles gebessert, aber auch zu der Zeit, wo ich in einer Anstalt wirkte, war die Sache noch lange nicht so schön, wie sie nachher Armendirektor Burren zu schildern wagte.

Ich hatte damals die feste Ueberzeugung, der Rat sei nicht so aufgeklärt worden, wie es wünschbar gewesen wäre. Ich bin als Knabe in nächster Nähe einer Anstalt aufgewachsen; schon als Kind hörte ich die Anstaltszöglinge schreien, weil sie geprügelt wurden; schon dort machten wir Bekanntschaft mit den vielen Durchbrennern und sahen, wie sie in direkten Hetzjagden wieder eingebracht wurden; schon dort lernte ich den Hass dieser Zöglinge gegen Vorsteher und Lehrer, ja gegen die Anstalt selbst kennen. Erst 1921—1927, wo ich selbst als Lehrer an einer Anstalt wirkte, ist mir so recht aufgegangen, wie sehr auch dannzumal noch Loosli mit seinem herben Urteil recht hatte.

Es ist so: es fehlte in den Anstalten ausnahmslos überall an der Seele; es fehlte ein wenig Liebe. Wir wollen aus den Leuten jugendliche, initiative, lebhafte Staatsbürger machen; so wie wir das aber anstellten — und ich behaupte, dass es heute noch zum grossen Teil so ist —, erziehen wir nicht einen jugendlichen Staatsbürger, sondern eine staatliche Jugend; wir machen nicht einen freien Staatsbürger, sondern einen Knecht.

Diese Mechanisierung der Erziehung lässt sich nicht leicht schildern; sie zeigt sich in kleinen Einzelheiten. Wenn man aufzählen und schildern wollte, müsste man stundenlang berichten. Einen Punkt möchte ich aber erwähnen, der vor 15 Jahren noch gäng und gäbe war: dass man an jedem Wochentag das genau gleiche Menu auf den Tisch gesetzt bekam. Wir hatten jahrelang jeden Montag, Dienstag, Mittwoch usw. genau das Gleiche zu essen; Sie können sich vorstellen, wie das wirkt. Dazu waren die Speisen in einer Art zubereitet,

die von weitem nach Lieblosigkeit schmeckte, erst recht natürlich aber, wenn man die Speisen wirklich probierte. Die Leute hatten keine eigenen Kleider; man hatte verschiedene Nummern auf Lager; wenn ein Kleidungsstück defekt war, wurde es auf einen Haufen geworfen, und von einem andern Haufen, wo die geflickten sein sollten, ein anderes genommen. Das führte dazu, dass die Knaben natürlich gar kein Interesse daran hatten, zu den Kleidungsstücken Sorge zu tragen. Ich weiss, dass es beispielsweise in diesem Punkt heute viel besser ist; ich erwähne das nur, weil Herr Regierungsrat Burren von dem allem nichts zu wissen behauptete, während es halt eben doch so war.

Ich denke auch zurück an die überfüllten Schlafräume, mit 30 Knaben besetzt, mit dem üblen Geruch schon nach einer Stunde, wenn er nicht schon vorher da war; ich sehe auch die Bettwäsche, die schmutzige Wäsche, die womöglich 8 und mehr Wochen nicht gewechselt wurde. Man mag sagen, was man will, aber ich habe erlebt, dass 8 und mehr Wochen nicht gewechselt wurde. Die unmöglichen Toilettenverhältnisse brauche ich nicht zu schildern; Sie würden mir das nicht glauben. Da müsste man nachts zwischen 12 und 1 Uhr kontrollieren, nicht dann, wenn die Kommissionsmitglieder kamen. Und erst am Morgen das Waschen, wenn 4, 5, 6 oder mehr Buben ein einziges Waschtuch hatten. Sie können sich vorstellen, was die nach 3 oder 4 Tagen für einen Geruch ausströmten. Seife bekamen die Buben ganz selten zu sehen, von Zahnpflege war überhaupt keine Rede. Baden konnten sie einmal während einer langen Periode; ihrer 10 mussten ins gleiche Bassin; es gab keine Badehosen, auch wenn sie solche wollten. Es gab keinen Fetzen, womit sie sich hätten abtrocknen können; sie mussten nass, und, weil es pressierte, möglichst schnell in die feuchten Kleider, denn es mussten an einem Badetag etwas über 100 Zöglinge durch die Prozedur hindurchgehen.

Sie hatten ein Plätzchen, das ihr eigen war, nämlich einen Schrank, aber dieser Schrank war nicht verschliessbar; so fragten sie nicht viel darnach, weil sie wussten, dass jeder hinter diesen Schrank gehen kann, namentlich Lehrer und Vorsteher.

Man sagt immer, die Prügelstrafe sei abgeschafft. Die ist nicht abgeschafft, wenigstens war sie es vor 15 Jahren nicht. Wir haben noch Prügelungen gesehen; alle Tage ist einer geprügelt worden, und dann muss ich sagen, dass sehr oft so geprügelt wurde, dass Blut floss. Aber ich hätte weder damals noch heute Zeugen stellen können, weil die Leute, die zuschauten, nicht gewagt hätten, zur Sache zu stehen.

Am meisten hat mich damals bedrückt, um noch diese Einzelheit herauszunehmen: die religiöse Erziehung, dieses Beten. Ich bin ganz dafür, dass diese einfachen Leute religiös erzogen werden, aber dann bitte nicht so falsch. Gewöhnlich vor dem Essen fand die Kritik des Tages statt, dann ging eine Schimpfiade los, vermischt mit einigen Flüchen; das Echo des letzten Schimpfwortes vermischte sich tatsächlich mit den ersten Worten des Gebetes. Stellen Sie sich vor, was da für religiöse Gefühle geweckt werden.

Wir Lehrer hatten nicht das Vertrauen der Zöglinge; der Vorsteher besass es aber noch weniger. Das letzte Küchenmädchen hatte dieses Vertrauen eher als wir. Warum? Der Vorsteher erscheint den Zöglingen in Gottes Namen als gross und hoch, grösser und höher als Gott selbst; manchmal aber nicht als der liebe Gott, sondern als der strafende Gott, vor dem man zittern muss. Es mag sich ein Vorsteher noch so grosse Mühe geben; diese Einschätzung ist nun einmal da, und wir Lehrer sind von den Zöglingen oft als Leidensgenossen betrachtet worden, so dass wir eventuell etwas mehr Zutrauen genossen als der Herr Vorsteher. Ich weiss nur, dass wir Lehrer sehr oft vor den Schülern gerügt wurden; mehr als einmal fragte mich ein Zögling, ob ich traurig sei, weil der Vorsteher mich geschimpft habe.

Fürchterlich drückend aber war das Verhältnis der Lehrer zum Vorsteher. Ich will nicht glauben, dass bei der Auswahl der Vorsteher persönliche Rücksichten mitspielten, aber sicher ist das, dass man bis heute immer darauf schaute, wenn möglich einen guten Oekonomen zu bekommen. Ich bin überzeugt: Wenn heute Pestalozzi sich für eine Verwalterstelle in einer bernischen Anstalt melden würde, er würde nicht gewählt — weil er kein Oekonom war. Dessen können Sie ganz sicher sein. So mag es denn ab und zu vorkommen, dass der Vorsteher gegenüber den jungen Lehrern, die frisch aus dem Seminar kommen, erfüllt mit neuen Ideen, modern ausgebildet, berechtigter- oder auch unberechtigterweise ein gewisses Minderwertigkeitsbewusstsein hat und das so abreagiert, dass er sich von den jungen Lehrern abschliesst, hohe Schranken errichtet, ihnen mit einer gewissen Herbe begegnet.

Auch hier hat C. A. Loosli recht, wenn er schreibt: «Es gibt zwei Sorten von Anstaltslehrern. Die eine Sorte sind die, die nach einem kurzen Kampf, einem Kampf, um mitarbeiten zu dürfen in der Führung der Anstalt, nachdem sie sehen, dass es nicht geht, sich einfach ergeben. Sie degradieren sich zu pädagogischen Knechten und in falschem Heuchlertum bleiben sie, solange sie müssen und suchen ihre strikte Pflicht, wie sie es nennen, durchzuführen. Und die andere Klasse, das sind die, die sich nicht ergeben; die werden in beständigem schwerem Kampfe gegen diese Vorsteherschaft, gegen diese unumschränkte Führung stehen. Manchmal sieht man, besonders wenn der Vorsteher sehr scharf ist, dass dieser Kampf ein tragisches Ende nimmt. Dieser Kampf kann, je nach dem Charakter des Vorstehers, gemildert werden, aber wenn das nicht so häufig eintritt, so liegt es am System, das vom Vorsteher alles verlangt, viel mehr als er geben kann.

Wenn nun diese unbeschränkte Machtbefugnis einmal in die Hände eines Mannes kommt, der nicht ganz würdig ist, kann das zu einem tragischen Ende führen. Es kommt nicht von ungefähr, dass junge Lehrer ihr Selbstvertrauen in der Anstalt so oft verlieren, ebenso die Freude am Beruf. Das kann sich bis zum innern Zusammenbruch steigern. Sie suchen dem durch Stellenwechsel auszuweichen; wenn dieser Stellenwechsel nicht gelingt, endet so ein Konflikt oft mit dem freiwilligen Tod.»

Sie werden sagen, das sei Loosli, der das sage. Aber in den Jahren, wo ich Anstaltslehrer war, haben 3 meiner Kollegen aus Anstalten freiwillig den Tod gesucht. Ich behaupte, dass in allen drei Fällen die gleiche Ursache mitspielte: der innere Zusammenbruch.

Hier muss etwas nicht mehr stimmen, und es stimmt auch heute etwas nicht. Ich habe eine Rundfrage an alle Anstaltslehrer und -Vorsteher, jetzige und ehemalige, und an ehemalige Zöglinge gerichtet, und aus dieser Rundfrage ging ganz deutlich hervor, dass diese Frage auch heute nicht gelöst ist. Noch deutlicher ist für mich aus diesen Antworten das hervorgegangen, dass die erste meiner Forderungen auch heute noch vollkommen stimmt, dass nämlich wenn irgend möglich die Versorgung in einer Familie der Anstaltsversorgung vorzuziehen ist. Es besteht kein Zweifel, und wir müssen das anerkennen, dass der Staat seit 1924 auf diesem Gebiet ungeheure Mittel aufgewendet hat. Eine Baute wie die Anstalt Erlach ist ein Stolz für den Kanton Bern. Wir haben hier eine Fassade, wir haben selten an einem Ort eine so einwandfreie Küche; wir haben in Erlach sogar, das möchte ich anerkennen, den Anfang zu einer Familienerziehung. Wir finden zwei Wohnungen, die Spielraum, Schlafraum, Toilette, Waschraum alles schön abgesondert für sich haben, in denen eine — leider noch zu grosse — Gruppe für sich wohnen kann. Das wäre so ein Anfang; in andern Anstalten sieht es allerdings noch ganz altväterisch aus; da ist die Kritik, wie man sie 1924 hören konnte, heute noch fast unbeschränkt zutreffend, so z. B. in der Anstalt Landorf. Ich habe einen Besuch gemacht und feststellen müssen, dass ein Umbau dort dringend nötig wäre. Seit 1905 ist dort überhaupt nichts Wesentliches gemacht worden.

Aber wichtiger wäre eine innere Reorganisation dieser Anstalten; diese hätte weniger gekostet. Einiges ist ja hier gegangen. Man hat etwas mehr Personal eingestellt, aber trotz dem guten Willen des Armendirektors und des Armeninspektors sind die Erfolge nicht gross; trotzdem muss man immer wieder sagen, dass die Familienerziehung vorzuziehen wäre, denn es bleibt immer das erste Moment der Anstaltserziehung: die Masse als Hindernis. Ein Pflegeplatz hätte den grossen Vorteil, dass ein Kind individuell behandelt würde, dass keine Mechanisierung eintritt. Dazu wäre für den Staat noch eine kleine Rechnung zu machen: ein Pflegeplatz kostet heute Fr. 200—400, ein Platz in einer Anstalt aber Fr. 1 200—1 300; im billigeren Familienplatz ist das Kind dazu noch besser versorgt.

Nun könnte man doch wenigstens prüfen, ob es nicht möglich wäre, statt immer mehr Kinder in der Anstalt zu versorgen, durch eine kleine Erhöhung des Kostgeldes vermehrte Pflegeplätze in den Familien zu finden. Ich kenne die Antwort der Regierung auf diese Anregung: Sie wird sagen, sie habe alles getan; es befinden sich nur solche Kinder in den Anstalten, die eben hineingehören, die niemand sonst will. Ich würde es aber doch einmal mit einer kleinen Kostgelderhöhung versuchen, denn ich muss daran festhalten, dass noch lange nicht alle, die heute in einer Anstalt sind, in diese gehören, denn solange die Einlieferung in die Anstalten auf die Art geschieht, wie es heute der Fall ist, habe ich keine Gewähr dafür, dass frei von Zufallsmomenten entschieden wird. Hier möchte ich die Anregung machen, man solle ein Kind, bevor es als anstaltsbedürftig erklärt wird, in einer Beobachtungsstation unter Leitung eines Psychologen beobachten lassen. Auf Grund der Beobachtung sollte ein Gutachten ausgearbeitet werden; erst auf Grund dieses Gutachtens soll einer als anstaltsbedürftig erklärt werden. Die heutige Praxis stellt vollkommen auf Nichtfachleute ab. Die Behörden werden, auch wenn sie es gut meinen, sehr oft bewusst, öfters auch unbewusst, falsch orientiert. Ich möchte daher der Armendirektion sehr warm empfehlen, die Frage der Errichtung einer solchen Beobachtungsstation gründlich zu prüfen. Eventuell könnte man diese Beobachtungsstation im Anschluss an Landorf, das sowieso umgebaut werden muss, ohne wesentliche Kosten einrichten.

Die zweite Forderung, die ich aufzustellen habe, lautet: Die Zuteilung in eine Anstalt soll nicht auf örtlichen Rücksichten beruhen, sondern dafür soll das Ziel der Erziehung massgebend sein. Nur wenn einer von vornherein zeigt, dass er sich für die Landwirtschaft eignet, soll er in eine Anstalt mit landwirtschaftlichem Betrieb kommen. Ein anderer, der sich mehr für einen gewerblichen Beruf eignet, soll in eine Anstalt mit Gewerbebetrieb kommen, nicht mit spielerischen Werkstätten, wie das vielfach in Anstalten noch anzutreffen ist. Ich bin selbst Handfertigkeitslehrer, also darf ich mir ein Urteil anmassen. Warum können wir nicht die Leute gleicher Intelligenz und gleicher Neigung zusammenfassen und sie auch einem Beruf zuweisen, für dessen Ausübung Sekundarschulbildung verlangt wird? Warum können wir diese nicht in Erlach unterbringen und sie dort in die Sekundarschule schicken? Dort besteht eine öffentliche Sekundarschule mit geringer Schülerzahl; sie könnte Anstaltszöglinge aufnehmen, und der Staat hätte keine Kosten, im Gegenteil, es könnten Ersparnisse erzielt werden. Dadurch wäre diesen Knaben gedient. Es braucht nichts als den Mut, hier alte Zöpfe abzuschneiden.

Jedenfalls ist die Entscheidung über die Gliederung in einzelnen Anstalten Sache des Fachmannes; auch aus diesem Grunde würde sich die neue Einrichtung einer Beobachtungsstation rechtfertigen. Die Staatswirtschaftskommission hat durch ihr Postulat diesen Punkt meiner Motion vollständig gedeckt, und Herr Regierungsrat Mœckli hat seine Bereitwilligkeit erklärt, diese Frage zu prüfen. Weiter wäre nötig die Neugründung einer Abteilung für absolut Unerziehbare, deren wir im Kanton auch eine gewisse Anzahl haben. Die gehören selbstverständlich nicht in ein Heim, wie wir es heute haben, weil sie die übrigen Insassen gefährden, die müssen herausgenommen werden. Am besten würde man sie wohl einer Irrenanstalt eingliedern, wo sie beständig unter Beobachtung eines Psychiaters wären.

Ich weiss, dass die Schaffung dieser Beobachtungsstation und dieser Abteilung für Unheilbare eine finanzielle Belastung bringt, aber wir können eine Uebergangslösung finden, die sehr wenig kostet. Wir haben heute einen halbamtlichen Erziehungsberater; wir können ihn sicher veranlassen, dass er mindestens zweimal jährlich jede Anstalt

besucht und sich dort die schwierigeren Fälle vorlegen lässt und entscheidet. Ich weiss, dass die Vorsteher sich dagegen wehren werden, weil das doch mehr oder weniger in ihre Erziehungsbefugnis eingreift. Da würde ich aber nicht locker lassen, sondern verlangen, dass ein Erziehungsfachmann als Berater beigezogen wird. Das würde für jede Anstalt Kosten von Fr. 80—100 jährlich ausmachen; die Ausgabe wäre aber sicher produktiv.

Und nun der dritte Teil meiner Motion, wo ich die Armendirektion ersuche, sie möchte in den bestehenden Heimen ohne viel Kostenaufwand das Familiensystem einführen. In den letzten 15 Jahren sind Versuche nach dieser Richtung gemacht worden; man spürte in den Anstalten selbst, dass es nicht ist, wie es sein sollte, dass man sich gegen das Einrosten wehren musste. So fing man an, dieses und jenes zu probieren; dabei sind zum Teil ganz humoristische Versuche gemacht worden, die ich aber nicht kritisieren möchte. Das Haupthindernis ist auch dort wieder die zu grosse Masse, der der einzelne Erzieher gegenübersteht. Um das zu bekämpfen, gibt es ein Mittel: das wäre die Einteilung aller Anstalten in Untergruppen von 8 bis 12 Kindern. An der Spitze jeder Grupppe stünde ein Erzieher, der Freund der Zöglinge ist, Vater- und Mutterstelle an ihnen vertritt. Dieser Gruppe würden abgesonderte Räume zugewiesen, wo sie wohnen, essen, schlafen, die Aufgaben machen könnte, wo sie auch spielen könnte. Da könnten die Leute individuell behandelt werden; auf diese Art hätte der Erzieher die Möglichkeit, das Vertrauen dieser jungen Leute zu erwerben.

Um das zu erreichen, müssten wir unsere Anstalten vorweg baulichen Veränderungen unterziehen. Man hat z. B. in Erlach umgebaut; leider hat dort die Rücksicht auf die schöne Fassade, d. h. auf den Heimatschutz, die grösste Rolle gespielt, eine grössere als pädagogische Erwägungen. In Landorf bestünde nun die beste Gelegenheit, nicht nach altem System zu bauen, aber dann müssten die Pläne entsprechend geändert werden. Wenn man ein gutes Beispiel sehen will, soll man ins burgerliche Waisenhaus Bern gehen. Das ist vielleicht etwas übertrieben, aber es zeigt doch, wie man es machen könnte.

Aber alle diese Aenderungen nützen nichts, wenn wir nicht mit der Umstellung auf das Familiensystem beginnen. Hierüber gestatte ich mir einige freie Bemerkungen. Ich möchte nicht kritisieren, sondern die Beteiligten nur auffordern, sich selbst zu besinnen.

Ein Anlass zur Kritik und eine Möglichkeit der Verbesserung besteht vor allem bei den Aufsichtskommissionen. Mit der Bestellung dieser Kommissionen nach örtlichen Gesichtspunkten bin ich nicht einverstanden. Die Anstalten liegen nämlich fast ausnahmslos so abseits, dass eine richtige Aufsicht erschwert wird. Wenn etwas zu verheimlichen ist, lässt sich das viel besser verheimlichen, als das sein sollte. Die Aufsichtskommissionen sollten möglichst nahe an der Anstalt sein; ich kenne aber heute Aufsichtskommissionen, wo kein einziges Mitglied in der nächsten Ortschaft wohnt, sondern der nächste eine Stunde entfernt, der zweitnächste 17 km; andere bis 40 km. Ich weiss nicht, wie sehr da der Wunsch des Vorstehers Vater dieser Einrichtung war. Am Orte selbst hören Sie jeweilen die richtige Kritik: von den kleinen Leuten. Ein Kommissionsmitglied, das entfernt von der Anstalt wohnt, muss auf Hörensagen hin die Sache ansehen; gewöhnlich ist das erst möglich, wenn es zu spät ist.

In der Zusammensetzung der Kommissionen zeigt sich das Bestreben, möglichst Mitglieder aus allen Kreisen zu bekommen. Ich gestatte mir aber doch eine Bemerkung: Mir scheint, es seien reichlich viel Politiker in diesen Kommissionen. In einer Kommission sind z. B. 6 Grossräte und 3 gewöhnliche Erdenbürger. Da darf man schon fragen, ob das wirklich nötig sei. Gefährlich ist vor allem, und daran kranken viele Kommissionen: die Kommissionsmitglieder lassen sich im Nebenzimmer abspeisen, und zwar mit sogenannten Extraplatten. Wenn Sie wüssten, wie ich mich geärgert habe, wenn so ein Kommissionsmitglied gekommen und im Nebenzimmer verschwunden ist, und wenn man nachher den Duft von Bratwurst feststellen konnte, so werden Sie auch ermessen können, welchen Eindruck das auf die Anstaltszöglinge machte. Diese Extraplatten sind gefährlich; die Liebe geht immer noch durch den Magen, darum mögen sich die Kommissionsmitglieder streng davor hüten. Die Herren werden wohl sagen: Dagegen bin ich gefeit; aber die Herren merken eben selbst nicht, wie sie gefangen sind. Da muss ich sagen, dass das Vorgehen des jetzigen Armeninspektors einen guten Eindruck gemacht hat. Er kam kurz vor der Mittagszeit; der erste Gang war in Zubereitung; er hat von dem versucht, was man in der Küche für die Zöglinge gekocht hat. Solche Besuche wirken auch. Viele von diesen Kommissionsmitgliedern sind sehr selten in der Anstalt; die meisten melden sich sogar noch vorher an, aus falschem Schamgefühl gegenüber der Anstaltsleitung, aus Angst, sie könnten etwas sehen, was sie nicht sehen sollten.

Vorteilhaft für die richtige Erfüllung der Aufgabe, die diesen Aufsichtskommissionen obliegt, ist es sicher nicht, dass der Vorsteher in den meisten Fällen zugleich Sekretär der Kommission ist. Darum bekommen wir Vorträge, und es kommt dazu, dass alles so eingerichtet wird, wie es der Anstaltsleitung passt, und wenn man in einer Sitzung etwas sagen will, was dem Anstaltsvorsteher nicht passt, muss man ihn vorher hinausschicken. Diese Einrichtung, dass der Vorsteher zugleich Sekretär der Aufsichtskommission ist, sollte daher vollkommen verschwinden.

Als Vorsteher wurden bis jetzt immer Lehrer gewählt; in einer halbstaatlichen Anstalt dagegen wurde ein Versuch mit der Wahl eines Nichtlehrers gemacht. Das Ergebnis ist überraschend: es ist einer der besten Vorsteher, die ich überhaupt kenne. In dieser Richtung könnte auch die Regierung vorgehen, sie könnte hie und da einen Vorsteher suchen, der nicht Lehrer ist, aber dennoch in erster Linie Erzieher.

Man sollte aber die Vorsteher auch entlasten, in erster Linie von den lästigen Bureauarbeiten, aber auch von der Leitung des ökonomischen Betriebes. Da wird mir mancher Vorsteher sagen, das mache er ganz gern. Schreiben tut er zwar nicht gern, aber die Leitung der Oekonomie würde er nur sehr ungern abgeben, weil damit viel von seiner Machtfülle dahinschwinden würde. Man würde aber

doch nur entlasten. Man braucht keine Allerweltskerle, aber dafür tüchtige Erzieher, und man fände auf diese Art sicher geeignetere Vorsteher. Diese Machtbefugnis des Vorstehers wird sehr viel gerügt; ich bin in diesem Punkt nicht ganz einverstanden, aber Einzelnes müssen wir doch abbauen. Wichtig ist immerhin, dass der Vorsteher eine grosse Machtbefugnis in dem Sinne habe, dass er sich auf erzieherischem Gebiete frei betätigen darf und kann. Es soll eine gute Aufsicht sein, dann wird sich der Vorsteher auch freuen, wenn er seine Anstalt gut führen kann. Dann kann er auch so sein, wie er sein sollte: wie ein Vater, dann braucht man ihn mit Vorschriften nicht allzusehr einzuengen, sonst wird das grosse Werk nie gelingen.

Die Hauptprobleme liegen aber, wie sich aus der Rundfrage ergeben hat, bei den Lehrern. Es wird geklagt darüber, dass man in den Anstalten nur junge Lehrer habe. Warum bleiben die Lehrer nicht? Die Gründe habe ich bereits wenigstens zum Teil dargelegt. Es sind 3 Hauptgründe. Der erste heisst: grosse Belastung. Ein Primarlehrer hat 900 Schulstunden im Jahr; ein Anstaltslehrer hatte im Jahre 1938 folgende Belastung: Schulstunden 960 Stunden, Aufgabenstunden 70, Haus- und Landarbeit 690, Aufsicht 660, Aufsicht an 17 Sonntagen 220, total eine Dienstzeit von 2600 Stunden im Jahr, ohne Einrechnung der Präsenzzeit. Mit Recht sagt ein Vorsteher, die Lehrer seien überlastet. Hier ist unbedingt eine Aenderung nötig, die übergrosse Stundenzahl muss reduziert werden, auf 1200 im Maximum, wie das auch die Vorsteher verlangen. Dann könnte man auch wieder besser für geeignete Lehrer sorgen, die vor allem erzieherisches Geschick haben, die sich aber auch in anderer Weise für den Beruf eignen. Ich nehme an, eine dreissigjährige Frauensperson, z. B. eine Knabenschneiderin, könnte eine solche Gruppe übernehmen, sie würde damit Mutterstelle an 10 Zöglingen vertreten, sie führt die Aufsicht, überwacht die Aufgaben und die Hausarbeit der Knaben, leitet auch ihre Spiele, hört mit ihnen den Radio. In Erlach z. B. wären die Räumlichkeiten da; es fehlen nur die geeigneten Personen. Die Knaben und die Schule könnten solche erfahrene Personen brauchen; die Zöglinge kämen so zu ganzen Kleidern und sauberer Wäsche.

Was würde nun das kosten? Wenn man solchen Personen freie Station und Fr. 100 im Monat gäbe, so wäre das eine Bezahlung, die bewirken könnte, dass sich tüchtige Frauenspersonen melden. Ungeeignete Kräfte könnte man austauschen. Anstaltsvorsteher haben mir erklärt, mit 2—3 solchen Personen wäre es möglich, das neue System in ihren Anstalten durchzuführen. Natürlich braucht es noch andere Hilfskräfte, z. B. eine gewandte Bureau-Hilfskraft; auch diese könnte als Gruppenchef tätig sein und den Vorsteher im Bureau entlasten. Massgebend wäre aber immer die erzieherische Tüchtigkeit. Bei der Einführung dieses Systems wäre es möglich, in einzelnen Anstalten sogar eine Lehrkraft einzusparen, womit die Mehrkosten beträchtlich reduziert würden.

Die zweite Schwierigkeit liegt in der Entlöhnung. Heute hat so ein Anstaltslehrer ungefähr gleichviel Lohn wie ein Primarlehrer; trotz seiner Ueberlastung bekommt er nicht mehr. Er stellt sich allerdings etwas besser wegen der freien Station. Gefährlich wird die Sache erst, wenn ein solcher Lehrer heiraten will. In der Anstalt kann er das praktisch heute nicht. Es fehlt die Wohnung, der Lehrer müsste auswärts sein Wigwam aufschlagen. Dabei hat er fast keine freie Zeit, so müssen die Leute entweder auf die Heirat oder auf die Tätigkeit in der Anstalt verzichten. Verschiedene Anstaltslehrer, die mehrere Jahre als solche tätig waren, klagen in ihren Antworten, dass sie nicht die Möglichkeit haben, zu heiraten.

Wenn man aber nicht nur solche blutjunge Lehrer an den Anstalten hätte, sondern auch ältere, so hätte man in vielen Fällen auch ein Bindeglied zwischen den ganz jungen Lehrern und dem Vorsteher. Der Vorsteher kann so eher den Rank finden, um die Leute zur Mitarbeit heranzuziehen. Ich möchte also den Herrn Armendirektor bitten, zu prüfen, wie man den Leuten, die schon mehrere Jahre in Anstalten tätig sind, und sich als geeignet ausweisen, die Heirat ermöglichen könnte. Das könnte vielleicht so geschehen, dass man sie aus der Anstalt herausnimmt und sie den übrigen Primarlehrern gleichstellt, wobei diese Lehrer ihre 1200 Pflichtstunden zu absolvieren hätten. Es handelt sich im ganzen Kanton nicht einmal um ein halbes Dutzend; der erzieherische Nutzen aber wäre ganz gewiss gross.

Der dritte Grund, weshalb die Lehrer den Anstaltsdienst so rasch verlassen, liegt in der Vereinsamung. Sie haben keinen Anschluss an den Vorsteher, zwischen ihm und ihnen besteht eine Kluft, ebenso aber auch zwischen ihnen und den Schülern. Die Anstalten liegen gewöhnlich weit von den Dörfern entfernt; Ausgangsmöglichkeiten bestehen wenige, so fallen sie der Vereinsamung anheim. Auf der andern Seite wäre es Sache der Vorsteher, sie zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Lehrer verlangen mit Recht, dass sie die Akten über die einzelnen Zöglinge sollten einsehen können; sie sollten wissen, warum die Knaben in die Anstalt gewiesen worden sind, was ihnen fehlt, und wie man sie behandeln soll. Bis heute hatten sie im Bureau überhaupt nichts zu tun, das ging sie nichts an. Sie wussten nichts über Budget und Kredite, dabei hätte sicher dieser oder jener Lehrer eine Idee, wie da oder dort das Geld besser verwendet werden könnte. Dabei ginge allerdings etwas von einem Heiligenschein verloren. Man sollte in diesem Punkt nicht nur die Vorsteher hören, sondern auch die Lehrer, ja sogar das Personal; ich bin überzeugt, dass da kuriose, aber sicher interessante Antworten kämen.

Man darf schon sagen, dass der Vorsteher bisher zuviel Macht hatte. Heute stellt der Vorsteher praktisch das übrige Personal ein. Die Kommission wählt zwar, aber praktisch wählt sie immer die, die der Vorsteher vorschlägt, denn sie sagt sich, er müsse nachher mit den Leuten arbeiten. Es ist angebracht, dass der Vorsteher den Vorschlag macht, aber Wahlbehörde sollte der Regierungsrat sein. Wenn das nicht geändert wird, so besteht unvermindert die Tendenz der Vorsteher, solche Leute vorzuschlagen, die in den alten, ausgefahrenen Geleisen gehen, die von den Vorstehern abhängig sind, denn wenn sie nicht tun, was diese wollen, riskieren sie Unannehmlichkeiten. Einer der Vorsteher ist mit der Anregung hervorgetreten, die

notwendigste Aenderung sei die, dass die Lehrer nicht mehr durch den Regierungsrat gewählt werden; es sollte ein Wahlmodus eingeführt werden, der es gestattet, Lehrer fortzuschicken, wenn sie sich nicht eignen. Daraus sieht man ganz deutlich, wie ein gewisses Machtstreben sich geltend macht. Wir sollten also wohl den Instanzenweg einhalten, aber bei all dem dürften wir nicht Angst haben vor Neuerungen; man sollte auch wagen, einmal eine alte Einrichtung zu stürzen und eine Neuerung zu probieren.

Nun habe ich ziemlich viele Anregungen vorgebracht; ich gestatte mir, sie zusammenzufassen. Dabei möchte ich, angesichts der schweren Zeit, in der wir uns befinden, nicht kategorische Forderungen stellen, sondern möchte die Regierung nur ersuchen, meine Anregungen zu prüfen:

1. Die Zahl der Kinder in den Erziehungsanstalten ist möglichst einzuschränken; dagegen ist die Versorgung pflegebedürftiger Kinder in Familien durch Erhöhung der Kostgelder zu fördern.

2. Die Einweisung in Erziehungsheime erfolgt nur auf Grund eines psychologisch-pädagogischen Gutachtens, das durch einen Fachmann nach längerer Beobachtung gewonnen wurde.

3. Die Zuteilung in die einzelnen Heime geht vor sich nach dem Erziehungsziel, das sich aus der Veranlagung des Heimbedürftigen ergibt. Die Heime spezialisieren sich daher nach den verschiedenen Richtungen der Erziehungsmöglichkeiten.

4. Die Organisation einer Beobachtungsstation und einer Abteilung für Unerziehbare ist zu prüfen.

5. Die Vorsteher sind vor allem die pädagogischen Leiter der Heime; sie sind zu entlasten von vielen Nebenpflichten, besonders von der Führung des ökonomischen Betriebes und den Bureauarbeiten.

6. Die Stellung der Heimlehrer ist zu verbessern im Sinne einer Angleichung an die Pflichten der Primarlehrer. Besonders soll ihre Pflichtstundenzahl reduziert werden und es sollen Massnahmen getroffen werden, um ihnen während der Dauer der Anstellung in der Anstalt eine Heirat zu ermöglichen.

7. Das sogenannte Familiensystem soll in allen Heimen die Grundlage der Organisation bilden; Neu- und Umbauten haben unter strengster Berücksichtigung dieser Reorganisation zu erfolgen. Die Einstellung des gesamten Heimpersonals erfolgt durch den Regierungsrat, und zwar auf Grund der erzieherischen Fähigkeiten. Die Einstellung vermehrten Personals ist zu prüfen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Les questions évoquées par l'honorable motionnaire pourraient certainement fournir la matière d'un ample débat, mais dans un domaine un peu spécial. Je me contenterai donc de reprendre les points principaux et de faire connaître à leur sujet les vues de la Direction de l'assistance et du Gouvernement.

Le problème de l'assistance à l'enfance abandonnée est traité explicitement dans la loi sur l'assistance publique et réglé dans des conditions qui, actuellement encore, sont de nature à donner satisfaction aux vœux légitimes qu'on peut exprimer à cet égard.

L'article 11 de la loi dit, en ce qui concerne l'assistance permanente des enfants: « Ils recevront une éducation chrétienne et seront astreints à fréquenter assidûment l'école. En dehors des heures de classe, on les surveillera convenablement. On les habituera à s'occuper selon leurs forces et on les préparera à l'exercice d'une profession. Il sera donné à tous la nourriture, les vêtements et les soins nécessaires. Ceux qui feront preuve de capacités et se distingueront par leur application, de même que ceux dont le développement n'est pas normal, seront autant que possible placés: les premiers dans des écoles des degrés supérieurs à l'école primaire, les seconds dans des établissements spéciaux. Les enfants en âge scolaire seront judicieusement répartis, moyennant indemnité, entre les habitants aisés et les propriétaires des immeubles du territoire communal, à condition que ces personnes possèdent les qualités énoncées sous chiffre 1 du présent article, c'est-à-dire soient bien famées, laborieuses, puissent donner de bons soins et fournir tous les secours nécessaires et que, sauf raison majeure, l'enfant soit laissé dans le même ménage pendant toute la durée de l'assistance. »

L'article 76 prévoit l'éducation des enfants difficiles ou qui nécessitent des soins spéciaux dans des maisons d'éducation, maisons de discipline, etc., soit à la charge complète de l'Etat, soit au moyen de subventions de l'Etat et des institutions privées.

Les articles 86 à 89 traitent de la protection et de la tutelle des enfants qui ne figurent plus sur l'état des enfants assistés.

Quand on prend la peine d'étudier la loi de 1897, on est frappé de l'esprit de compréhension qui a animé le législateur de l'époque. Ces prescriptions sont conçues avec une telle largeur de vues qu'il n'est absolument pas nécessaire d'envisager leur revision pour faire face aux besoins actuels, de sorte que maintenant encore, nous pouvons nous baser entièrement sur cette loi, vieille de plus de 40 ans.

Faisant application de ces dispositions législatives, le Gouvernement avait établi, en 1900 et en 1920, des règlements qui ont été modifiés, notamment par une circulaire de la Direction de l'assistance de mars 1930. En 1934, il a édicté une ordonnance concernant les foyers d'éducation entretenus ou subventionnés par l'Etat. L'article 1 de cette ordonnance dit que les foyers d'éducation pour garçons — remplaçant les anciennes maisons de discipline — et pour filles, créés ou subventionnés par l'Etat, pourvoient à l'éducation des enfants orphelins, vicieux, moralement abandonnés ou difficiles à élever, de manière à en faire des membres capables et utiles de la société. Sont admis dans ces établissements les enfants orphelins, vicieux, moralement abandonnés, difficiles à élever, lorsque, de l'avis des parents ou des autorités compétentes, l'internement paraît opportun, ou les enfants dont le placement dans un foyer d'éducation est requis, en cours d'enquête, par un avocat des mineurs. L'admission a lieu sur décision de la Direction cantonale de l'assistance publique.

Quant au régime interne des établissements, il est fixé dans les articles suivants. Voici en particulier la première phrase de l'art. 10: «Afin de permettre une éducation individuelle de chaque enfant, on appliquera, dans tous les foyers, pour autant que ce sera possible, le système des familles. Chaque famille est dirigée par un instituteur, une institutrice ou une autre personne qualifiée de l'établissement. Une famille ne doit pas comprendre, en règle générale, plus de 15 pupilles.» L'organisation elle-même des établissements, les charges du directeur, du corps enseignant, des commissions de surveillance, sont spécifiées également d'une manière très détaillée dans l'ordonnance de 1934.

Le motionnaire a évoqué différents points de vue, fort intéressants, en particulier celui qui sert de conclusion à son exposé, mais comme le texte même de la motion ne visait que trois points généraux, je m'attacherai à dire ce que nous pensons à ce sujet et, accessoirement, à reprendre l'une ou l'autre des idées émises par l'honorable député.

Quel est actuellement l'état de fait?

Notre canton possède 6 maisons cantonales d'éducation, ou foyers d'éducation, à Aarwangen, Cerlier, Landorf, Brüttelen, Kehrsatz et Loveresse, 7 établissements d'éducation subventionnés, dont Oberbipp, Belfond, Courtelary, Delémont et Saignelégier, 2 établissements, également subventionnés, pour les enfants arriérés, au Lerchenbühl et Sunneschyn. Ces 16 institutions reçoivent des enfants qui leur sont confiés, pour la plupart, par les autorités d'assistance cantonales ou communales. On y trouve aussi quelques enfants dont le placement a été demandé par les parents eux-mêmes ou par le tuteur. Il y a enfin des établissements privés qui n'émargent pas au budget de la Direction de l'assistance. Je citerai ceux de Tabor (au-dessus d'Aeschi), Morija, Tschugg, Büren (fondation), St-Niklaus près Thoune (également une fondation) etc.

Chacun d'eux a un nombre moyen de pensionnaires d'environ 40 à 50.

Voici d'autres chiffres qui vous montreront comment notre Direction applique les prescriptions relatives au placement des enfants:

En 1937, l'assistance communale a dû s'occuper de 9 971 enfants, l'assistance de l'Etat de 1 593, au total 11 554, dont 902 sont placés dans des établissements de l'Etat ou subventionnés par lui. Les enfants représentent environ le quart de l'effectif total des assistés; nous constatons également, d'après ces chiffres, que le 9 % des enfants sont placés dans des établissements et le 91 % dans des familles. Il nous semble donc que le premier point de la motion est liquidé par ce simple exposé des faits. La règle, en somme, c'est le placement dans les familles et non dans un établissement. La motion dit que le placement privé doit en principe avoir la préférence sur l'internement. Je crois avoir péremptoirement démontré que telle est bien la pratique suivie depuis un très grand nombre d'années et que le placement privé est la règle, le placement dans des établissements l'exception.

Quant aux sacrifices financiers consentis par notre canton dans ce compartiment de l'assistance publique, voici quelques chiffres:

En 1938, les maisons cantonales d'éducation ont coûté à l'Etat brut	fr. 677 665. 12
Les recettes ont été de	» 363 686. 95
Les dépenses nettes ressortent donc à	fr. 313 978. 17
Les maisons privées ont été subventionnées par	» 65 000. —
En sorte que la dépense nette à la charge de l'Etat pour l'exercice 1938 s'est élevée à	fr. 378 978. —

près de fr. 400 000 en chiffres ronds.

En citant également les dispositions de l'ordonnance de 1934, qui fixe le régime des familles dans les établissements d'éducation — régime appliqué dans toutes nos maisons cantonales ainsi que dans les maisons subventionnées —, nous pourrions dire que les points *a* et *c* de la motion sont implicitement liquidés dans le sens général désiré par son auteur. Pourtant, il n'est pas inutile d'émettre quelques considérations sur ce thème.

A entendre M. le motionnaire, on pourrait croire que toujours et dans tous les cas le placement privé est absolument indiqué et le placement dans un établissement absolument contre-indiqué ... Cela dépend de beaucoup de circonstances. J'ai ici un rapport du directeur de l'établissement cantonal («Waisenvater») de Bâle qui, dans un très intéressant article consacré à ce qu'on nomme en allemand «Familienerziehung», arrive à cette conclusion, à laquelle, je crois, nous pouvons également souscrire: «Le placement privé est toujours préférable au placement dans l'établissement, à condition de trouver les familles qui veuillent bien s'occuper des enfants qu'on leur confie dans le sens prescrit par la loi.»

C'est ce qui se passe chez nous dans la majorité des cas. Nous avons fait de bonnes expériences avec les familles qui se sont annoncées pour accueillir des enfants placés par l'assistance publique. Mais il y a également des cas où nous avons fait de mauvaises expériences. Le rapport que j'ai cité dit aussi que le placement à la campagne se fait beaucoup plus aisément qu'à la ville et qu'à Bâle-Ville, par exemple, les expériences avec le placement dans des familles n'ont pas été très heureuses. Chez nous aussi, nous constatons qu'il est beaucoup plus facile de placer des enfants à la campagne; ceci pour des motifs qui sautent aux yeux.

Je ne m'attarderai pas à commenter avantages et inconvénients de l'éducation dans les familles ou à l'établissement; je me bornerai à vous citer ce passage d'une conférence faite par M. Murdter, chef du Service cantonal vaudois de l'enfance:

«L'important est naturellement de choisir ce milieu nouveau. Ce sera une autre famille ou un établissement. Quel est le système qui réussit le mieux? Il existera toujours des partisans de l'un et de l'autre. Au fond, c'est là peut-être davantage une question de possibilités économiques et de convenances régionales qu'une question de principe. Un canton campagnard place ses protégés de préférence dans des familles d'agriculteurs, tandis que le canton industriel recourt de préférence à l'établissement. Mais, indépendamment de la question

financière ou des habitudes régionales, le choix doit se faire en tenant compte des circonstances particulières à l'enfant. Sa santé, son état affectif, la nature de ses difficultés de caractère, les circonstances de la famille, tout cela doit être examiné de près pour déterminer le placement qui conviendra le mieux. Le placement familial est excellent à condition naturellement que celui-ci remplisse les conditions désirables: honnêteté, travail, influence morale et religieuse, mais les familles sont rares qui veulent ou peuvent se consacrer à une tâche de rééducation. La famille offre l'avantage d'une vie normale, l'enfant participe aux travaux, aux joies et aux peines de ses parents adoptifs, il suit l'école du village au même titre qu'un autre enfant. Mais des modifications peuvent surgir, les conditions, excellentes aujourd'hui, peuvent changer demain, la compréhension peut faire défaut. Pour ces raisons, il est indispensable d'exercer une atmosphère familiale. »

« L'établissement présente l'avantage de la sécurité, s'il est dirigé par des personnes compétentes. Je dis sécurité, parce qu'il y a beaucoup de méthode dans le programme de la journée; l'élève est observé, l'enseignement est assuré par des maîtres spéciaux, la nourriture, l'hygiène, les promenades sont contrôlées. Depuis quelques années, une évolution heureuse est intervenue dans les établissements, la conception ancienne de l'éducation en tas a disparu pour faire place à une atmosphère familiale. »

Néanmoins, nous convenons volontiers qu'il y a des améliorations désirables aussi bien dans le choix des familles disposées à recevoir nos pupilles que dans la manière de procéder à ce placement et qu'en ce qui concerne l'éducation à donner aux enfants dans les maisons cantonales ou les établissements subventionnés.

A cet égard, le motionnaire s'est livré à une critique impitoyable, mais négative et portant sur des faits qui se passaient il y a 15 ans et davantage; or, nous devons reconnaître — et je pense que vous en tomberez d'accord avec moi — que l'état de choses de cette époque a été considérablement amélioré. Evidemment, nous ne sommes pas encore arrivés à l'idéal, mais on ne peut plus aujourd'hui parler du régime des établissements comme le font encore certains auteurs, cités par le motionnaire, dans des ouvrages dont quelques-uns sont récents. On n'en peut plus parler dans les mêmes termes qu'il y a 15 ou 20 ans.

M. Horisberger a également critiqué le choix et le travail des commissions de surveillance. Il nous est impossible de le suivre entièrement sur ce terrain, car nous avons ici certaines expériences de notre ancienne pratique.

Les membres de ces commissions, dit-il, devraient être choisis tout près de l'établissement, afin de pouvoir exercer leur contrôle directement sans qu'on puisse rien leur cacher — comme si l'on cherchait à cacher quoi que ce soit! . . . Or, je tiens à préciser ceci: dans chaque localité il y a une commission des écoles primaires; dans chaque localité dotée d'une école secondaire, il y a une commission d'école secondaire dont les membres sont recrutés sur place — ce qui n'empêche pas que les registres de visites soient fréquemment vierges! Nous en avons vu qui ne contenaient aucune inscription pendant toute une année. Conclusion: qu'on choisisse les membres des commissions de telle façon ou de telle autre, le résultat dépendra de la conscience avec laquelle ils s'acquitteront de leur mission. Ce qui est certain, c'est que nous avons fait de bonnes expériences avec nos commissions de surveillance. J'en ai dit un mot ici déjà à propos de l'interpellation de M. Weber concernant des événements sur lesquels je ne veux pas revenir; j'ai montré alors qu'elles avaient accompli leur devoir de A à Z. Que des membres de ces commissions se trouvent à 20, 30, 40 kilomètres, comme le dit le motionnaire, ou qu'ils soient tout près, tout cela n'empêchera pas celui qui ne veut pas faire son devoir de le négliger, fût-il directeur d'établissement, instituteur ou surveillant, en dépit du contrôle qu'on pourra exercer sur son activité.

L'honorable motionnaire a parlé aussi — je dis ceci maintenant pour prendre le côté négatif de la question avant le côté positif — de la difficulté de recruter le corps enseignant des établissements spéciaux. J'en conviens et j'ajoute que nous sommes les tout premiers à la déplorer. Mais ici j'appellerai votre attention sur un autre point. A l'occasion de la discussion du budget ou du rapport de gestion de la Direction de l'instruction publique, on parle volontiers, dans cette enceinte, de la « pléthore des instituteurs et institutrices ». Or, voici 6 mois, nous avons mis au concours une place d'institutrice dans un de nos établissements spéciaux pour jeunes filles; en dépit de cette « pléthore », dénoncée ici, il n'y a eu qu'une seule inscription et encore n'avons-nous pas pu engager cette candidate car elle ne remplissait pas les conditions requises. Une autre fois, une commission spéciale a mis au concours un poste d'institutrice dans un établissement spécial; personne ne s'est présenté; et pourtant — je connaissais particulièrement la situation — je savais qu'il y avait des institutrices qui pouvaient postuler et qui se plaignaient d'être sans emploi depuis des années et des années. Aucune ne s'est annoncée. Pourquoi? Sans m'y arrêter longuement, je répéterai ce que j'ai dit avant-hier d'une des causes du paupérisme: le goût de la facilité, parfois le manque de dévouement à une fonction pour laquelle, cependant, on a été spécialement préparé, expliquent ce fait.

J'ai parlé des commissions de surveillance, je dirai maintenant deux mots des préposés à la direction de nos établissements d'éducation.

La charge de directeur d'une telle maison est très lourde. Le directeur doit être à la fois un économe, être versé dans les choses de l'agriculture, il doit être un pédagogue et aussi un directeur de conscience au sens le plus large du terme. Nous sommes d'accord qu'à cet égard l'état de choses actuel n'est pas entièrement satisfaisant et qu'il faudrait pouvoir le modifier; sous ce rapport, je donne raison au motionnaire.

Quant au corps enseignant, sa tâche est également très ardue dans ces maisons d'éducation; c'est pourquoi il est difficile de le recruter d'abord, de le conserver ensuite. Nous convenons également qu'il serait désirable d'améliorer ses conditions de travail, en ce qui concerne, par exemple, le salaire,

les vacances, le travail et la surveillance qu'il doit fournir. Il est connu également qu'un maître d'établissement, aussi longtemps qu'il s'y trouve, ne peut guère fonder un foyer. De plus ces maîtres ne sont pas toujours formés et préparés à leur tâche spéciale comme il se devrait. L'ordonnance de 1934 dit très bien qu'on donnera la préférence à celui qui aura reçu une formation psycho-pédagogique. Oui, mais nous sommes encore loin de compte sous ce rapport. Il conviendrait peut-être aussi d'intéresser le corps enseignant à la vie même de l'établissement. Nous sommes disposés à examiner toutes ces questions avec le souci de leur trouver une solution satisfaisante.

Quant à l'engagement des surveillants, aides, domestiques, servantes, par le Gouvernement nous ne pouvons pas nous en occuper. Le Conseil-exécutif, vous en conviendrez, a autre chose à faire que de nommer une domestique dans un établissement d'éducation. Il y a pour cela la direction, la commission de surveillance, le corps enseignant, nous voulons leur laisser le plus de compétence possible et leur faire confiance pour ces questions.

Pour ce qui est de la décentralisation que M. Horisberger voudrait voir introduire dans nos établissements d'éducation, c'est là, comme d'autres d'ailleurs, une question financière. Il saute aux yeux qu'un établissement pratiquant le système des familles préconisé par le motionnaire revient beaucoup plus cher, car il faut davantage de personnel et les frais généraux sont plus élevés que dans le système actuel. Néanmoins il s'agit là d'un progrès désirable. Nous étudierons donc la question, mais sans aucune garantie quant à une réalisation.

En tout cas, et je tiens à bien le souligner, un fait est acquis: c'est qu'on est arrivé à un très grand progrès comparativement aux conditions qui régnaient il y a 10, 15, 20 ans dans nos établissements d'éducation. Partout on a introduit l'enseignement ménager pour les jeunes filles, l'enseignement des travaux manuels pour les garçons (à cet égard, l'installation de Cerlier est un modèle), ceci, bien entendu, indépendamment des travaux des champs, afin de procurer à ces pupilles l'éducation dont nous entendons qu'ils bénéficient.

En ce qui concerne le deuxième point de la motion, où il est dit que lorsque le placement dans un établissement est inévitable, il doit se faire selon des concepts psychologiques, nous envisageons la question de la façon suivante:

Pour le placement dans un établissement, il faut tenir compte du profil caractérologique et mental des enfants. Le profil caractérologique est conditionné en partie par l'hérédité, en partie par le milieu social. Nous pourrions citer à ce propos des chiffres intéressants, montrant comment le milieu social influe sur le profil. A Bâle, en 1910, 66 % des enfants placés étaient orphelins de père, de mère, ou de père et mère; le tiers étaient des enfants illégitimes ou de ces familles qu'on appelle en allemand « zerrüttete Familien ». En 1938, voici à quelles constatations affligeantes on arrive: 5,5 % des enfants placés sont orphelins de père, 5,5 % orphelins de mère, 5 % orphelins de père et mère et 84 % (quatre-vingt-quatre pour cent!) sont des enfants illégitimes ou de « zerrüttete Familien ». Voilà qui illustre tristement l'évolution des conditions d'existence familiale: en 1910, un tiers des enfants placés sont illégitimes ou de parents divorcés, en 1938 c'est le 84 %. Il va sans dire que ces conditions influencent considérablement le profil caractérologique et mental. Tous les enfants placés dans les établissements sont difficilement éducables, tous. Nous pourrions apporter ici des citations, des définitions de l'enfant difficilement éducable; nous devons y renoncer.

Nous distinguons trois catégories: enfants normaux au point de vue intellectuel, enfants peu doués ou retardés intellectuellement, enfants asociaux ou psychopathes. Des statistiques que nous avons fait dresser montrent qu'au point de vue mental, si tous ces enfants sont difficilement éducables, la plupart sont cependant normaux ou à peu près sous le rapport intellectuel. Les asociaux et les psychopathes sont une minorité qu'il faudrait pouvoir éloigner des établissements où sont les autres. Actuellement, les enfants retardés sont placés à Aarwangen, les anormaux à Lerchenbühl et à Sunneschyn. Quant aux psychopathes et aux asociaux, ils encombrent encore et toujours nos classes des établissements spéciaux; il faudrait, comme le suggère le motionnaire, pouvoir créer à leur intention des classes spéciales ou les attribuer à une maison de santé et les éloigner des maisons cantonales d'éducation.

Au sujet du placement lui-même, le motionnaire demande s'il serait possible de fonder une station d'observation ou d'utiliser les services médicaux existant déjà à Berne pour déterminer le profil caractérologique et mental, afin de placer les enfants là où le résultat de cette observation le justifierait. Nous étudierons ce côté du problème et nous ferons ce qu'il sera possible de faire, mais nous ne pouvons pas nous engager à créer une station d'observation.

D'ailleurs, nous ne sommes pas restés inactifs. Le Gouvernement et la Direction de l'assistance en particulier ont étudié ces questions depuis un certain temps déjà; nous avons fait les études nécessaires et nous sommes arrivés à la conclusion suivante (la Commission d'économie publique a fait adopter au mois d'octobre, par le Grand Conseil un postulat y relatif): Nous cherchons à placer les garçons peu doués dans un seul et unique établissement spécial, les filles peu douées également dans un autre établissement spécial, de façon à les séparer des sujets normalement doués. Quant aux psychopathes et aux asociaux, nous tâcherons de les éloigner autant que possible des autres. Pour les garçons, nous prévoyons de les mettre à Oberbipp et à la maison de Landorf — qui a cependant besoin de réparations et de transformations — et nous espérons obtenir un résultat tangible dans le courant de l'année prochaine déjà. En ce qui concerne les maisons subventionnées, nous songeons à transformer l'établissement d'Oberbipp pour y placer les garçons peu doués; pour les filles dans le même cas, elles seraient rassemblées à la maison de Kehrsatz, où des transformations sont également nécessaires. Les anormaux iraient à Sunneschyn et à Lerchenbühl.

Voilà très brièvement exposées les considérations et les indications que je suis en mesure de fournir au Grand Conseil en réponse à la motion de M. Horisberger.

En conclusion je dirai encore ceci:
Il n'est pas nécessaire de modifier aucune des dispositions ni de la loi ni de l'ordonnance pour perfectionner ou améliorer encore le régime des maisons d'éducation, cantonales ou subventionnées. D'autre part, la Direction de l'assistance et le Gouvernement ne perdent pas de vue ce problème, ils en poursuivent assidûment l'étude. La Commission d'économie publique puis le Grand Conseil ont adopté un postulat dans ce sens et nous avons pris connaissance aujourd'hui des suggestions de M. Horisberger. Nous les étudierons également avec soin car elles sont dans l'axe du but vers lequel tendent le Gouvernement, la Direction de l'assistance et le Grand Conseil, mais sans préjudice quant aux suites à leur donner pour une exécution dans le temps, sans préjudice des mesures que nous pourrons être appelés à prendre. C'est dans ce sens que nous acceptons de prendre la motion en considération.

Häberli. Nach der mutigen und sachlichen Antwort des Herrn Armendirektors brauche ich nicht mehr viel zu sagen; immerhin hat der Herr Motionär Behauptungen aufgestellt, die von uns nicht unwidersprochen hingenommen werden dürfen. Er hat sich auf ein Buch gestützt, das vor bald 20 Jahren erschienen ist. Das geht nicht an; seither hat sich sehr vieles gebessert. Ich hätte nicht geglaubt, dass Herr Horisberger so übertreiben könnte; ich hatte eine gute Meinung von ihm. Heute aber hat er übers Ziel hinausgeschossen und in vielen Punkten übertrieben. Es fehlt bei diesen Anstalten auch manchmal an den Lehrern, nicht nur an den Vorstehern; ich habe schon mehr als einmal bedauert, dass Lehrer für 6 Jahre angestellt sind. Der Grossteil der Lehrer ist aber wirklich tüchtig und gibt sich Mühe.

Hinsichtlich der Besoldungen bin ich mit Herrn Horisberger einverstanden; ich habe selbst schon manchmal bedauert, dass man die Lehrkräfte an den Anstalten nicht besser bezahlen kann. Die Arbeit ist viel schwerer als die Arbeit eines Primarlehrers. Wir sind also einverstanden, wenn hier für richtige Bezahlung gesorgt wird. Herr Horisberger wird wissen, dass man für verheiratete Lehrer getan hat, was möglich war. Man enthebt sie der Pflicht zur Aufsichtführung usw.

Das Essen ist ganz anders als zur Zeit, wo Herr Horisberger noch Anstaltslehrer war. Ich behaupte, dass heute in den Anstalten mehr Liebe und Hingabe zu finden ist als in vielen Familien. Ich habe schon manchmal feststellen müssen, dass es auch mit den Pflegeplätzen etwas hapert. Man muss allerdings anerkennen, dass die Leute, die Pflegekinder annehmen, sich im allgemeinen glücklicherweise der Verantwortung bewusst sind, die auf ihnen lastet. Aber es ist doch auch so, dass sich immer noch Familien melden, die nicht geeignet sind, und dass sie Kinder zur Pflege erhalten. Sogar von den Fürsorgeinstitutionen der Stadt Bern sind Kinder an ungeeigneten Orten placiert worden, weil man sich vorher nicht genügend orientiert hatte. Wir mussten dagegen Einsprache erheben.

Vor seinen Kollegen im Grossen Rat scheint Herr Horisberger nicht gerade viel Achtung zu haben; nach seiner Auffassung sind diese Grossräte als Aufsichtskommissionsmitglieder einfach «Höseler», die keinen Mannesmut haben. Ich muss die Mitglieder der von mir präsidierten Kommission, unter welchen sich Ihr früherer Fraktionspräsident, Herr alt Gemeinderat Schneeberger befindet, gegen solche Vorwürfe in Schutz nehmen. Im übrigen schliesse ich mich durchaus den Ausführungen des Herrn Armendirektors an.

Jakob. Ich sehe mich veranlasst, auf einige Ausführungen des Herrn Kollegen Horisberger zurückzukommen. Er hat sehr viel von den einstigen Zuständen gesprochen; aber die heutigen hat er eigentlich mit Stillschweigen übergangen. Ueber das Einst wäre noch viel zu sagen; wir glauben aber, das liege hinter uns. Ich kann mit voller Ueberzeugung versichern, dass wir in der Kommission, der ich angehöre, alles getan haben, was uns möglich war, um die Verhältnisse zu verbessern; aber auch wir müssen uns nach der Decke strecken, das heisst auf die Finanzen des Staates Rücksicht nehmen. Wir haben in der Aufsichtskommission der Anstalt mehrmals versucht, das Lehrpersonal zu vermehren und die bereits im Dienste stehenden Lehrkräfte zu entlasten; es scheiterte an der Finanzfrage.

Wenn Kollege Horisberger glaubt, es werde in den Heimen viel bessern, wenn beispielsweise Knechte und Köchinnen durch den Regierungsrat gewählt werden, statt auf Vorschlag des Vorstehers durch die Aufsichtskommission, so glaube ich kaum, dass daraus eine grosse Verbesserung für die Pfleglinge erwachsen würde. Ich habe mit Genugtuung festgestellt, dass er nicht ganz in dem Fahrwasser schwimmt, in dem andere geschwommen sind, sonst hätte ich ihm sagen müssen, er wolle uns hier erklären, wie man die Pfleglinge unterbringen soll. Er hat bemerkt, wenn man die Pfleglinge zuerst in einer Beobachtungsstation unterbringe, könnte man feststellen, in welches der verschiedenen Heime die Pfleglinge zu verbringen sind. Er meint auch, man könnte sie in die ordentlichen Schulen schicken. Wir haben in Erlach solche Versuche gemacht; die intelligenteren Zöglinge dürfen die Sekundarschule besuchen; wir haben auch andere Versuche gemacht, indem wir versuchten, die Zöglinge, die zum Besuch der Unterweisung verpflichtet waren, zum Stadtpfarrer von Erlach in die Unterweisung zu schicken. Darüber entstand ein grosser Streit, den die Regierung schliesslich entscheiden musste; sie hat der Aufsichtskommission recht gegeben.

Ich möchte damit nur zeigen, wie gross die Widerstände gegen gewisse Neuerungen sind. Im Unterweisungsfall hat nicht die Bevölkerung von Erlach Widerstand geleistet, sondern der betreffende Pfarrherr. Ich weiss also nicht, wie das ginge, wenn man die Schüler aus den Heimen alle in die öffentlichen Schulen schicken würde, vor allem bin ich nicht sicher, ob dadurch grosse Ersparnisse entstehen würden. Ich möchte das vorläufig noch bezweifeln.

Nun hat Herr Horisberger auch die Bemerkung gemacht, in Erlach hätte es gebessert, wir hätten nun eine schöne Fassade. Er hat zwar erklärt, dass es auch innen nicht mehr ganz so sei wie früher, aber man sah doch die Absicht durchschimmern, der heutigen Leitung am Zeug zu flicken. Ich möchte alle die Herren, die sich um die bernischen Erziehungsheime interessieren, ersuchen,

sie möchten einmal ein solches Heim besuchen, vielleicht gerade Erlach. Bisher habe ich nie gemerkt, dass das Bedürfnis nach einem Besuch gross war, auch dann nicht, als die Anstalt Gegenstand von Diskussionen war. Ich möchte empfehlen, unangemeldet zu kommen, damit ein ganz objektiver Einblick entsteht.

Mich hat aber etwas anderes veranlasst, das Wort zu ergreifen, das ist die Kritik des Herrn Horisberger an der Zusammensetzung der Aufsichtskommissionen. Er verlangt, man solle womöglich Kommissionsmitglieder aus der nächsten Umgebung bestellen. Als ich in diese Kommission gewählt werden sollte, vor vielen Jahren, kam der damalige Armendirektor zu mir und fragte mich, ob ich diese Funktion übernehmen wolle. Ich lehnte ursprünglich ab, wegen Zeitmangels; die Bitte wurde zweimal wiederholt, der damalige Armendirektor erklärte mir, er müsse sehen, dass die Verhältnisse dort ändern, und zu diesem Zweck müsse er in diese Kommission Leute von aussen herbeiziehen. Herr Horisberger kennt die damaligen Verhältnisse, er anerkennt auch, dass es seither gebessert hat; daher kann ich es nicht verstehen, dass er heute wieder verlangt, man solle Leute aus der nächsten Umgebung nehmen. Ich will nicht sagen, dass solche Leute überhaupt nicht beteiligt sein sollen, aber ich halte es für ausgeschlossen, dass man die ganze Kommission aus Leuten bestellt, die in nächster Nähe wohnen. In Erlach haben die Verhältnisse gerade deshalb gebessert, weil auswärtige Kommissionsmitglieder dazu kamen.

Zum Schluss danke ich dem Herrn Armendirektor, dass er die Verhältnisse in sachlicher Weise dargelegt hat; für mich steht fest, dass wir tatsächlich viel ändern könnten, wenn wir die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung hätten. Ich kann aber auch sagen, dass alles gemacht wird, was bei den gegenwärtigen Mitteln gemacht werden kann.

Horisberger. Ich muss zu meinem Bedauern feststellen, dass ich in einigen Punkten falsch verstanden worden bin, weshalb ich mir noch ein paar Bemerkungen erlauben muss. Zunächst danke ich dem Herrn Armendirektor dafür, dass er den Sinn meiner Motion erfasst hat; er hat sich zu der Motion nicht so kritisch oder gar ablehnend eingestellt, wie das von einzelnen Ratsmitgliedern geschehen ist, sondern er hat gemerkt, dass ich aus innerem Drang interveniert habe, um Verbesserungen zu unterstützen, die im Werk sind, aber noch nicht vollendet sind. Es hat viel gebessert, und bessert noch, aber die Entwicklung ist noch nicht fertig. Dem Herrn Armendirektor kann ich insofern nicht zustimmen, als ich nicht der Meinung bin, die gesetzlichen Bestimmungen seien eingehalten worden. Wenn er darauf hinweist, dass nur 9 % der Pflegebefohlenen in Anstalten untergebracht seien, so ist damit noch nicht entschieden, ob nicht auch unter diesen 9 % noch solche seien, die nicht in ein Erziehungsheim, sondern in eine Familie gehören. Ich könnte Namen von Leuten nennen, die nicht in solche Heime gehören.

Es wird mir entgegengehalten, was ich kritisiere, liege um 15 Jahre zurück. Ich habe das auch selbst ausdrücklich festgestellt, um ja niemand zu beleidigen; aber einzelne Herren merkten das nicht. Es tut mir leid, dass Herr Häberli gemeint hat, ich wolle auf ihn anspielen; das lag mir ganz fern. Wenn Herr Regierungsrat Mœckli sagt, er wolle nichts mit der Wahl des Personals zu tun haben, und wenn Herr Kollege Jakob ihm darin beistimmt, so wissen die beiden Herren doch ganz genau, dass die Arbeit, die dem Regierungsrat als Wahlbehörde in diesem Fall erwüchse, sehr gering ist. Wir wollen nicht den Regierungsrat belasten, sondern der Sinn unseres Begehrens liegt an einem andern Ort: Wir wollen verhüten, dass wir Knechte als Erzieher in den Anstalten bekommen. In einer Anstalt kann einer nicht frei erziehen, wenn er tagtäglich auf die Miene des Vorstehers sehen muss. Der Erzieher muss sich ein gewisses Selbständigkeitsgefühl bewahren, es tut seiner Arbeit nicht gut, wenn er in seiner Existenz ganz vom Vorsteher abhängig ist, wenn der Vorsteher Wahlbehörde ist, oder die Kommission, die ihn meist decken wird. Solange wir dieses System aufrechterhalten, werden wir die pädagogischen Knechte haben.

Nun zur Abwehr, die wir von Herrn Häberli gehört haben. Ich bitte ihn nochmals, die Sache nicht persönlich aufzufassen. Ich habe nicht gesagt, die Grossräte seien «Höseler»; man darf aus meinen Ausführungen nicht etwas herauslesen, was ich weder gesagt noch gedacht habe. Ich habe erklärt, man sehe in der Art des Vorgehens bei der Zusammensetzung der Kommissionen das Bestreben, möglichst alle Volkskreise zu beteiligen; einzig falle mir auf, dass viele Politiker in diesen Kommissionen sitzen. Herr Kollege Jakob erklärt sich als Gegner der Kommissionen, die nur aus Leuten aus der nächsten Umgebung bestehen. Ich sage nicht, dass alle Mitglieder aus dem engsten Umkreis genommen werden sollen, aber doch mindestens eins oder zwei. Herr Jakob hat übrigens ein glänzendes Beispiel gebracht, um zu beweisen, dass das, was ich verlange, schon durchgeführt sei: der Vertreter aus Erlach, der in der Anstaltskommission sitzt, ist mit dem Vorsteher verschwägert.

Ueber einen andern Punkt wurde gar nicht gesprochen: über mein Begehren, dass die Vorsteher nicht mehr als Sekretäre der Aufsichtskommissionen sollen amten können, damit sie nicht quasi in allen Entscheiden die Finger drin haben. Das ist meine Erwiderung; im übrigen danke ich der Regierung für die Erklärung, dass sie die Motion entgegennehmen und sachlich prüfen wolle.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Weibel.

(Siehe Seite 576 hievor.)

Weibel. Ich bin nicht befriedigt.

Wahl der Ständeräte.

Erster Wahlgang.

Bei 155 ausgeteilten und 155 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon keine leer und ungültig, gültige Stimmen 155, somit bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Rudolf Weber (Grasswil) mit 84 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten:

Herr Dr. H. Mouttet (Bern)	76	Stimmen.
» Fürsprecher W. Hürbin (Bern)	64	»
» Ernst Barben (Hondrich b. Spiez)	39	»
» Henri Strahm (Cormoret) . .	14	»
Vereinzelt	2	»

Zweiter Wahlgang.

Bei 157 ausgeteilten und 153 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, gültige Stimmen 19, wird im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr gewählt:

Herr Dr. H. Mouttet (Bern) . mit 80 Stimmen.

Weitere Stimmen hat erhalten:

Herr Fürsprecher Walter Hürbin (Bern) 69 Stimmen.

Dekret

betreffend

Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 576 hievor.)

Aebersold, Präsident der Kommission. Der Herr Armendirektor hat dargelegt, um was es geht, so dass ich mich kurz halten kann. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten.

Es bestehen zwischen Regierungsrat und Kommission keine Differenzen. Ich glaube also, auf Einzelheiten nicht eingehen zu müssen.

Diese Vorlage bringt nichts neues. Es ist lediglich eine Ausführungsbestimmung zu Art. 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes. Es wird hier getan, was Art. 77 vorschreibt. Das, was dort gesagt wird, wird hier nur etwas weiter ausgeführt. Dort sind Fr. 200 000 für schwer belastete Gemeinden reserviert. Die Verteilung erfolgt nach einem bestimmten Schlüssel, wie es Herr Regierungsrat Mœckli bereits dargetan hat, in der Weise, dass neben den bisher in Betracht gezogenen Faktoren (reines für die Gemeindesteuer in Betracht kommendes Steuerkapital und Gemeindezuschuss an die Kosten der Armenpflege für die dauernd und vorübergehend Unterstützten) noch der Steuerfuss in Betracht gezogen wird. Das ist ein Fortschritt, weil man die Gemeinden mit höherem Steuerfuss dabei besser berücksichtigen kann. Leider konnte man die Soziallasten der einzelnen Gemeinden nicht berücksichtigen. Dem steht der Wortlaut des Armen- und Niederlassungsgesetzes entgegen. Dieses hätte dann geändert werden müssen. Das ist ein grosser Mangel, der später einmal behoben werden muss, denn es ist nicht richtig, dass Gemeinden, die den Grundsatz aufgestellt haben, es seien die Armenlasten durch Einrichtung von sozialen Institutionen zu vermindern, für diese korrekte Haltung noch bestraft werden, während andere Gemeinden, die das nicht getan haben, dafür gewissermassen belohnt werden. Für eine Gesetzesrevision ist das aber zu unbedeutend. Ich habe das aber doch angeführt, weil die Kommission ein bezügliches Postulat stellt. Es handelt sich also um einen Ausgleich und nicht um einen Angriff auf die Staatsfinanzen. Der Budgetposten im Voranschlag bleibt also nach wie vor der gleiche.

Die Tendenz eines besseren Ausgleiches unter den Gemeinden ist hier im Rate schon seit 12 Jahren oder vielleicht noch länger verfochten worden. Es wurde immer wieder betont, es sei nicht richtig, dass alle Gemeinden gleich behandelt werden, ob sie gut situiert seien oder nicht, sondern es sollte da eine Korrektur auf Grund der Bedürfnisse stattfinden.

Es ist also sehr erfreulich, dass Herr Regierungsrat Mœckli nun einen Anfang gemacht hat, wenn es auch ein ganz bescheidener Anfang ist, um zu zeigen, dass eine gewisse Korrektur in dieser Richtung notwendig ist. Leider steht aber, wie gesagt, der Wortlaut des Armen- und Niederlassungsgesetzes weitern Korrekturen im Wege. Ich verweise auf § 38 des Armen- und Niederlassungsgesetzes.

Genau gleich ist es in bezug auf Art. 53 des Gesetzes, wo der Prozentsatz zwischen 40 und 50 % schwankt. Das hat uns in der Kommission denn auch stark beschäftigt. Wir haben uns gesagt, wenn dieser Artikel korrigiert würde, wäre dieses Dekret vollständig überflüssig.

Die Ausgaben des Staates und der Gemeinden exklusive die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege, über die wir ja am letzten Montag einen prächtigen Bericht entgegennehmen konnten, verhalten sich ungefähr 1:1, ganz ähnlich wie bei den Lehrerbesoldungen. Wir möchten nicht, dass dieses Verhältnis gestört würde, sondern bloss, dass nachher der Teil, der den Gemeinden zufällt, etwas ausgeglichen wird, also eine bessere Lastenverteilung.

Wir möchten auch, dass die Wohnsitzstreitigkeiten durch diese Neuerung etwas vermindert werden. Im Jahre 1938 gab es immer noch 336 Wohnsitzstreitigkeiten und 153 armenrechtliche Streitigkeiten, gegenüber 100 im Vorjahr.

Ich will nun nur noch den Wortlaut des Postulates bekanntgeben, das die Kommission einstimmig angenommen hat und das zusammenfasst, was wir zu diesem Dekret zu sagen haben. Der Wortlaut des Dekretes ist aber unbestritten. Immerhin möchten wir bemerken, dass es nur einen Anfang darstellen soll, weshalb die Kommission folgendes Postulat stellt:

Postulat,

Der Grundgedanke des Dekretsentwurfes vom Juli 1939 betreffend Ausrichtung von ausserordent-

lichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden, wonach sich die ausserordentlichen Staatsbeiträge nicht nur nach der Höhe des Steuerkapitals und der Armenlasten, sondern auch nach der Steuerbelastung der betreffenden Gemeinden richten, wird begrüsst und als richtig anerkannt.

Leider fehlt zurzeit die gesetzliche Grundlage, auch die Soziallasten, d. h., die ganze wirtschaftliche Kraft einer Gemeinde zu berücksichtigen, so dass der beabsichtigte Ausgleich nur zum Teil geschaffen werden kann. Das Dekret möchte ohne Gesetzesänderung einen bescheidenen Teil des Problems lösen. Doch ist seit 12 Jahren wiederholt die Gesamtlösung gewünscht worden, nicht zuletzt auch im Bestreben, die Etat- und Wohnsitzstreite zu reduzieren. Dies ist nur möglich, wenn bezüglich Verteilung der Armenlasten das Armen- und Niederlassungsgesetz vom 28. November 1897 revidiert wird.

Der Regierungsrat wird ersucht, in diesem Sinne unverzüglich die Lösung des Problems zu versuchen und nach dem Grundsatz, dass der Staat die gleichen Leistungen übernimmt wie bisher, folgende Möglichkeiten zu prüfen:

a) Der Staat übernimmt sämtliche Armenlasten und bezieht zu deren Dechung eine entsprechende Armensteuer.

b) Der Staat übernimmt sämtliche Armenlasten und bezieht von den Gemeinden die Hälfte seiner Auslagen (exklusive auswärtige Armenpflege) im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Kraft der einzelnen Gemeinden (System Kanton Waadt).

Bei Lösung a, b oder d fallen die ausserordentlichen Staatsbeiträge und damit ein entsprechendes Dekret weg.

c) Bildung von grossen Armenunterstützungskreisen: Landesteile, event. Amtsbezirke oder Gemeindeverbände.

d) Revision der Art. 38, 53, 77 und eventuell weiterer Finanzartikel des erwähnten Armen- und Niederlassungsgesetzes in dem Sinne, dass die Staatsbeiträge an die Armenlasten der Gemeinden nach deren wirtschaftlicher Kraft bemessen werden (Steuerkapital, Steuerfuss, Armenausgaben, Soziallasten, dies von je einer dreijährigen Periode).

Die Punkte a und b weisen aufs Ganze, c und d auf eine Uebergangslösung hin.

Ich ersuche den Rat, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten und es hernach anzunehmen, und ferner den weitergehenden Wünschen der Kommission durch Zustimmung zum Postulat Rechnung zu tragen.

Abstimmung.

Für Eintreten auf die Beratung Grosse Mehrheit.

Detailberatung.

§ 1.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article est la reproduction textuelle de la disposition correspondante de l'ancien décret. Il n'appelle aucune observation.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den in §§ 38 und 53 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben, wird ein ausserordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens Fr. 200 000 in das Budget aufgenommen.

---

§ 2.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Ici sont fixés les éléments qui doivent entrer en ligne de compte pour obtenir une subvention extraordinaire: soit a) le capital imposable de la commune soumis à l'impôt communal — comme précédemment —; b) la contribution de la commune aux frais de l'assistance permanente et de l'assistance temporaire — comme précédemment aussi —; c) voici l'élément nouveau: la quotité totale de l'impôt communal. Cet article ne donne pas lieu à d'autres observations.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Für die Ausrichtung dieser Beiträge sind massgebend:

a) das für die Gemeindesteuer in Betracht fallende Steuerkapital der Gemeinde;

b) der Gemeindezuschuss an die Kosten der Armenpflege für die dauernd und die vorübergehend Unterstützten;

c) die gesamte Gemeindesteueranlage.

---

§ 3.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous avons ici le barême de répartition établi sur les facteurs énumérés à l'article précédent. La subvention sera calculée en % des dépenses totales d'assistance. Le subside ne sera pas versé s'il est inférieur à fr. 50. Enfin le Gouvernement est autorisé à apporter une réduction proportionnelle uniforme aux allocations, au cas où le total des subsides ainsi calculés dépasserait le montant du crédit de fr. 200 000.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Beiträge an die einzelnen Gemeinden werden auf Grundlage nachstehender Tabelle ausgerichtet:

Steueranlage zur Deckung des Gemeindezuschusses über bis Steuereinheiten	**Staatsbeitrag in % des gesamten Gemeindezuschusses** bei einer Gemeindesteueranlage von **mindestens** bis **weniger als**				
	1–3,6	3,6–4,0	4,0–4,5	4,5–5,0	5,0–5,5
0,5 — 0,75	—	—	3	4	5
0,75 — 1,0	—	10	15	20	25
1,0 — 1,2	5	20	30	40	50
1,2 — 1,4	10	30	40	50	60
1,4 — 1,6	20	40	50	60	70
1,6 — 1,8	30	50	60	70	80
1,8 — 2,0	40	60	70	80	90
2,0	50	70	80	90	90
	5,5–6,0	6,0–6,5	6,5–7,0	7 und mehr	
0,5 — 0,75	6	7	8	9	
0,75 — 1,0	30	35	40	45	
1,0 — 1,2	60	70	80	90	
1,2 — 1,4	70	80	90	90	
1,4 — 1,6	80	90	90	90	
1,6 — 1,8	90	90	90	90	
1,8 — 2,0	90	90	90	90	
2,0	90	90	90	90	

Von der Ausrichtung der so errechneten Beitragsleistung ist Umgang zu nehmen, falls die einer Gemeinde zukommende Entschädigung nicht *Fr. 50* erreicht.

Die jährliche Verteilung der ausserordentlichen Beiträge an die Gemeinden findet durch den Regierungsrat statt.

Sollte durch die vorgesehene Berechnung der Beiträge das Gesamttotal den Kredit von Fr. 200 000 übersteigen, so ist der Regierungsrat berechtigt, auf den Zuwendungen einen einheitlichen prozentualen Abzug vorzunehmen.

---

§ 4.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Ici est prévue une allocation annuelle jusqu'à concurrence de fr. 15 000 à l'intention des communes en faveur desquelles des circonstances exceptionnelles exigeraient temporairement des secours particuliers. Son attribution sera l'affaire du Conseil-exécutif. Je rappelle que jusqu'à présent il n'a été fait que très rarement usage de la disposition semblable contenue dans l'ancien décret.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Von dem ausserordentlichen Kredit von Fr. 200 000 können jährlich bis Fr. 15 000 ausgerichtet werden zur Unterstützung von Gemeinden in Fällen, wo ausnahmsweise Zustände vorübergehend eine besondere Hilfeleistung erfordern.

Der Entscheid, in welchen Fällen und in welchem Umfang eine solche Hilfeleistung einzutreten habe, kommt dem Regierungsrat zu.

---

§ 5.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article n'appelle pas d'observations. Il attribue, comme dans l'ancien décret, un solde éventuel au fonds de secours des hôpitaux et établissements de charité.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Wird der Kredit von Fr. 200 000 durch vorgenannte Zwecke nicht völlig erschöpft, so fällt der nicht zur Verwendung gelangende Betrag in den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.

---

§ 6.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce dernier article fixe l'entrée en vigueur. Au mois d'août, nous avions pensé que le Grand Conseil pourrait voter le décret dans la session de septembre et que celui-ci pourrait alors déployer immédiatement ses effets. Les circonstances ne l'ont pas voulu, mais nous n'avons pas l'intention de modifier pour autant le présent article. Je signale toutefois qu'en raison de ce délai imprévu, il se peut que le versement aux communes se trouve retardé quelque peu, du fait qu'il faudra procéder à une nouvelle répartition. Je prie donc dès maintenant MM. les présidents ou secrétaires de communes ici présents de ne pas être trop surpris si le subside n'arrive qu'en janvier au lieu de décembre.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 30. November 1904 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend

Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Kommission.

Aebersold, Präsident der Kommission. Ich habe das Postulat bereits in der Eintretensdebatte begründet. Der Wortlaut ist klar: Wir wünschen, die Regierung möge eine Reihe von Möglichkeiten prüfen, die geeignet sind, den dem Dekret zugrundeliegenden Gedanken noch weiter auszubauen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans des temps normaux, le Gouvernement serait sans doute disposé à envisager l'étude des questions soulevées par le postulat de la commission unanime. Mais nous sommes loin, hélas, de vivre des temps normaux! Nous avons devant nous des travaux extraordinaires auxquels nous devons pourvoir avec un personnel réduit, parfois avec un personnel de fortune, et nous ne pouvons nous atteler qu'aux besognes qui nous apparaissent absolument nécessaires. C'est pourquoi le Gouvernement propose le rejet des points a et b, dont il estime que l'étude n'est pas opportune actuellement. Il faudrait en effet apporter une modification complète au fonctionnement même du régime actuel dans lequel, l'assistance (communale bien entendu, il n'est pas question de l'assistance extérieure de l'Etat) est exercée par les communes, l'Etat accordant à celles-ci, lorsque les ressources ordinaires, les contributions familiales, restitutions, contributions des biens de bourgeoisie, ne suffisent pas à couvrir leurs dépenses, des subventions de 40 à 50 % pour l'assistance temporaire et de 50 à 70 % pour l'assistance permanente. J'ajoute que les taux en vigueur sont les minima.

Ces points a et b impliquent donc un renversement total de cette situation: dans l'hypothèse a, l'Etat, assumant intégralement les charges d'assistance, percevrait pour leur couverture un impôt spécial; dans l'hypothèse b, il se ferait rembourser par les communes la moitié de ses dépenses.

Nous regrettons qu'il ne nous soit pas possible de nous rallier à une pareille réforme. Déjà l'Etat assume seul toute l'assistance extérieure. Avec la solution préconisée sous b, il ne serait plus seul à assumer l'assistance intérieure puisque le postulat prévoit une égale répartition des charges entre lui et les communes, mais celles-ci ne se sentiraient plus responsables dans la même mesure du bon fonctionnement de l'assistance, comme c'est le cas maintenant: sous le régime actuel, elles sont directement responsables et intéressées à la réduction de ces dépenses; dans l'hypothèse b, il n'en serait plus de même.

Quant au point c, relatif à la création de grands arrondissements d'assistance, régions, districts, pluralités de communes, je rappellerai que l'article 80 de notre loi d'assistance prévoit déjà une semblable organisation, en disant qu'« il est loisible aux communes de former entre elles des associations pour l'organisation et l'administration du service de l'assistance ou de quelques parties de ce service, en appliquant par analogie les dispositions de la présente loi ». Ainsi, les communes qui désirent se grouper pour exercer en commun l'assistance dans une certaine région ont toute latitude de le faire en vertu dudit article 80. Le Gouvernement est disposé à étudier s'il est possible d'engager des communes à user de cette faculté.

Le point d du postulat envisage une revision des articles 38, 53, 77, éventuellement d'autres dispositions encore de la loi, qui ont trait au montant des subventions de l'Etat et des contributions d'assistance des communes.

M. Aebersold, comme président de la commission, a salué l'idée fondamentale du décret que vous venez de voter, idée qui est celle-ci: dégrever dans toute la mesure du possible les communes très chargées financièrement et faire supporter par celles qui sont encore capables de cet effort une partie proportionnellement plus forte des charges d'assistance, par le moyen d'une contribution extraordinaire. Le postulat entend appliquer ce système d'une façon générale par la revision des articles 38, 53, 77 et faire calculer le subside de l'Etat pour les charges d'assistance des communes selon la capacité économique de celles-ci en partant de certains éléments: capital imposable, taux d'impôt, frais d'assistance, charges sociales, etc. Le Gouvernement est d'accord d'étudier la possibilité signalée au point d, mais ici encore sans préjudice du résultat de cette étude ni du temps nécessaire pour la mener à chef.

En résumé, les points a et b sont combattus par le Conseil-exécutif, les points c et d acceptés pour étude, mais sans préjudice.

Aebersold, Präsident der Kommission. Ich begreife nicht, weshalb sich die Regierung bereits mit den materiellen Auswirkungen dieser Anregungen auseinandersetzt und einfach erklärt: Mit dem wollen wir uns nicht befassen; wir lehnen das ab. Die Kommission will ja nur, dass diese Möglichkeiten, ich unterstreiche Möglichkeiten, geprüft werden. Falls sie zur Ueberzeugung käme, dieser Weg sei nicht gangbar, wird sie eben keinen bezüglichen Vorschlag unterbreiten. Wir wünschen also lediglich eine Prüfung dieser Frage im Gesamten. Ich sehe nicht ein, weshalb man nicht auch das System anderer Kantone prüfen sollte. Ich bitte Sie deshalb, diesem Postulate zuzustimmen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der Regierung (Annahme des Postulates ohne lit. a) und b) . . . . . 54 Stimmen.

Für den Antrag der Kommission (Annahme des ganzen Postulates) 53 »

Definitiv:

Für Annahme des gekürzten Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Voranschlag für das Jahr 1940.

(Siehe Seite 503 hievor.)

Präsident. Die Schlussabstimmung ist bis nach Erledigung der Traktanden über das Armenwesen (Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge) zurückgelegt worden. Gestützt auf die Neuordnung, die letzthin durch die Bundesbeschlüsse und die Verordnung des Regierungsrates in Sachen Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge geschaffen worden ist, beantragte Ihnen die Armendirektion die Abänderung des unter VIII, Armenwesen, G., Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen, folgende Neufassung (Seite 31 des Voranschlages). Diese neue Zusammenstellung ist Ihnen ausgeteilt worden. Das ist bereinigt worden in der Weise, wie es Ihnen schriftlich ausgeteilt worden ist. Abschnitt VIII lautet also:

VIII. Armenwesen.

G. Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.

	Einnahmen	Roh-ausgaben	Rein-Einnahmen	Ausgaben
1. Bundessubvention	nicht festgestellt	—	nicht festgestellt	—
2. Hilfe an Greise, Witwen u. Waisen.				
3. Hilfe an ältere Arbeitslose		Bundessubvention + 340 000		Bundessubvention + 340 000
4. Beiträge an Gemeinde-Altersbeihilfen	—		—	
5. Beitrag an den Verein für das Alter .				
6. Beitrag des Fonds für eine kantonale Alters- u. Invalidenversicherung	140 000	—	140 000	—
7. Beitrag der Salzhandlung	200 000	—	200 000	—
	Bundessubvention + 340 000	Bundessubvention + 340 000	—	—

Schlussabstimmung.

Für Annahme des bereinigten Voranschlages für 1940 . . . . . Grosse Mehrheit.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.

Präsident. Als Nachfolger von Herrn Gressot wird vorgesehen: Herr Joseph Varrin, Unternehmer in Courgenay.

Bei 139 ausgeteilten und 131 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 23 leer und ungültig, gültige Stimmen 108, somit bei einem absoluten Mehr von 55 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Joseph Varrin, (Courgenay) . . . . . mit 91 Stimmen.

Vereinzelt: 17 Stimmen.

Rücktritt von Herrn Gressot als Fraktionspräsident.

Präsident. Herr Gressot hat seinen Rücktritt als Präsident der katholisch-konservativen Fraktion erklärt. Wir möchten ihm seine Mühe für die geleistete Arbeit bestens verdanken. Er war ein ausgezeichneter Redner, der den Standpunkt seiner Gruppe jeweilen mit sehr viel Wärme zu verfechten wusste.

Motion der Herren Grossräte Terrier und Mitunterzeichner betreffend die Preiskontrolle.

(Siehe Seite 526 hievor.)

M. **Terrier.** En date du 1er septembre 1939, le Département fédéral de l'économie publique a promulgué un arrêté suivi d'une ordonnance, concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le marché. Je voudrais attirer votre attention sur quelques-unes des dispositions essentielles de ces prescriptions fédérales.

1o Aux termes de l'ordonnance, il est interdit d'augmenter les prix de gros et de détail de toute marchandise, les baux à loyer et à ferme, les tarifs d'hôtel, pensions, des transports (hormis pour les entreprises concessionnaires) au delà de leur niveau effectif au 31 août 1939. Le Service fédéral du contrôle des prix et, pour les loyers, les services compétents des cantons, sont autorisés à réduire, par des prescriptions spéciales, les prix des marchandises et les taux de tarifs et de loyers injustifiés. Dans les cas spéciaux, la fixation des prix par le Département de l'économie publique est réservée.

2o Il est interdit d'exiger ou d'accepter, à l'intérieur du pays, pour une prestation quelconque, d'autres prestations qui procureraient, compte tenu d'un prix de revient usuel de la branche, un bénéfice incompatible avec la situation économique actuelle, exception faite des transactions concernant les exportations; de participer à une entente ou à un accord qui tend à obtenir un bénéfice; de soustraire à leur utilisation normale des marchandises destinées à la consommation indigène ou d'entraver le ravitaillement normal d'une manière quelconque.

3o Les détaillants qui offrent des denrées alimentaires doivent afficher les prix exacts, la qualité et la provenance de chaque produit.

En outre, le Service fédéral de contrôle des prix est autorisé à procéder aux enquêtes nécessaires à l'accomplissement de ces tâches. Chacun est tenu de fournir tous renseignements utiles ou nécessaires et, sur demande, des pièces à l'appui. Et l'arrêté du 1er septembre prévoit, en cas d'infraction, des pénalités qui peuvent aller jusqu'à fr. 30 000 d'amende ou une année de prison.

Il semblerait que grâce à ces dispositions législatives on est armé pour empêcher des hausses illicites ou injustifiées, pour lutter efficacement contre la spéculation. Malheureusement, dans la pratique, il en va tout autrement. En effet, depuis quelque temps, presque depuis le moment même de la mobilisation, nous enregistrons des renchérissements qui se succèdent et dont on peut affirmer que si parfois ils sont inévitables, dans d'autres

cas, au contraire, ils sont absolument injustifiés. On constate que certains producteurs et commerçants se moquent de l'arrêté du Conseil fédéral comme un poisson d'une pomme. Aussi n'est-il point étonnant que la confiance que le public avait généralement mise dans les organes chargés de fixer et de faire appliquer les prix ait disparu et qu'elle ait même fait place à une certaine méfiance assez justifiée par les faits. Et à ce propos vous me permettrez de citer quelques exemples concrets.

Quelques jours après la mobilisation, alors que nos magasins de chaussures regorgeaient de marchandises, les fabricants ont demandé au Conseil fédéral d'autoriser une augmentation de 6 % des prix de vente, alléguant que leurs frais généraux étaient plus considérables qu'ils devaient travailler avec un personnel réduit, etc.; et pourtant ils travaillaient encore avec des matières premières achetées à l'ancien prix. L'Office fédéral du contrôle des prix l'a accordé. Naturellement, tous les industriels peuvent tenir le même langage et augmenter leurs produits. On peut dès lors se demander si les enquêtes prescrites par l'arrêté ont été faites pour évaluer les stocks existants et surveiller les prix. Sur les chaussures, la hausse de 6 % à la fabrique se traduit pour le consommateur par un renchérissement qui est déjà de 20 % pour les chaussons, pantoufles et autres articles d'intérieur.

En ce qui concerne l'habillement, on a autorisé une hausse de 8 %; mais, dans ce domaine encore, quelle garantie avons-nous que fabricants, grossistes et détaillants ne vont pas fixer les prix comme bon leur semblera? Car là non plus nous n'avons pas connaissance que des mesures aient été prises pour évaluer les stocks et surveiller les prix.

Il y a un domaine plus important encore, c'est celui de l'alimentation et je voudrais insister à ce propos sur la façon de procéder de l'Office fédéral de contrôle des prix. Il y a en particulier une hausse incompréhensible du public: c'est celle qui frappe le fromage, à raison de 30 ct. par kilo. C'est pourtant là un produit essentiellement suisse; récemment encore, on faisait de la propagande pour en développer la consommation, on a même obligé les paysans à en acheter des quantités. Maintenant on a autorisé cette hausse en alléguant que la Centrale des fromages travaillait à perte. Il me semble que, même s'il en était réellement ainsi, on n'aurait pas dû attendre la période où nous sommes pour normaliser les prix.

Un autre article de toute première nécessité est la pomme de terre qui, avec le pain, forme pour ainsi dire le fond de l'alimentation dans les familles nombreuses et parmi les classes modestes. Là encore, nous constatons les mêmes abus: L'ordonnance du 11 septembre a fixé le prix des pommes de terre de 11 à 15 francs les 100 kilos. Je crois bien que le prix de fr. 11 n'a jamais été pratiqué, il est resté en réalité inconnu. Et nous voyons que le précieux tubercule est finalement vendu non fr. 15 — limite supérieure fixée par l'ordonnance —, mais bien fr. 18 à 22 et même davantage selon la provenance et la qualité. Sans doute, il y a des paysans honnêtes et consciencieux qui s'en tiennent au prix officiel de fr. 15, mais beaucoup ne le font pas et les plus malins attendent, retiennent la marchandise, sans même cacher qu'ils comptent bien pouvoir la vendre plus tard fr. 25 à fr. 30.

On peut se demander comment de pareils écarts peuvent se produire. C'est bien simple. Les organes chargés du contrôle — si l'on peut appeler cela un contrôle — ont certainement été mis au courant de ces irrégularités dans l'alimentation, mais pour — on n'ose dire: y remédier — pour les justifier, le Service fédéral a complété l'arrêté en déclarant que dans le prix officiel de fr. 11 à 15 ne sont pas compris certains frais, tels que transport, douane, toiles, etc. et c'est à la faveur de cette combinaison qu'on arrive à vendre des pommes de terre indigènes à fr. 18, 20 et 22 les 100 kilos; on facture aussi fr. 3 à 5 pour le transport à quelques kilomètres, parfois à quelques centaines de mètres seulement, frais qui n'existaient pas auparavant.

Commentant ces faits, connus du public, un paysan me disait, la semaine dernière, que le producteur honnête qui se contente du prix, d'ailleurs rémunérateur, fixé par l'arrêté, a le sentiment d'être victime de sa bonne foi quand il voit que d'autres autour de lui vendent le même produit fr. 3 ou 4 plus cher. Vous conviendrez qu'étant donné l'importance de la pomme de terre dans notre alimentation, il faudrait pourtant mettre ordre à cela. Comment y parvenir? Il y a en tout cas un moyen qui tombe sous le sens du simple profane: la suppression des taxes douanières existant encore sur les pommes de terre étrangère, soit la taxe ordinaire de fr. 2 par 100 kilos, éventuellement la taxe du doryphore là où elle est encore perçue. La différence très sensible entre le prix de revient de la pomme de terre étrangère et la nôtre est un des principaux obstacles à l'observation du prix officiel. On devrait également réquisitionner cette denrée dans toutes les régions de notre pays pour les quantités qui peuvent être livrées à la consommation, fixer des tarifs de transport pour la marchandise livrée à domicile par le producteur, réduire les prix de vente au détail des pommes de terre indigènes pour lesquelles la marge (15 à 23 ct.) est excessive et propre plutôt à engager le producteur à retenir sa marchandise au lieu de la livrer à la consommation; enfin, donner des instructions et des compétences aux organes de contrôle, rechercher les fraudeurs et leur infliger des sanctions, chose qu'on ne fait pas, semble-t-il, actuellement. Chez nous, nous avons eu le cas de militaires qui avaient payé des pommes de terre fr. 3 et 4 de plus que le prix officiel. Et qu'a-t-on fait contre le vendeur? On l'a simplement obligé à rembourser la différence. Il est clair que, dans ces conditions, les mercantis n'ont pas grand'chose à craindre et ils se disent qu'ils peuvent fort bien continuer sans inconvénients. Je ne prétends pas qu'on aurait dû infliger fr. 30 000 d'amende à un paysan coupable d'avoir vendu quelques centaines de kilos à un prix excessif, mais au moins une amende qui ne soit pas dérisoire et j'estime que l'on devrait aussi, en pareil cas, publier les jugements.

Nous ne sommes qu'au début de la guerre et personne ne peut dire quelle en sera la durée. J'estime donc c'est une raison de plus pour faire tout ce qui est en notre pouvoir afin de combattre la spéculation et le renchérissement qui ont les plus graves répercussions sur notre économie nationale. Mais l'exemple doit venir d'en haut. Nous devons

réclamer l'application de l'article de la Constitution fédérale prévoyant que les produits de première nécessité ne seront frappés que d'une taxe douanière des plus minimes. Or, nous subissons, actuellement encore, des droits d'entrée atteignant jusqu'à 105 % sur les huiles et à peu près autant sur le sucre, pour ne citer que ces deux exemples-là, il y en a encore bien d'autres! Ce sont là des impôts de consommation écrasants qui ne sont plus de mise par les temps qui courent.

Nous demandons donc expressément que nos autorités cantonales interviennent auprès du Conseil fédéral pour réclamer une baisse des droits d'entrée sur les produits alimentaires de première nécessité, frappés de taxes excessives qui pèsent par trop lourdement sur le budget des petits salariés et des familles nombreuses. Certes, nous n'ignorons pas que l'Etat a besoin d'argent, de beaucoup d'argent. Mais, si nous voulons faire œuvre de vrai patriotisme, surtout en une période où tant de citoyens veillent en armes à nos frontières, l'Etat doit cesser de puiser la plus grande partie de ses ressources dans la bourse de ceux qui n'ont que le strict nécessaire pour vivre. Certaines mesures devraient être prises pour financer autrement les tâches nouvelles dont on veut le charger et je puis affirmer à ce sujet que dans tous les milieux de la population on attend des propositions dans ce sens, aussi bien sur le terrain cantonal que sur le plan fédéral. C'est une nécessité à laquelle nous ne pouvons plus échapper de recourir à ces mesures, telles que, par exemple, un prélèvement sur les fortunes. Je ne prétends pas que le problème soit aisé à résoudre, mais il faut enfin s'y atteler.

Quoi qu'il en soit, j'estime que le fonctionnement du contrôle des prix, tel qu'il est, ne donne pas satisfaction et qu'il faut envisager sans plus tarder un abaissement des droits d'entrée sur certaines matières et certains articles de consommation courante.

En résumé, nous concluons par ce qui suit:

1o La fixation des prix des marchandises devrait faire l'objet d'un examen plus approfondi, en tenant compte surtout des intérêts du consommateur;

2o L'Office fédéral du contrôle des prix ne doit pas donner l'impression qu'il n'est là que pour entériner les hausses de prix réclamées par le fabricant, le producteur et le négociant, il faut qu'il devienne un instrument capable de combattre efficacement la spéculation et la hausse injustifiée;

3o Les prix une fois fixés, il faut prendre les mesures nécessaires pour les faire appliquer. Il faut enfin réduire, éventuellement supprimer, les droits de douane sur les denrées de première nécessité, en commençant par les pommes de terre.

Ces mesures, si elles sont prises immédiatement, profiteront à l'ensemble des consommateurs, y compris les nombreux paysans qui, cette année, achètent des pommes de terre non seulement pour la semence, mais pour leur propre consammation également.

Seematter, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Terrier wünscht eine Ergänzung der Vorschriften über die Preiskontrolle und die Preisgestaltung, d. h. die Ergreifung von geeigneten Massnahmen, namentlich um dem missbräuchlichen Zurückhalten von Waren entgegenzutreten. Weiter wünscht er, die bernische Regierung solle vom Bundesrat die Senkung der Einfuhrzölle im Interesse der Konsumenten verlangen.

Die Preiskontrolle stützt sich auf einen Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939. Er betraut das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit der Durchführung der Preiskontrolle. Dieses hat sich dann die eidgenössische Preiskontrolle angegliedert, welche, gestützt auf den Beschluss, alle Massnahmen treffen soll, um ungerechtfertigte Preiserhöhungen zum Nachteile der Konsumenten zu verhüten. Der Bund hat dabei das Recht, Kantone, Gemeinden und Interessentenorganisationen zur Mitwirkung bei Massnahmen heranzuziehen. Der Kanton Bern hat bereits im Jahre 1936, bei Anlass dder Abwertung, eine Preiskontrollstelle und eine kantonale Organisation geschaffen. Die Preiskontrollstelle ist dem Sekretariat der Bernischen Handels- und Gewerbekammer zugeteilt worden. Ihr Chef, Herr Dr. Rubin, ist auch Chef der kantonalen Preiskontrollstelle. In allen grösseren Gemeinden wurde ferner eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt (ein Produzent, ein Konsument und ein Kaufmann). In kleineren Gemeinden hat man die Gemeinderäte mit der Durchführung der Preiskontrolle beauftragt. Der Gemeinderat überwacht dort die Preisgestaltung in den Verkaufsläden usw.

Mit Kreisschreiben vom 4. September 1939 hat man alle diese im Jahre 1936 geschaffenen Organisationen wieder neu ins Leben gerufen, ihre Aufgaben von neuem umschrieben und die Schaffung sogen. Gemeinde-Preisüberwachungsstellen verlangt. Und am 6. September dieses Jahres hat die kantonale Preiskontrollstelle in allen Gemeinden Plakate anschlagen lassen, die einen Auszug aus der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes enthalten. Alle grössern Gemeinden werden fortlaufend mit den Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Preiskontrolle versehen. Bis jetzt sind 159 solche Verfügungen herausgekommen.

Die kleinern Gemeinden erhalten aber nicht alle diese vielen Verfügungen. Ihnen werden lediglich von Zeit zu Zeit kantonale Kreisschreiben zugestellt, welche die wichtigsten Bestimmungen zusammenfassen.

Alle diese Stellen, aber auch Private, sind, und das möchte ich ganz besonders betonen, nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet, Klagen und Beschwerden an die kantonale Preiskontrollstelle zuhanden der eidgenössischen Preiskontrolle zu richten oder weiterzuleiten. Wir haben seit dem Monat September annähernd 200 Klagen und Beschwerden behandelt und weitergeleitet. Es ist dabei festzustellen, dass die eidgenössische Preiskontrollstelle bestrebt ist, einen Mittelweg einzuschlagen, der für alle Interessenten, sowohl für die Konsumenten wie die Produzenten, tragbar ist. Es zeigen sich aber bei der Durchführung Schwierigkeiten.

Wir haben da einmal die Preisanpassung für Importwaren. Es haben sich schon seit Beginn des Krieges Importschwierigkeiten gezeigt, so bei den Textilwaren, den Geweben, den Strickwaren und bei der Konfektion. Für diese Waren ist eine Preis-

erhöhung gestattet worden. Die eidgenössische Preiskontrollstelle hat sich grundsätzlich auf den Boden gestellt, es sei für die Festsetzung der Preise das Mittel zwischen altem und neuem Preis zu wählen, damit sowohl den Interessen der Konsumenten wie denen des Handels Rechnung getragen werde. Der Handel, der Detailhandel wie der Grosshandel, haben aber erklärt: Wir müssen auch für alte Warenvorräte die neuen Preise verlangen können, denn bei Kriegsschluss haben wir auch Warenvorräte, so dass bei der zu erwartenden grossen Preissenkung Verluste entstehen werden. Um sie auszugleichen, müssen wir schon heute höhere Preise für alte Waren haben. Die Detaillistenverbände namentlich glaubten, die eidgenössische Preiskontrollstelle müsste dem Rechnung tragen und auch für alte Warenvorräte die neuen Preise gestatten. Ihrem Begehren konnte nicht entsprochen werden.

Wie ist die Marktlage für Inlandprodukte? Es hat sich ein grosser Kampf um die für die Lebenshaltung sehr wichtigen landwirtschaftlichen Produkte, um die Schweinefleischpreise insbesondere, abgespielt. Die Erhöhung der Schweinefleischpreise ist mit dem ohnedies regelmässig im Vorwinter saisonmässig in Erscheinung tretenden Anziehen der Preise begründet worden. Die Landwirtschaft tendierte dahin, einen Lebendpreis von Fr. 1.65 pro Kilo zu erhalten. Weiter wurde geltend gemacht, der Seuchenzug im Winter und Frühling hätte die Aufzucht eingeschränkt, weshalb das Angebot im Winter ungenügend gewesen sei. Endlich konnte die Landwirtschaft auch darauf hinweisen, dass die Futterpreise (Gerste, Mehl usw.) gestiegen seien, was ebenfalls eine Erhöhung der Schweinefleischpreise rechtfertige. Um die Erhöhung der Produktionspreise etwas auszugleichen, sind dann die Zölle auf Schweinefleisch von Fr. 50 auf Fr. 20 herabgesetzt worden, womit — gerade jetzt — eine gewisse Tendenz zur Senkung der Schweinefleischpreise bewirkt werden konnte. Dem Begehren auf Intervention des Kantons bei den eidgenössischen Stellen zwecks Erreichung eines weiteren Abbaues der Einfuhrzölle für Schweinefleisch glaubt der Regierungsrat deshalb keine Folge geben zu können.

Die Kalbfleischpreise haben sich jedes Jahr im Vorwinter regelmässig erhöht, so dass auch hier mit einer gewissen Erhöhung der Preise gerechnet werden musste. Die Behörden dürfen natürlich die wirtschaftliche, die natürliche Ordnung nur so wenig als möglich durch Eingriffe stören.

Es ist ferner die Erhöhung der Milch und Milchproduktenpreise um 1 Rappen zugestanden worden, was aber nicht zu Lasten der Konsumenten geht, denn der Ausgleich wurde durch eine Käsepreiserhöhung einigermassen geschaffen. Diese Preiserhöhung ist also nicht etwa wegen eines Defizites der Käseunion notwendig geworden, sondern weil eben der Zuschlag von 1 Rappen für Milch und Milchprodukte vom Produzenten getragen werden musste, der sich nun auf eine andere Art, nämlich durch Erhöhung des Käsepreises, schadlos halten konnte.

Auch in bezug auf die Milch und Milchproduktenpreise werden gegenwärtig zwischen dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und den zuständigen Verbänden Verhandlungen gepflogen. Die Kantone können nichts anderes tun als vielleicht auf die Verbände einwirken.

Der Kartoffelpreis ist stark gestiegen. Nach kurzer Uebergangszeit ist der Preis für Kartoffeln auf Fr. 15 pro 100 kg ab Acker plus Transportkosten zum Keller angesetzt worden.

Zu Beginn des Krieges musste viel getan werden, um diese Preise halten zu können. Es ist augenscheinlich, dass nach der diesjährigen schlechten Ernte ohnedies mit einer bedeutenden Erhöhung der Kartoffelpreise gerechnet werden musste. Auch der Stand der gegenwärtigen Einfuhr rechtfertigt zweifellos diesen Preis von Fr. 15. Man versuchte aber an vielen Orten, diesen Preis noch zu überschreiten. Es wurden angeblich Preise bis Fr. 20, 21 und 22 verlangt. Wir haben alle uns gemeldeten Fälle solcher Art behandelt und die eidgenössische Preiskontrolle pflegte dabei ziemlich scharf einzugreifen. Wir mussten beispielsweise auch feststellen, dass Organe der Armeeverpflegung ebenfalls bis Fr. 18 und Fr. 20 bezahlt haben. Wir haben es nun aber erreicht, dass die Armeeleitung verfügt hat, die Differenz zwischen dem zugestandenen und dem bezahlten Preise sei künftig von den Organen der Armeeverpflegung persönlich zu tragen, oder sie müssten dafür sorgen, dass die richtigen Preise nachträglich eingehalten werden.

Ich wollte Ihnen mit diesen Ausführungen zeigen, dass die Preiskontrolle ganz sicher alles getan hat, was im Bereiche ihrer Möglichkeit lag. Ich will aber offen gestehen, dass die Organe der Polizei und der Preiskontrolle schliesslich nicht in jeden kleinen Laden hineinsehen und ununterbrochen jeden Marktstand beaufsichtigen können, um die Kontrolle so durchzuführen, wie es wünschbar wäre. Wir sind aber jedermann dankbar, der uns Fälle von Ueberschreitungen und Warenzurückhaltung angibt. Wir werden solche Fälle gründlich untersuchen.

Es erweist sich also als unmöglich, einen zentralen kantonalen Apparat zu schaffen, der die Aufsicht überall restlos durchführen kann, wie es vielleicht zu wünschen wäre.

Ich möchte aber auch noch darauf hinweisen, dass es nicht nur gilt, einzig und allein den Standpunkt der Konsumenten zu wahren; wir haben auch die Interessen des Handels, der Produzenten und der Wirtschaft sowie der Bundesfinanzen (in bezug auf die Zolleinnahmen) zu berücksichtigen, und da müssen wir danach trachten, in der Preisgestaltung einen gesunden Mittelweg zu finden, der auch in diesen gestörten Zeiten allen ein möglichst normales Leben gestattet.

Wir waren bis jetzt der Auffassung, dass diese Organisation, soweit man es von ihr erwarten darf, gut funktioniert habe, sind aber ohne weiteres bereit, und ich bin vom Regierungsrat beauftragt worden, Ihnen das mitzuteilen, den Teil der Motion, der auf die eventuelle Erweiterung und gründlichere Ausgestaltung dieser Massnahmen tendiert, entgegenzunehmen. Dagegen könnten wir den Teil der Motion, der dahin tendiert, in die Sphäre der eidgenössischen Kompetenzen einzugreifen, nicht entgegennehmen, weil wir der Auffassung sind, der Bund habe einen weisen Weg eingeschlagen, der allen die Existenz garantiert. Im fernern müssen wir auch ganz offen bekennen, dass kantonale Organe den Ueberblick über die Weltwirtschaft und

die gesamten schweizerischen Wirtschaftsverhältnisse nicht in dem Masse haben können wie die eidgenössischen Behörden. Wir haben deshalb allen Grund, ihnen unser Vertrauen zu schenken und nicht immer durch kantonale Massnahmen dazwischenzukommen. Ich möchte deshalb den Herrn Motionär bitten, seine Motion auf den ersten Teil zu beschränken, den die Regierung entgegennimmt, den zweiten Teil aber fallen zu lassen.

M. le **Président.** M. Terrier, voulez-vous faire une déclaration? Acceptez-vous la formule du gouvernement ou maintenez-vous le chiffre 2 de votre motion?

M. **Terrier.** Je remercie M. le directeur de bien vouloir accepter la prise en considération de la première partie de ma motion. Je regrette sincérement qu'il ne juge pas possible d'en faire autant pour le reste, d'autant plus qu'il serait très déplorable que, dans les conditions difficiles actuelles, on ne puisse pas diminuer les impôts de consommation qui grèvent surtout les budgets les plus modestes. Il me semble que la réduction de ces taxes pourrait fournir une certaine compensation au renchérissement général que nous devons malheureusement constater un peu partout. Enfin, puisque, paraît-il, ce n'est pas possible, je m'en rapporte aux déclarations du gouvernement et je lui sais gré d'avoir bien voulu prendre en considération au moins une partie de la motion que je viens d'avoir l'honneur de développer.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung (nach Antrag des Regierungsrates) Grosse Mehrheit.

Wahl von drei Mitgliedern der kantonalen Viehschaukommission.

Präsident. Die Grossratsfraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei schlägt Ihnen vor:

1. Armin Mösching, Viehzüchter, Saanen;
2. Hans Siegenthaler jun., Landwirt und Viehzüchter, Unterfeld, Trub;
3. Hans Zwahlen, Landwirt, Matten b. Interlaken.

Heute morgen haben wir nun folgendes Telegramm erhalten:

«Unterzeichneter zieht seinen Vorschlag als Experte in die kantonale Viehschaukommission zurück.

Hans Zwahlen, Matten.»

Ueltschi. Es hat ein Irrtum obgewaltet. Der Simmentaler Fleckviehzuchtverband hat letzten Sonntag getagt. Es handelt sich dabei nicht um einen politischen Verband. Das ist der älteste Viehzuchtverband, den es in der Schweiz gibt.

An der genannten Tagung wurde auch die Frage geprüft, wer sich am besten als Experte für die Viehschaukommission eignen würde. Stimmen können nur die Vertreter jeder Genossenschaft mit einer Stimme; ferner stimmt jede Verbandsgemeinde nach der Stückzahl (bis 2000 Stück eine Stimme, über 2000 Stück 2 Stimmen). Politische Einflüsse und die Ueberrumpelung mit einem Kandidaten sind bei diesem Wahlsystem nicht möglich. Vielmehr garantiert die Zusammensetzung der Versammlung eine objektive Beurteilung. Es haben nun Stimmen erhalten: Paul Grossmann, Brienz, 52 Stimmen; Hans Grossmann in Ringgenberg 11 Stimmen und Hans Zwahlen in Matten/Interlaken 7 Stimmen, abgesehen von Mösching in Saanen.

Der Simmentaler Fleckviehzuchtverband schlägt also nebst Mösching Paul Grossmann in Brienz vor, entgegen dem Vorschlag der Partei, die Hans Zwahlen vorgeschlagen hat.

Der Grosse Rat sollte den Vorschlag des Simmentaler Fleckviehzucht-Verbandes unterstützen, denn das ist ein Fachverband. Dieser schlägt also vor Mösching in Saanen und Grossmann in Brienz, Sie müssen ja schreiben Brienz, und nicht Ringgenberg. Der neue Wahlvorschlag Großmann Johann, Ringgenberg, ist also auch ein Irrtum. Das ist ein Vorschlag mehr nach politischen Gesichtspunkten. Der Vorschlag Hans Siegenthaler, Trub, ist ein Vorschlag des Emmentals, dem wir im Simmentalerverband ohne weiteres zustimmen. Siegenthaler wird einmal der Mann sein, der in der Kommission führend sein wird. Er ist ein prominenter Kenner; er hat selber eine erstklassige Viehzucht und treibt keinen Handel. Diese Kandidatur ist unbestritten.

Ich wiederhole also: Verwechseln Sie nicht Grossmann (Ringgenberg) mit Grossmann (Brienz). Diesmal bin ich für Brienz, denn da spielt die Viehzucht eine Rolle. Diese Wahl muss nach fachlichen und sachlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die Politik darf da gar keine Rolle spielen.

Ich glaube, Sie haben es jetzt verstanden: Also bei Grossmann müssen Sie schreiben Brienz, und ja nicht Ringgenberg. (Heiterkeit.)

Präsident. Solche Belehrungen habe ich zu geben, und nicht Herr Ueltschi.

Zürcher (Bönigen). Ich möchte demgegenüber doch sagen, dass trotz der Aufklärung durch Herrn Ueltschi unsere Fraktion am Vorschlag Grossmann (Ringgenberg) festhält, weil dieser nach unserer Ueberzeugung ebenfalls objektiv Vieh einstellen kann.

Präsident. Wir wissen jetzt also, dass zwei Grossmann im Spiele sind, einer von der freisinnigen Fraktion und der andere von den Verbänden vorgeschlagen. Ich bitte Sie deshalb, hinter dem Namen Brienz oder Ringgenberg zu schreiben.

Bei 146 ausgeteilten und 143 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, gültige Stimmen 139, somit bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Armin Mösching (Saanen) .	mit 83	Stimmen.
Hans Siegenthaler (Trub) .	» 76	»
Paul Grossmann (Brienz) .	» 71	»

Weitere Stimmen haben erhalten:

Johann Grossmann (Ringgenberg) .	61	Stimmen.
Raaflaub (Bern)	16	»

Vereinzelt: 11 Stimmen.

Wahl eines Oberrichters.

Perreten. Ich möchte Ihnen Herrn Mumenthaler zur Wahl empfehlen. Ich gestatte mir, nachdem er früher einmal unterlegen ist, ihn heute wieder zur Wahl als Oberrichter zu empfehlen und hoffe, der Rat werde heute das früher begangene Unrecht gutmachen.

Herr Mumenthaler ist seit mehr als 20 Jahren in der bernischen Gerichtsverwaltung tätig, seit 13 Jahren schon als Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter im Saanenland. Er hat durch seine Amtstätigkeit das Zutrauen der obern Instanzen gewonnen. Als geborener Jurist und vermöge langjähriger Praxis als Gerichtspräsident ist er in der Lage und hat er durchaus das Rüstzeug dazu, beim bernischen Obergericht eine glänzende Arbeit zu leisten. Anlässlich der in Aussicht stehenden Regierungsratswahl wird das ganze Bernervolk geschlossen für einen tüchtigen Mann aus der Stadt einstehen. Demgegenüber möge nun der Grosse Rat heute für einen tüchtigen Mann vom Lande eintreten.

Bei 143 ausgeteilten und 141 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 138, somit bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Fritz Mumenthaler (Saanen) mit 92 Stimmen.

Weitere Stimmen hat erhalten:

Dr. G. Roos (Bern) 46 Stimmen.

Interpellation der Herren Grossräte Stettler (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Vereinfachung des Steuernachlassverfahrens.

(Siehe Seite 526 hievor.)

Stettler (Bern). Ich kann mich kurz fassen, denn der Inhalt meiner Interpellation ist deutlich. Wir leben in einer ausserordentlichen Kriegszeit und verlangen deshalb von der Regierung auch ausserordentliche Massnahmen zugunsten der Wehrmänner und des Fiskus.

Diese Interpellation betrifft die Wehrmänner, deren Einkommen wegen des Militärdienstes zurückgeht oder ganz ausfällt. Nach Art. 21 des St G. ist man steuerpflichtig für das Vorjahreseinkommen, so dass im Jahre 1939 das im Jahre 1938 erzielte Einkommen versteuert werden muss. Das gleiche gilt auch für die selbständig Erwerbenden, nur dass das Geschäftsjahr statt bis 31. Dezember bis 28. Februar gehen kann.

Eine grosse Anzahl der eingerückten Wehrmänner haben seit der Mobilisation kein oder nur ein reduziertes Einkommen. Ich brauche darauf nicht näher einzugehen, denn der Grosse Rat hat ja gestern über diese Verhältnisse reichlich diskutiert und den Willen gezeigt, den Wehrmännern in jeder Beziehung entgegenzukommen.

Jene, welche in den Dienst eingerückt sind, müssen nun, da die Steuer für dieses Jahr veranlagt ist, bis Ende Dezember dieses Jahres die Steuern für das Einkommen des Vorjahres entrichten, trotzdem sie nun in einem grossen Teil der Fälle seit dem Einrücken nichts oder viel weniger als vorher verdienen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist einzelnen möglich, solchen, die in guten Verhältnissen sind, denjenigen, die Vermögen haben und jenen, deren Lohn weiterbezahlt wird, nicht aber der grossen Zahl jener, die vermögenslos sind und deren Einkommen ganz oder teilweise weggefallen ist. Das ist eine Tatsache, die niemand wird bestreiten können.

Was soll man da nun machen? Wenn solche Wehrmänner die Steuern nicht bezahlen können, müsste die Steuerschuld zwangsweise eingetrieben werden. Das wird doch wohl kein Mensch verlangen. Nun besteht aber die Möglichkeit, gemäss Art. 38 St. G., ein Steuernachlassgesuch einzureichen. Das Verfahren für die Steuernachlassgesuche ist jedoch sehr kompliziert. Sie sind bei der Kantonalen Finanzdirektion einzureichen, die sie an die Gemeinde weiterleitet, welche sie vorbehandelt und an die Kantonale Steuerverwaltung weiterleitet, von wo sie wieder an die Kantonale Finanzdirektion zurückgelangen, um nachher vom Regierungsrat schliesslich entschieden zu werden. Das ist bei normalen Verhältnissen vielleicht der richtige Weg; dieser Instanzenzug mag geeignet sein, Willkür so weit als möglich auszuschalten und grundsätzliche Entscheidungen zu garantieren. In den heutigen ausserordentlichen Zeiten aber ergäbe das eine unhaltbar grosse Belastung des Verwaltungsapparates. Man könnte sich das kaum ausdenken, sind doch schon heute wegen des Steuergesetzes, das nicht mehr zeitgemäss ist, in einer Weise, dass es zum Aufsehen mahnt, allein in der Stadt Bern 6 000 bis 7 000 Steuernachlassgesuche hängig. Und im ganzen Kanton werden es 5—6 mal mehr sein. In der Stadt Bern sind zurzeit, wie man mir mitteilte, rund 14 000 Mann mobilisiert. Diese Zahl kann abnehmen, aber auch noch bedeutend grösser werden. Man kann sich unter diesen Umständen leicht vorstellen, wie sehr die Verwaltung durch diese Flut von Steuernachlassgesuchen überlastet werden wird. Es scheint mir deshalb, man könnte diese Kommiserationsgründe, die sonst im Steuernachlassgesuchverfahren geltend zu machen sind, bei diesen ausserordentlichen Verhältnissen schon im Veranlagungsverfahren berücksichtigen, in der Weise, dass sie im Zwischenverfahren behandelt würden, das für die Rekurse eingeführt wurde. Gewiss, das ist im Gesetz nirgends vorgesehen. Es wäre das etwas Neues. Anderseits ist jedoch zu sagen, dass das Gesetz grosse Lücken aufweist, so dass das Verwaltungsgericht auch schon in andern Fällen, so z. B. im Fall Aeschlimann, der dann zur Praxis wurde, lückenfüllend eingreifen musste. Im Fall Aeschlimann wurde, in Ergänzung von Art. 31, erklärt, dass diejenigen, welche schon vor 1919 steuerpflichtig waren und auf Ende des Jahres aus dem Erwerbsleben zurücktreten, im nächsten Jahre nicht mehr für das Einkommen des Vorjahres steuerpflichtig sind, wie es das Gesetz, wörtlich ausgelegt, vorschreiben würde. Es besteht doch sicher die Möglichkeit, dass die Regierung durch die Praxis die Lücken des Steuergesetzes auch hier in ähnlichem Sinne ergänzt, denn hier handelt es sich doch auch um ganz aussergewöhnliche Verhältnisse, denn auch hier sind die Wehrmänner,

wie im Falle Aeschlimann, dem Erwerbsleben entrissen worden.

Als weiterer Grund kommt hinzu, dass das Inkasso sehr schwer sein wird. Solange der Wehrmann im Dienst ist, kann er gemäss SchKG nicht betrieben werden. Dazu hat das Bundesgericht verfügt, dass der Gläubiger, also die Gemeinde und der Kanton, selber feststellen müssen, ob der Schuldner aus dem Militärdienst entlassen wurde. Die Betreibung wird also nicht von Amtes wegen fortgesetzt. Zudem ist die Einleitung oder Fortsetzung der Betreibung erst drei Wochen nach der Entlassung möglich. Daraus werden verwaltungstechnische Schwierigkeiten entstehen, die kaum zu überwinden sein werden.

Wie war es während der Mobilisation 1914 bis 1918? Damals galt noch das alte Steuergesetz. Auch in jener Zeit ging man nicht gerade streng gesetzlich vor, wenn man sich auch weniger weit von der gesetzlichen Ordnung entfernte, als wir es hier verlangen. Damals ging die Praxis dahin, dass man die Einkommenssteuer pro rata temporis nur für die Zeit verlangte, während der der Wehrmann nicht Militärdienst leistete. Bei den unselbständig Erwerbenden erfolgte die Veranlagung nicht auf Grund des Einkommens im Vorjahr, sondern im laufenden Jahr, also auf Grund des voraussichtlichen Einkommens. Bei den Geschäftsleuten dagegen war das Einkommen der letzten drei Jahre massgebend. Man hatte sie aber trotzdem gleich behandelt wie die unselbständig Erwerbenden, aber eben nur während der Kriegszeit. Immerhin war das, gelinde gesagt, auch eine Beugung des Gesetzes.

Meine Interpellation bezweckt also nichts anderes als ein Entgegenkommen gegenüber den Wehrmännern, und dann hauptsächlich auch eine Vereinfachung für die Verwaltung, die ja ohnedies infolge Einrückens vieler Funktionäre dezimiert worden ist. Wenn eine solche Vereinfachung bewirkt wird, so ist das auch ein Dienst am Volk.

Dürrenmatt, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Finanzdirektor ist dringend ins Bundeshaus gerufen worden, so dass es ihm leider nicht möglich ist, diese Interpellation selbst zu beantworten.

Es ist in der Tat so, dass eine grosse Zahl von Steuernachlassgesuchen zu erwarten ist. Gewiss wird man darnach trachten müssen, das Verfahren möglichst zu vereinfachen, doch glauben wir nicht, dass man es so machen könnte, wie es sich der Herr Interpellant denkt.

Für das Jahr 1939 ist das von ihm vorgeschlagene Verfahren nicht durchführbar, weil die Veranlagung schon vorbei ist. In der Stadt Bern z. B. wurden bereits die Steuerrechnungen verschickt. Auf die Veranlagung kann man also nicht mehr zurückkommen. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als die Nachlassgesuche der Wehrmänner loyal zu behandeln; die Behörden werden der Lage der Mobilisierten Rechnung tragen müssen. Und in bezug auf das Jahr 1940 glauben wir, es sei verfrüht, schon jetzt bezügliche Weisungen für die Steuerverwaltung herauszugeben. Zudem stünde das vorgeschlagene Verfahren mit dem Gesetz in Widerspruch. Abgesehen davon wird ja der Verdienstausfall seit 1. September 1939 bei der nächstjährigen Veranlagung bereits berücksichtigt. Sollten trotzdem im Jahre 1940 noch weitere Nachlassgründe bestehen, so muss man eben den Gesuchstellern noch weiter entgegenkommen. Es ist aber unmöglich, hier allgemeine Weisungen zu erlassen, denn die Verhältnisse sind zu verschiedenartig. Jedes Nachlassgesuch muss individuell behandelt werden. Wir glauben deshalb, dass es nicht anginge, schon jetzt solche Weisungen in die Steuerverordnung aufzunehmen. Kein Mensch kennt die Verhältnisse, die im nächsten Jahre herrschen werden. Wenn es sich als notwendig erweisen sollte, wird man wohl im Jahre 1940 für die Steuernachlassgesuche ein möglichst einfaches und billiges Steuernachlassgesuchsverfahren anordnen müssen.

Die Vorschläge von Herrn Stettler sind also für 1939 zu spät und für 1940 zu früh.

Stettler. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates insoweit befriedigt, als Herr Regierungspräsident Dürrenmatt erklärt, die Regierung wolle diese Fälle loyal behandeln. Im übrigen bin ich nur teilweise befriedigt, weil ich voraussehe, dass die Verhältnisse stärker sein werden, als man es heute in der Regierung glaubt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Zusehends verschärft sich die wirtschaftliche Notlage unserer Weinbauern und der mit ihnen existenzverbundenen Bewohner in den Rebgebieten am Bielersee.

Die ungünstige Witterung dieses Jahres brachte für die Bevölkerung dieser Gebiete neuerdings einen Ernteausfall und damit eine katastrophale Schmälerung ihres Einkommens.

Der Regierungsrat wird dringend ersucht, eine sofortige wirksame Hilfe einzuleiten und alles zu tun, was diese Notlage beheben kann.

Bern, den 20. November 1939.

Rufer
und 11 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Ablieferung von Heu und Stroh an die Armee.

Die betreffenden Vorschriften sind für die Gemeinden der Berggegenden von einschneidender Bedeutung. Es ist dringend notwendig, dass die in diesen Vorschriften erwähnten besondern Umstände

wirklich berücksichtigt werden. Ich muss auf die folgenden Tatsachen hinweisen:

1. Der Handel auf den Herbstmärkten stellte sich nicht ein, wie erwartet werden konnte. Obschon durch ausländische Kommissionen gewisse Einkäufe getätigt wurden, ist der Handel heute wieder flau und die Preise sind neuerdings gesunken, wohl als Folge der vermehrten Einfuhr von Schweinen, frischem Fleisch und Fleischextrakten.

2. Die ungünstige Witterung dieses Herbstes hatte zur Folge, dass die Winterfütterung zirka 3 Wochen früher als gewöhnlich begonnen werden musste.

3. Die unverkauften Viehbestände einerseits und die verhältnismässig geringen Heuvorräte anderseits machen die Abgabe von Heu an die Armee in den Gebirgsgegenden beinahe unmöglich.

Ist der Regierungsrat bereit, diesen besondern Umständen Rechnung zu tragen und schon jetzt Massnahmen zu treffen, die eine Futterknappheit im Frühjahr verhindern helfen?

Bern, den 22. November 1939.

Seewer.

II.

Seit 1. September 1939 befinden sich Ter. Truppen ununterbrochen im Aktivdienst, während andere gleichartige Einheiten seit Wochen nach Hause entlassen sind.

Durch die lange Abwesenheit dieser im Alter von 38—48 Jahren stehenden Wehrmänner ergeben sich ernsthafte wirtschaftliche Schädigungen der privaten Existenz, die auch durch individuelle Urlaubsgewährungen von ein paar wenigen Tagen nicht behoben werden können. Zweckmässiger wäre eine raschere und gleichmässigere Ablösung der fraglichen Truppen unter sich oder mit andern Einheiten.

Ist der Regierungsrat bereit, bei der Armeeleitung für eine raschere und gleichmässigere Ablösung der Ter. Truppen vorstellig zu werden.

Bern, den 21. November 1939.

Joho.

Gehen an den Regierungsrat.

Es werden folgende

Kommissionen

ernannt:

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für die Fremdenverkehrswerbung.

Herr Grossrat Barben, Präsident,
» » Zürcher (Bönigen), Vizepräsident,
» » Daepp,
» » Etterich,
» » Giauque,
» » Horisberger,
» » Lauper,
Herr Grossrat Linder,
» » Lörtscher,
» » Nussbaumer,
» » Pulver,
» » Rubi,
» » Schlappach,
» » Segessenmann,
» » Terrier.

Einführungsgesetz zum Schweiz. Strafgesetzbuch.

Herr Grossrat Hürbin, Präsident,
» » Schlappach, Vizepräsident,
» » Bärtschi (Worblaufen),
» » Brändli,
» » Fawer,
» » Giroud,
» » Jakob,
» » Jossi,
» » Keller,
» » Meier,
» » Nussbaumer,
» » Schneider (Seftigen).
» » Schwarz,
Herr Grossrat Steinmann,
» » Tribolet,
» » Weber (Treiten),
» » Zingg.

Strassenpolizeigesetz.

Herr Grossrat Joho, Präsident,
» » Bärtschi (Worblaufen), Vizepräsident,
» » Buri,
» » Burgdorfer,
» » Chavanne,
» » Freimüller,
» » Hulliger,
» » Jakob,
» » Lauper,
» » Sahli,
» » Salzmann.
» » Schneiter (Enggistein).
» » Schwendimann,
» » Steinmann,
» » Strahm,
» » Tschannen,
» » Wüthrich.

Kantonalbankgesetz.

Herr Grossrat Eggger, Präsident,
» » Bratschi (Robert), Vizepräsident,
» » Arni,
» » Barben,
» » Bouverat,
» » Daepp,
» » Giovanoli,
» » Meyer (Obersteckholz),
» » Périat,
» » Romy,
» » Schwarz,
» » Stalder,
» » Steiger,
» » Voutat.

Dekret über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mett-Madretsch.

Herr Grossrat Brügger, Präsident,
» » Rufer, Vizepräsident,
» » Affolter,
» » von Bergen,
» » Bernhard,
» » Grütter,
» » Pulver,
» » Schütz,
» » Wipfli.

Kirchliche Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn.

Herr Grossrat Wälti, Präsident,
» » Flückiger, Vizepräsident,
» » Dietrich,
» » Gasser,
» » Hebeisen,
» » Kronenberg,
» » Laubscher,
» » Nikles,
» » Zurbuchen.

Dekret über die Einigungsämter, Ergänzung.

Herr Grossrat Voutat, Präsident,
» » Haas, Vizepräsident,
» » Bichsel,
» » Bouchat,
» » Hertzeisen,
» » Lüthi,
» » Michel,
» » Schäfer,
» » Segessenmann,
» » Wyss,
» » Zaugg.

Schlusswort.

Präsident. Wir sind mit der Behandlung der Geschäfte zu Ende. Der Regierungsrat lässt mitteilen, dass er die Vorlage betreffend die Kantonalbank bis zur nächsten ausserordentlichen Session, die vermutlich im Januar oder Februar stattfinden wird, zurückzieht. Er ist ferner damit einverstanden, dass das Gesetz über die Fremdenverkehrstaxe ebenfalls zurückgelegt wird; es ist ja heute auch nicht aktuell. Damit haben wir mit sämtlichen Geschäften aufgeräumt, die auf der Traktandenliste stunden.

Es ist denkbar, dass ich heute zum letzten Male hier oben sitze; sicher ist es nicht, aber es besteht doch die Möglichkeit. Es ist ein ausserordentlicher Fall, wenn jemand freiwillig mitten in der Amtsdauer, ohne durch Krankheit dazu gezwungen zu sein, den höchsten Posten verlässt. Wenn das bei mir der Fall sein sollte, so geschieht es, obgleich ich ungerne einem lieben und treuen Kollegen vorangestellt werde, deswegen, weil es einmal meine Partei wünscht und dann auch darum, weil ich das Gefühl habe, ja aus den Zeichen, die ich im ganzen Rate erkennen durfte, glaube schliessen zu können, dass es sich nicht nur um eine einseitige Parteisache handelt, sondern dass ich damit rechnen darf, es entspreche der herrschenden Ansicht in den gegenwärtigen Zeiten, also dem Wunsche des Berner Volkes.

Wenn ich diesem Rufe folgen werde, so betrachte ich das so, wie wenn ich einem Marschbefehl nachkomme. Ich bin der Meinung, dass es neben der militärischen Dienstpflicht auch noch eine Zivildienstpflicht gibt. Und wenn ich in Zukunft nicht hier oben, sondern dort drüben am Regierungstische sitzen sollte, so werde ich bei Ihnen nicht um Nachsicht betteln, denn Sie dürfen keine Nachsicht üben; vielmehr sollen Sie mich kritisieren. Ich möchte nur wünschen, dass die Kämpfe, die wir miteinander ausfechten müssen, auf schweizerische Art, anständig ausgefochten werden; und ich hoffe, falls Sie dem Staatskarren eine zu schwere Bürde aufladen wollen, die Kraft zu finden und den Mut zu haben, Ihnen entgegenzutreten und den Staatskarren gegen Ueberlastungen zu verteidigen, wenn ich die Ueberzeugung gewinne, es sei notwendig, einen andern Standpunkt als den des Grossen Rates einnehmen zu müssen.

Im übrigen haben wir alle die gleiche Aufgabe, nämlich die Pflicht, den Staat aus diesen schweren Zeiten wieder heil herauszubringen und für das Berner Volk zu retten, was zu retten ist.

Zur Freiheit, wie wir sie auffassen, gehört, dass sie nicht nur von den Soldaten an der Landesgrenze gehütet werde, sondern auch, dass aus der lebendigen Kraft und den Spannungen zwischen Volk, Rat und Regierung immer neue Säfte quellen. Und wenn es so sein sollte, dass ich an einen andern Posten als den, den ich jetzt innezuhaben die Ehre habe, gestellt werde, so möchte ich das gleiche Zutrauen geniessen und das gleiche gute Einvernehmen erreichen dürfen, wie es heute der Fall ist.

Damit ist die Sitzung und Session geschlossen. (Grosser Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Nachtrag.

Folgende Kommissionen sind, weil deren Zusammensetzung nicht in einer Sitzung bekanntgegeben wurde, im Grossratstagblatt nicht aufgeführt:

Dekret betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

Herr Grossrat Aebersold, Präsident,
» » Schneider (Seftigen), Vizepräsident,
» » Dumermuth,
» » Geissbühler (Lauperswil),
» » Gilgen,
» » Glaser,
» » Imhof (Neuveville),
» » Josi,
» » Meuter,
» » Michel,
» » Müller (Herzogenbuchsee),
» » Schütz,
» » Tribolet,
» » Vuille,
» » Wälti,
» » Weber (Treiten),
» » Wyss.

Dekret über die Erhebung von Kirchensteuern.

Herr Grossrat Stucki (Steffisburg), Präsident,
» » Marschall, Vizepräsident,
» » Bratschi (Peter),
» » v. Ernst,
» » Grädel,
» » Meyer (Roggwil).
» » Meyer (Obersteckholz),
» » Mühle,
» » Oppliger,
» » Stettler (Lindenthal),
» » Stettler (Bern),
» » Voisard.
» » Wälti,
» » Weibel,
» » Zurbuchen.

Tierseuchengesetzgebung.

Herr Grossrat Häberli, Präsident,
» » Zimmermann (Bern), Vizepräsident,
» » Bärtschi (Hindelbank),
» » Bigler,
» » Egger,
Herr Grossrat Flühmann,
» » Gfeller,
» » Gygax,
» » Imhof (Laufen),
» » Kunz (Wiedlisbach),
» » Küpfer,
» » Meyer (Roggwil),
» » Müller (Seftigen),
» » Périat,
» » Schneeberger,
» » Tschannen,
» » Ueltschi.

Dekret über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke.

Herr Grossrat Meier, Präsident,
» » Gressot, Vizepräsident,
» » Dumermuth,
» » Etterich,
» » Giauque,
» » Pulver,
» » Seewer,
» » Stämpfli,
» » Walter.

Dekret betreffend Kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft.

Herr Grossrat Freimüller, Präsident,
» » Bärtschi (Worblaufen), Vizepräsident,
» » Berger,
» » Buri,
» » Dietrich,
» » Hirt,
» » Imhof (Laufen),
» » Juillard,
» » Périnat,
» » Salzmann,
» » Schneider (Lyssach).
» » Schwendimann,
» » Stämpfli,
» » Walter,
» » Zürcher (Langnau).

Dekret betreffend Errichtung der Kirchgemeinde Zollikofen.

Herr Grossrat Bäschlin, Präsident,
» » Steinmann, Vizepräsident,
» » Gasser (Bümpliz),
» » Hebeisen,
» » Kläy,
» » Lengacher,
» » Maurer.